

## V o r r e d e.

**I**ch bin von der Manz'schen k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien eingeladen worden, das schätzbare Werk von August Konopásek und Victor Ritter von Mor f. Z. unter dem Titel: „Leitfaden zur Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates“ nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung umzuarbeiten und dem actualen Bedürfnisse derjenigen, für welche dieses Werk bestimmt ist, anzupassen.

Dem durch inzwischen eingetretene durchgreifende Veränderungen sowohl in staatsrechtlicher Stellung des damals bestandenen einheitlichen „österreichischen Kaiserstaates“ als auch in der gesammten österreichischen Finanzgesetzgebung ist das erwähnte vor mehr als zwanzig Jahren erschienene Werk trotz einer vortrefflichen Bearbeitung einzelner Materien, gegenwärtig fast unbrauchbar geworden. — Andererseits hat es sich gezeigt, daß dieses Werk, welches nach seinem ursprünglichen Programme nur als Leitfaden der österreichischen Finanzgesetzkunde dienen sollte, seinen Zweck durch Aufnahme vieler minder wichtigen Detailbestimmungen, wodurch der Umfang des Werkes bis auf fünf ziemlich starke Bände stieg, sichtlich überschritten hat. Das nachträglich ausgesprochene Bestreben der Autoren, dieses Werk auch als vollständiges Handbuch für Finanzbeamte in allen Geschäftszweigen brauchbar zu machen, erwies sich schon aus dem Grunde unausführbar, weil es überhaupt kaum möglich ist, in einem einzigen Werke, ohne es zu einem Riesenumfange anwachsen zu lassen, die sämtlichen Zweige der Finanzgesetzgebung so ausführlich zu behandeln, wie es die Amtspraxis erheischt.

Es galt daher bei der Umarbeitung des fraglichen Werkes, dasselbe durch Aufnahme neuerer, seit dem Erscheinen desselben auf dem Gebiete der österreichischen Finanzgesetzgebung in's Leben getretenen Gesetze und Verordnungen zu ergänzen und durch Ausscheltung des inzwischen Veralteten, sowie durch Ausscheltung derjenigen Detailbestimmungen, welche ohne entsprechenden Nutzen den Umfang und den Preis der Ausgabe vergrößert hätten, für das Studium der österreichischen Finanzgesetzkunde verwendbar zu machen.

Zudem ich mich dieser durchaus nicht leichten Aufgabe unterzogen habe, war ich bei der Wirtbigung des Zweckes derselben besonders bestrebt,

durch eingehendes Studium der neueren österreichischen Finanzgesetzgebung den Stoff so vollständig zu beherrschen, wie es die Fortführung des von mir zur Umarbeitung übernommenen Werkes im Sinne der Verfasser erheischen würde.

Im Großen und Ganzen ist sowohl der Inhalt, als auch die Anordnung des Stoffes der ursprünglichen Ausgabe, abgesehen von den, durch sachliche Gründe gebotenen Aenderungen, in der vorliegenden Ausgabe durchweg beibehalten worden. — Nur die auf Ungarn Bezug nehmenden Stellen sind, bei der geänderten staatsrechtlichen Stellung der Länder der ungarischen Krone Oesterreich gegenüber, theils abgeändert, theils ausgeschieden. Dagegen ist der Anhang des Werkes, dem auch der Auszug aus dem Gefällsstrafgesetze und aus dem Hausirgesetze, dann der durchgehends umgearbeitete Auszug aus den Cassa- und Rechnungsvorschriften einverleibt worden ist, durch Aufnahme der allgemeinen Bestimmungen über die Bemessung, Einbringung und Verzählung der Steuern und Gebühren, dann des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsgereichtshofes, ergänzt und die in der ersten Ausgabe dieses Werkes aufgeführten Bemerkungen über das österreichische Budget- und Staatsschuldenwesen durch anderes selbstständig bearbeitetes Materiale ersetzt worden.

Das ganze Werk ist nach dem im S. 19 des vorliegenden Bandes aufgeführten Programme bearbeitet und erscheint in zwei Bänden, wovon jeder für sich ein abgeschlossenes Ganze bildet.

Da das Werk auch für practische Beamten aller Branchen zum Zwecke der leichteren Orientirung in den bestehenden Finanzvorschriften und zum Gebrauche der Privatparteien bestimmt ist, so sind bei den darin aufgenommenen Bestimmungen auch die betreffenden Gesetzesquellen, namentlich die einschlägigen Nummern des Reichsgesetzblattes citirt worden.

Mit Ausnahme der Bestimmungen über die sogenannten directen Steuern, deren gänzliche Reform eben im Zuge ist, und die in formeller Beziehung einen vielfach abgesonderten Theil der Finanzverwaltung bilden, umfaßt das vorliegende Werk die gesammten Zweige der österreichischen Finanzverwaltung mit Berücksichtigung der mit Oesterreich staatsrechtlich und zollgeeinnten Länder der ungarischen Krone und des Fürstenthums Kiechtenstein.

In der Zuversicht, hiemit sowohl der Wissenschaft, als auch der Praxis, gebient zu haben, übergebe ich diese Arbeit der Oeffentlichkeit und empfehle sie der Nachsicht der geneigten Leser.

Lemberg im April 1880.

Dr. Justin Blonski.

### Inhaltsverzeichnis.

Vorrede	III
Einleitung	1
§. 1. Von der Wirthschaft im Allgemeinen	—
§. 2. Anwendung dieser Grundsätze auf den Staat	2
§. 3. Staatsregierungswirthschaft — Staatshaushalt	3
§. 4. Finanzwesen — Finanzverwaltung	—
§. 5. Finanzwissenschaft, deren Eintheilung in Finanzpolitik und Finanzwirthschaftslehre	4
§. 6. Finanzgewalt, und deren Grenzen	—
§. 7. Finanzsystem (Finanzverfassung), Finanzgesetzkunde, Staatsetat, Bilanz, Budget	5
§. 8. Vergleichung der Finanzwirthschaft des Staates mit der Privatwirthschaft	—
§. 9. Allgemeine Bemerkungen über den Entstehungsgrund der wichtigsten staatswirthschaftlichen Systeme	7
§. 10. System der Sammlung eines Staatschatzes	—
§. 11. Mercantilsystem	8
§. 12. Colonialsystem	9
§. 13. Prohibitivsystem	10
§. 14. Physiokratisches System	11
§. 15. System der freien Industrie und des freien Handels	12
§. 16. Das Schutzsystem	13
§. 17. Verwandte und Hilfswissenschaften der Finanzwissenschaft, überhaupt, und Finanzgesetzkunde insbesondere	14
§. 18. Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Behandlung des Finanzwesens	15
§. 19. Von der österreichischen Finanzgesetzkunde, insbesondere, und von der Eintheilung des Stoffes bei der Behandlung derselben	16
§. 20. Quellen zur Befriedigung der ordentlichen Staatsbedürfnisse	—
§. 21. Quellen zur Befriedigung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse	17
§. 22. Gesetzesquellen für die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates	—
§. 23. Literatur	19

# I. Hauptstück.

## Organismus der Finanzverwaltung des österreichischen Kaiserstaates.

§. 24. Begriff und Eintheilung des österreichischen Finanzverwaltungsorganismus . . . . . 24

### I. Abtheilung.

#### Von den Finanzverwaltungsorganen, deren Aufstellung, Einrichtung und Wirkungskreisen.

§. 25. Von der dualistischen Staatsform der österreichisch-ungarischen Monarchie und von dem k. u. k. Reichsfinanzministerium . . . . . 25

#### I. Unterabtheilung.

##### Vom Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 26. Das k. k. Finanzministerium . . . . . 25

§. 27. Geschäftseintheilung der drei Sectionen des Finanzministeriums . . . . . 27

#### II. Unterabtheilung.

##### Von den für mehrere Finanzverwaltungszweige bestellten, dem Finanzministerium unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Behörden und Organen.

§. 28. Von den Finanzlandesbehörden überhaupt, und deren Standorten insbesondere . . . . . 28

§. 29. Von der Organisation und dem Wirkungskreise der Finanzlandesbehörden . . . . . —

§. 30. Fortsetzung. — Von der Aufgabe der Finanzlandesbehörden insbesondere . . . . . 31

§. 31. Fortsetzung. — Von dem Wirkungskreise der Finanzlandesbehörden insbesondere . . . . . 32

§. 32. Von den Finanzbezirksdirectionen, deren Standorten, Einrichtung und Bestimmung . . . . . 37

§. 33. Von den Finanzinspectoren und Oberinspectoren, deren Standorten und deren Wirkungskreise . . . . . 39

§. 34. Von dem Centraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien und von den Gebührenbemessungsämtern . . . . . —

§. 35. Von den, den Finanzlandesbehörden für die Geschäfte der directen Besteuerung unterstehenden Behörden . . . . . 40

§. 36. Von dem Wirkungskreise der Bezirkshauptmannschaften, dann der Steuerlocalcommissionen und Steueradministrationen in Steuerfachen . . . . . 41

§. 37. Von den Grundsteuerregulirungsorganen . . . . . 42

§. 38. Von den Steuerämtern, deren Einrichtung und Wirkungskreise . . . . . 44

§. 39. Von den Finanzprocuraturen und deren Abtheilungen, dann den Standorten derselben insbesondere . . . . . 46

§. 40. Fortsetzung. — Von dem Wirkungskreise der Finanzprocuraturen insbesondere . . . . . 48

§. 41. Fortsetzung. — Von der Form der inneren Geschäftsbehandlung bei den Finanzprocuraturen und Exposturen, dann dem Verhältnisse derselben zu anderen Behörden und Aemtern, endlich der Correspondenz mit denselben . . . . . 51

§. 42. Fortsetzung. — Von den Hilfsämtern, dann dem Cassadienste bei den Finanzprocuraturen und Exposturen . . . . . 53

§. 43. Von den k. k. Finanzcassen . . . . . 55

### III. Unterabtheilung.

#### Von den für einzelne Finanzverwaltungszweige bestellten dem Finanzministerium unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Behörden und Organen.

§. 44. Von der k. k. Pottogefäßsdirection zu Wien, und den derselben unterstehenden Directionen, Aemtern und Organen . . . . . 57

§. 45. Von der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien . . . . . 58

§. 46. Fortsetzung. — Von dem Wirkungskreise des k. k. Generaldirectors insbesondere . . . . . 59

§. 47. Von den k. k. Tabakfabriken überhaupt und deren Standorten, sowie Personalstande insbesondere . . . . . 60

§. 48. Von den ausübenden Gefäßsämtern überhaupt . . . . . 61

§. 49. Von den Dienstverhältnissen der ausübenden Aemter und ihrer Glieder . . . . . 62

§. 50. Fortsetzung. — Von den gegenseitigen Pflichten der Glieder der ausübenden Aemter und der Haftung für die Dienstverrichtungen insbesondere . . . . . 65

§. 51. Von der Salinenverwaltung . . . . . 66

§. 52. Von dem dem Finanzministerium für Münz- und Pünzungswesen unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Behörden und Organen überhaupt . . . . . 67

§. 53. Von der Direction der Dicasterialgebäudeangelegenheiten in Wien . . . . . —

§. 54. Von der k. k. Finanzwache überhaupt . . . . . 68

§. 55. Fortsetzung. — Allgemeine Bestimmungen über die Dienstverrichtungen der Finanzwache . . . . . 69

§. 56. Fortsetzung. — Von den wesentlichsten Bestimmungen der Dienstordnung für die k. k. Finanzwache . . . . . 72

§. 57. Fortsetzung. — Besondere Anordnungen für die Finanzbezirksbehörde und den Inspector . . . . . 74

§. 58. Fortsetzung. — Besondere Anordnungen für die Finanzlandesbehörde und den Oberinspector . . . . . 76

§. 59. Abweichungen von der Organisation der Zollämter und der Grenzbewachung in einigen Finanzbezirken längst der deutschen Zollvereinsgrenze . . . . . 77

§. 60. Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen über den Waffengebrauch von Seite der Finanzwache . . . . . 78

### Anhang.

§. 61. Grundzüge des Organismus der Finanzverwaltung in Ungarn . . . . . 81

§. 62. Bestimmungen rücksichtlich des Organismus der Finanzverwaltung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein . . . . . 82

### II. Abtheilung.

#### Von der Lehre vom österreichischen Staatsfinanzenste.

§. 63. Allgemeine Bemerkungen . . . . . 84

§. 64. Fortsetzung. — Staatsbeamte und Diener für den Finanzdienst. Eintheilung des Stoffes . . . . . 85

#### I. Unterabtheilung.

##### Von der Anstellung im österreichischen Finanzdienste.

§. 65. Von den allgemeinen Erfordernissen überhaupt und der Unbescholtenheit insbesondere . . . . . 87

§. 66. Fortsetzung. — Von den allgemeinen Erfordernissen des Alters unter vierzig Jahren und der österreichischen Staatsbürgerschaft insbesondere	88
§. 67. Von den besonderen Erfordernissen zur Aufnahme bei den verschiedenen Zweigen des österreichischen Finanzdienstes überhaupt	89
§. 68. Fortsetzung. — Von den besonderen Erfordernissen zum Finanzconceptsdienste insbesondere	90
§. 69. Fortsetzung. — Von der practischen Staatsprüfung für den Conceptsdienst bei leitenden Finanzbehörden insbesondere	92
§. 70. Von den besonderen Erfordernissen für den Conceptsdienst bei den Finanzprocuraturen	94
§. 71. Von den besonderen Erfordernissen für den technischen Finanzdienst	97
§. 72. Besondere Erfordernisse für den Cassen- und Rechnungsdienst	99
§. 73. Fortsetzung. — Von den practischen Prüfungen für den Cassen- und Rechnungsdienst	103
§. 74. Von den besonderen Erfordernissen für den Finanzmanipulationsdienst überhaupt und den Steuermanipulationsdienst insbesondere	104
§. 75. Fortsetzung. — Von den eigenthümlichen Erfordernissen zur Anstellung bei den zur Einhebung der indirecten Abgaben bestellten Gefällsämtern und für den Fabricationsmanipulationsdienst insbesondere	106
§. 76. Von den besonderen Erfordernissen für den Finanzkassendienst und für Dienerstellen im Finanzdienste	107
§. 77. Besondere Erfordernisse zur Erlangung von Dienerstellen in der k. k. Finanzwache	108
§. 78. Vorgang bei Besetzung erledigter Finanzdienstplätze	110
§. 79. Fortsetzung. — Leitende Grundsätze bei Besetzung erledigter Finanzdienstleistungen	114

### II. Unterabtheilung.

Von den Verhältnissen der Finanzbeamten und Diener während der Dauer des Dienstes.

§. 80. Von den Pflichten der Finanzbeamten und Diener	117
§. 81. Fortsetzung. — Von der Cautionspflicht der verrechnenden Finanzbeamten	122
§. 82. Von der Pflicht der Finanzbeamten zum Tragen einer Uniform, der Finanzwache zum Tragen der Montur, und der Dienerschaft zum Tragen des Amtskleides	124
§. 83. Von den Bezügen und Genüssen der Staatsdiener während der activen Finanzdienstleistung	127
§. 84. Fortsetzung. — Von den Bezügen der Staatsdiener im Finanzdienste, bei Dienst- und Ueberfledungsreisen, dann in Substitutionsfällen — insbesondere	130

### III. Unterabtheilung.

Von der Auflösung des Finanzdienstverhältnisses, der Versorgung der Finanzbeamten, Diener und Angestellten nach derselben, endlich der Wittwen und Waisen nach denselben.

§. 85. Von der Auflösung des Finanzstaatsdienstverhältnisses	134
§. 86. Von der Versorgung der Finanzstaatsdiener überhaupt	136
§. 87. Gemeinschaftliche Bestimmungen sowohl für Pensionirungen als auch für Provisionirungen	139
§. 88. Von der Versorgung der Wittwen der Finanzstaatsdiener	141
§. 89. Fortsetzung. — Genüsse der Finanzstaatsdienerwitwen	143
§. 90. Fortsetzung. — Gemeinschaftliche Bestimmungen sowohl für Finanzbeamten, als auch Dienerwitwen	145
§. 91. Von der Versorgung der Waisen der Finanzstaatsdiener	148
§. 92. Besondere Bestimmungen nämlich der Pensionirung und Provisionirung der Finanzwache und ihrer Angehörigen	150

## Anhang.

Von der Behandlung der Finanzbeamten und Diener in Disciplinarstraffällen.

§. 93. Vorbemerkungen	151
§. 94. I. Von den allgemeinen Disciplinarbestimmungen	—
§. 95. Von der Diensteseinführung insbesondere	152
§. 96. Von dem Verfahren in den Disciplinarangelegenheiten	153
§. 97. II. Von den besonderen Disciplinarstrafbestimmungen für Beamte der ausübenden Gefälls- und Steuerämter	154
§. 98. III. Von den besonderen Disciplinarstrafbestimmungen für die Finanzwache	160

## II. Hauptstück.

Von dem unmittelbaren Staatseigenthume des österreichischen Kaiserstaates.

§. 99. Vorbemerkungen	163
-----------------------	-----

### I. Abtheilung.

Von den österreichischen Domainen und Staatsforsten.

#### I. Unterabtheilung.

Von den Domainen im Allgemeinen.

§. 100. Begriff der Domainen, deren Verwendung als Staatseinkommensquellen	165
§. 101. Untersuchung ob, und inwieweit die Verwendung des Einkommens von Grundstücken zur Bedeckung des Staatsaufwandes den rationellen Grundsätzen entspricht	167
§. 102. Fortsetzung	169
§. 103. Fortsetzung	171
§. 104. Fortsetzung	—

#### II. Unterabtheilung.

Von den Domainen und Staatsforsten des österreichischen Kaiserstaates insbesondere.

§. 105. Allgemeine Bemerkungen	175
§. 106. Fortsetzung	176

#### III. Unterabtheilung.

Von der Benutzung der Staatsgüter in Oesterreich.

§. 107. Von der Verwaltung der österreichischen Domainen und Staatsforste überhaupt	178
§. 108. Von der Evidenzhaltung und Sicherstellung des Bestandes der österreichischen Domainen im weiteren Sinne	—
§. 109. Von der Bewirtschaftung der österreichischen Domainen in eigener Regie überhaupt und von der Urproduction insbesondere	180

§. 110. Besondere Bestimmungen über Eigenthum, Benützung und Erhaltung der Staatsgebäude . . . . .	182
§. 111. Von der Benützung der Domainen im Pachtwege . . . . .	184
§. 112. Von der Staatsgiltveräußerung im österreichischen Kaiserstaate . . . . .	186

**II. Abtheilung.**

**Von den Staatsfabriken überhaupt, und den k. k. österreichischen Staatsfabriken insbesondere.**

§. 113. Von den Staatsfabriken überhaupt und in Oesterreich insbesondere . . . . .	188
§. 114. Von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien insbesondere . . . . .	190

**III. Hauptstück.**

**Von den Regalien.**

§. 115. Vorbemerkungen . . . . .	193
----------------------------------	-----

**I. Abtheilung.**

**Von den Staatsmonopolen überhaupt und den österreichischen Staatsmonopolen insbesondere.**

**I. Unterabtheilung.**

**Von den Staatsmonopolen überhaupt.**

§. 116. Allgemeine Betrachtungen . . . . .	195
§. 117. Fortsetzung . . . . .	197

**II. Unterabtheilung.**

**Von den österreichischen Staatsmonopolen insbesondere.**

§. 118. Anwendung der wissenschaftlichen Grundsätze im österreichischen Kaiserstaate . . . . .	199
§. 119. Von den positiven Bestimmungen, die den österreichischen Staatsmonopolen gemeinschaftlich sind, überhaupt . . . . .	201
§. 120. I. Von den Gegenständen der Staatsmonopole überhaupt, dem Umfange des Gebietes, in welchem sie bestehen, und dem auswärtigen Verkehre mit denselben . . . . .	—
§. 121. II. Von der Erzeugung, Vereitung und Verwendung der Monopolsgegenstände . . . . .	202
§. 122. III. Von dem Verkehre mit Gegenständen der Staatsmonopole innerhalb des Staatsgebietes . . . . .	203
§. 123. IV. Von der auf den Gegenständen der Staatsmonopole ruhenden Verbrauchsabgabe . . . . .	205
§. 124. V. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Erzeugung, Vereitung, Verwendung und den Umsatz der Gegenstände von Staatsmonopolen, insoweit sie allen Staatsmonopolen gemeinsam sind . . . . .	209
§. 125. Fortsetzung . . . . .	211

**II. Abtheilung.**

**Von dem Salzregale überhaupt, und dem österreichischen Staatsmonopole insbesondere.**

**I. Unterabtheilung.**

**Von dem Salzregale überhaupt.**

§. 126. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	213
--	-----

**II. Unterabtheilung.**

**Von dem österreichischen Salzmonopole insbesondere.**

§. 127. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	216
--	-----

**III. Unterabtheilung.**

**Positive Detailbestimmungen für die Handhabung des Salzgefäßes.**

§. 128. I. Von der Erzeugung, Vereitung und Verwendung des Salzes . . . . .	217
§. 129. II. Von dem Verkehre mit Salz und den Salzverschleißpreisen im österreichischen Kaiserstaate . . . . .	220
§. 130. III. Von den Strafbestimmungen über Salzgefäßübertretungen . . . . .	226

**III. Abtheilung.**

**Von dem Schießpulverregale überhaupt, und dem österreichischen Schießpulvermonopole insbesondere.**

§. 131. Von dem Schießpulverregale überhaupt . . . . .	228
§. 132. Von dem österreichischen Schießpulvermonopole insbesondere . . . . .	229

**IV. Abtheilung.**

**Von dem Tabakregale überhaupt und dem österreichischen Tabakmonopole insbesondere.**

**I. Unterabtheilung.**

**Von dem Tabakregale überhaupt.**

§. 133. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	233
§. 134. Fortsetzung. — Leitende Grundsätze zur Handhabung des Tabakgefäßes . . . . .	236

**II. Unterabtheilung.**

**Von dem österreichischen Tabakmonopole insbesondere.**

§. 135. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	239
--	-----

**III. Unterabtheilung.**

**Von dem Tabakblätterbezüge, dem Tabakbaue, der Tabakblättereinsüßung in Oesterreich.**

§. 136. Vom Tabakbaue und von der Tabakblättereinsüßung . . . . .	241
§. 137. Von dem Tabakbaue und der Tabakblättereinsüßung im Inlande . . . . .	242
§. 138. Von der Aerialtabakfabrikation im österreichischen Kaiserstaate . . . . .	247

**IV. Unterabtheilung.**

Von dem Verkehre mit Tabak, der auf demselben ruhenden Verbrauchsabgabe, dann dem Tabakverschleiß insbesondere.

- §. 139. Bestimmungen über den Verkehr mit Tabak überhaupt, und dem Auslande insbesondere . . . . . 249
- §. 140. Fortsetzung. — Bestimmungen über den Verkehr mit Tabak im Inlande insbesondere . . . . . 251
- §. 141. Bestimmungen über den Tabakverschleiß und über die k. k. Verschleißmagazine . . . . . 252
- §. 142. Fortsetzung. — Besondere Bestimmungen für die Besetzung der Tabakverschleißplätze, Tabakerebitirungen, für die Abrechnung mit den Verschleißern, und zur Regelung der Offenhaltung der Verschleißstätten . . . . . 261
- §. 143. Fortsetzung. — Ueber den Verschleiß der echten Havannacigarren . . . . . 263

**V. Unterabtheilung.**

Von den Tabakgefällsübertretungen und deren Bestrafung.

- §. 144. Verbotene Erzeugung, Bereitung und Verwendung von Tabak . . . . . 263

**V. Abtheilung.**

Von dem Regale auf Communicationsanstalten überhaupt, und dem österreichischen Post-, Eisenbahn- und Telegraphengefälle insbesondere.

**I. Unterabtheilung.**

Von dem Regale auf Communicationsanstalten überhaupt.

- §. 145. Allgemeine Bemerkungen . . . . . 265
- §. 146. Fortsetzung. — Leitende Grundsätze bei Handhabung des Gefalles von Communicationsanstalten . . . . . 266

**II. Unterabtheilung.**

Von dem österreichischen Post-, Eisenbahn- und Telegraphengefälle insbesondere.

- §. 147. Allgemeine Bemerkungen . . . . . 268
- §. 148. Vom Organismus der österreichischen Communicationsanstalten . . . . . 271
- §. 149. Fortsetzung. — Von den den Postbirectionen unterstehenden Organen . . . . . 273
- §. 150. Fortsetzung. — Dem Handelsministerium unmittelbar unterstehende Hilfsämter . . . . . —
- §. 151. Von den Rechten und Auszeichnungen der Postanstalt, dann dem Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten . . . . . 274

**III. Unterabtheilung.**

Von den Postgefällsübertretungen und deren Bestrafung.

- §. 152. Von den Postgefällsverfälschungen insbesondere . . . . . 276
- §. 153. Von den auf Postgefällsübertretungen gesetzten Strafen überhaupt, dann wegen unbefugten Transportes ausschließlich vorbehaltenener Gegenstände oder vorschriftswidriger Benützung der Postanstalt insbesondere . . . . . 281

- §. 154. Fortsetzung. — Von den Strafen wegen vorschriftswidriger Errichtung oder Führung von Transportunternehmungen, anderer Abweichungen von den Vorschriften bei dem Betriebe von Transportunternehmungen, dann wegen gesetzwidriger Weiterbeförderung von Reisenden, endlich vom Vorbehalte der Vorschriften über andere Vorrechte der Postanstalt . . . . . 285
- §. 155. Fortsetzung. — Von der Bestrafung der Verwendung von unechten Briefmarken, sowie des wiederholten Gebrauches von echten Briefmarken . . . . . 285

**VI. Abtheilung.**

Von dem Lottoregale überhaupt, und dem österreichischen Lottogefälle insbesondere.

- §. 156. Von dem Lottoregale überhaupt . . . . . 286
- §. 157. Von dem österreichischen Lottogefälle insbesondere . . . . . 287
- §. 158. Uebertretung der Lottovorschriften und deren Bestrafung . . . . . 288

**VII. Abtheilung.**

Von dem Mauthregale überhaupt, und dem österreichischen Mauthgefälle insbesondere.

- §. 159. Von dem Mauthregale überhaupt . . . . . 291
- §. 160. Von dem österreichischen Mauthgefälle insbesondere . . . . . 292
- §. 161. Fortsetzung. — Positive Bestimmungen zur Handhabung des österreichischen Mauthgefalles . . . . . 293
- §. 162. Fortsetzung. — Von den österreichischen Mauthgebühren, dann den Mauthbefreiungen insbesondere . . . . . 294
- §. 163. Fortsetzung. — Von den Control- und Staatsbestimmungen insbesondere . . . . . 297

**VIII. Abtheilung.**

Von dem Bergregale überhaupt, und dem österreichischen Bergregale insbesondere.

- §. 164. Von dem Bergregale überhaupt . . . . . 298
- §. 165. Von dem österreichischen Berggefälle insbesondere . . . . . 300
- §. 166. Fortsetzung. — Von den österreichischen Bergwerksabgaben insbesondere . . . . . 304
- §. 167. Von den österreichischen Staatsberg- und Hüttenwerken insbesondere . . . . . 305

**IX. Abtheilung.**

Von dem Münzregale überhaupt und dem österreichischen Münzgefälle insbesondere.

- §. 168. Von dem Münzregale überhaupt . . . . . 305
- §. 169. Von dem österreichischen Münzgefälle insbesondere . . . . . 307
- §. 170. Fortsetzung. — Von den österreichischen Staatsmünzen insbesondere . . . . . 308

**A n h a n g.**

Von den österreichischen Punzirungsvorschriften.

- §. 171. Punzierung der Gold- und Silberwaaren . . . . . 309
- §. 172. Von den Uebertretungen der Punzirungsvorschriften . . . . . 310

X. Abtheilung.

Von dem Zollregale überhaupt und dem österreichischen Zollgefälle insbesondere.

I. Unterabtheilung.

Von dem Zollregale überhaupt.

§. 173. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	312
§. 174. Fortsetzung. — Leitende Grundsätze bei Handhabung des Zollgefälles . . . . .	315
§. 175. Fortsetzung . . . . .	318
§. 176. Fortsetzung . . . . .	322

II. Unterabtheilung.

Von dem österreichischen Zollgefälle überhaupt.

§. 177. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	325
§. 178. Fortsetzung . . . . .	328
§. 179. Fortsetzung . . . . .	331
§. 180. Von dem Zollbindnisse zwischen Oesterreich und Ungarn . . . . .	334

III. Unterabtheilung.

Von den positiven Bestimmungen zur Handhabung des Zollgefälles in Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein überhaupt, — dann von den Vorerinnerungen zur Zollordnung vom Jahre 1835 und zum allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1878, der Eintheilung und dem Inhalte des letzteren, vom Zollgebiete, den Zollanstalten und den allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehrs über die Zolllinie insbesondere.

§. 181. Vorbemerkungen . . . . .	335
§. 182. Von den Vorerinnerungen zur Zollordnung vom Jahre 1835 und von den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zolltarife vom Jahre 1878 insbesondere . . . . .	336
§. 183. Vom österreichisch-ungarischen Zollgebiete und den Zollanstalten insbesondere . . . . .	342
§. 184. Von den allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehrs über die Zolllinie . . . . .	345
§. 185. Fortsetzung. — Besondere Bestimmungen für den Waareneingang und Waarenaustritt . . . . .	347
§. 186. Fortsetzung. — Besondere Bestimmungen für die Seeküste und andere Grenzgewässer . . . . .	351

IV. Unterabtheilung.

Von den Waarenerklärungen.

§. 187. Von der Verbindlichkeit zur Erklärung der Waaren . . . . .	355
§. 188. Von der Einrichtung der Erklärung . . . . .	356
§. 189. Von der Haftung für die Erklärung . . . . .	359

V. Unterabtheilung.

Von dem Zollverfahren in Absicht auf den Waareneingang und Austritt.

§. 190. Von den Amtshandlungen des Zollverfahrens . . . . .	361
§. 191. Von dem Schlusse der Amtshandlung und der Befähigung dardrüber . . . . .	365
§. 192. Von der Mitwirkung der Partei bei dem Zollverfahren und der Ordnung in der Vollziehung derselben . . . . .	370

VI. Unterabtheilung.

Von dem Zollverfahren der Güteranweisung.

§. 193. Von der Anweisung überhaupt . . . . .	373
§. 194. Von der Anweisung ausländischer unverzollter Gegenstände und der Behandlung der Anweisgüter im Eingange insbesondere . . . . .	374
§. 195. Fortsetzung. — Von den Bestimmungen für den Zug der Waare zu dem Ante, an das dieselbe angewiesen wird, insbesondere . . . . .	380
§. 196. Fortsetzung. — Von dem Verfahren des Erlebigungsamtes . . . . .	384
§. 197. Von der Anweisung ausländischer verzollter oder inländischer Waaren zum Behufe der Ausfuhr in das Ausland . . . . .	389
§. 198. Von der Anweisung der im inneren Verkehre die Zolllinie berührenden Gegenstände . . . . .	391

VII. Unterabtheilung.

Von der Zollgebühr.

§. 199. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr, dann dem Maßstabe der Zollbemessung in Absicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit, endlich die Menge und Gattung . . . . .	394
§. 200. Von der Einhebung der Zollgebühr . . . . .	399
§. 201. Besondere Bestimmungen für die Einfuhr- und Ausgangszölle . . . . .	401

VIII. Unterabtheilung.

Von den amtlichen Niederlagen.

§. 202. Von dem Orte und der Bestimmung der Niederlagen, dann den Personen, denen ein Einfluß auf die abgelegte Waare zusteht . . . . .	403
§. 203. Von der Uebernahme in die amtliche Niederlage, und den Befugnissen, die mit deren Benützung verbunden sind . . . . .	404
§. 204. Von den Pflichten des Hinterlegers . . . . .	406
§. 205. Von dem Vorgange bei Auflösung der Niederlage, dann von der Ablegung der Waaren außer den amtlichen Niederlagen . . . . .	408

IX. Unterabtheilung.

Von dem Verkehre im Zollgebiete und den Maßregeln zu dessen Ueberwachung im Allgemeinen.

§. 206. Von den Bestimmungen über den Verkehr im Zollgebiete . . . . .	410
§. 207. Von den Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im Zollgebiete im Allgemeinen . . . . .	412
§. 208. Fortsetzung . . . . .	416

X. Unterabtheilung.

Von der Ausweisung des Bezuges, Ursprungs und der Verzollung der Waaren.

§. 209. Von der Verbindlichkeit zur Ausweisung . . . . .	419
§. 210. Von der Ausübung des Rechtes, die Ausweisung zu fordern . . . . .	422
§. 211. Von den Beweisarten über den Bezug oder Ursprung der Waaren . . . . .	424

**XI. Unterabtheilung.**

Von den besonderen Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs.

§. 212. Von der Waarencontrolo überhaupt . . . . .	426
§. 213. Von den Organen zur Vollziehung der Waarencontrolo . . . . .	427
§. 214. Von den besonderen Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im Grenzbezirke im Allgemeinen . . . . .	428
§. 215. Von der Ausübung der Gewerbe im Grenzbezirke insbesondere . . . . .	215

**XII. Unterabtheilung.**

Von den Zollgefällsübertretungen und deren Bestrafung.

§. 216. Von dem Schleichhandel . . . . .	438
§. 217. Fortsetzung. — Von der Bestrafung des Schleichhandels . . . . .	441
§. 218. Fortsetzung. — Von dem frevelhaften Schleichhandel und der Bestrafung des Frevels . . . . .	444
§. 219. Von den schweren, dann den einfachen Gefällsübertretungen im Allgemeinen . . . . .	451
§. 220. Von der Bestrafung der Unrichtigkeiten in den Waarenenerklärungen (in den nicht ungarischen Provinzen) überhaupt, und den Arten der strafbaren Unrichtigkeiten insbesondere . . . . .	453
§. 221. Fortsetzung. — Von den Grundsätzen der Strafbestimmung insbesondere . . . . .	458
§. 222. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Anweisungsgüter, und über die von einem Amte bedingt ausgefolgten Waaren . . . . .	461
§. 223. Von den Uebertretungen gegen die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und des Gewerbsbetriebes . . . . .	467
§. 224. Von den Uebertretungen gegen die zur Sicherheit der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen . . . . .	473

**Einleitung.**

§. 1.

**Von der Wirthschaft im Allgemeinen.**

Die menschliche Existenz ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, nämlich 1. an das Vorhandensein der nothwendigen Güter, und 2. an die Möglichkeit, diese in sein Individualvermögen zu bringen, um damit seine nothwendigen Bedürfnisse zu befriedigen.

Da jedoch auch das Streben des Menschen, nach Erhöhung seiner Wohlfahrt und Sicherstellung derselben, in Folge der Ueberlegung, sich auf dessen eigenthümliche Natur gründet, so kann er diesem angeborenen Streben nur dadurch Rechnung tragen, daß er die beiden Bedingungen seiner Existenz auch für deren ganze wahrscheinliche Dauer sichert, und auch auf die Bedürfnisse der Bequemlichkeit und selbst die des Wohllebens auszuwehnen sucht, wozu noch in der Regel die, gleichfalls auf Naturanlagen fußende Liebe des Menschen zu seinen Angehörigen kommt, deren Wohlfahrt er auch immer mehr erhöhen, und auch für die Zukunft, somit selbst über seine eigene Lebensdauer hinaus, gesichert sehen will.

Demgemäß ist die materielle Lebensaufgabe der Menschen auf die Gewinnung, Erhaltung und Vermehrung eines (größeren oder kleineren) Gütervorrathes, zur Deckung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse, gerichtet.

Die Art und Weise, wie Güter zur Deckung der Bedürfnisse verwendet werden, heißt deren Verwaltung, und Wirthschaft heißt die auf die Herbeischaffung und Verwaltung der Güter gerichtete menschliche Thätigkeit.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß eine Wirthschaft eine gute oder eine schlechte sein kann, je nachdem durch sie den obenerwähnten Lebenszwecken gehörig Rechnung getragen wird, oder nicht.

Zu einer guten Wirthschaft ist Sparsamkeit, d. i. eine vernünftige Unterordnung der Consumtion unter das Einkommen, wodurch man das



Erzeugte oder Erworbene zu Rath hält, und den Aufwand so ordnet, daß er nicht das ganze Einkommen wegzehrt, und ein beharrliches Bemühen, mit dem möglichst geringsten Aufwande den größtmöglichen Güterwerth zu erzielen, unabweislich nothwendig. — Man darf daher keine Kräfte unbenutzt lassen, muß alle der Wohlfahrt nützlichen Kräfte immer mehr zu entwickeln, und, um dieß zu ermöglichen, alle dieser Entwicklung im Wege stehenden Schranken und Hindernisse möglichst zu beseitigen und stets den Grundsatz festzuhalten suchen, daß, soll nicht eine Schwächung des Vermögens resultiren, der Werth des zur Gewinnung eines Gutes zu machenden Aufwandes, stets geringer sein müsse, als der des zu gewinnenden Gutes selbst.

§. 2.

**Anwendung dieser Grundsätze auf den Staat.**

Der Staat hat zunächst die Aufgabe, durch Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes seinen Angehörigen die Erreichung ihrer Lebensaufgabe zu ermöglichen, er hat aber auch die weitere Aufgabe, die Staatsangehörigen in ihren vernunftgemäßen Bestrebungen, nach Ausbildung ihrer materiellen und geistigen Kräfte und nach Erhöhung ihrer materiellen und geistigen Wohlfahrt und, soweit dieß mit der staatlichen Existenz vereinbar ist, bei Bethätigung ihrer religiösen Gefühle und Ueberzeugungen zu schützen und zu unterstützen; er reicht aber selbst mit der Schützung und Unterstützung der dießfälligen Thätigkeit der einzelnen Staatsangehörigen nicht aus, sondern hat endlich auch die Aufgabe, die geistige und materielle Wohlfahrt der Staatsangehörigen in ihrer Gesamtheit oder, wenn dieß unausführbar ist, wenigstens in ihrer Mehrheit, oder mit Einem Worte zusammengefaßt, das Gemeinwohl zu fördern, und unausgesetzt dafür zu sorgen, daß das Gemeinwohl nie zu Gunsten der Interessen einzelner Staatsangehöriger oder der Minderzahl derselben beeinträchtigt, sondern im Gegentheil die Interessen der Einzelnen stets denen der Gesamtheit, oder wenigstens der überwiegenden Mehrzahl der Staatsangehörigen untergeordnet, und im Nothfalle sogar aufgeopfert werden.

Damit die Staatsverwaltung aber diese ihre Aufgaben lösen könne, bedarf sie selbst einer, zur Erreichung der Staatszwecke verwendbaren Menge von Gütern, indem die Gesamtheit der Staatsangehörigen ebenso, wie die einzelnen Staatsangehörigen sich zur Deckung ihrer gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse um die Erlangung und Erhaltung von Gütern bemühen, und für deren zweckmäßige Verwendung Sorge tragen, d. h. eine Wirthschaft führen muß.

§. 3.

**Staatsregierungswirthschaft — Staatshaushalt.**

Die Sorgfalt des Staatsoberhauptes (der die Gesamtheit der Staatsangehörigen repräsentirenden physischen oder moralischen Person), oder der in seinem Namen verfassungsmäßig wirkenden Organe (Regierung), für Befriedigung aller Staatsbedürfnisse, bildet nun die Gesamtaufgabe der Staatsverwaltung. Die Sorgfalt der Regierung hingegen, insofern sie sich

bloß auf die Herbeischaffung, Erhaltung und Vermehrung der, zur Deckung der gegenwärtigen und zukünftigen Staatsbedürfnisse erforderlichen materiellen Güter (Sachgüter), und deren zweckmäßige Verwendung erstreckt, heißt Regierungswirthschaft (Staatwirthschaft im engeren Sinne), und die Regierungswirthschaft, mit der Wirthschaft aller einzelnen Staatsangehörigen (Volkswirthschaft) in Einen Begriff zusammengefaßt, heißt Staatswirthschaft (im weitern Sinne) oder Staatshaushalt.

§. 4.

**Finanzwesen — Finanzverwaltung.**

Das Finanzwesen<sup>1)</sup> nennt man jenen Geschäftszweig der Regierung, welcher sich mit der Herbeischaffung der Regierungseinkünfte und Vornahme der Regierungsauslagen, zur Deckung der Staatsbedürfnisse befaßt.

Die Regierungswirthschaft hat also mit dem Finanzwesen zu thun, und wird daher auch Finanzwirthschaft, sowie die Leitung des Finanzwesens, Finanzverwaltung genannt.

Die Finanzwirthschaft ist also bloß ein Theil der Staatswirthschaft, doch wird sie in der Regel, nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nämlich (dem auch wir im Verlaufe dieses Werkes folgen werden), mit derselben als gleichbedeutend angenommen, wenn man nämlich den Staat nur insofern in's Auge faßt, als die, die Gesamtheit der Staatsangehörigen repräsentirende Person (das Staatsoberhaupt) und die in dessen Namen und Auftrage verfassungsmäßig wirkenden Organe (die Regierung), auf die Erreichung der Staatszwecke einwirken.

§. 5.

**Finanzwissenschaft, deren Eintheilung in Finanzpolitik und Finanzwirthschaftslehre.**

Die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen die Regierung die Staatsbedürfnisse vernunftgemäß befriedigen soll, ist die Finanzwissenschaft.

Sie zerfällt in die Finanzpolitik und Finanzwirthschaftslehre, je nachdem sie sich mit der Auffindung der zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse tauglichsten Mittel, und der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze, oder mit deren Anwendung, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Staaten befaßt; während erstere die Klugheit zu Hülfe nimmt, um zu erfahren, wie der finanzielle Zweck am Leichtesten erreicht werden könne, muß die letztere den

<sup>1)</sup> Das Wort Finanz stammt zwar aus dem Latein des Mittelalters, da man im 13. und 14. Jahrhunderte unter *finatio*, *financia* oder *financia pecuniaria* eine schuldige Geldleistung verstand, was auf das Wort *finis* zurückführt, da dieses Wort, nämlich Ende, einen Termin, also auch Zahlungstermin bedeutet. Andere leiten es, und wahrscheinlich mit Recht, von *finis*, die Grenzen, her, da an den Grenzen gewöhnlich für das Staatsoberhaupt, respective den Staat, Einkünfte mittelst Zöllen oder Mauthen gesammelt wurden. Gegenwärtig ist der Ausdruck Finanz ein rein technischer, der sich auf das Verhältniß der Einkünfte zu den Auslagen bezieht. — Man sagt, die Finanzen eines Staates stehen gut, wenn durch die Staatseinkünfte die Staatsauslagen ausreichend bedeckt sind. Das Gleiche gilt auch bei Privaten.

Massstab der Erfahrung und Gerechtigkeit anlegen, um bestimmen zu können, ob die von der Finanzpolitik angerathenen Mittel auch den Anforderungen der Gerechtigkeit und den eigenthümlichen Staatsverhältnissen entsprechen, und im Bejahungsfalle die Regel aufstellen, nach denen dieselben anzuwenden, und die Erreichung des finanziellen Staatszweckes durchzuführen sei; und da das Staatseinkommen einen Theil des Volkseinkommens bildet, welcher behufs der Bedeckung der Staatsbedürfnisse aus demselben ausgeschieden (centralisirt) werden muß, so stellt sich der leitende Grundsatz der Finanzwirtschaftslehre dahin:

„Die Staatsbedürfnisse müssen in einer Weise befriedigt werden, daß dadurch den Anforderungen der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit, und der Nichtbeirrung der Staatsangehörigen in der Verfolgung ihrer Lebensaufgabe die größtmöglichste Rechnung getragen werde.“

§. 6.

**Finanzgewalt, und deren Grenzen.**

Der Inbegriff der Mittel, welche dem Staate zur Erreichung des finanziellen Staatszweckes zu Gebote stehen, bildet die Finanzgewalt.

Durch den Zweck der Vereinigung der Menschen im Staate sind der Finanzgewalt die Grenzen dahin gesteckt:

1. Aus dem Vermögen der Staatsangehörigen darf nur so viel centralisirt (ausgeschieden) werden, als zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse nothwendig ist,

2. es darf kein Staatsaufwand gemacht werden, welcher den Grundsätzen der Vernunft und Gerechtigkeit entgegen wäre, und

3. da das Staatsvermögen aus dem Volkvermögen ausgeschieden, ersteres also verringert wird, wenn man das letztere vermindert, so muß der finanzielle Zweck dem volkswirtschaftlichen insoweit untergeordnet werden, als nicht eine unabweislich gebieterische Nothwendigkeit (z. B. wenn der Bestand des Staates gefährdet wäre) vorübergehend, und jedenfalls nur für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses, eine Ueberordnung des rein finanziellen Zweckes über den volkswirtschaftlichen erheischt, indem bei einer systematischen Verminderung des Volkvermögens auch die Quellen, aus denen die Staatseinkünfte geschöpft werden, naturgemäß immer mehr verfliegen müssen.

Bei Finanzmaßregeln somit, welche ohne Rücksicht auf die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, nur die größtmöglichste Ausbeutung der Volkvermögenskräfte bezielen, muß immer größere Volksverarmung resultiren, was nicht nur dem Staatszwecke der Erhöhung des Gemeinwohles geradezu entgegen, sondern auch dem finanziellen Staatszwecke für die Dauer nachtheilig wäre.

§. 7.

**Finanzsystem (Finanzverfassung), Finanzgesetzkunde, Staatsetat, Bilanz, Budget.**

Die Art und Weise, wie die Regierung eines Staates bei der Herbeischaffung, Erhaltung und Verwendung der zur Deckung der gegenwärtigen und zukünftigen Staatsbedürfnisse erforderlichen materiellen Güter vorgeht,

bildet deren Finanzsystem; und der Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Grundsätze der Finanzwirtschaft in einem bestimmten Staate festgestellt, und somit sowohl die Staatseinkünfte, als auch der Staatsaufwand geregelt werden, bildet die Finanzverfassung des betreffenden Staates.

Finanzgesetzkunde endlich ist die systematische Darstellung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen in einem gewissen Staate die zur Deckung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Sachgüter herbeigeschafft, erhalten und verwendet werden sollen.

Der Staatsaufwand wird durch den Staatsetat, oder den Staatsaufwandsüberschlag, d. i. die Zusammenziehung sämmtlicher, in einer gewissen Zeit zu machender einzelner Satatsausgaben in eine Summe, ausgemittelt.

Wird sodann diese Summe mit der Summe der Staatseinkünfte desselben Zeitabschnittes verglichen, so entsteht die finanzielle Staatsbilanz.

Wird nun aus dieser Bilanz für einen künftigen Zeitabschnitt der Voranschlag der Staatseinnahmen und Staatsausgaben nach einem Wahrscheinlichkeitscalcul gemacht, so nennt man diesen Voranschlag das Staatsbudget.

§. 8.

**Vergleichung der Finanzwirtschaft des Staates mit der Privatwirtschaft.**

Die Finanzwirtschaft des Staates unterscheidet sich von der Privatwirtschaft in dreifacher Beziehung:

1. In der Menge und Mannigfaltigkeit der Geschäfte. Im Finanzwesen des Staates findet sich nämlich ein Betrag der Ausgaben und Einnahmen, der in den meisten Staaten die eines Privatmannes weit übersteigt; ferner findet sich im Finanzwesen des Staates eine so große Anzahl von verschiedenen Quellen der Einnahmen, und Gegenständen der Ausgaben, wie sie die Privatwirtschaft nicht besitzt.

Beide Umstände machen in einem bereits ausgebildeteren Staate die Anstellung eines zahlreichen Personales, und die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienstes nothwendig, wodurch die oberste Leitung beträchtlich erschwert wird. — Diese Umständlichkeit und Schwerfälligkeit im Staatshaushalte hat die Folge, daß hier Manches nach anderen Regeln eingerichtet werden muß, als in der bürgerlichen Wirtschaft.

2. Eine erheblichere Verschiedenheit äußert sich in den Quellen der Einkünfte. Während nämlich der Einzelne sich Güterzuflüsse in der Regel nur durch den Erwerb, d. i. durch eine für jenen Zweck übernommene Beschwerde, die entweder in einer Arbeit, oder in der Aufopferung eines Gütergenusses, oder in beiden zugleich besteht, verschaffen kann, steht zwar der Staatsgewalt auch die Benützung solcher Erwerbsquellen frei, allein sie kann auch ihren Staatsangehörigen zur Deckung der Staatsbedürfnisse Abgaben aufliegen, ohne ihnen eine besondere Gegenleistung dafür zu bieten. Endlich

3. läßt sich eine erhebliche Verschiedenheit in dem Maße und den

Gegenständen der Ausgaben erkennen. — Die Privatwirthschaft hat zunächst den nothwendigen Unterhalt der Familie zu sichern, erhebt sich aber über denselben hinaus zum Nützlichen und Angenehmen, und da die Sachgüter jedem erdenklichen Zwecke irgend eine Unterstützung gewähren können, die Neigungen und Wünsche aber mit dem Umfange der Befriedigungsmittel fortwachsen, so gibt es keine bestimmte Grenze für das Verlangen nach größerem Vermögen. Jede nicht widerrechtliche, und nicht unsittliche Verwendungsort der Einkünfte steht dem Bürger frei, nur die Klugheit rath ihm, das Nöthige vor dem bloß Angenehmen zu berücksichtigen, und nur in der jedesmaligen Größe der Einnahmen findet er eine äußere Beschränkung seiner Ausgaben.

Die Regierungswirtschaft dagegen soll lediglich die wahren Bedürfnisse des Staates in Gemäßheit seiner Vernunftbestimmung befriedigen. Diese begreift zwar so viele einzelne Zwecke in sich, daß man oft nicht Mittel genug besitzt, um alles das, was jene erheischen, auf Einmal zu verwirklichen, aber es sind keine Verwendungen des Staatsvermögens außerhalb jenes obersten Zweckes des Staates zulässig. Ferner soll die Staatsverbindung das Privatleben nicht zerstören, und deshalb soll die Beförderung der gemeinsamen Zwecke von der Regierung nur insoweit unternommen werden, als hiezu die Privatbestrebungen nicht ausreichen. — Die Regierungswirtschaft muß daher, die Privatwirthschaft voraussetzend, schützend und unterstützend, sich auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse beschränken.

Dennoch muß aus den früher erörterten Gründen die Regierungswirtschaft sich stets auf die Volkswirtschaft stützen, und die Finanzwissenschaft kann größtentheils als ein Ergebnis einer Anwendung der Nationalökonomie auf den Zweck der Versorgung der Staatsgewalt mit sachlichen Hilfsmitteln, angesehen werden.

Die meisten Einrichtungen im Staate gehören beiden Gebieten zugleich an, weil sie neben ihrer Wirkung auf die Volkswirtschaft auch eine Benützung für die Staatscasse zulassen, z. B. die Zölle können sowohl die Industrie befördern, als auch dem Staate ein Einkommen liefern, ebenso die Münzen, das Postwesen, die Eisenbahnen, Telegraphen etc.

Der Grund aber, warum bei einem Widerstreite der volkswirtschaftlichen Rücksicht mit der finanziellen, letztere in der Regel (nämlich den im §. 6, Punct 3 ausgesprochenen Fall unabweisbarer Nothwendigkeit ausgenommen) nachstehen muß, ist außer der durch die Volksvermögenskraft bedingten Finanzkraft eines Staates auch der, daß die Regierung leichter eine andere minder schädliche Einnahmsquelle findet, als der Private, in dem die Volkswirtschaft, im Kampfe mit einem mächtigen Hindernisse, sich schwer emporheben kann. Wenn z. B. ein geringer Einfuhrzoll auf Rohstoffe zur Hebung der Industrie nöthig ist, so muß die Regierung die etwa auf Rohstoffe gelegten höheren Eingangszölle vermindern, und für den Ausfall in ihrem Zollertragnisse, wenn ein solcher resultiren sollte,<sup>1)</sup> sich eine anderweitige Bebedung suchen.

<sup>1)</sup> Die Erfahrung zeigt, daß ein solcher Ausfall bloß vorübergehend ist, und sich in der Regel später reichlich ersetzt, da, wenn die inländische Industrie einen Rohstoff im Inlande nicht, oder nicht ausreichend besitzt, und durch zu hohe Eingangszölle für diesen Rohstoff geblickt sich nicht heben konnte, mit dem Wegfallen dieses

## §. 9.

### Allgemeine Bemerkungen über den Entstehungsgrund der wichtigsten staatswirthschaftlichen Systeme.

Je mehr ein Staat sich vergrößerte und ausbildete, desto größere und mannigfaltigere Bedürfnisse hatte er zu befriedigen, einen desto größeren Aufwand mußte er also machen, und desto größere Einkünfte wurden zur Deckung desselben nöthig.

Da man nun frühzeitig einsah, daß die Finanzkraft eines Staates von der Vermögenskraft des Volkes abhängig sei, und nur mit der Erhöhung des Volksvermögens und der Volkswohlfahrt steigen könne, widrigenfalls die Einkommensquellen bald versiegen müßten; so verlangte, abgesehen von dem Staatszwecke der Erhöhung des Volkswohlfandes überhaupt, schon der finanzielle Staatszweck, diese Erhöhung des Volksvermögens, um, ohne dasselbe allmählig aufzuzehren, stets eine ergiebiger Quelle zur Ausschreibung des zur Befriedigung der gegenwärtigen und künftigen Staatsbedürfnisse erforderlichen Theiles des Volksvermögens zu erlangen. — Je nachdem nun diese Wahrheiten mehr oder weniger erkannt, und gewürdigt wurden, ja selbst bei voller Erkenntniß derselben, je nach den verschiedenen Ansichten über deren Durchführung, d. i. die Wahl der Mittel zur Erreichung desselben Zweckes, wurden nun diefalls verschiedene Wege eingeschlagen, und somit handelten die verschiedenen Regierungen, oder auch dieselben Regierungen zu verschiedenen Zeiten, nach verschiedenen staatswirthschaftlichen Systemen. Die wichtigsten<sup>1)</sup> dieser Systeme, und zwar nur solche, welche sich in den Staaten wirklich Bahn gebrochen, wollen wir nun des Näheren besprechen.

## §. 10.

### System der Sammlung eines Staatschatzes.

Dieses bereits allgemein verworfene System bezeichnete den Uranfang der staatlichen Fürsorge. Man erhob Abgaben (Tribut) in Geld und Naturalien, um dadurch die Staatsbedürfnisse zu decken, und zwar mehr, als hiezu erforderlich war, und hinterlegte die mehr erhobenen Gelder und Naturalien in wohlverwahrten Räumlichkeiten zur Deckung des künftigen, etwa außerordentlichen Bedarfes.

Dadurch erhielt man wohl große Gütervorräthe, die jedoch längere oder kürzere Zeit todt liegen blieben, und dem Verkehre entzogen wurden.

Hindernisses viel mehr des Rohstoffes eingeführt, also der herabgeminderte Einfuhrzoll desselben viel häufiger entrichtet wird, und es für die Staatscasse zuletzt gleichgültig ist, ob sie z. B. an Zoll in derselben Zeit Einmal Eintausend Gulden, oder zweimal fünfshundert Gulden erhält.

<sup>1)</sup> Eine ausführliche und kritische Beleuchtung aller staatswirthschaftlichen Systeme, welche sich in den bekannteren Staaten der Welt, oder auch nur Europa's, Geltung verschafften, oder gar eine Besprechung solcher Systeme, die wenigstens bis dato noch, zu keiner practischen Geltung gelangten, kann, mit Rücksicht auf den uns vorgestellten Zweck, hier keinen Platz finden, ohnedieß würde dieß das Materiale für ein selbstständiges umfangreiches Werk bilden. Hier können also nur jene Systeme, und zwar nur in den allgemeinen Umrißen erwähnt werden, ohne deren Kenntniß sich eine rationelle Beurtheilung der positiven Finanzgesetze nicht leicht erwarten läßt.

Abgesehen jedoch davon, daß dadurch ein Theil des Volksvermögens unfruchtbar blieb, während er zur Gütererzeugung verwendet, einen viel höheren Nutzen abwerfen konnte, war auch die Verwahrung und Sicherung der so angehäuften Schätze mit vielen Kosten verbunden, und der Staatszweck, einer Erhöhung der Wohlfahrt der Staatsangehörigen, kam hiebei ganz außer Betracht. Da die angehäuften Schätze reizten die Habsucht der Nachbarn, wodurch viele Kriege entstanden, die nicht nur leicht diese Schätze wieder aufzehrten, sondern selbst die Existenz des betreffenden Staates gefährdeten. Da man endlich in den älteren Zeiten das Staatsvermögen von dem des Staatsoberhauptes noch nicht, oder wenigstens selten unterschied, so verleiteten die angehäuften Staatsschätze oft ein minder gewissenhaftes Staatsoberhaupt zu großer Verschwendung.

Die Ueberzeugung nun, daß man durch Verwendung der Gütervorräthe zur Production einen höheren Nutzen erzielen könne, führte zur zweiten staatswirtschaftlichen Periode, dem Mercantilsystem.

## §. 11.

**Mercantilsystem.**

Man hielt sich nämlich an gewisse äußere, in die Augen fallende Erscheinungen, und sah die daraus gezogenen Schlüsse als Erfahrungssätze an.

Wendete man den Blick auf Einzelne, die im Wege der Industrie Reichthümer erwarben, so zeigte sich als Symptom ihres Reichthums ein großer Besitz an Geld; und als Mittel, dazu zu gelangen, der Betrieb eines ausgebreiteten Handels.

Erwog man, wie Völker reich wurden, so sah man, daß dieses bei den Republiken Venedig und Genua durch ihren großen Levantehandel (Handel mit den Staaten, welche das mittelländische Meer umgeben), bei den Hansestädten durch ihren weitverzweigten Handel mit dem Norden Europa's, bei den Portugiesen, Spaniern, Holländern und Engländern aber größtentheils durch ihren ausgebreiteten Handel mit allen Theilen der Erde der Fall war.

Man zog daraus die Schlüsse, um reich zu sein, müsse man viel Geld haben, um dieses zu erlangen, müsse man Handel treiben, und zwar äußeren Handel, indem durch diesen Geld in's Land komme, denn durch den inneren Handel wird die Geldmasse nicht vermehrt, sondern das Geld gelangt nur schneller aus einer Hand in die andere.

Man begünstigte also vorzüglich den äußeren Handel, und von den übrigen Zweigen der Volksbeschäftigung die Manufacturindustrie, da sie die Gegenstände zum Ausfuhrhandel lieferte. — Die Landwirthschaft und sonstigen Abtheilungen der Rohstoffgewinnung ließ man in den Hintergrund treten, weil einerseits ihre Producte zu schwer und voluminös sind, um in einen starken Verkehr mit dem Auslande eintreten zu können, und man andererseits auch nicht wünschte, daß dieses geschehe, damit Lebensmittel und Rohstoffe im Inlande immer leicht und zu niedrigen Preisen zu haben sind, wodurch es möglich wird, Manufacturerzeugnisse auch um so billiger verkaufen, und desto mehr davon absetzen zu können.

Allein dieses System führte einen unberechenbaren Schaden mit sich,

denn abgesehen davon, daß durch diese künstliche Niederhaltung der Preise der Lebensmittel und Rohstoffe, die Erzeugung derselben einen so geringen Unternehmungsgewinn abwarf, daß sie viele zur Verlassung dieses Erwerbszweiges zwang, und deshalb im günstigsten Falle, nämlich, wenn die Manufacte eines Volkes im Auslande genügenden Absatz fanden, dasselbe nöthigte, seine Lebensmittel und Rohstoffe vom Auslande zu beziehen, so wurde doch der Wohlstand des Staates ganz in die Hände des Auslandes gegeben, indem dasselbe jederzeit in der Lage war, den Manufacten dieses Staates seine Märkte zu verschließen, und die Abgabe der Rohstoffe zu verweigern.

Insbesondere wurde durch den Verkehr hemmende Kriege der sichere Ruin dieses Staates herbeigeführt, daher Mercantilstaaten stets genöthigt waren, mit ungeheurem Kostenaufwande große Heere und Flotten zu erhalten, um das Ausland zur Annahme seiner Fabrikate, und Abgabe der Rohstoffe zu zwingen; welche ungerechte, auf die Bereicherung, mittelst des Schadens eines anderen Volkes, berechnete Vorgehensweise, bald zur Vereinigung wider einen solchen Staat, die Nachbarvölker nöthigte, um denselben zur Beachtung eines gerechten Systems zu zwingen.

## §. 12.

**Colonialsystem.**

Dieses ist eigentlich kein selbstständiges System; es entstand dadurch, daß die Anwendung des Mercantilsystems, den europäischen Staaten gegenüber, mit der Zeit unhaltbar wurde. Man mußte sich also für seine Manufacte einen bleibenden Absatz, und zugleich zum Bezuge der Rohstoffe eine ergiebige und minder kostspielige Bezugsquelle zu sichern suchen. Dieß suchte man durch Anlegung von Colonien in anderen Welttheilen zu erreichen, die dann zum ausschließlichen Bezuge der Manufacte vom Mutterlande, und zur ausschließlichen Abgabe ihrer Rohproducte an das Mutterland, gezwungen werden mußten, wodurch das Mutterland in den Stand gesetzt werden sollte, nicht nur seine Manufacte an seine Colonien zu beliebig hohen Preisen abzusetzen, sondern auch die benötigten Lebensmittel und andere Rohproducte, zu den möglichst geringen Preisen aus den Colonien zu beziehen, die Manufacte deshalb billiger als andere Länder zu erzeugen, und so denselben im freien Verkehre auf dem Weltmarkte den Vorzug abgewinnen.

Demgemäß unterjochte man in anderen Welttheilen befindliche, noch auf einer niederen Stufe bürgerlicher und strategischer Ausbildung stehende Völker, gab ihnen daselbst angesiedelte Europäer des Mutterlandes, unter dessen Oberhoheit zu Herren, und ließ sie zur Erzeugung der vom Mutterlande benötigten Rohproducte anhalten, welche ausschließend an das europäische Mutterland, zu von demselben festgesetzten geringen Preisen, abgegeben werden mußten. Auch wurden diese Colonien (Ansitelungen) gezwungen, alle von ihnen benötigten Fabrikate zu gleichfalls von dem Mutterlande festgesetzten, möglichst hohen Preisen, ausschließend von dem Mutterlande zu beziehen. Jedes Erstehen einer eigenen Manufacturindustrie in den Colonien wurde deshalb unterdrückt, und jeder Handelsverkehr der Colonien mit anderen Völkern auf's Strengste verboten.

Allein abgesehen davon, daß diese strenge Ausschließung anderer Staaten

von dem Handel mit den Colonien des Mutterlandes, selbst wieder viele Conflicte mit den ausgeschlossenen Staaten herbeiführte, und wieder die Haltung großer Heere und Flotten erforderte, machte der den Colonien aufgelegte ungerechte und unnatürliche Zwang diese so mißvergnügt, daß sie, sobald sie sich nur einigermaßen hierzu kräftig fühlten, sich von dem Mutterlande loszureißen, und deshalb jede Verlegenheit desselben zu benutzen suchten, um zu selbstständigen Staaten zu werden. Die Selbstständigkeit solcher, sich von ihrem Mutterlande emancipirender Colonien, wurde auch von den übrigen handeltreibenden Völkern gern anerkannt, welche sich deren Märkte für ihre Industrieerzeugnisse zu gewinnen hofften.<sup>1)</sup>

### §. 13. Prohibitivsystem.

Dieses bezweckt die Vermehrung der Beschäftigung im Lande; damit die Bevölkerung desto leichter sich erhalte und vermehre, endlich in der Bedeckung seines Bedarfes vom Auslande unabhängig werde.

Güter, welche füglich im Lande selbst erzeugt werden können, sollen nicht aus dem Auslande bezogen werden, vielmehr soll dahin getrachtet werden, daß viele unserer Erzeugnisse in anderen Ländern Absatz finden.

Zu diesem Ende macht man von Verboten (Prohibitionen) fremder Waaren, und hohen, auf dieselben zur Erschwerung der ausländischen Concurrenz gelegten Zöllen Gebrauch.

In Folge dieses künstlichen Schutzes entwickeln sich nun viele Industriezweige.

Dieses System hat vor dem Mercantil- und Colonialsysteme wenigstens das voraus, daß es gerecht ist, allein es ist der Hebung der eigenen Wohlfahrt feindselig. — Denn abgesehen davon, daß es leicht zu Reibungen zwischen den Regierungen führt, da deren Bestrebungen sich entgegen stehen, weil jede den ganzen Vortheil für sich behalten will, vertheuert es durch den übermäßig großen Schutz, den es seinen Fabrikanten gewährt, den eigenen Staatsangehörigen die Waaren, erschwert also dadurch die Ausbreitung der Consumtion bei den minder bemittelten Staatsangehörigen, vermindert deren Steuerkraft und Wohlfahrt, und verhindert auch jeden Aufschwung der Industrie, da der Fabrikant, wenn er die Concurrenz des Auslandes nicht zu besorgen hat, keinen Antrieb zu Verbesserungen und minder kostspieliger Waaren-erzeugung hat, indem er, wegen Ausschluß der ausländischen Erzeugnisse, auch seine minder vollkommene Waare, zu guten Preisen abzusetzen sicher ist.

Da endlich eine vollkommene Abperrung der Grenzen, wie dieß das starre Einhalten des Prohibitivsystems erheischt, äußerst schwer, ja mit Rücksicht auf Terrainschwierigkeiten, oft geradezu unmöglich ist, so wird durch die hohen Einfuhrzölle bloß dem ausländischen Schmuggel (d. i. der Einbringung ausländischer Waaren mit gesetzwidriger Umgehung der Zoll-

<sup>1)</sup> So war dieß z. B. mit dem größten Theile der heutigen nordamerikanischen Freistaaten der Fall, die sich von England emancipirten. — Der gleiche Fall trat bei den meisten spanischen Colonien ein, die dann selbstständige Republiken wurden. Ebenso emancipirte sich die Insel St. Domingo von der spanischen und französischen, Brasilien von der portugiesischen Herrschaft, die nun selbstständige Kaiserreiche bilden.

anstalten) eine Prämie gegeben, deren Höhe eben das Schmuggelgeschäft rentabel macht, und recht in Schwung bringt, so daß auch noch der große Ausfall im Zollgefälle, zu den ungeheueren Regiekosten, welche die strenge Abperrung der Grenzen und scharfe Waarencontrolle im Inlande bedingen, hinzutritt, und auch in dieser Beziehung, abgesehen von der durch den Schmuggel resultirenden großen Demoralisation der Grenzbevölkerung, einer größeren Entwicklung der inländischen Industrie kaum übersteigliche Hindernisse in den Weg legt. Mit Rücksicht auf diese vielen Uebelstände läßt sich also die Einhaltung des Prohibitivsystems nur dann rechtfertigen, wenn in einem Lande noch gar keine Industrie vorhanden ist, um eine solche künstlich hervorzurufen, sowie man im Treibhause Pflanzen zieht; wie aber die Fabriken auch nur etwas erstarkt sind, muß man das Prohibitivsystem verlassen, und die Zölle im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt immer mehr herabsetzen, bis die inländischen Fabrikate so vervollkommen und billig sind, um die ausländische Concurrenz auszuhalten, wo dann der Schmuggel, dem die Prämie genommen ist, von selbst aufhört. Das heißt, man muß das Schutzsystem einschlagen, welches bald von selbst zum Freihandelsysteme führt, von welchen beiden Systemen wir später ausführlicher sprechen wollen.

### §. 14. Physiokratisches System.

Bei diesem wird von der Ansicht ausgegangen, daß in dem Ertrage des Bodens allein das ursprüngliche Einkommen des Volkes zu finden sei. — In Grund und Boden sei also einzig die Quelle des Reichthums zu suchen, da bei dem Grund und Boden durch die Mitwirkung der Natur ein Ueberschuß an Producten über das, was zur Erhaltung der bei der Erzeugung Beschäftigten nöthig war, gewonnen wird.

Dieser Ueberschuß bildet nun das ursprüngliche Einkommen des Volkes, und die an seiner Hervorbringung Theilnehmenden bilden die productive Classe im Staate.

Alle übrigen Betriebsamen (Gewerbs- und Handelsleute) schaffen keinen Zuwachs zum Reichthume auf directe Weise, ihre Producte haben keinen höheren Werth, als den der Summe alles dessen, was während ihrer Beschäftigung aufgebraucht worden ist (Stoffe und Erhaltungsmittel); sie bringen keine neuen Dinge hervor, sondern verändern nur die Form der schon existirenden Stoffe; sie seien unfruchtbar, und bloß als dienende der landwirthschaftlichen Classe nützlich, indem die Manufacturindustrie den von den Landwirthen (in weiterer Bedeutung, also genauer Urproducenten) erzeugten Gütern eine andere, zur Befriedigung der Bedürfnisse tauglichere Form gäben, die Kaufleute aber, den Umsatz bereits vorhandener Güter besorgen, und dadurch den Landwirthen die zur Verarbeitung ihrer Stoffe und deren Umsatz erforderliche Zeit, und den hierzu erforderlichen Kraftaufwand ersparen, und sie somit in Stand setzen, ihre ganze Zeit und Kraft auf die Erzeugung der Rohproducte zu verwenden.

Nach dieser Ansicht mußte die Freiheit des Handels und der Gewerbe eintreten, damit die Urproducenten die Gewerbswaaren um den angemessenen

Preis erhalten können, indem sie sonst einen künstlich erhöhten zahlen, oder das Salair der Dienenden zu ihrem Schaden erhöhen müßten.

Eine weitere Folge dieser Ansicht war die Behauptung, daß die Regierung in ihrem Haushalte, sobald sie die Steuern nur vom Einkommen des Volkes nehmen will, alle Abgaben nur auf Grund und Boden umlegen müsse, und daher die Grundsteuer die einzige sein sollte.

Alein bald zeigte sich die Schwierigkeit der Durchführung dieses, wenn gleich den Anforderungen der Vernunft nicht widerstreitenden Systems. — Denn wurden die Staatseinkünfte bloß aus dem Vermögen der Landwirthe gezogen, und diese dagegen angewiesen, sich durch Erhöhung des Marktpreises ihrer Erzeugnisse schadlos zu halten, so mußten gerade die insbesondere zu schützenden Grundbesitzer diese Abgaben für die übrigen Staatsangehörigen insoweit vorziehen, bis sie durch den Absatz ihrer Rohstoffe die vorgeschossenen Summen wieder hereinbrachten, welche zeitliche Entziehung so bedeutender Geldkräfte gerade die Urproducenten übermäßig bedrückte, und dieselben, wenn ihr Credit nicht ausreichte, nöthigte, ihre Producte früher, jedoch um geringere Preise hintanzugeben, um nur ihre übrigen Bedürfnisse decken zu können.

Dies setzte die Urproducenten also häufig außer Stand, sich wirklich an den Abnehmern ihrer Stoffe gehörig schadlos zu halten, während im günstigsten Falle alle übrigen Staatsangehörigen nicht höher besteuert sein konnten, als sie Rohstoffe consumirten. Ein Zuwarten von Seite des Staates mit der Steuer, bis die Ueberwälzung der Grundsteuer auf die Consumenten der Rohproducte erfolgt wäre, ließe sich deshalb nicht leicht ausführen, weil da die ganze Staatsmaschine zeitweilig in's Stocken gerathen müßte.

Diese und noch viele andere mit dem phyllokratischen Systeme verbundenen Uebelstände, führten dazu, einen anderen Factor als Quelle des Nationalreichthums anzusehen, und so bildete sich das Freihandelsystem heraus.

### §. 15.

#### System der freien Industrie und des freien Handels.

Die Grundidee dieses Systems ist, daß Arbeit das Element sei, auf dem alle Gütererzeugung und Vermehrung beruhe, indem die Arbeit den Tauschwerth der Güter bestimme. Der Reichthum bilde sich daher durch Ansammlung der Arbeitsproducte.

Nach dieser Ansicht besteht das Vermögen eines Volkes nicht im Gelde, oder dem Vorrathe an edlen Metallen, noch in der bloßen Vermehrung der Beschäftigung, noch in den durch ungerechte Ausbeutung anderer Völker erworbenen Gütern, noch endlich nur in dem Ueberschuße an Bodenproducten, sondern in sämmtlichen bei ihm vorhandenen Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse, in allen Verbesserungen des Bodens, und allen Hilfsmitteln der Arbeit. — Geld und Bodenproducte bilden nur Theile davon. Alle Bestandtheile des Volksvermögens sind (soweit sie Tauschwerth haben) Resultate der Arbeit, und diese ist die Quelle alles Einkommens.

Alle Thätigkeit also, mag sie auf Erzeugung von Rohstoffen, auf deren Verarbeitung, oder Umgestaltung, oder auf den Verkehr mit rohen oder verarbeiteten Gütern gerichtet sein, verdient den Namen einer produc-

tiven, und dieser auf Erzeugung von Gütern, deren Wertherhöhung mittelst Verbesserungen, und deren Umfang gerichteten Thätigkeit muß die Regierung durch Freigebung der Industrie und des Handels, durch Herstellung und Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit, durch Herstellung eines geordneten Rechtszustandes, Beförderung aller auf den Wohlstand günstig, und Beseitigung aller auf denselben ungünstig einwirkenden Anstalten aus allen ihren Kräften zu heben und auszubreiten suchen.

Diese Ansicht führte zu dem volkswirtschaftlich und finanziell richtigen Schlusse, daß die Regierung, wenn sie die Volksvermögens-, und somit die Finanzkraft nicht schwächen will, bei ihrer Besteuerung nur das Reinerträgniß (die Rente) treffen dürfe, auch zur Deckung ihrer Staatsbedürfnisse nur einen Theil dieser Rente, jedoch sowohl der Grundrente, als auch der Arbeits- und Capitalsrente einziehen dürfe, um von der Gütererzeugung nicht abzuschrecken.

Eine Ausnahme hievon tritt nur bei den todten Capitalien ein. Es dürfen und sollen nämlich auch solche Staatsangehörige einer Besteuerung unterzogen werden, die bloß von der Verzehrung eines der Production entzogenen Gütervorrathes leben; denn da alle Staatsangehörigen den Schutz des Staates genießen, muß auch die Pflicht, zur Deckung der Staatsbedürfnisse beizutragen, eine allen Staatsangehörigen gemeinsame sein, weil sonst die für Erhaltung und Erhöhung des Volkswohlstandes Thätigen für solche unfruchtbare Verzehrer auch jenen Theil der Vortheile der Staatsverbindung bezahlen müßten, der denselben zu Gute kommt.

Dieses System entspricht allen Anforderungen der Wissenschaft, doch ist es in allen seinen Consequenzen nur bei einem solchen Staate durchführbar, dessen Industrie mit der seiner Nachbarstaaten auf gleicher oder größerer Höhe steht, weil, wenn die inländische Industrie der ausländischen noch bedeutend nachsteht, durch die gänzliche Freigebung der ausländischen Concurrnz die einheimische Industrie geradezu erdrückt würde und nie erstehen könnte.

Dies machte, daß dem Systeme der freien Industrie und des freien Handels in vielen Staaten noch nicht unbedingt gehuldigt, sondern ein allmählicher Uebergang zu demselben vermittelt wurde.

### §. 16.

#### Das Schutzsystem.

Dieses wird in Staaten eingehalten, welche zwar die Nichtigkeit der Grundsätze des Systems der freien Industrie und des freien Handels vollkommen anerkennen, aber bloß einen allmählichen Uebergang zu demselben aus den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Gründen in's Werk setzen zu sollen erachten.

Demgemäß werden nach dem Schutzsysteme im Inlande alle Grundsätze des Systems der freien Industrie und des freien Handels immer mehr und mehr zur Geltung gebracht, und sobald ein Erwerbszweig bereits stark genug ist, um die allseitige Concurrnz zu vertragen, auch sogleich freigegeben.

Das gleiche Verfahren wird sodann auch dem Auslande gegenüber eingeschlagen, und mit Beseitigung aller, die ausländischen Waaren vom inländischen Markte gänzlich ausschließenden Verbote, und aller Verboten gleich

wirkenden zu hohen Zölle, der Zollaufsatz der verschiedenen Industrieerzeugnisse des Auslandes nur so hoch angeschlagen, daß der Inländer sein Erzeugniß gleicher Quantität und Qualität, um denselben Preis, wie der Ausländer, zu Märkte bringen kann.

Die Folge ist, daß der Ausländer, um dem Inländer einen Vortheil abzugewinnen, sein Erzeugniß zu vervollkommen, und billiger an Markt zu bringen trachten wird, was nun auch den Inländer nöthigt, eine gleiche Mühe zu bethätigen, wozu ihm die Mittel dadurch geboten sind, daß er die an den eingeführten Erzeugnissen angebrachten Vervollkommnungen wahrnehmen und nachmachen kann.

Läßt die Waare schon bloß eine geringe, oder gar keine Vervollkommnung mehr zu, und würde also der inländische Producent den ausländischen nur auf Kosten des Publicums vom Markte verdrängen, so kann mit dieser Vervollkommnung der inländischen Industrie auch der immer mehr herabgesetzte Einfuhrzoll gänzlich aufgehoben, und höchstens ein kleiner Finanzzoll eingehoben werden, um die Differenz auszugleichen, welche etwa die, vielleicht im Inlande höher besteuerte Rente der Producenten, als die in den Nachbarstaaten vielleicht der Fall ist, zu Gunsten des ausländischen Producenten hervorrufen dürfte; aber auch da nur für die Dauer einer solchen Differenz (wo also der Finanzzoll als Schutzzoll wirken würde).

Eine Ausnahme tritt bei solchen Artikeln ein, die im Inlande gar nicht erzeugt werden können. Da muß die Regierung dieselben, wenn sie nothwendig und nützlich sind, zollfrei einführen lassen, sonst kann sie dieselben mit einem Finanzzolle als Luxussteuer belegen.<sup>1)</sup>

§. 17.

**Verwandte und Hülfswissenschaften der Finanzwissenschaft überhaupt, und Finanzgesetzkunde insbesondere.**

Da alle Zweige der Staatsverwaltung in einer solchen organischen Verbindung unter einander stehen müssen, daß nicht nur keiner den Zwecken eines anderen feindlich entgegenwirken darf, sondern sie vielmehr wie die Glieder eines Körpers zusammenwirken, und sich gegenseitig stützen müssen, wenn das Staatsleben gesund und der Staat blühend sein soll, da ferner insbesondere das Finanzwesen die Mittel zu allen Staatseinrichtungen liefern soll, so nehmen alle Staats- und Rechtswissenschaften auf die Finanzwissenschaft, alle positiven Staats- und rechtswissenschaftlichen Fächer aber, auf die Finanzgesetzkunde Einfluß.

Insbesondere sind jedoch als Hülfislehren derselben anzusehen:

1. Die Gewerbekunde, nämlich Land- und Forstwirtschafts-, Bergbau-, Gewerbs- und Handelslehre, ebenso die Kenntniß der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar nicht bloß deshalb, weil die Regierung ihrer Einkünfte willen manchmal einzelne Gewerbsgeschäfte selbst betreibt, oder doch an den Früchten solcher Unternehmungen Theil nimmt, sondern

<sup>1)</sup> Eine gewisse Schutzzöllnerische Tendenz ist fast in allen europäischen Staaten, welche bisher dem Systeme des freien Handels mehr oder weniger gehuldigt haben, in der neuesten Zeit nicht zu verkennen. Auch in dem österreichischen allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1878 ist diese Tendenz vorherrschend.

auch, weil sie ohne Kenntniß des Gewerbsbetriebes das aus demselben fließende Einkommen nicht genau besteuern kann.

2. Geschichte und Statistik, da die Geschichte des Finanzwesens in die des Staates verflochten ist, und im Zusammenhange mit den allgemeinen Veränderungen im Staatenleben betrachtet werden muß, ebenso ist nicht bloß die statistische Beschreibung des Finanzwesens eines Staates, sondern auch die Darstellung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Staates, wegen der Abhängigkeit der finanziellen Verhältnisse von den volkswirtschaftlichen, nothwendig. Endlich

3. Staatsrechnungskunst (politische Arithmetik) ein Theil der angewandten Mathematik, welcher sich mit der Lösung verschiedener in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beschäftigt, wobei insbesondere die Zinsberechnungen, Wahrscheinlichkeits- und Durchschnittsberechnungen von erheblichem Nutzen sind.

§. 18.

**Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Behandlung des Finanzwesens.**

Es war leider eine lange Zeit hindurch die Ansicht verbreitet, zur Regelung und Führung des Finanzwesens bedürfte es der wissenschaftlichen Behandlung desselben nicht, indem eine zweckmäßige Behandlung des Finanzwesens auf bloßen Erfahrungssätzen beruhe, deren Kenntniß und Anwendung man sich erst in der Praxis aneignen könne.

Allein, obwohl die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit gibt, da sie bei der Entwicklung der Grundsätze nicht in alle denkbaren oder thatsächlichen Verschiedenheiten der äußeren Zustände eingehen kann, so ist doch auch die bloße Geschäftsausübung (Routine) für den Finanzmann nicht ausreichend, da man ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Staates nicht im Stande ist, den Weg zu Verbesserungen mit Sicherheit zu finden, und sich auf ihm frei von Verirrungen zu behaupten. — Man bleibt in Vorurtheilen befangen, hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes, und sucht Alles bloß den bereits bestehenden Einrichtungen anzupassen, anstatt gerade an dieselben den Maßstab der von der Wissenschaft als wahr und nothwendig erkannten Grundsätze anzulegen, um dieselben immer mehr und mehr zu vervollkommen.

Es würde also ohne wissenschaftliche Behandlung des Finanzwesens jeder vernunftgemäße Fortschritt in demselben unmöglich gemacht, daher für einen guten Finanzmann die Verbindung der theoretischen mit den practischen Kenntnissen unabweislich nothwendig ist.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß die erforderlichen theoretischen Kenntnisse gerade nur in der Schule erworben werden können. Allein man frage tüchtige, jedoch nicht an Hochschulen dießfalls herangebildete Finanzmänner, wie mühselig der Weg des anschließlichen Selbststudiums ist, und ohne ein solches wird wohl kaum ein Finanzmann zu einer gründlichen Kenntniß, zu einem allgemeinen Ueberblicke, und zur nöthigen Orientirung bei neuen, ihm noch nicht vorgekommenen Fällen, gekommen zu sein behaupten, und darin finden wir am meisten die Bestätigung der obigen Behauptungen.

§. 19.

**Von der österreichischen Finanzgesekunde insbesondere und von der Eintheilung des Stoffes bei der Behandlung derselben.**

Wir haben es mit der österreichischen Finanzgesekunde zu thun, d. i. mit der systematischen Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen in Oesterreich, d. i. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der Oesterreich-ungarischen Monarchie der Staatsaufwand gemacht und bedeckt wird, also mit der Lehre von den österreichischen Staatsausgaben und Staatseinnahmen.

Da die Staatsausgaben, nur insoferne sie die Finanzverwaltung selbst betreffen, von der letzteren direct beeinflusst werden, so werden wir uns in der vorliegenden Darstellung hauptsächlich auf die Staatseinnahmen, und zwar auf die ordentlichen Staatseinnahmen beschränken.

Im Großen und Ganzen werden wir die in der ursprünglichen Ausgabe dieses Werkes aufgestellte Reihenfolge bei Behandlung des Stoffes beachten und denselben nach den Quellen der österreichischen Staatseinkünfte eintheilen. Wir werden daher, nach vorausgegangener Aufführung des österreichischen Verwaltungsorganismus und der Lehre vom österreichischen Finanzstaatsdienste, die einzelnen Quellen zur Befriedigung der ordentlichen Staatsbedürfnisse behandeln, und das Werk mit einem Anhange, enthaltend die wesentlichsten allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Gefällsstrafgesetzes, das österreichische Hausgesetz, den Wirkungsbereich des österreichischen Verwaltungsgewerichtes, die Grundsätze des österreichischen Cassa- und Verrechnungswesens und Einiges über das österreichische Creditwesen und über den österreichischen Staatshaushalt beschließen.<sup>1)</sup>

§. 20.

**Quellen zur Befriedigung der ordentlichen Staatsbedürfnisse.**

Diese sind:

1. Die Erwerbseinkünfte, nämlich:

- a) Das unmittelbare, der Deckung des ordentlichen Staatsaufwandes gewidmete Vermögen, als: Domainen (Staatsgüter und Staatsforste), Berg- und Hüttenwerke, wie auch Salinen.
  - b) Die Finanzregalien, d. i. Rechte, welche sich der Staat zur Deckung seines Aufwandes aneignet, oder Gewerbe, deren ausschließenden (monopolistischen) Betrieb er sich zu diesem Ende vorbehalten hat.
2. Aufslagen:

Wenn nämlich, was gegenwärtig fast in allen Staaten der Fall ist, die Erwerbseinkünfte des Staates zur Deckung des ordentlichen Staats-

<sup>1)</sup> Wie in der ursprünglichen Ausgabe, wird auch hier die Lehre von den sogenannten directen Steuern, d. i. von der Grund-, Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer nicht behandelt, weil diese Steuern mit Ausnahme der Grundsteuer in der nächsten Zeit voraussichtlich einer durchgreifenden Reform unterzogen werden. Wir verweisen jedoch in dieser Beziehung auf das schätzbare bereits in mehreren Ausgaben erschienene Werk von Chlupp: „Systematisches Handbuch der directen Steuern im Kaiserstaate Oesterreich.“

bedarfes nicht ausreichen, so muß auf das Einkommen aller Staatsangehörigen in einer Weise gegriffen werden, daß ein verhältnismäßiger Theil des reinen Einkommens, oder tochter Capitalien zur Deckung der Staatsbedürfnisse nach bestimmten Normen ausgeschieden wird, welcher für den Staatschatz ausgeschiedene Theil mit dem allgemeinen Ausdrucke *Aufslagen* bezeichnet wird. Diese sind wieder entweder:

- a) *Gebühren*, d. i. solche Aufslagen, die bei einer besonderen Verührung der Staatsangehörigen mit der Regierung für ein besonderes Recht, einen besonderen Schutz, und daher, gleichsam als Vergütung für einzelne mit Kosten verbundene Regierungsacte, gefordert werden, oder
- b) *solche Aufslagen*, die ohne eine einzelne Veranlassung der erwähnten Art, aus allgemeiner Bürgerpflicht, und nach einem allgemeinen Maßstabe von den Staatsangehörigen gefordert werden, und *Steuern* heißen. Die Steuern werden in Oesterreich wieder in *directe* oder *indirecte* eingetheilt, je nachdem die österreichische Regierung mit der Steuer den Besteuereten selbst treffen oder ihn die Steuer nur für andere Staatsangehörige vorschließen lassen will, und voraussetzt, er könne sich in dem Preise seines versteuerten Gutes an den Abnehmern desselben schadlos halten.

§. 21.

**Quellen zur Befriedigung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse.**

Die Quellen der Einkünfte, zur Befriedigung der außerordentlichen Bedürfnisse des Staates, beruhen in der Totalmasse des Volksvermögens der Gegenwart, und selbst der Zukunft.

Die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfes wird, wenn derselbe nur allmählig eintritt, durch die Erhöhung der bestehenden, oder Anordnung neuer Abgaben bewirkt. Erfordern die Umstände aber eine schnelle Abhülfe, oder die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, so wird die Deckung des außerordentlichen Bedarfes in's Werk gesetzt,

- a) durch *Anticipationen*, d. i. durch Vorausnahme des gewöhnlichen Staatseinkommens, und temporäre Suspension der Bezahlung eines minder dringlichen Theiles des gewöhnlichen Staatsaufwandes, oder
- b) durch *Subsidienzahlungen* anderer Völker oder Private (z. B. Anstalten, Klöster u.);
- c) durch *Benützung des Staatscredits*, d. i. durch Contrahierung von Staatsschulden, mittelst freiwilliger oder erzwungener Anleihen;
- d) durch *Veräußerung* des entbehrlicheren Staatsvermögens, endlich
- e) im äußersten Nothfalle durch *Ausübung* des hohen Eigenthumes, gegen spätere Entschädigung, da im Widerspreite das Wohl des Einzelnen dem der Gesamtheit aufgeopfert werden muß.

§. 22.

**Gesezesquellen für die Finanzgesekunde des österreichischen Kaiserstaates.**

Im österreichischen Kaiserstaate besteht kein alle Finanzgesetze umfassender Codex, sondern es wurden für die einzelnen Geschäftszweige, theils beson-



dere Gesetzbücher erlassen, theils die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in besonderen Patenten, Hofdecreten, Circularien, Instructionen zc. besonders kundgemacht, welche in, von Behörden oder Privaten veranstalteten Gesetzsammlungen für das Ganze, oder bloß für einzelne Geschäftszweige der Finanzgesetzgebung, zusammengefaßt wurden, wie z. B. die von der bestandenem k. k. galizischen Cameralgefällenverwaltung, später k. k. galizischen Finanzlandesdirection, zusammengestellte vortreffliche Gefällsnormaliensammlung, welche alle dieser Behörde in den ihr zugewiesenen Geschäftszweigen höheren Ortes zugekommenen, so wie die, von ihr dießfalls im eigenen Wirkungskreise ausgegangenen Erlässe aus den Jahren 1835—1851 umfaßt; oder die von dem Herrn k. k. Ministerialrathe v. Kappel zusammengestellte, sogenannte steierische Gefällsnormaliensammlung.

Seit dem 22. December 1848 werden alle für den ganzen österreichischen Kaiserstaat Geltung habenden finanzgesetzlichen Bestimmungen (ebenso wie die in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung erlassenen), in dem Reichsgesetz- und Regierungsblatte seit dem Jahre 1850 aber die für die einzelnen Kronländer erlassenen besonderen Bestimmungen, sowie die von den betreffenden Behörden ausgehenden Erläuterungen, Instructionen und Anordnungen zur Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zc. in den Landesgesetz- und Regierungsblättern kundgemacht. Die in diesen vom Staate redigirten und herausgegebenen Organen aufgenommenen Bestimmungen haben sowohl für die Staatsbehörden und Organe, als auch für alle österreichischen Staatsangehörigen, dann die im österreichischen Kaiserstaate sich aufhaltenden Fremden, (wenn sie nicht das Exterritorialrecht genießen) volle Gesetzeskraft.<sup>1)</sup>

Neben diesen Gesetzesblättern erscheint noch seit dem 1. Jänner 1854 für die Zwecke der österreichischen Finanzverwaltung ein officielles Organ unter dem Titel: „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums“, welches Organ an die Stelle der früheren Normaliensammlungen und Normalienbücher in der finanziellen Sphäre getreten ist. Die in diesem Verordnungsblatte enthaltenen Weisungen haben wohl für die Staatsbehörden, Aemter und Organe, nicht aber auch für das Publicum verbindende Kraft, da die Aufnahme eines Gesetzes, oder einer anderweitigen Bestimmung in dasselbe lediglich als eine im administrativen Wege verfügte Intimation (Verständigung) an die Behörden und Aemter zu betrachten ist, und die legale rechtsverbindliche Kundmachung der Gesetze und der anderweitigen Bestimmungen, nach wie vor durch das Reichsgesetzblatt und durch die Landesregierungsblätter, dann durch die officiellen Landeszeitungen erfolgt. In diesem Verordnungsblatte werden die Normalerlässe nach den Hauptzweigen des finanziellen Dienstes in mehreren Unterabtheilungen geschieden unter nachstehenden Sammlungstiteln:

1. Allgemeines. Hieher gehören alle Vorschriften, welche die Verwaltung im Allgemeinen, oder gleichmäßig das Ressort (den Wirkungskreis) mehrerer Dienstzweige betreffen; ferner jene, die sich nicht in eine der übrigen Unterabtheilungen reihen lassen.

2. Directe Besteuerung.

3. Münz- und Pünzierungswesen.

<sup>1)</sup> N. G. B. ex 1853 Nr. 262 und ex 1869 Nr. 113.

4. Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

5. Cassa- und Verrechnungswesen.

Zu diesem Verordnungsblatte geben noch die einzelnen Finanzlandesdirectionen für ihr Dienstbereich Beilagen heraus, in welchen die von ihnen ausgehenden Anordnungen, Erläuterungen zc. für ihre unterstehenden Organe ihren Platz finden. Als eine solche Beilage ist auch das mit 1. Jänner 1855 erscheinende Verordnungsblatt für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection zu Wien anzusehen. —

Besondere Gesetzbücher, welche gegenwärtig noch Gesetzeskraft haben, sind:

1. Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835.

2. Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.

3. Die Finanzwacheverfassungs- und Dienstvorschrift vom Jahre 1843.

Außerdem wurden zu den vorausgeführten Gesetzbüchern (1—3) noch Amtsunterrichte, Vollziehungsvorschriften, Tarife erlassen; dann wurde eine Menge Einzelverordnungen erlassen, die entweder Einzelbestimmungen enthalten, oder für ganze Geschäftszweige zusammengefaßt sind.

## §. 23.

### Literatur.

Was die uns bekannten literarischen Werke zur österreichischen Finanzgesetzkunde betrifft, so müssen wir zwischen solchen, welche zunächst nicht österreichische Finanzgesetzkunde oder Zweige derselben behandeln, jedoch für das Studium der österreichischen Finanzgesetzkunde von großem Nutzen sind, und solchen unterscheiden, die sich speciell mit österreichischen Finanzgesetzen im Ganzen oder Einzelnen befassen. Die kaum übersehbare Zahl von Werken finanzwissenschaftlichen, oder finanzhilfswissenschaftlichen Inhalts aufzuführen, ja auch nur die vorzüglichsten national-ökonomischen, finanz-politischen und regierungswirtschaftlichen Schriften aufzuzählen, würde dem Zwecke dieses Werkes nicht entsprechen; in dieser Beziehung erlauben wir uns lediglich für die Nationalökonomie auf die Werke von Dr. Josef Kubler: die Grundlehren der Volkswirtschaft (Wien 1846) und Dr. C. H. Rau: Lehrbuch der politischen Oekonomie, bearbeitet, von Adolf Wagner (Leipzig und Heidelberg 1878) für die Finanzwissenschaft, auf das dießfällige Werk von Rau (welches einen integrirenden Bestandtheil des vorstehenden Werkes bildet), besonders aber auf das „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“ von Dr. Lorenz v. Stein (Leipzig 1878), für die Finanzstatistik aber auf die Werke von Freiherrn Friedrich v. Meiden (Darmstadt 1853) und Hauer (Wien 1853 und 1854) hinzuweisen.

Wir beschränken uns lediglich auf die Aufführung der wichtigsten literarischen Werke solcher Art, die sich speciell mit österreichischen Finanzgesetzen, im Ganzen oder Einzelnen, befassen, oder deren Kenntniß, für das richtige Verständniß der österreichischen positiven Finanzgesetzgebung, des Geistes derselben, der dieselbe leitenden Grundsätze, oder der, besondere Maßregeln hervorruhenden, eigenthümlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie, oder von Theilen derselben, von besonderem Nutzen ist. — Auch hierin folgen wir der von uns gewählten Materieneintheilung, und führen zuletzt jene Werke

auf, welche sich entweder nicht leicht der einen oder anderen Abtheilung einreihen lassen, oder alle oder mehrere Materien zugleich behandeln.

1. Für den Organismus der österreichischen Finanzverwaltung, und die Lehre vom österreichischen Finanzdienste:

Winiwarter (Josef, Dr. und Prof.). Systematische Darstellung der in den alt-österreichischen deutschen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten, als solche betreffenden Gesetze und Verordnungen (Wien 1829).  
Malinkofsky (August v., Dr.). Finanzdienst-Pragmatik (Wien 1840).  
Schwabe (Vinenz, Hofrath). Das allgemeine österr. Civil-Pensions- und Pensions-System (Wien 1844).

Stubenrauch (Moriz, Dr. und Prof.). Handbuch der österr. Verwaltungsgefehunde (Wien 185 $\frac{1}{2}$ ).

Schopf (F. J.). Der kais. österr. Civilstaatsdienst, und die damit verbundenen Pflichten, auch Rechte und Vorzüge der k. k. Staatsbeamten (Pesth 1855).

Blóhski (Justin, Dr.). Systematische Zusammenstellung der österr. Civil-Pensionsvorschriften (Wien 1879).

2. Für Regalien:

Oberhauser (Joseph, Dr.). Darstellung der österr. Zollverfassung (Wien 1823). Dann dasselbe Werk verbessert und vermehrt von Franz Edlen v. Gotthard (Wien 1832).

Von einem Ungenannten. Materialien für Münzgesetzgebung und dabei entstehende Erörterungen (Frankfurt a. M. 1822).

Leitenberger (Hermann). Gemeinrechtliche und erläuternde Darstellung der k. k. österr. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1845 für den Handels- und Gewerbsstand (Wien 1837).

Becher (Siegfried). Das österr. Münzwesen vom Jahre 1524—1838 in historisch-statistischer und legislativer Hinsicht (Wien 1838).

Neubert (Julius Ludwig, Dr.). Spielvertrag, Lotterie-Ausspielgeschäft nach gemeinem und sächlichem Rechte dargestellt (Leipzig 1838).

Krapf (Franz Philipp). Handbuch zur Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung (Innsbruck 1840). Dann dessen Supplementband (Innsbruck 1848).

Brdiczka (Ignaz). Die Aufstellung der Tabak- und Stempel-Großverschleißplätze, und das gefällsämliche Verfahren bei Durchsuchungen, und bei Erledigung dieser Verschleißplätze, nebst Anhang betreffs der Kleinverschleißplätze (Prag 1845).

Hübner (Otto). Die Zolltarife aller Länder (Leipzig 1852).

Desselben Zoll- und Steuervereinstitarif in Bezug auf Oesterreich (Leipzig 1853).

Blodig (Hermann, Dr. und Prof.). Die österr. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung für Realschulen bearbeitet (Wien 1854). Dann nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bearbeitet, mit einer geschichtlichen Einleitung (Wien 1863).

Ex offo. (Se. Excellenz k. k. österr. Finanz- und Handelsminister Freiherr v. Baumgartner.) Anleitung zum Tabakbau (Wien 1851).

Pillwein (Franz). Allgemeiner österr. Zolltarif vom 5. December 1853 (Wien 1862).

Schaffer (Franz Josef). Die Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften (Linz 1874).

Außerdem ist hier der Manz'schen Ausgabe der österr. Zollvorschriften besonders zu erwähnen.

3. Für Gebühren:

Schmidt (Franz). Das Stämpelgesetz vom 27. Jänner 1840. alphabetisch verfaßt, mit Erläuterungen und Beispielen (Wien 1843).

Blumentritt (Stephan). Handbuch der allgemeinen Taxnormen (Wien 1845).  
Hahn (Michael). Das österr. Gebührengesetz vom 9. Februar und 2. August 1850, erläutert durch die Nachtragsverordnungen (Wien 1853).

Gysar (Wenzel). Handbuch des österr. Gebührengesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850 (Lemberg 1856).

Schweida (Eduard). Das Gebührengesetz vom 9. Februar und 2. August 1850 (Wien 1857).

Außerdem kommt hier noch der Manz'schen Ausgabe der österreichischen Stämpel- und Gebührevorschriften besonders zu erwähnen (letzte Auflage vom Jahre 1878).

4. Für die directen Steuern:

Kremer (C., Edler v.). Darstellung des österr. Steuerwesens (Wien 1825).  
Linden (Joseph, Dr.). Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österr. Monarchie mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters (Wien 1840).

Ex offo. Instruction zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Catasters in Folge des 8. und 9. Paragraphes des a. h. Patentens vom 23. December 1817 angeordneten Landesvermessung (Wien, Staatsdruckerei).

Schopf (F. J.). Die Grund- und Gebäudesteuer nach dem stabilen Cataster, sowie die Erwerbsteuer in gesetzlichen Vorschriften und das practische Verfahren in Steuersachen (Wrag 1846).

Hübner (Otto). Das Einkommensteuergesetz (Wien 1850).

Leuzendorf (Carl, Ritter v.). Auszugweise Zusammenstellung aller Vorschriften in Beziehung auf die Evidenzhaltung des Grundbesitzes und der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster, dann bezüglich der jährlichen Anfertigung der Steuervertheilung, nebst einem Verzeichnisse über die Steueracten, welche bei den Steuerbezirksobrigkeiten vorhanden sein müssen (Wrag 1847).

Ehlupp (Johann Moriz, Dr.). Handbuch der directen Steuern (Prag 1855). Dann dessen weitere Auflagen.

5. Für die indirecten Steuern:

Malinkofsky (August v., Dr.). Die allgemeine Verzehrungssteuer Oesterreichs in ihrem ganzen Umfange (Wien 1839).

Dessary (Mouis v.). Systematisches Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die in den österr. Kaiserstaaten bestehende Verzehrungssteuer. (Dritte Auflage Wien 1856).

Helub (Johann). Handbuch zum Unterrichte im Verzehrungssteuerfache für die k. k. Finanzwache. (Zweite Auflage, Salzburg 1878).

6. Für Cassa- und Rechnungswesen:

Steiner. Zur Kenntniß der Staatscasse und ihres Organismus (Brünn 1851).

- Eschrich.** Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens (Wien 1851<sup>1/2</sup>).  
**Neugebauer** (Jos., Rechnungs Rath). Organische Darstellung der gesammten finanziellen Staatsverwaltung und des Controlwesens, dann der Casseneinrichtungen zc. (Wien 1845).  
**Schrott** (Joseph, Dr. und Prof.). Der österr. Aerial-Rechnungsprozeß (Wien 1854).  
**Ex offo.** Instructionen aus Anlaß der Regelung des Staatsrechnungs- und Controlsdienstes im Jahre 1866 in 20 Heften (Wien).  
**Lichtnebel** (Kalafanz). Geschichte des österr. Rechnungs- und Controlwesens (Graz 1872).  
**Schrott** (Joseph, Dr.). Lehrbuch der Staatsverrechnungskunde. Zweite Auflage (Wien 1877).

7. Für den Staatscredit und den Staatshaushalt:

- Vierjahn** (J.). Handbuch der Staatspapiere und der Geldwissenschaft aller Länder und Städte (Leipzig 1836).  
**Salomon** (Joseph, Prof.). Die österr. Staatspapiere und insbesondere die Staatslotterie-Anleihen (Wien 1846).  
**Ex offo.** Sammlung der Gesetze über das österr. Finanzsystem, das Finanzpatent vom Jahre 1811 zc. (Wien).  
**Anti-Tevelbi** (John L.). Zur Widerlegung der über die österr. Geldverhältnisse verbreiteten Irrthümer (Leipzig 1848).  
**Tegoborsky** (L. v.). Ueber die Finanzen, den Staatscredit, die Staatsschulden und das Steuersystem Oesterreichs (Wien 1845).  
**Schwabe** (Carl, Edler v. Weisenfreund). Versuch einer Geschichte des österr. Staatscredits- und Schuldenwesens (Wien, 1. Heft 1860, 2. Heft 1865).  
**Hock** (Carl, Dr. Freiherr v.). Die öffentlichen Abgaben und Schulden (Stuttgart 1863).  
**Mündl** (Norbert). Wesen der österr. Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen (Wien 1864).  
**Wagner** (Abolf, Dr.). Ordnung des österr. Staatshaushaltes (Wien 1863).  
**Mülinen** (Comte de). Les finances de l'Autriche (Paris, Vienne 1875).

8. Ueber Gefällsstrafbestimmungen:

- Schilling** (Joh. Eduard). Tabellarische Uebersicht der Gefällsübertretungen und Strafen (Prag 1836).  
**Eblauer** (Franz, Dr. und Prof.). Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (Wien 1843—1847).  
**Schnabel** (Dr. und Prof.) und **Fränzl** (Dr. und Prof.). Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen in seinen Beziehungen auf die allgemeinen österr. Strafgesetze (Wien 1837).  
**Paumgarten** (Ritter v., Finanzrath). Commentar zum Strafgesetze über Gefällsübertretungen (Wien).

9. Von solchen Werken, welche sich entweder nicht leicht einer der vorausgeführten Materienabtheilung einreihen lassen, oder welche alle, oder mehrere Materien zugleich behandeln, finden wir aufzuführen:

- Linden** (Josef, Dr.). Abhandlung über Cameralgegenstände mit Rücksicht auf die neue Gefällsgesetzgebung Oesterreichs (Wien 1842).

- Malinkofsky** (August v., Dr.). Handbuch für Cameralbeamte, enthaltend eine Darstellung der Finanzverfassung Oesterreichs, dann des österr. Gewerbs- und Cameralbeamtenwesens (Wien 1840).  
**Neben** (Friedrich, Freiherr v.). Der Staatshaushalt und das Abgabewesen des österr. Kaiserstaates (Darmstadt 1853). (Ein Theil des großen Werkes desselben: „Allgemeine vergleichende Finanzstatistik.“)  
**Ott** (Josef Fr.). Handbuch der Gefälls-, Justiz- und politischen Gesetze und der erläuternden nachträglichen Verordnungen zum Strafgesetze über Gefällsübertretungen (Wien 1846).  
**Ehlupp** (J. Mor., Dr. und Prof.). Systematisches Handbuch der für die politischen Beamten und die Gemeindevorstände wichtigen Gefällsgesetze (Prag 1847).  
**Hauer** (Josef, Ritter v., Geheimrath). Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen (Wien 1848).  
**Müller** (Joh. Nep.). Gedanken über das Lottospiel, die Verzehrungssteuer und das Stempelgesetz (Linz 1848).  
**Deym** (Graf Fr.). Das Bank- und Notenwesen mit Bezug auf die Geld- und Finanzverhältnisse in Oesterreich (Wien 1850).  
**Dessary** (Alois). Grundzüge der österr. Finanzgesetzkunde (Wien 1856).  
**Moschner** (Ignaz). Hilfsbuch zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache (4. Auflage, Wien 1857).  
**Schaffner** (Franz Josef). Hilfsbuch für den Finanzdienst (Linz 1879).  
**Pann** (Arnold, Dr.). Verwaltungsjustiz in Oesterreich (Wien 1876).

## I. Hauptstück.

### Organismus der Finanzverwaltung des österreichischen Kaiserstaates.

§. 24.

#### Begriff und Einteilung des österreichischen Finanzverwaltungs-Organismus.

Jene physischen oder moralischen Personen, welche verfassungsmäßig österreichische Staatsfinanzangelegenheiten zu besorgen, das Recht und die Pflicht haben, heißen österreichische Staatsfinanzorgane.

Die Aufstellung, Einrichtung und der Wirkungskreis der österreichischen Staatsfinanzorgane, wird unter dem Namen österreichischer Staatsfinanzverwaltungs-Organismus im engeren Sinne zusammengefaßt; reiht man demselben noch die Lehre vom österreichischen Staatsfinanzdienste an, so erhält man den österreichischen Staatsfinanzverwaltungs-Organismus im weiteren Sinne.

Dieses Hauptstück zerfällt daher in zwei Abtheilungen, nämlich: 1. In die Lehre von den österreichischen Staatsfinanzorganen (Staatsfinanzverwaltungs-Organismus im engeren Sinne), und 2. in die Lehre vom österreichischen Staatsfinanzdienste.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Kürze halber werden wir auch das Beiwort österreichischer, österreichische, österreichisches nur dann dem hiezu gehörigen Hauptworte vorsetzen, wenn dieß zur Vermeidung von Mißverständnissen nothwendig erscheint.

## I. Abtheilung.

### Von den Finanzverwaltungsorganen, deren Aufstellung, Einrichtung und Wirkungskreisen.

§. 25.

#### Von der dualistischen Staatsform der österreichisch-ungarischen Monarchie und von dem k. u. k. Reichsfinanzministerium.

Seitdem Jahre 1867 hat Oesterreich, das bis dahin einen einheitlichen Staat bildete, eine dualistisch eingerichtete Staatsform, d. i. es bildet nunmehr zwei besondere unter dem gemeinsamen Staatsoberhaupte stehende Staaten, welche als Theile der österreichisch-ungarischen Monarchie nur gewisse gemeinsame Angelegenheiten haben und nur in gewisser Beziehung nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden.

Nach dem Gesetze vom 21. December 1867, N. G. B. Nr. 146 sind folgende Angelegenheiten als gemeinsam erklärt worden: 1. Die auswärtigen Angelegenheiten; 2. das Kriegswesen; 3. das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinsam zu bestreitenden Angelegenheiten; jedoch ist die Aufbringung der auf jeden Reichstheil entfallenden, von Zeit zu Zeit durch Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper festgesetzten Beitragsleistungen ausschließlich Sache eines jeden Theiles. —

Nachfolgende Angelegenheiten sind nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandeln: 1. Commercielle Angelegenheiten, speciell das Zollwesen; 2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in einer Verbindung stehenden indirecten Abgaben; 3. Feststellung des Münzwesens und des Gelbfußes; 4. Verfügung bezüglich jener Eisenbahnen, welche das Interesse beider Reichshälften berühren; 5. Feststellung des Wehrsystems.

Die gemeinsamen Angelegenheiten werden von gemeinsamen verantwortlichen Ministerien verwaltet.

Das gemeinsame Finanzwesen leitet der k. k. Reichsfinanzminister, welcher auch die Verwaltung der gemeinsamen Activen, d. i. der noch nicht getheilten Guthabungen der ehemaligen Centralverwaltung und die Gebahrung der in Geldzeichen bestehenden gemeinsamen schwebenden Schuld zu besorgen hat.

Den Gegenstand dieses Werkes bilden nun speciell die Staatsfinanzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, zu welchen wir nunmehr übergehen.

## I. Unterabtheilung.

### Vom Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 26.

#### Das k. k. Finanzministerium.

Diesem Ministerium ist die oberste Leitung, sowohl der sämmtlichen Finanzangelegenheiten, dann des Grundsteuerkatasters des Kaiserstaates anvertraut.

Als oberste Centralfinanzbehörde des Staates hat es für die zulängliche Bedeckung aller Zweige des Staatsbedarfes, daher für die Regulirung des Ausgabenetats, für die Einbringung der Staatseinkünfte, für die zweckentsprechende Verwaltung des Staatsvermögens, und die fortschreitende Vervollkommnung des Staatshaushaltes zu sorgen; die Staatscreditsoperationen zu leiten; über die gesetzliche Tilgung der Staatsschulden, und die Aufrechterhaltung des Staatscredits zu wachen.

Diesem Ministerium unterstehen sämtliche Gefälle (Einkommensquellen) des Staates, und die k. k. Hof- und Staatsdruckerei; ihm ist die oberste Verwaltung aller directen und indirecten Abgaben, sowie die Oberleitung des Cassawesens zugewiesen, ihm liegt endlich auch die Beforgung der Pensions-, Provisions- und überhaupt aller Geldangelegenheiten des Staates ob.

In den Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören daher insbesondere die Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthums; die Anträge zur Festsetzung, dann die Maßregeln zur Einbringung aller directen und indirecten Abgaben; die Nachsicht und Mildebung der Strafen bei Gefällsübertretungen; die Leitung und Ueberwachung aller, nicht einem anderen Ministerium ausschließlich unterstehenden Staatscassen; die Durchführung der verfassungsmäßig genehmigten Creditsoperationen; die Verwaltung der consolidirten Staatsschulden; die Bewilligung zur Umschreibung oder Auswechslung von Creditspapieren; die Einleitung und Mitwirkung zur Entdeckung von Falsificaten und Münzverfälschungen; die Durchführung der verfassungsmäßig angeordneten Verfügungen wegen Hinausgabe neuer Münzen, oder eines neuen Papiergeldes, sowie wegen Einziehung des im Umlaufe befindlichen Geldes; das Pünzierungswesen; alle Angelegenheiten, welche die österreichische Nationalbank, oder die Börse betreffen; die Bestätigung der Börse- und Wechselsalen, sowie der Börseräthe; die Einflusnahme auf alle Verhandlungen über Privatunternehmungen, welche auf das Creditwesen des Staates, über auf den Geldverkehr unmittelbar einwirken; die Verwaltung der Salinen.<sup>1)</sup>

Als oberste Finanzbehörde zerfällt das Finanzministerium in ein Präsidialbureau und drei Sectionen.

An der Spitze des Finanzministeriums steht der Finanzminister (2. N.-Cl.).<sup>2)</sup> Das Finanzministerium<sup>3)</sup> zerfällt nämlich, wie bereits erwähnt wurde, in Sectionen, mit einem Sectionschef (4. N.-Cl.) an der Spitze; die Sectionen zerfallen wieder in Departements, gewöhnlich mit einem Ministerialrathe (5. N.-Cl.) an der Spitze. Die Departements umfassen wieder ein oder mehrere Bureaus, gewöhnlich mit einem

<sup>1)</sup> Was die Einrichtung des obersten Gefällsgerichtes betrifft, das unter dem Vorstehe des Präsidenten des obersten Gerichtshofes, oder seines Stellvertreters, zur Hälfte aus Räten des obersten Gerichtshofes, und zur Hälfte aus Finanzministerialräthen zusammengesetzt ist, so wird dieselbe in dem Abschnitte: „Von dem Verfahren bei Gefällsübertretungen“, respective den Entscheidungen, ausführlicher besprochen werden.

<sup>2)</sup> Ueber die II Rangclassen der Beamten wird in dem nächsten Abschnitte gesprochen werden.

<sup>3)</sup> Die Errichtung des Finanzministeriums fand im Jahre 1848 statt, laut des Finanzministerialerlasses vom 31. December 1848, Z. 8268.

Sectionsrathe (6. N.-Cl.) an der Spitze. Das übrige Finanzministerial-Conceptpersonal besteht aus Ministerialsecretären (7. N.-Cl.), aus Ministerialvicisecretären (8. N.-Cl.) und aus Ministerialconciipisten (9. N.-Cl.). Für das Grundsteuerregulirungsgeschäft sind beim Finanzministerium Centralinspectoren (7. N.-Cl.), Oberinspectoren (8. N.-Cl.), Obergeometer (9. N.-Cl.) und Geometer (10. N.-Cl.) angestellt.

§. 27.

**Geschäftseinteilung der drei Sectionen des Finanzministeriums.<sup>1)</sup>**

**I. Section für Budget und Creditwesen.**

Departement I. A. Budget, Cassa- und Rechnungswesen.

Departement I. B. Die Staatsschuld, die Grundentlastungsfonde, dann das Cassa- und das Rechnungspersonale.

Departement II. Börsewesen und die Donauregulirung bei Wien.

Departement III. Eisenbahnen und die Communicationsangelegenheiten, insoweit dieselben in das Ressort des Finanzministeriums gehören.

Departement IV. Finanzielle Angelegenheiten anderer Ministerien, Pünzierungswesen und Münzverwaltung, ferner (zur Section II gehörig) die Angelegenheiten des Mauthgefälles und des Pulvermonopols.

**II. Section für indirecte Abgaben und das unbewegliche Staatseigenthum.**

Departement VI. Verzehrungssteuer und Finanzwache.

Departement VII. Zollwesen.

Departement VIII. Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum und Verwaltung der Dicastralgebäude.

Departement IX. Stämpel, Taxen und unmittelbare Gebühren, dann die Gefällsstrafgesetzgebung.

Departement X. Oberstes Gefällsgericht, Tabak und Lotto.

Departement XI. Salzerzeugung und Salzverschleiß.

**III. Section für das Pensionswesen, die directen Steuern und die leitenden Finanzbehörden.**

Departement V. Pensionswesen.

Departement XII. Grundsteuerkataster.

Departement XIII. Verwaltung der directen Steuern und die Steuerreformverhandlungen.

Departement XIV. Die Finanzlandes- und die Finanzbezirksbehörden, die Finanzprocuraturen, die Steuerinspectoren und die Steuerämter.

<sup>1)</sup> Das Kanzlei- und Hilfspersonal des Finanzministeriums ist gleichfalls ganz analog wie bei anderen Ministerien organisiert; es besteht nämlich aus dem Oberdirector und Director (7. u. 8. N.-Cl.), der Hilfsämter (Einreichungsprotokoll, Expedient, Registratur etc.), ferners Adjuncten, Officialen und Kanzlisten, die Dienerschaft aus Thürknechten, Portieren, Amtsdienern, Amtsdienersgehilfen, Heizern, Hausknechten etc. — Ueber die Organisation des Rechnungsdienstes bei den Finanzbehörden wird unten im Zusammenhange mit dem österreichischen Cassa- und Rechnungswesen gesprochen werden.

## II. Unterabtheilung.

Von den für mehrere Finanzverwaltungs-zweige bestellten, dem Finanzministerium unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Behörden und Organen.

§. 28.

Von den Finanzlandesbehörden überhaupt, und deren Standorten insbesondere.

Die dem Finanzministerium unterstehenden Behörden und Organe sind theils für mehrere Finanzverwaltungs-zweige, theils nur für einzelne bestellt.

Zu den ersten gehören die Finanzlandesbehörden, welche dem Finanzministerium unmittelbar unterstehen, und Finanzlandesdirectionen oder Finanzdirectionen heißen.

Nach dem gegenwärtigen Organisationsstande sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern folgende Finanzlandesbehörden aufgestellt: <sup>1)</sup>

1. Für Niederösterreich die Finanzlandesdirection in Wien.
2. Für Tirol und Vorarlberg die Finanzlandesdirection in Innsbruck.
3. Für Steiermark die Finanzlandesdirection in Graz.
4. Für Dalmatien die Finanzlandesdirection in Zara.
5. Für Böhmen die Finanzlandesdirection in Prag.
6. Für Mähren die Finanzlandesdirection in Brünn.
7. Für Galizien die Finanzlandesdirection in Lemberg.
8. Für Oberösterreich die Finanzdirection in Linz.
9. Für Salzburg die Finanzdirection in Salzburg.
10. Für Kärnten die Finanzdirection in Klagenfurt.
11. Für Krain die Finanzdirection in Leibach.
12. Für Küstenland die Finanzdirection in Triest.
13. Für Schlesien die Finanzdirection in Troppau.
14. Für Bukowina die Finanzdirection in Czernowitz.

§. 29.

Von der Organisation und dem Wirkungskreise der Finanzlandesbehörden.

Die Stellung, Einrichtung und der Wirkungskreis der Finanzlandesbehörden ist durch einen besonders in Druck gelegten Amtsunterricht und Wirkungskreis vom 29. Mai 1874 geregelt. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> In Folge kais. Entschliessung vom 28. Juli 1868 und laut Erlasses des Finanzministeriums vom 10. September 1868, Z. 25917 (N. G. B. Nr. 128) wurde die organische Verbindung zwischen dem finanziellen und dem politischen Dienste durch die Person des politischen Landeschefs überall gleichmäßig hergestellt.

<sup>2)</sup> Zur Vermeidung der zu vielen Citate setzen wir in diesem und den folgenden Paragraphen am Rande die entsprechenden Paragraphenzahlen aus dem Amtsunterrichte und Wirkungskreise für die Finanzlandesdirectionen auf.

Den Finanzlandesbehörden obliegt in dem ihnen zugewiesenen Gebiete <sup>§. 1.</sup> die Verwaltung des Staatsvermögens, soweit solche dem Geschäftsbereiche anderer Behörden nicht ausdrücklich zugewiesen ist, dann aller directen Steuern, indirecten Abgaben und Gefälle, sowie die Aufsicht über die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden, Aemter, Organe und Anstalten.

Die Finanzlandesbehörden sind dem Finanzministerium unmittelbar <sup>§. 2.</sup> untergeordnet.

Zur Leitung der Geschäfte bei den Finanzlandesbehörden sind der <sup>§. 3.</sup> Präsident derselben (der jeweilige politische Landeschef) und als zweiter Vorsteher der Finanzlandesdirector (Finanzdirector) bestellt.

Das übrige Conceptspersonale besteht aus Oberfinanzrathen (6. N.-Cl.), Finanzrathen (7. N.-Cl.) und Finanzsecretären (8. N.-Cl.), zu welchen auch die Finanzwachoberinspectoren und der bei der galizischen Finanzlandesdirection bestellte Salinenbauinspecter gehören. — Die übrigen Conceptsbearbeiterkategorien der Finanzlandesbehörden als Finanzobercommissäre (8. N.-Cl.), Finanzcommissäre (9. N.-Cl.), Finanzconcipisten (10. N.-Cl.) und Conceptspractikanten sind bei den Finanzlandesdirectionen für den ganzen Bereich derselben bestellt. <sup>1)</sup>

Beide Vorsteher haben bei der Ausübung des ihnen übertragenen <sup>§. 4.</sup> wichtigen Berufes, im engsten Einverständnisse vorzugehen, und sich den gemeinschaftlichen Zweck ihres Wirkens, nämlich die Erzielung einer gewissenhaften, eifrigen und gerechten Verwaltung der den Finanzbehörden anvertrauten öffentlichen Interessen unverrückt gegenwärtig zu halten.

Sie kommen über die Geschäftsvertheilung und über den Antheil, den jeder von ihnen unmittelbar an der Geschäftsleitung zu übernehmen hat, überein. Dabei richten sie sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Präsident führt die Oberleitung, bestimmt die Geschäftsvertheilung in die verschiedenen Abtheilungen (Departements) und die Personalzuweisung an dieselben, sowie der leitenden Beamten bei den Hilfsämtern, nimmt von den wichtigeren, oder von ihm besonders bezeichneten Geschäftsangelegenheiten, deren Erledigung seiner Genehmigung zu unterziehen ist, Kenntniß, und richtet im Allgemeinen sein Augenmerk darauf, daß Einheit in der Verwaltung der seiner Oberleitung anvertrauten Behörde herrsche, und im Geiste der vorgezeichneten Verwaltungsgrundsätze vorgegangen werde.

2. Der Finanzdirector hat den Präsidenten durch seine Kenntnisse des Finanzsachses, der Personen, und der für finanzielle Zwecke bestehenden Anstalten zu unterstützen, er führt in dem zwischen ihm und dem Präsidenten verabredeten Umfange die Leitung des laufenden Dienstes, und hat seine Sorge darauf zu richten, daß die gehörige Ordnung im Finanzdienste gehandhabt, die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden, Aemter und Finanzwachabtheilungen aufmerksam überwacht, der eingeräumte Wirkungskreis nicht überschritten, und mit genauer Beobachtung der Gesetze und Verordnungen dem Interesse des Staatschazes treu und eifrig entsprochen werde.

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlaß vom 18. Juli 1873, Z. 19081 (B. B. Nr. 29). — Den Finanzlandesbehörden ist ferner ein Director der Hilfsämter und die erforderliche Zahl der Manipulationsbeamten und Dienern zugewiesen.

3. Der Finanzdirector vertritt den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung.

4. Auch in den Verhandlungen, die nach der mit dem Finanzdirector getroffenen Verabredung der Entscheidung oder Genehmigung des Präsidenten vorbehalten werden, hat der letztere mit dem Finanzdirector das Einvernehmen zu pflegen, wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten handelt.

Dahin gehören insbesondere:

- a) Gesetzesentwürfe, allgemeine Weisungen, die Errichtung oder Aufhebung von Behörden oder Aemtern, oder überhaupt Verfügungen, welche die Anerkennung eines Grundsatzes in sich schließen, oder für die Zukunft erhebliche Folgen herbeizuführen geeignet sind;
- b) die Verfassung und Vorlage des Jahresvoranschlages für die der Behörde zugewiesenen Zweige der Einnahmen und Ausgaben;
- c) Ernennungen, Erstattung von Besetzungsvorschlägen, ferner die Geschäftsvertheilung bei der Behörde, die Zuweisung des Personales zu den einzelnen Geschäftsabtheilungen, den Hilfsämtern der Behörde oder den ihr untergeordneten Behörden und Aemtern;
- d) Vertheilung der genehmigten Credite an die untergeordneten Behörden und Aemter;
- e) Anweisungen von Zahlungen, die in dem bewilligten Credite nicht gedeckt sind;
- f) überhaupt die Angelegenheiten, für welche die Collegialberathung angeordnet ist.

5. Ergibt sich in einer Angelegenheit, über welche der Präsident mit dem Finanzdirector das Einvernehmen zu pflegen hat, eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten, und besorgt der letztere von der Verfügung, für die sich der Präsident entschied, nachtheilige Wirkungen für den Staatsschatz oder die Ordnung des Dienstes, so kann er ansuchen, daß die Verhandlung der Entscheidung des Finanzministeriums unterzogen werde.

Der Präsident hat diesem Ansuchen stets Folge zu geben, und mit der Erlassung der von ihm beschlossenen Verfügung insoferne innezuhalten, als solches ohne Gefahr am Verzuge zulässig ist.

6. Bei den Berathungen der Direction führt der Präsident den Vorsitz, so oft er es angemessen findet, oder überläßt die Führung des Vorsitzes dem Finanzdirector.

s. 9. Die Collegialberathung hat in der Regel in wichtigeren Fällen stattzufinden und kann sowohl von dem Präsidenten als auch von dem Finanzdirector angeordnet werden.

s. 10. Der Präsident und in den der Entscheidung des Finanzdirectors zugewiesenen Verhandlungen dieser ist an die Beschlüsse der Collegialberathung nicht gebunden, sondern kann nach seiner Ueberzeugung vorgehen, jedoch unter seiner und derjenigen Stimmsführer Verantwortung und solidarischer Haftung, deren Ansicht er in diesem gegebenen Falle beigetreten ist.

s. 12. Im Falle sowohl der Präsident, als auch der Finanzdirector abwesend oder gehindert wäre, die Geschäftsleitung zu führen, und dauert diese Unterbrechung über acht Tage, oder ist deren Dauer unbestimmt, so soll unverzüglich Bericht an das Finanzministerium erstattet werden. Mittlerweile

versteht der rangälteste Beamte den Dienst des Vorstehers, unter den auf dem letzteren ruhenden Verpflichtungen.

Die Räte und überhaupt alle Glieder der Finanzlandesdirectionen s. 13 haben den Vorstehern der Behörde mit gebührender Achtung entgegen zu kommen, ihren Anordnungen die schuldige Folge zu leisten, und sich mit allem Fleiße und Eifer dem Besten des Dienstes und den Obliegenheiten ihres Amtes zu widmen.

§. 30.

**Fortsetzung. — Von der Aufgabe der Finanzlandesbehörden insbesondere.**

Die Aufgabe der Finanzlandesbehörden besteht für die directe Besteuerung:

- 1. Mitwirkung bei Feststellung der Steueranlage nach den bestehenden s. 3. Gesetzen und Vorschriften.
- 2. die jährliche Repartition und Ausschreibung der directen Steuern und die Einleitung der Subrepartition;
- 3. die Ueberwachung der Steuereinhebung, Abfuhr und Verrechnung und der zwangsweisen Beitreibung der Rückstände;
- 4. die Prüfung der Operate über Elementarbeschädigungen und die Bemessung der Nachlässe;
- 5. die Verhandlungen über die Steuernachschicht, Zufristung oder Herabsetzung, aus anderen Veranlassungen, als Elementarbeschädigungen;
- 6. die Entscheidung über Gesuche um Bewilligung der permanenten oder zeitlichen Steuerfreiheit für Gebäude oder Gebäudebestandtheile;
- 7. die Evidenzhaltung des Steuerkatasters.

Die Finanzlandesbehörden leiten die Bemessung und Einhebung aller s. 4. indirecten Abgaben, welche in dem ihnen zugewiesenen Gebiete für die Staatserfordernisse eingehoben werden, und üben dabei die den Landesbehörden durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen eingeräumten Rechte und Befugnisse aus, soferne selbe bezüglich der Zuschläge nicht anderen Organen zustehen.

In der Einrichtung der besonderen Verwaltungsbehörden für die Salz- und Tabakerzeugung und für das Lottogefälle ist keine Aenderung eingetreten, sowie auch die bestehenden Vorschriften in Absicht auf den Schießpulververschleiß durch obige Vorschrift unberührt geblieben sind.

Die Finanzlandesbehörden haben die Ordnung und Sicherheit der s. 5. Geldgebarung bei den ihnen untergeordneten Staatscassen und Aemtern genau zu überwachen, insbesondere:

- a) sich von dem Stande der disponiblen Barschaften der unterstehenden Cassen und Aemter in steter Kenntniß zu erhalten;
- b) dafür zu sorgen, daß die Scontrirungen der ihnen untergeordneten, sowie der ihnen zu diesem Zwecke zugewiesenen Cassen vorschriftsmäßig stattfinden;
- c) aus den Geldern der Landeshaupt-, beziehungsweise Filialcassen, der Finanzlandescassen und der Landeszahlämter so oft als thunlich Abführen an die Staatscentralcasse anzuordnen, sowie auch die noth-

wenigen Verläge für andere Aemter und Cassen ihres Verwaltungsgebietes zu erteilen.

Der Finanzlandesbehörde sind untergeordnet:

- s. 6.
1. Für die Geschäfte der directen Besteuerung die Bezirkshauptmannschaften, die Steueradministrationen und Steuerlocalcommissionen, wo solche bestehen, dann die Katastralmappenarchive und die denselben zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters zugewiesenen Organe;
  2. für die indirecte Besteuerung und die Verwaltung des Staatsvermögens die Finanzbezirksbehörden (Finanzinspectoren und Oberinspectoren) und die zur Bemessung, Einhebung und Handhabung der indirecten Abgaben und Gefälle bestellten Aemter und Organe, sowie die Finanzwache;
  3. im Cassawesen die Landeshaupt-, beziehungsweise Filialcassen, Finanzlandesstellen und die Landeszahlämter, die Perceptionsstellen und die Aemter.

§. 31.

**Fortsetzung. — Von dem Wirkungskreise der Finanzlandesbehörden insbesondere.**

- s. 17. Die Geschäftsgegenstände der Finanzlandesbehörden theilen sich in solche, worüber die höhere Entscheidung einzuholen ist, und in solche, worüber dieselben aus eigenem Ansehen verfügen können.
- s. 18. Die Gegenstände, über welche die höhere Entscheidung einzuholen ist, sind:
1. Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen der Finanzlandesbehörden.
  2. Alle Anträge zu neuen gesetzlichen Vorschriften, oder zur Aenderung der bestehenden.
  3. Die Auslegung solcher Vorschriften, wenn die Finanzlandesdirection einen Zweifel darüber hegt.
  4. Die Errichtung und Organisirung neuer Aemter, oder die Versetzung der bestehenden von einem Orte an einen anderen außerhalb derselben Gemeinde.
  5. Versetzung von Mauthstationen, wenn die politische Landesbehörde nicht die Zustimmung erteilt, oder wenn der Mauthtarif geändert werden soll.
  6. Aenderungen in den Gefällstarifen und den Verkaufspreisen der Staatsmonopole.
  7. Ausnahmen von allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder Weisungen der höheren Behörden.
  8. Die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten, Capitalien, bleibenden Renten oder anderen nicht auf eine bestimmte Dauer beschränkten Rechten, wenn dieselbe nicht in Folge einer besondern Ermächtigung auf dem mit dieser vorgezeichneten Wege erfolgt.
  9. Der Ankauf oder Verkauf anderer Sachen, insbesondere Beschaffung von Erfordernissen, wenn
    - a) der Ankaufs- oder Verkaufspreis im Concurrnzwege den Betrag von 15.000 fl., und außer dem Concurrnzwege den Betrag von 2000 fl. übersteigt, oder
    - b) für die Auslage im Voranschlage nicht vorgesehen ist, oder

10. Bestand- und Lohnverträge:

- a) wenn es sich um Gegenstände handelt, die vorher nie verpachtet, gemiethet, vermietet oder bedungen waren, wenn der einjährige Pachtzuschilling, Miethzins oder Lohnbetrag 5000 fl., und wenn die Miethbauer 3, die Pachtbauer 9 Jahre übersteigt;
- b) wenn bei wieder zu verpachtenden, wieder zu miethenden oder vermietenden oder wieder zu bebingenden Gegenständen der neue Pachtzuschilling, Miethzins oder Lohnbetrag im Vergleiche zu dem früheren um den fünften Theil geringer, beziehungsweise höher ist, und dieser Unterschied den Betrag von 5000 fl. übersteigt;
- c) wenn Verpachtungen (a und b), ausschließlich der Mieth- und Lohnverträge, ohne daß der Weg der Concurrnz früher fruchtlos versucht wurde, stattfinden sollen, und der einjährige Pachtzuschilling 5000 fl. oder die Dauer des Pachtvertrages 3 Jahre übersteigt;
- d) wenn Gegenstände des Bestand- oder Lohnvertrages nach vorausgegangener Concurrnzverhandlung nicht an den Bestbieter vergeben werden sollen;
- e) wenn der Betrag der Linienverzehrungssteuer in geschlossenen Städten das Pachtobject bildet;
- f) wenn die Verpachtung, die Mieth- oder der Lohnvertrag länger als auf 10 Jahre, bei Verzehrungssteuer- und Mauthpachtverträgen aber länger als auf 3 Jahre abgeschlossen werden sollte.

11. Bei Vergleichen über Rechtsstreite, die aus Käufen, Verkäufen oder Verpachtungen, oder anderen Rechtsgeschäften entspringen, wenn:

- a) der Betrag, der aufgegeben, oder zugestanden werden soll, 3000 fl. übersteigt;
- b) die Finanzprocuratur gegen den Vergleich stimmen, oder
- c) zur Abtragung einer Schuld an den Staatsschatz eine längere als fünfjährige Frist zugestanden werden soll.

12. Nachsicht von Verleihungstaxen.

13. Geldanweisungen, zu welchen sich die Finanzlandesdirection, ohne hiezu befugt zu sein, wegen erwiesener Dringlichkeit und auf dem Verschubehaftenden Gefahr, unter eigener Verantwortung bestimmt gefunden hat.

14. Die Nachsicht von Cassen- oder Materialabgängen, wenn erstere den Betrag von 100 fl., letztere im Allgemeinen den Werth von 200 fl., die Abgänge in Salzniederlagen aber 6 Percent der eingelagerten Menge überschreitet.

15. Die Nachsicht von Materialabgängen bei Salztransporten, welche das vertragsmäßig festgesetzte Ausmaß überschreiten, wenn die vom Frachtcontrahenten beigebrachten Beweismittel über unverschuldete Materialverunglückungen den Bestimmungen des Vertrages nicht vollkommen entsprechen oder dagegen von Seite der Finanzprocuratur Bedenken erhoben werden.

16. Die Abschreibungen von Erträgen für Ueberfassungen an Pinito- rauchtabak, wenn sie den Betrag von 100 fl. übersteigen, oder wenn der Fall der wiederholt ausgesprochenen strengsten Verantwortlichkeit und Ersatzpflichtigkeit der militärischen Rechnungsleger eintritt.

17. Die Nachsicht und Abschreibung der aus der Amtshandlung der Rechnungscontrollorgane entspringenden Rechnungsmängel, wenn diese den Betrag von 1000 fl. überschreiten, oder wenn die Rechnungsorgane die von



dem Rechnungsleger abgegebenen Erklärungen nicht für rückständwirdig erklärt haben.

18. Die Abschreibung von Personalsteuerrückständen, wenn dieselben nach fruchtloser Anwendung der gesetzlichen Executionsmittel wegen gänzlicher Zahlungsunfähigkeit des Steuerpflichtigen uneinbringlich sind, und wenn entweder die bei den Contribuenten an einer einzelnen Steuergattung ausfallenden Beträge an ordentlicher Gebühr sammt laufenden Zuschlägen für Ein Steuerjahr 100 fl. übersteigt, oder wenn die Uneinbringlichkeit durch ein Verschulden der Steuerverwaltungsorgane herbeigeführt wurde.

19. Die Abschreibung von Realsteuerrückständen.

20. Die Abschreibung von anderen als den in den zwei vorhergehenden Absätzen erwähnten öffentlichen Abgaben in sämtlichen ihrer Verwaltung anvertrauten Dienstzweigen mit Einschluß von Gebührenerhöhungen und Ordnungsstrafen, wenn sie den Betrag von 100 fl. übersteigen oder wenn sich die Uneinbringlichkeit derselben als Folge einer Vernachlässigung des mit der Einhebung beauftragten Amtes oder Beamten darstellt.

21. Die Abschreibung von erwiesenen uneinbringlichen anderen Umständen mit Inbegriff der Strafproceßkosten und uneinbringlichen Verpflegskosten für jene Sträflinge, welche in gerichtlichen Straforten ihre Strafe ausstehen, wenn diese Umstände den Betrag von 1000 fl. überschreiten, oder wenn dem mit der Einhebung beauftragten Amte oder Beamten in Folge einer Vernachlässigung eine Haftung dafür obliegt.

22. Die Abschreibungen von Gebühren und anderen Geldforderungen des Staates, zu deren Deckung noch ein Object vorhanden ist, wenn der abzuschreibende Betrag 20 fl. übersteigt. — Jedoch ist bis zu diesem Betrage die Abschreibung im Wirkungskreise der Finanzlandesbehörden nur dann ulässig, wenn die Verwerthung des Gegenstandes der Haftung mit solchen Kosten verbunden ist, daß schließlich die Befriedigung des Arers nicht zu erwarten ist, oder wenn der Schuldner bei Durchführung der Execution seiner Substanzmittel beraubt würde.

23. Die Abschreibung von Executionengebühren über 50 fl. — Bis zu diesem Betrage kann die Abschreibung von den Finanzlandesbehörden auch dann gestattet werden, wenn die Executionengebühren zwar nicht absolut, sondern nur mit Rücksicht auf die Erhaltung des Nahrungsstandes und des steuerfähigen Zustandes des Betreffenden uneinbringlich sind.

24. Die Bewilligung von Rübenzuckersteuerborgungen gegen persönliche Bürgschaft.

25. Die Bewilligung von Zustriftung und ratenweisen Einbringung von Rückständen an directen Steuern, wenn eine längere als eine dreijährige, vom Zeitpunkte der Fälligkeit der zustriftenden Steuer zu berechnende Frist zugestanden werden soll.

26. Die Bewilligung von längeren als zweijährigen Fristen zur Berichtigung von Umständen an Grund-, Capitals- oder Miethzinsen, dann Nachschillingen und anderen auf Contracten oder sonstigen Privatrechtstiteln beruhenden Geldleistungen, sowie auch an Stempel- und unmittelbaren Gebühren, Gebührenerhöhungen und Taxen, endlich an Geldstrafen, die entweder von den Finanzbehörden selbst, oder von den Gefällsgerichten verhängt werden.

27. Die Bewilligung von Zustriftungen bei anderen Forderungen des Staates aus öffentlichen Rechtstiteln.

28. Die Nachsicht der Fristüberschreitung zur Einbringung der Gesuche um Bewilligung der zeitlichen Befreiung von der Entrichtung der Gebäudesteuer, wenn die Fristüberschreitung mehr als 6 Monate beträgt.

29. Die Nachsicht der Fristüberschreitung zur Einbringung eines Einkommensteuerrecurses, wenn diese Fristüberschreitung mehr als 6 Wochen beträgt.

30. Die Bewilligung von zeitlichen Steuerbefreiungen hinsichtlich der der Grundsteuer unterliegenden Objecte.

31. Die Bewilligung der zollfreien Behandlung inländischer Erzeugnisse, welche, nachdem sie ohne Anwendung des Losungsverfahrens in das Ausland oder in einen Zollauschluß ausgeführt wurden, als unverkauft zurückgelangen; wenn der Zollbetrag, um dessen Nachsicht es sich handelt, 500 fl. überschreitet.

Bis zu diesem Zollbetrage kann die zollfreie Behandlung der erwähnten Erzeugnisse von den Finanzlandesbehörden nur dann gestattet werden, wenn die Waare an demselben Zollamte, bei welchem die zollfreie Eingangsbehandlung stattfinden soll, der Ausfuhrbehandlung unterzogen worden war; wenn ferner über den inländischen Ursprung der als Retoursendung angegebenen Waare und über die Identität mit der ausgeführten im Hinblick auf deren Beschaffenheit, auf die an derselben etwa befindlichen Fabrikzeichen und auf die von der Partei, welche die zollfreie Eingangsbehandlung beansprucht, vorgelegte Correspondenz kein Zweifel obwaltet, und seit dem Tage der amtlichen Ausfertigung über die Ausfuhrbehandlung der Zeitraum eines Jahres nicht verstrichen ist.

32. Die Rückstellung aller von Parteien erwiesenermaßen ungebührlich bezahlten Beträge (mit Ausnahme von Stempel- und unmittelbaren Gebühren, bezüglich welcher die dießfälligen Specialvorschriften aufrecht bleiben), wenn die Parteien ihre dießfälligen Ansprüche nicht innerhalb der von den betreffenden Gesetzen vorgeschriebenen Fristen, sonst aber nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der geleisteten Zahlung an gerechnet, geltend machen.

33. Die Ausführung ganz neuer Gebäude oder Gebäudebestandtheile; Reparaturen, mit welchen eine Umstaltung oder Vergrößerung des Gebäudes verbunden ist; die Wiederherstellung von Ararialgebäuden, welche durch Feuer oder einen anderen Unglücksfall zu Grunde gegangen sind; wenn in diesen drei Fällen der Gesamtbetrag der Kosten 5000 fl. übersteigt, oder wenn diese Auslage in dem bewilligten Credite nicht gedeckt ist.

34. Aenderungen in den systemisirten Personalständen der Beamten und Diener.

35. Die Verleihung lucrativer Befugnisse und Erwerbstitel, für welche der Concurrenzweg vorgezeichnet ist, wenn entweder die Verleihung außer diesem Wege und ohne daß derselbe wiederholt fruchtlos versucht wurde, oder wenn die Verleihung nicht an den Bestbieter zu geschehen hat.

36. Besatzungsvorschläge zu den Dienstplätzen:

- a) von der 8. Rangklasse aufwärts; dann
- b) der Finanzwacheobercommissäre und Finanzwachecommissäre;
- c) der Hauptsteueramtscontrolore;

d) aller stabilen Beamten der Mappenarchive und der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, endlich des gesammten zeitlich aufgenommenen Katastralpersonales.

37. Die Zuweisung von Oberfinanzrätthen, Finanzrätthen und Secretären.

38. Der Diensttausch von Beamten:

- a) gleicher Kategorie, deren Dienstort vom Finanzministerium bestimmt ist;
- b) verschiedener Kategorie, deren Ernennung außer dem Wirkungskreise der Finanzlandesbehörde liegt.

39. Die Bewilligung einesurlaubes an einen der Finanzlandesbehörde unterstehenden Beamten oder Angestellten, ohne Unterschied des Dienstzweiges, wenn die Dauer des Urlaubes innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten 3 Monate überschreitet.

40. Die Aufnahme von Bewerbern in die Finanzwache, wenn dieselben das 17. Lebensjahr noch nicht vollstreckt oder das 35. Lebensjahr bereits überschritten haben.

41. Die Annahme der Dienstentfagung von Beamten, deren Ernennung nicht im Wirkungskreise der Finanzlandesbehörde liegt.

42. Die Versetzung in den Ruhestand von Beamten:

- a) von der 6. Rangklasse aufwärts in allen Fällen;
- b) der 7. und 8. Rangklasse und derjenigen, deren Ernennung dem Finanzministerium vorbehalten ist (P. 36, lit. b, c und d), wenn sie bei erwiesener physischer Dienstuntauglichkeit nicht selbst um die normalmäßige Behandlung ansuchen, oder wenn sie aus anderen Gründen, als wegen erwiesener physischer Dienstuntauglichkeit zum activen Dienste nicht geeignet sind, oder wenn die Ruhegebühre nicht streng normalmäßig bemessen werden soll, oder wenn über die Anrechenbarkeit der Dienstjahre, sowie über das Gebührenaussmaß ein Zweifel besteht;
- c) bezüglich welcher der Finanzlandesbehörde das Ernennungsrecht zusteht, wenn dieselbe aus einem anderen Grunde als wegen vorschriftsmäßig nachgewiesener, durch körperliche Gebrechen herbeigeführter Unfähigkeit zur Fortsetzung der Dienstleistung zu verfügen ist.

43. Die Wiederanstellung eines des Dienstes entlassenen Individuums.

44. Befolgungsvorschlässe an den Vorsteher der Finanzlandesbehörde oder dessen Stellvertreter oder an andere Beamte, wenn nicht alle normalmäßige Bedingungen vorhanden sind.

45. Geldbelohnungen und Aushilfen, wenn:

- a) der Betrag der Belohnung oder Aushilfe für Beamte binnen Jahresfrist 100 fl., für Diener oder andere Dienstesindividuen aber 50 fl. übersteigt, oder
- b) der hiezu im Voranschlage bestimmte Betrag bereits erschöpft ist.

46. Die Bewilligung von Heilkosten und die Anweisung von Vorschüssen auf Rechnung derselben für die in dienstlichen Verrichtungen ohne ihr Verschulden beschädigten Individuen der Finanzwachemannschaft, wenn der Betrag der Heilungskosten 200 fl. übersteigt; dann die Ertheilung von Unterstützungen über 20 fl. an Avarialarbeiter, welche bei Vollführung der Arbeit beschädigt wurden.

47. Die Bewilligung von höheren als den normalmäßigen Pensions-, Provisions- und Abfertigungsbezügen, von Gnadengaben aller Art, sowie die Bewilligung, eine Pension oder Gnadengabe im Auslande genießen zu dürfen, endlich die Stilligmachung von über ein Jahr nicht behobenen Ruhegebühren und Versorgungsgenüssen, falls Bedenken dagegen obwalten.

48. Dem Finanzministerium sind ferner alle Gegenstände vorzulegen, worüber sich dasselbe die Entscheidung in einzelnen speciellen Fällen vorbehalten hat, oder deren Erledigung in Folge besonderer, in den einzelnen Dienstzweigen erlassener Weisungen den Wirkungskreis der Finanzlandesbehörde überschreiten.

Zu den Gegenständen, worüber die Finanzlandesdirectionen aus eigenem s. 19. Ansehen zu verfügen haben, gehören:

1. Alle jene, welche nicht der Genehmigung der höhern Behörde vorbehalten sind.

2. Diejenigen, die nicht in dem Wirkungskreise der den Finanzlandesdirectionen untergeordneten Behörden und Aemter liegen, oder die zwar in der Amtswirksamkeit dieser Behörden oder Aemter begriffen sind, welche jedoch im Wege des Recurses, oder der Beschwerde an die Finanzlandesbehörde gelangen, oder worüber sich die letztere in einzelnen Fällen die Entscheidung vorbehalten hat.

3. Jene Verfügungen und Einleitungen, welche zwar die, der Finanzlandesdirection eingeräumten Befugnisse übersteigen, welche aber, wegen ihrer Dringlichkeit, und wegen des einleuchtenden und namhaften Vortheiles, der für das Avar davon zu erwarten, oder wegen des offenkundigen Nachtheiles, der aus dem Aufschube zu besorgen ist, unter Vorbehalt der nachträglich einzuholenden höhern Genehmigung, und unter der eigenen Verantwortung der Finanzlandesdirectionen getroffen werden. 1)

§. 32.

**Von den Finanzbezirksdirectionen, deren Standorten, Einrichtung und Bestimmung.**

Unter den Finanzlandesdirectionen stehen als Verwaltungsbehörden erster Instanz die Finanzbezirksdirectionen. — Denselben obliegt in den Bezirken, für welche sie aufgestellt sind, nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften die Verwaltung des Staatsvermögens, insofern dieselbe nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen ist, die Verwaltung der Gefälle und öffentlichen Abgaben mit Ausnahme der directen Steuern, dann die Leitung der Finanzwache.

Die Finanzbezirksdirectionen sind aufgestellt:

- 1. Unter der Finanzlandesdirection für Niederösterreich: a) zu Wien, b) zu Kornneuburg, c) zu Stein, d) zu St. Pölten.
- 2. Unter der Finanzlandesdirection für Steiermark: a) zu Graz, b) zu Marburg, c) zu Bruck.

1) Was den eigenen Wirkungskreis der Finanzlandesdirectionen in Gefällsstraßen betrifft, so wird dießfalls, in dem Hauptstücke von dem Verfahren bei Gefällsübertretungen, sowie über die Zusammensetzung der Gefällsbergerichte das Erforderliche verhandelt werden.

3. Unter der Finanzlandesdirection für Dalmatien: a) zu Zara, b) zu Spalato, c) zu Ragusa.

4. Unter der Finanzlandesdirection für Böhmen: a) zu Prag, b) zu Budweis, c) zu Gabelau, d) zu Chrudin, e) zu Eger, f) zu Pilsen, g) zu Leitmeritz, h) zu Pilsen, i) zu Saatz, k) zu Tabor.

5. Unter der Finanzlandesdirection für Mähren: a) zu Brünn, b) zu Jglau, c) zu Olmütz, d) zu Hradisch.

6. Unter der Finanzlandesdirection für Tirol und Vorarlberg: a) zu Innsbruck, b) zu Brixen, c) zu Trient, d) zu Feldkirch.

7. Unter der Finanzlandesdirection für Galizien: a) zu Lemberg, b) zu Brody, c) zu Kolomea, d) zu Przemyśl, e) zu Sambor, f) zu Sanok, g) zu Stanislaw, h) zu Tarnopol, i) zu Rzeszow, k) zu Tarnow, l) zu Neu-Sandez, m) zu Krakau.

An der Spitze einer Finanzbezirksdirection steht der Finanzbezirksdirector, gewöhnlich ein Oberfinanzrath (6. R.-Cl.), dem für das Concept gewöhnlich ein Finanzrath (7. R.-Cl.) und die erforderliche Zahl von Obercommissären, Commissären, Concipisten und Conceptspractikanten beigegeben wird.

Die Leitung der Geschäfte und die Ueberwachung der Thätigkeit der derselben untergeordneten Aemter ist ausschließlich dem Vorstande der Finanzbezirksdirection anvertraut; er trägt daher die unmittelbare Verantwortlichkeit für Alles, was den Gang der Geschäfte und das Gedeihen der ihm anvertrauten Verwaltungszweige betrifft.

Aus der Bestimmung und dem Zwecke der Finanzbezirksdirectionen ergeben sich für dieselbe folgende Verpflichtungen:

1. Auf die Erreichung des Hauptzweckes jeder guten finanziellen Verwaltung, nämlich auf die Vermehrung des Einkommens von jedem einzelnen Einnahmzweige und auf Verminderung der Einhebungskosten ihr besonderes Augenmerk zu richten, und sich die Einhaltung eines pünktlichen und beschleunigten, dabei möglichst vereinfachten Geschäftsganges angelegen sein zu lassen; daher

2. darüber zu wachen, daß die Geseze und Vorschriften genau vollzogen, sowie etwaige Gebrechen und Mißbräuche schleunigst abgestellt werden;

3. für die genaueste Einhaltung der sowohl im Ganzen als für die einzelnen Rubriken des Voranschlagcs eröffneten Credite Sorge zu tragen;

4. die Disciplinaraufsicht über alle untergeordneten Beamten und Dienstesindividuen mit Einschluß der Finanzwache nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben;

5. von Zeit zu Zeit unversehens die vorgeschriebenen Untersuchungen bei den ihnen unterstehenden Aemtern, Cassen und Materialniederlagen vorzunehmen und sich der regelmäßigen Amts- und Geschäftsführung derselben zu versichern; daher

6. insbesondere die Ueberwachung und Controle der Gestion der Steuerämter nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben; endlich

7. die angeordneten Ausweise und periodischen Eingaben zur vorgeschriebenen Zeit der Finanzlandesdirection vorzulegen.

Was den Wirkungskreis der Finanzbezirksdirectionen betrifft, so theilen sich die derselben zugewiesenen Geschäfte auch a) in solche, welche sie selbst-

ständig besorgen, und b) in solche, für welche sie die höhere Weisung einzuholen verpflichtet sind. Den Wirkungskreis der Finanzbezirksdirectionen sowohl in den sub a und b erwähnten Geschäften normirt speciell die eigens in Druck gelegte Dienstesinstruction und Wirkungskreis vom 29. Mai 1874, sowie die in Zoll-, Verzehrungssteuer-, Mauth- und Monopolsgegenständen bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 33.

Von den Finanzinspectoren und Oberinspectoren, deren Standorten und deren Wirkungskreise.

Unter den Finanzdirectionen in Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, in der Bukowina und im Küstenlande stehen die im Allgemeinen die Stelle der Finanzbezirksdirectionen in den anderen Ländern einnehmenden Finanzinspectoren (8. R.-Cl.) und Oberinspectoren (7. R.-Cl.).<sup>1)</sup>

Solche Functionäre sind bestellt:

1. Für Oberösterreich: Finanzoberinspectoren in Linz, Wels und Braunau; Finanzinspectoren in Rohrbach und Steyer;

2. für Salzburg: Finanzoberinspecteur in Salzburg und Finanzinspecteur in St. Johann;

3. für Schlesien: Finanzoberinspectoren in Troppau und Oberberg (Bahnhof) und Finanzinspecteur in Zuckmantel;

4. für die Bukowina: Finanzinspectoren in Czernowitz, Sereth und Suczawa;

5. für das Küstenland: Finanzoberinspectoren in Triest und Görz und Finanzinspecteur in Capo d'Istria.

In Fällen der Verhinderung oder dienstlichen Abwesenheit des Finanzinspectors oder Oberinspectors hat der von der Finanzdirection hiezu im voraus bestimmte Finanzwachecommissär oder Obercommissär ihre Stelle zu vertreten.

Der Wirkungskreis der Finanzbezirksdirection hat auch für die Finanzinspectoren und Oberinspectoren bezüglich der denselben übertragenen Geschäftszweige Geltung, sowie auch die Dienstesinstruction rücksichtlich der gedachten Functionäre stimmungsmäße Anwendung zu finden hat.<sup>2)</sup>

§. 34.

Von dem Centraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien und von den Gebührenbemessungsämtern.

I. Das Centraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien wurde von Sr. k. k. apost. Majestät mit der a. h. Entschliesung vom 13. Juli 1851, intimirt mit dem Finanzministerialerlasse vom 7. August 1851, Z. 10389 F.-M., an die Stelle des bestandenen General-Postamtes, errichtet.

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlass vom 4. Jänner 1874, Z. 34361.

<sup>2)</sup> Anhang der Dienstesinstruction und des Wirkungskreises für Finanzbezirksdirectionen vom 29. Mai 1874. — In Kärnten und Krain existiren keine Finanzinspectoren oder Oberinspectoren.

Diesem Organe liegt im Sinne des Absatzes 1 des erwähnten Finanzministerialerlasses, dann des Amtsunterrichtes für das Centraltaxamt, als einem ausübenden Amte ob:

1. Die Bemessung der Taxen für Acte:

- a) welche von Sr. k. k. apost. Majestät, den Ministerien, den Central- oder, den Hofstaatsbehörden ausgehen, mit Ausschluß der Verleihungen von Dienststellen der Finanzlandesbehörden, und derjenigen ihnen unterstehenden Behörden und Aemter, welche außer dem Bezirke der Wiener Finanzbezirksbehörde bestehen, dann für Acte,
- b) welche von anderen als den unter a bemerkten, jedoch innerhalb des Bezirkes der Wiener Finanzbezirksdirection aufgestellten Behörden vorgenommen werden.

2. Die Bemessung der unmittelbaren Gebühren von Vermögensübertragungen und Amtshandlungen, von denen die Gebührenbemessung in Wien zu erfolgen hat.

3. Die Verrechnung, d. i. Verbuchung und Nachweisung der Taxen, welche bei den im Bezirke der Wiener Finanzbezirksbehörde befindlichen Cassen und Aemtern einzufließen haben, und der unter Z. 2 gedachten von dem Centraltaxamte bemessenen Gebühren, und

4. die Bemessung der Militärtaxen.

Was den inneren Dienst bei dem Centraltax- und Gebührenbemessungsamte betrifft, so hat der vierte Theil des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter, von welchen später gehandelt wird, auch auf dasselbe volle Anwendung, insoweit dieß nach der Beschaffenheit der ihr zugewiesenen Gegenstände zulässig ist.

II. Für die Stempel- und Gebührenbemessungsgeschäfte der Landeshauptstädte Prag und Lemberg sind in den erwähnten Städten eigene Gebührenbemessungsämter aufgestellt.

III. In Folge a. h. Entschliessung vom 20. October 1870 (F. M. G. vom 16. März 1871, Z. 37641, B. B. ex 1871 Nr. 10) sind in Oberösterreich, Kärnten, Krain, Schlesien, in der Bukowina und im Küstenlande für die Stempel- und Gebührenbemessungsgeschäfte dieser Kronländer im Standorte der Finanzdirectionen diesen Directionen unterstehende Gebührenbemessungsämter errichtet und ihnen der bisherige Wirkungskreis der Hauptsteuerämter in Stempel- und Gebührenangelegenheiten vom 27. Juli 1864 (B. B. ex 1864, S. 304) eingeräumt worden.

§. 35.

Von den, den Finanzlandesbehörden für die Geschäfte der directen Besteuerung unterstehenden Behörden.

In Gemäßheit der mit a. h. Entschliessung vom 28. April 1869 genehmigten Organisationsgrundsätze haben als erste Instanzen für den Dienst der directen Besteuerung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu bestehen:

- a) Steueradministrationen zu Wien, Prag, Lemberg, Brunn, Graz und Triest;

- b) Steuerlocalcommissionen zu Linz, Salzburg, Laibach, Klagenfurt, Troppau, Kratau und Czernowitz, und

- c) die Bezirkshauptmannschaften.

Die Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen haben in unmittelbarer Unterordnung unter die Finanzlandesbehörden im Umfange ihres Bezirkes in Steuerfachen, nebst dem Wirkungskreise der politischen Bezirksämter auch jenen der bestandenen Kreisbehörden, wie solcher mit der Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Januar 1853 (R. G. B. Nr. 10) (siehe unten) abgegrenzt wurde, zu üben.

Jeder Bezirkshauptmannschaft wird ein Finanzbeamte zugewiesen, welcher als „Steuerreferent“ zu fungiren und daher nicht nur die Veranlagung der directen Steuern zu besorgen, sondern auch die politische Behörde bei Einbringung der directen Steuern zu unterstützen hat.

Für die Steuerlocalcommissionen, welche unter der Leitung eines höheren politischen Beamten gestellt werden, dann für die Bezirkshauptmannschaften sind als Steuerreferenten, Steuerinspectoren oder Oberinspectoren (9. u. 8. R.-Cl.) systemisirt.

Die Steueradministrationen stehen unter der Leitung eines höheren Finanzbeamten und ist ihnen für das Concept die erforderliche Zahl der Beamten zugetheilt.<sup>1)</sup>

Sie sind den Finanzlandesdirectionen unmittelbar untergeordnet.

§. 36.

Von dem Wirkungskreise der Bezirkshauptmannschaften, dann der Steuerlocalcommissionen und Steueradministrationen in Steuerfachen.

Im Sinne der im vorigen Paragraphen erwähnten Verordnung vom 19. Jänner 1853 liegt der Bezirkshauptmannschaft ob:

- a) die Bemessung der Gebühr rücksichtlich der Hauszins- und Hausclassensteuer; dann der Erwerb- und Einkommensteuer und Anträge, sowie die Erstattung des Vorschlages, ob eine ganze Ortschaft, oder welche Theile derselben der Hauszinssteuer zu unterziehen seien;
- b) die Anordnung und Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der im Bezirke bestehenden Steuer- und anderen Gebührenrückstände nach Maßgabe der Steuerexecutionsordnungen;
- c) die Evidenzhaltung der Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuerekataster, und die Mitwirkung bei der Ausführung und periodischen Revision des Grundsteuerekatasters;
- d) die Begutachtung und Vorlage der Gesuche und Recurse wegen Nachsicht, Zufristung oder Herabsetzung der Steuer an die Steuerlandesbehörde, und die Vornahme der Controllerhebungen über Elementarschäden, wegen welcher Steuernachsichten in Anspruch genommen werden.

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlass vom 10. September 1868, Z. 25917 und vom 12. October 1869, Z. 3131 (B. B. Nr. 38).

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Ueberwachung der Steuerämter, dann der Gemeinden, rücksichtlich der ihnen übertragenen Steuergeschäfte, hauptsächlich durch periodische, jährlich auf den Bezirk sich ausdehnende Dienstreisen zu pflegen. Solche Vereisungen sind zur Zeit der minderen Arbeiten im Gebiete der Steuerbemessung vorzunehmen. In jenen Fällen aber, wo ein auffallendes Zurückbleiben in den Leistungen dieser untergeordneten Aemter, oder überhaupt Unordnungen in der Geschäftsführung derselben wahrnehmbar sind, haben besondere Aussendungen sogleich stattzufinden.

Der Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft in Steuersachen findet auch auf Steueradministrationen und Steuerlocalcommissionen sinngemäße Anwendung.

### §. 37.

#### Von den Grundsteuerregulirungsorganen.

Zur Durchführung der auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869, N. G. B. Nr. 23 angeordneten Grundsteuerregulirung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sind nachstehende Organe bestimmt:

1. Die oberste Leitung des Abschätzungsgeschäftes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Kronländern Centralinspectoren beruft.

Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters wird eine Centralcommission mit entscheidender Stimme in dem Reclamationsverfahren gebildet.

Die Centralcommission besteht außer dem Vorsitzenden noch aus sechs- unddreißig Mitgliedern, wovon zwölf Mitglieder einschließig der Centralinspectoren der Finanzminister beruft, sechs Mitglieder das Herrenhaus und achtzehn Mitglieder das Abgeordnetenhaus auf die Dauer des Abschätzungsgeschäftes wählt. Die Wahl der durch das Abgeordnetenhaus zu wählenden Mitglieder erfolgt in der Weise, daß für Böhmen und Galizien je zwei Mitglieder und für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder je ein Mitglied durch die Abgeordneten dieser Länder gewählt werden, wobei die Abgeordneten für Triest und Istrien eine Wahlgruppe bilden. Für die Mitglieder der Centralcommission ernannt der Finanzminister und wählen das Herren- und Abgeordnetenhaus, letzteres in der oben bezeichneten Weise, auf die Dauer des Abschätzungsgeschäftes ebenso viele Ersatzmänner. Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder des betreffenden Hauses beschränkt.

Als Referenten der Centralcommission fungiren, falls die Centralcommission für einzelne Fälle nicht etwas Anderes beschließt, die vom Finanzminister hiezu bestellten Finanzorgane, welchen jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zu steht. Die Centralcommission hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit beratthender Stimme beizuziehen.

2. Für die Ausführung des Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wird in der Regel unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus sechs bis zehn Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu

bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den Grundsteuerträgern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Für die Commissionsmitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung, Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht. Die Landescommission kann für einzelne Fälle auch besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit beratthender Stimme beizuziehen.

Die Landescommission hat neben den ihr in diesem Gesetze besonders gelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Ein- und Abschätzungswerkes in dem Kronlande zu überwachen und zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kronlandes und der benachbarten Kronländer genau zu unterrichten und für Abstellung hervortretender Mängel zu sorgen.

In jenen Kronländern, in welchen wegen ihrer größeren Ausdehnung die Durchführung der Abschätzungsarbeiten durch eine Landescommission nicht thunlich ist, werden Landessubcommissionen aufgestellt, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Landescommission stattfinden hat.

Sowohl der Landescommission als auch den Landessubcommissionen werden in diesem Falle abgeforderte Rayons zugewiesen, bezüglich deren jeder derselben ihre Aufgabe selbstständig durchzuführen obliegt.

Der Landescommission kommt es überdies noch zu, sich von dem Fortgange der Arbeiten der Landessubcommissionen jederzeit zu überzeugen und über alle von den Subcommissionen an die Centralcommission zu erstattenden Vorlagen das Gutachten mit Rücksicht auf die Totalität des Landes beizufügen.

Die Aufstellung der Landessubcommissionen, die Bestimmung der Rayons für dieselben und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder sowohl der Landescommissionen als auch der Landessubcommissionen bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesauschusses vorbehalten.

3. Das Abschätzungsgeschäft in jedem Schätzungsbezirke wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird, einer Bezirksschätzungscommission übertragen.

Diese Commission besteht außer dem Vorsitzenden noch aus acht Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zu steht. Zu denselben werden vier Mitglieder vom Finanzminister, darunter wenigstens zwei aus den Grundsteuerträgern des Schätzungsbezirkes, berufen. Ein Mitglied wird von den höchstbesteuerten Grundbesitzern im Schätzungsbezirke und drei Mitglieder werden in den Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksauschüssen gewählt.

Wo der Schätzungsbezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksauschüsse zu einem Wahlkörper zusammen.

Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden drei Mitglieder von den Gemeindevorständen des Schätzungsbezirkes gewählt.

Als wahlberechtigt sind jene höchstbesteuerten Grundsteuerträger anzu-

sehen, welche zusammen  $\frac{1}{6}$  der Grundsteuer im Schätzungsbezirke entrichten, und falls die Anzahl derselben die Zahl von zwanzig überschreitet, die ersten zwanzig Höchstbesteuerten.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlkörpern, berufen.

Die Referenten der Commissionen für das ökonomische und Waldschätzungs-geschäft werden vom Finanzminister ernannt; denselben steht jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zu. So weit es sich um die Schätzung der Forste handelt, ist die Commission befugt, Forstfachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

4. Sowohl der Landes-, als auch der Bezirksschätzungscommission wird für die geometrischen Arbeiten als nöthige Vermessungs-personale zugewiesen.

### §. 38.

#### Von den Steuerämtern, deren Einrichtung und Wirkungskreise.

Die Einrichtung der Steuerämter wurde von Sr. k. k. apostol. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 9. September 1853 (N. G. B. ex 1853 Nr. 225) genehmigt; der Wirkungskreis derselben aber in den allgemeinsten Umrissen den a. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter (Bezirkshauptmannschaften) (N. G. B. ex 1853 Nr. 9 u. 10) eingeflochten.

Nach diesen Bestimmungen besorgt das Steueramt die individuelle Verschreibung der directen Steuern und der Zuschläge zu denselben, und gibt solche nach erfolgter Bestätigung von Seite der Bezirkshauptmannschaft den Gemeinden bekannt; es besorgt die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr dieser Steuern und Zuschläge unter Mitwirkung der Gemeinden, hat die Rückstände an diesen Abgaben in den vorschristsmäßigen Fristen der Bezirkshauptmannschaft nachzuweisen, und sich in Abticht auf die Bemessung und Einhebung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Das Steueramt hat ferner die Einhebung, Verwahrung und Verrechnung der dahin zugewiesenen sonstigen Staatsgefälle, der Taxen, sowie der nicht in Steuerzuschlägen bestehenden Concurrenzgelber zu besorgen; von ihm sind die Grundentlastungszahlungen instructionsmäßig einzuhoben, in Empfang zu stellen und an die betreffenden Cassen abzuführen.

Das Steueramt ist auch zur Verwahrung und cassamäßigen Verrechnung des Waisenvermögens, sowie der gerichtlichen und politischen Depositen verpflichtet. Endlich hat es über besondere Weisungen noch andere Cassaverrichtungen, als: Leistung stehender Bezüge, Vollauf von Empfängen und Auslagen für Rechnung anderer Cassen u. dgl. zu besorgen.

Die Beamten des Steueramtes sind ferner verpflichtet, bei den Geschäften der Bezirkshauptmannschaft Ausbülfe zu leisten, wenn dieß das Bedürfnis des Dienstes erheischt, und insoferne den eigenen Geschäften des Steueramtes dadurch kein Abbruch geschieht; auch haben die bei dem Steueramte mit Cautionsleistung angestellten Beamten (der Steuereinnehmer und

der ihn kontrollirnde Beamte) unter ihrer unmittelbaren Haftung und Verantwortung, das Cassa- und Rechnungsgeschäft des Bezirkes zu besorgen.

Die Steuerämter werden nach dem Gesamtumfang ihrer Wichtigkeit in Hauptsteuerämter und Steuerämter eingetheilt.

Bei jedem Hauptsteueramte und bei jedem Steueramte ist ein Steuereinnehmer, respective Hauptsteuereinnehmer, und ein ihn kontrollirender Beamte bestellt, welchen, als den eigentlichen Oberbeamten des Amtes, die unmittelbare Haftung für das Cassa- und Rechnungsgeschäft obliegt. Außer diesen Oberbeamten sind bei denselben, nach Maß des Bedarfes, Steueramtsadjuncten, dann Amtsdienner bestellt.

Den Steueramtsadjuncten kann mit Ausnahme der Cassageschäfte, welche von den Oberbeamten gemeinsam geführt werden müssen, die Leitung einzelner Geschäftsabtheilungen unter der Aufsicht der Oberbeamten, und bei dem Abgange, oder der Abwesenheit eines verrecknenden Oberbeamten die Vertretung desselben anvertraut werden.

Die Hauptsteuereinnehmer stehen in der 8. Rangklasse, die Hauptsteueramtscontroloren in der 9., die Steuereinnehmer in der 9., die Steueramtscontroloren in der 10., und die Steueramtsadjuncten in der 11. Rangklasse.

Zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses von Steueramtsbeamten, und zur Hülfleistung bei den steueramtlichen Verrichtungen, die nicht zum Cassa- und verrecknenden Dienste gehören, wird die Aufnahme von Amtspracticanten gestattet.

Das Steueramt hat in den bereits aufgeführten, in das Bereich der Bezirkshauptmannschaft fallenden Steuerverwaltungsangelegenheiten, dann Cassa- und Rechnungsgeschäften, die Weisungen der Bezirkshauptmannschaft zu vollziehen, und alle Eingaben und Berichte an dasselbe zu richten, welches sie zu erledigen, oder mit seinen Bemerkungen, und in Ermanglung von Anlässen zu Bemerkungen mit seinem „Gesehen“ bezeichnet, der betreffenden höheren Behörde vorzulegen hat.

In Angelegenheiten der Verwahrung und cassamäßigen Verrechnung des Waisen- und Curandenvermögens und der gerichtlichen Depositen ist das Steueramt dem betreffenden Bezirksgerichte als Hülfamt unterstellt.

Rückichtlich der Amtshandlungen, die sich auf die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften, oder auf Angelegenheiten der indirecten Besteuerung, auf die Steuerabfuhren und ihre Verrechnung, dann auf das den Staatshaushalt überhaupt betreffende Cassa- und Rechnungswesen beziehen, unterstehen die Steuerämter der Leitung und Ueberwachung der Finanzlandesbehörden und der Finanzbezirksbehörden.

Rückichtlich der Evidenzhaltung, Einhebung und Verrechnung der aus der Grundentlastung hervorgehenden Empfänge und Auslagen benimmt sich das Steueramt nach der Weisung der Grundentlastungslandesbehörden.

Der Bezirkshauptmann hat die Aufsicht über das Steueramt sowohl, als über das Personale desselben zu pflegen. Er ist verpflichtet, die Angestellten des Steueramtes hinsichtlich ihres Benehmens in und außer dem Amte, und rückichtlich ihrer Verwendung im Dienste im Allgemeinen zu überwachen.

Bei wahrgenommenen Pflichtwidrigkeiten hat er dieselben mittelst Erinnerungen, Verweisen und Strafanordnungen, letztere unter gleichzeitig zu erstattenden Anzeige an die Finanzlandesbehörde, zur Erfüllung ihrer Amts-

pflichten und Beobachtung eines entsprechenden Benehmens anzuhalten. Er kann endlich die Suspension vom Amte und Gehalte in den Fällen verfügen, in welchen diese Maßregel zur Sicherheit des Dienstes und Aufrechthaltung des Amtsansehens erforderlich erscheint.

Der Wirkungskreis des Bezirkshauptmannes in Betreff der Aufsicht über das Steueramt umfaßt die Ueberwachung der Geschäftsbehandlung desselben in allen Zweigen, und insbesondere jene der Cassaführung und die Untersuchung des Cassastandes.

§. 39.

**Von den Finanzprocuraturen und deren Abtheilungen, dann den Standorten derselben insbesondere.**

Zu denjenigen Staatsorganen, welche auf alle Gefällszweige<sup>1)</sup> Einfluß üben, und dem Finanzministerium mittelbar unterstehen, gehören die Finanzprocuraturen mit ihren Abtheilungen (Exposituren). Sie stehen nur mittelbar unter dem Finanzministerium, da sie unmittelbar unter dem Präsidium der Finanzlandesbehörden stehen.

Die Finanzprocuraturen und deren Abtheilungen sind als Provinzialbehörden anzusehen, nur die Finanzprocuratur in Wien, hat auch nebst dem provinzialbehördlichen, einen centralämthlichen Wirkungskreis, da sie auch von den Ministerien und anderen Centralstellen zur Erstattung von Gutachten über Angelegenheiten, welche in letzter oder höherer Instanz entschieden werden sollen, benützt wird, und somit, da in dergleichen Sachen in der Regel schon die Gutachten der betreffenden Provinzialprocuratur vorliegen, in dieser Beziehung als Ministerialprocuratur (Centralprocuratur) zu betrachten ist.

Was nun die Stellung, Einrichtung und den Wirkungskreis der Finanzprocuraturen und der Abtheilungen derselben betrifft, so gibt dießfalls in allen Kronländern zunächst die „Provisorische Dienstesinstruction“ für die k. k. Finanzprocuraturen des österreichischen Kaiserstaates vom 16. Februar 1855<sup>2)</sup> die gesetzliche Norm ab, neben welcher jedoch eine Menge von Einzelbestimmungen in Gesetzeskraft stehen, deren wichtigsten wir in den folgenden Paragraphen, neben den Bestimmungen der erwähnten neuen Dienstesinstruction, den geeigneten Platz einräumen wollen.

Was zunächst die Dienstesbestimmung und Geschäftsaufgabe dieser Staatsorgane betrifft, so besteht dieselbe nach dem in der genannten Instruction sub a aufgestellten allgemeinen Grundsatz:<sup>3)</sup>

- s. 1. a) in der gerichtlichen Vertretung überhaupt und insbesondere in der Führung der Rechtsstreite in jenen Angelegenheiten, welche das Staats-

<sup>1)</sup> Uebrigens sind sie auch als Vertreter des Avarars in allen Geschäftszweigen, nämlich überhaupt als Advocaten des Staates, dann als Rechtsconsulenten aller Staatsorgane bestellt, kommen hier jedoch insbesondere deshalb ausführlicher zu besprechen, weil sie auch, abgesehen von ihrem großen Einflusse auf die Staatsgefälle, von der österreichischen positiven Gesetzgebung als Finanzorgane erklärt sind, obwohl sie der Natur ihrer Hauptbeschäftigungen nach eher den Justizorganen zuzuzählen sein dürften.

<sup>2)</sup> Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Februar 1855 (R. G. B. ex 1855 Nr. 34).

<sup>3)</sup> Auch hier wollen wir der Kürze und Anschaulichkeit halber am Rande die einschlägigen Paragraphen der Dienstesinstruction citiren.

vermögen,<sup>1)</sup> und die denselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, ohne Unterschied der Ministerien oder Behörden, welchen die Verwaltung dieses Vermögens, oder dieser Fonde zugewiesen ist;

- b) in der Erstattung von Rechtsgutachten in allen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die denselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, über Aufforderung der Staatsbehörden;
- c) in der Mitwirkung bei der Zustandbringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in Angelegenheiten des Staatsvermögens, und der denselben gleichgehaltenen Fonde, wenn sie von den Staatsbehörden in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt von den Exposituren in dem ihnen zugewiesenen<sup>s. 11.</sup> Geschäftsbezirke, in welchem sie die der Finanzprocuratur nach dem eben Erwähnten zugewiesene Dienstesbestimmung selbstständig, und von der Finanzprocuratur, aus der sie zur bleibenden Besorgung der Fiscalgeschäfte und in bestimmte Verwaltungsbezirke des Kronlandes entsendet wurden, unabhängig zu erfüllen und auszuüben haben.

Die Exposituren sind jedoch befugt, in zweifelhaften und wichtigen Fällen den Finanzprocurator um seine Ansicht über den Gegenstand zu ersuchen, ohne an dessen Meinung gebunden zu sein.

Einem solchen Ersuchen hat die Expositur jedesmal die eigene Ansicht über den Gegenstand beizufügen.

Finanzprocuraturen bestehen in allen Landeshauptstädten mit Ausnahme von Troppau; in Krakau besteht eine Expositur der Finanzprocuratur in Lemberg.

<sup>1)</sup> Der §. 2 der erwähnten Dienstesinstruction enthält die nähere Bestimmung der in dem §. 1 derselben enthaltenen allgemeinen Vorschrift, indem er aufzählt, was insbesondere zu dem Staatsvermögen, und zu den, bezüglich der Rechtsvertretung und Rechtsberatung durch die Finanzprocuratur, dem Staatsvermögen, gleichgehaltenen Fonden, gerechnet werde, nämlich:

1. Alle landesfürstlichen Steuern und Abgaben, Gefälle, Regalien, Fabriken, Domänen, die Staatslehensgerechsamten, und überhaupt alle zur Bestreitung des Staatshaushaltes bestimmten Institutionen und Anstalten.

2. Das Caducitäts- (Heimfälligkeits-) Recht, die Territorialrechte und Landesgrenzen.

3. Alle Fonde, welche von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltet, oder insoferne das nicht der Fall ist, ganz oder theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden.

4. Die unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwalteten Stiftungen. Solchen Stiftungen, welche nicht unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwaltet werden, gebührt nur insoferne die Vertretung durch die Finanzprocuratur, als es sich um die erste Constituirung der Stiftung, und um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Behufe der Constituirung der Stiftung, nicht aber, insofern es sich nach bereits constituirter Stiftung um fernere Rechtsgeschäfte oder Vertretungen handelt.

5. Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums, oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, oder dieses Vermögen von landesfürstlichen Behörden verwaltet wird nicht aber insoferne bei schon bestehenden Kirchen oder geistlichen Beneficien die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten, oder einzubringen sind.

6. Die landesfürstlichen Patronatsrechte.

Wenn sich in einzelnen Fällen Zweifel ergeben, ob in dem Sinne der Bestimmungen der §§. 1 u. 2 eine Amtshandlung der Finanzprocuratur einzutreten hat, so ist die Anfrage an das Präsidium der Finanzlandesbehörden zu erstatten, welches die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen hat.

An der Spitze einer Finanzprocuratur steht ein Finanzprocurator, im Range eines Ministerialrathes (5. R.-Cl.), oder eines Oberfinanzrathes (6. R.-Cl.). Das übrige Conceptspersonale besteht aus Finanzräthen (7. R.-Cl.), Finanzprocuratursecretären (8. R.-Cl.), Finanzprocuratursubjuncten, Finanzprocuraturconciipisten und Conciipienten.

Die Expositur in Krakau bildet einen integrirenden Bestandtheil der Finanzprocuratur in Lemberg.

Die Stellen der Procuratoren und Oberfinanzräthe bei den Finanzprocuraturen werden von Sr. k. k. apost. Majestät über den Vorschlag des Finanzministers, die Stellen der Finanzräthe, der Secretäre, der Subjuncten und des Directors der Hülfssämer über Begutachtung von Seite der Finanzprocuratur und Vorschlag von Seite des Präsidiums der Finanzdirection vom Finanzminister befehlet.

Das übrige Personale wird von dem Präsidium der Finanzlandesbehörde auf Vorschlag des Finanzprocurators aufgenommen.

§. 40.

**Fortschzung. — Von dem Wirkungskreise der Finanzprocuraturen insbesondere.**

Außer den im vorigen Paragraphen und der Note 1, Seite 47 aufgeführten allgemeinen Obliegenheiten, und mit Beziehung auf dieselben, obliegt den Finanzprocuraturen insbesondere:

- a) die Rechtsvertretung und Rechtsberathung rücksichtlich der Avarial-Montanbruderverbände; <sup>1)</sup>
- b) die Einbringung und Sicherstellung der Gefällsstrafen und Gebühren im gerichtlichen Wege; <sup>2)</sup>
- c) die Sicherstellung und Einbringung von Steuerrückständen im gerichtlichen Wege; <sup>3)</sup>
- d) die Erwirkung aller Arten Sicherstellungen des Avarars; <sup>4)</sup>
- e) die Einbringung der Strafgerichtskosten im gerichtlichen Wege aus dem unbeweglichen Vermögen des Ersatzpflichtigen; <sup>5)</sup>
- f) die Mitwirkung in Fällen der Untersuchung und Bestrafung von Avelsanmaßungen; <sup>6)</sup>
- g) die Vertretung des Staates bei Syndicatsklagen. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 27. Juli 1837, Z. G. S. Nr. 216.

<sup>2)</sup> Hofkammerdecret vom 27. August 1845, Z. 32310; Hofkammerdecret vom 27. December 1831, Z. 8360, 848; — Justizhofdecret vom 17. September 1845, Z. 6647; Gefällsstrafgesetz vom 11. Juli 1835, S. 894, 1); — §. 51 des Amtsunterrichtes zum Gefällsstrafgesetz; Hofkammerdecret vom 1. April 1844, Z. 2536.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 23. Jänner 1838, Z. 3808.

<sup>4)</sup> Hofdecret vom 18. September 1786, lit. c Z. G. S. Nr. 577; Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1840, Z. 23349, 2915; Hofkammerdecret vom 24. October 1845, Z. 41635; Hofkanzleidecret vom 11. Jänner 1839, Z. 33589.

<sup>5)</sup> Justizministerialverordnung vom 16. Juni 1854; N. G. B. Nr. 165 Jahrg. 1854.

<sup>6)</sup> Hofkanzleidecret vom 2. November 1827, Z. 2316; Hofkammercirculare vom 13. Juni 1829, F. 735 (Mil. 64); Hofkanzleidecret vom 24. März 1835, Z. 6862; Hofkriegsirculare vom 10. April 1835, M. 1122 (Mil. 27).

<sup>7)</sup> Gesetz vom 12. Juli 1872, N. G. B. Nr. 112. Syndicatsklagen nennt man die gegen die Person des Richters (Syndicus) und anderen richterlichen Beamten

h) die Verantwortung von Aufforderungsklagen gegen Buchhaltererlebigungen; <sup>1)</sup>

i) die Sorge für die Sicherheit der auf den ehemaligen Dominicalgütern für die von deren Besitzern geführte Verwaltung der Gerichtsbarkeit, und für die aus dem Bande der Unterthänigkeit entsprungene Forderungen der gewesenen Unterthanen gesetzlich hastende Octava pretii, und die Vertretung derselben bei der Zuweisung der Entschädigungscapitalien für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge; <sup>2)</sup>

k) die Bewilligung der Löschung der Octava unter den bestimmt vorgezeichneten Bedingungen. <sup>3)</sup>

Es ist die Pflicht der Finanzprocuratur in allen diesen, und den im §. 4. vorigen Paragraphen erwähnten Richtungen die Rechte des Staates zu vertreten, das Staatsvermögen und die ihm, bezüglich der Rechtsvertretung und Rechtsberathung durch die Finanzprocuratur gleichgehaltenen Fonde vor Nachtheil und Schaden zu schützen und zu verwahren, und zur Erreichung dieses Zweckes sich insbesondere fortwährend in genauer Kenntniß aller Gesetze und Anordnungen zu erhalten, welche in den verschiedenen Verwaltungszweigen erlassen werden, und der Finanzprocuratur zur erfolgreichen Wirksamkeit in ihrem Berufe zu wissen nothwendig sind. Diese Gesetzeskenntniß hat jedoch nicht nur die inländischen, sondern, soweit es die Berufsaufgabe der Finanzprocuratur fordert, auch die ausländischen Gesetze zu umfassen. Alle landesfürstlichen Behörden sind verpflichtet, der Finanzprocuratur in Erfüllung ihres Berufes, innerhalb der bestehenden Gesetze, förderlich an die Hand zu gehen.

Was die besonderen Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Vertretungen betrifft, so ist es der Finanzprocuratur und ihren Exposituren, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge bestände, nicht gestattet, ohne vorausgegangener Ermächtigung und Information durch die einschlägige Administrativbehörde als Kläger aufzutreten, oder als Beklagter sich in einen Rechtsstreit einzulassen. Selbst in den Fällen der Gefahr des Verzuges sind die von der Finanzprocuratur oder ihrer Expositur als Kläger oder Beklagter aus eigener Macht unternommenen Rechtsschritte unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung der competenten administrativen Behörde anzuzeigen. Ebenso bedürfen sie zum Abschluß eines Vergleiches die Bewilligung der einschlägigen administrativen Behörde, und nur in dringenden

aus Anlaß ihrer richterlichen Amtshandlungen gerichteten Klagen im Sinne des citirten Gesetzes.

<sup>1)</sup> Patent vom 8. December 1808, Nr. 872.

<sup>2)</sup> Kais. Patent vom 11. April 1851, N. G. B. ex 1851 Nr. 84. (Die Dominien haften oder haften nämlich für die erwähnten Forderungen, dann die Steuer-, Waisen- und Depositenelber, die bei deren Cassen erlagen, mit dem achten Theile des Schätzungswertes der herrschaftlichen Güter, für welche die betreffenden Dominiencassen zu silbern waren.)

<sup>3)</sup> Erlaß der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. Mai 1852 N. G. B. ex 1852 Nr. 113; kais. Patent vom 10. Februar 1853, N. G. B. ex 1854 Nr. 26; Ministerialverordnung vom 6. Juli 1854, N. G. B. ex 1854 Nr. 163; Erlaß der oberösterreichischen Statthalterei vom 19. Juli 1852, Z. 7861.



oder sonst rätlichen Fällen sind sie ermächtigt, in einen Vergleich einzugehen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der nachträglichen Genehmigung der competenten Behörde, welche unverzüglich einzuholen ist.

Die zum Behufe der Rechtsvertretung und Rechtsgeltendmachung im gerichtlichen Verfahren überhaupt nach dem Gesetze zulässigen Rechtsmittel, als Appellation, Revision, Recurse, Berufung u. dgl., sowie die nothwendigen oder rätlichen Sicherstellungen und derlei Vorsichten sind jedesmal, wo es das Interesse des zu Vertretenden fordert, zu ergreifen und vorzunehmen.

Zur Auflassung von Sicherstellungen, ferner zur außerordentlichen Revision gegen gleichlautende Urtheile der ersten und zweiten Instanz, endlich zur Appellation in dem Falle, wo durch das erstinstanzliche Urtheil nicht bloß die Sachfälligkeit der Finanzprocuratur, oder der Expositur, sondern auch ihre Verurtheilung in die Gerichtskosten ausgesprochen wurde, ist immer die Ermächtigung der competenten Administrativbehörde einzuholen, und, wo es nothwendig ist, nach dem Gesetze dafür zu sorgen, daß in der Zwischenzeit bis zur erhaltenen Ermächtigung die etwaigen Fristen offen gehalten, und überhaupt die Möglichkeit, die angedeuteten Rechtsmittel in Anwendung zu bringen, vorbehalten bleiben.

In allen Fällen, wo die Finanzprocuratur für den Staat oder die angeführten Fonde und moralischen Personen einschreitet, hat sie sich nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu achten; <sup>1)</sup> kann die Einsicht gerichtlicher Acten fordern, <sup>2)</sup> jedoch keinerlei vorläufige Untersuchungscommissionen verlangen, <sup>3)</sup> auch ohne Genehmigung der competenten Administrativbehörde keinen Haupteid auftragen. <sup>4)</sup> — Ihre Nichtintervention in Fällen, die ihrer Vertretung gesetzlich zugewiesen sind, begründet eine Nullität. <sup>5)</sup> — Pränotirungen von landesfürstlichen Steuern, Gefällsgebühren und Gefällsstrafen, bedürfen keiner Justificirung. <sup>6)</sup> — Der Procuratur (dem Fiscalamte) können, wenn es die Sache bei der competenten Administrativbehörde betrieben hat, Fristerverlängerungen zur Verbotsjustificirungsklage bewilligt werden. <sup>7)</sup>

Bei der executiven Einbringung von Fiscalforderungen gegen Unterthanen, soll die leichtere und unschädlichere Executionsart vorgezogen werden. <sup>8)</sup> — Wegen Verfallung in die Gerichtskosten ist auch gegen die Finanzprocuratur nach der Gerichtsordnung sich zu benehmen, <sup>9)</sup> sie kann zum

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 10. März 1783, Nr. 124, §. 39.

<sup>2)</sup> Hofdecret vom 27. October 1832, Z. 4851.

<sup>3)</sup> Hofdecret vom 9. September 1784, Nr. 334.

<sup>4)</sup> Resolution vom 11. September 1784, Nr. 336; Hofdecrete vom 20. Februar 1786, Nr. 528; vom 3. November 1789, Nr. 1069; vom 10. März 1783, Nr. 124, §. 41 und vom 9. April 1807, Nr. 6089.

<sup>5)</sup> Hofdecret vom 22. Juni 1789, Nr. 1024.

<sup>6)</sup> Hofdecret vom 18. September 1786 (Justificirung, d. i. nachträgliche Einbringung der vorgeschriebenen Erfordernisse).

<sup>7)</sup> Hofdecret vom 13. September 1786, Nr. 577.

<sup>8)</sup> Hofdecret vom 31. Jänner 1800, Nr. 482; Hofkammerdecret vom 27. December 1831, Z. 8360/848.

<sup>9)</sup> Hofdecrete vom 27. December 1782, Nr. 110; vom 3. März 1785, Nr. 390; vom 20. Juni 1785, Nr. 446; vom 2. Juli 1789, Nr. 1029 und vom 11. Mai 1821, Z. 17833; Hofkammerdecret vom 1. Mai 1844, Z. 11032/04; Hofdecrete vom 29. September 1797, Nr. 379 und vom 20. Jänner 1792, Nr. 241.

Creditorenausschüsse nicht bestimmt werden, <sup>1)</sup> und ist an die Frist des Concursbedictes gebunden. <sup>2)</sup>

In jenen Fällen, wo von der Finanzprocuratur, oder von der Expositur nach den bestehenden Vorschriften in einem und demselben Streite beide Streittheile zu vertreten wären, hat die Finanzprocuratur, oder die Expositur keinen zu vertreten, sondern im Wege der competenten administrativen Behörde zu veranlassen, daß für jeden ein anderer Vertreter bestimmt werde. <sup>3)</sup>

Die Endresultate der geführten Rechtsstreite und der geleisteten Vertretungen sind jedesmal zur Kenntniß jener Behörden und Aemter zu bringen, welche zu dem Rechtsstreite oder zur Vertretung die Ermächtigung oder den Auftrag ertheilt haben.

Es ist in die Contracte und Urkunden, welche das Staatsvermögen und die ihm gleichgehaltenen Fonde betreffen, jedesmal die Clausel aufzunehmen, vermöge welcher sich die Partei dem im Sitze der Finanzprocuratur oder der Expositur befindlichen Gerichte unterwirft.

In jenen Fällen, in welchen in dem Amtsstye der Finanzprocuratur oder der Expositur ein Geschäft nicht besorgt werden kann, ist ein geeigneter Beamter, aus der Mitte des Amtes, zur Schlichtung des Geschäftes auszusenden.

In allen Fällen aber, wo es ohne Besorgniß für die entsprechende Besorgung des Geschäftes nach den bestehenden Gesetzen und mit geringeren Kosten geschehen kann, ist statt der Ausendung eines Finanzprocuratur- oder Expositursbeamten, in dem Orte der Geschäftsbeforgung, oder in dessen Nähe ein anderes geeignetes landesfürstliches Amt, oder ein anderer geeigneter landesfürstlicher Beamter, oder auch ein berechtigter Advocat oder öffentlicher Agent für das Geschäft, um das es sich handelt, zu delegiren.

§. 41.

**Fortsetzung. — Von der Form der inneren Geschäftsbehandlung bei den Finanzprocuraturen und Exposituren, dann dem Verhältnisse derselben zu anderen Behörden und Aemtern, endlich der Correspondenz mit derselben.**

Was die Form der inneren Geschäftsbehandlung betrifft, so ist sowohl <sup>§. 9.</sup> bei den Finanzprocuraturen, als auch deren Exposituren die Berathung der <sup>§. 11.</sup> Geschäftsgegenstände in collegialer Form nur für wichtigere Verhandlungen vorgeschrieben, als beispielsweise: Rechtsgutachten von folgenreicherer Bedeutung, die umfassendere Kenntnisse und eine schärfere und eindringendere Beurtheilung erheischen. Erste Satzschriften oder Verträge, wobei es sich um Werthe oder Rechte von größerem Umfange oder höherer Wichtigkeit handelt; die Auslegung von Gesetzen, oder das Aufgeben zweifelhafter Rechte u. s. w.

Die Räte und Adjuncten, dann deren Stellvertreter, welchen Geschäfte zur Bearbeitung zugetheilt werden, sind verpflichtet, wenn ihnen ein Gegen-

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 27. October 1798, Nr. 438.

<sup>2)</sup> Hofdecret vom 13. Juli 1789, Nr. 1031.

<sup>3)</sup> Hofkammerdecret vom 23. Juli 1829.

stand zur Collegialberathung geeignet scheint, diesen Umstand auf dem Referatsbogen zu bemerken. Es ist jedoch, unter eigener Verantwortung und Haftung, der Beurtheilung und Entscheidung des Finanzprocurators (und respective des Expositursleiters) anheimgestellt, ob er den Geschäftsgegenstand von höherer Bedeutung und Wichtigkeit, und somit zur collegialen Berathung geeignet erachtet, zumal es ihm obliegt, alle unnothwendigen Verzögerungen in den Geschäften zu vermeiden, und auf die Beschleunigung und zulässige Abkürzung und Vereinfachung des Geschäftsganges einzuwirken.

Zu den Berathungen sind jedesmal alle nicht verhin derten Rätthe, Secretäre und Adjuncten, dann deren Stellvertreter beizuziehen, und es führt bei denselben der Finanzprocurator (bei den Exposituren der Expositursleiter) den Vorsitz.

Nachdem der Referent seinen Antrag gestellt hat, beginnt die allgemeine Erörterung des Gegenstandes, welche der Vorsitzende leitet und schließt, wenn er dieselbe für genügend erachtet. — Der Vorsitzende schreitet hierauf zur Umfrage, wobei die Voten der Berathungsmitglieder in der Ordnung abzugeben sind, wie die Botanten nach ihrem Dienstrang auf einander folgen. Der Vorsitzende spricht seine Ansicht zuletzt aus, und bildet das Conclusum nach der Stimmenmehrheit.

Bei gleichgetheilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Finanzprocurator (und bei einer Expositur der Leiter derselben), ist an den Berathungsbeschuß nicht gebunden, und kann nach seiner persönlichen Ueberzeugung vorgehen, jedoch unter seiner und derjenigen Stimmführer Verantwortlichkeit und Haftung, die seiner Ansicht beigetreten sind.

Findet derselbe dem Berathungsbeschlusse Folge zu geben, so theilen mit ihm die Verantwortung und Haftung alle Stimmführer, die dem Beschlusse zugestimmt haben.

Die Expedition hat jedesmal der Referent zu entwerfen, jedoch dieselbe, wenn der Beschuß mit seinem Antrage nicht übereinstimmt, vorläufig demjenigen Botanten zur Widirung mitzutheilen, nach dessen Antrag der Beschuß gefaßt wurde.

Die An- und Ausführung der abgegebenen Voten, sowie die Aufzeichnung des gefaßten Beschlusses, oder die Entscheidung des Vorsitzenden hat durch den Referenten auf dem Referatsbogen zu geschehen. Auch hat der Referent seinem Referat einen aus den Acten gezogenen Sachverhalt vor auszuschicken, für dessen Genauigkeit und Richtigkeit er verantwortlich und haftend ist.

§§. 10  
u. 11. Was das Verhältniß der Finanzprocuraturen und deren Exposituren zu anderen Behörden und Aemtern, dann die Correspondenz mit denselben betrifft, so untersteht die Finanzprocuratur in Personal- und Disciplinargelegenheiten ausschließlich dem Präsidium der Finanzlandesbehörden und dem Finanzministerium. Insoferne es sich jedoch um Rechtsvertretungen, um Rechtsgutachten, oder um die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in dem Sinne des §. 1 (der Instruction) handelt, ist sie verpflichtet, den Aufträgen und Aufforderungen jeder Staatsbehörde, und jedes landesfürstlichen Amtes in dem Geiste der bestehenden Gesetze, und nach den Weisungen des §. 4 (der Instruction) zu entsprechen. An die Finanzlandesbehörden und ihre Abtheilungen, an die Steuer-

directionen, an die Statthaltereien und ihre Abtheilungen, an die Oberlandesgerichte, an die Civil- und Militärgouvernements, sowie an die Chefs dieser Behörden, an die Ministerien und Hofställe, überhaupt an die obersten Civil- und Militär-Centralverwaltungsbehörden und ihre Chefs erstattet die Finanzprocuratur Berichte. Mit allen übrigen Behörden und Aemtern ist die Correspondenz in der Form von Dienstschriften zu führen.

Endlich ist es die Pflicht des Finanzprocurators und des Expositursleiters, darüber zu wachen, daß der Finanzprocuratur oder der Expositur keine Geschäfte zugewiesen werden, die ihrem (in der Instruction) bezeichneten Amteberufe fremd sind. Derlei Zuweisungen hat der Finanzprocurator oder Expositursleiter mit Anführung der Gründe abzulehnen. Insoferne dessenungeachtet von der zuweisenden Behörde auf der Vollführung des Geschäftes durch die Finanzprocuratur oder die Expositur bestanden würde, ist der Gegenstand im Wege des Präsidiums der Finanzlandesbehörde der Entscheidung des Finanzministeriums vorzulegen. Insoferne jedoch Gefahr auf dem Verzuge wäre, hat der Finanzprocurator oder Expositursleiter unverzüglich jene Schritte zu thun, die unerläßlich sind, um bis zur erfolgten Entscheidung durch das Finanzministerium jede Gefahr eines Nachtheiles für das Geschäft ferne zu halten.

§. 42.

**Fortsetzung. — Von den Hülfssämern, dann dem Cassadienste bei den Finanzprocuraturen und Exposituren.**

Die Hülfssämer der Finanzprocuratur und der Exposituren sind das Einreichungsprotokoll, das Expedir, die Sollicitatur und die Registratur. §. 15.

Für den Dienst bei diesen Hülfssämern ist das systemisirte Kanzlei- und Manipulationspersonale und die Dienerschaft bestimmt.

Der Finanzprocurator oder Expositursleiter hat nach dem Erfordernisse des Dienstes, und nach Maßgabe der Eignung der Personen jedem der genannten Hülfssämer aus dem systemisirten Manipulationspersonale die erforderlichen Individuen zuzuweisen, und jedem derselben, insoferne nicht der Beamte schon durch seine Ernennung als Vorsteher eines Manipulationsamtes bezeichnet ist, die ihm obliegenden Leistungen vorzuschreiben, wobei vor Allem die dienstlichen Eigenschaften und die Fähigkeiten der Beamten zu berücksichtigen sind.

Was den Umfang des Cassadienstes betrifft, so ist zwischen dem Cassadienste als eigentlichem Berufsgeschäfte der Finanzprocuratur und Expositur, und dem Cassadienste als Vermittlung zwischen den Zahlungspflichtigen und den zuständigen Cassen zu unterscheiden. §§. 16 u. 17.

Der erstere hat sich zu beschränken:

- a) auf die Expensen- (Auslagen-) Cassa;
- b) auf die etwaigen Gelder zur Beschaffung von Amtserfordernissen, und
- c) auf die Vorschüsse zur Bestreitung von Stempel- oder anderen Gebührenauslagen.

Außer diesen Cassamitteln haben daher die Finanzprocuraturen und Exposituren keine Gelder oder Geldaffecten in Empfang, Aufbewahrung oder

Berechnung zu nehmen, sondern sie, unter Bekanntgebung der zur Empfangnahme competenten Cassa zurückzuweisen.

Was den Cassadienst als Vermittlung zwischen den Zahlungspflichtigen und den zuständigen Cassen betrifft, so hat derselbe nur dann einzutreten, wenn abweichend von der vorerwähnten Vorschrift, von auswärtigen Parteien, Aemtern oder Behörden, die in dem Amtssitze der Finanzprocuratur oder Expostur ihren Wohn- oder Amtssitz nicht haben, mittelst der Post, oder anderer Gelegenheiten Gelder oder Geldeffecten eingeschendet werden, die zwar nicht (laut a, b, c) in das Geschäftsbereich der Finanzprocuratur oder Expostur gehören, deren Zurückweisung jedoch ohne nachtheilige Verzögerungen oder ohne Unkosten, oder Besorgniß für die Zahlung selbst unthunlich wäre.

Solche Gelder oder Geldeffecten hat der Finanzprocurator oder Expostursteiter gegen Quittung zu übernehmen, für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen, zugleich aber unverzüglich das Nöthige zu verfügen, damit diese Gelder oder Geldeffecten an die zuständige Cassa, oder an eine zur Uebernahme von Depositen befugte Cassa geleitet werden.

Wenn bei Commissionen, Tagsatzungen, Licitationen, Pfändungen u. dgl., wobei Beamte der Finanzprocuratur oder Expostur interveniren, Zahlungen an die Finanzprocuratur oder Expostur geleistet, oder für diese eingehoben werden, die nicht in den Cassabereich der Finanzprocuratur oder Expostur gehören, und diese Zahlungen nicht sogleich von der Partei bei dem Gerichte, oder der Behörde, wo die Verhandlung gepflogen wird, depostirt, oder die Partei ohne Besorgniß für die Sicherheit und prompte Einzahlung nicht an die zuständige Cassa, oder an eine Depositencassa gewiesen werden kann, so ist der intervenirende Beamte der Finanzprocuratur oder Expostur zwar verpflichtet, die geleistete Zahlung gegen Quittung in Empfang zu nehmen, jedoch hat derselbe die empfangenen Gelder oder Geldeffecten unverzüglich nach Beendigung des Geschäftes und, wenn das Geschäft in dem Amtssitze der Finanzprocuratur oder Expostur verhandelt wird, jedenfalls noch an demselben Tage, an welchem er die Zahlung empfangen hat, dem Finanzprocurator oder Expostursteiter einzuhändigen, der für deren Sicherheit zu sorgen, und wegen deren Uebermittlung an die zuständigen Cassen ungesäumt das Nöthige zu verfügen hat.

Der Finanzprocurators- oder Expostursbeamte, welcher in der oben ange deuteten Weise Gelder oder Geldeffecten zu übernehmen hat, bleibt für deren sichere Verwahrung bis zu deren Uebergabe an den Finanzprocurator oder Expostursteiter, und für die rechtzeitige Uebergabe derselben an die erwähnten Amtsvorsteher persönlich verantwortlich und haftend.

Was die nähere Bezeichnung der Empfänge und Ausgaben und Rechnungslegung in dem als eigentliches Berufsgeschäft der Finanzprocuratur oder Expostur erklärten (a—c) Cassadienste betrifft, so gehören zu den Empfängen der Expensencassa (lit. a) die der Finanzprocuratur oder Expostur zugesprochenen, und für die Staatscassa zu verrechnenden Deservite, die Gerichts- und Vertretungsauslagen, die der Finanzprocuratur oder Expostur zuerkannt werden, und die Porto- und Stempelgebühren, welche den Parteien gegenüber in jenen Fällen aufzurechnen und anzusprechen sind, in welchen die Finanzprocuratur oder Expostur von der Verurtheilung des Gegners zum Gerichtskostenersatz abgesehen, nicht gebührenpflichtig ist.

Aus der Expensencassa sind von der Finanzprocuratur oder Expostur die Auslagen der Vertretung, wozu auch die Reiseauslagen gehören, zu bestreiten.

Die Bestreitung von Auslagen anderer Art als die eben genannten, aus der Expensencassa, als: Besoldungsvorschüsse, Remunerationen, Ausküllen, überhaupt solche Zahlungen, rücksichtlich welcher dem Finanzprocurator oder Expostursteiter ein eigener Wirkungskreis nicht zusteht, ist nicht gestattet.

Die Empfänge und Ausgaben bei den (sub b u. c) aufgeführten anderen Cassamitteln ergeben sich schon aus der Bestimmung der dort aufgeführten Gelder und Vorschüsse.

Sowohl über die Gelder der Expensencassa (lit. a), als auch über jene für Amtserfordernisse (lit. b), und über die Vorschüsse (lit. c), sind abgeordnete Rechnungen zu führen, und diese im Laufe des ersten Monats nach Ablauf eines jeden Solarjahres dem Präsidium der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welches dieselben der berufenen Censurbehörde zur Prüfung zusendet, nach Maßgabe des Censurbefundes das Geeignete verfügt, und die etwa entbehrlichen Cassaresten und Ueberschüsse an die einschlägige Cassa abzuführen anordnet.

In der Rechnung muß jeder Empfang und jede Ausgabe dergestalt belegt sein, daß dadurch eine buchhalterische Censur ermöglicht wird.

Nur über ausdrückliche Weisung des Finanzprocurators oder Expostursteiters darf die Cassa Gelder empfangen oder verausgaben. Diesen Amtsvorstehern liegt es auch ob, die Führung der Cassageschäfte einem dazu völlig geeigneten Manipulationsbeamten zu übertragen, und denselben hiebei gehörig zu überwachen.

Die Gegenperre der Cassa ist von dem Finanzprocurator oder Expostursteiter einem der ihm zugetheilten Räte oder Adjuncten zu übertragen, und der Amtsvorsteher ist verpflichtet, jährlich mindestens Einmal, mit Zuziehung eines von dem Präsidium der Finanzlandesdirection zu bestimmenden rechnungskundigen Beamten, die Cassa zu scontriren.

### §. 43.

#### Von den k. k. Finanzcassen.<sup>1)</sup>

Zu den auf mehrere Finanzverwaltungszweige Einflußnehmenden und dem Finanzministerium unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Organen gehören auch die k. k. Finanzcassen.

Diese sind von dreierlei Art, nämlich:

- solche, deren Gebahrung sich auf den ganzen österreichischen Kaiserstaat bezieht, und dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt sind, welche Centralhauptcassen heißen;
- solche, deren Gebahrung sich auf das Gebiet einer Finanzlandesbehörde oder eines einzelnen Kronlandes bezieht, und welche auch den genannten Landesbehörden unmittelbar, und somit dem

<sup>1)</sup> Da wir dem Cassen- und Rechnungswesen zugleich mit dem Ararialrechnungswesen ein eigenes Hauptstück widmen, so gehen wir hier nicht in weitere Details über.

Finanzministerium bloß mittelbar unterstellt sind, und Landes-  
cassen genannt werden.<sup>1)</sup>

Die dem Finanzministerium unmittelbar unterstehenden und auf  
alle oder mehrere Finanzverwaltungszweige sich beziehenden Centralhaupt-  
cassen sind:

1. Die Staatscentralcassa für die im Reichsrathe vertretenen  
Königreiche und Länder zu Wien, welche den baren Geldverkehr zwischen  
den anderen Staatscassen zu vermitteln hat.

2. Das k. k. Ministerialzahlamt zu Wien, welches vorzugsweise  
als Ausgabecassa und Vollzugsorgan der Ministerien fungirt.

3. Die Staatsschuldencassa zu Wien, welche als Cassa der k. k.  
Direction der Staatsschuld fungirt.

Die den Finanzlandesbehörden unmittelbar unterstehenden, und sich  
am Sitze derselben befindenden Landeshauptcassen, Finanzlandescassen  
und Landeszahlämter vereinigen bei sich die Gebahrung aller in dem, wie  
oben erwähnt, ihnen zugewiesenen Gebiete vorkommenden Staatseinnahmen  
und Ausgaben.

Sie zerfallen in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung (Einnahms-  
cassa) empfängt alle Einnahmen, welche von den ihr zugewiesenen Einhebungs-  
ämtern oder Parteien an sie abgeführt werden, verlegt die Ausgabscassen  
und Fonds mit den nöthigen Dotationen, und hält die verbleibenden Ueber-  
schüsse zur Abfuhr an die Staatscentralcassa bereit. — Die zweite Abthei-  
lung fungirt einerseits als Staatsausgabecassa, indem sie die ihr zugewiesenen  
Verwaltungsauslagen, welche nicht einem besonderen Fonds oder Berech-  
nungszweige zugewiesen sind, im Detail, bestreitet und besorgt andererseits  
die Cassageschäfte der politischen Fonds, und jener Verwaltungszweige, welche  
als vom Camerale getrennte Fonds behandelt werden.

#### Anmerkung.

Zu den auf mehrere, ja die meisten Finanzverwaltungszweige Einfluß  
nehmenden, und dem Finanzministerium mittelbar unterstehenden Organen  
gehört zwar auch die k. k. Finanzwache; da sich aber deren Organismus  
erst nach Besprechung auch der, für einzelne Gefällszweige überhaupt, oder  
wenigstens zunächst bestellten Finanz-Centralmittelsunterbehörden und Organe,  
gehörig auffassen und würdigen läßt, so werden wir von der k. k. Finanz-  
wache erst am Schlusse dieser Abtheilung nach Ausführung sämmtlicher dem  
Finanzministerium unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Behörden und  
Organe das mit Rücksicht auf den beschränkten Umfang dieses Werkes Er-  
forderliche abge sondert behandeln.

<sup>1)</sup> Von den für einzelne Gefällszweige wenigstens zunächst bestellten Cassen  
und Perceptionenämtern, wird erst in der dritten Unterabtheilung gehandelt werden.

### III. Unterabtheilung.

Von den für einzelne Finanzverwaltungszweige bestellten dem Finanzministerium  
unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Behörden und Organen.

#### §. 44.

Von der k. k. Lottogefälldirection zu Wien, und den derselben  
unterstehenden Directionen, Aemtern und Organen.<sup>1)</sup>

Als Centralbehörde für die Leitung des Lottogefälles in dem  
ganzen österreichischen Kaiserstaate ist die k. k. Lottogefälldirection zu  
Wien bestellt.

Sie steht unmittelbar unter dem Finanzministerium. Mit ihr ist  
zugleich das Lottoamt für Niederösterreich vereinigt. Der Lottodirection  
als leitenden Centralbehörde unterstehen die Lottoämter und zwar:

In Linz, Prag, Brünn, Graz, Triest, Lemberg und  
Innsbruck.

Die Leitung der Lottodirection zu Wien führt der Director mit dem  
Titel und Range eines k. k. wirklichen Hofrathes (5. N.-Cl.).

Dem Director zur Seite und als dessen Stellvertreter bestellt, steht  
ein Oberfinanzrath als Directionsadjunct (6. N.-Cl.). Das übrige  
Concepts personale dieser Centralbehörde besteht aus einem Finanz-  
rath (7. N.-Cl.), einem Finanzsecretär (8. N.-Cl.), einem Con-  
cipisten (10. N.-Cl.) und Conceptspracticanten. Das Hilfs- und  
Manipulations personale besteht aus einem Directionsrechnungs-  
führer (8. N.-Cl.), Directionscassier (8. N.-Cl.), Expeditor, zu-  
gleich Amtskassonomen (9. N.-Cl.), Archivare (8. N.-Cl.).

Die Leitung eines Lottoamtes führt ein Amtsverwalter (8. N.-Cl.).  
Ihm zur Seite steht der Controlor (9. N.-Cl.); Beide haften gemein-  
schaftlich für die aufrechte Gebahrung des Amtes. Sollten sie über irgend  
eine Maßregel nicht einverstanden sein, so haben sie die Entscheidung der  
Direction einzuholen. Wenn jedoch die Angelegenheit dringlich wäre, so  
steht es dem Amtsverwalter frei, die Angelegenheit nach seiner Ansicht zu  
erledigen, jedoch muß er in diesem Falle die Anzeige an die Direction erstatten.

Die vorzüglichste Pflicht dieser beiden Oberbeamten ist es, darüber  
durch strengste Aufsicht zu wachen, daß die einlangenden Spiele vorschrifts-  
mäßig bearbeitet, die Spieleinlagen genau ermittelt, und von den Collec-  
tanten gehörig eingebracht, und die Gewinnste genau geprüft, passirt und  
vergütet werden.

Bei den Lottoämtern ist der dritte Beamte der Archivar (9. N.-Cl.),  
dessen Pflicht die Vornahme und Leitung der Manipulation und der Gewinnst-  
vergütung ist.

Die drei ersten Beamten jedes Lottoamtes fertigen nach vorgenommener  
nochmaliger Revision der gesammelten Manipulation eine Urkunde über den  
Betrag der Spieleinlagen und der Gewinnste jeder Ziehung aus, und diese

<sup>1)</sup> Da wir der Besprechung des Lottogefälles im zweiten Bande eine eigene  
Abtheilung widmen, so erachten wir das in diesem Paragraphen Gegebene hier als voll-  
kommen ausreichend.

Urkunde dient als Basis bei Censur der Cassegebahrung. — Eine buchhalterische Revision der Spieleinlagen und Gewinne findet übrigens nicht statt.

Für wichtigere Manipulationsposten bestehen Oberamtsofficiale (9. N.-Cl.) und für die minder wichtigen Dienste sind Amtsofficiale (10. N.-Cl.) und Assistenten (11. N.-Cl.) und Practikanten systemisirt.

Der Rechnungsführer der Lottodirection in Wien besorgt daselbst die Abrechnung mit dem Lottocollectanten, ein Geschäft, welches bei kleineren Aemtern von dem Controlor, bei den größeren aber von einem Oberamts-officiale besorgt wird.

Die Cassiere der Lottocassen in Prag und Brünn stehen in der 9. Rangklasse.

Die Amtsofficials- und Assistentenstellen, dann die Dienerschaftsposten besetzt die Lottodirection in Wien, für alle höheren Posten aber erstattet sie den Vorschlag an das Finanzministerium.

Beamte, welche die Direction anstellt, kann sie auch unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften<sup>1)</sup> entlassen.

Die Lottericollecturen besetzt die Lottodirection, insoferne sie nicht über 1000 fl. Reinertrag liefern. Jene die 1000 fl. oder darüber Ertrag liefern, besetzt das Finanzministerium.

Die Manipulation gründet sich auf das Patent vom Jahre 1813.

§. 45.

Von der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien.

Diese im Jahre 1834 errichtete und dem Finanzministerium unmittelbar unterstehende Centralbehörde ist überhaupt zur Leitung des technischen und ökonomischen Theiles des Tabakmonopoles bestellt.

Sie überwacht die Tabakbereitung, die Auswahl und den Ankauf der Blätter sowohl im Inlande als auch vom Auslande, wie auch der vom Auslande bezogenen fertigen Tabake; sie beschäftigt sich gleichfalls mit den für den Tabakbau zu nehmenden Maßregeln, um ihn stets mit dem Bedarfe an Tabakmateriale im Gleichgewichte zu erhalten. In dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Tabakblättereinlösung im Inlande, geht die Tabakfabrikendirection im Einverständnisse und unter Mitwirkung der Finanzlandesbehörden in den betreffenden Kronländern vor.

Die Tabakfabriken und deren Verwaltungen hingegen stehen in allen, selbst den Disciplinar- und Bauangelegenheiten, ausschließlich unter der Generaldirection, gegen deren Entscheidungen und Verfügungen die Vorstellungen oder Recurse im Wege derselben, unmittelbar aber nur dann an das Finanzministerium zu richten sind, wenn:

1. in der Erledigung einer bei der Generaldirection überreichten Eingabe, ungeachtet der stattgefundenen Wiederholung der Bitte eine erhebliche Verzögerung eintritt, oder

2. es sich um eine gegen die Generaldirection selbst gerichtete Anzeige handelt.

<sup>1)</sup> Die in der Lehre vom Staatsfinanzdienste erörtert werden.

An der Spitze der Direction steht der Generaldirector (4. N.-Cl.). Das übrige systemisirte Conceptpersonal besteht aus einem General-inspector (5. N.-Cl.), Oberinspectoren (6. N.-Cl.), Inspectoren (7. N.-Cl.), Secretären, Finanzcommissären und Concipisten.

Der Generaldirection untersteht das Savannah- und Specialitätenmagazin, zugleich Generaldirectionsökonomat zu Wien, die Generaldirectionscassa daselbst und die Tabakhauptfabriken und Tabakfabriken.

§. 46.

Fortsetzung. — Von dem Wirkungskreise des k. k. General-directors insbesondere.

Da das System bei der Leitung der Geschäfte der k. k. Generaldirection der Tabakregie ein streng bureaukratisches ist, so gehen alle Verfügungen und Entscheidungen dieser Behörde ausschließlich von dem Tabakfabrikendirector aus; er vertheilt die Geschäfte ganz nach seinem Ermessen, und ist an die Ansichten und Meinungen seiner Referenten und Concipienten durchaus nicht gebunden.

Dies gilt auch selbst in Bau Sachen, obwohl für dieselben ein eigener Bauinspector bestellt ist; denn auch in diesen Geschäften kann der Tabakfabrikendirector ganz nach eigenem Ermessen, selbst ohne den Bauinspector zu befragen, vorgehen, da dieser nur die Bestimmung hat, den Tabakfabrikendirector, wenn er es verlangt, durch seine Kenntnisse und Erfahrungen im Bau Sache zu unterstützen, jedoch auch anderweitig verwendet werden darf.

Dem Generaldirector steht auch die Disciplinargewalt, und zwar in erster Instanz über das Personale der Direction selbst, sowie die Oberbeamten der einzelnen Tabakfabrikverwaltungen, in zweiter Instanz aber rücksichtlich der den genannten Organen unmittelbar unterstehenden Individuen, ebenso die Ernennung, Versetzung, Pensionirung etc. allen demselben unterstehenden subalternen, nicht für den Wirkungskreis des Finanzministeriums selbst (in diesen Beziehungen) reservirten Beamten, desgleichen die Suspension aller ihm unterstehenden Individuen zu. — Handelt es sich jedoch um die Suspension, oder gar Entlassung eines Beamten, dessen Ernennung nicht dem Tabakfabrikendirector oder einem diesem unterstehenden Beamten zustand, so ist der motivirte Antrag an das Finanzministerium zu stellen; auch gelten in allen Fällen die rücksichtlich der Anstellung, Versetzung, Pensionirung, Suspension Entlassung etc. für Staatsbeamte erlassenen Grundsätze.<sup>1)</sup>

Der Generaldirector besorgt ferner die Beschaffung des zur Tabakfabrikation erforderlichen Rohstoffes im unmittelbaren Auftrage des Finanzministeriums,<sup>2)</sup> und zwar sowohl vom Auslande als auch im Inlande, und zwar in letzterem entweder im Wege der Einlösung, oder in Folge besonderer Lieferungsverträge.<sup>3)</sup> — Zur Amtswirksamkeit des Generaldirectors, oder

<sup>1)</sup> Welche in der zweiten Abtheilung dieses Hauptstückes, nämlich in der Lehre vom österröichischen Staatsfinanzdienste zur Erörterung kommen.

<sup>2)</sup> Hofkammerpräsidialdecret vom 11. Mai 1834 und Finanzministerialerlass vom 26. April 1851, Z. 5630 F. M.

<sup>3)</sup> Von der Vorgehungsweise bei Gewinnung des Rohstoffes, bei der Fabrikation etc. wird theils in dem Abschnitte „Von Tabakmonopole“, theils in dem „von den österröichischen Staatsfabriken“ gehandelt.

im Namen und Auftrage desselben der ihm zu diesem Zwecke untergeordneten Organe gehört somit insbesondere:

- a) die Einlösung der Tabakblätter um die jährlich vorhinein bekanntgegebenen Preise;
- b) die Beaufsichtigung der Pflanzungen, in der Absicht, die Menge des zu erwartenden Erzeugnisses, und dessen Beschaffenheit kennen zu lernen, und auf die Verbesserung der letzteren einzuwirken;
- c) die Uebernahme der in Folge besonderer Verträge gelieferten Blätter;
- d) das Erkenntniß über die Beschaffenheit der zu übernehmenden Blätter.

Mit Rücksicht auf diesen großen und ganz selbstständigen Wirkungskreis ist auch der Generaldirector, sowohl für seine eigenen, als auch die Amtshandlungen sämmtlicher ihm zugewiesener Hilfsarbeiter nach Oben allein verantwortlich, diese hingegen sind dem Generaldirector für die genaue Befolgung der Weisungen und Aufträge desselben verantwortlich.

§. 47.

**Von den k. k. Tabakfabriken überhaupt und deren Standorten, sowie Personalstande insbesondere.**

Die k. k. Tabakfabriken werden von eigenen Verwaltungen geleitet, welche der k. k. Generaldirection der Tabakregie zu Wien unmittelbar unterstehen, und in ihrer gesammten Gebahrung lebiglich von dem Generaldirector oder in dessen Namen und Auftrage, von eigens zu diesem Ende ausgesendeten Beamten (in der Regel den Tabakfabriksinspectoren) controlirt werden.

Die Tabakfabriken zerfallen je nach ihrer Wichtigkeit oder der Größe ihres Geschäftsumfanges in Tabakhauptfabriken (1. u. 2. Kategorie), sowie in Tabakfabriken (1. u. 2. Kategorie).

Gegenwärtig bestehen:

Tabakhauptfabriken 1. Kategorie in Heinburg und Sedletz mit je 1 Oberinspector (6. N.-Cl.) und je 1 Fabrikssecretär (8. N.-Cl.) als Oberbeamten;

Tabakhauptfabriken 2. Kategorie in Laibach, Linz, Schwaz, Fürstfeld, Gbding, Jglau, Neutitschein und Winnitz mit je 1 Inspector (7. N.-Cl.) und je 1 Fabrikssecretär (8. N.-Cl.) als Oberbeamten; Tabakfabriken 1. Kategorie in Wien (am Rennweg und in der Rossau), Stein, Sacco, Klagenfurt, Joachimsthal, Budweis, Landskron, Sternberg, dann die Fabriken und Einlösungsämter in Monasterzyska, Jablotow und Jagielnica mit je 1 Fabriksdirector (8. N.-Cl.) und je einem Fabrikscontrolor (9. N.-Cl.) als Oberbeamten;

Tabakfabriken 2. Kategorie in Hallein, Novigno, Bautsch und Krakau mit je 1 Fabriksverwalter (9. N.-Cl.) als Oberbeamten, die zweite Oberbeamtenstelle hat ein Adjunct.

Gemeinschaftliches Dienstpersonale für die Generaldirection der Tabakregie und die Tabakfabriken bilden die Adjuncten (9. N.-Cl.), Officiale (10. N.-Cl.), Assistenten (11. N.-Cl.) und Practikanten.

§. 48.

**Von den ausübenden Gefällsämtern<sup>1)</sup> überhaupt.**

Zu denjenigen Organen, welche für einzelne Finanzzweige wenigstens zunächst bestellt sind, und dem Finanzministerium mittelbar unterstehen, gehören auch die ausübenden Gefällsämter.

Unter ausübenden Gefällsämtern im engeren Sinne werden<sup>1 A.</sup> bloß die zur Vollziehung des Zoll- oder Controlverfahrens bestellten Aemter verstanden.<sup>2)</sup>

Diese sind entweder Zollämter oder Waarencontrolsämter, doch sind die letzteren häufig mit den ersteren, oder auch Steuerämtern, wie auch mit den später aufgeführten Verzehrungssteuerämtern vereinigt.

Die Zollämter werden nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit und Bedeutung in Oberämter, Haupt- und Unterämter und jede dieser Kategorien in zwei Classen eingetheilt.

Nach den Befugnissen der Zollämter nach außen hin werden dieselben in Hauptzollämter I. oder II. Classe und Nebenzollämter I. oder II. Classe eingetheilt.

Als Oberbeamten bei den Oberämtern I. Classe fungiren Oberfinanzräthe (6. N.-Cl.), Zolloberamtsvicedirectoren (7. N.-Cl.) und Zolloberamtscontroloren (8. N.-Cl.); bei Oberämtern II. Classe die Finanzräthe (7. N.-Cl.), die Zolloberamtsverwalter (8. N.-Cl.) und Zolloberamtscontroloren (9. N.-Cl.); bei den Hauptämtern I. Classe Oberzollinspectoren (8. N.-Cl.), Zollamtsverwalter (9. N.-Cl.) und Zollamtscontroloren (10. N.-Cl.); bei den Hauptämtern II. Classe Zollamtsleiter und Zollamtscontroloren (10. N.-Cl.), bei den Unterämtern I. Classe Zollamtsleiter (10. N.-Cl.) und Controlsassistenten (11. N.-Cl.); bei den Unterämtern II. Classe Zolleinnehmer und Controlsassistenten (11. N.-Cl.).

Gemeinschaftliches Personale der Zollämter bilden die Zollmagazinverwalter (9. N.-Cl.); Zollamtscaffiere (9. N.-Cl.), Zolloberamtsofficiale (9. N.-Cl.), Zollamtsofficiale (10. N.-Cl.), Zollamtsassistenten (11. N.-Cl.) und Zollamtspractikanten.

Ansage- (Aviso-) Posten sind keine selbstständigen Aemter, sondern werden dort, wo unmittelbar an der Grenze aus Localrücksichten ein Zollamt

<sup>1)</sup> Da wir jedem Staatsgefälle ohnedies eine eigene Abtheilung widmen und sich der Wirkungskreis, dann die innere Geschäftseinrichtung dieser unteren in die betreffenden Gefälle selbst, gehörig verstehen und würdigen läßt, so halten wir vor der Hand das in diesem und den folgenden Paragraphen Gesagte, als zur Gewinnung eines Gesamtüberblickes der dem Finanzministerium unterstehenden Organe ausreichend. Die Standorte auch der untersten Organe auszuführen, würde einerseits den Umfang dieser Abtheilung zu weit ausdehnen, andererseits wegen der fortwährenden Veränderungen, auch unausgesetzte Berichtigungen erheischen.

<sup>2)</sup> Auch hier und in dem folgenden Paragraphen citiren wir am Rande die einschlägigen Paragraphen des im Jahre 1853 aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienenen neuen Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter; wir machen hiebei auf die Erinnerung zum vierten Theile dieses Amtsunterrichtes aufmerksam, nach welchem die in demselben enthaltenen Bestimmungen auch auf andere Aemter, außer den Zoll- und Controlsämtern Anwendung finden, die daher auch den ausübenden Aemtern, wenigstens im weiteren Sinne beizuzählen sind!

nicht aufgestellt werden kann, an der Stelle, wo eine Zollstraße die Grenze berührt, aufgestellt, und bilden einen integrirenden Bestandtheil des nächsten auf derselben Zollstraße weiter gegen das Inland zu gelegenen Zollamtes.<sup>1)</sup>

Zu den ausübenden Gefällsämlern im weiteren Sinne, sind aber auch außer mehreren bereits in den vorhergegangenen Paragraphen besprochenen Organen, wie den Steuerämtern, den Tabakfabriksverwaltungen, Tabakfeinlösämtern und deren Filialen, den Lottoämtern, den verschiedenen Cassen minderer Kategorie, dann dem Centraltax- und Gebührensammungsämtern, den Gebührensammungsämtern, auch noch folgende Organe beizuzählen:

- a) die k. k. Verzehrungssteuerlinienämter an den Verzehrungssteuerlinien in Wien und Verzehrungssteueramt zu Stuben in Tirol;
- b) die k. k. Tabak- und Stempelverschleißämter;<sup>2)</sup>
- c) die k. k. Salzverschleißämter.<sup>3)</sup>

§. 49.

Von den Dienstverhältnissen der ausübenden Aemter und ihrer Glieder.

Die ausübenden Aemter sind in der Regel der Finanzbezirksbehörde untergeordnet, deren Aufträgen sie unbedingt Folge zu leisten, die Recurse oder Vorstellungen aber gegen Verfügungen dieser Behörde, bei ihr selbst zu überreichen haben.

Unmittelbar an die Finanzlandesbehörde darf sich von einem ausübenden Amte, oder einzelnen Gliedern desselben nur gewendet werden:

1. wenn Gefahr am Verzuge haftet, wodurch die gegründete Besorgniß entsteht, daß die Einhaltung des allgemein vorgeschriebenen Weges einen wesentlichen Nachtheil herbeiführen könnte;

2. wenn in der Erledigung einer bei der Bezirksbehörde überreichten Eingabe ungeachtet der geschehenen Wiederholung der Bitte eine erhebliche Verzögerung eintritt;

3. wenn es sich um eine gegen den Vorsteher der Bezirksbehörde selbst gerichtete Anzeige handelt.

Bei Hindernissen gegen die Befolgung des Auftrages einer vorgesetzten Behörde oder auch des leitenden Oberbeamten hat das Amt, und respective der untergeordnete Beamte eines Amtes das Recht und die Pflicht der anständigen Vorstellung, und im Erfolglosigkeitsfalle des Recurses an die vorgesetzte Behörde, unter Befolgung des erhaltenen Auftrages; es wäre denn, daß der Auftrag eine Pflichtverletzung oder eine nach den allgemeinen oder den Gefällsstrafgesetzen strafbare Handlung oder Unterlassung involvire, in welchem Falle, wenn der Auftrag von der vorgesetzten Behörde an das ausübende Amt ergangen wäre, unter Cistirung der Befolgung, die Anzeige an die vorgesetzte höhere Behörde zu erstatten

<sup>1)</sup> Von der Stellung und den Obliegenheiten der Auftragsposten wird bei Besprechung des Zollgefälles gehandelt.

<sup>2)</sup> Ueber den Personalstand siehe Finanzministerialerlaß vom 4. Juni 1873, Z. 14161, B. B. S. 136.

<sup>3)</sup> Ueber den Personalstand siehe Finanzministerialerlaß vom 4. Juni 1873, Z. 14155, B. B. S. 135.

ist, im Falle aber der ungesetzliche Auftrag von dem Amtsvorstande (leitenden Oberbeamten) an einen ihm untergebenen Vnanten oder Diener ergangen wäre, hat dieser die Folgeleistung mit Anstand zu verweigern, und um die Aufnahme eines Protokolls, sowie die Einholung der höheren Entscheidung zu bitten.

Was das Verhältniß der Oberbeamten unter sich betrifft, so kommen diefalls einerseits die Amtsbefugnisse des leitenden Oberbeamten, andererseits die Verhältnisse der controlirenden Beamten zu dem leitenden Oberbeamten in Betracht.

Die Amtsbefugnisse des leitenden Oberbeamten sind:

§. 250 A.

1. Ihm steht die Geschäftsleitung des Amtes zu. Alle übrigen bei dem Amte bestehenden Beamten und Diener, dann die demselben zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Finanzwache sind ihm untergeordnet.

2. Derselbe eröffnet die an das Amt verschlossen gelangenden Eingaben. Ihm sind auch die unverschlossen vorkommenden Eingaben unmittelbar zu übergeben. Er leitet die Erledigung derselben ein.

3. Er vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Glieder des Amtspersonales.

4. Alle Erledigungen der Geschäftsstücke müssen ihm vorgelegt werden. Die Ausfertigung der Erledigung darf ohne seine schriftlich anzusehende Zustimmung nicht erfolgen.

5. Er übt über die ihm untergeordneten Individuen die ihm als Amtsvorsteher eingeräumte Strafgewalt aus.

Die controlirenden Beamten sind zwar dem leitenden Oberbeamten untergeordnet, derselbe ist jedoch verpflichtet, bei der Ausübung der eben (1—5) ausgeführten Amtsbefugnisse, in ununterbrochenem Einvernehmen mit den controlirenden Beamten vorzugehen. Er darf, ohne die letzteren vorläufig über ihre Ansicht gehört zu haben, keine Verfügung erlassen.

§. 251 A.

Bei einer Verschiedenheit der Meinungen soll zwar, wenn die Angelegenheit einen Aufschub nicht gestattet, die Verfügung des leitenden Oberbeamten in Vollzug gesetzt werden; der controlirende Beamte ist aber berechtigt, und, wenn von der Vollziehung der Verfügung des leitenden Oberbeamten ein Nachtheil zu besorgen ist, sogar verpflichtet, zu fordern, daß

- a) wenn die Angelegenheit ohne Nachtheil für den Staatsschatz oder eine Partei einen Aufschub zuläßt, vor der Erledigung derselben die Entscheidung der vorgesetzten Behörde eingeholt;
- b) im entgegengesetzten Falle aber die Anzeige über das Versügte sogleich an die vorgesetzte Behörde erstattet, und derselben die Darstellung seiner Meinung, dann der für dieselben geltend gemachten Gründe vorgelegt werde.

Nebst den Oberbeamten bestehen, nach Maß des Bedarfes bei den Aemtern, unter verschiedenen Benennungen:

§. 261 A.

1. Ausübende Beamte im engeren Sinne des Wortes, welche für eine oder mehrere bestimmte Berrichtungen des Amtes zunächst bestellt sind, jedoch von dem leitenden Oberbeamten, wenn die unmittelbare Bestimmung dieser Beamten dadurch nicht gefährdet wird, auch nebst den erwähnten Berrichtungen noch zu anderen Geschäften verwendet, oder von demselben aus wichtigen Gründen von ihrer unmittelbaren Bestimmung abgezogen, und

einem anderen Geschäfte zugewiesen werden dürfen; jedoch muß im letzteren Falle anter ausführlicher Darstellung der Beweggründe die Genehmigung der vorgesetzten Behörde vorläufig eingeholt, wenn aber der Aufschub mit Gefahr eines Nachtheiles verbunden wäre, zugleich mit der Einleitung dieser Verfügung angefordert werden.

2. Gehilfen, d. i. Beamte oder Angestellte für die Concepts- oder Schreibarbeiten und die Hülfsleistung bei anderen Einrichtungen.

3. Mindere Angestellte und Diener, vorzüglich für Einrichtungen, welche die Anwendung von Körperkraft erheischen, dann für die Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit in den Räumen der Amtsunterkünfte.

Die Gehilfen, minderen Angestellten und Diener sind für die Einrichtungen, die ihnen aufgetragen werden, unter die Aufsicht und Leitung eines Oberbeamten, oder ausübenden Beamten zu stellen.

§. 263  
A. II.  
265 A. Wenn bei einzelnen Aemtern wegen der bedeutenden Menge der Geschäfte, für dieselben getrennte Abtheilungen gebildet werden, was übrigens nur mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde geschehen darf, so kann zum Vorgesetzten einer solchen Abtheilung mit selbstständiger Haftung für deren Gebahrung nur ein Oberbeamter oder ausübender Beamter bestellt werden, widrigenfalls die Oberbeamten selbst als unmittelbare Vorgesetzte dieser Abtheilung angesehen werden und in Haftung für die Gebahrung des von ihnen betrauten Individuums verbleiben müßten.

Die einer getrennten Geschäftsabtheilung zugewiesenen Beamten, Angestellten und Diener werden in Absicht auf die Dienstverrichtungen, für welche die Geschäftsabtheilung besteht, unter die Aufsicht und Leitung des Vorgesetzten dieser Abtheilung gestellt; er hat, wenn der leitende Oberbeamte nicht eine Bestimmung, rücksichtlich der Geschäftszuweisung an die einzelnen zu der Abtheilung gehörenden Individuen getroffen hat, die Vertheilung der Geschäfte in dieser Abtheilung, und jede Aenderung in derselben, dem leitenden Oberbeamten oder demjenigen Oberbeamten, dem er in dieser Beziehung zugewiesen wurde, zur Genehmigung anzuzeigen. Auch steht dem Vorgesetzten einer Geschäftsabtheilung zu, in Absicht auf die Vollziehung der Einrichtungen, für welche die Abtheilung besteht, diejenige Vorkehrung zu treffen, welche erforderlich ist, um denselben in den Stand zu setzen, für die Handlungen und Unterlassungen der seiner Aufsicht und Leitung zugewiesenen Individuen zu haften. Die Oberbeamten haben aber darüber zu wachen, daß durch diese Vorkehrung keine nachtheilige Zögerung oder Hemmung in der Vollziehung der Einrichtungen veranlaßt werde.

§. 281  
A. Was die Correspondenz der ausübenden Aemter mit anderen Behörden und Organen, dann Parteien betrifft, so erstatten sie Berichte an die vorgesetzte Behörde, fertigen Verordnungen an Untergebene aus, und richten Zuschriften (Noten) an andere Gefällsämler, an Bücherrevisionsämter oder an Ortsbehörden oder Gemeindevorstände. Wird die Verwendung an höher gestellte Behörden nothwendig, so ist die Vermittlung der vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

Mit der die Prüfung der Rechnungen vollziehenden Buchhaltung darf kein ausübendes Amt einen unmittelbaren Schriftenwechsel pflegen. Bei der Erstattung der in dem Rechnungsproceß zu ertheilenden Auskünfte, Erklärungen u. dgl. sind die hiezu vorgezeichneten Fristen zu beobachten, und

diese Aeußerungen mit Bescheidenheit und der gehörigen Achtung für die Rechnungsbehörde abzufassen.

An Parteien sind nach dem Gegenstande, um den es sich handelt, und nach dem Stande der Personen Verordnungen oder Zuschriften zu richten. Die Entwürfe und die Kleinschriften der Ausfertigungen sind von den Oberbeamten zu unterschreiben, und in den Berichten die verschiedenen Meinungen der Oberbeamten mit ihren Gründen anzuführen.

§. 50.

**Fortsetzung. — Von den gegenseitigen Pflichten der Glieder der ausübenden Aemter und der Haftung für die Dienstverrichtungen insbesondere.**

Was die gegenseitigen Pflichten der Glieder der ausübenden Aemter betrifft, so kommen zuvörderst die Pflichten der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dann der Oberbeamten unter sich, und endlich der Beamten und Diener gegen ihre Vorgesetzten in Betracht.

In der ersteren Beziehung hat jeder Oberbeamte, und überhaupt jeder Beamte, dem bei einem Amte die Leitung einer Geschäftsabtheilung desselben zugewiesen ist, folgende allgemeine <sup>1)</sup> Pflichten zu erfüllen:

1. Die ihm untergeordneten, oder seiner Leitung zugewiesenen Beamten, Angestellten oder Diener in den ihnen obliegenden Einrichtungen zu belehren, und zur entsprechenden Vollziehung der letzteren anzuleiten.
2. Ihnen wohlwollend und auf eine anständige und schonende Weise zu begegnen.
3. Sie durch strenge Rechtlichkeit, Eifer und unermüdete Thätigkeit von seiner Seite zu einem gleichen Benehmen anzuleiten.
4. Bei der Vertheilung der Geschäfte unter sie, soweit ihm solche zu steht, auf die Fähigkeiten, Eigenschaften und die Ausbildung der Einzelnen Rücksicht zu nehmen, damit keinem eine Einrichtung, zu der er nicht geeignet ist, zugewiesen, zu jedem Geschäfte derjenige, der hiezu am vorzüglichsten geeignet ist, verwendet, zugleich aber zwischen den Einzelnen jede ungleichmäßige Behandlung vermieden werde.
5. Dieselben in der Vollziehung ihrer Einrichtungen sorgfältig zu überwachen, und zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.
6. Insoferne ihm eine Strafgewalt eingeräumt ist, dieselbe genau nach der Vorschrift mit Gerechtigkeit auszuüben.

Unter sich haben die Oberbeamten in der gemeinschaftlichen Erfüllung ihrer Dienstpflichten, wie auch außer dem Dienste Eintracht und ein friedfertiges Benehmen zu beobachten, in Dienstsachen sich gegenseitig thätig zu unterstützen, und einander mit Achtung zu begegnen. Das Gleiche gilt von allen Beamten, Angestellten und Dienern überhaupt, welche sich auch gegen

<sup>1)</sup> Die besonderen in der Geschäftsführung selbst gelegenen Pflichten sind je nach Verschiedenheit des betreffenden Geschäftes verschiedene, und können erst nach Besprechung desselben ihr richtiges Verständniß finden.



ihre Vorgesetzten mit Bescheidenheit und Anstand zu benehmen, und ihnen die schuldige Achtung zu bezeigen haben.<sup>1)</sup>

§. 301 A. Was die Haftung für die Dienstverrichtungen betrifft, so haftet überhaupt jeder Beamte, Angestellter oder Diener für die nachtheiligen Folgen, die

1. aus der vorschriftswidrigen oder ungenauen Vollziehung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder

2. aus der Verletzung oder Vernachlässigung einer ihm auferlegten Pflicht entspringen,

§. 303 A. und es liegt die Haftung, welche zwei oder mehrere Individuen für dieselbe Handlung oder Unterlassung aus demselben, oder aus verschiedenen Rechtsgründen trifft, ihnen stets zur ungetheilten Hand (in solidum) ob.

§. 304 A. Insbesondere haften die Oberbeamten für die Geschäfte, die sie gemeinschaftlich zu führen haben zur ungetheilten Hand, sie mögen solche selbst vollziehen, oder deren Vollziehung Anderen überlassen. Den controlirenden Beamten, welcher in einem Geschäfte einer anderen Meinung ist, als der leitende Oberbeamte, trifft für die wenngleich gegen seine Meinung erlassene Verfügung des leitenden Oberbeamten die Haftung, wenn er, von dem ihm eingeräumten Rechte, die Einholung der Entscheidung der vorgesetzten Behörde vor der Erledigung bei einem Aufschub erleidenden Angelegenheiten zu veranlassen, bei unaufschiebbaren Angelegenheiten aber die Anzeigeerstattung über das Verfügte, unter Darstellung seiner motivirten Meinung, zu verlangen, Gebrauch zu machen unterlassen hat.

§. 305 A. Für die den Oberbeamten besonders zugewiesenen Geschäfte haftet derjenige, der dieselben vollzog, oder zu vollziehen verpflichtet war. Die Haftung für diese Verrichtungen trifft den Oberbeamten, der solche weder selbst vollzog, noch dabei mitwirkte:

1. wenn er rücksichtlich derselben eine ihm obliegende Pflicht vernachlässigte oder verletzte, daher insbesondere:

a) wenn er verpflichtet war, bei der Vollziehung mitzuwirken, oder gegenwärtig zu sein, und solches unterließ, oder

b) wenn er bei der Bestimmung derjenigen, welche die Verrichtung vollzogen, nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit vorging; oder

2. wenn diejenigen, welche die Verrichtung vollzogen, für dieselbe unter seine Leitung und Aufsicht gestellt waren.

§. 302 A. Endlich haftet jeder Oberbeamte und überhaupt jeder Beamte, dem bei einem Amte die Leitung einer Geschäftsabtheilung dieses Amtes anvertraut ist:

1. für die Verrichtungen, bei deren Vollziehung er mitwirkte oder gegenwärtig war, oder mitzuwirken oder gegenwärtig zu sein verpflichtet war, und

2. für die Verrichtungen Anderer, die rücksichtlich dieser Verrichtungen seiner Leitung und Aufsicht zugewiesen sind.

§. 51.

Von der Salinenverwaltung.

Für die Verwaltung der Salinen bestehen die dem k. k. Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Salinenverwaltungen in Hallstadt,

<sup>1)</sup> Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für österreichische Staatsdiener (Beamte und mindere Diener), die in der Lehre vom österreichischen Staatsfinanzwesen näher erörtert werden.

Ischl, Ebensee, Russee, Hallein und Hall, sowie die der k. k. Finanzlandesdirection in Lemberg unterstellten Salinenverwaltungen zu Wieliczka, Bohnia, Laco, Stebnik, Drohobycz, Bolechow, Dolina, Delatyn, Lanczyn und Kossow in Galizien, dann zu Kaczka in der Bukowina.<sup>1)</sup>

§. 52.

Von den dem Finanzministerium für das Münz- und Pünzierungswesen unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Behörden und Organen überhaupt.

Für das Münz- und Pünzierungswesen und das damit gewöhnlich verbundene Gold- und Silbereinlösungsgeschäft sind eigene Behörden und Organe bestellt, welche gleichfalls dem Finanzministerium theils unmittelbar, theils mittelbar unterstehen.

Diese sind:

1. Das Hauptmünzamt zu Wien mit einem Hauptmünzdirector (6. N.-Cl.) an der Spitze, untersteht dem Finanzministerium unmittelbar.

Diesem Amte untersteht:

- a) die Münz- und Medaillengraveurakademie zu Wien,
- b) die Gold- und Silbereinlösungscassen in Linz, Bregenz, Graz, Triest, Prag, Lemberg und Krakau.

2. Das Generalprobieramt in Wien mit einem Director (6. N.-Cl.) an der Spitze.

3. Das Hauptpünzungsamt in Wien.

Diesem unterstehen die Pünzungsämter in Linz, Bregenz, Graz, Triest, Prag, Lemberg und Krakau.

Als Pünzungsstätten fungiren auch Steuerämter, Hauptzollämter und Salinenverwaltungen.

§. 53.

Von der Direction der Dicasterialgebäudeangelegenheiten in Wien.

Jenen Behörden, welche dem Finanzministerium unmittelbar unterstehen, jedoch nur für einen einzelnen Geschäftszweig bestellt sind, ist auch die Direction der Dicasterialgebäudeangelegenheiten in Wien zuzuzählen, und rücksichtlich dieser Angelegenheiten als ein Centralorgan der Monarchie zu betrachten, welchem die Beschaffung der Amtswohnungen und Amtlocalitäten, sowohl im Wege des Neubaus, als auch der Miete obliegt, und welche auch die Angelegenheiten der Adaptirung, Beheizung und Beleuchtung der Amtlocalitäten, sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Erfordernissen für dieselben, wie auch für Naturalwohnungen zu besorgen hat.

An der Spitze dieser Behörde steht ein Director (7. N.-Cl.).

Das System der Geschäftsführung ist ein streng bureaukratisches, d. i., alle Verfügungen und Erledigungen gehen vom Director allein aus,

<sup>1)</sup> Ueber den Personalstand der Salinenverwaltungen siehe Finanzministerialerlaß vom 25. Juni 1873, Z. 16539, B. B. S. 169.

auf dem auch alle Verantwortlichkeit ausschließlich ruht, und der sowohl dem eigenen, als auch dem ihm aus dem Stande des Finanzministerium zugewiesenen Personale die Geschäfte nach seinem Ermessen zuweist.

Bestimmte Amtsstunden bestehen bei dieser Behörde keine, da die besondern Dienstverhältnisse die Verwendung der Individuen oft zu jeder Stunde des Tages erheischt.

Anmerkung. Endlich stehen noch unter dem Finanzministerium, und zwar unmittelbar: die Direction der Staatsschuld zu Wien und die Hof- und Staatsdruckerei daselbst.

Von den zwei genannten Organen werden wir in den Abhandlungen über die österreichische Staatsschuld und über das unmittelbare Staatseigenthum des österreichischen Kaiserstaates des Weiteren erwähnen.

§. 54.

**Von der k. k. Finanzwache überhaupt.**

Die Finanzwache wurde im Jahre 1843 durch die Vereinigung der beiden früher bestandenen Wachanstalten, nämlich der Grenz- und Gefällwache gebildet.

Die k. k. Finanzwache ist ein für sich bestehendes bewaffnetes Civilwache-corps, das als bewaffneter Körper zwar einerseits bei Ausübung seines Dienstes in seinem Ganzen, seinen Theilen und einzelnen Gliedern die Rechte und Pflichten eines Militärkörpers, und respective einer Militärwache hat, andererseits aber als Civilorgan rücksichtlich der Dienstesverwendung und des Disciplinars, ausschließlich den Finanzbehörden untersteht, in Rechts- und allgemeinen Strafangelegenheiten aber der Jurisdiction der k. k. österreichischen Civil- und Civilstrafgerichte unterworfen ist.

Die Finanzwache hat der Staatsverwaltung zunächst bei der Handhabung der Staatsgefälle und Zurechtbringung der dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen, weiter aber auch bei Verfolgung verschiedener polizeilicher und militärischer Zwecke zu dienen.

In der ersteren Beziehung ist nämlich überhaupt bestimmt:

- a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällvorschriften zu verhindern;
- b) verübte Uebertretungen dieser Vorschriften von Seite der Parteien, und ordnungswidrige Vorgänge von Seite der Aemter und Angestellten zu entdecken;
- c) den ausübenden Aemtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hilfe zu leisten.

In der anderen Beziehung hingegen hat sie überhaupt:

- d) verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten;
- e) den Austritt der Militärausreißer, der Auswanderer, oder anderer hiezu nicht befugter Personen in das Ausland zu hindern;
- f) in den durch die Vorschriften bestimmten Fällen auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörde zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in dem der Finanzwache zugewiesenen Bezirke Hilfe zu leisten.

Es steht übrigens Nichts entgegen, wenn es das Bedürfniß erheischt, die Finanzwache auch zur Vaterlandsverteidigung und zu anderen militärischen Zwecken zu verwenden.

Die Finanzwache bildet in dem Gebiete jeder Finanzlandesbehörde einen Gesamtstand und wird nach Controlbezirken mit je einer oder mehreren Finanzwacheabtheilungen getheilt. — Den Controlbezirk hat in der Regel ein Finanzwachecommissär zu leiten.

Die Mannschaft der Finanzwache besteht aus Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten.

Als Finanzwachebeamten sind Finanzwachecommissäre (10. N.-Cl.) und Finanzwacheobercommissäre (9. N.-Cl.) bestellt.

Zur Inspicirung der Finanzwache bestehen bei den Finanzlandesdirectionen Finanzwacheoberinspectoren; bei jeder Finanzbezirksdirection fungirt ein höherer Conceptsbeamte als Finanzwacheinspector. Bei Finanzdirectionen ist gewöhnlich ein höherer Conceptsbeamte mit der Function eines Finanzwacheinspectors betraut.

§. 55.

**Fortsetzung. — Allgemeine Bestimmungen über die Dienstverrichtungen der Finanzwache.**

Obwohl in eine vollständige Ausführung aller Obliegenheiten und Dienstverrichtungen der Finanzwache, die sich bereits aus der im vorigen Paragraphen aufgeführten Bestimmung derselben ergeben, nicht leicht eingegangen werden kann, da man sich bei der Mannigfaltigkeit und Menge der vorkommenden Fälle in eine unendliche Casuistik einlassen müßte, so kann man doch zur gehörigen Würdigung des Finanzwacheorganismus einer Richtschnur für den Wirkungsbereich dieses Wachkörpers nicht leicht entbehren.

Von diesem Gesichtspuncte ausgehend sind im Allgemeinen folgende s. d. Obliegenheiten als Richtschnur gesetzlich vorgezeichnet worden:<sup>1)</sup>

- a) die sorgfältigste Beobachtung der Zolllinie (Grenze) und der nahe gelegenen Gegend durch Streifungen und Vorpassen, bei Tag und Nacht, und ohne Rücksicht auf die Witterung; je ungünstiger die Witterung ist, desto größer muß die Wachsamkeit und Thätigkeit sein; ferner durch die Besetzung von Aufsichtsposten an den Puncten, mittelst deren ununterbrochener Deckung die Gesetzesübertretungen, gegen welche die Anstalt der Finanzwache errichtet ist, in ergiebiger Weise verhindert werden können, z. B. in unwegsamen Gebirgen, an Engpässen, durch die allein in das Innere des Landes gelangt werden kann; an Orten, wo mehrere nicht leicht zu vermeidende Straßen zusammenstoßen, oder wo ein schiffbarer Strom über die Grenze in das einheimische Gebiet einbricht;
- b) die vorschriftsmäßige Beaufsichtigung der Handels- oder Gewerbsleute und Grundbesitzer, deren Geschäftsbetrieb durch die bestehenden Vor-

<sup>1)</sup> Auch hier citiren wir die einschlägigen Paragraphen der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache am Rande und bezeichnen dieselben durch Besetzung des Buchstabens D (Dienstvorschrift).

schriften zum Schutze eines Staatsgefäßes einer besonderen Aufsicht unterworfen wird;

- c) die Vornahme von Hausdurchsuchungen bei Parteien, rücksichtlich deren die zur Anwendung dieser Maßregel gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind;
- d) die Vollziehung der Vorschriften über die Untersuchung und Ueberwachung der, für den Absatz von Gegenständen der Staatsmonopole bestellten Geschäftsvermittler, Verleger und Verschleißer;
- e) die Bewachung von Brücken, Ueberfahrten, Landungsplätzen;
- f) die Ausübung einer Controlle über die Amtshandlungen der ausübenden Aemter
  - aa) durch Nachrevisionen (wiederholte Untersuchung bereits beamteter Gegenstände),
  - bb) durch Einziehung der Deckungen, mit denen Parteien über zoll- oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände versehen sind,
  - cc) durch die Einsicht in die Gefällsexpeditionen, Register und andere Belege bei den Gefällsämlern, deren Vorlegung, Abschließung und nach Umständen Versiegelung und Einsendung an die vorgesetzte Behörde veranlaßt werden darf,
  - dd) durch Dazwischenkunft bei den Amtshandlungen der ausübenden Gefällsämler, insbesondere der Abwage, Beschau, Schätzung der abgabepflichtigen oder einer Amtshandlung unterliegenden Gegenstände, bei deren Ab- und Ausladung, der Anlegung des amtlichen Verschlusses, dann bei der Ausfertigung und Aushändigung der Bolleten; durch vorläufige Bezeichnung einzelner Sendungen zur Amtshandlung in der Gegenwart der Angestellten der Finanzwache, und durch Forderung der Wiederholung der bereits ohne ihr Beisein vorgenommenen Beschau, Abwage oder Messung von Gegenständen, welche den Amtsplatz noch nicht verlassen;
- g) Streifungen zur Bewachung der Steuerlinien um geschlossene Orte, oder zur Deckung einzelner Punkte, dann wenn solche zur Entdeckung von Gefällsübertretungen, über welche eine geheime Anzeige einlangte, oder über die aus anderen Umständen ein gegründeter Verdacht entsteht, nothwendig sind;
- h) Gewährung des von Gefällsbeamten oder Gliedern der Finanzwache in ihren Amtsverrichtungen verlangten Beistandes;
- i) Untersuchungen, d. i. Scontrirungen und Liquidationen einhebender Gefällsämler, und Vollziehung anderer Erhebungen und Erörterungen; Uebernahme von Verzehrungssteueranmeldungen, Bemessung der Verzehrungssteuergebühren, und Controlle über deren Einhebung;
- k) die Vornahme der mit der Zuweisung zur Dienstleistung bei Aemtern verknüpften Verrichtungen, als:
  - aa) die Bewachung der Amtsschranken, der Amtsunterkunft und des in derselben befindlichen Staatseigenthums oder der dem Amte anvertrauten Gegenstände anderer Eigenthümer,
  - bb) die Vollziehung einzelner Verrichtungen, durch welche die Amtshandlung des Gefällsamtes bedingt ist, als: der Abwage, Abzählung, Abmessung der abgabepflichtigen oder unter Aufsicht ge-

stellen, der Untersuchung des Inhalts der Waarenbehältnisse, Anlegung des amtlichen Verschlusses u. dgl., oder die Hülfsleistung bei der Ausübung dieser Verrichtungen,

- cc) die Führung der inneren Controlle über die Gebahrung des Amtsvorstehers bei minderen, nur mit Einem Beamten bestellten Gefällsämlern und dessen vorübergehende Vertretung im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung desselben für eine kurze Dauer,
- dd) die Begleitung abgabepflichtiger oder unter gefällsämlerischer Aufsicht gestellter Gegenstände von dem Amte an den Ort ihrer Bestimmung,
- ee) die Aushilfe in Schreibgeschäften bei Gefällsämlern.

Doch dürfen, den Fall und die Dauer der lit. k cc erwähnten vor-<sup>s. 58</sup>übergehenden Vertretung eines Beamten, ausgenommen Glieder der Finanzwache, sich nie mit irgend einer Selbsteinhebung von Parteien befassen.

Die Finanzwache ist, um ihren Amtshandlungen den gehörigen Nachdruck geben zu können, nöthigenfalls deren Durchführung mit Gewalt zu bewerkstelligen, und sich die nöthige Folgeleistung zu erzwingen, bewaffnet, es stehen den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu; sie sind daher befugt,<sup>ss. 138 u. 139 D.</sup> Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer vorschriftsmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen die, in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Finanzwache Drohungen vorbringt, oder sie während der Ausübung des Dienstes wörtlich oder thätlich beleidigt, zu verhaften, und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen.

Die mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit gegen die, in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

Den Gebrauch der Waffe gestattet jedoch das Gesetz der Finanzwache<sup>s. 55 D.</sup> nur in zwei Fällen:

- a) als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes, und
- b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Finanzwache aufgetragenen Dienstes.

Angriffsweise gegen Leute, welche der Finanzwache keinen gewaltsamen<sup>ss. 56 u. 58 D.</sup> Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche ohne einen solchen Widerstand, ohne einen vorläufigen Angriff auf die Finanzwache die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, dürfen die Individuen der Finanzwache sich der Waffen nie bedienen. Es braucht jedoch nicht erst abgewartet werden, daß die Leute, gegen welche die Individuen der Finanzwache das Amt zu handeln haben, an die Letztern Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Anfall ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen, oder anderen zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet, in einer zur Ueberwältigung der Finanzwache geeigneten Menge, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, still

zu halten, gegen die Finanzwache vorbringen, und dieselbe dadurch in die Gefahr setzen, zu unterliegen.

<sup>s. 62</sup>  
D. Sucht Jemand durch die Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere der Amtshandlung der Finanzwache zu entgehen, so ist dieselbe berechtigt, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhaueu, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen, sofern dieses geschehen kann, ohne das Leben eines Menschen in Gefahr zu setzen.

<sup>s. 20</sup>  
D. Damit jedoch die k. k. Finanzwache den vorerwähnten (a) in 1 Ob-  
liegenheiten gehörig nachgehen könne, und keines seiner Ueberwachungsobjecte außer Acht lasse, und eine gleichmäßige Regelung des Dienstes ermöglicht werde, sind für jede Abtheilung, jeden Respicienten, für die Commissäre oder Obercommissäre Umkreisverzeichnisse verfaßt, welche nebst der Ausweisung des systemisirten Standes der Mannschaft

- a) die Namen aller in den einzelnen Umkreisen befindlichen Ortschaften;
- b) die Namen und den Standpunct aller in denselben aufgestellten Verschleißer von Gegenständen der Staatsmonopole und der Stempelmarken;
- c) die Zahl aller Gewerbetreibenden, welche ein steuerbares Verfahren ausüben, deren Wohnort und die Gattung ihrer Gewerbsunternehmung;
- d) die Anzahl und den Wohnort aller Parteien, welche eine andere unter Aufsicht gestellte Unternehmung betreiben, und die Gattung der letzteren;
- e) den Standpunct, die Benennung und die Classe aller zur Einhebung der Gefälle, oder zur Waarencontrole bestimmter Aemter, und
- f) die den einzelnen Abtheilungen etwa zugewiesene Strecke der Zolllinie zu enthalten haben, und es ist jede Veränderung in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen.

Um der eine Nachschau oder Durchsuchung bei den sub b, c und d aufgeführten Parteien, vornehmenden Finanzwache, ein schnelles Orientiren zu ermöglichen, und das Verbergen oder Verschleppen von Ueberwachungsobjecten zu erschweren, sind genaue Localitätsbeschreibungen über die Gewerbslocalitäten, unter genauer Bezeichnung der Abgrenzung und Trennung von den bloßen Wohnräumlichkeiten vierfach aufzunehmen, ein Exemplar der Partei zu belassen, eines dem Umkreisverzeichnisse der Abtheilung, eines dem des Commissärs und eines dem des Obercommissärs zuzulegen, und jede Veränderung bei Strafe den Finanzwacheorganen anzuzeigen, und wenn sie genehmigt wird, im Umkreisverzeichnisse ersichtlich zu machen.

§. 56.

**Fortsetzung. — Von den wesentlichsten<sup>1)</sup> Bestimmungen der Dienstordnung für die k. k. Finanzwache.**

<sup>ss. 140</sup>  
<sup>bis 144</sup>  
D. Die Finanzbezirksbehörde ist berechtigt und verpflichtet, in die Art, auf welche der Obercommissär und seine Untergebenen ihre Bestim-

<sup>1)</sup> Die Behandlung aller wesentlichen dießfälligen Bestimmungen, würde wenigstens einen Band umfassen; wir erwähnen daher bloß die wesentlichsten dießfälligen

erfüllen, Einsicht zu nehmen, und wahrgenommene Gebrechen abzustellen. Sie kann auch, wo Gefahr am Verzuge hastet, unmittelbar an die Anführer der einzelnen Abtheilungen Aufträge erlassen, die genau in die Vollzug gesetzt werden müssen. Das nächste Organ der Finanzbezirksbehörde, zum Vollzuge ihrer dießfälligen Rechte, ist der bei derselben aufgestellte Inspector der Finanzwache.

Die Untergeordneten, vom Commissäre einschließlic abwärts, erstatten an ihre Vorgesetzten Rapporte, und erhalten von Letzteren Dienstbefehle. Kein Angestellter der Finanzwache darf sich ohne Bewilligung seiner Vorgesetzten von dem ihm zugewiesenen Standpuncte, und dem angeordneten Dienste entfernen.

Urlaube für das Inland wegen erwiesener Krankheit oder dringender Nothwendigkeit, und stets unter Beschränkung auf die kürzeste Dauer, dürfen bewilligen:

Die Commissäre und selbstständigen Respicienten ihren Untergebenen, und die Vorsteher der Gefällämter den diesen Aemtern dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Gliedern der Finanzwache auf vierundzwanzig Stunden.

Die Finanzbezirksbehörde auf acht Tage.

Die Finanzlandesbehörde auf vier Wochen.

Alle anderen Urlaubsbewilligungen sind dem k. k. Finanzministerium vorbehalten.

An die Spitze jeder in der Dienstesausübung begriffenen Abtheilung der Finanzwache muß ein Anführer gestellt werden. Den Dienst des Anführers hat in der Regel das im Range am höchsten in der Abtheilung stehende Individuum zu übernehmen. Sind Individuen von gleichem Range, insbesondere aber bloß Aufseher zu einer Abtheilung vereinigt, so bezeichnet ihr Vorgesetzter den Anführer.

Obwohl sich die Dienstesverrichtungen der Finanzwache im Allgemeinen <sup>ss. 153,</sup> an keine bestimmte Zeit binden lassen, so ist doch als Maßstab für die <sup>159,</sup> Dienstesvorschriften und Dienstesvertheilungen festgesetzt, daß jeder Mann <sup>160,</sup> im Durchschnitte innerhalb des Zeitraumes von 24 Stunden durch 10 Stunden <sup>161 n.</sup> Dienste zu leisten verpflichtet ist, daß übrigens eine Abtheilung nie von Mann- <sup>162 D.</sup> schaft gänzlich entblößt werden darf. Uebrigens darf die Mannschaft außer dem Dienste in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October nie nach neun Uhr Abends, in den übrigen Monaten nie nach sieben Uhr Abends, von dem Wachhause, der Caserne, oder bei der excaferirten Mannschaft von der Wohnung ausbleiben.

Eine Ausnahme darf von dem Respicienten oder Commissäre nur aus erheblichen Gründen ertheilt werden; auch ist selbst bei Tage jeder Ausgang außer dem Dienste dem Abtheilungsleiter unter Bezeichnung des Ortes, wohin sich begeben wird, zu melden.

Die Besetzung der Aufseher- und Obergaufseherstellen ist den Finanz- <sup>§. 228</sup> bezirksbehörden, jene der Respicientenstellen den Finanzlandesbehörden, und jene höherer Dienststufen dem Finanzministerium vorbehalten. Bei der Be-

Bestimmungen, und flechten die übrigen zu wissen unabweislich notwendigen Bestimmungen, theils der Lehre vom Staatsfinanzdienste, theils wegen ihres unmittelbaren Einflusses auf die einzelnen Gefälle, diesen selbst ein.

setzung der Dienststellen vom Respicienten abwärts muß stets der Bezirksleiter vorläufig vernommen werden.

s. 164  
D. Die Dienstleistungen der Finanzwachemannschaft werden mittelst Ausfüllung eigens hiezu vorgedruckter Rapportbögen, die der Finanzwacheoberen aber mittelst Ausfüllung gleichfalls hiezu vorgedruckter Vereifungstagebücher und Abtheilungstagebücher ersichtlich gemacht, die halbmonatlich abgeschlossen im Wege des Bezirksleiters nach gehöriger Prüfung und unter Bekanntschaft der darüber getroffenen Verfügungen an die Finanzbezirksbehörde geleitet.

Jeder Rapportbogen hat zu enthalten:

- a) den Tag und die Stunde der begonnenen und beendigten Dienstverrichtung;
- b) den Dienstbefehl;
- c) den Dienst, welcher verrichtet wurde;
- d) die Ereignisse und Erfolge, die sich ergaben. Wird ein Gefällsamt, oder eine andere Abtheilung der Finanzwache berührt, werden angehaltene Gegenstände oder Personen an eine Obrigkeit oder ein Gefällsamt abgeliefert, so ist die Bestätigung hierüber von dem Amte oder dem Individuum, welches die Uebernahme vollzog, oder mit dem die Abtheilung der Finanzwache zusammentraf, beizusetzen. Der jedesmalige Anführer der Abtheilung hat das Eingetragene in der für die vorgekommenen Ereignisse bestimmten Rubrik mit seinem Namen zu unterschreiben. Auf den Postirungen, von denen gewöhnlich mehrere Abtheilungen zu verschiedenen Dienstverrichtungen ausgehen, sind diese Abtheilungen durch fortlaufende Zahlen zu bezeichnen.

Das Abtheilungstagebuch hat zu enthalten:

- a) die Aenderungen, die sich im Stande der Mannschaft der Abtheilung durch Ablösung, Erkrankung, Urlaub, Austritt u. s. w. ergaben;
- b) den kurzen Inhalt der erhaltenen Dienstbefehle;
- c) die rückichtlich der Mannschaft der Abtheilungen getroffenen Verfügungen;
- d) die von dem Befehlshaber der Abtheilung selbst vollzogenen Verrichtungen;
- e) das Ergebnis sowohl der eigenen Verrichtungen des unmittelbaren Vorgesetzten der Abtheilung, als auch des Dienstes der übrigen Mannschaft; das letztere in Uebereinstimmung mit den Rapportbögen.

§. 57.

**Fortsetzung. — Besondere Anordnungen für die Finanzbezirksbehörde und den Inspector.**

ss. 305  
bis 317  
D. Die Finanzwache ist der Finanzbezirksbehörde untergeordnet, damit der Dienst derselben in vollständiger Uebereinstimmung mit den Vorschriften verrichtet, ihre Thätigkeit zum Schutze der Gefälle und Anstalten dem jedes-

maligen Bedürfnisse angepaßt und die Vollstreckung der Finanzgesetze gesichert werde.

Aus diesem Zwecke der Unterordnung ergeben sich die Pflichten der Finanzbezirksbehörde.

Sie ist verpflichtet, die in ihrem Bezirke befindlichen Abtheilungen zu leiten, d. i. ihrer Thätigkeit eine solche Richtung zu geben, daß der erwähnte Zweck so vollständig als möglich erreicht wird, sie hat sich zu diesem Behufe ununterbrochen von dem Gange der Dienstverrichtungen und von dem Zustande der Finanzwache in vollkommener Kenntniß zu erhalten.

Sie ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Controlsbezirksleiter und seine Untergebenen sich die Kenntniß der Gesetze und Vorschriften eigen machen, in den Geist derselben eindringen und sie gehörig anwenden. Wenn Belehrungen nothwendig sind, müssen sie sogleich umfassend gegeben werden.

Sie ist verpflichtet, den Controlsbezirksleiter zur weiteren Amtshandlung von denjenigen Verhältnissen zu unterrichten, nach denen sich die Dienstleistung der Finanzwache zu richten hat; sie hat ihn daher von dem Gange des Schleichhandels, von dem Sinken der Gefälle, von den Anzeigen, welche über gefällschädliche Unternehmungen vorkommen, unverweilt zu verständigen.

Sie ist verpflichtet, das Benehmen der Angestellten, und das sittliche Betragen derselben, sorgfältigst zu überwachen und bei entdeckten Gebrechen mit Strenge das Amt zu handeln.

Sie ist verpflichtet, dem Controlsbezirksleiter in der Ausübung seines Berufes die nöthige Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Sie ist verpflichtet, den Gang der dem Controlsbezirksleiter vorschriftsmäßig zugewiesenen Verrichtungen nicht zu stören, und Gegenstände, welche das Gesetz seiner unmittelbaren Verfügung überläßt, nicht an sich zu ziehen; dagegen bleibt sie immerhin berechtigt, auch über die in dem Wirkungskreise des Controlsbezirksleiters liegenden Geschäfte Aufklärungen zu fordern.

Sie ist ferner verpflichtet, alle Verhandlungen, welche den Dienst der Finanzwache betreffen, zu fördern, Weitläufigkeiten zu vermeiden, und Alles im kurzen Wege abzuthun, wo dieß nur immer thunlich ist.

Der Beruf des Inspectors bei der Bezirksbehörde ist die unmittelbare und unausgesetzte Ueberwachung der im Finanzbezirke befindlichen Abtheilungen; er hat sich von Allem, was in dem Bezirke in gefällsamtlicher Beziehung vor sich geht, ununterbrochen in volle Kenntniß zu setzen und in derselben zu erhalten; er soll das Auge der Bezirksbehörde sein und diese durch seine Wahrnehmungen in die Lage setzen, die oben angeführten Pflichten erfüllen zu können.

Von den Dienstrapporten des Controlsbezirksleiters hat der Inspector Einsicht zu nehmen, und die Bezirksbehörde hat sie genau zu prüfen, zum Anlaß der entsprechenden Verfügungen zu nehmen, und der Landesbehörde gegen Rückstellung zur Einsicht vorzulegen.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Hauptberichte. Die Finanzbezirksbehörde hat sie, falls sie nicht erschöpfend wären, im kürzesten Wege ergänzen zu lassen, und nachdem sie der Inspector zu seiner Kenntniß-

nahme durchgegangen hat, mit ihren Bemerkungen, dann mit der ausführlichen Darstellung der wesentlichen Verfügungen, welche dieselbe im Laufe des Jahres rücksichtlich der Finanzwache getroffen hatte, unaufgehalten an die Landesbehörde einzusenden.

Daselbe Verfahren ist rücksichtlich der Stand- und Eigenschaftenausweise, welche der Controlsbezirksleiter über die Recipienten und Commissäre zugleich mit dem Hauptberichte vorlegt, zu beobachten. Die Finanzbezirksbehörde prüft sie, begleitet sie mit ihren Bemerkungen, legt einen ähnlichen Ausweis für den Controlsbezirksleiter bei, und überreicht das Ganze der Finanzlandesbehörde.

§. 58.

**Fortsetzung. — Besondere Anordnungen für die Finanzlandesbehörde und den Oberinspector.**

Der Finanzlandesbehörde liegt die Pflicht ob, mit unermüdetem Fleiße <sup>§§. 318</sup> <sup>615 530</sup> D. Alles anzuwenden, damit die Finanzwache in ihrer Beschaffenheit die möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit erreiche, von Gebrechen frei erhalten werde, und in allen Theilen des Dienstes und in allen Gefällszweigen eine erfolgreiche Thätigkeit entwicke.

Zur unmittelbaren Ueberwachung der Finanzwache ist ein Oberinspector bestellt.

Derfelbe hat den Rang eines Secretärs der Finanzlandesbehörde und wird als solcher demjenigen Rathe zugewiesen, welcher das Referat über die Finanzwacheangelegenheiten führt.

Die im Bereiche der Finanzlandesbehörde befindlichen Sectionen und ihre Abtheilungen sind in jedem Jahre Ein Mal zu bereisen und zu mustern. Bei besonderen Anlässen kann der Vorsteher der Landesbehörde die Untersuchung einzelner Abtheilungen auch häufiger im Jahre verfügen.

Die Musterung hat der Referent abwechselnd mit dem Oberinspector vorzunehmen, und sie haben sich hierbei in dem Maße, wie der Obercommissär mit den Einzelheiten des Dienstes zu beschäftigen, und alle Abtheilungen auf's Genaueste zu untersuchen. Sie haben sich von dem Zustande der Finanzwache, von der Art, wie der Dienst vollzogen wird, und von der Gebahrung in Abtcht auf die materiellen Bedürfnisse zu überzeugen.

Die Musterung ist in angemessenen Abtheilungen mit der Vorsicht vorzunehmen, daß dadurch der ordentliche Gang des Dienstes nicht gestört und die Grenze an keiner Seite entblößt werde.

Jeder Mann hat sich vollkommen ausgerüstet zu stellen, und der Musternde hat sich von dem Zustande der Kleidung, Rüstung und Bewaffnung zu überzeugen, wie auch in das Dienstbuch Einsicht zu nehmen.

Jeder Mann ist berechtigt, ohne Gegenwart eines Dritten seine Anzeigen und Klagen mündlich oder schriftlich anzubringen. Die mündlichen Angaben sind zu Protokoll zu nehmen.

Die im Lande aufgestellte Finanzwache muß binnen des Zeitraumes von 3 zu 3 Jahren vollständig untersucht werden.

Der Musterungscommissär soll vorzüglich in die Amtshandlungen der Finanzbezirksbehörde und der Controlsbezirksleiter eindringen, die Aufstellung

der Finanzwache, die Eintheilung der Bezirke, die Ansichten, nach denen bei der Vertheilung der Mannschaft und der Zuweisung der einzelnen Verrichtungen vorgegangen wird, das Verfahren der Bezirksleiter und der Abtheilungsleiter prüfen. Er hat sich zu bemühen, auf möglichst verlässlichen Wegen die in den Rapporten und Hauptberichten enthaltenen Angaben zu controliren, und ihre Wahrheit zu untersuchen.

Derfelbe ist berechtigt und verpflichtet, alle dringend nothwendigen Verfügungen zum Besten des Dienstes, unter gleichzeitiger Anzeige an den Vorsteher der Finanzlandesbehörde, an Ort und Stelle zu treffen.

Derfelbe hat auf der Bereisung ein Tagebuch zu führen, und am Schlusse desselben den Bericht an den Vorsteher der Finanzlandesbehörde zu erstatten, welcher ihn mit seinen Bemerkungen dem Finanzministerium vorzulegen hat.

Derfelbe hat seine besondere Sorgfalt auf die Disciplinaufsicht über die Angestellten der Finanzwache zu richten, und sich zu bemühen, die Eigenschaften der Vorgesetzten mit Verlässlichkeit kennen zu lernen.

Im Laufe des Monats December eines jeden Jahres hat die Finanzlandesbehörde an das Finanzministerium einen Hauptbericht über den Zustand und die Leistungen der Finanzwache während des letzten Verwaltungsjahres zu erstatten.

§. 59.

**Abweichungen von der Organisation der Zollämter und der Grenzbewachung in einigen Finanzbezirken längst der deutschen Zollvereinsgrenze.**

Diese wurden durch die probeweise Einführung der Einrichtung des deutschen Zollvereines bezüglich der Organisation der Zollämter und der Grenzbewachung in einigen der Finanzlandesdirectionen in Innsbruck und Prag unterstehenden Grenzbezirken hervorgerufen.

In diesen Bezirken sind leitende Beamte mit der Benennung Oberzollinspectoren aufgestellt, deren Veruf und Stellung in Folgendem besteht:

- a) sie leiten selbstständig in den ihnen zugewiesenen Gebiets-theilen die Verwaltung des Zollwesens und die Grenzbewachung;
- b) zu diesem Behufe sind ihnen sämmtliche in den zugewiesenen Gebiets-theilen bestehenden Zoll- und Controlsämter und Finanzwacheabtheilungen untergeordnet;
- c) die Oberzollinspectoren haben für diese Geschäftsführung die Amtsgewalt und die Befugnisse der Finanzwache-Controlsbezirksleiter mit jenen der Finanzbezirksdirectoren zu vereinigen und sind der Finanzlandesdirection unmittelbar untergeordnet;
- d) alle anderen Finanzgeschäfte, für welche den Zoll- und Controlsämtern, dann der Finanzwache eine Wirksamkeit obliegt, sind von den gedachten Aemtern und der Finanzwache unter der Leitung der Finanzbezirksdirectionen und unter der Mitwirkung und Ueberwachung des Oberzollinspectors zu besorgen.

Die Oberzollinspectoren sind aufgestellt:

in Tirol zu Bregenz, Feldkirch, Innsbruck, Rufftein, Meutte und Neuders;

in Böhmen zu Schittenhofen, Taus, Tachau, Eger, Graslitz, Komotau, Teplitz, Bodenbach, Rumburg, Reichenberg, Friedland, Trautenau und Grulich.<sup>1)</sup>

§. 60.

**Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen über den Waffengebrauch von Seite der Finanzwache.**

In Folge a. h. Ermächtigung Sr. k. k. apostol. Majestät vom 26. Mai 1853 wurden mit der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 15. October 1853<sup>2)</sup> in denjenigen Grenzbezirken, wo die Einrichtungen des Zollvereines probeweise eingeführt wurden, für den Waffengebrauch der Finanzwache folgende von den für die übrige Finanzwache geltenden allgemeinen Bestimmungen<sup>3)</sup> abweichende Bestimmungen erlassen.

1. Die Finanzwache (in den fraglichen Grenzbezirken) ist bei Ausübung ihres Dienstes von den ihr anvertrauten Waffen (die bei der Mannschaft zu Fuß in einem Säbel und einer Kammerbüchse mit Bajonet, bei der berittenen Mannschaft aber in einem Säbel und zwei Sattelpistolen bestehen, wobei für die Schußwaffen durchaus Kugelladung eingeführt ist) Gebrauch zu machen befugt:

- a) wenn ein thätlicher Angriff auf dieselbe erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen bedroht wird;
- b) wenn diejenigen, welche Land- oder Wasserfahrzeuge führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Durchsuchung oder Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Gefällsamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, oder wenn sonst andere Personen der Finanzwache bei Ausübung ihres Dienstes sich thätlich, oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Doch darf der Gebrauch der Waffen nicht weiter ausgebeht werden, als es zur Abwehr des thätlichen Angriffes, oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur dann statt, wenn der Angriff oder die Widersehtlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Anzahl, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Finanzwache, unternommen oder angedroht wird.

Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

2. Die Finanzwache (in den fraglichen Grenzbezirken) kann ferner bei

<sup>1)</sup> Siehe Finanzministerialerlässe vom 30. October 1858, B. B. ex 1858 Nr. 56 und vom 25. October 1873, B. B. ex 1873 Nr. 38.

<sup>2)</sup> R. G. B. ex 1853 Nr. 208.

<sup>3)</sup> R. G. B. ex 1853 Nr. 210. Diese Verordnung entspricht ganz dem preussischen Gesetze vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaußsichtsbeamten (L. Gläser: Der practische Grenz- und Steueraufsichtsdienst, S. 48).

Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

- c) wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraßen (Chausséen) und Bezirksstraßen mehr als zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. i. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Finanzwache zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen, und
- d) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Wasserfahrzeugen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen<sup>1)</sup> zweimaligen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.<sup>2)</sup>

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter c u. d bezeichneten Fällen den Gliedern der Finanzwache nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Verrichtung des Dienstes auf einem Aufstellungspuncte zusammen sind.

3. Die Finanzwache muß, wenn sie sich der Waffen bedient, mit dem vorgeschriebenen Dienstkleide (Uniform) versehen sein.

4. Sogleich nach Anwendung der Waffen ist die Finanzwache, soweit es ohne Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit geschehen kann, strenge verpflichtet, nachzuforschen, ob Jemand verletzt worden ist, dem Verletzten Beistand zu leisten, und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die competente Sicherheitsbehörde für ärztliche Hilfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat. Die nothwendigen Curkosten sind erforderlichen Falles aus dem Staatsschatze durch die Finanzbehörde vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten oder den übrigen Schuldigen und Theilnehmern der Gefällsübertretung oder von den Gliedern der Finanzwache, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt wurde oder nicht, ansprechen kann.

5. Auf die Anzeige, daß Jemand durch die Finanzwache im Dienste mit Anwendung der Waffen verletzt wurde, hat nach Maßgabe der für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften, das zuständige Untersuchungsgericht die Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes und insbesondere der Frage, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe, zu veranlassen, und hiezu, wenn es ohne nachtheilige Verzögerung der Untersuchung ausführbar ist, einen Finanzwacheoberen des Bezirkes, wo die Verletzung vorgefallen

<sup>1)</sup> Nämlich, wo der Anrufende sich als Finanzwache deutlich zu erkennen gegeben hat.

<sup>2)</sup> Dieß ist eine wesentliche Verschiedenheit von den allgemeinen für die Finanzwache erlassenen Bestimmungen rücksichtlich des Waffengebrauches, da nach denselben nur als Nothwehr und zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes, nie aber gegen einen Fliehenden von den Waffen Gebrauch gemacht werden darf.

ist, beizuziehen, damit derselbe die erforderlichen Aufklärungen über die Dienstesverhältnisse und Dienstesvorschriften der Finanzwache geben könne.

Die Bemerkungen und Anträge dieses Finanzbeamten sind, insoferne der Untersuchungsrichter den letzteren nicht entsprechen zu können glaubt, bloß zu Protokoll zu nehmen.

Kann in dringenden Fällen dieser Finanzbeamte nicht der Thatbestands-erhebung selbst beigezogen werden, so ist er nachträglich von der Vornahme derselben zu verständigen und es steht ihm frei, das hierüber aufgenommene Protokoll bei dem Untersuchungsgerichte einzusehen, und seine etwa darüber gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle beizuschließen.

6. Da jeder Angestellte der Finanzwache bei Ausübung seines Dienstes in den Fall kommen kann, von seinen Waffen Gebrauch machen zu müssen, und nicht von der Vermuthung einer Pflichtverletzung auszugehen ist, so kann die Thatsache, daß bei Gelegenheit dieser Art eine körperliche Beschädigung oder Tödtung eines Menschen vorgefallen ist, für sich allein noch nicht als ein rechtlicher Verdacht zur Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen den Angestellten der Finanzwache betrachtet werden, sondern dem Untersuchungsgerichte liegt ob, sowohl die Lage, in welcher sich die Wache befand, als auch alle übrigen Umstände und Verhältnisse sorgfältig zu erheben, und mit reiflicher Erwägung derselben, und der über den Gebrauch der Waffen bestehenden Vorschrift zu beurtheilen, ob sich daraus der gegründete Verdacht eines strafbaren Mißbrauches der Waffen ergebe, damit weder Personen, gegen welche keine Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißbrauches hervorgeht, grundlos in Untersuchung gezogen werden, noch die Untersuchung unterbleibe, wo wirklicher Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

Der Untersuchungsrichter hat hierbei insbesondere auch zu erheben, ob die durch den Waffengebrauch der Finanzwache erfolgte Verletzung fremder Rechte nach Vorschrift des §. 2 des allgemeinen Strafgesetzes nicht schon aus anderen Gründen von der Strafbarkeit entschuldigt sei.

7. Bevor der Staatsanwalt über die gegen einen Angestellten der Finanzwache wegen gesetzwidrigen Mißbrauches der Waffen eingeleitete Untersuchung seinen Antrag an das über die Verletzung in den Anklagestand entscheidende Gericht stellt, hat er sich unter Mittheilung sämtlicher Acten mit der leitenden Finanzbehörde, welcher der Beschuldigte unmittelbar untersteht, in's Einvernehmen zu setzen, deren Mittheilungen abzuwarten, und dieselben mit seinem eigenen Antrage auch in dem Falle dem Gerichte vorzulegen, wenn er selbst einen von der Ansicht der Finanzbehörde abweichenden Antrag stellen zu müssen erachtet.

8. Wird der Beschuldigte durch Erkenntniß des Gerichtes wirklich in den Anklagestand versetzt, so kann er sich zum Behufe der Ausführung der ihm gegen dieses Erkenntniß zustehenden Rechtsmittel auch einen Beamten der ihm vorgesetzten Finanzbehörde als Vertheidiger erwählen.

9. In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen für das Strafverfahren eine vorläufige Verwahrung einer, des Mißbrauches der Waffengewalt bei Ausübung ihres Dienstes beschuldigten Finanzwache einzutreten hat, kann dieselbe, soferne daraus keine Verzögerung oder Benachtheiligung des Unter-

suchungsverfahrens zu besorgen ist, auch in den Verwahrungsorten der Finanzbehörde insolange stattfinden, bis von dem Untersuchungsgerichte nach Vorschrift des Gesetzes die ordentliche Untersuchungshaft rechtskräftig verhängt wird.

10. Durch die vorstehende Verordnung bleiben (übrigens) die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, sowie die Disciplinurvorschriften für die Finanzwache unberührt.

## U n g a r n .

§. 61.

### Grundzüge des Organismus der Finanzverwaltung in Ungarn.

Für alle finanziellen Landesangelegenheiten in Ungarn besteht als oberste Verwaltungsbehörde das königl. ungarische Finanzministerium mit dem Sitze in Ofen.

Der Finanzminister ist der Vorsteher dieser Behörde, dessen Vertreter der Staatssecretär.

In Ofen bestehen ferner: Die Staatscentralcassa, die Staatshauptbuchhaltung, die Finanzministerial-Centralbuchhaltung, welche die zur Handhabung der Controle erforderlichen Geschäfte besorgen.

Finanzdirectionen bestehen zu Budapest, Ofen, Szegedin, Debreczin, Szathmár, Krad, Debenburg, Preßburg, Neusohl, Kaschau, Ungvár, Temesvár; — (Siebenbürgen) zu Klausenburg und Hermannstadt.

Finanzlandesdirection für Kroatien und Slavonien zu Agram mit den königl. Finanzinspectoraten zu Agram, Esseg und Fiume.

In den Wirkungskreis dieser, dem königl. ungarischen Finanzministerium untergeordneten Finanzbehörden gehören alle jene Angelegenheiten, welche im Allgemeinen in Oesterreich von den Finanzbehörden besorgt werden, jedoch mit Ausnahme der Administration der Stiftungsfondsgüter.

Desgleichen bestehen in den Ländern der ungarischen Krone: Steuerämter, Zollämter, Lottogefälldirection, Lottoämter, Verzehrungssteuerlinienämter zur Besorgung der nämlichen Amtsgeschäfte, die den gleichnamigen Aemtern in Oesterreich zugewiesen sind.

Für Cameralrechtsachen besteht bei jeder Finanzdirection ein Anwalt, sowie in Pest die Direction für Cameralrechtsachen.

Ferner besteht zu Pest ein Hauptpunzirungsamt. Königl. Zoll- und Steuerwache, seit 1. Jänner 1872 in der aufgelassenen Militärgrenze aufgestellt, bestehend aus Aufsehern, Oberaufsehern, Respicienten und Oberrespicienten in der Gesamtstärke von 1000 Mann.

Inspectoren dieser neu creirten Wachanstalt (in Pancsova, Weißkirchen, Brood, Semlin, Kosteinitz, Zengg) leiten selbstständig in den ihnen zugewiesenen Gebietsheilen längs der Grenze gegen das Ausland die Verwaltung des Zollwesens und die Grenzbewachung.



### Bestimmungen rücksichtlich des Organismus der Finanzverwaltung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein.

Nachdem in Folge des Staatsvertrages <sup>1)</sup> zwischen Oesterreich und Liechtenstein vom 5. Juni 1852, welcher unterm 23. December 1863, dann unterm 3. December 1876 erneuert worden ist, vom 1. August 1852 angefangen Se. Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein, unbeschadet Seiner landesherrlichen Hoheitsrechte, mit dem Fürstenthume Liechtenstein dem österreichischen Systeme der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und der Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten beigetreten ist, so hat Se. Durchlaucht die gesammte Finanzverwaltung des Fürstenthums Liechtenstein, das ganz in den Grenzbezirk fällt, dem k. k. österreichischen Verwaltungsbezirke Feldkirch zugetheilt, jedoch die Bestimmung getroffen, daß Untersuchungen über im Fürstenthume begangene Gefällig-übertretungen, dann, wenn der Aufenthalt der Beschuldigten, oder der Zusammenhang mit anderen bereits eingeleiteten Untersuchungen nicht eine Abweichung rathlich machen, stets am Sitze der liechtensteinischen Regierungsbeförderung (in Vaduz) durch einen dazu ermächtigten kais. österreichischen Beamten abgeführt werden. Im weiteren Zuge wird über liechtensteinische Finanzangelegenheiten ganz wie über vorarlbergische Finanzangelegenheiten bei der tirolisch-vorarlbergischen Finanzlandesdirection und dem Gefällsobergerrichte daselbst, dann bei dem Finanzministerium und obersten Gefällsobergerrichte zu Wien entschieden, doch hat sich Se. Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein das Vornabigungsrecht vorbehalten, und es wurde angeordnet, daß der jeweilige Landesverweser des Fürstenthums Beisitzer des Gefällsbezirksgerichtes für den Verwaltungsbezirk Feldkirch sei, und zur Aburtheilung aller von Liechtensteinern im Fürstenthume begangenen Gefällig-übertretungen, bei sonstiger Wichtigkeit, beigezogen werden müsse.

Die Ortsvorstände, Behörden und Gerichte des Fürstenthumes haben bei Entdeckung und Untersuchung von Gefällig-übertretungen, Ergreifung und Verwahrung der Beschuldigten und der Gegenstände der Uebertretungen, Erhebung und Sicherstellung des Thatbestandes und des Erfolges der Untersuchung und der Vollstreckung der Straferkenntnisse dieselben Pflichten zu erfüllen, und es werden ihnen dieselben Befugnisse, sowie der Bezug derselben Gebühren eingeräumt, wie sie in Vorarlberg für die entsprechenden Ortsvorstände, Behörden und Gerichte gegenwärtig bestehen, oder in der Folge eingeführt werden sollten.

Die Zoll- und Steuerämter im Fürstenthume Liechtenstein sollen als gemeinschaftliche angesehen, als kais. österreichische und fürstl. liechtensteinische bezeichnet, und mit beiden Wappen versehen werden.

Die Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane im Fürstenthume werden von Oesterreich ernannt, beeidigt, besoldet, enthoben und entlassen, in zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt; sie führen die Uniform und die Bewaffnung der Oesterreicher, und ihre Angehörigen genießen die Ansprüche der An-

<sup>1)</sup> N. O. B. ex 1852 Nr. 146; ex 1864 Nr. 47 und ex 1876 Nr. 143.

gehörigen österreichischer Beamten und Diener. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere in Absicht der gesammten Disciplin den österreichischen Oberbeamten und Behörden.

Doch haben alle im Fürstenthume stationirte österreichische Beamte und Diener für die Zeit ihrer dortigen Dienstleistung Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Liechtenstein Gehorsam und Treue anzugeloben, und werden sodann von der liechtensteinischen Regierung mit Legitimationen behufs der Ausübung ihres Dienstes versehen. Sie haben während ihrer Dienstleistung im Fürstenthume, nebst der österreichischen auch die liechtensteinische Cocarde zu tragen.

Sie unterstehen sammt ihren Angehörigen in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner wegen aller im Fürstenthume begangenen Verbrechen und sonstiger nach den österreichischen Strafgesetzen strafbaren Handlungen in erster Instanz den Gerichten des Fürstenthums (in höherer Instanz sprechen die dießfälligen höheren Gerichtsbehörden des österreichischen Kaiserstaates auch für die Angehörigen des Fürstenthums Liechtenstein Recht, und zwar sowohl in Civil- als auch in Strassachen).

Von jeder eingeleiteten Untersuchung oder stattgefundenen Aburtheilung ist die Mittheilung an die dem Beschuldigten vorgesetzte Behörde binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu erstatten, wie dieß den österreichischen Gerichten zur Pflicht gemacht ist.

Directen Steuern oder Gemeindeumlagen, sowie persönlichen Dienstleistungen können sie nicht unterworfen werden; nur in Ansehung ihres unbeweglichen Eigenthumes unterliegen sie denselben Verpflichtungen und Lasten, wie andere Eigenthümer im Fürstenthume.

Bei Ernennung von Beamten und Angestellten, sei es im Fürstenthume, sei es in Vorarlberg, ist auf Angehörige des Fürstenthumes, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von der fürstl. Regierung empfohlen werden, besondere Rücksicht zu nehmen.

Tabak- und Schießpulver-Verschleißplätze im Fürstenthume werden in der Regel nur Angehörigen desselben verliehen.

Den Beamten und Angestellten, welche im Fürstenthume Liechtenstein im Zoll- und Steuerfache Dienste zu leisten haben, werden dieselben Rechte und Befugnisse eingeräumt, und sie haben dieselben Verpflichtungen zu erfüllen, wie auf österreichischem Gebiete.

Die Gerichte, Behörden und Ortsvorsteher des Fürstenthumes haben ihnen bei ihren Dienstverrichtungen denselben Beistand zu leisten, wie die österreichischen Behörden auf österreichischem Gebiete den Beamten der gleichen Kategorie.

Jeder Wechsel in der Person der im Fürstenthume stationirten Beamten und Diener wird der fürstl. Regierung mitgetheilt, und es sollen gegründete Bedenken, welche die Zuweisung eines Individuums zur Dienstleistung im Fürstenthume nicht rathlich erscheinen lassen, berücksichtigt werden. — Auch werden die österreichischen Behörden den, von der fürstl. Regierung aus öffentlichen Rücksichten beregten Uebersetzungen möglichste Rücksicht tragen.

Die im Fürstenthume stationirte k. k. Finanzwache hat über Anrufen der politischen Landesbehörde polizeiliche Assistenz zu leisten.

Die Kosten der Einrichtung, der Beheizung und Beleuchtung, Erhaltung der Gebäude, ferner die Kosten der Casernirung und Unterbringung der Wachposten hat Oesterreich zu tragen.

## II. Abtheilung.

### Von der Lehre vom österreichischen Staatsfinanzdienste.

§. 63.

#### Allgemeine Bemerkungen.

In der Lehre vom österreichischen Finanzdienste (im weiteren Sinne) werden alle gesetzlichen Bestimmungen zusammengefaßt, welche die dienstlichen Verhältnisse der österreichischen Finanzbeamten und Angestellten, sowohl zum Staate und respective dem Repräsentanten desselben, dem Staatsoberhaupte, als auch unter sich, endlich zu den übrigen Staatsorganen und dem Publicum, regeln.

Sie ist daher die systematische Darstellung der die dienstlichen Verhältnisse der österreichischen Finanzbeamten und Angestellten nach Innen und Außen regelnden gesetzlichen Bestimmungen.

Was zunächst den inneren Dienst, d. i. die Amtirung selbst, oder das Verfahren, welches bei dem finanziellen Verwaltungszweige zu beobachten ist, betrifft, so haben wir das dießfalls zu wissen Nöthigste, soweit es die innere Einrichtung und den Wirkungskreis der Finanzorgane berührte, bereits mit der Besprechung der Aufstellung derselben verflochten behandelt; in den übrigen Beziehungen aber, welche übrigens auch durchgehends streng practischer Natur sind, kann der innere Dienst nur nach mehrjähriger Praxis bei den betreffenden Finanzbehörden und Organen selbst, gehörig verstanden und erlernt werden.

Denn der innere Dienst ist je nach den verschiedenen einzelnen Geschäftszweigen, und je nach der verschiedenen Stellung und dem Wirkungskreise der einzelnen Finanzbehörden, ja selbst bei derselben Behörde für die einzelnen Organe ein verschiedener, und läßt sich bei der großen Mannigfaltigkeit der für die einzelnen speciellen Fälle erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, die oft mit einander in gar keinem Zusammenhange stehen, nur sehr schwer, und auch da nicht auf eine alle Fälle erschöpfende Weise, sondern höchstens rüchichtlich der wichtigsten oder am häufigsten vorkommenden Fälle, nach bestimmten Verwaltungsgrundsätzen zusammenfassen.

Die Hauptursache dieser Verschiedenheit dürfte darin zu suchen sein, daß eine Vereinigung, wenn auch nicht aller, doch wenigstens der meisten finanziellen Geschäftszweige unter Einem obersten Centralorgane, erst der neueren Zeit angehört, und somit die älteren dießfälligen von verschiedenen Amtschefs für ihre untergeordneten Organe erlassenen, oder höheren Orts veranlaßten Normen, der Ausfluß verschiedener, von einander oft bedeutend abweichender, wo nicht gar manchmal einander entgegengesetzter Verwaltungsgrundsätze waren.

Die Verwaltung des österreichischen Finanzwesens nämlich, welche vor dem Jahre 1762 noch fast ausschließlich in der ständischen Gehahrung der verschiedenen Provinzen zersplittert war, wurde erst durch die kais. Entschlieung vom 8. Jänner 1762 in Wien vereinigt, jedoch auch unter drei von einander ganz unabhängigen Hofstellen, nämlich der Hofkammer für die Cameralgefälle, der Credit- und Bankshofdeputation für die Bankalgefälle und das Staatsschuldenwesen, endlich der Hofrechnungskammer für die Staatscontrole. Die Hofrechnungskammer wurde zwar später mit der Hofkammer vereinigt, allein die Rechnungscontrole wieder ausgeschieden, einer selbstständigen Centralbehörde, dem Generalrechnungsdirectorium unterstellt, das später oberste Rechnungscontrolebehörde genannt wurde und gegenwärtig oberster Rechnungshof heißt. Viele finanzielle Geschäftszweige blieben aber noch gänzlich einer selbstständigen obersten Verwaltung unterworfen, wie das Münz- und Bergwesen, das einer eigenen Hofkammer unterstellt war, das Postwesen, die gesammte directe Besteuerung.

Erst durch das Hofdecret vom 11. Mai 1816, mit welchem alle bis dahin neben der Hofkammer bestandenen Hofstellen mit dieser unter dem Namen k. k. allgemeine Hofkammer vereinigt wurden, ward eine wahre Vereinigung der Finanzverwaltung in ihrem obersten Organe erzielt.

Denn es wurden der allgemeinen Hofkammer alle finanziellen Unterbehörden, wie auch die politischen Länderstellen in Finanzsachen untergeordnet, und auch die sogenannten Commerzgeschäfte zugewiesen, nämlich die Angelegenheiten des Handels, der Fabriken und freien Gewerbe (die künftigen Gewerbe verblieben der politischen Hofstelle).

Im Jahre 1848 trat an die Stelle der allgemeinen Hofkammer das k. k. Finanzministerium.

Deshalb haben wir auch bloß im Anhange zu dieser Abtheilung jene Theile des inneren Dienstes in allgemeinen Umrissen behandelt, deren Kenntniß wegen ihrer besondern Wichtigkeit, ihres besonders häufigen Vorkommens, wegen der unmittelbaren Berührung mit dem Publicum, oder weil sie besondere Garantien zur Sicherstellung des Staatsschatzes enthalten, jedenfalls von den Candidaten für die practischen Staatsprüfungen bei den leitenden Finanzbehörden gefordert werden kann.

Was jedoch die äußeren Dienstesverhältnisse der Finanzbeamten und Angestellten betrifft, welche sich auf dem zwischen der Staatsverwaltung und ihnen abgeschlossenen zweiseitigen und nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilenden Verträge gründen, so wurden dieselben durch eine große Zahl von Vorschriften, die seit mehr als 90 Jahren ununterbrochen erlassen werden, geregelt, deren systematische Darstellung (Lehre vom Finanzdienste im engeren Sinne) den Gegenstand dieser Abtheilung bildet.

§. 64.

### Fortsetzung. — Staatsbeamte und Diener für den Finanzdienst. Eintheilung des Stoffes.

In der österreichischen positiven Gesetzgebung finden wir nur Eine Definition für den Ausdruck „Beamte“. Diese ist in dem Hofdecrete vom

9. November 1816<sup>1)</sup> enthalten, woselbst es heißt: „Unter Beamten versteht man diejenigen Personen, welche vermöge (unmittelbaren oder mittelbaren) öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen haben.

Sind diese Geschäfte der Regierung also Finanzgeschäfte, so wären die damit betrauten Individuen Finanzbeamte zu nennen.

Diese authentische Erklärung wurde aber nur in Beziehung auf das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt gegeben, weshalb sie auch nicht im Staatsdienste stehende, jedoch öffentliche Regierungsgeschäfte besorgende Individuen in sich begreift, wie z. B. Notare, andere öffentliche Agenten, Gefällspächter, Gemeindevorsteher zc.

Hier haben wir es aber bloß mit im Staatsdienste und zwar in der finanzgeschäftlichen Sphäre stehenden Individuen zu thun, weshalb wir bloß diejenigen Personen, welche in Folge einer förmlichen Anstellung das Recht und die Pflicht haben, die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Regierung in der finanziellen Sphäre unter eidlicher Verpflichtung gewissenhaft zu besorgen und dafür vom Staate bestimmte Vortheile genießen, Staatsdiener für den Finanzdienst (im weiteren Sinne) nennen.

Hienach werden also unter Staatsdienern für den Finanzdienst nicht bloß die Finanzbeamten, sondern auch die minderen Diener für den Finanzdienst und die den letzteren gleichgestellten und einzureihenden Angestellten der Finanzwache (Finanzwachemannschaft vom Resipienten abwärts) verstanden.

Die höheren dieser Staatsdiener für den Finanzdienst sind nach 11 Rangclassen<sup>2)</sup> abgestuft, und heißen Finanzbeamte, die minderen hingegen (welche, jedoch nur theilweise, zu nur die Verwendung physischer Kräfte voraussetzenden Diensten gebraucht werden, wie z. B. die Amtshausknechte, Wäger zc.) sind nach 3 Zehrungsbeitragskategorien abgestuft, und werden Staatsdiener für den Finanzdienst im engeren Sinne, oder mindere Diener für den Finanzdienst, auch, und zwar namentlich wenn sie der Finanzwache angehören, Angestellte oder Bestellte genannt.

Die Vorschriften, welche die äußeren Dienstesverhältnisse aller Staatsdiener für den Finanzdienst (also Finanzbeamten und mindere Dienste) regeln, beziehen sich entweder auf die Anstellung derselben, oder auf ihre Verhältnisse während der Dauer des Dienstes, insbesondere ihre Rechte und Pflichten, oder auf jene nach dem Aufhören des Dienstes oder dem Austritte aus demselben, endlich auf die Versorgung der Witwen und Waisen nach den Finanzbeamten und minderen Dienern für den Finanzdienst.

Nach diesen verschiedenen Beziehungen theilen wir auch die Materie in ebensoviele Unterabtheilungen ein, welchen wir dann in einem Anhange mehrere zum inneren Dienste gehörige Geschäftsbestimmungen anreihen.

<sup>1)</sup> Justizgesetzsammlung 408, Nr. 1293. — Ebenso allg. Strafgesetz §. 101.  
<sup>2)</sup> Gesetz vom 15. April 1873 und R. O. B. ex 1873 Nr. 47.

## I. Unterabtheilung.

Von der Anstellung im österreichischen Finanzdienste.

§. 65.

### Von den allgemeinen Erfordernissen überhaupt und der Unbescholtenheit insbesondere.

Die allgemeinen Erfordernisse zur Anstellung im österreichischen Finanzdienste sind dieselben wie zur Anstellung im österreichischen Staatsdienste überhaupt, nämlich Unbescholtenheit, Alter unter vierzig Jahren, und die österreichische Staatsbürgerschaft.

Was zuerst die erforderlichen Eigenschaften überhaupt betrifft, so erklärt das Hofdecret vom 28. December 1811,<sup>1)</sup> daß es zur Erlangung einer Staatsbedienstung nicht nur erforderlich sei, die für die fragliche Dienstesstelle erforderlichen Kenntnisse und Fleiß auszuweisen, sondern es muß insbesondere auch der moralische Charakter des Candidaten außer Zweifel gestellt werden, und es sind sämtliche Behörden, denen es zukommt, bei Diensteserledigungen Vorschläge abzugeben, oder die erledigten Stellen selbst zu besetzen, für verantwortlich erklärt, daß erledigte Dienststellen ohne alle andere Rücksicht nur an solche Individuen verliehen werden, welche die erwähnten Eigenschaften im vollen Maße besitzen.<sup>2)</sup>

Diese Verantwortlichkeit geht so weit, daß, wenn Individuen zu einer bestimmten Dienstesstelle, die ihnen verliehen wurde, nicht die erforderlichen Eigenschaften bewahren, jedoch überhaupt für andere Dienstesposten tauglich sind, und daher auf einen solchen aus Dienstesrückichten versetzt werden müssen, insoweit die Schuld nicht an diesen Individuen selbst gelegen ist, und der Schaden also auf diese selbst zurückzufallen hat, diejenigen zur Bezahlung der Uebersiedlungskosten verhalten werden sollen, welche dergleichen Individuen angestellt, oder zu den Dienststellen, denen sie nicht gewachsen sind, in Vorschlag gebracht haben.<sup>3)</sup>

Da alle Behörden für ihre Dienstesbefehlungen und Dienstesvorschläge verantwortlich erklärt sind, so geht daraus, im Zusammenhange mit dem Vorstehenden unzweifelhaft hervor, daß, wenn zum Staatsdienste überhaupt untaugliche Individuen angestellt werden, die also aus demselben gerabezu wieder entfernt werden müßten, der ganze hieraus dem Avarare entspringende Schaden von denjenigen zu vergüten sei, welche derlei gänzlich untaugliche Individuen angestellt, oder in Vorschlag gebracht haben.

Was nun insbesondere die Unbescholtenheit betrifft, so darf im Sinne der a. h. Entschließung Sr. Majestät vom 3. Juni 1826 nicht nur Niemand ohne Genehmigung Sr. Majestät zu Staatsdiensten zugelassen werden, der jemals in einer Criminaluntersuchung gestanden, und in

<sup>1)</sup> Justizgesetzsamm. Nr. 966, S. 507.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidecret vom 27. März 1807 (Pol. Ges. 28. Band, S. 60).

<sup>3)</sup> A. h. Cabinetschreiben vom 5. August 1826, Justizhofdecret vom 11. August 1826 (Gonta's Gesetzsamm. 27. Band, S. 264).

derselben nicht für unschuldig erklärt worden ist, auch kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung seines Dienstes entsetzter Staatsdiener ohne Genehmigung Sr. Majestät mehr wieder angestellt werden, sondern es ist auch jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes oder der Vorschlag für denselben zusteht, zur unerlässlichen verantwortlichen Pflicht gemacht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen ganzen früheren Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde.

Sollte es gleichwohl einem nach dem Gesagten vom österreichischen Staatsdienste ausgeschlossenen Individuum gelingen, die nachforschenden Organe zu täuschen, und sich in den österreichischen Staatsdienst einzuschleichen, so ist seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Criminalschuld entdeckt werden sollte, ohneweiters und unnachlässiglich zu entlassen ist.<sup>1)</sup>

Da in der Schilderung des Lebenswandels eines Candidaten keine Zeitperiode übersprungen werden darf, so kann auch von Zeugnissen über den Lebenswandel eines Individuums, wenn seit ihrer Ausstellung ein längerer Zeitraum verflossen ist, und sie nicht durch spätere über den nachfolgenden Zeitraum ergänzt sind, kein amtlicher Gebrauch mehr gemacht werden.<sup>2)</sup>

§. 66.

**Fortsetzung. — Von den allgemeinen Erfordernissen des Alters unter vierzig Jahren und der österreichischen Staatsbürgerschaft insbesondere.**

Was zunächst das Erstere dieser beiden allgemeinen Erfordernisse betrifft, so wurde bereits im Jahre 1789 mittelst a. h. Entschliebung angeordnet, daß Niemand, der schon über vierzig Jahre alt ist, und nicht bereits beim Militäre oder Civile gedient hat, angestellt werden solle. Diese Verfügung wurde mit dem a. h. Cabinetsschreiben vom 17. Juni 1822 erneuert und der a. h. Wille dahin erläutert, daß die Ausnahme zu Gunsten von Individuen, welche bereits beim Militäre oder Civile dem Staate gedient haben, nur für solche zu gelten habe, welche aus der wirklichen Militär- oder Civildienstleistung oder aus der Invalidenversorgung unmittelbar zum Gefällsdienste übertreten.<sup>3)</sup>

Von diesen Bestimmungen gilt für die Aufnahme bei der Finanzwache eine Ausnahme, da in dieselbe bloß solche Individuen aufgenommen werden dürfen, welche im Lebensalter nicht unter neunzehn, und nicht über dreißig Jahre stehen. Diejenigen jedoch, welche aus dem activen Dienste in der

<sup>1)</sup> Hofammerdecret vom 21. Juni 1826 (Polit. Gesetsamml. 54. Band, S. 62).

<sup>2)</sup> Finanzministerialerlaß vom 3. October 1851, Z. 26054/3036.

<sup>3)</sup> Hofkanzleibeccret vom 16. September 1822 (Polit. Gesetsamml. 50. Band, S. 608).

t. t. Armee unmittelbar, oder doch vor Verlauf eines Jahres nach Erlangung des Militärabschiedes zur Finanzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen.<sup>1)</sup>

Doch können in besonders rüchlichtswürdigen Fällen für zum Staatsdienste besonders geeignete Individuen, welche das vierzigste (bei der Finanzwache dreißigste) Lebensjahr bereits überschritten, jedoch noch eine längere Dienstleistung versprechen, im Wege des Ministeriums a. h. Orts zur Aufnahmsbewilligung beantragt werden.

Was ferner das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft betrifft, so dürfen Ausländer in österreichische Staatsdienste nicht aufgenommen werden.<sup>2)</sup>

§. 67.

**Von den besonderen Erfordernissen zur Aufnahme bei den verschiedenen Zweigen des österreichischen Finanzdienstes überhaupt.**

Was die besonderen Erfordernisse zur Aufnahme in den österreichischen Finanzdienst betrifft, so sind dieselben je nach Verschiedenheit der Geschäftszweige und auch in demselben Geschäftszweige, je nach den verschiedenen Kategorien, verschieden.

Der gesammte österreichische Finanzdienst zerfällt nämlich:

1. in den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden und den Gefällsgerichten. Dieser umfaßt alle jene geistigen Arbeiten und Amtshandlungen, welche der leitenden Finanzbehörde nach ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, insoferne diese nicht in bloßem Abschreiben (Mundiren) der bereits approbirten Erledigungsentwürfe (Concepte) und der Expedition der Acte; der Eintragung und Scheidung der einlangenden Geschäftstücke nach den verschiedenen Materien (Einreichungsprotokolls, führung, wo auch die erfolgte Erledigung, die Behörde oder das Organ an welche sie erging, und der Umstand kurz bezeichnet wird, ob eine Antwort zu gewärtigen sei oder nicht und ob das Geschäftstück nach einer bestimmten Periode wieder zu produciren sei oder nicht); in der Hinterlegung und Ersichtlichmachung nach den verschiedenen Materien und der chronologischen Ordnung der fortlaufenden Zahlen des Einreichungsprotokoll im Archive und der Bezugszahlen anderer dazu gehörigen Geschäftstücke, sowie der Indicirung, das ist Ersichtlichmachung der Acten, in einem periodisch abgeschlossenen Nachschlagsbuche (Index); endlich auch nicht in strengen Rechnungs- oder Cassasachen besteht, denn für diese Hilfsamtshandlungen ist
2. der Kanzleidiens (Expedits-, Einreichungsprotokolls- und Registraturgeschäfte);
3. der Rechnungsdienst für alle Rechnungsgeschäfte, zugleich die Führung der Geschäfts- und Gebahrungsübersichten (Hauptbücher und Kataster), Prüfung der Cassenjournal und Abschlüsse, Verfassung der periodischen Ausweise und Sammlungen, sowie Zusammenstellung der finanzstatistischen Daten; endlich

<sup>1)</sup> §. 5 der Finanzwacheverfassungs- und Dienstvorschrift.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 21. December 1867, R. G. B. ex 1867 Nr. 142.

4. der Cassendienst bestimmt, welcher die Gelbeinnahmen und Ausgaben, die Deponirung von Geld und Geldeswerth, die Ersichtlichmachung der gesammten Geldgebarung in eigenen periodisch abzuschließenden und behufs der Prüfung vorzulegenden Journalen (rubricirten Registern, in denen jede einzelne Post ersichtlich gemacht ist), endlich die Abfuhr der Gelbüberschüsse, Empfangnahme und Evidenzhaltung der Gelddotationen, und Durchführung der Verläge (Ueberweisungen von Geldempfangen oder Gelbzahlungen von einer Cassa an eine andere) umfaßt.

5. Unterscheidet man einen technischen Dienst, welcher besondere fachkünstlerische oder fachgewerbliche Arbeiten mit Conceptsarbeiten vereint, hieher gehört der Montandienst, Baudienst, Ingenieurdienst und Fabrikendienst; soferne diese letzteren nicht dem Manipulationsdienste zugewiesen sind, wird der technische Dienst dem Conceptsdienste vollkommen gleichgehalten.

6. Den Manipulationsdienst, nämlich den Dienst bei den ausübenden Gefällsämtern und Organen aller Art, er vereinigt minder schwierige Concepts-, fachkünstlerische oder fachgewerbliche Arbeiten mit Kanzlei-, Rechnungs- oder Cassageschäften.

7. Den minderen Dienst, zu welchem keine höhere geistige Ausbildung, sondern zum großen Theile bloß die Verwendung physischer Kräfte, verbunden mit Aufmerksamkeit und einigen minderen technischen Fertigkeiten erforderlich ist, wie der Dienst von Nachsehern, Wägern, Amtsdienern, Amtshausknechten zc.

Vom Dienste der Finanzwachmannschaft gehören nur die Einrichtungen der Anlegung oder Abnahme von amtlichen Verschlüssen, die materiellen Hilfeleistungen bei ausübenden Gefällsämtern, die Begleitung von Parteien oder Gütern, das Streifen und Vorpaffen, sowie der Wachdienst (*sensu strictissimo*) dem minderen Dienste, alle übrigen Einrichtungen aber dem Manipulationsdienste an.

Je nach diesen verschiedenen Dienstszweigen, ja innerhalb desselben Dienstzweiges auch je nach den verschiedenen Kategorien oder der Einzelbeschäftigung sind daher auch die besonderen Erfordernisse für die fraglichen Bedienstungen aufgestellt, weshalb auch für dieselben ein verschiedener Grad oder eine verschiedene Art von Vorbildung verlangt wird. Endlich muß noch bemerkt werden, daß die Amtsleitung bei leitenden Finanzbehörden stets beim Conceptspersonale oder, wenn dieselbe eine technische wäre, beim technischen Personale zu verbleiben hat, daher nie auf einen Beamten des Hilfspersonales (Rechnungs-, Kanzlei- oder Cassenpersonales), wenn er auch in einem noch so hohen Dienstesrange steht, übergehen darf.

§. 68.

**Fortsetzung. — Von den besonderen Erfordernissen zum Finanzconceptsdienste insbesondere.**

Zur Aufnahme in den österreichischen Finanzconceptsdienst sind in der Regel die zurückgelegten juristisch-politischen (rechts- und staatswissenschaftlichen) Studien und die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen erforderlich.

Die vor dem Eintritte in den Conceptsdienst abzulegenden Prüfungen

heißen die theoretischen Staatsprüfungen zum Unterschiede von den practischen Staatsprüfungen, welche erst nach erfolgter Verwendung bei einer bestimmten Behörde mit Rücksicht auf die besonderen für den betreffenden Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse vorgenommen werden, und für die Erlangung einer wirklichen Conceptsbedienstung oder einer solchen höheren Grades befähigen.

Aus rücksichtswürdigen Gründen können übrigens Candidaten, über Antrag des Finanzministeriums, von dem Ministerium des Cultus und Unterrichtes, auch ohne die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an Hochschulen überhaupt oder wenigstens vollständig gemacht zu haben, wenn sie sich in öffentlichen Diensten zur allseitigen vollsten Zufriedenheit verwendet, und besondere Fähigkeiten für den Conceptsdienst an den Tag gelegt haben, soweit es das Bedürfniß des Finanzdienstes erheischt, zu den theoretischen Staatsprüfungen, behufs des Uebertrittes in den Finanzconceptsdienst in diesen Kronländern, zugelassen werden.<sup>1)</sup>

Was die theoretischen Staatsprüfungen insbesondere anbelangt, so werden dieselben nach dem organischen Gesetze über die theoretischen Staatsprüfungen vom 2. October 1855<sup>2)</sup> in 3 Abtheilungen vorgenommen. — Die erste dieser Prüfungen, die rechts-historische Staatsprüfung (sie umfaßt römisches, kanonisches und deutsches Recht), wird nach zurückgelegtem 4. Semester abgelegt; die judicelle Staatsprüfung, welche österreichisches Privat- und Strafrecht, das Verfahren in und außer Streitsachen, die Strafproceßordnung, dann das Handels- und Wechselrecht umfaßt, kann nach gehörig zurückgelegtem oder höchstens 6 Wochen vor zurückgelegtem Quadratriennium vorgenommen werden; die 3. Staatsprüfung aus den politischen Lehrfächern, d. i. aus der Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft, der Verwaltungslehre und der österreichischen Statistik kann erst nach zurückgelegtem Quadratriennium abgelegt werden.

Für jede Staatsprüfung wird von dem Unterrichtsministerium eine eigene Commission aus Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, dann aus ausgezeichneten Advocaten, practischen Staatsbeamten, Doctoren der Rechte oder sonstigen Fachgelehrten bestehend, mit einem Präses an der Spitze, niedergesetzt. Die einzelnen Mitglieder dieser Commission, wie auch der Präses sind jedoch nicht bleibend ernannt, sondern es findet eine stete Erneuerung derselben durch Enthebung einzelner und Ernennung neuer Commissionsglieder statt.

<sup>1)</sup> In Folge a. h. Entschließung vom 27. April 1852, über Antrag des Ministeriums für den Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium laut Erlasses des letzteren vom 24. Mai 1852, Z. 7377 F. M. — Uebrigens ist zur richtigen Beurtheilung dieser Maßregel nicht zu übersehen, daß dieselbe nur wegen des großen Bedarfes an Finanzconceptspersonale in einzelnen Kronländern, bei großem Mangel an dem Finanzdienste sich zu wendenden absolvirten Rechtsgelehrten erlassen wurden und gegenwärtig sehr selten zur Anwendung kommen.

<sup>2)</sup> R. G. B. ex 1855 Nr. 172.

**Fortsetzung. — Von der practischen Staatsprüfung für den Conceptsdienst bei leitenden Finanzbehörden insbesondere.**

Nach dem Hofkammerdecrete vom 21. August 1839<sup>1)</sup> wird der Candidat, welcher sich für den Conceptsdienst bei einer leitenden Finanzbehörde (Finanzministerium, Finanzlandes- oder Bezirksbehörde, Lottogefälls- oder Tabakfabrikendirection) meldet, nachdem er die in dem vorhergehenden Paragraphen besprochenen Studien und Erprobung seiner theoretischen Vorbildung gehörig nachgewiesen hat, zur Beurtheilung seiner Fähigkeit, Verwendung und Moralität einer einjährigen Probe unterzogen. Zu dieser probeweisen Verwendung ist derselbe einem Rathe der Finanzlandesdirection, oder einem Finanzbezirksvorsteher zuzuwiesen; der Bewerber kann aber auch eine bestimmte Finanzbehörde bezeichnen, bei welcher derselbe in Probeverwendung zu treten wünscht. Der betreffende Rath oder Finanzbezirksvorsteher erstattet über die Eignung des Candidaten mit Ablauf der oberwähnten Termine Bericht. Fällt dieser Bericht günstig aus, so ist der Conceptsandidat sogleich mittelst Decretes und Beeidigung zur ordentlichen Conceptspraxis zuzulassen; es wird ihm jedoch bei der Pensionsbemessung auch die Probepaxis angerechnet.<sup>2)</sup>

Der practischen Staatsprüfung für den Finanzconceptsdiens aber, welche Gefällsbergerichtsprüfung heißt, hat sich der Conceptspracticant nach dem Verlaufe eines Jahres und vor Ablauf des 2. Jahres (welche Frist höchstens auf ein weiteres Jahr aus besonders rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden darf), bei sonstiger Entfernung vom Finanzconceptsdiens, zu unterziehen.

Von diesen practischen Staatsprüfungen darf nur Einzelnen aus besonders erheblichen Rücksichten, und bei der vorhandenen vollkommenen Ueberzeugung über ihre Brauchbarkeit von dem Finanzministerium dispensirt werden. Um die Ertheilung dieser Nachsicht ist jedoch nicht besonders einzuschreiten, sondern es muß, im Falle des Vorkommens von Gesuchen um eine Dienstesstelle, für welche diese Prüfungen als erforderlich erklärt sind, wenn deren Ablegung nicht nachgewiesen ist, bei dem Befehlungsantrage selbst, die Frage, ob Anlaß und Gründe zur Nachsicht vorhanden sind, von Amtswegen erörtert werden.

Die Prüfung findet ausschließlich bei dem Gefällsbergerichte statt, und es darf nie ein Gefällsbezirksgericht zur Abhaltung dieser Prüfungen delegirt werden.

Bei der Gefällsbergerichtsprüfung bestellt der Oberlandesgerichtspräsident für jeden einzelnen Prüfungsact zwei der Gefällsbergerichtsbeisitzer, nämlich einen Oberlandesgerichtsrath und einen Oberfinanzrath oder Finanzrath, der Finanzlandesdirector aber einen weiteren Oberfinanzrath oder Finanzrath zu Prüfungscommissären. Protokollführer ist ein bereits gefällsbergerichtlich geprüfter Finanzconcipist oder ein so geprüfter Finanzconceptspracticant, oder endlich ein Conceptspracticant der Finanzprocuratur.

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 21. August 1839, Z. 36886 (Posit. Gesefsamml. 67. Band, S. 159), rücksichtlich der übertretenden Practicanten und Auscultanten, und vom 29. December 1843, Z. 47320; Hofkammerdecret vom 3. Februar 1844, Z. 3219.  
<sup>2)</sup> Gesetz vom 15. April 1873, N. G. B. Nr. 47.

Die Gegenstände der mündlichen Gefällsbergerichtsprüfung sind:

- a) das Strafgesetz über Gefällsübertretungen und die damit in Verbindung stehenden Vorschriften;
- b) alle Zweige des öffentlichen Einkommens aus der directen und indirecten Besteuerung, dann aus den Regalien, dem Staatsbesitzthume und den Staatsfabriken, mit Angabe der Grundgesetze, worauf ihre Einrichtung und die Einhebung ihrer Bezüge beruhen;
- c) die Darstellung der Creditsinstitute des Staates, mit Angabe der Grundgesetze ihrer Einrichtung;
- d) die Darstellung derjenigen Gewerbs- und Handelsgesetze, welche mit der Zollverfassung im Zusammenhange stehen;
- e) die Darstellung der Cassaeinrichtungen, des Cassa- und Rechnungsverfahrens in allgemeinen Umrissen;
- f) die Darstellung des Organismus der für alle Zweige der Finanzverwaltung bestehenden Behörden, dann der Pensions-, Provisions- und Disciplinavorschriften für die Beamten und Diener und ihre Angehörigen;
- g) ein mündlicher Vortrag einer wirklich gepflogenen Verhandlung mit dem Zwecke einer actenmäßig getreuen und klaren Darstellung.

Die schriftliche Gefällsbergerichtsprüfung besteht in der Entwerfung des Reserates und der Entscheidung über eine nicht sehr ausgebehnte und nicht sehr verwickelte, jedoch bei dem Gefällsbergerichte anhängige Untersuchung über eine Gefällsübertretung. Sie ist in den Localitäten des Gefällsbergerichtes unter Aufsicht der Prüfungscommissäre zu machen, doch dürfen dem Candidaten die nöthigen Gesetzesquellen zu Gebote gestellt werden.

Die Prüfungscommission hat sich gegenwärtig zu halten, daß es darauf ankomme, die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Geprüfte sich dem Studium der Gesetze und Vorschriften, aus denen er die Prüfung zu bestehen hat, mit Eifer und Fleiß gewidmet habe, auch den Geist und Zusammenhang dieser Gesetze und Vorschriften, sowohl unter sich, als mit den allgemeinen Straf- und den bürgerlichen Gesetzen aufgefaßt habe, und ob er die zur Abführung der Untersuchungen und zur Ausübung des Richteramtes über Gefällsübertretungen erforderlichen Geistesgaben besitze. Die Fragen sind also nicht so sehr auf Gegenstände, deren Kenntniß ein gutes Gedächtniß voraussetzt, als darauf zu richten, den Scharfsinn und die Urtheilskraft des Geprüften zu erproben. Die Prüfung soll zwar strenge sein, doch sich nicht in Einzelheiten verlieren.

Ueber das Resultat der Prüfung ist von dem Gefällsbergerichte mit der Finanzlandesbehörde das Einvernehmen zu pflegen, und sohin, wenn der Geprüfte nach dem übereinstimmenden Erkenntnisse beider Behörden fähig befunden wird, derselbe davon mit Decret des Obergerichtes zu verständigen. (Die nach der Majorität der stimmführenden auszusprechenden Calcule sind: „vorzügliche Fähigkeiten“, wenn alle Fragen sehr gut beantwortet wurden; „gute Fähigkeiten“, wenn die Mehrzahl der Fragen sehr gut, die Minderzahl aber bloß gut beantwortet wurden; „hinlängliche Fähigkeiten“, wenn entweder alle oder doch die Mehrzahl der

Fragen wenigstens gut, und nur die Minderzahl derselben minder entsprechend beantwortet wurden; ist die Beantwortung der Mehrzahl der Fragen mangelhaft, oder blieben auch nur einzelne Fragen über Gegenstände, deren Kenntniß für den Conceptsdienst wesentlich sind, ganz unbeantwortet, so ist der Candidat reprobirt, und wird zur schriftlichen Prüfung gar nicht mehr zugelassen, deren Resultat übrigens insbesondere beim Zweifel, mit welchem der obewähnten Calculle der Candidat zu theilen sei, den Ausschlag zu geben hat.

Falls bei einem nicht ganz befriedigenden Resultate der Prüfung eine Wiederholung derselben als zulässig erkannt würde, ist dazu eine Frist von 6 Monaten zuzugestehen. Ein zum zweiten Male Repobirter darf zur Prüfung nicht mehr zugelassen werden, und ist jedenfalls aus dem Conceptsdienste zu entheben.

Was die zu leitenden Finanzbehörden übertretenden Conceptspractikanten und Auscultanten der politischen und Justizbehörden betrifft, so ist denselben der Termin zur Ablegung der practischen Prüfungen für den Finanzconceptsdienst, vom Ablaufe des 2. Jahres nach ihrem Uebertritte einzuräumen. Sollten sich dieselben jedoch hinreichend vorgebildet fühlen, so unterliegt es keinem Anstande, ihnen die Einrechnung ihrer früheren Dienstzeit in den obigen Termin zu gestatten, so daß sie auch früher, und selbst vor dem Uebertritte, auf ihr Ansuchen zur Prüfung zugelassen werden können, wenn ihre Dienstzeit im Ganzen seit ihrer ersten Beeidigung den Zeitraum eines Jahres erreicht oder übersteigt.

Uebrigens haben die eben erörterten Bestimmungen auch auf die Generaldirection der Tabakregie und die Lottodirection mit Berücksichtigung des Organismus dieser Behörden Anwendung, so daß auch die Conceptspractikanten derselben nach vorausgegangener probeweisen Verwendung und nach vorgenommener Beeidigung auf gleiche Weise und in gleichen Fristen zur Ablegung der Prüfung, und zwar bei dem Gefällsbergergerichte zu verhalten sind.

§. 70.

**Von den Besonderen Erfordernissen für den Conceptsdienst bei den Finanzprocuraturen.**

Nach §. 3 der provisorischen Dienstesinstruction für die k. k. Finanzprocuraturen des österreichischen Kaiserstaates vom 16. Februar 1855<sup>1)</sup> sind folgende besondere Erfordernisse zur Anstellung im Conceptsdienste bei der Finanzprocuratur festgesetzt:

- a) zur Aufnahme als Conceptspractikant, die durch das Gesetz vom 2. December 1855 angeordneten Staatsprüfungen und eine angemessene Probepraxis;
- b) zur Erlangung der Stelle eines Finanzprocuraturadjuncten eines Finanzrathes und Oberfinanzrathes der Finanzprocuratur und eines Finanzprocurators die Advocaturprüfung und die durch besondere Vorschriften für den Dienst bei der Finanzprocuratur angeordnete practische Prüfung.

<sup>1)</sup> Finanzministerialdecret vom 16. Februar 1855, Z. 1584 F. M. (B. V. für den Dienstbereich des Finanzministeriums ex 1855, Nr. 13).

Rückichtlich der theoretischen Staatsprüfung gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Aufnahme in den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden. Was die Probepraxis betrifft, so kann dieselbe nicht unbedingt, sondern nur insoweit stattfinden, als es das Diensteserforderniß und die Amtlocalitätsrückichten erlauben.<sup>1)</sup> Um Zulassung zu dieser Probeprüfung ist unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, zur Aufnahme in den Staatsdienst und der, wenigstens mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, oder der Befreiung von derselben, bei dem betreffenden Finanzprocurator einzuschreiten, der dieselbe gewähren kann.

Was nun zuvörderst die Advocaturprüfung betrifft, so wird zu derselben Niemand zugelassen, der sich nicht mit dem Diplome über die an einer österreichischen Hochschule, mittelst wirklicher Ablegung der strengen Doctoratsprüfungen (also nicht etwa bloß ad honorem) erlangte juridische Doctorwürde, über das zurückgelegte 24. Lebensjahr, über das Vorhandensein der allgemeinen Erfordernisse zur Aufnahme in den Staatsdienst, und von der Zeit des erworbenen juridischen Doctorates an gerechnet, über eine wenigstens 3jährige Praxis entweder bei einer Finanzprocuratur (einem Fiscalamte) selbst, oder einer landesfürstlichen Gerichtsbehörde, oder endlich einem österreichischen Advocaten, gehörig ausgewiesen hat.

Die Zulassung zur Advocaturprüfung wird bei dem Oberlandesgerichte angefordert, welches über die Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt des Recurses an das Justizministerium zu entscheiden, und diese Gesuche nach der Zeitordnung ihres Einlaufes zu erledigen hat. Dabei ist zu sehen, daß kein Candidat länger als 2 Monate vom Tage der Ueberreichung ungeprüft bleibe.

Die Prüfungscommission wird in jedem einzelnen Falle von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zusammengesetzt und hat, wenn derselbe nicht selbst den Vorsitz übernimmt, aus dem Senatspräsidenten oder einem anderen Rathsmitgliede des Oberlandesgerichtes als Vorsitzender, einem Oberlandesgerichts- oder Landesgerichtsrathe, einem Mitgliede der Staatsanwaltschaft und zwei Advocaten zu bestehen.

Die Prüfung wird mündlich und schriftlich und zwar über alle Zweige des Justizdienstes öffentlich vorgenommen, und hat mindestens mit jedem Candidaten einzeln 2 Stunden zu dauern. Sie wird in der Geschäftssprache desjenigen Oberlandesgerichtes abgehalten, bei dem sie abgelegt wird. Bestehen in dem Sprengel dieses Oberlandesgerichtes noch andere landesübliche Sprachen, so muß auf Verlangen des Candidaten die Prüfung zum Theile auch in einer dieser Sprachen vorgenommen werden. Sie hat sich auf die Erprobung gründlicher Kenntnisse aller dem Civil- und Strafrichter und dem Staatsanwalte zu wissen nöthigen Gesetze mit Inbegriff des Bergrechtes auszudehnen und insbesondere auch dessen practische Geschäftsgelübtheit und Fähigkeit eines geordneten Vortrages zu erforschen.

Sowohl bei dem mündlichen als auch dem schriftlichen Theile dieser Prüfung ist insbesondere auch des Candidaten Gewandtheit in Beziehung auf die erste Einleitung von Rechtsgeschäften und der weiteren gerichtlichen

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 27. Juli 1836, Z. 29571.

Schritte in und außer Streitsachen, sowie seine Fähigkeit in Beziehung auf die Abfassung von Rechtsurkunden und auf die hiebei in Anwendung zu bringenden Vorurtheile (Cautelar-Jurisprudenz) zu erforschen.

Bei der schriftlichen Prüfung ist dem Candidaten die Entwerfung der Streitschriften und des richterlichen Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen über einen vorgelegten Civilrechtsfall, ferner über eine strafgerichtliche Verhandlung, die Entwerfung des Verweisungserkenntnisses sammt Beweggründen, sofort die Abfassung der Anklage-, sowie der Vertheidigungsschrift, ferner des strafgerichtlichen Endurtheiles sammt Entscheidungsgründen im Amtslocale aufzutragen. Hierbei sind ihm wohl die einschlägigen Gesetzbücher und Gesetzsammlungen zur Verfügung zu stellen, er hat aber durch Handschlag zu geloben, daß er sich bei diesen Arbeiten jeder fremden Beihilfe enthalten wolle.

Bei der mündlichen Prüfung hat jeder der Prüfungscommissäre Fragen zu stellen, und sich über das Ergebnis jeder einzelnen Antwort sein Gutachten vorzumerken. Am Schlusse der Prüfung hat sich die Commission zur Berathung zurückzuziehen und nach Stimmenmehrheit zu beschließen, ob der Candidat sowohl nach den dargelegten theoretischen und practischen Kenntnissen, als nach seiner Auffassungs- und Beurtheilungsgabe und seinem mündlichen Vortrage seine Fähigkeit dargethan habe. Diese Beurtheilung der Prüfungscommission hat sich auch auf die schriftlichen Ausarbeitungen auszudehnen; es ist aber dem Candidaten über beide Theile der Prüfung wenn er sie bestanden hat, von dem Oberlandesgerichtspräsidenten nur ein Zeugniß auszufertigen, in welchem der gedachte Erfolg einfach beglaubigt, insbesondere aber auch bestätigt wird, in welchen Sprachen die Prüfung bestanden wurde und inwieferne der Candidat hiebei die vollkommene Kenntniß derselben practisch bewährt habe.

Hat der Candidat, welcher zur schriftlichen Prüfung erst zuzulassen ist, wenn er die mündliche bereits bestanden hat, bei dieser, oder schon bei der mündlichen nicht entsprochen, so ist ihm von der Commission ein angemessener Termin zu bestimmen, innerhalb dessen er sich zur Wiederholung melden könne. Wurde er schon zweimal auf solche Weise reprobiert, so ist er nie mehr zur Advocatenprüfung zuzulassen. —

Was die neben der Advocatenprüfung mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. Jänner 1853, Z. 22557 geregelte practische Prüfung zum Finanzprocuratursdienst betrifft, so erstreckt sich dieselbe lediglich auf finanzgesetzliche Kenntnisse und zwar in allen Gefällszweigen, jedoch nur insoweit, als sie den Finanzprocuratursdienst berühren, somit bloß auf die Gefällsgesetze selbst, nicht aber auch auf die zur Handhabung derselben erlassenen Bestimmungen (Amtsinstructionen, Vollzugsvorschriften, Dienstordnungen etc.).

Die Commission besteht unter dem Vorstehe des Präsidenten des Gefällsobrigkeit aus Räten der Finanzlandesdirection und der Finanzprocuratur. Im Uebrigen wird wie bei der Finanzconceptsprüfung vorgegangen.

## §. 71.

## Von den besonderen Erfordernissen für den technischen Finanzdienst.

Da der technische Finanzdienst die Anordnung sachkünstlerischer oder sachgewerblicher Kenntnisse, verbunden mit Conceptsfähigkeit in finanzieller Geschäftssphäre voraussetzt, diese Kenntnisse aber auch mehr oder weniger bei vielen Diensteskategorien erforderlich sind, die dem Manipulations-Cassen- und Rechnungsdienste, ja selbst dem der minderen Diener angehören, und daher auch je nach dieser Verschiedenheit auch anderweitige geistige und physische Eigenschaften erheischen, so können wir den technischen Finanzdienst, von unserem Standpunkte aus, streng genommen, nicht als einen selbstständigen Finanzdienst ansehen, dessen zergliederte Darstellung in die Finanzgesetzkunde gehört, sondern nur als einen solchen, durch den der Finanzdienst unterstützt wird, und der eben nur insoweit, und weil er von vielen streng-finanzdienstlichen Einrichtungen gar nicht oder nur schwer, oder nur mit einem größeren Kostenaufwande für das Aerar und vielen Geschäftshemmungen und Verzögerungen ausscheidbar wäre, mit dem eigentlichen Finanzdienste verbunden wurde, und daher in der Finanzgesetzkunde, jedoch bloß in allgemeinen Umrissen in Betrachtung kommt.

Eben die Rücksicht auf diese in die finanziellen Verhältnisse des Staates tief eingreifende Wechselwirkung vieler technischer Dienste mit den Finanzdiensten (sensu stricto), eben der Zweck der Geschäftsvereinfachung und somit Beschleunigung wie auch, Kostenersparung waren es, welche die österreichische Regierung bestimmte, viele vorzugsweise technische Organe, wie die Generaldirection des Grundsteuerkatasters und die oberste Leitung des Salinen- und Münzwesens dem Finanzministerium selbst einzuverleiben, oder wie z. B. die Generaldirection der Tabakregie, Avarialstaatsdruckerei demselben unterzuordnen und eine Menge technische Individuen den untergeordneten Finanzbehörden und Organen einzuverleiben oder zuzuweisen.

Denn sowie ein Fabrikant nur dann auf dauernde Blüthe seines Geschäftes rechnen kann, wenn er auch alle zu seinem Fabrikationszweige erforderlichen Hilfsarbeiter unter seiner Leitung, in seinem Dienste, in seiner Fabrik vereinigt, und nicht an den guten Willen oder den Eigennuß auswärtiger von ihm unabhängiger Künstler oder Gewerbsleute gebunden ist, die jeden Augenblick durch Vernachlässigung oder Verpätung der an sie ergangenen Instruktionen seinen Fabriksbetrieb in's Stocken bringen können, auch den Intriguen neidischer Concurrenten zugänglich sind; ebenso muß auch die oberste Finanzverwaltung alle auf die Staatsfinanzen unmittelbaren Einfluß übenden Kräfte in sich vereinen und sich unterordnen, um unabhängig von dem dienstfreundlichen Entgegenkommen anderer ihm nicht untergeordneter Organe nach dem Hauptgrundsatz des Systems des freien Handels und der freien Industrie mit vereinten Kräften unaufhaltsam, jene alle staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse durchdringende, schnell wirkende, und, weil auf unläugbaren Vernunftgrundsätzen basirt, unwiderstehlich durchgreifende Macht sich zu erringen, welche sie besitzen muß, sollen die Finanzen des Staates und somit der Staat



selbst blühen; was nicht möglich ist, wenn zur Zustandebringung einer durchgreifenden Finanzmaßregel erst der schleppende Gang des ersuchsweißen Anfragens bei Organen, die von den finanziellen ganz verschiedene Interessen verfolgen, des Erbittens der Hülfeleistung und Mitwirkung der zu den erforderlichen Arbeiten benötigten, jedoch diesen anderen Organen untergeordneten Beamten und Diener eingeschlagen werden mußte.<sup>1)</sup> Und gerade durchgreifende finanzielle Maßregeln sind meistens von einer Art, daß, wenn ihre Durchführung mehr als nöthig verzögert wird, das ominöse „Zu spät“ am fürchterlichsten auf die Wohlfahrt des Staates zurückwirkt.

Da wir es jedoch nach dem Zwecke unseres Werkes zunächst nur mit jenen Organen zu thun haben, welche nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung dem Finanzministerium unterstehen, so kommen hier, rücksichtlich der besonderen Erfordernisse für den technischen Finanzdienst, zunächst nur die für das Katastralfach, das Salinenfach und den Staatsfabrikationsdienst und auch da nur rücksichtlich der höheren Stellen in diesen Dienstszweigen in Frage. Rüksichtlich der Erfordernisse für minder technische Bedienstungen wird bei Besprechung des ausübenden (Manipulations-) Dienstes das Weitere gehandelt werden. Was nun zunächst die besonderen Erfordernisse für den technischen Katastraldienst anbelangt, so muß hier zwischen bleibenden Anstellungen und solchen ein Unterschied gemacht werden, welche bloß für die Dauer der Bildung des Katasters bewerkstelligt werden.

Bleibend angestellt ist bloß das bei der Grundsteuer-Regulirungsabtheilung des Finanzministeriums in Verwendung stehende Personale, ferner die in dem Status der Finanzsecretäre eingereihten Katastralinspectoren und die Katastralmappenarchivare. Zu diesen Dienststellen werden im Sinne der a. h. Entschliebung vom 17. Jänner 1854<sup>2)</sup> Individuen aus dem Stande der Geometer, Geometersadjuncten, Schätzungsinspectoren, Commissären und Adjuncten, welche sich bei dem Vermessungs- und Schätzungs-geschäfte besonders auszeichneten, befördert.

Was jedoch die nicht systemisirten, sondern nur auf die Dauer des Bedarfs geltenden Bedienstungen, nämlich die der Geometer, Geometersadjuncten, Schätzungsinspectoren, Commissäre und Adjuncten betrifft, so haben die Bewerber um Geometers- oder Geometersadjunctenstellen außer dem Vorhandensein der allgemeinen Erfordernisse zum Eintritte in den Staatsdienst auch ihre Kenntnisse in der geometrischen Aufnahme und ihre Conceptsfähigkeit, die Bewerber um Schätzungsinspectors-, Commissärs- oder Adjunctenstellen aber gleichfalls außer dem Vorhandensein der allgemeinen Erfordernisse zum Eintritte in den österreichischen Staatsdienst, dann der Conceptsfähigkeit auch ausreichende Kenntnisse in dem landwirthschaftlichen Betriebe durch glaubwürdige Zeugnisse von zu deren Ausstellung mit Staatsgiltigkeit, beglaubigten Anstalten oder Organen (z. B. polytechnischen Institute, geographischen Institute, Prüfungszeugnisse über die

<sup>1)</sup> Diese Rücksicht dürfte auch die österreichische Regierung bei der Unterordnung der Finanzprocuraturen unter die leitenden Finanzlandesbehörden und das Finanzministerium bestimmt haben, während dieselben sonst ihren Geschäften nach eher den Justizorganen einzureihen gewesen wären.

<sup>2)</sup> Finanzministerialdecret vom 26. Jänner 1854, Z. 1030 F. M. (Finanzministerialverordnungsblatt ex 1854 Nr. 8).

abgelegte Ingenieursprüfung, gerichtliche Landes-schätzmeisterebdecete etc.) zu erweisen.

Um jedoch die Gewinnung tauglicher Individuen für diese Bedienstungen möglichst zu erleichtern, wurde allen öffentlichen Beamten, insbesondere auf Staats- und Fondsgütern, welche mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet sind und bei dem Katastralgeschäfte verwendet zu werden wünschen, die Zusicherung ertheilt, daß ihnen diese Verwendung nicht nur nicht zum Nachtheile gereichen wird, ihnen daher nach Enthebung von der bloß zeitweiligen Dienstleistung der Rücktritt in ihre frühere Dienstleistung vorbehalten bleibt, sondern daß auch eine ausgezeichnete Verwendung ihnen zur besonderen Anempfehlung für die Zukunft auf ihrer bisherigen Dienstbahn dienen soll,<sup>1)</sup> wie sie denn auch den Anspruch auf die oben erwähnten stabilen Dienstposten haben. Was die besonderen Erfordernisse für den technischen (Concepts-) Dienst bei leitenden Salinenbehörden betrifft, so ist die Nachweisung der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, dann der an einer österreichischen montanistischen Hochschule mit gutem Erfolge zurückgelegten bergakademischen Studien (welche an der Bergakademie zu Schemnitz in einem 3jährigen theoretischen und 1jährigen practischen Course, an den montanistischen Lehranstalten zu Leoben und Przibram aber in einem 2jährigen theoretischen und 1jährigen practischen Course bestehen) als nöthige Vorbildung erforderlich erklärt, außerdem müssen jedoch auch nebst den allgemeinen Erfordernissen für den Eintritt in den österreichischen Staatsdienst noch ausgezeichnete Geschäftskenntnisse im Fache der Bergregalverwaltung über die Berg- und Hüttenwerksverhältnisse, über das montanistische Rechnungsverfahren, über die administrative Geschäftsleitung, und die hierüber bestehenden Normalien ausgewiesen werden.<sup>2)</sup>

Was endlich die besonderen Erfordernisse für Oberbeamtenstellen bei den Staatsfabrikverwaltungen betrifft, so werden außer den besonderen Fachkenntnissen, die der betreffende Fabrikationszweig erfordert, auch die absolvirten technischen Studien (an einer technischen höheren Lehranstalt), die Concepts- und Leitungsfähigkeit, dann genaue Kenntnisse im Cassen- und Rechnungs-, sowie Mercantilwesen, endlich Cautionsfähigkeit nachzuweisen sein.

## §. 72.

### Besondere Erfordernisse für den Cassen- und Rechnungsdienst.

Um zu wirklichen Bedienstungen im Cassen- und Rechnungsdienste gelangen zu können, ist die Nachweisung einer entsprechenden Vorbildung, einer entsprechenden Praxis der mit gutem Erfolge abgelegten Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und der besonderen für Cassenbeamte angeordneten Prüfung, dann nebst den allgemeinen Erfordernissen, auch des zurückgelegten 23. Lebens-

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlaß vom 2. Juni 1850, Z. 7321 F. M.

<sup>2)</sup> Ministerialerlaß vom 6. Februar 1849.

jahres,<sup>1)</sup> und der Fähigkeit zum Erlage einer Caution von 1500 bis 2000 fl. C. M.<sup>2)</sup> erforderlich.

Was also zuerst die Nachweisung der entsprechenden Vorbildung betrifft, die zur ersten Aufnahme in den Cassadienst und weiters zur Erlangung einer ersten Anstellung, bei bereits im Cassendienste stehenden Beamten aber, zur vorzugsweisen Beförderung bei den, dem Finanzministerium (unmittelbar oder mittelbar) unterstehenden Staats- und Landeshaupthauptcassen, dann reinen (nicht mit ausübenden Gefälls- und Steuerämtern verbundenen) Sammlungscassen gleichwie bei den Gefällscassen als erforderlich erklärt ist, so müssen die sich Bewerbenden, wo nicht das Obergymnasium (philosophischen Studien), doch wenigstens die Studien an den Oberrealschulen, oder den sogenannten commercieellen Abtheilungen der technischen Institute oder endlich das Unter-gymnasium absolviert haben und sich hierüber mit guten Zeugnissen ausweisen.<sup>3)</sup> Wird an den Orten, an welchen die Bewerber in Diensten stehen, oder auch nur domiciliren, die Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde gelehrt, so haben sie sich auch mit einem Frequentationszeugnisse darüber auszuweisen, diese Vorlesungen durch Ein Jahr gehört zu haben. Von diesen Erfordernissen können ausnahmsweise über besonderes Einschreiten übrigens solche Individuen dispensirt werden, welche sich im Cassen- oder Comptabilitätsdienste der öffentlichen oder einer städtischen Gemeindeverwaltung bereits verwenden und die theoretischen Hülfsmittel nachgewiesen haben, mittelst welcher sie sich die zur Ablegung der theoretischen Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde erforderlichen Vorkenntnisse angeeignet haben.<sup>4)</sup> Ebenso können von dem Besuche der Vorlesungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde ausnahmsweise über besonderes Einschreiten solche Bewerber dispensirt, und zur Ablegung der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde zugelassen werden, welche nachweisen:

- a) daß sie als Staats-, Cassa- oder Rechnungsbeamte der Finanzverwaltung bereits angestellt sind;
- b) daß ihnen der Besuch der Lehrvorträge erwiesenermaßen aus Dienstesrücksichten, weil sie in ihren Aemtern nicht entbehrt werden können, unmöglich wird;
- c) daß das dem Besuche der Vorlesungen entgegenstehende Hinderniß von der Finanzlandesbehörde bestätigt vorliegt, und daß
- d) denselben die Dispens von der Lieferung der vorerwähnten Vorbildungsnachweisung von dem Finanzministerium mit dem Besatze erteilt worden ist, daß es einen Vorzug für ihre künftige Beförde-

<sup>1)</sup> Laut Hofkammerdecret vom 13. September 1819, Z. 37344/1866 für definitive Cassadienstungen, denn zu den bloßen Prüfungen kann der Candidat schon nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen werden.

<sup>2)</sup> Laut Absatz 5 des vorerwähnten Hofkammerdecretes.

<sup>3)</sup> Finanzministerialerlaß vom 28. September 1853, Z. 36624/2476.

<sup>4)</sup> Laut §. 5 der provisorischen Vorschrift über die Einrichtung theoretischer Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde (Erlaß des beständigen Generalrechnungsdirectoriums vom 17. November 1852, R. G. B. ex 1853 Nr. 1).

rung vor anderen Bewerbern abgeben würde, wenn sie sich dieser Prüfung nachträglich unterziehen.

Uebrigens hat das Finanzministerium bei Bekanntgebung dieser Bestimmungen wegen des besonderen Wertes, der auf die gehörige Benützung der zum Zweck eigens eingerichteten Lehrvorträge gelegt werden muß, den Behörden aufgetragen, derlei Dispensgesuche nur in den rücksichtswürdigsten Fällen zu befürworten, indem den Candidaten für den Staats-, Cassa- und Rechnungsdiens, wenn sie an Orten in Verwendung stehen, wo die Gelegenheit zum Besuche der Vorlesungen vorhanden ist, der Besuch derselben in der Regel zur Pflicht zu machen ist.<sup>1)</sup>

Andere Fälle der Zulassung solcher, welche überhaupt zu Folge ihrer nachgewiesenen Vorbildung und ihrer bisherigen Civil- und Militärdienstleistung zur Erwartung berechtigen, daß sie sich, ohne Vorlesungen besucht zu haben, mit Erfolg die Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde eigen gemacht haben, sind der obersten Rechnungscontrollbehörde vorbehalten.

Die theoretische Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde ist nämlich von dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Cultus und Unterrichts und dem Finanzministerium unterm 17. November 1852 eingeführt und von dem Finanzministerium unterm 26. Februar 1852 die Erklärung abgegeben worden, daß diese mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung in Zukunft ein nothwendiges Erforderniß zur Erlangung einer ersten Anstellung bei den dem Finanzministerium unterstehenden Staatscassen und administrativen Rechnungskämtern bilden werde, und auch für bereits angestellte noch auf unteren Stufen befindliche Staatscassa- und Rechnungsbeamte einen Vorzug für ihre künftige Beförderung vor anderen Bewerbern abzugeben habe.<sup>2)</sup>

Zur Abhaltung dieser Prüfung wurden eigene Prüfungscommissionen aufgestellt.<sup>3)</sup>

Jede Prüfungscommission besteht aus einem Präses und zwei Examinatoren. Bei Prüfungscommissionen in Städten, in welchen die Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde an einer öffentlichen Lehranstalt vorgetragen wird, ist stets der betreffende Professor oder Docent Mitglied der Prüfungscommission, und prüft immer zuerst.

Der Vorstand und die Examinatoren werden, und zwar letztere in einer der Menge der Prüfungscandidaten und dem Bedürfnisse eines Wechsels entsprechenden Anzahl, von der obersten Rechnungscontrollbehörde ernannt.

In der Regel ist die Prüfung bei der für jenes Gebiet, in welchem der Candidat domicilirt, eingesetzten Prüfungscommission abzulegen. Doch können diejenigen Candidaten, welche soeben den Jahreskurs der Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft an einer öffentlichen Lehranstalt absolviert haben, von der im Sitze dieser Lehranstalt eingesetzten Prüfungscommission zur Prüfung bei ihr binnen der nächsten 5 Monate zugelassen werden,

<sup>1)</sup> Decret der obersten Controllbehörde vom 15. November 1854, Z. 7384 und 1708; Finanzministerialintimation vom 5. December 1854, Z. 52209/195 (Finanzministerialverordnungsblatt ex 1854 Nr. 89).

<sup>2)</sup> Finanzministerialerlaß vom 26. Februar 1852, Z. 19176 F. M.

<sup>3)</sup> Die auf S. 100, Note 4 citirte provisorische Vorschrift.

wenn sie auch ihr eigenes Domicil anderwärts haben. Die in Folge von Reprobationen wiederholten Prüfungen müssen in der Regel bei derselben Commission abgelegt werden, bei welcher die erste (mißlungene) Prüfung stattfand.

Um die Zulassung zur Prüfung ist mittelst eines schriftlichen gehörig gestempelten Gesuches bei dem Vorstände der betreffenden Prüfungscommission einzuschreiten, welches Gesuch mit den oben als erforderlich erklärten Nachweisungen documentirt sein muß. Wartet kein Anstand ob, so setzt der Commissionsvorstand dem Candidaten Ort, Tag und Stunde der Prüfung fest, die bei sonstiger Zurückweisung genau einzuhalten sind. Walten jedoch Zweifel darüber ob, daß die vom Gesetze als erforderlich erklärten Nachweisungen gehörig geliefert seien, so ist darüber von der Prüfungscommission zu berathen, und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, oder die Entscheidung der obersten Rechnungscontrollsbehörde einzuholen. Gegen einen abweislichen Bescheid der Prüfungscommission steht die Berufung an die oberste Rechnungscontrollsbehörde offen.

Die Prüfung wird in der Regel zugleich mit zwei, bei größerem Andrang aber zugleich mit drei Prüfungsbewerbern, und nur ausnahmsweise je mit Einem Prüfungsbewerber vorgenommen. Sie soll im ersten Falle mindestens  $1\frac{1}{4}$  Stunden, im zweiten Falle mindestens  $1\frac{1}{2}$  Stunden und im letzten Falle mindestens  $\frac{3}{4}$  Stunden dauern.

Die Prüfung ist mündlich, es wird dabei der Prüfling von den zwei Prüfungscommissären aus sämtlichen Haupttheilen der Wissenschaft geprüft, und es soll hiedurch sowohl der Umfang der von ihm darin sich angeeigneten Kenntnisse, wobei übrigens auf die benützten Lehrmittel angemessene Rücksicht zu tragen ist, als auch insbesondere die Gewandtheit in der Auffassung und die Schärfe im Urtheile erprobt werden.

Auch der Vorsitzende soll dem Prüflinge zum Schlusse eine oder die andere Frage insbesondere dann vorlegen, wenn er aus den vorausgegangenen Antworten des Candidaten die beruhigende Ueberzeugung, mit welchem Calcul der Prüfling zu befehlen sei, nicht erlangt zu haben meint.

Ueber das Resultat der Prüfung wird der Beschluß durch Stimmenmehrheit der Commissionsglieder gefaßt, und zwar zuerst ob der Candidat „befähigt“ oder „nicht befähigt“ sich erwiesen habe, und im bejahenden Falle, ob dieß mit Auszeichnung geschehen sei. Ist die Frage der Befähigung verneint worden, so wird weiter erkannt, in welcher, frühestens nach 2 Monaten, festzusetzenden Frist die Wiederholung der zum ersten Male mißlungenen Prüfung zu bewilligen sei.

Nach einer zweimaligen Reprobirung kann eine unmittelbare Wiederholung der Prüfung von der Prüfungscommission nicht bewilligt werden, sondern es haben sowohl Autodidacten, als auch solche Candidaten, welche die öffentlichen Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft oder Berechnungskunde besucht haben, wenn sie nochmals einer Prüfung sich zu unterziehen wünschen, vorher die Vorlesungen des Lehrfaches an einer öffentlichen Lehranstalt durch ein ganzes Jahr zu hören, wobei es bezüglich jener Candidaten, die sich im Staatsdienste befinden, der Entscheidung der ihnen vorgesetzten Behörde anheimgestellt bleibt, ob ihnen der nochmalige Besuch der Vorlesungen zu gestatten sei oder nicht.

Der von einem Prüfungscommissäre in das angelegte Verzeichniß einzutragende Prüfungsbeschluß wird von allen Commissionsgliedern eigenhändig gefertigt, und sind auf solche Weise sämmtliche für eine bestimmte Periode zur Prüfung zugelassene Bewerber geprüft, so wird vom Vorstände der Prüfung der Prüfung ausgesprochen, und es veranlaßt derselbe die Aushändigung der von sämmtlichen Commissionsgliedern unterzeichneten, auf gestempeltem Papiere ausgefertigten und mit dem amtlichen Siegel des Commissionsvorstandes versehenen Zeugnisse an die Approbiten. Den Reprobirten werden keine Zeugnisse ausgestellt.

§. 73.

**Fortsetzung. — Von den practischen Prüfungen für den Cassen- und Rechnungsdienst.**

Da laut des Finanzministerialerlasses vom 26. Februar 1852, Z. 19176 F. M. insofern, bis über die Erfordernisse für den Cassendienst nicht eine neue allgemeine Vorschrift erlassen sein wird, von den Bewerbern um Anstellungen bei den, dem Finanzministerium unterstehenden Staatshauptcassen und Sammlungscassen, auch die in Folge a. h. Entschliessung vom 10. Juli 1819, und den sonach erlassenen Bestimmungen der bestanden allgemeinen Hofkammer vom 13. September und 17. December 1819, Z. 37344, 1366 und 52895, 1927 eingeführten Cassaprüfungen mit gutem Erfolge zurückzulegen sind, so ist Niemand zum Cassa- oder Rechnungsdienste anzustellen, der nicht bei einer landesfürstl. Cassa, und wo möglich von den Oberbeamten jener Cassa, bei welcher er angestellt zu werden wünscht, geprüft worden ist. Diese practischen Prüfungen sind eine schriftliche und eine mündliche.

Was vorerst die schriftliche Prüfung anbelangt, so hat die bestandene allgemeine Hofkammer, um von den Candidaten die volle Ueberzeugung zu gewinnen, daß sie die zum Cassendienste erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit dem Hofkammererlasse vom 13. September 1819 Z. 37344 bis 1366 zugleich eigene Formularien herabgegeben, nach deren Muster die zu lösenden Prüfungsaufgaben zu stellen seien, und zugleich angeordnet, daß die von der Prüfungscommission somit zu stellenden ähnlichen Aufgaben, bei jeder neuen Prüfung, zur Verhinderung eines Mißbrauches geändert werden müssen.

Was nun endlich die mündlichen practischen Cassaprüfungen betrifft, so wurden dieselben mit dem Finanzministerialerlasse vom 18. Juli 1853 den vorerwähnten schriftlichen practischen Cassaprüfungen deßhalb hinzugefügt, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Bewerber um Cassen- oder Rechnungsbedienstungen bei den, dem Finanzministerium unterstehenden, Staatshauptcassen, Landeshauptcassen und Sammlungscassen, soferne letztere nicht mit ausübenden Gefälls- und Steuerämtern verbunden sind und sonach den für Anstellungen bei diesen Ämtern geltenden Normen unterliegen, (dann bei administrativen Rechnungsämtern) für die seit der Einführung der schriftlichen practischen Prüfungen veränderte schwierigere Geschäftsaufgabe die zureichende Vorbildung besitzen.

Die mündliche practische Cassaprüfung wird von den Cassaoberbeamten

unter dem Vorſitze eines gleichfalls zur Frageſtellung berechtigten Abgeordneten der betheiligten Finanzlandesbehörde aus den einſchlägigen wichtigſten Inſtructionen und Directiven abgehalten.

§. 74.

**Von den beſonderen Erforderniſſen für den Finanzmanipulationsdienſt überhaupt und den Steuermanipulationsdienſt inſbeſondere.**

Da der Finanzmanipulationsdienſt, den Dienſt bei den ausübenden Gefällsämtern und Gefällsorganen aller Art umfaßt, und daher minder ſchwierige Conceptis-, ſachkünstleriſche oder ſachgewerbliche Arbeiten mit Kanzlei-, Rechnungs- oder Caſſageſchäften vereinigt, ſo ſtellen ſich bei allen Zweigen des Finanzmanipulationsdienſtes die beſonderen Erforderniſſe rückſichtlich der Nachweiſung der Befähigung zum Kanzlei-, Rechnungs- und Caſſendienſte als gemeinſame, rückſichtlich des Conceptis- und techniſchen Dienſtes bei denſelben aber als verſchiedene, nämlich der eigenthümlichen Natur des betreffenden Manipulationsdienſtes angepaßte heraus.

Da wir die Bedingungen, unter welchen die Befähigung zum Caſſa- und Rechnungsdienſte als nachgewieſen erſcheint, bereits in den vorhergehenden Paragraphen erörtert haben, die zum Kanzleidienſte aber demnächſt zur Erörterung bringen, und hiebei bemerken müſſen, daß ſelbſt da nicht für alle Manipulationsdienſte die Befähigung zum Caſſa- und Rechnungsdienſte im gleich hohen Grade, ſondern zunächſt nur für die Oberbeamtenſtellen, dann die Subalternbedienſtungen bei ſolchen Aemtern, denen Rechnungs- oder Caſſageſchäfte ſpeciell zugewieſen ſind, auf die vorbezeichnete Weiſe als erforderlich erklärt iſt; ſo erübrigt uns nur, hier jene Erforderniſſe beſonders in Verhandlung zu nehmen, welche die Eigenthümlichkeit einzelner Zweige des Finanzmanipulationsdienſtes erheiſcht.

In dieſer Beziehung müſſen wir unterſcheiden zwiſchen den beſonderen Erforderniſſen:

1. des Steuermanipulationsdienſtes,
2. des Dienſtes bei den zur Einhebung der indirecten Abgaben beſtellten Gefällsämtern,
3. des nichtleitenden Dienſtes bei einem Fabrikationszweige.

Was zuerſt die dem Steuermanipulationsdienſte eigenthümlichen Erforderniſſe betrifft, ſo hat derjenige, der als Practikant in denſelben einzutreten wünſcht, außer den allgemeinen Erforderniſſen zum Eintritt in den Staatsdienſt auch wenigſtens das vollendete 17. Lebensjahr, die gründliche Kenntniß der Rechenkunſt, eine correcte leſerliche Handſchrift, die vollſtändige Kenntniß der Amtſprache in Wort und Schrift, dann der Landeſſprache, den mit gutem Erfolge zurückgelegten Lehrkurs der Normalschulen, und zugleich das abſolvirte Untergymnaſium, oder den mit gutem Erfolge an den Realschulen oder polytechniſchen Inſtituten, oder in einer Militärbildungsanſtalt oder an dem ſtädtiſchen Joanneum in Graz erhaltenen Unterricht, den lebigen Stand und die Sicherheit des Lebensunterhaltes bis zu einer beſol deten Anſtellung nachzuweiſen. In beſonders rückſichtswürdigen Fällen iſt

jedoch die Steuerlandesbehörde ermächtigt, die Nachſicht der Gymnaſial- oder techniſchen Studien zu ertheilen.<sup>1)</sup>

Der Candidat wird ſonach einſtweilen bloß gegen Angelobung der Treue und Verſchwiegenheit zur Probeverwendung zugelassen. Die Beeidigung als Practikant erfolgt nach 1jähriger befriedigender Probepraxis.

Die Candidaten für Dienſtesſtellen bei den Steuerämtern haben vor Ablauf von 3 Jahren, vom Tage des Eintrittes in die Probeverwendung an gerechnet, ſich einer Prüfung für dieſen Dienſtzweig zu unterziehen.<sup>2)</sup>

Dieſe Prüfung wird in der Regel bei der für die Geſchäfte der directen Beſteuerung beſtellten Landesbehörde, in deren Amtsgebiete der Candidat dient, vorgenommen. — Der Chef dieſer Behörde kann jedoch auch eine Finanzbezirksdirection für Candidaten, die an einem von der Landesbehörde entlegenen Orte dienen, zur Vollziehung der Prüfung ermächtigen. Die Prüfungscommiſſion hat unter dem Vorſitze eines Rathes der Steuerlandesbehörde oder im Falle der Delegation, des Finanzbezirksvorſtehers, aus einem Steuerinſpector, einem Finanzcommiſſär und einem höheren Rechnungsbeamten der Behörde, bei welcher die Prüfung vorgenommen wird, zu beſtehen. Die Prüfung iſt mündlich und ſchriftlich.

Die mündliche Prüfung hat zu umfaſſen:

- a) die weſentlichſten Beſtimmungen über die directe Beſteuerung mit Inbegriff der Einrichtung des Grundſteuerkataſters, ſowie jene über indirecte Beſteuerung, inſoweit letztere den Geſchäftskreis der Steuerämter berühren, daher inſbeſondere über die Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer, dann die Grundsätze über die Gebührenbemessung von Rechtsgeſchäften;
- b) die für die Steuerämter beſtehenden Caſſa- und Verrechnungsvorſchriften ſammt den für das Dienſtverhältniß derſelben geltenden Anordnungen, mit Einſchluß der Beſtimmungen über die Aufbewahrung und Verrechnung der gerichtlichen Depoſiten.

Die ſchriftliche Prüfung beſteht in einigen Aufgaben, die ſich auf die Vornahme einzelner Manipulationsacte oder die Anwendung der Verrechnungsnormen beziehen.

In dem über dieſe Prüfung aufzunehmenden Protokolle werden die einzelnen mündlich geſtellten Fragen aufgeführt und bei jeder bemerkt, ob dieſelbe ſehr gut, minder erſchöpfend oder unrichtig beantwortet wurde, oder ob deren Beantwortung gänzlich unterblieb. Zugleich wird die ſchriftliche Ausarbeitung dem Protokolle beigelegt, und daſſelbe mit dem Gutachten der Commiſſion geſchloſſen, ob der Candidat zur Aufnahme als Practikant geeignet ſei, oder nicht.

Dieſes Protokoll wird der Steuerlandesbehörde zur Entſcheidung, ob der Candidat zum Amtspractikanten ernannt werden könne, vorgelegt, welche auch den Candidaten von dem Ergebnisse der Prüfung in Kenntniß ſetzt und deſſen Beeidigung einleitet. Der Landesbehörde ſoll der Grundsatz zur Richtſchnur dienen, daß der gute Erfolg der Prüfung zwar eine Bedingung,

<sup>1)</sup> Finanzministerialdecret vom 2. Jänner 1851, Z. 21412.

<sup>2)</sup> Finanzministerialerlaß vom 28. Juli 1858, Z. 37106 (Finanzministerialverordnungsblatt ex 1858 Nr. 35).

ohne welche die Ernennung zum Practikanten nicht stattfindet, ist, daß aber, wenn auch die Prüfung ein genügendes Ergebniß gewährte, diese Ernennung nur insoferne zu erfolgen hat, als der Candidat sich zur Zufriedenheit im Dienste verwendet und außer demselben keine Sitten beobachtet.

Die Zahl der Steueramtspractikanten in dem Amtsgebiete einer Steuerlandesbehörde soll übrigens den fünften Theil der in demselben systemisirten Steuerbedienstungen nicht übersteigen, und es muß der Competent um eine systemisirte Steuerbedienstung nicht nur die Conceptsfähigkeit, sondern, wenn diese Stelle mit der 10. Rangklasse oder einer höheren verbunden ist, auch die Fähigkeit zur Legung dieser Caution nachweisen.<sup>1)</sup>

§. 75.

**Fortsetzung. — Von den eigenthümlichen Erfordernissen zur Anstellung bei den zur Einhebung der indirecten Abgaben bestellten Gefällsämlern und für den Fabrikationsmanipulationsdienst insbesondere.**

Als eigenthümliche Erfordernisse zur Anstellung bei den zur Einhebung der indirecten Abgaben bestellten Gefällsämlern kommen hier nur die rückwärts systemisirter höherer Bedienstungen bei den Zoll- und Verzehrungssteuerämtern in Frage, denn rückwärts des Eintrittes in die Amtspraxis bei denselben gelten die (später in Erörterung kommenden) Bedingungen des Eintrittes in den Kanzleidienst, was aber die Lottosämter und das Central-Taxamt betrifft, so reichen die Erfordernisse für den Cassen- und Rechnungsdienst aus, und was die höheren Lottobedienstungen betrifft, so gilt für dieselben die Gefälls-Obergerichtsprüfung, insofern in der Regel Conceptindividuen der Lottodirection in Wien auf solche befördert werden.

Die Verleihung jeder Beamtenstelle im Bereiche der Zollverwaltung mit Ausnahme der Cassierstelle ist an die Bedingung des Nachweises der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder der Befreiung von dieser Prüfung geknüpft.<sup>2)</sup>

Diese Prüfung ist mit dem Ministerialerlasse vom 25. August 1853 Z. 627 S. N. E. (Internationalcommission) angeordnet worden.

Die Prüfungscommissionen werden an Orten niedergesetzt, an welchen es das Bedürfniß insbesondere erheischt.

Beamte, welche diese Prüfung abzulegen wünschen, haben sich im Dienstwege an ihre vorgesetzte Finanzlandesdirection zu wenden, und es wird ihnen die Woche, in welcher sie zur Prüfung zu erscheinen haben, von der Finanzlandesdirection, der Tag aber durch die Prüfungscommission selbst bekannt gegeben.

Urlaube zur Reise an den Prüfungsort werden nur aus unausweichlichen Dienstesrückichten verweigert, doch wird ihre Dauer nur auf den strengsten Bedarf beschränkt werden. Die Commissionen gehen bei den Prüfungen nach einer eigenen Instruction vor, und es hat die Prüfung ganz

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlass vom 25. October 1853.

<sup>2)</sup> Finanzministerialerlass vom 25. October 1873, Z. 27498 (Finanzministerialverordnungsblatt ex 1873 Nr. 38).

auf eine practische Weise, mit thunlichster Ausschließung aller bloß theoretischen Fragen stattzufinden.

Von dieser Prüfung sind nur die Mitglieder der Prüfungscommissionen und jene Beamte befreit, welche wegen ihrer bekannten Fachkenntnisse über Vorschlag der Finanzlandesdirection vom Finanzministerium ausdrücklich eine solche Befreiung erhalten. Diese Fachkenntnisse müssen durch die frühere Laufbahn des Beamten, seine etwaigen wissenschaftlichen Leistungen, oder wichtige, durch Benützung seiner Kenntnisse herbeigeführten Anhaltungen erprobt sein. Längere Dienstleistung bei ausübenden Aemtern oder der Finanzwache, sind für sich allein nicht hinreichend, ein solche Befreiung zu erwirken. Gesuche zur Erlangung der Befreiung sind unstatthaft. Die Bezirksbehörden haben für alle Beamten, für welche sie die Befreiung ansprechen zu sollen glauben, von Amtswegen, wo möglich mit einem Berichte, unter entsprechender Begründung einzuschreiten.

Was endlich die dem Manipulationsdienste bei einem Staatsfabrikationszweige eigenthümlichen Erfordernisse betrifft, so bestehen diese eben in der genauen Vertrautheit mit dem betreffenden technischen Betriebe, welche nur durch eine mehrjährige Praxis in dem betreffenden Fabrikationszweige erlangt werden kann. Als nöthige Vorbildung sind die mit gutem Erfolge absolvirten Studien, wo nicht an einer polytechnischen Lehranstalt, doch an einer Oberrealschule, zum Mindesten aber an einer Unterrealschule oder Militärerziehungsanstalt erklärt.

§. 76.

**Von den besonderen Erfordernissen für den Finanzkanzleidienst und für Dienerstellen im Finanzdienste.**

Zu den systemisirten Stellen im Finanzkanzleidienste bedarf es derzeit in der Regel einer Amtspraxis nicht

Außer den allgemeinen Erfordernissen für den österreichischen Staatsdienst sind noch folgende besondere Erfordernisse zur Erlangung einer systemisirten Beamtenstelle im Manipulationsfache erforderlich:

- a) ein nicht unter dem vollendeten 17. Lebensjahre stehendes Alter;
- b) die gründliche Kenntniß der Rechenkunst, eine correcte und leserliche Handschrift (weßhalb das Aufnahmsgesuch von dem Competenten eigenhändig geschrieben sein muß);
- c) die vollständige Kenntniß der im Lande, in welchem die Aufnahme zu geschehen hat, eingeführten Geschäftssprache;
- d) die Nachweisung einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung.

Zur Erlangung einer systemisirten Dienerstelle im Finanzdienste ist außer den allgemeinen Erfordernissen zur Aufnahme in den österreichischen Staatsdienst ein gesunder kräftiger Körperbau, die Aneignung der zu den betreffenden Dienstesobliegenheiten erforderlichen mechanischen Fertigkeiten und in der Regel die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens nachzuweisen.

Auf die Verleihung von systemisirten Beamtenstellen im Manipulationsfache und von systemisirten Dienerstellen im Finanzdienste haben jedoch in

Folge des Gesetzes vom 19. April 1872<sup>1)</sup> diejenigen Unteroffiziere Anspruch, welche 12 Jahre, darunter wenigstens 8 Jahre als Unteroffiziere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduirt sind, insofern sie die allgemeinen und für den angestrebten Dienstposten besonders erforderlichen Eigenschaften besitzen. — Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre, erlangen ferner jene Unteroffiziere, welche vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit für Civildienste verloren zu haben.

Die Dienerschafts- und Aufsichtsposten im Finanzdienste sind den erwähnten Unteroffizieren ausschließlich vorbehalten; dagegen ist ihnen bei Besetzung der Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezüge stehen, oder an Quiescenten verliehen werden, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt.

### §. 77.

#### Besondere Erfordernisse zur Erlangung von Dienerstellen in der k. k. Finanzwache.<sup>2)</sup>

Was den Eintritt als Aufseher in die Finanzwache betrifft, so sind außer dem Vorhandensein der allgemeinen Erfordernisse zum Eintritte in den Staatsdienst überhaupt als besondere Erfordernisse noch a) der Besitz eines vollkommen gesunden, rüstigen Körpers, b) der unverehelichte oder kinderlose Witwenstand, c) ein Alter von nicht unter 19 Jahren und d) die Kenntniß des Lesens, Schreibens und der Anfangsgründe der Rechenkunst, dann der in dem Lande üblichen und der deutschen Sprache nachzuweisen.

Derjenige, welcher die Aufnahme als Aufseher zu erlangen wünscht, hat das Vorhandensein der allgemeinen und der sub a, b und c aufgeführten besonderen Erfordernisse durch, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden habende Originalzeugnisse, darzuthun. Von dem Vorhandensein des sub d aufgeführten besonderen Erfordernisses hat sich der Finanzwache-Bezirksinspektor unter allen Umständen durch eine kurze mündliche und schriftliche Prüfung die Ueberzeugung zu verschaffen. Der Bezirksinspektor hat nach genommener Einsicht der beigebrachten Behelfe und gewonnener Ueberzeugung von der Tauglichkeit oder Nichttauglichkeit des Mannes dem Finanzbezirksvorsteher sein Gutachten abzugeben, welcher Letztere die Aufnahme oder Rückweisung verfügt, worauf in ersteren Falle der Mann vom Finanzwache-Bezirksleiter in Eid zu nehmen ist. Alle Zeugnisse und Urkunden, welche der Angestellte

<sup>1)</sup> R. G. B. ex 1872 Nr. 60. — Näheres über die Verleihung der vorbehaltenen Stellen an ausgediente Unteroffiziere in dem citirten Gesetze sowie in der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Juli 1872 (R. G. B. ex 1872 Nr. 98) enthalten.

<sup>2)</sup> Wegen der besonderen Abweichungen in den Bestimmungen dieses Wachkörpers von den allgemeinen Finanzdienstvorschriften behandeln wir dieselben stets abgesondert und am Schlusse der in anderen Finanzdienstkategorien vorkommenden betreffenden Abhandlungen, es wäre denn, daß sie auch für die Finanzwache die gleiche Geltung haben.

zur Darthung seiner Eigenschaften und der gesetzlichen Erfordernisse des Eintrittes in die Finanzwache beibrachte, sind, so lange derselbe nicht eine Commissärstelle, oder einen höheren Dienstposten erreicht, zurückzubehalten. Derselbe kann jedoch Abschriften von diesen Urkunden erheben, oder, wenn eine öffentliche Behörde die Einsicht der Urschriften fordern sollte, die Mittheilung der letzteren an diese Behörde ansuchen.

Ausnahmsweise dürfen des Lesens, Schreibens und Rechnens Unkundige bis zum sechsten Theile des jeweilig systemisirten Standes der Aufseher in dem Gebietsumfange einer Finanzlandesbehörde aufgenommen werden. (Mit diesen ist aber an den dienstfreien Tagen stets Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen bis zur erlangten ausreichenden Kenntniß abzuhalten.)<sup>1)</sup>

Die Aufnahme in den Mannschaftsstand als Aufseher geschieht in der Regel auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Finanzbezirksbehörde vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können. Nach Ablauf der 4 Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde ihn des Dienstes zu entheben. Sucht er dagegen um die dauernde Aufnahme bei der Finanzwache an, so kann ihm solche unter der Voraussetzung, daß er sich derselben durch seine bisherige Verwendung würdig machte, und auch sonst seine Beibehaltung im Dienste sich als zulässig darstellt, bewilligt werden, und es kommen ihm im Gewährungsfalle die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein definitiv angestellter Staatsdiener Anspruch hat. Den Individuen, welche sich im Dienste besonders auszeichnen, kann die bleibende Aufnahme auch vor Ablauf der erwähnten Zeitfrist von der Centralstelle bewilligt werden. Vom Commissär aufwärts geschieht die Aufnahme immer dauernd.<sup>2)</sup>

Die Stellen eines Oberaufsehers, dann eines Respicienten kann nur derjenige erlangen, welcher sich vorläufig mit gutem Erfolge einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen hat, deren Gegenstand die Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache ex 1843 und die Gefällsvorschriften bilden, in welcher letzterer Beziehung jedoch die Prüfung für Oberaufseherstellen bloß auf den Dienstunterricht sich zu beschränken, die Prüfung für Respicientenstellen hingegen, auch die sonstigen Gefällsvorschriften, insoweit sie den Dienst der Finanzwache berühren, zu umfassen hat.

Die Prüfung für Oberaufseherstellen nimmt der Leiter der Section, zu welcher der Candidat gehört, in der Regel mit Beiziehung des nächsten Commissärs vor. Die Prüfung für Respicientenstellen hingegen hat in der Regel bei der Finanzbezirksbehörde vor einer Commission stattzufinden, welche unter dem Voritze des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters mit Beiziehung eines Bezirkscommissärs und des nächsten Commissärs der Finanzwache abzuhalten ist. Wird dem Candidaten über sein Ansuchen von der Finanzlandesbehörde gestattet, die Prüfung bei dieser abzulegen, so nimmt sie der Finanzwachereferent in Gegenwart eines anderen Rathes vor.

<sup>1)</sup> Verfassung und Dienstvorschrift für die Finanzwache ex 1843, S. 2—4.

<sup>2)</sup> N. h. Entschliessung vom 9. April 1835; Hofamtsbeceete vom 22. April 1835 und vom 21. April 1843 und vorstehende Dienstvorschrift S. 2—4.

— Derjenige, welcher die Prüfung nicht mit gutem Erfolge bestand, kann erst nach Ablauf eines Jahres einer neuen Prüfung sich unterziehen.

Die Prüfung ist mündlich und schriftlich. Der Umfang und Inhalt der mündlich zu stellenden Fragen hat sich nach der Diensteskategorie zu richten, für welche die Prüfung abgelegt wird, wobei jedoch überhaupt von dem Gesichtspuncte auszugehen ist, daß die Prüfungen nicht den Zweck haben, die Stärke des Gedächtnisses des Candidaten zu erproben, sondern vielmehr sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob er die Fähigkeit besitze, die Vorschriften auf vorkommende Fälle gehörig anzuwenden, weshalb der Prüfung eine möglichst practische Richtung zu geben ist.

Ueber die Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die einzelnen mündlich gestellten Fragen aufzuführen sind, und bei jeder zu bestätigen ist, ob solche „sehr gut“, „gut“, „minder erschöpfend“ oder „unrichtig“ beantwortet wurde. Sollten die Ansichten über die Bezeichnung der Beantwortung getheilt sein, so haben die verschiedenen Meinungen aufgeführt zu werden. Die schriftliche Ausarbeitung ist dem Protokolle beizulegen, und dieses mit Gutachten zu schließen, ob der Candidat hinsichtlich seiner Kenntnisse zur Verrichtung der Stelle eines Oberaufsehers oder Respicienten geeignet sei, oder nicht.

Das Protokoll wird in der Standrolle des Mannes beigelegt, und in dieser in der Colonne „Anmerkung“ das Resultat der Prüfung mit Bezug auf die Daten des Protokolls von demjenigen, der sie vornahm, oder unter dessen Voritze stattfand, aufgeführt. Die geprüften Individuen werden von dem erteilten Calcul mündlich verständigt. Sollten die Meinungen über die Erklärung, ob der Candidat für die Stelle, für welche derselbe geprüft wurde, geeignet sei, verschieden sein, so wird die Entscheidung der vorgesetzten Finanzbehörde, und bei denjenigen Prüfungen, welche vor zwei Räten abgelegt wurden, die Entscheidung des Gremiums der betreffenden Finanzlandesbehörde eingeholt.<sup>1)</sup>

Zu Finanzwachecommissären werden nur solche Bewerber ernannt, welche außer den sonstigen erforderlichen Eigenschaften die vorgeschriebene Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde oder aus den Verzehrungssteuervorschriften mit gutem Erfolge abgelegt haben.<sup>2)</sup> Bei Besetzung der Stellen in der Finanzwache haben die im vorigen Paragraphen erwähnten ausgedienten Unteroffiziere den Vorzug von den übrigen Mitbewerbern.<sup>3)</sup>

Zur Erlangung von Finanzwache-Obercommissärsstellen ist gar keine Prüfung erforderlich, auf solche werden verdiente Finanzwachecommissäre, Finanzconciptisten, Oberamtsofficials und k. k. Militäröberoffiziere befördert.

§. 78.

**Vorgang bei Besetzung erledigter Finanzdienstplätze.**

Behufs der Besetzung von Dienstplätzen, welche bei dem Finanzministerium selbst in Erledigung kommen, besteht für die höchsten dießfälligen

<sup>1)</sup> §. 229 der Finanzwacheverfassung und Dienstvorschrift und Hofkammerdecret vom 2. März 1836, Z. 10834/696.

<sup>2)</sup> Finanzministerialerlaß vom 17. April 1872, Z. 11269 (W. B. ex 1872 Nr. 18).

<sup>3)</sup> Gesetz vom 19. April 1872 (N. G. B. ex 1872 Nr. 60).

Dienststellen, nämlich für die des Finanzministers, der Sectionschefs, der Hof- und Ministerialräthe und der Sectionsräthe bloß der Weg der a. h. Berufung durch Sr. k. k. apost. Majestät; dieser a. h. Berufungsweg greift auch bei allen jenen Finanzbedienstungen dem Finanzministerium untergeordneter Behörden Platz, mit welchen wenigstens der Titel und Rang eines k. k. Hof- oder Ministerialrathes verbunden ist.

Die Besetzung der übrigen im Finanzministerium selbst in Erledigung kommenden Bedienstungen greift entweder im Wege der Berufung von Seite des Finanzministers Platz, oder wird durch Wahl aus den für Finanzministerialbedienstungen in Vormerkung genommenen Bewerber bewerkstelligt, wobei zu bemerken ist, daß zu Finanzministerial-Conceptsbedienstungen in der Regel nur solche Individuen in Vormerkung zu nehmen sind, welche die zu Finanzconceptsbedienstungen vorgeschriebenen practischen Prüfungen mit dem besten Erfolge (vorzügliche Fähigkeiten) abgelegt haben, und sich bereits im Dienste bei den unteren Behörden durch ihre Geschicklichkeit, ihren Fleiß und ihre Sittlichkeit ausgezeichneten.

Für alle bei den, dem Finanzministerium unterstehenden, Behörden in Erledigung kommenden Bedienstungen mit Ausnahme der, wie oben erwähnt, der a. h. Berufung reservirten, findet in der Regel der Concurrerenzweg selbst dann statt, wenn die betreffende Dienstesstelle (wie dieß z. B. bei den Oberfinanzrathsstellen der Fall ist), der a. h. unmittelbaren Besetzung von Seite Sr. k. k. apost. Majestät reservirt ist.

Von dem Concurrerenzwege sind die Bedienstungen im Mannschafstande der Finanzwache, nicht aber auch die Finanzwachecommissärs- und Obercommissärsstellen ausgenommen.

Erledigte Dienstplätze, für deren Besetzung der Concurrerenzweg als Regel aufgestellt ist, gelangen mittelst Concursausreibungen zur Kenntniß des Publicums. Diese Concursausreibungen, welche die betreffende Dienstesstelle, den mit derselben verbundenen Rang, die Emolumente, sämtliche Erfordernisse zur Erlangung derselben, die Behörde, bei der die Stelle erledigt ist, und die bei welcher das Gesuch einzubringen ist, endlich den Termin, innerhalb welchen die Gesuche eingebracht werden müssen, um berücksichtigt zu werden, genau enthalten müssen, werden in das dem Finanzministerial-Verordnungsblatte zuzuliegende Concursblatt einmal, in die Amtsblätter sämtlicher Kronländer aber dreimal eingeschaltet, und der Termin so gestellt, daß auch Bewerber aus den entferntesten Provinzen noch rechtzeitig concurrirren können.

Bewerber, welche noch nicht angestellt sind, können ihre Gesuche unmittelbar bei der Behörde, wo die Stelle zu besetzen ist, überreichen, sie haben über die zur Erhaltung eines Dienstes erforderlichen Eigenschaften die gehörigen Beweise beizubringen, und sich vorzüglich über folgende Puncte auszuweisen:

1. Ueber ihre Personalverhältnisse nämlich Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Stand (ob ledig, verwitwet oder verheirathet, ob und mit wie viel Kindern belastet).

2. Ueber die bisherige Dienstleistung oder Beschäftigung.

3. Ueber ihre Kenntnisse (sowohl Sprach- als auch anderweitigen Kenntnisse).

Bewerber hingegen, welche bereits im Staatsdienste stehen, haben ihre Competenzgesuche zwar an die zur Besetzung berechnete Behörde zu stellen, jedoch stets bei ihrem unmittelbaren Amtsvorstande, wenn sie aber selbst Amtsvorstände sind, bei dem Vorstande der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde zu überreichen, und die Nachweisung sämmtlicher Erfordernisse für den gebetenen Dienstplatz entweder mittelst Beilegung der betreffenden Originalurkunden oder vidimirter Abschriften derselben zu liefern, oder diesen Urkunden dem Amtsvorstande zur Einsichtnahme und Bestätigung der Uebereinstimmung derselben mit den Angaben des Bittstellers, in der Qualifikationstabelle gegen Rückgabe zu überreichen.<sup>1)</sup> Der Amtsvorstand hat dann die auf solche Weise bei ihm einlangenden Competenzgesuche ungesäumt zu präsentiren<sup>2)</sup> (d. i. den Tag der Ueberreichung auf denselben anzusetzen), mit der Eigenschaftstabelle über die Bittwerber zu belegen, an die zum Vorschlage oder zur Besetzung competente Behörde einzubegleiten, und noch innerhalb des Concurstermines an dieselbe gelangen zu machen.

Die Eigenschaftsausweise (auch Eigenschaftstabellen; Qualifikationstabellen, Eigenschaftsconsignationen genannt) sind rechtsgiltige Urkunden, welche den Beweis über Namen, Geburtsort, Vaterland, Alter, Religion, Stand (ob ledig oder verheirathet oder verwitwet, sowie ob und mit wie viel Kindern belastet), den Rang, die bisherigen Dienstleistungen (und zwar für jede besonders unter Aufsührung der zu Grunde liegenden Ernennungsdecrete und Beedigungstage), die Dauer dieser Dienstleistungen, die mit denselben verbundenen Bezüge, die Verwendung in denselben (sowie bei substituitionsweise Besetzung anderer Posten), die erworbenen Kenntnisse und besondere Befähigung (insbesondere Leitungsgabe), das moralische Betragen, die Belohnungen, Verlobungen, Strafen oder Rügen, endlich die gesammte anrechenbare Dienstzeit (mit der Darstellung ob unterbrochen oder ununterbrochen) für den Bittsteller herzustellen haben.<sup>3)</sup>

Um dieser Bestimmung entsprechen zu können, werden daher diese Eigenschaftstabellen gleich beim Eintritte in den Staatsdienst angelegt und ununterbrochen bis zum Dienstaustritte fortgeführt, bei jeder Dienstesübersetzung oder Beförderung von der zu verlassenden Behörde abgeschlossen und an die neue Behörde abgetreten; die sie wieder vom Tage des Eintrittes bei ihr

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 17. December 1819, Z. 1638 der Justizgesetzsammlung; niederösterreichisches Regierungspräsidialcircular vom 10. November 1833, Z. 2206.

<sup>2)</sup> Diese Präsentation ist von großer Wichtigkeit, weil daraus ersieht wird, ob der Bittsteller sein Gesuch noch rechtzeitig überreichte, um berücksichtigt werden zu können und wem bei einem verspäteten Eintreffen am Bestimmungsorte die Schuld beizumessen sei.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecrete vom 2. September 1791 (Pol. Gesetzsamml. Leopold II., 3. Band, S. 73); vom 27. Juli 1798 (Just. Gesetzsamml. 10. Bd. Nr. 424); vom 19. Juli 1821 (Pol. Gesetzsamml. 49. Band, S. 190); und vom 12. April 1823 (Pol. Gesetzsamml. 51. Band, S. 111); Justizhofdecret vom 30. October 1828 (Wagner's Zeitschrift 11. Heft, S. 517).

fortzusetzen hat, so daß man in jedem Momente eine genaue Schilderung über den ganzen Diensteslauf der Individuen zu geben im Stande ist.

Deßhalb darf aber auch unter strengster Verantwortung in diese Eigenschaftsausweise nichts aufgenommen werden, was nicht streng erwiesen oder von dem Aufnehmenden streng erweisbar ist, sie sind daher nicht nur mit der gewissenhaftesten Verlässlichkeit aufzuführen, sondern es ist sich auch in der Ausfüllung der Rubriken keines Ausdrucks, der einen schwankenden, zweifelhaften oder doppelstimmigen Begriff geben kann, zu bedienen.<sup>1)</sup>

Des Ausdrucks „angeblich“ ist sich jedenfalls zu enthalten, sondern es soll, wo ein Zweifel obwaltet, dieser, bevor die Rubrik ausgefüllt wird, gänzlich behoben werden, doch darf auch keine der Eigenschaften ausgelassen werden.<sup>2)</sup>

Die Eigenschaftsausweise sind daher auch vom Amtsvorsteher oder dessen Stellvertreter (wenigstens rücksichtlich der das dienstliche Benehmen, die Moralität und die Dienstzeitberechnung, sowie die Verlobungen, Verlobnungen, Rügen oder Strafen umfassenden Rubriken) zu verfassen, jedenfalls aber von demselben zu unterfertigen.

Der Vorschlag zu im Concurrrenzwege bewerkstellenden Dienstbesetzungen hat, wenn er von einer Oberbehörde und nicht von einem einzelnen Organe ausgeht, immer im vollen Rathe zu geschehen, und der Beschluß ist nach Mehrheit der Stimmen zu verfassen, doch steht dem Vorsitzenden und auch jedem Rathe frei, seine von der Mehrheit abweichende Meinung durch ein besonderes Gutachten dem Berichte beizulegen.<sup>3)</sup>

Bei den zu erstattenden Vorschlägen sind sämmtliche Amtswerber in eine Tabelle zusammen zu fassen, derselben Eigenschaften und Verdienste in den dazu bestimmten Rubriken, welche genau mit den Rubriken der einzelnen Eigenschaftsausweise zusammenfallen, aufzuführen, und in dem Einbegleitungsberichte die drei würdigsten mit Beziehung auf die Tabelle vorzuschlagen.

Derjenige, welchem das Recht, erledigte Finanzdienstplätze zu besetzen zusteht, ist jedoch an den Vorschlag nicht gebunden, bleibt jedoch, wenn er gegen denselben entscheidet, für die getroffene Wahl ausschließlich verantwortlich, während sonst diejenigen, nach deren Stimmen der Vorschlag erstatet wurde, mit dem Besetzenden zur ungetheilten Hand haften.<sup>4)</sup>

Bei Besetzungen der Finanzwache- und Obergewerkestellen, die dem betreffen-

<sup>1)</sup> Hofkanzleidecret vom 27. Februar 1806 (Pol. Gesetzsamml. 26. Band, S. 24).

<sup>2)</sup> Hofkanzleidecret vom 26. November 1820 (Pol. Gesetzsamml. 48. Band, S. 441); Justizhofdecret vom 9. Juni 1826 (Goutta's Gesetzsamml. 27. Band, S. 185).

<sup>3)</sup> Hofdecret vom 10. März 1791 (Just. Gesetzsamml. Leopold II., Nr. 124, S. 22 und Hofkanzleidecret vom 2. September 1791 (Pol. Gesetzsamml. Leopold II., 3. Band, S. 73).

<sup>4)</sup> Hofdecret vom 28. December 1811 (Just. Gesetzsamml. Nr. 966, S. 507); Hofkanzleidecrete vom 27. März 1807 (Pol. Gesetzsamml. 28. Band, S. 60) und vom 10. Februar 1822 (Pol. Gesetzsamml. 50. Band, S. 26); Justizhofdecret vom 11. August 1826 (Goutta's Gesetzsamml. 27. Band, S. 264).



den Finanzbezirksvorsteher und von Respicientenstellen, die dem Finanzlanbedirector zustehen, vertritt die Stelle der Eigenschaftsausweise die Standrolle, welche auch dieselben Daten enthält und ebenso ununterbrochen geführt werden muß.<sup>1)</sup>

§. 79.

**Fortsetzung. — Leitende Grundsätze bei Besetzung erledigter Finanzbedienstungen.**

Als allgemeine bei Dienstbesetzungen in finanzgeschäftlicher Sphäre, und daher auch bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen leitende Grundsätze lassen sich folgende aufstellen:

1. Für einen erledigten Dienstposten ist Niemand in Vorschlag zu bringen, der nicht alle dazu erforderlichen Eigenschaften (die wir bereits in den vorausgegangenen Paragraphen aufgeführt haben) in vollem Maße besitzt.

2. Unter mehreren tauglichen Bewerbern hat zunächst die höhere Fähigkeit und der größere Fleiß, und erst bei gleicher Fähigkeit und gleichem Fleiße das höhere Dienstalder den Ausschlag zu geben.<sup>2)</sup>

3. Wenn um eine erledigte Bedienstung bereits angestellte Individuen einkommen, die durch ihre Ernennung gegen ihren vorigen Genuß verlieren würden, so sind sie von diesem ihnen bevorstehenden Verluste zu unterrichten, und ihre Ernennung darf nur dann stattfinden, wenn sie sich dem gedachten Verluste freiwillig unterziehen.<sup>3)</sup>

4. Zur möglichsten Schonung der Finanzen ist die Bestimmung getroffen, daß bei der Besetzung erledigter Stellen, vor Allem auf die Unterbringung noch tauglicher Quiescenten oder anderer vom Staate eine Unterstützung genießender Individuen Bedacht zu nehmen sei.<sup>4)</sup> Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn die im Pensions- oder Quiescentenstande befindlichen Personen schon über 40 Jahre alt sind.<sup>5)</sup> Wenn daher ein Beamter zu der von ihm bekleideten Stelle gewisser Umstände halber als untauglich erscheint, aber doch anderswo, wenn auch in einer mindern Kategorie zu dienen noch im Stande ist, so soll er bei sich ergebender Appertur, jedoch mit Beibehaltung seines Charakters und Gehaltes (wenn

<sup>1)</sup> Alle diese Bestimmungen gelten auch im Sinne des Studienhofcommissionsdecretes vom 19. April 1823 (Gesetzsamml. für Niederösterreich, 5. Band, S. 136) für bloß provisorische Besetzungen, und es ist selbst dann, wenn Jemand, der eine Dienststelle nicht angeseht hat, dazu vorgeschlagen wird, ebenfalls jedesmal eine genaue Beschreibung aller seiner geleisteten Dienste und Eigenschaften, wie es in Ansehung der übrigen Competenten durch die Competententabelle geschieht, beizulegen (Hofkanzleidecret vom 11. April 1824, Pol. Gesetzsamml. 52. Band, S. 192).

<sup>2)</sup> Hofkanzleidecrete vom 30. November 1826, 3. 31774 und vom 23. Jänner 1810 (Pol. Gesetzsamml. 68. Band, S. 19).

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1816 (Pol. Gesetzsamml. 44. Band, S. 254).

<sup>4)</sup> Hofdecrete vom 30. October 1787; vom 10. März 1791 und vom 25. November 1791; Decret der Finanzhofstelle vom 21. December 1797 (Pol. Gesetzsamml. 11. Band, S. 228); Hofkanzleidecret vom 16. August 1810 und vom 9. Mai 1831, 3. 11068.

<sup>5)</sup> Hofkanzleidecret vom 28. Juli 1823 (Pol. Gesetzsamml. 51. Band, S. 185).

ihm kein zur Degradation eignendes eigenes Verschulden zur Last fällt) dahin überseht werden. Beträgt der Ruhegenuß eines in Quiescenz Verfallenden oder bereits Verfallenen, der für eine andere active Dienstleistung noch tauglich ist, mehr, als der Gehalt, welcher der zu überkommenden Stelle anklebt, so ist ihm jener so lange zu belassen, bis er in eine Diensteskategorie von gleichem Gehalte einrückt; wenn er aber wieder in einem Dienste angestellt wird, für welchen eine gleiche oder höhere Befoldung ausgemessen ist, als der Betrag des Ruhegenusses ausmacht, so ist ihm der für die erhaltene Dienstesstelle ausgemessene Gehalt anzuweisen.<sup>1)</sup> Die Quiescenten sind verpflichtet, Dienstposten, um welche sie auch nicht angesucht haben, unter den oben aufgeführten Voraussetzungen anzunehmen,<sup>2)</sup> sie sind daher, wenn sie sich der Untersuchung über ihre fernere Diensttauglichkeit vorfänglich entziehen würden, mit dem Verluste des Quiescentengehaltes zu bedrohen, und wosfern auch diese Drohung keinen Erfolg haben sollte, ist der Quiescentengehalt wirklich ohne weiters einzuziehen.<sup>3)</sup>

5. Dürfen zu nahe verwandte oder verschwägere Personen bei einer und derselben Behörde in einer Weise nicht angestellt werden, daß daraus eine Parteilichkeit zum Nachtheile des Staates oder dritter Personen leicht resultiren könnte. Das Verbot der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Staatsdiener in einer und derselben Behörde, oder bei einem und demselben Amte erstreckt sich<sup>4)</sup> auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, bei den Seitenverwandten aber auf Verwandte des zweiten und dritten Grades (also auf Bruder, Oheim und Nessen), dann auf Schwägerthe in denselben Grade. Unzulässig ist eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorstehern, Räten und Stimmsführern sämmtlicher Finanzbehörden und Aemter, nur können da, wo die Geschäfte in mehrere Senate abgefordert sind, bei den verschiedenen Senaten auch abgeforderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägerten stattfinden.

Bei dem untergeordneten Conceptpersonalen, sowie bei jenen Beamten, welche bloß für die Manipulationsfächer des Einreichungsprotokolles, Expedits und der Registratur bestimmt sind, dann in Ansehung der bloßen Diener ist jenes Verbot darauf beschränkt, daß derlei untergeordnete Concept- und Manipulationsbeamte oder Diener weder mit dem Vorsteher der Behörde noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem anderen Beamten, mit welchem sie in Verhältnisse der Unterordnung oder der Controle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein dürfen. Ebenso unzulässig ist das oben bezeichnete Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältniß bei den Beamten der Cassen-, Tax- und Gefällsämler und überhaupt bei solchen Aemtern, welche es mit einer Geld- oder Naturaliengebarung und Verrechnung zu

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 26. Mai 1803 (Pol. Gesetzsamml. 19. Band, S. 185); Hofdecret vom 30. Juni 1803 (Pol. Gesetzsamml. 13. Band, S. 238).

<sup>2)</sup> Hofkanzleidecret vom 7. August 1825 (Mithlsfeld 3. Band, S. 113).

<sup>3)</sup> Hofkammerdecret vom 5. Jänner 1827 (Goutta's Gesetzsamml. 28. Band, S. 30).

<sup>4)</sup> Hofkanzleidecret vom 7. December 1838 (Pol. Gesetzsamml. 66. Band, S. 493).

thun haben, und zwar zwischen allen Beamten eines und desselben Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, als auch zwischen den Untergebenen unter sich selbst, mit Einschluß der Diener. Wenn bei einem und demselben Amte solche Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt werden, so muß durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil im Gehalte, unverweilt Abhilfe geschafft werden, ohne daß jedoch hiedurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder gleichem Range länger dienender Beamte leide. Wo die Abhilfe außer dem Wirkungskreise der Behörde liegt, ist hiezu der Vorschlag an die höhere Behörde zu erstatten. Demzufolge hat, wer immer sich um eine Anstellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, in seinem Gesuche genau anzugeben, ob, und in welchem Grade er mit einem oder dem anderen Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anstellung sucht, verwandt oder verschwägert sei. Ein Beamter, welcher die Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterläßt, hat, falls er die verlangte Anstellung erhält, es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Versetzung auf einen anderen Dienstplatz, auch in einer geringeren Diensteskategorie erfolgt, oder, wenn er der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

6. Militärpersonen sind bei Verleihung von Civilbedienstungen überhaupt und also auch Finanzbedienstungen, wenn sie die hiezu erforderlichen Fähigkeiten nachweisen und sich einer ausgezeichneten Conduite erfreuen, besonders zu berücksichtigen.<sup>1)</sup>

7. Leute, die mit selbst gemachten (nicht ererbten) Schulden sehr belastet, und anerkanntermaßen leichtsinnige Schuldenmacher sind, dürfen zu Rathsstellen nicht in Vorschlag gebracht werden.<sup>2)</sup> Das Gleiche gilt für Dienststellen was immer für einer Art, mit welchen die Gebahrung mit einem Avarialgute verbunden ist.

Im Finanzfache hat sich Seine k. k. apost. Majestät die Besetzung sämtlicher Dienstposten bis inclusive der 6. Rangklasse abwärts, dann der in der 7. Rangklasse stehenden Ministerialscretärstellen, endlich der Directorsstellen der Hilfsämter des Finanzministeriums vorbehalten.<sup>3)</sup>

Alle im Finanzdienste stehenden Staatsdiener sind endlich in Eidespflicht zu nehmen, und es sind die dem Eidableger vorzulesenden Eidesformeln je nach Verschiedenheit der obwaltenden Dienstesverhältnisse für die verschiedenen Diensteskategorien verschieden. Der den eigentlichen Eid bildende Schluß, nämlich die von dem Eidableger dem Eidadnehmer mit erhobenem Daumen, Zeig- und Mittelfinger der entblößten rechten Hand, vor dem durch brennende Kerzen beleuchteten Bildnisse unseres Heilandes nachzusprechenden Worte: „Was mir eben vorgelesen worden

<sup>1)</sup> Hofkanzleidecret vom 2. Jänner 1817 (Pol. Gesetzsamml. 45. Band, S. 4) rückständig pensionirter und quiescirter Militäroffiziere; dann Gesetz vom 19. April 1872 (R. G. B. ex 1872 Nr. 60).

<sup>2)</sup> Hofdecret vom 18. Juli 1791 (Just. Gesetzsamml. 182, Nr. 59); Hofkanzleidecret vom 12. August 1791 (Pol. Gesetzsamml. Leopold II., 3. Band, S. 51).

<sup>3)</sup> Rückständig der Besetzung aller übrigen Finanzbedienstungen wurde bereits bei Bepfischung des Wirkungskreises der verschiedenen Behörden das Geeignete aufgeführt.

ist, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben will ich getreu nachkommen, so wahr mir Gott helfe!“ hingegeben sind bei allen Eidesformeln dieselben.<sup>1)</sup>

## II. Unterabtheilung.

Von den Verhältnissen der Finanzbeamten und Diener während der Dauer des Dienstes.

§. 80.

### Von den Pflichten der Finanzbeamten und Diener.

Im Allgemeinen ist jeder Beamte und Diener verbunden, die ihm durch sein Amt und seinen Dienst aufgelegten Pflichten auf das Genueste zu erfüllen und sich im Amte sowohl, als auch außerhalb desselben seinem Stande gemäß zu benehmen.<sup>2)</sup>

Als besondere Pflichten lassen sich jedoch hervorheben:

1. Der dienstliche Gehorsam gegen die gesetzlichen dienstlichen Aufträge der Vorgesetzten, denen auch stets mit der gebührenden Achtung zu begegnen ist.<sup>3)</sup> Die Vorsteher und leitenden Beamten sind auch berechtigt, die Arbeiten unter den ihnen zugewiesenen Beamten nach Maßgabe ihrer Befähigung (doch so viel als möglich gleichmäßig) zu vertheilen, und jeden zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.<sup>4)</sup> Anordnungen einer Oberbehörde, welche eine Verantwortlichkeit der untergeordneten Behörden oder Organe, oder selbst eines Amtsvorstandes an seine Untergebenen, wenn aus denselben eine besondere Verantwortlichkeit für dieselben erwachsen könnte, sollen zur Sicherstellung der untergeordneten Behörden, Organe oder einzelnen Beamten und Diener in der Regel schriftlich gegeben werden, damit die Auftragsvertheilung leicht erweisbar sei, und die Verantwortlichkeit von dem Auftraggeber nicht später auf die Beauftragten gewälzt werden könne.<sup>5)</sup> Es ist keinem Staatsdiener gestattet, die ihm zugewiesenen Arbeiten eigenmächtig auf einen anderen zu übertragen.<sup>6)</sup> Findet derselbe jedoch, daß der erhaltene Auftrag ihm zu vollziehen nicht möglich sei, oder dem Dienstesinteresse widerstreite, so ist er nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet, dem auftragenden Vorgesetzten eine ehrerbietige Vorstellung zu machen, im Nichtbeachtungsfalle aber seine protokollarische Einvernehmung darüber und die Vorlage des Protokolles an die vorgesetzte Behörde zu verlangen, was gewährt werden muß. Doch ist, wenn der Vorgesetzte darauf besteht, dem Auftrage soweit als möglich nachzukommen,

<sup>1)</sup> Patent vom 28. October 1758; Hofkammerdecret vom 10. Mai 1846 (Pol. Gesetzsamml. 74. Band, S. 102); Hofdecret vom 30. Juli 1815 und Ministerialerlaß vom 3. Jänner 1849, R. G. B. Nr. 67.

<sup>2)</sup> Patent vom 28. Juni 1850 (R. G. B. ex 1850 Nr. 258).

<sup>3)</sup> §. 15 des Amtsunterrichtes für die Finanzlandesdirectionen vom 8. Juli 1850.

<sup>4)</sup> §. 65 des Patentens vom 3. Mai 1853.

<sup>5)</sup> §. 14 der Dienstordnung und Patent vom 3. Mai 1853.

<sup>6)</sup> §. 124 des Patentens vom 29. Juli 1850.

es wäre denn, daß eine nach den allgemeinen Strafgesetzen oder den Disciplinarvorschriften strafbare Handlung oder Unterlassung verlangt würde, in welchem Falle der Gehorsam in ehrerbietigen Ausdrücken jedoch entschieden zu verweigern, und die Anzeige unmittelbar an den Vorstand der vorgesetzten Behörde zu erstatten ist.

2. Die Anwendung aller Geistes- und Körperkräfte im Interesse des Staatsdienstes. Diese Pflicht ist nicht etwa bloß auf die geschäftsüblichen Amtsstunden beschränkt, sondern kann, soweit es der Dienst erfordert, worüber der unmittelbare Vorgesetzte (Amtsvorstand) allein, und nur über Recurs gegen dessen Verfügung, die demselben vorgesetzte Behörde zu entscheiden berufen ist, auch über dieselben hinaus, selbst auf die Sonn- und Feiertage, mit alleiniger Ausnahme der Normatage (es wäre denn, daß die Geschäfte keinen Aufschub zulassen sollten) ausgedehnt werden. Jeder Beamte oder Diener ist, nach Maßgabe seiner Kräfte, ohne Anspruch auf eine besondere Belohnung, verbunden, die ihm von seinem Vorgesetzten aus Dienstesrücksichten und eintretenden besonderen Veranlassungen, nebst seinen gewöhnlichen, übertragenen besonderen Geschäfte zu besorgen, und es bleibt ihm in dieser Beziehung bloß die Berufung an die höhere Behörde offen, welche aber keine aufschiebende Wirkung hat.<sup>1)</sup>

3. Die genaue Beobachtung des Gesetzes und ein anständiges Benehmen gegen Parteien. Der Staatsdiener darf sich nämlich nicht die geringste Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen bei sonstiger Disciplinarstrafbehandlung erlauben, und hat die mit ihm in amtliche Berührung kommenden Parteien der Würde seines Amtes gemäß, stets mit Anstand zu behandeln, sich aller Schimpfworte oder Eigenmächtigkeiten und jeder Willkür zu enthalten, widrigenfalls er nicht nur seine Bestrafung im Disciplinarwege, sondern selbst nach den allgemeinen Strafgesetzen zu gewärtigen hat.<sup>2)</sup>

4. Enthaltung von jeder Geschenkannahme in Amtssachen und strenge Unparteilichkeit. Es ist nämlich den Staatsdienern aufs Strengste untersagt, unter was immer für einem Titel selbst oder durch ihre Angehörigen aus Anlaß ihrer amtlichen Eigenschaft Geschenke anzunehmen, oder sich irgend einen Vortheil zuwenden oder versprechen zu lassen, und es macht hierbei keinen Unterschied, ob dieß vor oder nach der Entscheidung erfolgte und ob sich der Staatsdiener dadurch von seiner sonstigen Amtspflicht abwenden ließ, oder nicht, doch ist je nach Beschaffenheit des Falles und der vorerwähnten Umstände die Bestrafung verschieden. In allen diesen Fällen ist das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zum Armenfondes des Ortes, wo das Verbrechen oder Dienstvergehen begangen wurde, zu erlegen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> §§. 47 und 66 des Patentens vom 3. Mai 1853, dann §. 23 der Dienstordnung.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1811, 3. 1641; Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (R. G. B. ex 1852 Nr. 117, §. 331; nach Umständen §. 102.

<sup>3)</sup> Patent vom 13. Februar 1769; Hofdecret vom 25. Juni 1784 (Just. Gesetzsaml. Nr. 310); Justizhofdecret vom 21. October 1815 (Just. Gesetzsaml. Nr. 1183); allgem. Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (R. G. B. ex 1852 Nr. 117); Hofdecret vom 31. Jänner 1781; §§. 47 und 49 des Patentens vom 3. Mai 1853

5. Bewahrung des Amtsgeheimnisses. Unter diesem sind alle ämtlichen Vorkommenheiten, wenn sie nicht zur unmittelbaren und gleichzeitigen Verlautbarung an das Publicum oder die betreffenden Parteien bestimmt sind, begriffen. Die Wichtigkeit einer solchen Amtssache und das Interesse des Staates an deren Geheimhaltung zu wärbigen, steht daher nur dem Amtschef und keinem der subalternen Beamten oder Diener zu. Insbesondere ist die Mittheilung von Actenstücken, Abschriften von denselben oder Auszügen aus denselben, wenn dieß nicht durch Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich gestattet ist, auf's Strengste verboten. Dieß gilt insbesondere auch bei Befehlsvorschlügen.<sup>1)</sup>

6. Verpflchtung, sich ohne erhaltenen Urlaub vom Amtsorte nicht zu entfernen. Es wurde allen Amtsvorstehern zur strengsten Pflicht gemacht, außer Commissionen oder legalen Urlauben nie Entfernungen vom Amtsorte zuzugeben, bei unbefugten Entfernungen aber sogleich mit der Gehaltssperre vorzugehen, und wenn der unbefugte Abwesende (also auch derjenige, der einen legalen Urlaub überschreitet) über erfolgte Ermahnung zur Rückkehr nicht Folge leistet, und eine ausreichende Rechtfertigung beizubringen nicht im Stande ist, wider denselben im Disciplinarwege vorzugehen.<sup>2)</sup>

Urlaube dürfen nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß dadurch der Dienst nicht leidet. Wie weit der Wirkungskreis der einzelnen Amtsvorsteher zu Urlaubsertheilungen sich erstreckt, wurde bereits bei dem Wirkungskreis derselben erörtert. Sonst ist dießfalls in dem Hofkammerdecrete vom 11. Jänner 1810<sup>3)</sup> eine feste Norm aufgestellt.

Damit jedoch Beamte, welche mit der Gebarung eines Avarialgutes (Geld oder Geldeswerth) betraut sind, nicht durch vorzeitige Ertheilung einesurlaubes zu einer Reise in das Ausland die Gelegenheit erhalten, entweder der Entdeckung einer Veruntreuung zu entgehen, oder die ihnen anvertrauten Gelder zu entwenden, so soll ein Urlaub weder einem in Berechnung

und §. 18 der Dienstordnung. Hinsichtlich der Finanzwache soll (im Sinne des Hofkammerdecretens vom 19. November 1833) Pol. Gesetzsaml. 61. Band, S. 265, als ein wichtiger Verdacht des Einverständnisses mit Schleichhändlern oder der Annahme von Geschenken ein das Einkommen auffallend überschreitender Aufwand, über dessen Deckung sich das betreffende Individuum nicht auszuweisen vermag, angesehen werden. Nach §. 311 des allgem. Strafgesetzes soll auch derjenige, der einen Staatsdiener durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, als Uebertreter mit Arrest von 1—6 Monaten, oder nach Umständen im Sinne des §. 105 des Strafgesetzes selbst als des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt wegen, mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, ja sogar mit schwerem Kerker bis zu 5 Jahren bestraft werden und §. 104 des Strafgesetzes.

<sup>1)</sup> Hofdecrete vom 27. Mai 1785 und vom 24. Jänner 1793 (Just. Gesetzsaml. Nr. 84); Hofkanzleidecret vom 30. Jänner 1823 (Pol. Gesetzsaml. 51. Band, S. 37); Justizhofdecret vom 7. April 1823 (Just. Gesetzsaml. Nr. 1930); Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1845 (Pol. Gesetzsaml. 73. Band, S. 88); Hofdecret vom 19. Jänner 1811 (Just. Gesetzsaml. Nr. 922); Justizhofdecret vom 10. Februar 1826 (Goutta's Gesetzsaml. 25. Band, S. 49); Hofkammerdecret vom 9. August 1828; §§. 101, 102 und 103 des allgem. Strafgesetzes; a. h. Entschließung vom 30. December 1806, vom 17. Juni 1822 und vom 27. April 1845 (a. h. Cabinets-schreiben); §§. 48, 50 und 51 des Patentens vom 3. Mai 1853.

<sup>2)</sup> Decret vom 25. Jänner 1804 (Mißfeld 2. Band, S. 43).

<sup>3)</sup> Pol. Gesetzsaml. 33. Band, S. 9.

stehenden, noch einem anderen Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut sind, erteilt werden, ehe es nicht durch das Zeugniß seines Amtsvorstandes, oder wenn es sich um einen Oberbeamten handelt, dem die selbstständige Gebahrung mit einem Verarialgute anvertraut ist, durch die vorläufige Liquidatur erwiesen ist, daß seine Rechnungen richtig seien, und ehe nicht die vollständige Uebergabe des Verarialgutes an das während des Urlaubes mit der Gebahrung des Verarialgutes betraute Individuum erfolgt ist. In dringenden Fällen, wo eine Rechnungsliquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Caution dafür geleistet werden.<sup>1)</sup>

Die Urlaubsgesuche sind bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzubringen,<sup>2)</sup> und die bewilligten Urlaube in der Regel sogleich anzutreten, es wäre denn, daß in dem Urlaubsbescheide aus Dienstesrücksichten die Zeit des Antrittes auf einen späteren Zeitpunkt gestellt wäre. Die Zeit des Urlaubsantrittes hängt also durchaus nicht von dem Belieben des Urlaubswerbers ab, sondern der Urlaub (wenn auch nicht angetreten) erlischt mit dem Ablaufe der im Bescheide festgesetzten Dauer,<sup>3)</sup> in welche auch die Zeit der Hin- und Herreise eingerechnet wird.<sup>4)</sup> Deshalb ist auch in der schriftlichen Urlaubsbewilligung stets der Tag des anfangenden, und der des erlöschenden Urlaubes ausgedrückt,<sup>5)</sup> und es hat sich bei Urlaubsüberschreitungen die Gehaltssperre nicht bloß auf die Befoldungen selbst, sondern auch auf Adjuten und andere Bezüge zu erstrecken.<sup>6)</sup>

Die Urlaubsverlängerungsgesuche sind jedesmal der unmittelbar vorgesetzten Behörde, und zwar zu einer Zeit, welche deren ordentliche Behandlung noch vor Verlaufe der bewilligten Urlaubsfrist möglich macht, zu überreichen,<sup>7)</sup> und es kann von dieser Regel nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Hinderniß der Rückreise erst zu einer Zeit eingetreten ist, wo die Erledigung des Verlängerungsgesuches in dem eben vorgezeichneten Geschäftsgange unmöglich vor dem Ausgange der Urlaubszeit erfolgen könnte. In diesem Falle steht es dem Beamten, der sich näher bei dem Orte der höheren, als bei jenem seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde befindet, zwar frei, sein Gesuch unmittelbar bei jener höheren Behörde einzureichen, er hat aber zugleich seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde von dem Inhalte und den Beweggründen seines Gesuches die Anzeige zu machen.<sup>8)</sup>

7. Enthaltung von unerlaubten Nebenbeschäftigungen, als solche ist bezeichnet, jede Beschäftigung oder Unternehmung, welche:

a) nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des

<sup>1)</sup> Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1811 (Pol. Gesetzsamml. 36. Band, S. 21).

<sup>2)</sup> Hofkanzleidecret vom 26. October 1826.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 3. Jänner 1804 (Pol. Gesetzsamml. 21. Band, S. 2).

<sup>4)</sup> Hofentschließung vom 22. September 1790.

<sup>5)</sup> Hofkanzleidecret vom 24. September 1809 (Pol. Gesetzsamml. 32. Band, S. 115).

<sup>6)</sup> Hofkanzleidecret vom 10. August 1832, Z. 17959.

<sup>7)</sup> Hofkanzleidecret vom 15. November 1826 (Pol. Gesetzsamml. 54. Band, S. 126).

<sup>8)</sup> Hofkanzleidecret vom 26. October 1826.

Beamten oder Dieners die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder

- b) dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Staatsdiener steht, widerstreitet, oder
- c) die Zeit desselben auf Kosten der genauen Erfüllung seines Amtes in Anspruch nimmt.

In den ersten beiden Fällen ist der betreffende Staatsdiener von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese Aufforderung steht ihm der Recurs an die höhere Behörde offen. Nach definitiver Abweisung des Recurses hat dann die dem Staatsdiener eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten. In dem dritten Falle ist wegen Vernachlässigung des Dienstes im Disciplinarwege vorzugehen.<sup>1)</sup>

d) Cassenbeamten und Dienern ist die Behebung der Gelder für Privatparteien, ja selbst das Schreiben der Quittungen für solche untersagt,<sup>2)</sup> bezüglichen den Cassen- und Rechnungsbeamten der Handel mit Staatspapieren,<sup>3)</sup> endlich den Fiscalbeamten die Winkelschreiberei jeder Art.<sup>4)</sup>

e) Staatsdiener überhaupt dürfen sich ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörde, weder bei der Redaction einer periodischen Druckschrift noch als Mitarbeiter betheiligen, selbst literarische Werke a. h. Orts oder an fremde Souveraine ohne Erlaubniß des Ministeriums weder überreichen, noch<sup>5)</sup> auch von letzteren ohne a. h. Bewilligung Standeserhöhungen, Ehrentitel, Orden zc. weder ansuchen noch annehmen.<sup>6)</sup>

8. Anzeige der Verhehlung. Diese hat bei derjenigen Behörde zu geschehen, bei welcher der Staatsdiener in Verwendung steht. Bei unterlassener Anzeige hat die Gattin keinen Anspruch auf eine Pension oder Provision.<sup>7)</sup>

An die Einholung einer Verhehlungsbewilligung hingegen

<sup>1)</sup> Hofkanzleidecrete vom 23. September 1835 (Pol. Gesetzsamml. 63. Band, S. 359) und vom 13. Februar 1836, Z. 3685.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidecret vom 2. Mai 1829, Z. 14565.

<sup>3)</sup> Hofdecret vom 15. Februar 1797; Hofkanzleidecret vom 1. September 1803.

<sup>4)</sup> Hofdecrete vom 11. November 1820 (Inst. Gesetzsamml. Nr. 1715) und vom 1. September 1826; §. 14 der provisorischen Dienstesinstruction für die k. k. Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855 (Fin. Min. B. B. ex 1855 Nr. 13).

<sup>5)</sup> Ministerialverordnung vom 27. Mai 1852 (N. O. B. ex 1852 Nr. 122); Finanzministerialerlaß vom 17. Jänner 1853, Z. 13315 F. M. (Nr. 9 der ungar. Normalsamml. 1853 I.); a. h. Handschreiben Sr. k. k. apost. Majestät vom 17. März 1853, Finanzministerialintimation vom 20. März 1853, Z. 4473 F. M. (Nr. 18 der ungar. Normalsamml. 1853).

<sup>6)</sup> Hofkanzleidecrete vom 7. September 1826, Z. 955; vom 6. Juni 1834, Z. 13830; vom 12. Juni 1838, Z. 3255; a. h. Entschließung vom 27. October 1843 und vom 28. März 1842, Z. 16262. Der Eintritt in einen Gelehrtenverein des Anstandes ist jedoch an eine bloße Anzeige an die politische Landesstelle gebunden (Minist. Erl. vom 17. September 1848, Z. 4032 und vom 2. Jänner 1849, Z. 12405).

<sup>7)</sup> Hofdecret vom 29. Juli 1800 (Pol. Gesetzsamml. 60. Band, S. 172).

sind alle Finanzbeamte gebunden, die an Gehalt oder der Verzinsung unterliegenden Emolumenten nicht wenigstens den Jahresbetrag, in Wien von 400 fl., in den Provinzialstädten von 300 fl. und am flachen Lande von 200 fl. C. M. haben, und es ist die Bewilligung auch nicht zu ertheilen, wenn sie ihre Amtsbezüge bis auf diese Höhe durch ein gesichertes Privatvermögen ergänzen zu können, nachzuweisen nicht im Stande sind.<sup>1)</sup>

§. 81.

**Fortsetzung. — Von der Cautionspflicht der verrechnenden Finanzbeamten.**

Alle bei verrechnenden Diensten anzustellenden Finanzbeamten sind zum Erlage einer Caution verpflichtet.<sup>2)</sup> Ohne vorausgegangenem Erlage der für die betreffende Dienstesstelle als erforderlich erklärten Caution darf die Beeidigung eines auf dieselbe ernannten Individuums nicht stattfinden.<sup>3)</sup> Eine Ausnahme kann nur in den rücksichtswürdigsten Fällen, und unter der persönlichen Haftung des antragstellenden Amtsvorstandes von der Finanzlandes- oder Centralbehörde dahin bewilligt werden, daß nur der vierte Theil der Caution sogleich, noch vor Antritt des Dienstes oder der Beeidigung bar berichtet, oder hypothekarisch sicher gestellt sein müsse, der Rest aber (die fehlenden  $\frac{3}{4}$ ) höchstens in sechsunddreißig gleichen Monatsraten mittelst Gehaltsabzügen hereingebracht, bei Borrückungen in Posten mit einer höheren Caution aber der Mehrbetrag in ebensoviel Monatsraten ergänzt werden könne.<sup>4)</sup>

Zur Erleichterung der verrechnenden Beamten, welche befördert oder übersezt werden, ist gestattet, daß bei hergestellter Rechnungsrichtigkeit hinsichtlich der früheren Dienstleistung des beförderten oder übersezten Beamten die frühere Caution jedesmal auf seinen neuen Dienstposten umgeschrieben, und in Fällen, wo für den früheren Dienstposten noch nicht die volle Wichtigkeit durch die betreffende Buchhaltung bestätigt ist, jedoch kein Bedenken wegen der individuellen Verhältnisse des Beamten, oder wegen der Größe der ihm allenfalls aus seiner früheren Dienstleistung zur Last fallenden Erfolge obwaltet, sowohl auf den neueren als auch gleichzeitig auf den frühern Dienstposten, bis zur Herstellung der dießfälligen vollen Rechnungsrichtigkeit vinculirt oder superintabulirt werde. Auch ist es den verrechnenden Beamten

<sup>1)</sup> Eine Ausnahme ist i. m. Sinne des Hofkammerdecretes vom 8. November 1804 (Pol. Gesetzsamm. 23. Band, S. 147) bei Beamten, die sich auf einem abseitigen, entlegenen Amtsorte befinden und zur Führung der Haushaltung einer Gattin bedürfen, wie dieß in der Regel hinsichtlich der bei den Salzsohwirtschafts- und Wegmanthämtern-Angestellten der Fall ist. Auch sämtliche Dienerschaft ist, sowie die Finanzwachmannschaft an die Verehelichungsbewilligung der vorgesetzten Behörde gebunden, von deren Einholung jedoch nicht bleibend angestellte, sondern bloß im Tag- oder Wochenlohn stehende Arbeiter (im Sinne des Hofkammerdecretes vom 28. October 1823) ausgenommen sind.

<sup>2)</sup> Hofdecret vom 1. Juni 1798 (Pol. Gesetzsamm. 12. Band, S. 176).

<sup>3)</sup> Hofkammerdecrete vom 12. December 1821 und 16. Februar 1822 (Pol. Gesetzsamm. 50. Band, S. 32).

<sup>4)</sup> U. h. Entschließung vom 17. März 1842; Hofkammerdecret vom 7. Juli 1842, Z. 21480/1685; Finanzministerialerlässe vom 5. October 1851, Z. 32988/2329 und vom 3. August 1867, Z. 26507.

gestattet, ihre Cautionen, gleich bei dem Erlage derselben, sowohl für den gegenwärtigen, als auch für alle anderen Dienstposten gleicher Kategorie ausstellen oder vinculiren zu lassen.<sup>1)</sup>

In bloßen Substitutionsfällen auf mit einer Cautionspflicht verbundene Dienstposten, ist keine Caution zu fordern, es wäre denn, daß ungewöhnliche Verhältnisse besondere Sicherheitsmaßregeln erheischen sollten, wo dann auf solche Dienstposten nur ein solcher Beamter substituirt werden soll, der mit einer auch auf den zeitweilig zu bekleidenden Dienstposten ausdehnbaren Dienstcaution versehen ist. In Substitutionsfällen auf Cassenbedienstungen hingegen, dann bei bereits provisorischen Besetzungen aller mit der Cautionspflicht verbundenen Dienstposten, hat der Erlag der Dienstcaution Platz zu greifen.<sup>2)</sup>

Die Cautionen der Beamten haften nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Diensthandlungen, oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesammten Gestion des Beamten entspringenden Forderungen des Avarars, und sind daher auch zur Deckung aller dieser, nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu verwenden. Für jene Forderungen der Staatsverwaltung hingegen, die aus rein privatrechtlichen Titeln entspringen, als Besoldungsvorschüsse, Contractsforderungen u., können die Dienstcautionen nicht zurück behalten werden, und dem Avarar steht in dieser Hinsicht kein anderes Recht, als auf jedes andere Eigenthum der Beamten zu, welches daher auch nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden kann.<sup>3)</sup>

Die vorgeschriebenen Dienstcautionen können entweder in barem Gelde, das zu Gunsten des Cautionslegers bei dem Staatsschuldentilgungsfonde zu 5 Percent fruchtbringend angelegt wird oder in allen in Conventionsmünze oder in österreichischen Währung verzinslichen Staats- oder in gesetzlich gleichgestellten Grundentlastungsschuldverschreibungen<sup>4)</sup>, oder mittelst fidejussorischen mit pragmatischer Sicherheit versehenen Cautionsinstrumentes<sup>5)</sup>, gelegt werden.

Die Erfolgslassung der Cautionen darf erst bewilligt werden, sobald die Rechnungen der dießfälligen Beamten von der Buchhaltung für richtig erkannt worden sind, und sie sich mit dem Absolutorium ausgewiesen haben. In Ansehung der Zurückstellung der Cautionen ist Folgendes zu beobachten.<sup>6)</sup>

„Am jedem Zweifel über die eigentliche Amts- und Haftungszeit der

<sup>1)</sup> Hofkanzleidecret vom 17. October 1828.

<sup>2)</sup> Hofkammerdecret vom 11. Februar 1833, Z. 4092.

<sup>3)</sup> Hofkammerdecret vom 10. Jänner 1827 (Goutta's Gesetzsamm. 28. Band, S. 36).

<sup>4)</sup> Finanzministerialerlaß vom 13. August 1861, Z. 41942 (N. G. B. ex 1861 Nr. 81). Hierbei sind die 5percentigen Schuldverschreibungen in ihrem vollen Nennwerthe, die unter 5 Percent verzinslichen aber nach dem Werthe zu berechnen, welcher sich mit Rücksicht auf ihren geringeren Zinsfuß und im Vergleich ihres Nominalwerthes mit jenem der 5percentigen Schuldverschreibungen ergibt. Die Vinculirung der Schuldverschreibungen hat der Beamte zu veranlassen.

<sup>5)</sup> U. h. Entschließung vom 18. Februar 1837.

<sup>6)</sup> Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1855.

Rechnungsleger vorzubeugen, muß, wenn es sich um die Devinculirung ihrer Cauttionen handelt, jedesmal der Tag ihrer bewirkten Amtsilbergabe genau erhoben und angezeigt werden.“<sup>1)</sup>

## §. 82.

**Von der Pflicht der Finanzbeamten zum Tragen einer Uniform, der Finanzwache zum Tragen der Montur, und der Dienerschaft zum Tragen des Amtskleides.**

Damit jeder Staatsbeamte schon nach seinem äußeren Erscheinen als solcher kennbar sei, wenn er in seiner Eigenschaft bei feierlichen Gelegenheiten auftritt, ist er zur Tragung einer Uniform in den vorbezeichneten Fällen verpflichtet; außer denselben ist ihm die Tragung der Uniform jederzeit gestattet.

Zu diesem Ende wurde von Sr. k. k. apost. Majestät mit der a. h. Entschliebung vom 21. August 1849,<sup>2)</sup> eine allgemeine Uniformirungsvorschrift erlassen, von welcher jedoch später für die Montanbeamten, sowie für die Finanzwachebeamten Abweichungen angeordnet wurden.

Was zuerst die Uniform der eigentlichen Finanzbeamten nach der allgemeinen Uniformirungsvorschrift (also ausschließlich der für die ungarischen und croatischen Beamten erlassenen besonderen Uniformirungsvorschriften) betrifft, welche nach vier Kategorien getragen wird, in welche die Einreihung nach den Rangclassen Platz greift, so fällt in die erste Kategorie und zwar den zweiten Grad bloß der Finanzminister; Kragen und Aufschläge des Uniformrockes desselben sind von hochrothem Sammt mit Goldstickerei versehen, sonst ist der Rock in Schnitt, Farbe (dunkelgrüner tuchener Waffenrock) und Knöpfen (goldene oder vergoldete mit dem kais. Adler versehen) dem Uniformrocke sämmtlicher Finanzbeamten der minderen Kategorien vollkommen gleich. Das Gallabeinkleid (von weißem Schafwollstoffe) unterscheidet sich von dem der unterstehenden Beamten nur durch an den äußeren Seitennähten angebrachten zwei Zoll breiten Goldborten, der Hut von dem der nächst minderen Rangclassen höherer Art (bis inclusive der 8.) nur durch weiße Straußfedern an der Stelle der schwarzen, die übrigen Uniformbestandtheile als Degen, Kuppel, Commodebeinkleider, Sommerbeinkleider, Weste, Commodekappe und Handschuhe sind allen Rangclassen gleich, nämlich die Commodebeinkleider von russisch-grauem Tuche ohne Auszeichnung, die Sommerbeinkleider von weißem oder ungelbleichem Zeuge, die Weste schwarz, von Castmir oder glattem Seidenstoffe mit niedrigem Stehkragen und einer bis an den Hals reichenden Reihe glatter gelber Knöpfe, der gelbmontirte Degen in schwarz lackirter Scheide, der an einer goldenen Steckkuppel über dem Uniformrocke getragen wird, welcher ein in der Mitte des Griffes mit Perlmutter ausgelegtes Gefäß hat, auf dessen nach Außen gefehrtem Stielblatte der kais. Doppeladler angebracht ist; die Commodekappe ist von dunkelgrünem Tuche mit einer schwarz und golden geflochtenen Schnur, einem Adlerröschchen und goldenem oder vergoldetem Adlerknopfe; die Handschuhe sind von weißem Waschleder. — Der Hut aller Kategorien ist nach

Art der Militärhüte gestülpt, in der 2. und 3. Kategorie mit schwarzen Straußfedern, in der 4. bloß mit einem zwei Zoll breiten schwarzen gewässerten Seidenbande an den Rändern eingefast und mit einer schwarzen Schleife (Cocarde) versehen. Die mit einem Uniformknopfe befestigte Hut-schlinge wird von sechs Reihen goldener Bouillons, deren die beiden mittleren verflochten sind, in den 3 ersten Kategorien, und von einer zollbreiten Goldborte in der 4. Kategorie gebildet. In den beiden Hütenden liegen Rosen von goldenen Bouillons mit einem schwarzsamtenen Mittelschilde, worauf der kais. Doppeladler in Gold gestickt ist. — Kragen und Aufschläge am Uniformrocke sämmtlicher Finanzbeamten, mit Ausnahme des Ministers, der Montan- und Finanzwachebeamten, sind von lichtgrünem Sammt und der dunkelgrüne Waffenrock ist mit lichtgrünem Tuche passpoilirt. Die eigentlichen Distinctionszeichen, an welchen die Rangclassen des Beamten sogleich zu erkennen ist, sind am Krage des Uniformrockes angebracht; sie bestehen in der zweiten Kategorie, welche drei Grade, nämlich die Beamten der 3., 4. u. 5. Rangclassen umfaßt, in einer zwei Zoll breiten Goldborte (Generalborte), auf welcher an den beiden Enden des Kragens für die 3. Rangclassen je drei, für die 4. je zwei und für die 5. je eine silberne Rosette aufgenäht ist; in der dritten Kategorie, welche die Beamten der 6., 7. u. 8. Rangclassen umfaßt, ist die Goldborte bloß ein und einhalb Zoll breit (Stabsoffiziersborte), auf welcher wieder für die 6. Rangclassen je drei, für die 7. je zwei und für die 8. je eine silberne Rosette auf gleiche Weise angebracht sind; in der vierten Kategorie endlich, welche die Beamten der 9., 10. u. 11. Rangclassen umfaßt, sind bloß auf dem glatten Sammtkrage (ohne Borte) für die 9. Rangclassen je drei, für die 10. je zwei und für die 11. je eine jedoch goldene Rosette auf die gleiche Weise angebracht. Jene Kategorien, welche Goldborten am Krage haben, haben dieselben auch an den Aermelaufschlägen, am Gallabeinkleide hingegen sind für die 2. Kategorie ein Zoll breite Doppelgoldborten an den Seitennähten so angebracht, daß zwischen denselben ein Sammtstreifen von der Aufschlagfarbe in der Breite eines Achtelzollses sichtbar ist; für die 3. Kategorie sind an den Seitennähten ein Zoll breite Goldborten bloß einfach aufgenäht, das Gallabeinkleid der 4. Kategorie ist ganz glatt ohne Distinction.

Bei ungünstiger Witterung und namentlich auf Dienststreifen kann auch ein Uniformsüberrock oder Paletot getragen werden, welcher von dunkelgrünem Tuche mit Uniformknöpfen, schwarzsamtenem Krage und durch kleine Uniformknöpfen gehaltenen Sammtparoli's von der Uniformaufschlagfarbe versehen ist. — Den Finanzbeamten ist auch gestattet, auf Dienststreifen zur Schonung der Uniform eine Campagnuniform zu tragen, die mit der Galluniform gleich ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß Krage und Aufschläge anstatt von Sammt bloß von lichtgrünem Tuche sind, an denselben keine Distinctionszeichen angebracht sind, und daß zu denselben anstatt des Galladegens ein stählerner Infanterieoffizierssäbel, jedoch mit silbernem Porte-epée getragen wird.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 13. März 1824.

<sup>2)</sup> Ministerialerlaß vom 24. August 1849.

<sup>1)</sup> Hofkanzleidecret vom 4. Mai 1817 (Pol. Gesetzsamml. 45. Band, S. 119); a. h. Entschliebung vom 7. Jänner 1845; Hofkammerdecret vom 19. Jänner 1845.

Die Practikanten, Eleven und Aspiranten tragen die Staatsuniform nach der 11. Rangklasse.

Was ferner die für die k. k. Montanbeamten bewilligte Abweichung betrifft, so besteht dieselbe in der Anwendung einer mit Stickereien versehenen Schachthaube an der Stelle des Hutes, in den Uniformknöpfen mit Schlägel und Eisen unter der Kaiserkrone von einem Kranze umgeben, in dem kais. Adler auf Schlägel und Eisen ruhend von einem Kranze umgeben auf Schachthaube und Anschlitttasche, in einer Kuppelschließe am Leder mit derselben Verzierung, und in dem Bergschwerte mit derselben Verzierung auf dem Stichblatte.<sup>1)</sup>

Die Uniform der Finanzwachebeamten und Mannschaft ist durch die Uniformierungsvorschrift vom 20. Juli 1850 geregelt. — Die Finanzwachebeamtenuniform unterscheidet sich von der nach der allgemeinen Uniformierungsvorschrift eingerichteten Staatsbeamtenuniform nur dadurch, daß der Kragen und die Aufschläge am Uniformrocke von grasgrünem Tuche, die Knöpfe weiß und glatt sind, statt der goldenen oder silbernen Distinctionsrosetten sind silberne Distinctionssterne (jedoch in einer von den Militäroffizieren verschiedenen Form) angebracht, das Beinkleid sowohl in Galla als auch Campagne ist von grau melirtem Tuche mit grünem Passepoil, die Kopfbedeckung besteht in einem gestülpten Hute mit schwarzem Federbusche. Die Hutschlinge ist an einem mit dem k. k. Doppeladler bezeichneten Knopfe befestigt, und wird bei dem Inspector, Obercommissär und Commissär durch eine zollbreite Silberborte, bei dem Oberinspector durch sechs Reihen goldener Bouillons gebildet. In den beiden Hutedecken liegen Rosen, bei dem Oberinspector von goldenen, bei dem Inspector, Obercommissär und Commissär aber von silbernen Bouillons mit einem rothsamtenen Mittelschilde, worauf der kais. Doppeladler gesickt ist. Als Seitengewehr dient ein stählerner Infanteriesäbel an goldener Säbelskuppel mit einem Porte-épée, das beim Oberinspector von Gold, beim Inspector, Obercommissär und Commissär aber von Silber mit weißer und rother Seide gemischt ist. Ueber die Uniform kann bei ungünstiger Witterung oder auf Reisen ein Mantel oder Paletot vom Schnitt, Stoff und Farbe wie der für Infanterieoffiziere getragen werden. Da die Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache beritten sind, so ist für Ausrüstung der Pferde derselben die Vorschrift für die Ausrüstung der Officierspferde der leichten k. k. österreichischen Cavallerie mit dem Unterschiede in Anwendung, daß alle Verzierungen am Riemenzeug und die Borden, sowie Stickerei auf der grünen, nicht rothen Schabracke nicht von Gold, sondern von Silber sein sollen.

Der Monturrock, das Beinkleid und der Mantel der Mannschaft ist mit denen der Obern ganz gleich, ebenso die Distinctionssterne, von denen der Respicient je drei, der Oberaufseher aber je zwei trägt, der Aufseher trägt kein Distinctionszeichen. Als Kopfbedeckung dient ein Csako wie bei der österreichischen Infanterie, nur mit dem Unterschiede, daß Schnur, Borten und Nase nicht von gelb und schwarzem, sondern von roth und weißem

<sup>1)</sup> Diese Abzeichen dürfen von Privatbergbeamten nicht gebraucht werden, obwohl ihnen sonst nach alten Privilegien das Tragen einer Berguniform gestattet ist im Sinne des Hofkammerdecretes vom 14. Jänner 1838, Z. 7462.

Seiden- oder Wollstoffe sind. Der Csako der berittenen Mannschaft ist mit einem Sturmbande mit Metallschuppen versehen, die Ausrüstung der Pferde wie die der leichten k. k. österreichischen Cavallerie, mit weißen statt der gelben Metallbestandtheile und roth und weißen Schabrackenborden auf der grünen Schabracke. Als Seitengewehr dient bei dem Respicienten ein Stahlsäbel mit weiß- und rothseidenen Porte-épée an einer schwarzledernen Hängkuppel, bei dem Oberaufseher und Aufseher aber ein gewöhnlicher Infanteriemannschaftsäbel an einer schwarzledernen Steckkuppel. Der Oberaufseher trägt ein weiß- und rothwollenes Porte-épée, die berittene Mannschaft trägt leichte Cavalleriesäbel, Sporen und graue Reitermäntel.

Was die Amtskleidung der Dienerschaft betrifft, so besteht sie in einem Caputrocke und Beinkleide von grauem, grünem oder rehbraunem Tuche, an dessen Kragen die drei Zehrungsbeitragskategorien durch silberne Rigen und zwar die 1. mit drei, die 2. mit zwei und die 3. und niederste mit einer an jedem Kragenende unterschieden sind. Als Kopfbedeckung dient eine Kappe gleich der Beamtenkappe, jedoch mit dem Unterschiede, daß an der Stelle des Goldes, die Schnur, Nase und der Knopf von Silber sind. Die Portiere und Thürsteher tragen in Galla einen goldmontirten Degen mit gelb- und grünseidenem Porte-épée, der an einer weißledernen Steckkuppel, die unter dem Rocke geschnallt ist, getragen wird; dann dreieckigen Hut mit Seidenborte und einen hechtgrauen Pelz mit gelben Seiden- oder Wollborten; der Portier trägt auch einen Stock von spanischem Nohre mit vergoldetem Knopfe und gelbseidenen Quasten.

### §. 83.

#### Von den Bezügen und Genüssen der Staatsdiener während der activen Finanzdienstleistung.

Die Staatsdiener im Finanzdienste beziehen systemmäßige Genüsse und zwar Adjuten für die Conceptspractikanten; Gehalte, Activitäts- und Functionszulagen für die Beamten und höhere Dienerschaft, und Löhnungen für die Finanzwachemannschaft und die mindere Dienerschaft.

Alle diese systemmäßigen sowie auch die weiters in Erörterung kommenden Activgenüsse der Staatsdiener für den Finanzdienst dürfen weder freiwillig abgetreten noch verpfändet werden.<sup>1)</sup> Ein gerichtliches Verbot auf Activgenüsse darf nur für den Fall der gerichtlichen Alimentationen für dessen Gattin oder Kinder (ohne Unterschied, ob ehelich oder unehelich) und auch da nur bis zu einem Drittel der Besoldung oder Löhnung, dann des etwaigen Quartiergeldes mit Verbot belegt werden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 19. December 1800 (Zust. Gesetzsamm. Nr. 513); Patent vom 25. October 1798 (Pol. Gesetzsamm. 13. Band, S. 70); Hofdecret vom 8. Juni 1816 (Nr. 1256 und vom 15. Mai 1818 (Zust. Gesetzsamm. Nr. 1455).

<sup>2)</sup> Hofkanzleidecret vom 19. April 1799 (Pol. Gesetzsamm. 14. Band, S. 99); Hofdecret vom 14. September 1805 (Zust. Gesetzsamm. Nr. 748). Doch dürfen die Alimentationen im Sinne des Hofkammerdecretes vom 26. März 1810 nur von jener Cassa erfolgt werden, bei welcher die Besoldung, von der sie abgezogen werden, be-

Befolgungsvorschüsse dürfen den Beamten und Dienern höchstens bis zum 3monatlichen Gehaltsbetrage, und dann gegen Rückzahlung in längstens 20 gleichen Monatsraten bei Krankheits- oder anderen Unglücks-, endlich Ueberstufungsfällen (auf eigene Kosten) dann ausgesetzt werden, wenn sie nicht ohnedies schon mit einem Befolgungsvorschusse auslasten, weshalb der letztere Umstand im Einbegleitungsberichte erwähnt werden muß.<sup>1)</sup> Auf Adjuten werden keine Vorschüsse ertheilt.

Ueber die Bezüge der Staatsbeamten ist mit dem Gesetze vom 15. April 1873 folgende allgemeine Vorschrift erlassen worden.<sup>2)</sup>

Der Rang des Staatsbeamten bestimmt das Ausmaß seiner Bezüge. — Die systemmäßigen Bezüge bestehen: a) in Gehalten, dann b) in Functions- oder Activitätszulagen. — Die vorgeschriebene Dienntaxe, sowie die Einkommensteuer ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist auch nur der Gehalt zur Pension anrechenbar. — Für jede der 4 obersten Rangclassen werden die Gehalte nur mit einer fixen Ziffer, für jede der übrigen Rangclassen mit drei Abstufungen festgesetzt.<sup>3)</sup> — Die Vorrückung in den höheren Gehalt derselben Rangclassen hat nach Verlauf von je 5 in dieser Rangclassen vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen. — Das Ausmaß der Bezüge wird nach dem Range bestimmt, welcher der Stelle zukommt, die der Beamte definitiv einnimmt; Beamten, welchen nur Titel und Charakter einer höheren Dienstesategorie haben oder auf einem systemisirten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die dem Range dieser höheren Dienstesstelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird. — Die Versetzung aus einer geringeren Rangclassen in eine höhere erfolgt im Wege der Ernennung. — Für die 4. obersten Rangclassen werden Functionszulagen, für die übrigen Rangclassen von der 5. abwärts werden nach 4 Classen bemessene

zahlte wird, auch müssen die gerichtlichen Anzeigen über bewilligte Alimentationsbeträge auf Befolgungen an jene Behörden erstattet werden, welchen die Anweisung der Befolgungen zusteht.

<sup>1)</sup> Patent vom 25. October 1798 (Pol. Gesetzsamml. 13. Band, S. 70); Hofkammerdecret vom 27. Mai und Justizhofdecret vom 8. Juni 1816; Hofkammerdecret vom 6. November 1818 (Pol. Gesetzsamml. 46. Band, S. 258); und Hofkanzlei-decret vom 10. Jänner 1819 (Pol. Gesetzsamml. 47. Band, S. 4); ferner Hofkammerdecret vom 14. April 1819 (Pol. Gesetzsamml. 47. Band, S. 92) in Ansehung der niederen Diener.

<sup>2)</sup> R. G. B. ex 1873 Nr. 47.

<sup>3)</sup> Das Ausmaß des Gehaltes richtet sich nach folgendem Schema:

I. Rang	12000 fl.	VIII. Rang	1800 fl.
II. "	10000 "		1600 "
III. "	8000 "		1400 "
IV. "	7000 "		1300 "
V. "	6000 "	IX. "	1200 "
	5500 "		1100 "
VI. "	4500 "	X. "	1000 "
	3600 "		950 "
	3200 "		900 "
VII. "	2800 "	XI. "	800 "
	2400 "		700 "
	2200 "		600 "
	2000 "		

messene Activitätszulagen festgesetzt.<sup>1)</sup> — Jenen Beamten, welchen der Anspruch auf eine Naturalwohnung zukommt, ist unter Belassung dieses Emolumentes die Activitäts- oder Functionszulage nur mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen. — Eleven, Aspiranten und Praktikanten, welche eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen haben, darf ein Adjutum jährlicher 500 oder 600 fl., den Uebrigen ein Adjutum von jährlichen 200 u. 400 fl. bewilligt werden.

In Betreff der Anweisung und Lösung der Bezüge der Staatsdiener ist in Folge a. h. Entschliessung vom 10. Mai 1873 mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Mai 1873<sup>2)</sup> Folgendes angeordnet worden:

Der Genuß der systemmäßigen Gehalte, Adjuten, Activitätszulagen, Functionszulagen und sonstigen Zulagen an Geld beginnt in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nachfolgenden Monats, und es werden diese Bezüge monatlich vorhinein erfolgt. — Als Tag der Ernennung hat in den Fällen, in denen die Ernennung Sr. Majestät vorbehalten ist, der Tag der a. h. Entschliessung, in den übrigen Fällen der Tag, an welchem die Ernennung von der competenten Behörde ausgesprochen wurde, zu gelten. — Bei Vorrückungen der Beamten in den höheren Gehalt derselben Rangclassen hat der Bezug des höheren Gehaltes vom ersten Tage des Monats, welcher auf das in der Rangclassen vollstreckte Quinquennium zunächst folgt, über die von den Beamten zu liefernde Nachweisung ihres Anspruches anzufangen. — Der Bezug der Activitätsgenüsse hört auf in den Fällen einer neuen Ernennung mit jenem Zeitpunkte, von welchem die neuen Genüsse beginnen, sonst aber mit Ende des Monats, in welchem der Dienstaustritt auf was immer für eine Art erfolgt.

Den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener, welche einen Gehalt oder Jahreslohn beziehen, werden 25 Percent ihres Gehaltes oder Jahreslohnes, den in Wien und Triest angestellten aber außerdem ein Quartiergeld als Activitätszulage bewilligt.<sup>3)</sup>

An die in Activität stehende Staatsdiener, welche ohne ihr Verschulden in mißliche Umstände gerathen, jedoch sich durch gute Verwendung und Moralität die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben, können zeit-

<sup>1)</sup> Das Ausmaß der Activitätszulagen richtet sich nach folgendem Schema:

Rang	In Wien	In Orten von mehr als 50.000 Einwohnern	In Orten von 50.000—10.000 Einwohnern	In Orten unter 10.000 Einwohnern.
V.	1000 fl.	600 fl.	500 fl.	400 fl.
VI.	800 "	480 "	400 "	320 "
VII.	700 "	420 "	350 "	280 "
VIII.	600 "	360 "	300 "	240 "
IX.	500 "	300 "	250 "	200 "
X.	400 "	240 "	200 "	160 "
XI.	300 "	180 "	150 "	120 "

<sup>2)</sup> R. G. B. ex 1873 Nr. 75.

<sup>3)</sup> R. G. B. ex 1873 Nr. 49.



stige Aushilfen erfolgt werden,<sup>1)</sup> und es braucht dabei nicht zu strenge auf die gelieferten Nachweisungen gesehen werden, wenn nur der Amtsvorstand die volle Ueberzeugung von der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Individuums hat<sup>2)</sup>, doch müssen stets der Gehalt und die sonstigen Bezüge, der Familienstand, der Umstand, ob und welches Privatvermögen da sei, und das dienstliche und außerdienstliche Benehmen des Wittstellers oder ex officio Beantragten (insbesondere ob er hauswälterisch sei), dann ob und wann er zum letzten Male mit einer Unterstützung theilhaft wurde (indem eine Aushilfe in der Regel innerhalb Jahresfrist nur Einmal befolgt werden darf), nachgewiesen sein.<sup>3)</sup>

Für außerordentliche nicht in der mit der bekleideten Stelle verbundenen Dienstpflicht gelegene Dienstleistungen, können allen im Finanzdienste stehenden Individuen Remunerationen ertheilt werden,<sup>4)</sup> ebenso dürfen in Fällen, wo Staatsdiener sich bei Elementarunfällen in Rettung der Aerialgüter mit Hintansetzung ihrer eigenen Habe verdient machen, Elementarbeschadensvergütungen bis zu einem Drittheile des glaubwürdig erwiesenen Schadens bewilligt werden.<sup>5)</sup>

Zur Deckung aller dieser für Aushilfen, Remunerationen, Elementarbeschadensvergütungen etc., im Laufe eines Jahres vorkommenden Staatsauslagen haben daher die verschiedenen Finanzbehörden eine präliminirte Jahresdotations, welche von den dem Finanzministerium unterstehenden Behörden nicht überschritten<sup>6)</sup> und von der in der ersten Jahreshälfte höchstens zwei Drittheile ausgegeben werden dürfen.<sup>7)</sup>

§. 84.

**Fortsetzung. — Von den Bezügen der Staatsdiener im Finanzdienste, bei Dienst- und Ueberstehungsreisen, dann in Substitutionsfällen — insbesondere.**

Da durch den Aufenthalt der Beamten, Diener und Angestellten im Finanzdienste außer ihrem Wohnorte denselben ein Mehraufwand an Kost und Unterstand verursacht wird, so ist denselben eine Vergütung für diesen Mehraufwand, für die Dauer ihrer Verwendung außer ihrem Standorte (dem Orte, wo sie sich nach der bekleideten Dienstesstelle in der Regel aufzuhalten haben) bewilligt.

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 27. Juli 1823 (niederöstr. Prov. Gesetzsamml. 5. Band, S. 283).

<sup>2)</sup> Hofkammerdecret vom 16. Juli 1823; Hofkanzleidecret vom 30. December 1825; Hofkammerdecret vom 2. October 1822; Finanzministerialerlaß vom 28. April 1852, Z. 13866/943.

<sup>3)</sup> A. b. Entschliebung vom 26. November 1852; Finanzministerialerlaß vom 16. December 1852, Z. 43732/3602.

<sup>4)</sup> Ungar. Gef. Novm. Samml. ex 1852 Nr. 34.

<sup>5)</sup> Hofkanzleidecrete vom 1. Mai 1800 (Pol. Gesetzsamml. 15. Band, S. 58) und vom 1. December 1820 (Pol. Gesetzsamml. 48. Band, S. 450); Hofkammerdecret vom 14. September 1821, vom 2. October 1822 und vom 28. Mai 1825.

<sup>6)</sup> Hofkammerdecret vom 5. April 1804 (Pol. Gesetzsamml. 21. Band, S. 112) und vom 22. September 1826 des gleichen Inhaltes.

<sup>7)</sup> Finanzministerialerlässe vom 6. April 1855, Z. 9886/758 (B. B. ex 1855 Nr. 20) und vom 24. November 1853, Z. 45502/1356.

Diese Vergütung für den Mehraufwand an Kost und Unterstand bei den außer ihrem Standorte in dienstlicher Verwendung stehenden Staatsdienern wird in der Regel nach dem Tage berechnet, besteht daher in der Regel in einem Taggelde, welches bei den Beamten Diäte, bei den Dienern und Angestellten aber Zehrungsbeitrag genannt wird.

Die Höhe dieses Taggeldes richtet sich nach der Classe, welcher der Beamte, Diener oder Angestellte eingereiht ist. Die dießfälligen Beträge pr. Tag stellen sich nach dem gegenwärtigen Ausmaße nachstehend heraus:<sup>1)</sup>

Für die	1. Rangklasse:	20 fl. — kr. <sup>2)</sup>
"	2. "	17 " 50 "
"	3. "	15 " — "
"	4. "	12 " 50 "
"	5. "	10 " 50 "
"	6. "	8 " — "
"	7. "	6 " 50 "
"	8. "	5 " — "
"	9. "	4 " — "
"	10. "	3 " 50 "
"	11. "	3 " — "
"	1. Zehrungsbeitragsclasse:	1 " 25 "
"	2. "	— " 80 "
"	3. "	— " 60 "

Von der Erfolgung dieser Normaldiäten und Zehrungsbeiträge finden jedoch viele Ausnahmen statt.

Ferner gebührt den Beamten, Dienern und Angestellten im Finanzdienste in der Regel bei Dienst- und Ueberstehungsreisen eine angemessene Reisekostenvergütung; eine besondere jedoch nur dann, wenn nicht das Amt für die Dienstreisen seiner Beamten, oder der einzelne Beamte für die Dienstreisen in dem ihm zugewiesenen Bezirke verpaidirt ist.<sup>3)</sup>

Die Dienstreisen der Beamten werden in der Regel mit Postpferden zurückgelegt, doch steht es denselben frei, auch andere eigene oder gemiethete anständige Gelegenheiten zu benutzen, ja selbst, wenn es die Dienstesverrichtung zuläßt, und somit der Dienst keinen, wie immer gearteten Schaden leidet, zu Fuß zu gehen.<sup>4)</sup> In allen diesen Fällen wird jedoch die Reisekostengebühr nach Postpferden berechnet, wobei die Beamten der 4 ersten Rangklasse 4 Postpferde, die übrigen aber bloß 2 Postpferde, nebst dem Postillonstrinkgelde, der Wagengebühr, dem Schmiergelde und der Umspanngebühr, ferner der Wagenreparaturgebühr, wenn erwiesenermaßen der eigene oder ein auf eigene Kosten gemietheter Wagen mitgenommen

<sup>1)</sup> Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Juni 1873 (R. G. B. Nr. 115).

<sup>2)</sup> In derselben befindet sich jedoch gegenwärtig kein Finanzbeamter.

<sup>3)</sup> Reglement vom 11. October 1709; a. b. Entschliebung vom 13. Jänner 1807 (Pol. Gesetzsamml. 28. Band, S. 13); Hofkammerdecrete vom 21. Mai 1812 (Pol. Gesetzsamml. 38. Band, S. 225), vom 20. Jänner und vom 6. Juni 1816, Z. 217 u. 19373.

<sup>4)</sup> Normale ex 1812; Hofkammerdecret vom 5. Februar 1830, Z. 33074.

werden mußte.<sup>1)</sup> Die Vergütung dieser Auslagen geschieht bei Reisen auf Poststraßen nach der Zahl der zurückgelegten Poststationen, außerhalb derselben aber nach Kilometern. Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen gebühren den Staatsbeamten bis einschließlich der 7. Rangklasse die Fahrpreise nach der 1., den übrigen Beamten nach der 2. Wagenklasse. Bei Dienstreisen mittelst Dampfschiffes werden den Staatsbeamten die Fahrpreise nach der 1. Classe vergütet.<sup>2)</sup>

Die Diäten sowohl, als auch die Zahl der Postpferde sind nur nach der wirklichen Dienstcharge der Beamten, und nicht nach ihrer bloßen Titularkategorie auszumessen, wenn nicht dieser höhere Charakter mit der betreffenden Dienstleistung systemmäßig verbunden ist. Bekleidet der Beamte zwei active Dienstleistungen zugleich, so bezieht er stets die Diäte nach der höheren Dienststelle.<sup>3)</sup> Die Diäte wird für einen Tag und eine Nacht zusammen berechnet, gebührt daher bei Tag und Nacht reisende Beamten nicht doppelt.<sup>4)</sup> Erkrankt ein Beamter während der Commissionszeit erwiefenermaßen ohne Verschulden, so laufen während der Krankheit die Diäten (oder respective das Diätenpauschale) ununterbrochen fort; ist die Krankheit erwiefenermaßen durch die Commissionsreise oder Geschäftsbeforgung ohne Schuld oder Unvorsichtigkeit des Beamten verursacht worden, so kann für ihn auch um Vergütung der streng nachzuweisenden Heilungskosten beim Finanzministerium eingeschritten werden.<sup>5)</sup>

Bei Geschäftsreisen mehrerer Beamten zusammen soll (wichtige Fälle ausgenommen) nicht jeder einen besonderen Wagen benutzen und verrechnen, sondern es sollen in Einem Wagen zwei oder auch drei fahren und der Höchstgestellte der in einem Wagen fahrenden Beamten denselben verrechnen.<sup>6)</sup> Die Wegmauthgebühren sind stets zu zahlen (nur von der Finanzwache in Uniform nicht,<sup>7)</sup> werden jedoch gegen Vorbringung der Bolleten vom Aerare vergütet<sup>8)</sup>. Wo Commissionen nur einen halben Tag dauern, ist der andere halbe Tag, wenn dieß, ohne die Nacht benutzen zu müssen, ausführbar ist, zur Hin- und Rückreise zu verwenden. Für Commissionen im Dienstorte sind keine Diäten bewilligt, dagegen ist für die Commissionen außer dem Dienstorte, wenn sie auch nur einen halben Tag dauern, die ganze Diäte passirt. Ohne Auftrag oder Bewilligung der Stelle, die es betrifft, darf kein Beamter eine Reise in Angelegenheit des Dienstes vornehmen, wenn er nicht schon durch seine Dienstesinstruction hierzu angewiesen oder berechtigt ist.<sup>9)</sup> Auf die Reisekosten dürfen Vorschüsse bis zu einem, höchstens zwei Dritttheilen der entfallenden Gebühren angewiesen, und diese

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 22. August 1822, Z. 13494; Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Juni 1873.

<sup>2)</sup> Hofkammerdecret vom 7. Juni 1837, Z. 22359 und Verordnung vom 18. Juni 1873.

<sup>3)</sup> Normale ex 1812.

<sup>4)</sup> Hofkammernote vom 28. Juli 1834, Z. 25621.

<sup>5)</sup> Normale ex 1812.

<sup>6)</sup> Hofdecret vom 20. Jänner 1831, Z. 418; Hofkammerdecret vom 5. Juni 1842, Z. 23258.

<sup>7)</sup> Wegmauthpatent.

<sup>8)</sup> Normale ex 1812.

<sup>9)</sup> Normale ex 1812.

müssen in den Particularien ersichtlich gemacht werden.<sup>1)</sup> Die Reiseparticularien (d. i. Berechnungen der Diäten und Reisekosten) müssen längstens binnen 14 Tagen gelegt werden, widrigenfalls sie zurückgewiesen, und die allenfals à conto derselben behobenen Vorschüsse von dem saumseligen Beamten durch Gehaltsabzüge hereingebracht werden sollen.<sup>2)</sup>

Alle Reiseparticularien müssen im Wege der vorgelegten Behörde in simplo zur Liquidirung überreicht, in denselben die Entfernung, Meilenzahl, mittelst politisch obrigkeitlichen oder postämthlichen Meilencertificaten der Gebrauch eines eigenen oder gemietheten Wagens, die Auftragserteilung und die Verwendung der angemessenen Zeit für die verrichteten Dienstgeschäfte sowie der etwa erhaltene Vorschuß gehörig nachgewiesen und die Richtigkeit der Angaben von dem einbegleiteten Amtsvorstande bestätigt sein. Die ziffermäßigen Ansätze unterliegen sodann der Prüfung und Abjustirung oder Bemänglung der Rechnungsbehörde, die übrigen Ansätze aber den gleichen Amtshandlungen der vorgelegten Administrativbehörden.<sup>3)</sup>

Bei Uebersiedlungsreisen haben Beamte, welche die Uebersezung, Beförderung oder neue Anstellung nicht angefordert haben, auch nicht etwa bloß wegen verbotenen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrades versetzt werden müssen,<sup>4)</sup> und nicht in utili, sondern höchstens in honorifico gewinnen, nebst den ihnen nach ihrem Dienstgrade während der Zeit ihrer Reise gebührenden Diäten zugleich die (für die Dienstreisen vorerwähnten) Reisekostenvergütung nach der vorschriftsmäßig bestimmten, und für die Verehelichten um die Halbscheide, für die mit mehr als zwei Kindern Belasteten aber auf das Doppelte erhöhten Anzahl der Postpferde und Nebengebühren anzusprechen. Nebstbei gebührt dem unverehelichten Beamten eine Möbelsentschädigung im 1 monatlichen, dem verehelichten im 2 monatlichen und dem mit mehr als zwei Kindern belasteten Beamten im 3 monatlichen Gehaltsbetrage.<sup>5)</sup> Auch gilt bei solchen Uebersiedlungsreisen die Norm, daß in den Sommermonaten (natürlich wenn die Reise nicht eine kürzere ist) täglich wenigstens 8, in den Wintermonaten aber wenigstens 6 Meilen, besondere, jedoch nachzuweisende Hindernisse ausgenommen, zurückzulegen seien. —

Da das Uebersiedlungsnormale nur auf stabil übersezte Staatsdiener Anwendung erleidet, so haben bloß zu einem provisorischen Dienste übersezte Beamte lediglich nebst den Diäten, die einfachen kategoriemäßigen Fuhrkosten

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 5. December 1826 (Pol. Gesesamml. 54. Band, S. 139).

<sup>2)</sup> Hofkammerdecrete vom 5. April 1832, Z. 40051 und vom 22. November 1821 (Pol. Gesesamml. 49. Band, S. 333).

<sup>3)</sup> Normale ex 1812; Hofkammerdecret vom 19. Februar 1830, Z. 5092. Von den Rechnungsbemängelungen, dann den Beschwerden und Recursen gegen dieselben wird in der Abtheilung über das Rechnungswesen und respective den Aerarialrechnungsproceß gesprochen werden. Die dießfällige Vorgehensweise ist übrigens durch die von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Generalrechnungsbirectorium erlassene Verordnung vom 11. Juni 1851, N. G. B. ex 1851 Nr. 150, dann durch das Hofkanzleidecret vom 8. März 1827, (Gontta's Gesesamml. 28. Band, S. 215) normirt.

<sup>4)</sup> Hofkammerdecret vom 28. März 1829, Z. 10491; Uebersiedlungsnormale vom 13. September 1804 (Pol. Gesesamml. 22. Band, S. 135).

<sup>5)</sup> Das vorstehende Uebersiedlungsnormale, dann Hofkammerdecrete vom 13. Juni 1828, Z. 20330 und 13. December 1839, Z. 43095.

anzusprechen.<sup>1)</sup> Beamte, die bei Auflassung ihres Amtes, bevor ihnen ein Quiescentengehalt bemessen wird, auf einen anderen wirklichen Dienstposten übersezt werden, haben ebensowenig wie definitiv wieder angestellte Quiescenten eine Uebersiedlungskostenvergütung anzusprechen.<sup>2)</sup>

Wenn mindere Diener, bei welchen die Veränderlichkeit des Aufenthaltes nicht bereits mit ihrer Dienst Eigenschaft verbunden ist, von Amtes wegen, und ohne Vermehrung ihrer Bezüge übersezt werden, so kann ihnen nebst den normalmäßigen Zehrungsgeldern auch eine Entschädigung für die durch die Uebersiedlung herbeigeführten Auslagen zugestanden werden.<sup>3)</sup>

In Substitutionsfällen außer ihrem Standorte haben Beamte nebst der vorschriftsmäßigen ihrem eigenen Dienstrange entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise auch die demselben entsprechende Diäte zu erhalten, wogegen der mit dem substituirten Amte verbundene Gehalt, dann die Nebenbezüge und Emolumente für das Aerar einzuziehen sind.<sup>4)</sup> Bei Commissionsreisen gebührt ihnen jedoch nur jene Diäte, die mit ihrer eigenen nicht mit der substituirten Stelle, systemmäßig verbunden ist.<sup>5)</sup> Sind die Substituten keine Beamte, so gebühren ihnen die mit dem substituirten Amte systemmäßig verbundenen Genüsse, Diäten und Reisekosten. Quiescenten sind bei Substitutionen außer ihrem Aufenthaltsorte wie wirkliche Beamte zu behandeln, bei Substitutionen in ihrem Aufenthaltsorte aber müssen sie sich nach ihren Kräften unentgeltlich verwenden lassen, doch kann ihnen eine angemessene Remuneration bewilligt werden.<sup>6)</sup>

Ueber Substitutionsgebühren hat eine Particularlegung nur dann einzutreten, wenn mit selben zugleich Reisekosten verbunden sind.<sup>7)</sup>

### III. Unterabtheilung.

Von der Auflösung des Finanzdienstverhältnisses, der Versorgung der Finanzbeamten, Diener und Angestellten nach derselben, endlich der Wittwen und Waisen nach denselben.

§. 85.

#### Von der Auflösung des Finanz-Staatsdienstverhältnisses.

Diese ist entweder eine relative, für eine bestimmte Dienststelle, die im Wege des Dienstaufsches, der Dienstübersezung, der Beförderung des Beamten von demselben verlassen wird, oder eine absolute,

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 14. April 1845, Z. 11362.

<sup>2)</sup> Hofkammercircularverordnung vom 9. November 1826, Z. 36914; Hofkammerdecret vom 19. November 1826, Z. 45146; Hofkammerverordnung vom 29. August 1833, Z. 38146.

<sup>3)</sup> Hofkammerdecrete vom 4. Juni 1829, Z. 21535, vom 1. August 1829, Z. 3651 und vom 30. November 1830, Z. 40606.

<sup>4)</sup> Hofkammerdecret vom 11. April 1828 (Pol. Gesetzsamm. 56. Band, S. 92).

<sup>5)</sup> Hofkammerdecret vom 8. August 1823, Z. 34425.

<sup>6)</sup> Hofkammerdecret vom 11. April 1818.

<sup>7)</sup> Hofkammerdecret vom 6. April 1840, Z. 10810.

welche durch den Tod des Beamten, dessen Dienstesresignation, Entlassung oder Versezung in den Ruhestand herbeigeführt wird.

Ein Dienstausch darf nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden, und es darf durch denselben weder der Dienst noch ein Dritter leiden.<sup>1)</sup>

Dienstesübersezungen dürfen nur im Interesse des Dienstes Platz greifen, dann aber auch jederzeit und auch gegen den Willen der Betreffenden, dann jedoch wenigstens mit gleichem Range und Gehalte, wobei der Grundsatz gilt, daß der an einen anderen Ort Uebersetzte, bei Versezung der Gehaltssperre, und Disciplinarbehandlung, längstens binnen 14 Tagen an seinen Bestimmungsort abzugehen habe.<sup>2)</sup>

Bei Beförderungen gelten die für Anstellungen überhaupt<sup>3)</sup> aufgeführten Grundsätze.

Die Glieder der Finanzwache vom Obercommissär einschließig abwärts haben keinen stabilen Standpunct, sie werden versezt, wenn dieß der Dienst erfordert, und daß dieß geschieht, dafür bleibt der Vorgesetzte verantwortlich.<sup>4)</sup>

Resignationen, d. i. freiwillige Entfagungen oder Zurücklegungen von Dienststellen können von jenen Behörden oder Organen angenommen werden, denen die Besetzung dieser Stelle zukommt.<sup>5)</sup>

Die Dienstesentlassung ist der höchste Grad der Disciplinarstrafen, sie kann nur in bestimmten Fällen Platz greifen.<sup>6)</sup>

Der Tod löst alle irdischen Verhältnisse des Menschen, somit auch das Dienstverhältniß auf. Die zu Gunsten des Aerars bei der Aufnahme von Sterbfällen von Beamten zu nehmenden Maßregeln erstrecken sich auf die Beiziehung eines Commissärs der betreffenden Behörde zur Todfallsaufnahme behufs der Uebernahme von etwaigen Aerarialsgegenständen<sup>7)</sup>, und auf die Suspendirung der Verlassenschaftseinantwortung noch in Aerarialverrechnung gestandenen Individuen, bis zur erfolgten Bewilligung der betreffenden Behörde.<sup>8)</sup>

Die Versezung in den Ruhestand ist eine zweifache, nämlich die Quiescirung, wenn der Staatsdiener bloß zeitweilig außer Dienstleistung kommt, und die Jubilirung, wenn er für immer in den Ruhe-

<sup>1)</sup> N. h. Cabinetschreiben vom 24. Jänner 1800 (Pol. Gesetzsamm. 50. Band, S. 4); Hofkammerdecrete vom 11. Jänner 1810 (Pol. Gesetzsamm. 33. Band, S. 15) und vom 22. September 1830 (Pol. Gesetzsamm. 58. Band, S. 198).

<sup>2)</sup> Erlaß des galiz. Guberniums vom 28. October 1826.

<sup>3)</sup> Hofdecret vom 18. November 1785; Verordnung der Finanz- und Commerzhofstelle vom 28. August 1798; Hofkanzleidecret vom 21. Februar 1799; Hofkammerdecret vom 13. März 1806; Hofkanzleidecrete vom 30. November 1826 und vom 23. Jänner 1840.

<sup>4)</sup> §. 27 der Finanzwacheverfassungs- und Dienstvorschrift.

<sup>5)</sup> Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1803 (Pol. Gesetzsamm. 19. Band, S. 4).

<sup>6)</sup> Von welchen, sowie von der Vorgehungsweise bei Dienstesentlassungen im Disciplinarwege überhaupt demnächst gesprochen werden wird.

<sup>7)</sup> §. 53 des Patentens vom 9. August 1854, N. G. B. ex 1854 Nr. 208.

<sup>8)</sup> §. 156 des vorstehenden Patentens. Von der Geltendmachung der Forderungen des Aerars an seine Beamten oder deren Erben und Rechtsnachfolger wird in der Abtheilung vom Aerarialrechnungsproceße gesprochen.

stand versetzt wird. Die Quiescirung findet statt a) bei langwierigen Krankheiten der Beamten, deren Heilung noch zu hoffen ist, b) wenn durch Veränderung im Geschäftsgange eine Stelle überflüssig wird, die Subilirung hingegen bei physischem oder geistigem Untauglichwerden eines sonst tadellosen Beamten.

Eine strafweise Versetzung in den Ruhestand darf nicht Platz greifen. 1) Dienstfähige Staatsdiener, welche die Versetzung in den Ruhestand erschleichen, unterliegen wie auch die Veranlasser und die falsche Angaben bestätigenden Aerzte der Bestrafung. 2) Die Inruhestandversetzung verfügt die anstellende Behörde. 3)

§. 86.

Von der Versorgung der Finanzstaatsdiener überhaupt.

Nur jene Staatsdiener haben nach Auflösung ihres Dienstverhältnisses auf eine weitere Vetheilung Anspruch, welche:

- a) in Folge einer amtlichen Ernennungsurkunde; 4)
- b) auf einem statusmäßigen Dienstposten; 5)
- c) mit fixem Jahres- oder Monatsgehalte; 6)
- d) stabil angestellt sind; 7) und
- e) dem Staate treu und fleißig gedient haben; 8)

Dieser Versorgungsanspruch erlischt:

- a) durch freiwillige Dienstentfagung; 9)
- b) durch das eigenmächtige Verlassen des Dienstes; 10)
- c) durch die Dienstesentlassung; 11)

1) Hofkammerdecret vom 16. August 1828 (Pol. Gesetzsaml. 56. Band, S. 247).  
 2) Hofdecret vom 21. September 1821 (Just. Gesetzsaml. Nr. 2041); Verordnung vom 11. October 1792 und 31. October 1793; Justizhofdecret vom 7. April 1827; Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1827 (Goutta's Gesetzsaml. 28. Band, S. 193); Hofkammerdecrete vom 26. Mai 1803; (Pol. Gesetzsaml. 19. Band, S. 185) und vom 26. April 1822 (Pol. Gesetzsaml. 50. Band, S. 228); Hofkanzleidecrete vom 3. März 1821 (Pol. Gesetzsaml. 49. Band, S. 95) und vom 1. December 1820 (Pol. Gesetzsaml. 48. Band, S. 448).

3) Hofkammerdecret vom 11. Jänner 1810 (Pol. Gesetzsaml. 33. Band, S. 13); Hofkanzleidecret vom 1. December 1820 (Pol. Gesetzsaml. 48. Band, S. 448). Rücksichtlich der Inruhestandversetzung der Finanzwachemannschaft, dann deren Provisionsirung geben die §§. 382—393, und rücksichtlich des Austrittes überhaupt aus diesem Wachkörper die §§. 396—401 der Finanzwacheverfassung= und Dienstvorschrift die gesetzliche Norm ab.

4) Hofkammerdecret vom 12. Jänner 1836, Z. 2428.

5) Hofkanzleidecret vom 4. März 1823 (Pol. Gesetzsaml. 51. Band, S. 65).

6) U. h. Entschliessungen vom 24. Mai 1822, Z. 21425 und vom 12. April 1836, Z. 17183.

7) Hofkammerdecret vom 8. April 1834 (Pol. Gesetzsaml. 62. Band, S. 96).

8) Pensionnormale ex 1781.

9) U. h. Entschliessungen vom 4. April 1787 und vom 2. Juli 1789; Hofkammerdecret vom 10. März 1814.

10) Hofkammerdecret vom 9. Juli 1835 (Pol. Gesetzsaml. 63. Band, S. 270).

11) Pensionnormale ex 1781.

Den Maßstab zur Ermittlung der Versorgungsansprüche bilden theils die längere oder kürzere Dienstzeit, theils die Activitätsbezüge des Beamten.

1. Berechnung der Dienstzeit.

Die erforderliche Dienstzeit muß in der Regel ununterbrochen zurückgelegt worden sein. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn die Unterbrechung erwiesenermaßen außer Schuld, Willen und Zuthun des Staatsdieners lag. 1) — Die im Quiescentenstande zugebrachte Zeit wird in die Dienstzeit nicht eingerechnet, tritt der Quiescent wieder in Activität, so wird seine frühere active Dienstzeit der neuen activen Dienstzeit zugerechnet. 2) Die Dienstzeit wird in der Regel vom Tage der Beeidigung oder des Dienstantrittes an gerechnet. 3) Rücken jedoch provisionsfähige mindere Diener, Bergarbeiter, Finanzwachemänner u. zu wirklichen Beamten vor, so ist ihnen die unbeeignet zugebrachte Dienst- oder Arbeitszeit zum Behufe der Pensionsbemessung allerdings anzurechnen. 4) Ebenso ist den aus dem activen Militärdienste in den Civilstaatsdienst unmittelbar übertretenden Individuen bei ihrer Pensionirung oder Provisionsirung die Militärdienstzeit einzurechnen. 5)

Die in städtischen Diensten vor dem Uebertritte in den Staatsdienst zugebrachten Jahre sind nur dann anzurechnen, wenn sie selbst mit Pensions- oder Provisionsfähigkeit verbunden waren. 6) — Vorzusicherungen in zweifelhaften Fällen dürfen nicht ertheilt werden. 7)

2. Bezüge, welche bei der Bemessung der Ruhegenüsse in Anschlag kommen.

Diese sind in der Regel die zuletzt bezogenen vertaxirten Activitätsgenüsse, also der Gehalt, die Ergänzungszulage (bei früherer höherer Besoldung), die als ein Theil des Gehaltes (in partem salarii) bezogenen Naturaldeputate und Nebenbezüge, insoweit sie der Vertaxirung unterzogen wurden. 8)

Dagegen sind bloß zeitliche Zulagen als Functions- oder Activitätszulagen, dann Naturalquartiere und Quartiergelber nicht in Anschlag zu bringen. 9)

1) Hofdecrete vom 13. April 1784 (Propatschel's Gesetzsaml. 7. Band, S. 949) und vom 6. März 1787 (ebend. 14. Band, S. 633).

2) Hofkammerdecret vom 8. Februar 1823 (Pol. Gesetzsaml. 56. Band, S. 32).

3) Hofkanzleidecret vom 11. October 1773; Hofkammerdecret vom 30. December 1823 (Pol. Gesetzsaml. 51. Band, S. 317). Eine Ausnahme findet auch bei Practikanten, denen auch die vor der Beeidigung zurückgelegte Probepragis eingerechnet wird (Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47).

4) Hofkammerdecret vom 12. April 1840 (Pol. Gesetzsaml. 68. Band, S. 192).

5) Hofkammerdecret vom 2. November 1832 (Pol. Gesetzsaml. 60. Band, S. 274).

6) Hofkammerdecrete vom 24. Jänner 1817 und vom 26. August 1619 (Pol. Gesetzsaml. 47. Band, S. 312).

7) U. h. Entschliessungen vom 4. März 1824, vom 31. März 1833 und vom 26. Februar 1839.

8) Pens. Normale ex 1771 und 1781; Finanzhofdecret vom 3. April 1798 (Pol. Gesetzsaml. 12. Band, S. 51).

9) Die vorausgeführten Pens. Normalken.

### 3. Ausmaß der Betheilung.

Dieses ist entweder die Erfolge einer Abfertigung, oder die Anweisung fortlaufender Ruhegenüsse.

Hat der zu Betheilende zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand noch nicht volle 10 (bei montanistischen Arbeitern 8) anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt, so erhält er als Abfertigung in der Regel einen Jahresbetrag des anrechenbaren Activitätsgenusses,<sup>1)</sup> wird er jedoch ohne sein Verschulden wegen Wahnwitz, Krankheit oder Erblindung vor Ablauf der erwähnten Dienstzeit dienstuntauglich, so wird ihm ein Viertel des vertagirten Activitätsgenusses als fortbauender Ruhegenuß belassen.<sup>2)</sup>

Wenn ein im Civile angestellter pensionirter Officier vor Verlauf von 10 Civildienstjahren dienstuntauglich wird, so tritt er wieder in die zuletzt genossene Militärpension zurück,<sup>3)</sup> daselbe findet bei Real- oder Halbinvaliden rücksichtlich der Invalidenversorgung oder sonstigen Militärrenten statt, selbst dann, wenn mit dem Civildienste keine Pensions- oder Provisionsfähigkeit verbunden wäre.<sup>4)</sup>

Hat jedoch ein Invalide dem Invalideninstitute entsagt, und dann nicht volle 10 Jahre Civildienste geleistet, so hat er nur wie jeder Civilstaatsdiener auf die Abfertigung Anspruch.<sup>5)</sup>

Nach zurückgelegten 10 anrechnungsfähigen Dienstjahren erhalten die Beamten und pensionsfähige Diener bei ihrer Inruhestandversetzung eine Pension, die niederen Diener hingegen (Montanarbeiter nach 8 Jahren) eine Provision.

### 4. Pensionen und Quiescentengehalte.

Die Pension (und ebenso der Quiescentengehalt) beträgt bei einer Dienstzeit von 10—15 Jahren  $\frac{1}{3}$ , bei einer Dienstzeit von 15—20 Jahren  $\frac{2}{5}$ , von 20—25 Jahren  $\frac{3}{5}$ , von 25—30 Jahren  $\frac{4}{5}$ , von 30—35 Jahren  $\frac{6}{5}$ , von 35—40 Jahren  $\frac{7}{5}$  des anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes; nach 40jähriger Dienstzeit gebührt der ganze anrechnungsfähige Gehalt als Pension.<sup>6)</sup>

### 5. Provisionen.

Bei Bemessung der Provisionen, d. i. der Ruhegenüsse für im Staatsdienste stehende Diener, Arbeiter, Wachmänner zc. ist sowohl auf die Dienstjahre, als auch auf die sonstigen Vermögensverhältnisse und Bedürfnisse zc. Rücksicht zu nehmen.

Die höchste Provision ist täglich 15 kr. C. M. (27 kr. öst. Währ.), welcher Betrag übrigens nur für eine Dienstzeit von 30—40 Jahren verliehen werden soll.<sup>7)</sup> Hat ein provisionsfähiges Individuum mehr als

<sup>1)</sup> Pens. Normale ex 1781, und in Ansehung der Bergarbeiter Hofkammerdecret vom 7. November 1823 (Pol. Gesetzsamml. 51. Band, S. 281); dann kais. Verordnung vom 9. December 1866, N. G. B. Nr. 157.

<sup>2)</sup> Pens. Normale ex 1781.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 2. Jänner 1817 (Pol. Gesetzsamml. 45. Band, S. 4).

<sup>4)</sup> Hofkammerdecret vom 2. November 1832 (Pol. Gesetzsamml. 60. Band, S. 274).

<sup>5)</sup> Finanzhofdecret vom 12. September 1798 (Pol. Gesetzsamml. 13. Band, S. 50).

<sup>6)</sup> Kais. Verordnung vom 9. December 1866, N. G. B. ex 1866 Nr. 157.

<sup>7)</sup> Hofkammerdecret vom 21. September 1838 (niederöster. Prov. Gesetzsamml. 20. Band, S. 818).

40 Dienstjahre zurückgelegt, so gebührt ihm der volle Activitätsgenuß als Provision.<sup>1)</sup>

Ergeben sich bei dem Provisionsausmaße unter dem höchsten Betrage pr. Tag Bruchtheile eines Kreuzers, so wird zu Gunsten des Provisionsisten denselben anstatt des Bruchtheils ein ganzer Kreuzer erfolgt<sup>2)</sup> (z. B. anstatt  $7\frac{1}{2}$  kr. — 8 kr.).

### §. 87.

## Gemeinschaftliche Bestimmungen sowohl für Pensionirungen als auch für Provisionirungen.

Für die Einbringung von Pensions- und Provisionsgesuchen ist keine peremptorische Frist vorgeschrieben, wohl aber besteht ein 4monatlicher Termin zur Beibringung der Dienstesdocumente behufs der Ausmittlung des Ruhegenusses.<sup>3)</sup>

Die erforderlichsten Documente sind: die über die erste Anstellung, Beförderung, dem ersten Dienstleid, den höchsten vertagirten Activitätsgenuß, sowie die Fonde, aus denen die Bezüge flossen, da auch der Ruhegenuß aus denselben anzuweisen kommt, kurz, es sind alle jene Dienstesdocumente beizubringen, welche die Behörde vollkommen in den Stand setzen, zu beurtheilen, ob, und welcher Ruhegenuß gebühre.<sup>4)</sup>

Bei den Anträgen auf Ruhegehälte ist sich strenge nach den Vorschriften zu halten, und es sind alle Exemplificationen unzulässig.<sup>5)</sup>

Die Ruhegenüsse werden mittelst einer eigenen Verleihungsurkunde, die dem in Ruhestand Versetzten ausgefolgt wird, und mittelst einer an die betreffende Cassa, bei welcher derselben seinen Ruhegenuß zu beheben wünscht, ergehenden Anweisungsverordnung angewiesen,<sup>6)</sup> und zwar in der Regel bloß bei einer inländischen landesfürstlichen Cassa, die der Bezugsberechtigte sich wählen kann. Sowohl in der Anweisungsverordnung, als auch in dem der Partei zu erfolgenden Zahlungsbogen, soll der Anfangstag des Genusses, dann der Geldbetrag mit Buchstaben, dann auch die Clausel,

<sup>1)</sup> A. b. Entschliessung vom 16. Jänner 1789; Hofkammerdecret vom 17. April 1832 (Pol. Gesetzsamml. 60. Band, S. 96); Hofkanzleidecret vom 22. Juni 1833 (Pol. Gesetzsamml. 61. Band, S. 173).

<sup>2)</sup> Siehe vorausgeführtes Hofkammerdecret vom 17. April 1832.

<sup>3)</sup> Hofdecret vom 5. November 1824 (Pol. Gesetzsamml. 52. Band, S. 485).

<sup>4)</sup> Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1816 (Pol. Gesetzsamml. 44. Band, S. 181); Hofkammerdecrete vom 26. April 1822 (Pol. Gesetzsamml. 50. Band, S. 228), vom 9. Juni 1832 (Pol. Gesetzsamml. 60. Band, S. 167) und vom 7. Jänner 1807 (Pol. Gesetzsamml. 21. Band, S. 5); bei Ansprüchen auf Betheilung vor zurückgelegtem 10. (resp. 8.) Dienstjahre, die Nachweisung des unverkündeten Unglücksfalles im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 24. Mai 1816 (Pol. Gesetzsamml. 44. Band, S. 181). Ueber das Vorhandensein oder den Abgang aller dieser Nachweisungen hat die einbegleitende Behörde das Nöthige in den vorgeschriebenen Pensionsprovisionsstabellen ersichtlich zu machen. Im Sinne des Hofdecretes vom 21. September 1827, Just. Gesetzsamml. Nr. 2308 und des Hofkammerdecretes vom 10. Mai 1842.

<sup>5)</sup> Hofkammerdecret vom 19. August 1820 (Pol. Gesetzsamml. 48. Band, S. 191).

<sup>6)</sup> Hofkammerdecret vom 17. April 1834 (Pol. Gesetzsamml. 62. Band, S. 103).

daß der Ruhegenuß nur innerhalb des österreichischen Kaiserstaates bezogen werden könne, endlich der Name und Stand des zum Genuße oder zur Behebung Berechtigten deutlich aufgeführt sein.<sup>1)</sup>

Der Ruhegenuß beginnt bei bis zum Momente der in Ruhestandsversetzung in Activität gestandenen Staatsdienern mit dem ersten Tage des auf den Dienstaustritt, sonst aber mit dem ersten Tage des auf die Beschlußfassung von Seite der competenten Behörde folgenden Monats.<sup>2)</sup> Derselbe endet mit dem Todestage des Betheiligten, wenn dieser vor dem zur Zahlung der Gebühr bestimmten Tage eintritt, sonst aber mit dem Ab Laufe des Sterbmonats.<sup>3)</sup> Der Zahlungstag ist auf den zweiten jeden Monats gesetzt. Bei Parteien, denen bewilligt wurde, ihren Genuß im Auslande zu beziehen, müssen die Quittungen jedesmal mit der Coramirung einer k. k. österreichischen Gesandtschaft oder eines österreichischen Consulates versehen sein.<sup>4)</sup> Ein unbefugt in das Ausland sich begebendes Individuum verliert den Ruhegenuß, der in der Regel bloß für das Verbleiben in der österreichisch-ungarischen Monarchie gilt.<sup>5)</sup> Die Ertheilung der Bewilligung zum Genuße des Ruhegehaltes im Auslande hat sich Sr. Majestät selbst vorbehalten.<sup>6)</sup> — Ausgenommen bei solchen Staaten, mit denen ein Pensions-Freizügigkeitsvertrag besteht.<sup>7)</sup>

Auf Pensionen und Provisionen unter 105 fl. öst. Währ.<sup>8)</sup> kann gar kein Verbot oder Cession angenommen, auch keine Execution geführt werden.

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 17. April 1834 (Pol. Gesetzsaml. 62. Band, S. 102).

<sup>2)</sup> Hofkammerdecret vom 23. August 1822 (Pol. Gesetzsaml. 50. Band, S. 579); rücksichtlich der Anweisung und Einstellung der Versorgungsgenülse s. Bloński's Pensionsvorschriften S. 87.

<sup>3)</sup> Hofdecret vom 31. Mai 1793 (Pol. Gesetzsaml. 2. Band, S. 116); Hofkammerdecret vom 30. März 1821 (Pol. Gesetzsaml. 49. Band, S. 98). Bis zur Liquidirung der Ruhegenülse können monatliche Vorschüsse auf dieselben, im wahren scheinlichen Bezugsbetrage, ertheilt werden, die dann von dem betreffenden Ruhegehalte auf einmal, d. i. ohne Ratenzahlung, hereingebracht werden müssen, und zwar im Sinne der Hofkammerdecrete vom 18. Jänner 1821 (Pol. Gesetzsaml. 49. Band, S. 5), vom 4. Juli 1824 (Pol. Gesetzsaml. 52. Band, S. 298) und vom 18. Jänner 1811 (mähr.-schles. Prov. Gesetzsaml. 3. Band, S. 73).

<sup>4)</sup> Hofkammerdecrete vom 28. Juli 1824 (Pol. Gesetzsaml. 52. Band, S. 332) und vom 25. April 1828 (Pol. Gesetzsaml. 56. Band, S. 101).

<sup>5)</sup> Hofkammerdecrete vom 5. Jänner 1808 (Pol. Gesetzsaml. 30. Band, S. 2) und vom 14. April 1823 (Pol. Gesetzsaml. 51. Band, S. 113).

<sup>6)</sup> Hofkammerdecret vom 5. März 1826 (Pol. Gesetzsaml. 54. Band, S. 33). Dieß gilt auch, wenn die Ministerien und Finanzlandesbehörden ausnahmsweise (gegen Einstellung der Bezüge) Urlaube in's Ausland bewilligen, und es sich nach der Rückkehr in den österreichischen Kaiserstaat auch um die Bewilligung der Erfolglaffung der Bezüge für die im Auslande zugebrachte Zeit handelt, und zwar im Sinne der Finanzministerialerlässe vom 25. September 1858, Z. 47105 (V. B. ex 1858 Nr. 47, und vom 14. Jänner 1859, Z. 64576, (V. B. ex 1858 S. 19 — Siehe auch Bloński's „Pensionsvorschriften“ S. 106 ff.).

<sup>7)</sup> Insbesondere bestehen solche Verträge zwischen Oesterreich und den deutschen und italienischen Staaten, wie namentlich in Folge des Zollvereinungsvertrages mit Modena und Parma und des Zoll- und Handelsvertrages mit Deutschland. Es wird in dieser Beziehung der Grundsatz strenger Reciprocität festgehalten.

<sup>8)</sup> Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1839 (Pol. Gesetzsaml. 67. Band, S. 83).

Die höheren Pensionen und Quiescentengehalte können höchstens zur Hälfte mit einem gerichtlichen Verbote belegt oder in die Pfändung genommen werden,<sup>1)</sup> jedoch haben Aerialforderungen immer den Vorzug vor allen Privatforderungen.<sup>2)</sup>

Wird jedoch ein Pensionist oder Quiescent wieder angestellt, so erlischt das erwirkte Verbot mit dem Augenblicke der Wiederveranstaltung.<sup>3)</sup>

Endlich steht es jedem mit einem Ruhegehalte theilhaftigen Individuum frei, eine anständige Nebenbeschäftigung zu treiben, so lange es nicht vom Staate zu einer Dienstleistung berufen wird. Im Falle einer solchen Berufung hat es die Wahl, entweder diesem Rufe zu folgen, oder auf den Ruhegenuß zu verzichten.<sup>4)</sup>

Rücksichtlich des Verlustes der Ruhegenülse wegen strafbarer Handlungen gelten die bei activen Beamten für die Dienstentlassung aufgeführten Grundsätze.<sup>5)</sup>

## §. 88.

### Von der Versorgung der Witwen der Finanzstaatsdiener.

Im Allgemeinen geht der einem Staatsdiener zustehende Versorgungsanspruch im Falle seines noch während der activen Dienstleistung oder auch im Ruhestande erfolgten Ablebens an seine Witwe über.<sup>6)</sup> Doch treten hiebei folgende Ausnahmen ein:

- a) wenn gegen einen Staatsdiener der Pensions-, Quiescentengehalts- oder Provisionsverlust bereits ausgesprochen war, und bloß deshalb nicht wirksam wurde, weil derselbe gleich darauf mit Tod abging;<sup>7)</sup>
- b) wenn gegen ihn noch vor der Entscheidung über den Versorgungsanspruch der Witwe solche Verschuldungen hervorkommen, die ihn, falls er nicht verstorben wäre, des Dienstes oder Ruhegenußes verlustig gemacht haben würden. Diese Frage ist wie bei der Dienstentlassung unter Zuziehung zweier Justizräthe zu entscheiden;<sup>8)</sup>
- c) wenn der Verstorbene, ohne wahnsinnig gewesen zu sein, sein Leben durch freiwilligen Selbstmord endete;<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Hofdecrete vom 16. Jänner 1786 (Just. Gesetzsaml. Nr. 518) und vom 14. März 1786 (Just. Gesetzsaml. Nr. 796) auch in Concurssfällen.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidecret vom 16. September 1834 (Pol. Gesetzsaml. 62. Band, S. 228) und vom 24. September 1841 (Pol. Gesetzsaml. 69. Band, S. 297).

<sup>3)</sup> Hofkammerdecret vom 5. März 1838 (Pol. Gesetzsaml. 66. Band, S. 86).

<sup>4)</sup> Hofkammerpräsidialdecret vom 28. Juli 1823 (Pol. Gesetzsaml. 51. Band, S. 183); Hofkammerdecret vom 14. October 1825 (Pol. Gesetzsaml. 53. Band, S. 210).

<sup>5)</sup> Welche unten ihren Platz finden.

<sup>6)</sup> Pensionsnormale ex 1771.

<sup>7)</sup> Hofkammerdecret vom 11. Mai 1815 (Pol. Gesetzsaml. 43. Band, S. 244).

<sup>8)</sup> Hofkammerdecret vom 2. Jänner 1830 (Pol. Gesetzsaml. 58. Band, S. 1).

<sup>9)</sup> Finanzministerialerlaß vom 30. August 1852 Nr. G. B. Nr. 172.

- d) wenn sich die Witwe durch unsittlichen Lebenswandel der Unterstützung von Seite des Staates unwürdig machte; <sup>1)</sup>
- e) wenn bei der Verehelichung die vorschriftsmäßige Meldung bei dem vorgelegten Amtschef unterlassen wurde; <sup>2)</sup>
- f) wenn der Beamte zur Zeit seiner Verehelichung in Wien einen Gehalt unter 400 fl., in Provinzialstädten unter 300 fl. und auf dem Lande unter 200 fl. bezog, und sich nicht auch über ein sicheres Nebeneinkommen auszuweisen vermochte, welches mit Inbegriff seines Gehaltes den erwähnten betreffenden Beträgen gleichkommt. <sup>3)</sup> Dieser Vorschrift sind auch die beieideten Conceptspracticanten unterworfen. <sup>4)</sup> Amtspracticanten dürfen gar nicht heirathen. — Von dieser Vorschrift sind die minderen Diener, <sup>5)</sup> dann die bei dem Salz-, Zoll-, Mauth- und Pottogefälle (vom Calculanten abwärts), dann beim, Wirthschaftswesen angestellten Beamten ausgenommen; <sup>6)</sup>
- g) wenn die Ehe mit dem Staatsdiener bereits während seines Ruhestandes abgeschlossen wurde, ohne daß eine Wiederanstellung desselben erfolgte; <sup>7)</sup>
- h) wenn bei einer im Suspensionsstande eingegangenen Ehe die Wirkungen der Suspension nicht entweder noch vor dem Tode des Staatsdieners durch seine Reactivirung oder Pensionirung oder erst nach seinem Tode durch Zuerkennung des Rechtes an die Erben zum nachträglichen vollen Bezuge des eingestellt gewesenem Activitätsgenusses von selbst entfallen; <sup>8)</sup>
- i) wenn die Witwe zur Zeit des Todes ihres Ehegatten von demselben geschieden lebt, und nicht zu erweisen vermag, daß sie an der Scheidung keine Schuld trug; <sup>9)</sup>
- k) wenn die Witwe einen zwar noch in der activen Dienstleistung stehenden, aber mehr als 60 Jahre alten Staatsdiener geheirathet, nicht mit demselben Kinder erzeugt, oder durch wenigstens 4 Jahre im Ehestande gelebt hatte, <sup>10)</sup> und zwar ohne Rücksicht auf die früher etwa mit demselben Gatten außer der Ehe erzeugten, wenngleich durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder. <sup>11)</sup> Einer solchen Witwe kann jedoch die Abfertigung nicht verweigert werden; <sup>12)</sup>

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 21. Mai 1830 (Pol. Gesetzsamml. 58. Band, S. 44).

<sup>2)</sup> Hofdecret vom 29. Juli 1800 (Pol. Gesetzsamml. 15. Band, S. 101).

<sup>3)</sup> Hofdecret vom 17. März 1801 (Pol. Gesetzsamml. 16. Band, S. 29).

<sup>4)</sup> Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1821 (Goutta's Gesetzsamml. 20. Band, S. 84).

<sup>5)</sup> Hofkammerdecret vom 28. October 1823.

<sup>6)</sup> Hofdecret vom 8. November 1804 (Pol. Gesetzsamml. 23. Band, S. 147).

<sup>7)</sup> Hofdecret vom 18. October 1796 (Pol. Gesetzsamml. 9. Band, S. 78).

<sup>8)</sup> Hofdecret vom 5. Juni 1773 (Kropatschek's Gesetzsamml. 6. Band, S. 600 und Schwabe S. 19).

<sup>9)</sup> Hofkammerdecrete vom 16. Februar 1818 und vom 15. October 1830 (Pol. Gesetzsamml. 58. Band, S. 201).

<sup>10)</sup> Hofdecrete vom 28. Juni und vom 15. August 1791 (Pol. Gesetzsamml. 1. Band, S. 56).

<sup>11)</sup> Hofkammerdecret vom 21. Mai 1830 (Pol. Gesetzsamml. 58. Band, S. 143).

<sup>12)</sup> Hofkammerdecret vom 12. April 1813 (Pol. Gesetzsamml. 40. Band, S. 82).

- 1) wenn die Witwe mit einem vercautionirten eine Hauptrechnung führenden Beamten verehelicht war, und die Beibringung der Frauenverzichtsurkunde unterließ. <sup>1)</sup> Doch hat auch eine solche Witwe auf die Abfertigung Anspruch.

Eine Hauptrechnung ist diejenige Rechnung, welche von einem öffentlichen Beamten über die Gebahrung mit einem ihm anvertrauten Aerialgute periodisch gelegt werden muß. Die Rechnung mag mittelst eines Journalens oder in was immer für einer Form zu führen sein. <sup>2)</sup>

Durch die Frauenverzichtsurkunde auch Weiberverzichtsrevers genannt, leistet die Frau auf die Einantwortung der Verlassenschaft nach ihrem Gatten insolange Verzicht, bis nicht die Rechnung desselben als liquid erkannt, oder die allenfallsigen Erlöse getilgt sind. Ebenso räumt sie dem Aerialen rückfichtlich seiner Forderungen an den Verstorbenen das Vorrecht vor allen ihren Ansprüchen an dessen Verlassenschaft ein. <sup>3)</sup> Zur größeren Sicherheit des Aerialen hat bei diesen Verzichtsreversen auch die gerichtliche Legalisirung der Reversausstellerinnen einzutreten, wovon dieselben schriftlich verständigt werden. <sup>4)</sup> Wäre die Frau minderjährig, so muß die Einwilligung des Vaters oder der Vormundschaftsbehörde auf dem Reverse angefügt sein.

§. 89.

**Fortsetzung. — Genüsse der Finanzstaatsdienerswitwen.**

1. Der Finanzbeamtenwitwen.

Diese bestehen entweder in der Ertheilung einer Abfertigung, oder in der Anweisung einer Pension.

Die Abfertigung wird der Witwe dann zu Theil, wenn ihr Gatte zur Zeit seines Todes noch nicht volle 10 anrechnungsfähige Dienstjahre zählte, oder auch nach bereits zurückgelegter 10 jähriger Dienstzeit, wenn sie aus einem der früher aufgeführten Gründe, jedoch ohne ihr Verschulden und ohne ein Dienst- oder Moralitätsverschulden des Mannes zur Pensionirung nicht geeignet ist. <sup>5)</sup>

Die Abfertigung beträgt  $\frac{1}{4}$  des letzten von dem Verstorbenen bezogenen Activitätsgenusses. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 3. April 1770 (Kropatschek's Gesetzsamml. 6. Band, S. 183); Pensionsnormale ex 1771; Hofdecret vom 10. Jänner 1812 (Pol. Gesetzsamml. 38. Band, S. 20).

<sup>2)</sup> Hofkammerdecret vom 6. October 1828 (Pol. Gesetzsamml. 56. Band, S. 277). Ueber die Art der Ausstellung dieser Verzichtsurkunden ist in den Hofdecreten vom 16. Mai 1788 (Just. Gesetzsamml. Nr. 830), vom 15. März 1793 (Pol. Gesetzsamml. 2. Band, S. 54), vom 28. Juni 1793 (Pol. Gesetzsamml. 2. Band, S. 137) und vom 10. März 1829 (Pol. Gesetzsamml. 57. Band, S. 47) festgesetzt.

<sup>3)</sup> Finanzministerialerlaß vom 20. Februar 1854, Z. 47641/3219 (B. B. ex 1854 Nr. 15).

<sup>4)</sup> Pensionsnormale ex 1781; Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1813 (Pol. Gesetzsamml. 40. Band, S. 82).

<sup>5)</sup> Das vorcirtirte Normale und Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1808 (Pol. Gesetzsamml. 30. Band, S. 224).

Die den Beamtenwitwen, deren Gatten bereits durch 10 Jahre dem Staate gedient haben, zuzureichenden Pensionen werden bei Witwen jener Beamten, die in der 4. und 3. Rangklasse gestanden sind, von Fall zu Fall von Sr. k. k. apost. Majestät bestimmt.<sup>1)</sup>

Die nach dem Dienstcharakter des verstorbenen Gatten zu bemessenden Witwenpensionen betragen jährlich 1000 fl., 630 fl., 505 fl., 420 fl. und 367 fl. 50 kr. öst. Währ. Die Einreihung erfolgte durch specielle Verordnungen, und jede Rangparificirung ist ausdrücklich ausgeschlossen,<sup>2)</sup> ebenso gibt ein bloßer Titel keinen wirklichen Dienststrang, und somit auch keinen Anspruch auf eine charaktermäßige Pensionirung der Witwe.<sup>3)</sup>

Allen übrigen Beamtenwitwen, welche keine charaktermäßige Pension beziehen, wird dieselbe mit  $\frac{1}{3}$  des von ihrem Gatten bezogenen jenen Activitätsgenusses bemessen, welche bei Pensionirung des Beamten selbst in Frage gekommen wäre, oder ihm, obwohl er ihn noch nicht beziehen konnte, bereits decretmäßig oder systemmäßig zu stand.<sup>4)</sup> Das Maximum dieser Pension ist jedoch 350 fl. öst. Währ. Das Minimum für Witwen von Beamten mit wenigstens 200 fl. Gehalt, 105 fl.<sup>5)</sup>

Dagegen sind Witwen von Beamten, welche unter jährlich 200 fl. besoldet waren, nach der allgemeinen Regel zu behandeln, haben sie doch wenigstens vier Kinder, so kann ihnen die Hälfte oder sogar  $\frac{2}{3}$  des letzten Activitätsgenusses als Pension verliehen werden.<sup>6)</sup>

Witwen von Beamten, die erwiesenermaßen im Dienste ihr Leben verloren, erhalten auch bei noch nicht zurückgelegter 10-jähriger Dienstzeit ihres Gatten  $\frac{1}{4}$  seines letzten Activitätsgenusses als Pension, wobei das Maximum mit 350 fl. und das Minimum mit 105 fl. einzuhalten ist.<sup>7)</sup> Witwen, deren Gatten mehrere Dienste zugleich bekleideten und für jeden pensionsfähig sind, können mehrere Pensionen nur insoferne zugleich beziehen, als damit im Ganzen nicht der höchste Betrag pr. 350 fl. oder jene Gebühr überschritten wird, die ihnen auch nur für eine der von dem Verstorbenen bekleideten verschiedenen Anstellungen in ohnehin höherem Betrage nach dem Charakter desselben zukommt.<sup>8)</sup>

2. Der Witwen minderer Diener und Angestellten.

Die Provisionen werden in der Regel mit  $\frac{1}{3}$  des zuletzt bezogenen Activitätsgenusses des Verstorbenen, wenn derselbe 10 (ein Montanarbeiter 8) volle Jahre im Staatsdienste zugebracht hat. Als

<sup>1)</sup> Bloński S. 58.  
<sup>2)</sup> Hofkammerentschließung vom 11. Juni 1812.  
<sup>3)</sup> Hofkammerentschließung vom 31. December 1806.  
<sup>4)</sup> Pensionsnormale ex 1771 und 1781; a. h. Cabinetsschreiben vom 2. September 1821; a. h. Entschlieung vom 26. Jänner 1828; Hofkammerdecrete vom 23. Juli 1824 (Pol. Gesetzsamml. 52. Band, S. 325), und vom 22. Juni 1835 (Pol. Gesetzsamml. 63. Band, S. 235).  
<sup>5)</sup> Pensionsnormale ex 1781.  
<sup>6)</sup> Hofkammerdecrete vom 15. October 1792 (Pol. Gesetzsamml. 1. Band, S. 189) und vom 18. October 1793 (Pol. Gesetzsamml. 3. Band, S. 50).  
<sup>7)</sup> Pensionsnormale ex 1781; a. h. Entschlieung vom 26. April 1791.  
<sup>8)</sup> A. h. Entschlieung vom 29. Jänner 1811 und vom 24. October 1812.

Minimum ist täglich 11 kr.<sup>1)</sup> als Maximum hingegen täglich 21 kr. öst. Währ.<sup>2)</sup> festgesetzt.

Hat der Verstorbene noch nicht 10 (bei Montanarbeiter 8) Jahre im Staatsdienste zugebracht, so erhält auch dessen Witwe bloß eine Abfertigung nach dem für Beamtenwitwen aufgestellten Grundsätze.

§. 90.

Fortsetzung. — Gemeinschaftliche Bestimmungen sowohl für Finanzbeamten- als auch Dienerswitwen.<sup>3)</sup>

a) Erziehungsbeiträge.

Die mit einer Pension oder Provision theilten Witwen sind verpflichtet, davon sowohl ihre leiblichen, als auch die mit ihrem Gatten ererbatheten Kinder, insoferne sie vermögenslos sind, bis zur Erreichung des Normalalters, d. i. bei pensionsfähigen Parteien des Alters von 20 Jahren bei Söhnen, und von 18 Jahren bei Töchtern, bei pensionsfähigen Parteien aber von 14 Jahren bei Söhnen und 12 Jahren bei Töchtern,<sup>4)</sup> oder bis zu ihrer etwa früher eintretenden Versorgung<sup>5)</sup> zu erhalten, und es kann zu dem Ende ein Theil ihres Genusses, der jedoch die Hälfte desselben niemals übersteigen darf, sogar gerichtlich in Anspruch genommen werden.<sup>6)</sup>

Wenn sie übrigens zur Zeit des Todes ihres Mannes mit wenigstens vier Kindern, die noch in ihrer Verpflegung stehen müssen, belastet sind, so haben sie für jedes derselben bis zur Erreichung des Normalalters einen Erziehungsbeitrag,<sup>7)</sup> anzusprechen. Dieß findet auch dann statt, wenn die Witwe zur Zeit des Todes ihres Mannes mit dem vierten Kinde schwanger ist, wo dann für den Posthumus mit dessen Geburtstage der Erziehungsbeitrag anzuweisen ist,<sup>8)</sup> und es geht auch der für die lebenden Kinder bewilligte Erziehungsbeitrag nicht wieder verloren, wenn auch die Witwe in gedachtem Falle kein lebendes Kind zur Welt brächte oder solches nach der Geburt stirbt.<sup>9)</sup> Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Witwen von Berg-, Hütten- und Münzbeamten, welche selbst für zwei oder drei Kinder mit Erziehungsbeiträgen zu theilten sind.<sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 17. April 1832 (Pol. Gesetzsamml. 60. Band, S. 97).  
<sup>2)</sup> Hofkammerdecret vom 24. November 1822.  
<sup>3)</sup> Der Inhalt dieses Paragraphen ist rückständig der Erziehungsbeiträge, des Conductquartales, dann des Beginnes und der Dauer der Wittwengülte ausschließlich dem, insbesondere rückständig der Pensions- und Provisionsvorschriften vortrefflichen Werke Professors Stubenrauch (Verwaltungsgelehrte) entnommen. Siehe auch Bloński's Pensionsvorschriften S. 44 ff.  
<sup>4)</sup> Hofdecrete vom 4. December 1798 (Pol. Gesetzsamml. 13. Band, S. 105) und vom 21. Mai 1799 (Pol. Gesetzsamml. 14. Band, S. 117).  
<sup>5)</sup> Hofkammerentschließung vom 21. Mai 1824.  
<sup>6)</sup> Hofkanzleidecret vom 7. September 1792 (Pol. Gesetzsamml. 1. Band, S. 179).  
<sup>7)</sup> A. h. Entschlieung vom 28. Juni 1822; Hofkammerdecret vom 14. Mai 1842.  
<sup>8)</sup> A. h. Entschlieung vom 29. Mai 1799; Hofkanzleidecret vom 12. Juli 1806; Hofkammerdecret vom 25. Mai 1814 und vom 2. October 1818.  
<sup>9)</sup> Hofkammerdecrete vom 16. October 1806, vom 19. November und vom 23. December 1824.  
<sup>10)</sup> Hofkammerdecret vom 12. Juli 1816.



Die Erziehungsbeiträge sind eine Gebühr der Mutter, und werden nach Äpfen verliehen, sind daher einzuziehen, sobald das theilte Kind das Normalalter erreicht, mit Tode abgeht oder eine Versorgung erhält.<sup>1)</sup>

Die Erziehungsbeiträge sind entweder außerordentliche von Fall zu Fall bemessene, oder nach dem Charakter des verstorbenen Vaters bemessene und zwar mit jährlich 105 fl., 84 fl., und 73 fl. 50 kr. öst. Währ. pr. Kind, oder es ist, wenn zum Maßstabe der Witwenpension der Gehalt des verstorbenen Gatten zu dienen hat, als Richtschnur zu nehmen, daß die Pension der Mutter nebst den Erziehungsbeiträgen der Kinder zusammenkommen nie die Hälfte des besagten Activitätsgenußes übersteige, wobei die Summe von jährlich 525 fl. öst. Währ. als Maximum anzunehmen ist.<sup>2)</sup> — Die Beträge sind jeder Zeit in ganzer Guldenzahl ohne Kreuzer zwischen 12 und 60 fl. C. M. pr. Kopf festzusetzen, und dabei zuvörderst der Rang und Gehalt des verstorbenen Vaters zu berücksichtigen.<sup>3)</sup>

Die Bewilligung größerer Erziehungsbeiträge bei besonders rückwärts-würdigen Gründen wurde dem Ministerium zugestanden.<sup>4)</sup>

Die Erziehungsbeiträge für Kinder provisionsfähiger Witwen sind so zu bemessen, daß sie einschließlich der Witwenprovision nie  $\frac{2}{3}$  des Activitätsgenußes des Mannes, und nie über 105 fl. öst. Währ. ausmachen.<sup>5)</sup>

b) Das Conductquartal.

Außer den erwähnten Bezügen haben Witwen von Beamten, die nicht mehr als 630 fl. öst. Währ. Gehalt hatten, und bis zum Tode in activer Dienstleistung standen, endlich aus deren Nachlaß die Krankheits- und Leichenskosten zu bestreiten nicht im Stande waren, Anspruch auf das Conductquartal, d. i.  $\frac{1}{4}$  des für die Pensionsbemessung in Anschlag zu bringenden Activitätsgenußes derselben.<sup>6)</sup> Für Witwen die nach der Eigenschaft ihrer verstorbenen Männer bloß provisionsfähig sein könnten, kann, wenn deren Nachlaß nicht hinreicht, die Kranken- und Leichenskosten zu bestreiten, auf Weihilfen von 31 fl. 50 kr. — 42 fl. öst. Währ. eingeschritten werden.<sup>7)</sup>

c) Beginn und Dauer der Witwengenuße.

Die fortlaufenden Witwengenuße beginnen mit dem Tage des eingestellten Activitäts- oder Ruhegenusses des verstorbenen Gatten.<sup>8)</sup> Dieß gilt auch von den Erziehungsbeiträgen, bloß für einen Posthumus wird der Erziehungsbeitrag erst mit dessen Geburtstage flüssig gemacht.

Die gedachten Bezüge endigen:

- a) mit dem Tode der theiligten Person;

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 25. August 1797 (Pol. Gesetzsamm. 11. Band, S. 62).  
<sup>2)</sup> Hofkammerdecret vom 26. April 1822 (Pol. Gesetzsamm. 50. Band, S. 230).  
<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1841 (Pol. Gesetzsamm. 69. Band, S. 3).  
<sup>4)</sup> Hofkanzleidecret vom 1. Juli 1824.  
<sup>5)</sup> Hofkammerdecret vom 26. April 1822.  
<sup>6)</sup> Hofkammerdecrete vom 12. Juli 1822 (Pol. Gesetzsamm. 50. Band, S. 565), vom 17. Juni 1823 (Pol. Gesetzsamm. 51. Band, S. 157), vom 19. Jänner und 17. März 1797 (Pol. Gesetzsamm. 10. Band, S. 27) und vom 25. September 1829 (Pol. Gesetzsamm. 57. Band, S. 612); Hofkanzleidecret vom 13. Mai 1824 (Pol. Gesetzsamm. 52. Band, S. 216).  
<sup>7)</sup> Hofkammerdecret vom 20. Jänner 1821.  
<sup>8)</sup> Hofdecret vom 28. October 1790 (Pol. Gesetzsamm. 1. Band, S. 115).

- β) die Witwenpensionen und Provisionen hingegen mit dem Tage der Wiederverhehlung der Witwe.<sup>1)</sup>

Doch steht es diesen hiebei frei, sich die einzustellende Pension oder Provision für den Fall des abermaligen Witwenstandes vorzubehalten, oder sich abfertigen zu lassen.<sup>2)</sup> Die Abfertigung geschieht, wenn aus der frühern Ehe keine theilungsfähigen Kinder vorhanden sind, mit einem 3jährigen, im entgegengesetzten Falle hingegen mit einem  $\frac{11}{2}$  jährigen Gebührentrage.<sup>3)</sup> Von der einmal getroffenen Wahl kann in der Folge nicht mehr abgegangen werden.<sup>4)</sup> — Sollte die Witwe, welche bei gemachte Vorbehalte nach dem Tode ihres zweiten Gatten, um die Wiedererlangung der Pension oder Provision einschreitet, von demselben geschieden gelebt haben, so ist das Gesuch zur a. h. Beschlusfassung vorzulegen.<sup>5)</sup> Ebenso ist vorzugehen, wenn Frauen altkatholischer Religion von ihrem zweiten Manne getrennt werden, und deshalb noch bei dessen Lebzeiten um Wiederflüssigmachen des vorbehaltenen Genußes nach ihrem ersten Manne ansuchen.<sup>6)</sup>

- γ) Weiter erlischt der Witwengenuß mit der Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates, oder in einer öffentlichen Anstalt, den Fall des Eintrittes in ein der weiblichen Erziehung gewidmetes Kloster ausgenommen.<sup>7)</sup>

- δ) Die Erziehungsbeiträge endigen nach dem bereits Gesagten auch vor erreichtem Normalalter bei einer früher erlangten Versorgung. Als solche erscheint bei den Söhnen der Eintritt in den Militärstand mit Bezug einer Gage oder Pöhnung, die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster oder in eine unter der Leitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, die Erlangung eines mit einem Gehalte, Adjutum oder Diurnum verbundenen Dienstes, die Freisprechung bei einem Gewerbe, oder Unterbringung in die Lehre, wenn von dem Meister für die Bedürfnisse des Lehrlings gesorgt wird. Bei den Töchtern wird als Versorgung angenommen, deren Verhehlung, der Eintritt in ein Kloster, die Erlangung einer Stiftung, oder einer mit einem Gehalte oder Lohne verbundenen öffentlichen oder Privatbedienstung.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Pensionnormale ex 1771; Hofkanzleidecret vom 20. September 1811 (Pol. Gesetzsamm. 37. Band, S. 61).

<sup>2)</sup> Finanzhofdecret vom 5. Mai 1801 (Pol. Gesetzsamm. 16. Band, S. 82); Hofkammerdecret vom 9. Mai 1804 (Pol. Gesetzsamm. 21. Band, S. 139); Hofkanzleidecret vom 4. April 1816 (Pol. Gesetzsamm. 44. Band, S. 141).

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 22. Juni 1826 (mähr.-schles. Prov. Gesetzsamm. 8. Band, S. 148).

<sup>4)</sup> Hofkammerdecret vom 24. Mai 1832 (Pol. Gesetzsamm. 60. Band, S. 138); a. h. Entschliefungen vom 8. October 1803 und vom 14. Juni 1830; Bloński S. 102.

<sup>5)</sup> Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1832 (Pol. Gesetzsamm. 60. Band, S. 140).

<sup>6)</sup> Hofkammerdecret vom 24. Mai 1832 (Pol. Gesetzsamm. 60. Band, S. 139).

<sup>7)</sup> Hofkanzleidecret vom 10. December 1813 (Pol. Gesetzsamm. 41. Band, S. 119).

<sup>8)</sup> Hofdecret vom 9. Februar 1824; Hofkammerdecrete vom 29. Mai 1835 und vom 17. April 1834 (Pol. Gesetzsamm. 62. Band, S. 101).

d) Anweisung und Behebung der Witwengentliffe.

Hiebei gelten die bereits für die Staatsdiener angeführten Grundsätze. Insbesondere ist jedoch in der Urkunde anzudeuten, daß die Behebung nur für die Dauer des Witwenstandes Platz greife, und daß die Erziehungsbeiträge lediglich bis zur Erreichung des Normalalters oder einer noch früheren Versorgung zu erfolgen kommen, wobei der Zeitpunkt, an dem jedes einzelne Kind nach dem Inhalte der Tauffcheine das Normalalter vollstreckt wird, bestimmt anzugeben ist.<sup>1)</sup>

Die Verwirkung der Witwengentliffe tritt aus denselben Gründen ein, aus welchen für Staatsdiener Ruhegentliffe verwirkt werden, und es ist hinsichtlich der Einziehung derselben auch das dort vorgezeichnete Verfahren zu beobachten. Die Pensionen der Witwen können nur, wenn sie den Betrag von 105 fl. öst. Währ. erreichen, und auch dann nur zur Hälfte mit gerichtlichem Verbote belegt oder in die Pfändung genommen werden.<sup>2)</sup> Die Erziehungsbeiträge unterliegen einem solchen Beschlage gar nicht.<sup>3)</sup>

§. 91.

Von der Versorgung der Waisen der Finanzstaatsdiener.

Auch die Waisen pensions- oder provisionsfähiger Staatsdiener haben Anspruch auf Versorgung gleichfalls mit Ausnahme der bei der Versorgung der Witwen a bis h aufgeführten Fälle.

Diese Versorgung besteht entweder in einer Abfertigung unter den bereits für die Abfertigung der Witwen aufgestellten Bedingungen, oder in den der Mutter zugewiesenen Erziehungsbeiträgen, oder endlich in einer ihnen selbstständig zukommenden Waisenpension oder Waisenprovision und dem Conductquartale. Hiebei ist auf ein den Kindern eigenthümliches Vermögen keine Rücksicht zu nehmen.<sup>4)</sup> — Da die Kinder ihren Anspruch von ihrem Vater herleiten, so kommt auch die Pensions- oder Provisionsfähigkeit der Mutter nicht in Frage.<sup>5)</sup>

Eine selbstständige Pension oder Provision haben in der Regel nur beider Eltern beraubte Waisen anzusprechen. Ausnahmsweise tritt auch bei bloß vom Vater verwaisten Kindern dieser Anspruch ein, wenn sich ihre Mutter wieder verhehlicht hat, wenn der Betheiligungsanspruch der Mutter wegen eingetretener Ehescheidung unwirksam blieb, wenn dieselbe für ihre Person auf die Erlangung einer Abfertigung beschränkt war, weil sie die erforderliche Verzichtsurkunde nicht gehörig ausgestellt hatte, oder wenn sie wegen einer von ihr begangenen strafbaren Handlung ihres Genußes verlustig wurde.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Hofamtsdecret vom 17. April 1834 (Pol. Gesetzsamml. 62. Band, S. 102).

<sup>2)</sup> Hofdecret vom 16. Jänner 1786 (Zust. Gesetzsamml. Nr. 518), Hofamtsdecret vom 6. Mai 1839 (Pol. Gesetzsamml. 67. Band, S. 83).

<sup>3)</sup> Hofdecret vom 15. Mai 1818 (Zust. Gesetzsamml. Nr. 1455).

<sup>4)</sup> U. h. Entschließung vom 4. September 1850 (N. G. B. ex 1850 Nr. 350).

<sup>5)</sup> Hofamtsdecret vom 15. October 1830 (Pol. Gesetzsamml. 58. Band, S. 201).

<sup>6)</sup> Hofamtsdecret vom 7. September 1791 (Pol. Gesetzsamml. 1. Band, S. 179); Finanzhofdecret vom 5. Mai 1801 (Pol. Gesetzsamml. 16. Band, S. 82); Hofamtsdecrete vom 15. Juni 1808 (Pol. Gesetzsamml. 30. Band, S. 238) und vom 11. Mai 1815 (Pol. Gesetzsamml. 43. Band, S. 244).

Das Ausmaß der Pension wird bei den Waisen höherer Staatsbeamten jedesmal von Sr. Majestät bestimmt, außerdem besteht die Gebühr für alle von demselben Vater abstammenden Kinder zusammen, in der Hälfte jener Pension oder Provision, welche ihre Mutter entweder wirklich bezogen hat, oder erhalten haben würde, wenn sie nicht früher verstorben oder für ihre Person von einem Betheiligungsanspruche ausgeschlossen wäre.<sup>1)</sup> Dabei ist als Minimum des Pensionsbetrages die Summe von jährlich 105 fl. öst. Währ. anzusehen.<sup>2)</sup> — Kinder eines pensionsfähigen Beamten, der in einem Activitätsgenuße unter 200 fl. jährlich stand, haben, wenn ihrer nicht mehr als drei sind,  $\frac{1}{3}$ , wenn aber vier oder mehr vorhanden sind,  $\frac{1}{2}$ , oder nach Umständen  $\frac{2}{3}$  des väterlichen Activitätsgenußes, abgesehen von der mütterlichen Gebühr, anzusprechen.<sup>3)</sup> Kinder von im Civile angestellten pensionirten Officieren, welche schon während der Militärdienstleistung ihres Vaters erzeugt wurden, dürfen in dem von ihnen nach den Militärpensionsvorschriften bereits erworbenen Anspruche nicht verkürzt werden.<sup>4)</sup>

Die Pension oder Provision gebührt den Kindern zusammengenommen (in concreto) und wird daher mit dem Namen Concretalpenzion oder Provision bezeichnet. — Wenn die Mutter vor Anweisung der Waisenpension oder Provision Erziehungsbeiträge genoß, deren Gesamtbetrag die Waisenpension oder Provision der Summe nach übersteigt, so kommt der dießfällige Mehrbetrag unter die Kinder dergestalt zu vertheilen, daß ihnen nur die Hälfte des mütterlichen Genußes als Concretalgebühr angewiesen, den Ueberschuß der Erziehungsbeiträge aber nach Köpfen unter sie repartirt, und auf so lange belassen wird, bis er mit dem successiven Aufhören der Befähigung eines oder mehrerer Kinder zur Theilnahme an dem Genuße der Pension oder Provision von selbst dem Aerare anheimfällt.<sup>5)</sup>

Das Conductquartal gebührt den Kindern unter denselben Bedingungen, unter welchen es der Witwe gebührt hätte, doch können dasselbe auch großjährige mittellose Waisen, welche weder auf eine Abfertigung noch Pension Anspruch zu machen haben, ausnahmsweise dann erlangen, wenn sie zur Zeit des Ablebens des Vaters sich noch in seiner Versorgung befanden, und dieser Beihilfe zur Bestreitung der letzten Krankheits- und Leichenkosten des Verstorbenen bei der Unzulänglichkeit seines Nachlasses unumgänglich bedürfen.<sup>6)</sup>

Die Waisenpensionen oder Provisionen beginnen mit dem Tage des eingestellten Activitäts- oder Ruhegenusses des Vaters, oder der eingestellten Pension oder Provision der Mutter. Sie endigen

- a) mit dem Tode des betheilten Individuums,
- b) mit dem erreichten Normalter,
- c) mit der Erlangung einer Versorgung, doch wächst in diesen Fällen der erlebte Antheil den noch übrigen, auf die Concretalgebühr An-

<sup>1)</sup> Hofamtsdecret vom 19. Juni 1819 (Pol. Gesetzsamml. 47. Band, S. 203).

<sup>2)</sup> Hofamtsdecret vom 7. Juli 1832 (Pol. Gesetzsamml. 60. Band, S. 140).

<sup>3)</sup> Hofamtsdecret vom 15. October 1792 (Pol. Gesetzsamml. 1. Band, S. 189).

<sup>4)</sup> Hofamtsdecret vom 2. Jänner 1817 (Pol. Gesetzsamml. 45. Band, S. 12).

<sup>5)</sup> Hofamtsdecret vom 15. Juni 1808 (Pol. Gesetzsamml. 30. Band, S. 238).

<sup>6)</sup> Hofamtsdecret vom 23. Juli 1828 (Pol. Gesetzsamml. 56. Band, S. 242).

spruch. habenden Kinder zu, so daß diese erst mit dem Tage erlischt, wenn kein unversorgtes unter dem Normalalter stehendes Kind mehr vorhanden ist, <sup>1)</sup>

d) wenn in Folge der Wiederverhehlung der Mutter die Hälfte der von ihr genossenen Pension oder Provision an die Kinder übergegangen war, und die Mutter nach dem Tode des zweiten Gatten wieder in ihren vorigen Witwengenuß und in den Bezug der früher genossenen Erziehungsbeiträge eingesetzt wird.

Die Pensionen der Waisen können gleichfalls nur, wenn sie jährlich 105 fl. erreichen und nur zur Hälfte, mit gerichtlichem Verbote belegt oder in die Pfändung genommen werden, die geringeren Pensionen unterliegen einem Beschlage gar nicht. <sup>2)</sup>

§. 92.

**Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Pensionirung und Provisionirung der Finanzwache und ihrer Angehörigen.**

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit werden die Beamten der Finanzwache, sowie ihre Witwen und Kinder, nach den allgemeinen, für die Civilbeamten erlassenen Pensionsvorschriften behandelt.

Hinsichtlich der Mannschaft gelten jedoch folgende Bestimmungen: <sup>3)</sup>

- a) Nur dauernd Aufgenommene haben einen Anspruch auf Staatsversorgung, und zwar vor einer 10jährigen Dienstzeit auf eine Abfertigung, welche für den Aufseher 120 fl., für den Oberaufseher 160 fl. und für den Respicienten 225 fl. Ein für alle Mal beträgt, nach einer solchen aber auf Provisionen.
- b) Als Provisionen wird nach einer anrechenbaren Dienstzeit von zurückgelegten

	10 bis 15 Jahren mit	0·2
über 15 "	20 "	" 0·3
" 20 "	25 "	" 0·4
" 25 "	30 "	" 0·5
" 30 "	35 "	" 0·7
" 35 "	40 "	" 0·9

der Activitätsäh-  
nung festgesetzt. — Nach einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 40 Jahren wird dem Manne die ganze Löhnung als Provision belassen. Auf die höchste Provision nach den obigen Abstufungen und auf die Belassung der ganzen Verdienstzulage haben die Individuen auch in den Fällen einer im Gefällsdienste erlittenen schweren Verwundung, und der dadurch herbeigeführten Dienstuntauglichkeit Anspruch.

<sup>1)</sup> Hofsecret vom 25. August 1797 (Vol. Gesetzsaml. 11. Band, S. 63).  
<sup>2)</sup> Fußen auf denselben Normalien, die für die Verpfändung und Verbetsbelegung der Witwengenuße angeführt wurden.  
<sup>3)</sup> Finanzministerialerlaß vom 17. April 1872, Z. 11269 (Fin. Min. B. B. ex 1872, S. 114).

e) Die Witwen und Kinder der Finanzwachemannschaft sind mit einigen in dem citirten Finanzministerialerlasse enthaltenen Abweisungen im Großen und Ganzen nach den allgemeinen Provisionsvorschriften zu behandeln.

**Anhang.**

**Von der Behandlung der Finanzbeamten und Diener in Disciplinarstraffällen.**

§. 93.

**Vorbemerkungen.**

Jedes Dienstvergehen der Staatsdiener, d. i. jede Verletzung der Amtspflichten, selbst dann, wenn sie zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung oder Unterlassung bildet, und nach denselben auch wirklich gestraft wird, wird auch noch nach den bestehenden, nachstehend zur Erörterung kommenden Disciplinarstrafbestimmungen beurtheilt und bestraft.

Ist das Dienstvergehen nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht strafbar, so fällt sowohl die Untersuchung als auch die Bestrafung lediglich den hiezu kompetenten leitenden Finanzbehörden und Organen nach Maßgabe ihres bezüglichen Wirkungskreises anheim, im entgegengesetzten Falle aber hat die in das Ressort der Strafgerichte fallende Untersuchung und Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen den Vorrang und die Disciplinaruntersuchung erst nach Beendigung der strafgerichtlichen Verhandlung, oder, soweit dieselbe dadurch nicht beirrt wird, neben derselben Platz zu greifen. Es steht jedoch nichts entgegen, selbst die Entlassung im Disciplinarwege auch noch vor Beendigung der strafgerichtlichen Verhandlung eintreten zu lassen, wenn dieselbe durch die erwiesenen Thatumstände bereits ausreichend begründet ist.

Mit Rücksicht auf das Gesagte wird:

- 1. von den allgemeinen Disciplinarbestimmungen gehandelt, welche mit Ausnahme der Finanzwache auf alle Finanzbeamte und Diener Anwendung finden, und welche mit der kais. Verordnung vom 10. März 1860 <sup>1)</sup> aufgestellt worden sind,
- 2. von den besonderen Disciplinarstrafbestimmungen für Beamte der ausübenden Gefälls- und Steuerämter, und
- 3. von den besonderen Disciplinarstrafbestimmungen für die Finanzwache.

§. 94.

**I. Von den allgemeinen Disciplinarbestimmungen.**

Jede Verletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Diensteb oder durch die allgemeinen oder besonderen Vorschriften auferlegt sind, wird als Dienstvergehen durch die Rüge (d. i. der eindring-

<sup>1)</sup> R. G. B. ex 1860 Nr. 64.

liche Tadel) mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen, wiederholter Pflichtverletzung, oder durch Disciplinarstrafen geendet, welche mit Rücksicht auf die Art und den Grad des Dienstvergehens, auf die allfällige Wiederholung, dann auf die eintretenden erschwerenden und mildernben Umstände, zu verhängen sind.

Die Disciplinarstrafen sind:

- a) der Verweis,
- b) die Geldstrafe,
- c) die Entziehung der graduellen Vorrückung,
- d) die strafweise Versetzung im Dienste,
- e) die Dienstesentlassung.

Der Verweis wird entweder von dem unmittelbaren Amtsvorsteher oder von der vorgesetzten Behörde schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Disciplinarstrafen für den Fall der Wiederholung zu enthalten.

Die Geldstrafe und insbesondere jene der Gehalts- und Lohnabzüge hat dort einzutreten, wo sie durch besondere Vorschriften angeordnet wird.

Der Anspruch auf die graduelle Vorrückung kann für bestimmte Fälle, oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aushebung der verhängten Beschränkung, entzogen werden.

Dem aus Strafe Versetzten gebührt keine Entschädigung.

§. 95.

Von der Dienstesentlassung insbesondere.

Beamte und Diener:

- a) welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind;
- b) welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens 6monatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden;
- c) welche in Concurss verfallen und in der Eridauntersuchung nicht schuldlos befunden, oder die wegen Verschwendung unter Curatel versetzt wurden, sind sogleich, ohne daß es eines weiteren Disciplinarstraf-erkenntnisses bedarf, vom Tage der Rechtskräftigwerdung des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln.

Außerdem kann die Dienstesentlassung eintreten, wenn ein Beamter oder Diener:

- a) wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung des Strafgesetzes zu einer geringeren als der im vorigen Absatze bezeichneten Strafe verurtheilt wurde, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde;
- b) durch sonstige unehrenhafte Handlungen die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren;
- c) ein durch besondere Vorschriften mit Entlassung bedrohtes Dienstvergehen begangen, <sup>1)</sup> oder

<sup>1)</sup> Solche sind: Verletzung der Amtstreue, Annahme oder Forderung eines Geschenkes aus Anlaß einer Dienstverrichtung, Mißbrauch der Amtsgewalt, wissentliche Aufnahme einer wissentlichen Unrichtigkeit in die amtlichen Ausfertigungen und Bücher, insoferne diese Handlungen nicht schon nach dem Strafgesetze strafbar sind.

- d) Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten, ungeachtet vorausgegangener gelinderer Disciplinarstrafen, wiederholt sich zu Schulden kommen gelassen hat.

Bei Entlassung der Practikanten ist ebenso wie bei der Entlassung definitiv angestellter Beamten vorzugehen.<sup>1)</sup>

Wenn ein Beamter oder Diener in Concurss verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disciplinaruntersuchung, welche die Dienstesentlassung zur Folge haben könnte, unterzogen wird, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes die Entfernung des Beamten oder Dieners erfordert, so hat dessen Suspension vom Amte oder Dienste einzutreten, mit welcher auch stets die Suspension vom Gehalte oder Lohne zu verbinden ist. Den suspendirten Beamten wird eine Alimentation angewiesen.<sup>2)</sup>

§. 96

Von dem Verfahren in den Disciplinarangelegenheiten.<sup>3)</sup>

Bevor gegen einen Beamten oder Diener eine Disciplinarstrafe verhängt wird, sind demselben die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, deren Thatbestand genügend sicher zu stellen ist, zu seiner schriftlichen oder mündlichen, und im letzteren Falle, insoferne es sich nicht um einen bloßen Verweis handelt, zu Protokolle zu nehmenden Rechtfertigung vorzuhalten.

Bei jeder Finanzlandesbehörde und bei dem Finanzministerium wird von dem Finanzministerium eine besondere, aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern der betreffenden Behörde bestehende Commission bestellt, welche bezüglich der Einleitung und Führung der Disciplinarverhandlungen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, über die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zu berathen, und auf die Disciplinarstrafen zu erkennen oder den dießfälligen Antrag höheren Orts zur competenten Entscheidung vorzulegen hat.

Jede zuerkannte Disciplinarstrafe ist in den zu führenden Qualifications-

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 8. Jänner 1833, Z. 242.

<sup>2)</sup> In den Fällen, wo für suspendirte Beamte die Alimentation (die stets von jener Cassa zu erfolgen ist, bei welcher die Besoldung bezahlt wird) einzutreten hat, ist bei Ausmaß derselben in der Regel die Quiescentengebühr, jedoch nur bis auf zwei Dritttheile des Gehaltes zum Anhaltspuncte zu nehmen, und die geringste in solchen Fällen, wo in Ermanglung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, zuzugestehen. Die Bestimmung zwischen der höchsten und der geringsten Gebühr ist den Behörden überlassen, welche dabei auf alle eintretenden Umstände gehörige Rücksicht zu tragen haben (a. b. Entschließung vom 16. Februar und Hofkammerdecrete vom 16. Mai 1828, Z. 8833 und vom 16. Juni 1829, Z. 19632).

Für mindere Diener und Gefällsaufsichtsinviduen ist das Minimum der Alimentation auf tägliche 12 kr. C. M., jedoch in der Art festgesetzt, daß hierdurch keine Ueberschreitung des Activgehaltes oder der Pöhnung herbeigeführt werde, in welchem Falle auch nur ein diesen letzteren Bezügen gleichkommender Betrag als Alimentation angewiesen werden darf. Die dießfälligen Untersuchungen müssen möglichst beschleuniget, und sonach die definitive Behandlung der suspendirten Beamten ohne Verzögerung eingeleitet werden (Hofkammerdecret vom 7. August 1833, Z. 31192 und Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1828).

<sup>3)</sup> §§. 10—14 der kais. Verordnung vom 10. März 1861 (R. G. B. ex 1860 Nr. 64).

tabellen anzumerken, welche Anmerkung nach tabelloser 3jähriger Aufführung wieder gelöscht werden kann.

Gegen die Erkenntnisse der Unterbehörden, durch welche die Suspension vom Amte und Gehalte oder eine Disciplinarstrafe verhängt wird, kann bei der Behörde, gegen deren Erkenntniß die Beschwerde gerichtet ist, binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage des Erkenntnisses an die vorgesetzte Behörde ein Recurs ergriffen werden.

§. 97.

II. Von den besonderen Disciplinarstrafbestimmungen für Beamte der ausübenden Gefälls- und Steuerämter.

Diese sind in den §§. 335—354 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter vom 29. Jänner 1850, und in den §§. 129—143 des Amtsunterrichtes für die k. k. Steuerämter enthalten. Da die §§. 335—343 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter mit den §§. 129—137 des Amtsunterrichtes für die k. k. Steuerämter vollkommen gleichlautend sind, was auch bei den §§. 353 u. 354 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter und den §§. 142 u. 143 des Amtsunterrichtes für die Steuerämter der Fall ist, und somit bloß die §§. 350 u. 352 der ersteren Vorschrift den §§. 138—141 der letzteren nicht vollständig entsprechen, so werden den gleichlautenden Paragraphen nachstehend mit den Paragraphenzahlen beider Amtsunterrichte unter Beizehung der Buchstaben A und S, die abweichenden Paragraphen aber durch Beizehung des Buchstaben A für die ausübenden Aemter, und des Buchstaben S für die Steuerämter bezeichnet.

I. Von den Dienstvergehen.

1. Begriff.

Dienstvergehen sind alle Handlungen oder Unterlassungen eines Beamten, Angestellten oder Dieners, welche einer aus seinem Dienstverhältnisse entspringenden Pflicht desselben zuwiderlaufen, diese Handlungen oder Unterlassungen mögen unmittelbar im Dienste stattfinden, oder nur mittelbar dadurch auf denselben Beziehung nehmen, daß durch sie

- a) die Sicherheit des Staatsschatzes oder der in amtliche Verwahrung übergebenen Gegenstände, oder eines, wenn gleich nicht dem Staatsschatze zufließenden, jedoch den Organen desselben zur Erhebung oder Verwaltung zugewiesenen Einkommens, oder
- b) das Ansehen des Amtes oder der Behörde, welchem oder welcher der Beamte oder Angestellte angehört, vorgefetzt oder untergeordnet ist, oder
- c) die vorgeschriebene Ordnung in der Ausübung des Dienstes verletzt wird, oder gefährdet ist.

2. Eintheilung.

Die Dienstvergehen sind dreifacher Art:

- 1. schwerste Dienstvergehen,
- 2. schwere Dienstvergehen,
- 3. einfache Dienstvergehen.

§§. 335  
A. II.  
129 S.

§§. 336  
A. II.  
130 S.

3. Schwerste Dienstvergehen.

§§. 337  
A. II.  
131 S.

Die schwersten Dienstvergehen sind:

1. Die Verletzung der Amtstreue, und zwar:

- a) wenn der Beamte, Angestellte oder Diener ein seiner Verwahrung oder Verrechnung anvertrautes Gut, dasselbe mag in Geld, Waaren oder anderen Gegenständen bestehen, dem Staatsschatze oder Jemanden anderen gehören, sich zueignet, oder unbefugt für seinen oder eines Dritten Vortheil verwendet;
- b) wenn er die Pflicht der Bewahrung des Dienstgeheimnisses unter Umständen verletzt, unter denen hieraus ein erheblicher Nachtheil für den Staatsschatz oder einen Dritten entstanden ist, oder doch leicht hätte entstehen können.

2. Der Mißbrauch der Amtsgewalt in anderen als den unter der Verletzung der Amtstreue begriffenen Fällen.

3. Die Annahme oder Forderung eines Geschenkes aus Anlaß der Dienstverrichtung, dasselbe mag in Geld, Waaren, einem anderen bestimmten Vortheile oder der Zusicherung eines bestimmten Vortheiles bestehen; der Betrag oder Werth des Geschenkes mag bedeutend oder gering sein; es mag endlich eine Abweichung von der Vorschrift in der Ausübung der Dienstpflicht stattgefunden haben oder beabsichtigt worden sein oder nicht. Dieses Dienstvergehens ist auch derjenige Beamte, Angestellte oder Diener schuldig, welcher weiß, oder bei der Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit offenbar hätte wahrnehmen sollen, daß von seiner mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattin, oder den unter seiner väterlichen Gewalt stehenden, bei ihm in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen aus Anlaß seiner Dienstverrichtung Geschenke angenommen, und zu Zwecken, für die ihm als Familienhaupt die Sorge obliegt, verwendet werden. Der Beamte, Angestellte oder Diener, dem ein Geschenk aus Anlaß seiner Dienstverrichtung verabreicht wird, oder der zur Kenntniß gelangt, daß eines seiner erwähnten Familienglieder aus Anlaß seiner Dienstverrichtung ein Geschenk angenommen habe, soll dasselbe allsogleich in die amtliche Verwahrung übergeben, und seinem Vorgesetzten, oder wenn er selbst der leitende Oberbeamte ist, der vorgesetzten Behörde sowohl die Verabreichung des Geschenkes, als auch, wenn ihm ein Geschenk aus Anlaß seiner Dienstverrichtung zugesichert worden ist, die Zusicherung noch an demselben Tage, an welchem ihm das Geschenk verabreicht oder zugesichert wurde, oder an welchem er das von einem seiner erwähnten Familienglieder angenommene Geschenk entdeckt, sofern aber der Vorgesetzte oder die Bezirksbehörde sich an einem anderen Orte, als er befindet, an dem nächst darauf folgenden Tage, an welchem die Postverbindung oder überhaupt die Anwendung der zur Zusendung der Dienstschriften bestimmten Anstalt stattfindet, anzeigen. Unterläßt er die Uebergabe in amtliche Verwahrung oder diese Anzeige, so wird das Geschenk als von ihm angenommen betrachtet.

4. Folgende Gebrechen in der Führung der Dienstschriften:

- a) wenn eine Bollette, Quittung oder amtliche Bescheinigung, für welche die juxtirte Ausfertigung vorgeschrieben ist, ausgestellt wird, ohne

daß dieselbe früher vollständig in das Amtsbuch (die Jurta) eingetragen wurde;

- b) wenn der Inhalt der Bollete, Quittung oder Bescheinigung in Rücksicht auf wesentliche Angaben, insbesondere die Menge oder Gattung der Waaren, oder die Geldebeträge nicht genau mit dem Inhalte des Amtsbuches (der Jurta) übereinstimmt;
- c) wenn aus Amtsbüchern, welche zu jurtirten Ausfertigungen eingerichtet sind, ein oder mehrere zur vorschriftsmäßigen Ausstellung von Bolleten, Quittungen oder amtlichen Bescheinigungen nicht verwendete (leer gebliebene) Blätter ausgeschnitten werden;
- d) wenn eine nicht ausgefüllte Bollete, Quittung oder amtliche Bescheinigung aus dem Amtsbuche ausgeschnitten wird;
- e) wenn eine Bollete, Quittung oder amtliche Bescheinigung außer den zur Ausstellung der amtlichen Ausfertigung bestimmten Räumen ausgestellt wird;
- f) wenn ein Beamter, Angestellter oder Diener in der Amtsunterkunft, oder außer derselben Druckpapier, das zur Ausstellung amtlicher Ausfertigungen eingerichtet ist, jedoch ihm nicht amtlich erfolgt wurde, aufbewahrt;
- g) wenn in einem Register, einem Journale, einer Bollete, Quittung, oder amtlichen Bescheinigung eine wesentliche Unrichtigkeit angeführt wird;
- h) wenn ein Register, eine Bollete oder Bescheinigung, oder eine sich auf die Ausübung des Dienstes oder die Verrechnung beziehende Urkunde verfälscht, oder darin eine Fälschung vorgenommen wird;
- i) wenn die Amtsbücher so unordentlich geführt werden, oder überhaupt die Ordnung in der Amtsgebarung dergestalt vernachlässigt wird, daß in der Cassa an der Barschaft, die nach den Büchern und Bemerkungen vorhanden sein soll, ein Abgang entdeckt wird, den der Beamte, dem die Verrechnung obliegt, nicht vollständig rechtfertigt;
- k) wenn ein in der Cassa über die Barschaft, die nach den Amtsbüchern vorhanden sein soll, bleibender Ueberschuß nicht sogleich in Empfang gestellt wird;
- l) wenn Jemand amtlich bestätigt, daß er eine Amtshandlung vollzogen habe, oder bei der Vollziehung der Amtshandlung gegenwärtig gewesen sei, obgleich er dieselbe in dem ersten dieser beiden Fälle nicht vollzog, in dem anderen derselben nicht beiwohnte.

#### 4. Schwere Dienstvergehen.

Schwere Dienstvergehen sind:

- 1. wenn der Beamte, Angestellte oder Diener die Pflicht zur Bewahrung des Dienstheimnisses unter anderen als den im §. 337 unter Z. 1 b aufgeführten Umständen verletzt;
- 2. wenn ihm an einer Gefällsverkürzung Schuld oder Theilnehmung zur Last fällt;
- 3. wenn er in anderen als den im §. 337, Z. 4 g, h, l bemerkten Fällen eine wesentliche Unrichtigkeit amtlich angibt, insbesondere, wenn er

den Umfang oder den Erfolg der Amtshandlung, oder die Personen, die dabei mitwirken, unrichtig angibt;

- 4. wenn er ein Journal oder ein zur Ausstellung amtlicher Ausfertigungen eingerichtetes Druckpapier außer der Amtsunterkunft aufbewahrt;
- 5. wenn er die Führung eines Amtsbuches oder die Ausstellung einer Bollete, Quittung oder amtlichen Bescheinigung anderen als den hierzu nach ihrer Dienst Eigenschaft bestellten, oder dem Amte für diesen Zweck beigegebenen, in Eidespflicht stehenden Personen überläßt;
- 6. wenn er eine unausgefüllte Bollete, Quittung oder amtliche Bescheinigung, neben welcher in der Jurta eine gepflogene Amtshandlung eingetragen worden ist, an der Jurta beläßt, jedoch nicht durchstreicht;
- 7. wenn sich in dem Vorrathe der zu den amtlichen Ausfertigungen eingerichteten Druckpapiere ein Abgang oder Ueberschuß ergibt, den er nicht vollständig rechtfertigt;
- 8. wenn er Jemanden, dem ein Anspruch auf die Gebührenborgung nicht zusteht, eine Gebühr borgt;
- 9. wenn er von Handeltreibenden oder von Anderen, häufig Waaren über das Amt beziehenden oder versendenden, oder dem Amte zur Führung der Aufsicht zugewiesenen Personen Darleihen aufnimmt, oder wissentlich zuläßt, daß seine mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin oder die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden, bei ihm in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Darleihen von Handeltreibenden oder den gedachten Personen aufnehmen;
- 10. wenn ihm grobe Vernachlässigung des Dienstes zur Last fällt, durch welche ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, oder doch, sofern der letztere nicht durch gefällige Umstände oder durch die Einwirkung anderer Personen abgewendet worden wäre, hätte entstehen können;
- 11. wenn er einen unsittlichen Lebenswandel führt, durch den öffentliches Aergerniß verursacht wurde;
- 12. wenn er mit Personen, von denen ihm bekannt ist, daß sie Schleichhandel treiben oder befördern, einen vertrauten Umgang pflegt;
- 13. wenn er sich gegen die Parteien ein willkürliches und gesetzwidriges Benehmen erlaubt, durch welches sie oder der Dienst in Nachtheil oder Gefahr gesetzt werden, soweit dieses Benehmen nicht als Mißbrauch der Amtsgewalt zu betrachten ist;
- 14. wenn er die seinem Vorgesetzten schuldige Achtung und Folgsamkeit auf eine auffallende Weise verletzt;
- 15. wenn er Handelsunternehmungen, Getränkeverschleiß oder die Pachtung eines dem Staate oder einer Gemeinde oder Obrigkeit gehörenden Gefälles treibt, oder als öffentlicher oder geheimer Gesellschafter bei einem solchen Geschäfte eintritt;
- 16. wenn er Geld, das ihm oder einem Dritten gehört, und nicht durch seine Dienstverrichtung eingehoben oder nicht gehörig in die Amtsbücher eingetragen wurde, in der Cassa aufbewahrt, oder mit den seiner Verrechnung unterliegenden Geldern vermengt.

### 5. Einfache Dienstvergehen.

Alle anderen als die hier (§§. 337 und 338) aufgeführten Dienstvergehen sind als einfache Dienstvergehen zu behandeln.

Unter besonders erschwerenden Umständen, insbesondere wenn mehrere Dienstvergehen zusammentreffen, oder wenn der Schuldige bereits wegen Dienstvergehen gestraft wurde, können auch einfache Dienstvergehen in schwere oder schwerste Dienstvergehen übergehen.

## II. Strafen.

### 1. Der schwersten Dienstvergehen.

Die Strafe der schwersten Dienstvergehen ist stets mit der Dienstesentlassung auszusprechen.

### 2. Der schweren Dienstvergehen.

Die schweren Dienstvergehen werden mit der Entfernung vom verrechnenden oder ausübenden Dienste, oder mit der Versetzung auf eigene Kosten an einen anderen Ort, bei sehr erschwerenden Umständen aber mit der Dienstesentlassung gestraft.

### 3. Der einfachen Dienstvergehen.

#### a) Grundsatz.

Bei der Bestrafung der einfachen Dienstvergehen ist, wenn nicht die Vorschrift für dieselben eine eigene Strafbestimmung enthält, die Reihenfolge in der Anwendung der Strafarten zu beobachten, daß

1. dem Schuldigen ein schriftlicher Verweis ertheilt;
2. wenn nach ein- oder zweimaliger Wiederholung des Verweises die Besserung nicht erfolgt, eine Geldstrafe, welche aber im Laufe eines Jahres nie einen Monatsbetrag des Gehaltes überschreiten darf, verhängt;
3. wenn auch diese Strafe den Schuldigen von der Verübung eines oder mehrerer einfacher Dienstvergehen nicht abhält, zur Versetzung auf eigene Kosten an einen anderen Ort, zur Entfernung vom verrechnenden oder ausübenden Dienste, endlich
4. wenn der einmaligen oder wiederholten Anwendung einer oder mehrerer dieser Strafen neuerdings ein einfaches Dienstvergehen folgt, und der Schuldige sich als unverbesserlich darstellt, die Dienstesentlassung desselben ausgesprochen wird.

Die Beobachtung dieser Reihenfolge in der Anwendung der Strafarten findet nur insoferne statt, als nicht Erschwerungsgründe vorhanden sind, im Grunde deren, um die Strafe mit der Beschaffenheit des Dienstvergehens in das richtige Verhältniß zu stellen, eine schwerere Strafart als diejenige, die nach der Reihenfolge stattzufinden hätte, angewendet, oder das Dienstvergehen als ein schweres oder schwerstes Dienstvergehen betrachtet werden muß (§. 339).

### b) Sittlicher Gebrechen.

Ergibt sich ein Beamter, Angestellter oder Diener dem Trunke, dem Spiele, einem unsittlichen Lebenswandel, dem Schuldenmachen, oder geräth sein Hauswesen ohne unverschuldetes Mißgeschick in Verfallung, oder fängt er an, die ihm obliegenden Dienstverrichtungen zu vernachlässigen, sind jedoch die Umstände nicht von der Art, daß sein Benehmen als ein schweres oder schwerstes Dienstvergehen zu behandeln ist, so soll sein Vorgesetzter vor Allem bemüht sein, ihn durch wohlwollende und ernste Ermahnung und durch die Darstellung der nachtheiligen Folgen, die sein Benehmen nach sich ziehen müßte, von der Fortsetzung des Letzteren abzulenkten, und zur Besserung anzueisern. Gewährt die nach der Beschaffenheit der Umstände zu wiederholende Ermahnung nicht den gewünschten Erfolg, so ist mit Beobachtung des §. 342 zur Anwendung der gesetzmäßigen Strafen zu schreiten.

### Strafe für Verzögerungen.

Für jeden Tag, um welchen die vorgezeichnete Frist zur Einfindung der Rechnungsskizze oder anderer periodischer Eingaben an die Rechnungsabtheilung der vorgesetzten Bezirksbehörde überschritten wird, ist von den verrechnenden Beamten des Amtes oder der Cassa ein Strafbetrag von 50 kr. so vielmal zu entrichten, als Rechnungsskizze über die festgesetzte Zeit im Rückstande verblieben sind. Ebenso ist für jeden Tag der Ueberschreitung der für Cassadurchführungen im Allgemeinen festgesetzten, oder der im Durchführungsauftrage speciell vorgezeichneten Frist eine Strafe von 50 kr. zu entrichten. Dieselbe Strafe ist auch für jede Post zu entrichten, deren Uebertragung aus dem Hauptjournale in das besondere Journal am Schlusse des Tages, an dem die Einnahme oder Ausgabe geschah, im Rückstande gelassen wurde. Für diese Saumsalstrafen gilt ebenfalls die im §. 136 Absatz 2 enthaltene Beschränkung des Ausmaßes.

### Wem die Strafgewalt eingeräumt ist.

Dem leitenden Oberbeamten ist eingeräumt:

1. wegen einfacher Dienstvergehen den ihm untergeordneten Beamten, Angestellten oder Diener, jedoch mit Ausschluß der Oberbeamten Verweise zu ertheilen;
2. über die dem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Finanzwache wird diese Strafgewalt im Grunde der Finanzwacheverfassung und Dienstvorschrift ausgeübt. Ueber jeden solchen Sträfling ist daher die Anzeige dem Leiter der Finanzwache section, welcher der Sträfling angehört, zu machen, welcher, wenn er diese Strafe für zu gelinde hält, eine strengere Behandlung nach Maßgabe seines Wirkungsbereiches eintreten lassen kann.

In allen anderen als den hier (§. 350 A) aufgeführten Fällen ist §. 351 A. die Behandlung,

1. wenn es sich um die Bestrafung eines dem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Finanzwache handelt, dem Sectionsleiter,

2. wenn der Beschuldigte ein Beamter oder ein nicht der Finanzwache angehörender Angestellter oder Diener ist, der vorgesetzten Bezirksbehörde vorzulegen. Die Amtswirkksamkeit der leitenden Behörden bei der Verhängung der Strafen wegen Dienstvergehen bestimmen die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Art des Verfahrens.

Das Verfahren bei der Untersuchung der Dienstvergehen und bei der Entscheidung der Straffälle ist in Absicht auf die Angestellten der Finanzwache nach den für dieselbe geltenden Bestimmungen, in Absicht auf andere Beamte, Angestellte und Diener hingegen nach den allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Dienstvergehen öffentlicher Beamten oder Diener zu pflegen.

§. 98.

III. Von den besonderen Disciplinarstrafbestimmungen für die Finanzwache.

Diese sind in der XV. Abtheilung der Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. Finanzwache §§. 331—381, S. 98—114 enthalten.

Dienstvergehen und ihre Bestrafung.

a) Dienstvergehen.

Dienstvergehen ist jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der Angestellte der Finanzwache die von ihm beschworene Dienstpflicht verläßt.

Als Dienstvergehen wird erklärt, wenn ein Angestellter

- a) sich der Trunkenheit oder einem ausschweifenden, ungesitteten Lebenswandel hingibt;
- b) Schulden bei Handels- und Gewerbsleuten, mit welchen die Finanzwache in dienstliche Berührung zu kommen pflegt, oder Schulden macht, deren Zurückzahlung seine Vermögenskräfte übersteigt;
- c) seine Kleidung und Rüstung auffallend vernachlässigt;
- d) sich der Waffen auf eine den Vorschriften nicht angemessene Art bedient;
- e) Parteien im Dienste unanständig, begegnet;
- f) Handel oder Gewerbe treibt, Privatgeschäfte für Parteien führt oder seinen Untergebenen als seinen Privatdiener behandelt;
- g) den anvertrauten Posten eigenmächtig verläßt, oder entweicht;
- h) bei Angriffen sich feige, bei anderen Dienstesverrichtungen sich nachlässig benimmt;
- i) die Landesgrenze ohne höhere Bewilligung überschreitet;
- k) gegen seine Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam oder die gebührende Achtung verläßt;
- l) den ihm ertheilten Urlaub überschreitet;
- m) die angeordneten Streifungen vernachlässigt;
- n) falsche Angaben in Dienstschriften aufnimmt, oder die Unterschlagung von Dienstschriften sich erlaubt;
- o) Gelder, welche dem Staatschatze oder der Mannschaft gehören, auf eine nicht zu rechtfertigende Art an sich zieht, oder länger als unumgänglich nothwendig ist, zurückbehält;

§. 352 A.

§. 331.

§. 332.

- p) dienstliche Mittheilungen verlaublich;
  - q) Geschenke aus Anlaß einer Dienstverrichtung annimmt, er mag sich dadurch von seiner Pflicht haben ableiten lassen oder nicht;
  - r) sich mit Jemandem zum Nachtheile der Gefälle einverstet;
  - s) selbst Uebertretungen der Gefällsgesetze vollbringt oder versucht.
- Vergehen, welche hier nicht ausdrücklich genannt sind, werden unter dasjenige gereiht, mit welchem sie die meiste Ähnlichkeit haben.

b) Strafen.

Die Strafen sind Haupt- oder Nebenstrafen, letztere werden s. 333. als Verschärfung der ersteren verhängt.

Hauptstrafen sind: bei den Beamten Veretzung auf eigene Kosten, bei der Mannschaft Arrest und Degradirung, bei beiden die Entlassung.

Nebenstrafen sind: Fasten, Anlegung von Fußeißen.

Der Arrest ist entweder einfacher oder strenger Arrest, je nach s. 334. dem er mit oder ohne Verschärfung verhängt wird.

Der einfache Arrest kann in der Caserne, der strenge muß in dem Arrestlocale vollzogen werden.

c) Anwendung der Strafen auf die Vergehen.

Zur Ahndung geringer Ordnungswidrigkeiten hat bei der Mannschaft s. 337. die Eintragung des wahrgenommenen und erwiesenen Dienstgebrechens in das Dienstbuch, bei den Beamten eine schriftliche Zurechtweisung und Vormerkung derselben in der Standrolle stattzufinden, welche als Strafe nicht zu betrachten ist.

Wiederholte Trunkenheit, ein ungesitteter Lebenswandel, s. 338. leichtsinniges Schuldenmachen oder Schuldenmachen bei Handels- und Gewerbsleuten, mit welchen die Finanzwache in dienstliche Berührung zu kommen pflegt, auffallende Vernachlässigung der Kleidung und Rüstung, vorschriftswidriger Waffengebrauch, unanständiges Benehmen gegen Parteien, Nachlässigkeit im Dienste, Vernachlässigung der angeordneten Streifungen, Ueberschreitung desurlaubes, Ueberschreitung der Landesgrenze — ist, sofern das Vergehen nach den obwaltenden mildernden Umständen nicht als geringe Ordnungswidrigkeit zu ahnden kommt, bei den Beamten mit Veretzung auf eigene Kosten, bei der Mannschaft mit Arrest zu bestrafen, dessen Abstufung, Dauer und Beschaffenheit mit gewissenhafter Beachtung der vorhandenen Milderungs- oder Erschwerungsumstände, insbesondere des allfälligen Rückfalles zu bestimmen ist.

Wiederholten sich die Vergehen eines Individuums trotz der erlittenen Strafen in einem solchen Grade, daß es als keiner Besserung mehr fähig angesehen werden muß, so ist gegen dasselbe die Dienstesentlassung auszusprechen.

Die Entlassung kann auch mit Uebergehung des Strafgrades der Uebersetzung und des Arrestes Platz greifen, wenn aus dem Vergehen, das von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, ein bedeutender Nachtheil für den Dienst entsprang.

Dem unbefugt Abwesenden sind die Genüsse sogleich zu sistiren.



§. 340. Die Annahme von Geschenken, die Entweidung vom Dienste, Verrath des Dienstgeheimnisses, gefällsschädliches Einverständnis, Schleichhandel oder andere Gefällsverklärung hat gleich im ersten Falle Arrest und die Dienstesentlassung zu treffen.

§. 341. Macht sich ein Individuum zugleich zweier oder mehrerer Dienstvergehen schuldig, so ist die Strafe nach der für das schwerere Vergehen bestehenden Bestimmung zu verhängen, das leichtere hingegen muß als ein erschwerender Umstand betrachtet und bei der Bemessung der Strafe angemessen berücksichtigt werden.

§. 342. Die Strafen sind in die Standrolle oder in das Dienstbuch einzutragen, je nachdem sie einen Beamten der Finanzwache, oder ein Individuum der Mannschaft betreffen.

§. 343. Außer den Fällen, in welchen die Dienstesentlassung aus Strafe verhängt wird, kann auch in dem Falle, wenn der schwere Verdacht eines Vergehens, wegen dessen bei hergestelltem Beweise nach dem Gesetze die Dienstesentlassung Platz greifen würde, obwaltet, und der Beschuldigte sich von demselben zu reinigen durchaus nicht im Stande ist, die Dienstesenthebung stattfinden, die jedoch nur die Finanzlandesbehörde auszusprechen befugt ist.

a) Strafrecht.

§. 344. Das Strafrecht hinsichtlich der Beamten, wenn es sich um deren Entlassung handelt, steht der Hofstelle, sonst und hinsichtlich der Respicienten in dem Falle, wenn sie entlassen werden sollen, der Cameralgefällenverwaltung zu. Wenn es sich um die Entlassung von Aufsehern und Oberaufsehern handelt, steht das Strafrecht der Cameralbezirksbehörde zu.

§. 345. Außerdem steht das Strafrecht dem Finanzwache-Controlsbezirksleiter zu

e) Berufung.

§. 347. Die Berufung gegen Straferkenntnisse muß stets binnen 24 Stunden nach der Bekanntmachung des Spruches bei dem Vorgesetzten, durch den die Bekanntmachung des Erkenntnisses erfolgte, mündlich oder schriftlich angebracht werden. Wird die Berufung mündlich angebracht, so muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Die Oberen sind befugt, falls sie ein im Wege der Berufung an sie gelangtes Erkenntniß für unangemessen halten, die verhängte Strafe zu verschärfen, oder dem Gesetze gemäß umzuändern.

Gegen ein bestätigtes oder gemildertes Erkenntniß, sowie gegen die Abndung einer geringen Ordnungswidrigkeit, oder nach Ablauf der obigen Frist, findet eine Berufung nicht statt.

§. 348. Mit der Vollstreckung des Erkenntnisses ist erst dann vorzugehen, wenn dasselbe rechtskräftig geworden ist. Nur in dem Falle, wenn das Erkenntniß auf einfachen Arrest lautet, darf derjenige, welcher dasselbe fällt, nach Beschaffenheit der Umstände, es sogleich vollstrecken oder die Erledigung der Berufung abwarten. Die Berufung selbst muß jederzeit vorschriftsmäßig behandelt werden.

f) Straßlösung.

§. 353. Die Abßung der in die Standrolle eingetragenen Disciplinarstrafen findet entweder in Folge eines anhaltend tadellosen Benehmens oder wegen besonderer verdienstlicher Handlungen statt.

## II. Hauptstück.

### Von dem unmittelbaren Staatseigenthume des österreichischen Kaiserstaates.

§. 99.

#### Vorbemerkungen.

Zu dem unmittelbaren Staatseigenthume, im weiteren Sinne des Wortes, gehört alles bewegliche und unbewegliche Gut, welches zur Deckung der Bedürfnisse des Staates bestimmt ist, sobald es nicht aus dem Vermögen der einzelnen Staatsangehörigen entnommen, centralisirt ist; es bildet somit den contradictorischen Gegensatz zum mittelbaren Staatseigenthume, welches nur ein aus dem Gesamtvermögen der einzelnen Staatsangehörigen zur Deckung der Staatsbedürfnisse ausgeschiedener Theil ist, und sich in der Gestalt von Auflagen aller Art, als Steuern, Gebühren, Naturalleistungen zc. erkennen läßt.

Nach dieser weiteren, und zwar sprachlich richtigen Bedeutung des Ausdruckes „unmittelbares Staatseigenthum“ umfaßt dasselbe daher nicht nur die der Regierung zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu Gebote stehenden nicht centralisirten Gebrauchsvorräthe, und zwar sowohl unbewegliche, wie Staatsgebäude, Festungen, Brücken, Häfen zc. als auch bewegliche, wie Kriegsschiffe, Waffen, Munition, Bibliothekensammlungen zc., sondern auch das werbende Vermögen des Staates, wo der Staat sich, wie ein Privatmann, mit der Gütererzeugung oder deren quantitativer wie auch qualitativer Vermehrung befaßt, und das Reinerträgniß zur Deckung der Staatsbedürfnisse verwendet.

Dieses Privatvermögen des Staates wird nun das unmittelbare Staatseigenthum im engeren Sinne des Wortes genannt.

In diesem Sinne faßt auch die österreichische Regierung den Begriff „unmittelbares Staatseigenthum“, insofern sie dasselbe zum Gegenstande der finanziellen Sehabung macht, und der Verwaltung ihrer Finanzbehörden und Organe anvertraut, auf.

Jenes werbende Vermögen des Staates hingegen, bei welchem die Staatsverwaltung nicht wie ein Privatmann auftritt, sondern bei dessen Erlangung und Verwendung die Regierung sich, nach staatsrechtlichen Grundsätzen, auf gewisse Hoheitsrechte (Regalia), exclusive Reservate (Monopole) zc. stützt, werden daher in Oesterreich nicht zum unmittelbaren Staatsvermögen und die betreffenden Objecte (Sachgüter) nicht zum unmittelbaren Staatseigenthume gerechnet, und es macht dabei keinen Unterschied, ob dieselben mit beweglichen oder unbeweglichen Gütern verbunden sind, und ob deren Rente bloß der Ausfluß von Rechten, oder das Product zweier Factoren, nämlich des reinen Privaterwerbes und zugleich mit demselben in Verbindung gebrachter Einkünfte aus Hoheitsrechten, oder endlich mit demselben in Verbindung gebrachten mittelbaren Staatsvermögens, nämlich mit dem reinen Privaterwerbe der Regierung verbundener Auflagen oder Gebühren, ist. So werden z. B. im österreichischen Kaiserstaate die Staatseisenbahnen, die Telegraphen zc. nicht dem unmittelbaren Staatseigenthume (in der finanzgesetzlichen Bedeutung des Wortes) zugezählt, da die aus denselben der Staatscasse zufließenden Einkünfte nicht der Ausfluß des bloßen Privaterwerbes der Regierung, sondern dieses in Verbindung mit auf Hoheitsrechten fußenden Gebühren sind; das Gleiche gilt bei dem Berggefälle, obwohl es auf dem Obereigenthume des Staates auf alle Bergwerke fußt; ja am auffallendsten bei dem Salzgefälle, wo bei der Salzerzeugung der Regierung doch noch am meisten deren Privaterwerb zu Tage kommt, das sie jedoch, wegen des damit in Verbindung gebrachten Monopoles, nicht den Einkünften aus dem unmittelbaren Staatseigenthume, sondern dem aus Hoheitsrechten (Regalien und resp. Monopolen) einreicht.

Zuletzt handelt es sich hier nicht um eine Verschiedenheit in merito, sondern bloß aus einer Annahme der positiven Gesetzgebung, welche, je nachdem sie den einen oder anderen Factor ihrer Einkommensquellen als den wesentlichsten oder wichtigsten ansieht, die Einkommensquelle selbst der einen oder anderen Benennung einreicht.

Da die Verwaltung der Domainen- und Staatsforste nicht mehr in das Ressort der Finanzbehörden gehört<sup>1)</sup> und da überhaupt die in Rede stehende Staatseinkommensquelle durch die im Jahre 1868 angeordnete<sup>2)</sup> und durchgeführte Veräußerung eines großen Theiles des unbeweglichen Staatseigenthumes dieser Reichshälfte nunmehr einen sehr geringen Ertrag liefert, so werden wir die an dieser Stelle in der ursprünglichen Ausgabe dieses Werkes enthaltene Abhandlung nur im Auszuge mit nöthigen Modificationen wiedergeben.

<sup>1)</sup> N. J. Entschliebung vom 20. Jänner 1872 (N. G. B. ex 1872 Nr. 52); Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. April 1873 (N. G. B. ex 1873 Nr. 68).

<sup>2)</sup> Gesetz vom 20. Juni 1868 (N. G. B. ex 1868 Nr. 68).

## I. Abtheilung.

### Von den österreichischen Domainen und Staatsforsten.

#### I. Unterabtheilung.

##### Von den Domainen im Allgemeinen.

###### §. 100.

### Begriff der Domainen, deren Verwendung als Staatseinkommensquellen.

Domainen werden alle zur Deckung des Staatsaufwandes bestimmten, in das Privateigenthum des Staates gelangten, und von demselben jure privato besessenen und verwendeten unbeweglichen Güter genannt.

Zu den Domainen gehören daher auch die Staatsforste, doch werden sie bei dem Umstande, als auf sie in der Regel andere Verwaltungsgrundsätze angewendet werden, als auf die übrigen unbeweglichen Staatsgüter, von den letzteren gewöhnlich abgefordert behandelt. — Auch die österreichische Gesetzgebung hält, obwohl sie die Staatsforste ebenfalls den Staatsdomainen einverleibt, dennoch diese trennende Bezeichnung aufrecht, indem sie dort, wo sie eine Norm auf alle Gattungen Staatsgüter angewendet wissen will, ausdrücklich die Bezeichnung „Domainen und Staatsforste“ gebraucht, andererseits aber unter der Domainenverwaltung auch die Forstverwaltung, unter Domainenbeamte und Diener auch die Forstbeamten und Diener, unter Domainennutzungen auch die Forstnutzungen versteht, hingegen in den Domainenrechnungen eine besondere Forst rubrik ausscheidet, somit andeutet, daß sich der Staatsforst zur Domaine (der sogenannten Staatsherrschaft, obwohl dieser Ausdruck nach der Aufhebung des bauerlichen Unterthänigkeitsverbandes nicht mehr passend ist) wie der Theil zum Ganzen verhalte; obwohl es wieder auch Staatsforste gibt, welche vollkommen selbstständig dastehen, und mit gar keiner sogenannten Staatsherrschaft in Verbindung gebracht sind.

Zur größern Deutlichkeit werden wir daher, was in der österreichischen Gesetzgebung, wie gesagt, ohnedies meistens der Fall ist, uns der Bezeichnung „Domainen und Staatsforste“ bedienen, wenn wir von allen unbeweglichen Staatsgütern sprechen wollen, des Ausdruckes „Domainen“ aber allein, wenn wir die Staatsforste nicht gemeint wissen wollen.

Obwohl das Einkommen der Regierung aus der Benutzung von Grundstücken nicht geradezu das älteste ist, indem der Tribut (die freiwillige oder gezwungene Hintangabe eines Theiles der Jagd-, Fischerei-, Viehzucht- oder Kriegsbeute zur Erlangung oder Bewahrung des Schutzes von Seite des Staatsoberhauptes) älteren Ursprunges sein dürfte, so bezeichnet es doch den Ursprung einer geordneteren regierungswirtschaftlichen

**Thätigkeit.** — Dieß liegt in der Natur der Sache, denn da die Landwirthschaft unter die am ersten ausgebildeten Gewerbe gehört, in einem hohen Zustande der Gesellschaft zur Befriedigung der meisten Bedürfnisse ausreicht, und in ihrem Fortgange den wenigsten Gefahren ausgesetzt ist, so ließ sich der Staatsbedarf am Leichtesten durch den Ertrag von Ländereien sicherstellen, wie denn in diesem Zustande auch der Reichthum von Privatpersonen hauptsächlich in Grundbesitz besteht. — Die Länder waren in den älteren Zeiten meistens noch schwach bevölkert, es gab daher in denselben eine Fülle von unbenutzten Grundstücken, und Niemand wurde beeinträchtigt, wenn die Staatsgewalt dieselbe sich zueignete.

Würden die Staatsbedürfnisse aus den Staatsländereien bedeckt, so war dieß am Leichtesten durchführbar, weil die Staatsangehörigen gar nicht oder nur wenig durch diese regierungswirtschaftliche Vorgehung belästigt wurden; und so lehrt uns denn auch die Geschichte, daß seit den ältesten Zeiten herauf, Staatsländereien einen, wenn auch nicht immer den größten Theil der Staatseinkünfte lieferten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nach Diodor war im alten Aegypten das Land zu gleichen Theilen unter den Könige, die Priester- und Kriegerkaste getheilt. Die ägyptischen Könige hatten Einkünfte von Landgütern, die griechischen Könige der homerischen Zeit waren fast ausschließlich darauf angewiesen. Die Republik Athen hatte productive Staatsländereien. — Romulus soll nach Dionys v. Halikarnaß das Gebiet Roms unter den Staat, die Priester und die Bürger gleich vertheilt haben. — Die Carolinger sollen nach Hilkmann 123 Kist. Willen besessen haben. — Unter den Königen von England aus dem sächsischen Stamme hatte namentlich Eduard der Bekenner im 11. Jahrhundert 1422 Landgüter nebst 68 Forsten und 781 Parks. Im Mittelalter bildeten die Domainen und Staatsforste die Hauptquelle des Staatseinkommens, indem man sich durch den Umstand, daß dieselben als landesfürstliches Besitzthum bezeichnet erscheinen, nicht ihre Fiktion lassen darf, indem das Vermögen des Staatsoberhauptes von dem des Staates nicht ausgeschlossen war, und dem Landesfürsten die Bestreitung der Staatsauslagen oblag. In deutschen Rechten wurde nach Seckendorf (S. Fikstentum Staat S. 363) allgemein der Grundsatz angenommen, daß der Ertrag der Kammergüter (Staatsgüter incl. Regalien) für Staatszwecke verwendet werden müsse, und Steuern erst dann zulässig seien, wenn jene Einkünfte nicht zureichen. — In Frankreich wurde das Privateigenthum des Königs im Augenblick der Thronbesteigung zum Staatsgut (Edict. ex 1607 und Gesetz vom 8. November 1814). Auch in Dänemark, Großbritannien, der Niederlande, Schweden und anderen Staaten wurde das Privateigenthum des Königs zum Staatseigenthume. In Oesterreich ist, wie dieß später gezeigt werden wird, dieß nicht der Fall, indem daselbst zwischen den Staatsgütern der Landesfürsten unterschieden wird. In den ungarischen Provinzen war ursprünglich alles Land Staatseigenthum und gelangte nur mittelst landesfürstlicher Schenkungen unter Vorbehalt des Obereigenthums und Heimfallrechtes in's beschränkte Eigenthum einzelner Staatsangehöriger, doch verblieb eine Masse ursprünglich unveräußerlicher Freigüter zur vorzugsweisen Deckung der Staatsbedürfnisse. Doch gibt es daselbst ebenfalls Privatgüter des Landesfürsten, wie gleichfalls später gezeigt werden wird. — In selbst in den nordamerikanischen Freistaaten bilden die Staatsgüter einen beträchtlichen Theil des Staatseinkommens, indem große Landstriche im westlichen Theile derselben das Eigenthum der Union sind. In selbst die einzelnen Staaten haben Ländereien als ihr specielles Staatseigenthum. Auch in Rußland wird ein großer Theil des Staatsaufwandes durch die Einkünfte aus Staatsländereien bedeckt.

**Untersuchung ob, und inwieweit die Verwendung des Einkommens von Grundstücken zur Bedeckung des Staatsaufwandes den rationellen Grundsätzen entspricht.**

Obwohl, die wir bereits im vorigen Paragraphen darzuthun versucht haben, seit den ältesten Zeiten bis in die neuesten, in den meisten Staaten der civilisirten Welt Domainen und Staatsforste als Staatseinkommensquellen benützt wurden und noch werden, so ist, bei dem Umstande, als es die Aufgabe der Wissenschaft ist, an jede regierungswirtschaftliche Maßregel den Maßstab der Vernunft anzulegen, die Erörterung der Frage keine unnütze, ob, und inwieweit die Verwendung von Domainen und Staatsforsten als Einkommensquelle des Staates auch dem gegenwärtigen Stande der staatswirtschaftlichen (somit volks- und regierungswirtschaftlichen) Ausbildung entspricht.

Da wir den Grundsatz ausgesprochen haben, daß bei dem Umstande, als die Finanzkraft des Staates von der Vermögenskraft des Volkes abhängig sei, also durch die Erhöhung der letzteren auch eine Steigerung der ersteren resultiren müsse, es die unabweisliche Aufgabe der Regierung sei, unverrückt das volkswirtschaftliche Interesse im Auge zu behalten, und, wenn nicht eine überwiegende, die gesicherte Existenz des Staates in Frage stellende, politische oder finanzielle Nothwendigkeit das Gegentheil erheischt, bei einem Widerspreche der volkswirtschaftlichen Rücksicht mit der finanziellen, stets der ersteren den Vorzug zu geben, so zerfällt die in Anregung gebrachte Untersuchung in die Erörterung der Fragen:

1. Ob es dem volkswirtschaftlichen Interesse mehr entspreche, wenn die Regierung Domainen und Staatsforste besitzt, und zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse unmittelbar benützt, als wenn sie dieselben der Privatindustrie überläßt, und nur mittelbar, nämlich in den von den benützenden Staatsangehörigen zu leistenden Abgaben zc. benützt.

2. Ob sich bei der unmittelbaren oder nachhaltigeres Einkommensart für den Staatsschatz ein größeres und nachhaltigeres Einkommen erwarten lasse (da im letzteren Falle auch der finanzielle Zweck für die Ueberlassung der Domainen und Staatsforste an Private sprechen würde), und

3. ob bleibend, oder etwa bloß vorübergehend überwiegende politische oder finanzielle Gründe in einem gewissen Staate für die Beibehaltung der Domainen und Staatsforste im Eigenthume des Staates, und für deren unmittelbare Benützung sprechen.

An die Erörterung dieser drei Fragen knüpfte sich dann:

4. Die Frage, ob, und unter welchen Bedingungen es im Interesse des Staates gelegen sein könne, Domainen und Forste selbst gegen Entgelt in das Eigenthum des Staates zu bringen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, sobald die vorangestellten Fragen ihre Lösung gefunden haben, auch die Frage beantwortet ist, was mit Domainen und Forsten zu geschehen habe, welche nach den positiven gesetzlichen Bestimmungen eines gewissen Staates auf Grund eines staats- oder privatrechtlichen Titels in das Eigenthum dieses Staates gelangen.

Was nun die Beantwortung der ersten Frage betrifft, nämlich, ob es dem volkswirtschaftlichen Interesse mehr entspreche, wenn der Staat Domänen und Forste bestze, und die Regierung dieselben zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse unmittelbar benützt, als wenn das Gegentheil zur Geltung kommt, so haben wir als dem von uns als den rationellen Grundsätzen allein vollkommen genügenden Systeme des freien Handels und der freien Industrie, zu dem das Schutzhystem ja bloß die Uebergangsperiode bildet, entsprechend dargezhan, daß die Regierung sich nur insoweit mit der Beförderung der gemeinamen Zwecke befassen solle, als hiezu die Bestrebungen und Kräfte ihrer einzelnen Staatsangehörigen nicht ausreichen, indem die Staatsverbindung das Privatleben nicht zerstören, sondern im Gegentheil die Regierungswirtschaft die Privatwirtschaft voraussetzend, und sich auf dieselbe stützend, dieselbe mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln schützen und unterstützen, und ihr den größtmöglichen Aufschwung ermöglichen und geben soll.

Nun ist es aber eine auf vielseitiger Erfahrung beruhende Thatsache, daß die Regierung weit weniger geschickt ist, landwirtschaftliche und industrielle Beschäftigungen und Gewerbe zu betreiben, als Privateigenthümer, die schon ihrer Existenz, und der Verbesserung derselben halber, sich dem Geschäfte mit viel größerem Eifer unterziehen; unermüdet auf Verbesserungen bedacht sind; und da sie ihr höchst persönliches Interesse darauf hinweist, jeden einzelnen Productionszweig kraftvoller betreiben, und bei dem Umstande, als sie in der Wahl ihrer Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke, bloß an die allgemeinen hürgerlichen Gesetze, nicht aber auch an specielle Verwaltungsnormen, die doch nicht auf alle Fälle passen können, gebunden sind, auch ungehemmt jede sich ihnen anbietende günstige Combination in Zeit, Ort, Preisverhältnissen zc. bei ihren Käufen, Verkäufen, Bauherstellungen u. dgl. sogleich benützen können, und somit, sobald sie ihr Geschäft, auf dessen bestmöglichen Betrieb ihr ganzer Lebenszweck (in materieller Hinsicht) gerichtet ist, gehörig verstehen, viel höhere Reinerträge, und mittelst der Anbringung der möglichsten Verbesserungen auch eine viel stärkere Erhöhung des Capitalswerthes erzielen müssen, als dieß eine Regierung je zu thun im Stande wäre, die stets ein kostbares Personale von unteren und höheren Domänenbeamten erhalten muß, welche (weil dabei nicht durch ihr höchst persönliches unmittelbares Interesse geführt) häufig minder thätig und sparsam sind, und selbst bei größtem Fleiße und bestem Willen weniger effectuiren, weil sie an höhere Genehmigungen, Instructionen zc. gebunden sind, die, so rationell sie auch abgefaßt sein mögen, immerhin die Benützung des günstigsten Momentes häufig unmöglich machen, jedenfalls aber schädliche Verzögerungen zc. mit sich bringen. Und welcher Landwirth, welcher Industrielle weiß nicht, wie gerade das Versäumen des günstigen Momentes oft unersetzlichen Schaden mit sich bringt. Würde die Regierung aber den einzelnen Domänenverwaltern eine solche Macht einräumen, wie sie einem Eigenthümer zusteht, und gar keine bestimmten Verwaltungsnormen, selbst für die wichtigsten Theile der Gebahrung nicht vorschreiben, so wäre jede Controle eine Unmöglichkeit, und der Staat rücksichtlich seines Einkommens ausschließlich der Nebllichkeit, Kenntniß und dem Glücke der einzelnen Domänenverwalter überlassen.

Ist es also eine durch die Erfahrung bestätigte Thatsache,<sup>1)</sup> daß die Domänen in Privathänden einen größeren Reinertrag abwerfen, und somit dieser Ueberschuß in jedem Falle dem Volkseinkommen zu Guten, so ist die erste Frage rücksichtlich der Domänen bereits beantwortet, und der Beweis hergestellt, daß es dem volkswirtschaftlichen Interesse mehr entspreche, wenn die Regierung Domänen der Privatindustrie überläßt, und deren Reinerträgniß bloß mittelbar benützt.

Der Reinertrag wird am größten sein, wenn die Domänen in solchen Stücken zertheilt verkauft werden, daß sie zwar noch eine reichliche bäuerliche Nahrung abgeben, aber mehr Menschen als bisher beschäftigen, und dadurch den Wohlstand der Landbauenden, sowie die Volksmenge selbst vergrößern. Selbst, wenn der Erlös nur den bisherigen Domainenertrag vergütete, so hätte der Verkauf doch Vortheile, denn es wächst durch ihn das Volkseinkommen, und hiemit die Fähigkeit des Volkes, größere Staatslasten zu ertragen.

## §. 102.

## Fortsetzung.

Verschieden fällt die Untersuchung rücksichtlich der Staatsforste aus, denn bei diesen, wenn sie in's Eigenthum der Privaten überlassen würden, könnte leicht im Interesse derselben eine Benützungart liegen, welche den volkswirtschaftlichen Interessen der Mehrzahl der Staatsangehörigen, und insbesondere des Nachwuchses derselben höchst feindselig wäre. Es liegt z. B. im Interesse des Volkes, daß das Bau- und Brennmaterial nicht zu hoch im Preise steige, sondern mit dem Preise der übrigen Lebensmittel, als ein Gegenstand eines nothwendigen Bedürfnisses, gleichen Schritt halte. Nun könnte es aber im Interesse von Speculanten gelegen sein, in einer bereits holzärmeren Gegend die Staatsforste anzukaufen, um, sich gerade etwa sehr gut rentirende Glashütten oder Pottaschenfabriken zu errichten, indem sie so calculiren, daß selbst, wenn in wenigen Jahren alles Holz verwendet, die Forste also ausgerottet und auch natürlich ihre Etablissements eingegangen sein würden, dennoch in den wenigen Jahren sich ihr für den Ankauf der Staatsforste und Errichtung der fraglichen Etablissements ausgelegtes Capital verdreifacht haben könnte. So sehr daher diese Benützungart im Interesse der fraglichen Private gelegen wäre, so schwer würde dadurch das allgemeine Wohl gefährdet. Die Regierung wird daher nicht bloß aus politischen Gründen, sondern selbst zur Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen genöthigt sein, bei Forsten, gleichgiltig ob Staats- oder Privatforsten, Sorge zu tragen, daß der Abtrieb der Wäldungen kein übermäßiger werde, und daß für einen entsprechenden Nachwuchs gesorgt werde, indem sich auch nicht bloß auf die gegenwärtige Generation, sondern auch auf die künftigen Generationen Rücksicht zu nehmen verpflichtet ist.

<sup>1)</sup> So z. B. wurde die Domaine Oberdöbling nächst Wien nach dem Capitalswerthe ihres Reinerträgnisses an einen Privaten veräußert, bei dessen Ableben nach wenigen Jahren dieselbe Herrschaft schon zum dreifachen Capitalsbetrage veranschlagt wurde, und die Abgaben an den Staat beinahe so viel betragen, als früher das ganze Erträgniß der Domaine.

Dies ist keine Abweichung von dem aufgestellten Grundsatz des freien Handels und der freien Industrie, weil dieser nie bis zur Aufhebung nothwendiger Lebensbedingungen führen darf, und die Vorsorge der Regierung sich ja nur insoweit erstreckt, die Gewißheit zu erlangen, daß der Abtrieb der Waldungen nach rationellen technischen Regeln betrieben, und für ausreichenden Nachwuchs nutzbringender Hölzer gesorgt werde, wofür bei dem Umstande, als der Nachwuchs erst der nächsten Generation zu Gute kommt, der Egoismus der gegenwärtigen Generation keine ausreichende Garantie für einen guten Nachbau bietet.

Um diese Gewißheit aber im volkswirtschaftlichen Interesse zu erlangen, muß die Regierung eine Forstpolizei handhaben, und dem gemäß ein technisch gebildetes Forstpersonale besolden, dessen Function zwar, um den aufgestellten Grundsätzen nicht zu nahe zu treten, nur in der Beaufsichtigung des Holzabtriebes und Nachbaues in allen Waldungen zunächst zu bestehen hätte. Sind aber Forste bereits im Besitze des Staates, und ist die Regierung bei der Eigenthümlichkeit der Forstcultur, die nach bestimmten technischen Grundsätzen betrieben werden muß, in der Lage, durch das, wie obenwähnt ohnedies zu besoldende Forstaufsichtspersonale, ohne besondere Mehrauslage, auch die Staatsforste verwalten zu lassen, daher dasselbe, und nach Umständen selbst ein größeres Reinertragniß zu erzielen, als Private, so fällt im letzteren Falle der Grund der Hintangabe der Staatsforste an Private um so mehr hinweg, als die Erfahrung zeigt, daß bei Forsten die Zertheilung derselben in kleine Parcelen der Forstcultur nur nachtheilig ist, dem Interesse der angränzenden Bewohner, das zu ihrem Unterhalte benötigte Bau- und Brennholz billig zu erhalten, aber dadurch Rechnung getragen werden kann, daß man denselben nach Maßgabe des ausgewiesenen Bedarfes und der Nachhaltigkeit des schlagbaren Holzes, bereits geschlagenes, und auf die Gestelllinie außerhalb des Waldes gebrachtes Holz zum Erzeugungspreise verabfolgt (woburd auch das der Forstcultur so schädliche Einfahren der Privaten mit Viehbespannung behufs des Selbstbezuges des Holzes in die Forste vermieden würde), das übrige schlagbare und gleichfalls bereits gemachte und auf die Gestelllinie außerhalb des Waldes gebrachte Holz aber, soweit es nicht für ärarische Zwecke unmittelbar benötigt wird, der entgeltlichen Hintangabe an Private im freien Concurrenzwege, ja selbst die Gebahrung mit dem bereits zur Veräußerung auf die Gestelllinie gebrachten Holze, der Privatindustrie überläßt.

Nächstlich der Staatsforste wird sich also die Beantwortung der Frage, ob es im volkswirtschaftlichen Interesse liege, dieselben Privaten in's Eigenthum zu überlassen oder nicht, dahin stellen, daß die Localverhältnisse dießfalls den Ausschlag zu geben haben, indem es nur dann dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht, Staatsforste an Private eigenthümlich, oder wenigstens den Holzabtrieb und die Gebahrung mit dem Holze denselben zu überlassen, wenn durch eingreifende forstpolizeiliche Maßregeln ausreichende Bürgschaft erzielt wird, daß sowohl der Abtrieb nach technischen Regeln vor sich gehe, als auch für die Aufforstung gehörig gesorgt werde, endlich daß eine Zerspaltung zusammenhängender Forste in zu kleine Parcelen nicht Platz greifen könne.

### §. 103. Fortsetzung.

Was nun die zweite Frage betrifft, nämlich ob sich bei der unmittelbaren oder mittelbaren Benützung der Domainen und Staatsforste für den Staatsschatz ein größeres und reichhaltigeres Einkommen erwarten lasse, so geht aus dem bereits im vorigen Paragraphen Gesagten hervor, daß bei den Domainen sich von der mittelbaren Benützung stets ein größeres Reinertragniß, und da die Regierung nur dieses, dann aber mit dem Steigen auch verhältnißmäßig mit einer größeren Steuerquote treffen darf, also auch ein reichhaltigeres Einkommen für den Staatsschatz erwarten lasse, welchem letzteren überdies noch der durch den Verkauf der Domainen erzielte Erlös zu Gute kommt, der abgesehen davon, daß er in der Regel schon das durch die unmittelbare Benützung der Domainen erzielte Reinertragniß zum Capitale veranschlagt übersteigt, insbesondere einem mit verzinslichen Schulden belasteten Staate den großen Vortheil bringt, diesen Erlös zur Tilgung der verzinslichen Staatsschuld und somit zur Ersparung oder wenigstens Verminderung der das Staatseinkommen belastenden Zinsenhinauszahlung zu verwenden. Würde z. B. in einem Staate nur der 33fache Reinertrag, den die Domainen bei ihrer unmittelbaren Benützung abwarf, durch deren Verkauf erzielt, und damit eine mit 4 Percent verzinsliche Schuld getilgt, so gewinnt man jährlich an 1 Percent dieses Kaufpreises, oder gegen  $\frac{1}{3}$  des Domainenertrages.

Bei den Staatsforsten hingegen wird sich diese Frage dahin beantworten lassen, daß die Regierung nur dann von der unmittelbaren Benützung der Staatsforste in der Regel ein höheres Reinertragniß für den Staatsschatz erwarten könne, wenn sie in der Lage ist, ohne eine namhafte Mehrauslage dieselben durch das von ihr ohnedies aufzustellende und zu besoldende Forstschutzpersonale, ohne deren Hauptaufgabe einer genauen Handhabung der Forstpolizei Eintrag zu thun, bewirtschaften zu lassen, daß aber dort, wo dieß nicht der Fall sein kann, und wo ausreichende Garantien einer regelrechten Bewirtschaftung und Aufforstung von den Privaten gegeben werden, auch bei den Staatsforsten die mittelbare Benützung derselben dem Staatsschatze ein reichhaltigeres Einkommen abzuwerfen verspreche.

Unter allen Umständen läßt sich aber von der Verwaltung der bereits auf die Gestelllinie oder überhaupt außerhalb des Waldes gebrachten Forstproducte durch Private, für den Staatsschatz ein reichhaltigeres Einkommen, aus den gleichfalls im vorigen Paragraphen bereits entwickelten Gründen mit Sicherheit erwarten.

### §. 104. Fortsetzung.

Was die Lösung der dritten Frage betrifft, ob nämlich bleibend oder etwa bloß vorübergehend überwiegende politische oder finanzielle Gründe in einem gewissen Staate für die Beibehaltung der Domainen und Staatsforste im Eigenthume des Staates, und für deren un-

mittelbare Benützung sprechen, so wollen wir wenigstens die vorzüglichsten und am häufigsten dießfalls vorgebrachten Gründe einer kritischen Beleuchtung unterziehen.

1. Für Beibehaltung der Domainen im Staatseigenthume wird geltend gemacht, daß das Domaineneinkommen keine Unzufriedenheit erzeuge, weil es aus einem eigenen Erwerbe der Regierung herfließt, und Niemanden eine Entbehrung verursacht, während die Auflagen ungern entrichtet werden, und unvermeidlich zu manchen Ungleichheiten und Belästigungen Anlaß geben. Würden dieselben vollends unvortheilhaft verkauft, und die eingehenden Kaufschillinge nicht gut zu Rathe gehalten, so müßten die Steuern sogleich erhöht werden, um den Ausfall in der Einnahme zu decken.

Dieser Grund könnte namentlich in einem solchen Staate sogar den Ausschlag geben, wo die Staatsausgaben gänzlich durch das Domaineneinkommen bedeckt werden könnten, und wo die Aerialwirthschaft der Privatbewirthschaftung rücksichtlich des Reinerträgnisses noch nicht nachsteht, wie z. B. theilweise in Ungarn oder Rußland. Sobald dieß aber nicht der Fall ist, so darf der Umstand, daß die Privaten, namentlich wenn sie noch auf einer geringeren Stufe nationalöconomischer Ausbildung stehen, den Entgang des Gewinnes, ja mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie wegen des geringeren Domainenerträgnisses in der Aerialregie, eine größere Steuerquote zahlen müssen, sogar den offenbaren Schaden, den sie durch die Aerialregie der Domainen erleiden, nicht bemerken, keine Berücksichtigung verdienen, da es der hohen Stellung einer Regierung unter allen Umständen unwürdig ist, auf die Unwissenheit der Staatsangehörigen zu bauen, und die Unzufriedenheit nach Eintreten einer richtigen Erkenntniß von Seite des Volkes nur um so größer wäre, weil jede Täuschung bei dem Getäuschten nothwendig Mißtrauen und Erbitterung zurücklassen muß.

Da daher, wie bereits gezeigt wurde, in den meisten Staaten die Aerialbewirthschaftung von Grundstücken der Privatwirthschaft weit nachsteht, auch durch die Belassung der Domainen im Eigenthume und der Regie des Staates nur meistens ein kaum fühlbarer, wenn überhaupt ein Theil der Steuern geringer bemessen zu bleiben brauchte, so muß man im Interesse der Regierung sowohl als auch der Regierten, aus politischen und finanziellen Gründen, in den meisten Staaten, auch diesen zu Gunsten der Belassung der Domainen in Eigenthume und der Regie des Staates geltend gemachten Grund, als nicht stichhältig bezeichnen, und zwar um so mehr, als bei einer Verwendung der Kaufschillinge von den veräußerten Domainen zur Tilgung verzinslicher Staatsschulden, die Auflagen sich nur vermindern, nicht aber steigern können; ist aber eine Steigerung derselben aus anderen Ursachen, wegen erhöhter Staatsbedürfnisse nöthig, so würde auch die Beibehaltung der Domainen diese stärkere Besteuerung nicht nur nicht verhüten können, sondern sie wäre noch um den Zinsbetrag größer, der durch die Tilgung von verzinslichen Staatsschulden mittelst des Erlöses von den veräußerten Domainen dem Staatschatze erspart würde. — Gegen eine Verschleuderung dieses Erlöses aber kann in einem wohlgeordneten Staate eine gesetzliche Vorkehrung schütten, und ist eine offene Darlegung der gesammten Finanzgebarung eines Staates dem Volke gegenüber, das beste und wirksamste Mittel.

2. Ein weiterer und wenigstens vorübergehender, da aber besonders gewichtiger finanzieller Grund zur Beibehaltung der Domainen, wenigstens im Eigenthume des Staates, ist der, daß das Domaineneinkommen im Verlaufe längerer Zeiträume steigen müsse, weil die Grundrente mit der Preiserhöhung der Bodenerzeugnisse, und dem besseren kunstgemäßen Anbaue der Ländereien erhöht wird. Durch den Verkauf gegen eine Geldsumme geht dieser Vortheil verloren, und der Schaden ist desto größer, wenn die Veräußerung in einer Zeit vorgenommen wird, wo es noch an Capitalien und Arbeitskräften zu einer besseren Bewirthschaftung durch Private fehlt, und wo deßhalb die Kaufschillinge niedrig sind. Auch müßte, wenn zu viele Domainen auf Einmal zum Verkaufe kommen, mit dem Steigen der Concurrenz des Angebotes liegender Gründe der Marktpreis derselben fallen, es würden daher dieselben weit unter ihrem Werthe hintangegeben werden müssen.

Dieser Grund ist ganz stichhältig, doch wirkt er nur vorübergehend und ist daher bloß geeignet, vor unzeitigen Verkäufen abzuhalten, und bloß allmähliche Verkäufe mit Benützung der günstigsten Zeitpunkte rathsam zu machen. Der Domainenverkauf wird daher niemals ein taugliches Mittel sein, in Zeit der Noth einem dringenden Bedürfnisse des Staates abzuhelfen, sondern am geeignetsten zur Verwendung für die allmähliche Abtragung verzinslicher Staatsschulden dienen. Was einen weiteren Grund betrifft, nämlich

3. daß Domainen als Hypotheken bei Staatsanleihen dienen, und daher dem Staate einen größeren Credit geben, so hat derselbe in neuerer Zeit schon beinahe allseitig jede Anerkennung verloren, indem die allseitig im Staatsleben gemachten Erfahrungen bereits den Vernunftsatz bestätigt haben, daß auch der Credit eines Staates lediglich auf dem in seine Regierung gesetzten Vertrauen beruhe, sie könne und wolle ihren eingegangenen Verbindlichkeiten nachkommen. Dieses Vertrauen beruht also bloß auf der Ueberzeugung von der gesicherten Existenz, den nachhaltigen Einkommensquellen, und dem geordneten Haushalte eines Staates, dann der Redlichkeit seiner Regierung, nicht aber auf einer Hypothek, da man die Regierung eines großen und mächtigen Staates nicht wie einen Privaten durch eine höhere Gewalt zwingen kann, gegen ihren Willen hintendrein im Nichtzuhaltungsfalle des gegebenen Versprechens, auf diese Hypothek greifen zu lassen.

Werfen wir unseren Blick auf die Staaten der civilisirten Welt, so sehen wir, daß gerade Staaten, die gar keine Domainen besitzen, und ihren Gläubigern gar keine Hypothek bieten, oft einen großen Credit besitzen, während Staaten, die Krongüter besitzen, die einen viel höheren Werth repräsentiren, als ihre ganze Staatsschuld beträgt, wie z. B. die Türkei oder Rußland, gar nicht, oder doch nur sehr schwer, und mit großen Opfern, und auch da oft bloß unter Garantie anderer Staaten, ein Staatsanleihen zu Stande bringen. Was endlich den Grund betrifft, daß

4. Staatsgüter gute Dienste leisten, wenn man landwirthschaftliche Verbesserungen einführen will, die von jenen aus sich weiter verbreiten sollen, und wo die ersten Versuche und Proben für Private zu kostspielig sind, so hat derselbe wohl volle Geltung, bei solchen Domainen ist aber

das Abwerfen einer Rente für den Staatsschatz nicht Hauptzweck, sondern sie dienen nur als Muster- und Unterrichtsanstalten, und könnten aus obigen Gründen, natürlich jedoch nicht in großer Anzahl, selbst dann beibehalten werden, wenn sie dem Staate gar keine Rente abwürfen, oder selbst Auslagen verursachen würden, die dann auf den Landes- oder Unterrichtsfond fielen. Aus allem dem Gesagten geht hervor, daß keine überwiegenden politischen oder finanziellen Gründe dauernd für die Beibehaltung der Domainen im Staatseigenthume sprechen, während unter den von uns bereits aufgestellten Bedingungen, selbst einer dauernden Belassung der Staatsforste im Staatseigenthume, aus überwiegenden volks- und regierungswirtschaftlichen, sowie politischen Gründen das Wort geredet werden muß, da sich bei Obwalten der erwähnten Bedingungen von dem Uebergange der Staatsforste in die Hände von Privaten, weder eine nachhaltige Vermehrung der Beschäftigung und des Volksvermögens, noch eine ergiebiger Rente für den Staatsschatz, noch endlich eine Erhöhung der Volkswohlthat überhaupt erwarten läßt.

Dagegen stellt sich aber auch unzweifelhaft heraus, daß aus überwiegenden finanziellen Rücksichten, der Verkauf der Domainen nur ein allmählicher sein darf, und daß zu demselben stets der günstigste Zeitpunkt gewählt werden muß, sowie, daß der durch den Verkauf derselben erzielte Erlös stets eine solche Verwendung finden muß, daß dadurch der Staat stets eines Theiles seiner den gegenwärtigen und zukünftigen Angehörigen aufgebürdeten Lasten enthoben wird, was insbesondere bei der Tilgung verzinslicher Staatsschulden der Fall ist.

Ebenso stellt es sich aus dem Gesagten bereits unzweifelhaft heraus, daß es weder dem volkswirtschaftlichen, noch dem regierungswirtschaftlichen Interesse entsprechen könne, Domainen des Einkommens halber gegen Entgelt in das Eigenthum des Staates zu bringen, dafür können höchstens politische Gründe sprechen, wie z. B. behufs der Colonisation fruchtbarer jedoch verödeten Grundstücke, die zu geringen Preisen wegen mangelhafter Communicationsmittel zu haben sind, dagegen wegen der vom Staate ohnedieß bezweckten Herstellung guter Communicationen (z. B. Eisenbahnen) in wenigen Jahren, mittelst ihrer Wiederveräußerung in kleinern Parcellen, dem Staatsschatze, wie auch dem Volksvermögen bald großen Nutzen abzuwerfen versprechen. Bei Forsten hingegen wird theils aus politischen, theils aus volks- und regierungswirtschaftlichen Gründen sich selbst deren entgeltliche Erwerbung in's Staatseigenthum dann rechtfertigen lassen, wenn sowohl die für die Belassung im Staatseigenthume bereits befindlichen Forste aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, als auch dieselben mit Rücksicht auf das anzuhoffende Erträgniß billig zu erhalten, insbesondere aber dann, wenn sie von Forsten eingeschlossen, die ohnedieß bereits Staatseigenthum sind, und für deren Belassung in demselben die fraglichen Bedingungen sprechen.

Die für die bereits im Staatseigenthume befindlichen Domainen und Forste rücksichtlich deren Beibehaltung oder Veräußerung geltend gemachten Grundsätze, haben natürlich die ganz gleiche Geltung, wenn nach den positiven gesetzlichen Bestimmungen eines Staates Domainen oder Forste auf Grund eines staats- oder privatrechtlichen Titels, wie z. B. bei heimfallen-

den Lehen, oder der Intestaterbfolge des Staates zc. in das Eigenthum des Staates gelangen, und es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob sie zu veräußern seien oder nicht.

## II. Unterabtheilung.

Von den Domainen und Staatsforsten des österreichischen Kaiserstaates insbesondere.

§. 105.

### Allgemeine Bemerkungen.

Im österreichischen Kaiserstaate haben die Domainen und Staatsforste verschiedene Benennungen, welche theils von dem speciellen Staatsaufwandszweige, zu dessen Bedeckung sie zunächst oder ausschließlich bestimmt sind, wie die Kron-, Religionsfonds-, Studienfonds-, Stiftungsfundamentalgüter, theils nach dem Rechtstitel auf Grund, welches sie in das volle Eigenthum des Staates gelangten, wie die Ritter-, Rechts- und Beutelheimfallslehen (richtiger heimgefallenen Lehen) theils nach der Haupteinkommensquelle, der ihr Erträgniß zugerechnet wurde, wie die Montangüter, Salinenforste zc. genommen wurden, dann aber, wenn ihr Erträgniß nur überhaupt zur Bedeckung des Staatsaufwandes dient, bloß Staatsgüter und Staatsforste schlechtweg, oder Cameralgüter und Cameralforste genannt werden.

Alle diese Domainen und Staatsforste umfassen also nur jene Güter, die dem Staate ein Einkommen zu gewähren, oder durch ihre Benützung für öffentliche Zwecke eine Auslage zu ersparen bestimmt sind; sie sind also von dem Privateigenthume des österreichischen Staatsoberhauptes, oder seiner Familie, also von den k. k. Patrimonial-, Avitical-, Familien-, Chatouille- und allen dergleichen Gütern wohl zu unterscheiden, welche letztere, da sie keine Finanzquellen des Staates sind, auch in der Finanzgesetzkunde keine Besprechung zu finden haben.

Was die Erwerbungen der österreichischen Staatsgüter betrifft, so datiren sie sich nicht bloß in den verschiedenen Provinzen, sondern auch in ein und derselben Provinz aus verschiedenen Zeiten, fußen, wie bereits oben erwähnt, auf verschiedenen Rechtstiteln, und es wurden auch die Staatsgüter in den verschiedenen Provinzen nach verschiedenen Grundsätzen benützt.

In den alt-erbländischen österreichischen Provinzen standen sie größtentheils schon im Mittelalter im Besitze des Landesfürsten, und hatten zunächst die Bestimmung, die Kosten der Hofhaltung desselben, und ähnliche Staatsausgaben zu bedecken.

Mit der Erwerbung von Galizien im Jahre 1772 fielen zugleich die in diesem Lande befindlichen Krongüter an Oesterreich. Sie bestanden aus Tafelgütern, welche zur Civilliste der ehemaligen polnischen Könige

gehört hatten, deren Reinerträgniß sonach zur Bestreitung des jeweiligen Unterhaltes derselben bestimmt war, die aber eben deshalb von den Königen nicht veräußert werden durften; dann aus Starosten, die im zeitlichen Genuße von Starosten (Privaten) sich befanden, denen dafür verschiedene Verpflichtungen oblagen, endlich aus Advocatien, d. i. solche Besitzungen, deren Nutznießung an verdiente Männer auf Lebensdauer verliehen wurde, die sonach stets Staatseigenthum blieben, und auf Grundlage der Verordnung vom 28. Jänner 1773, mit ihrer Erledigung, vom Staate wieder eingezogen wurden.

Im Herzogthume Salzburg und einem Theile des oberösterreichischen Innkreises kamen durch die Wiener Congressbeschlüsse und spätere Vereinbarungen mit der bayerischen Krone, als Ausgleichung für andere Verluste und Gebietsabtretungen von Seite Oesterreichs, die genannten Gebietstheile, und mit denselben alle 22 Staatsherrschaften (zugleich Pfliegerichte) des Salzburgischen, und 8 Staatsherrschaften (ebenfalls zugleich Pfliegerichte) des Innkreises mit allen noch aus der früheren Zeit, wo diese Länder souverainen deutschen geistlichen Reichsfürsten angehörten, herrührenden Rechten und Pflichten an die Krone Oesterreichs, welche Domainen eben ihrer eigenthümlichen Rechtsverhältnisse halber, größtentheils von den übrigen österreichischen Domainen und Staatsforsten ganz abge sondert behandelt werden müssen.

Gegenwärtig können im Grunde des §. 760 des allg. bürgerl. Gesetzes erblose Verlassenschaften aller Art, somit auch Grundstücke, Forste zc. im Erbschaftswege dem Fiscus (Staatschatze) anheimfallen.<sup>1)</sup>

## §. 106.

### Fortsetzung.

Seit den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II., erfuhr die Verwaltung der österreichischen Staatsgüter, namentlich in Folge der mit dem Circulare vom 2. December 1790 eingeführten Verpachtung eines großen Theiles derselben auf längere Zeiträume wesentliche Verbesserungen. Unter Kaiser Franz I. wurde hierauf die Grundlage zu einer geordneten Bewirthschaftung eines Theiles derselben, durch das Regulativ vom 4. April 1802 gegeben, mit welchem genaue Erhebungen über den Zustand des Domainialbesitzes in den deutschen und galizischen Erblanden angeordnet, und in Folge dieser Anordnung auch gepflogen wurden.

Schon früher, nämlich zu Kaiser Josef II. Zeiten, wurde mit dem

<sup>1)</sup> Im Sinne dieses Paragraphes können nämlich erblose Verlassenschaften, wenn die vorschrittsmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, nach Ablauf der zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzten Edictalfrist, vom Fiscus eingezogen werden. Hiedurch erhält der Fiscus jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bloß die Rechte eines rechtlichen Besitzers sowohl rückwärtslich der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften als auch der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen, weshalb es den innerhalb der Verjährungsfrist sich etwa noch meldenden Erben auch nach der Einziehung der Verlassenschaft durch den Fiscus noch unbenommen bleibt, ihre Ansprüche noch geltend zu machen.

Verkaufe von Staatsgütern im Licitationswege begonnen, wobei es sich herausstellte, das hieburch dem Staate ein dreifacher Nutzen zugeführt wurde, indem die verkauften Staatsgüter, vor ihrer Veräußerung, nicht einmal 2 Percent des erzielten Kauffchillings getragen hatten. Kaiser Franz ordnete hierauf, mit a. h. Handschreiben vom 7. October 1810, die licitationsweise Veräußerung einer großen Zahl von Staatsgütern in den gesammten deutschen Erblanden an, wodurch, da der Kauffchilling in Bankzetteln eingezahlt werden durfte, die dann vertilgt wurden, eine bedeutende Verminderung der bereits unverhältnißmäßig angewachsenen Masse dieses Staatspapiergeldes erzielt wurde. Beinahe gleichzeitig, nämlich mittelst Patentes vom 20. Februar 1811, wurde der Verkauf vieler geistlichen Güter zur Tilgung des Papiergeldes angeordnet, sowie mittelst Patentes vom 16. Juni 1811, die Einziehung aller im lebenslänglichen Genuße von Privaten sich befindenden galizischen Staatsgüter (Advocatien) unter Entschädigung der Besitzer mit der Hälfte, Zweidrittheilen oder drei Vierteln, gegen Zahlung des Kauffchillings in Einlöschscheiden. — Die wohlthätigen Folgen der ersten zwei Veräußerungen wären fühlbarer gewesen, wenn die nachgefolgten großen Kriege nicht wieder eine ungeheure Vermehrung des Staatspapiergeldes erheischt hätten, und wenn nicht die Noth zu einem ungesäumten Verkaufe, unter den ungünstigsten Verhältnissen, gezwungen hätte. Wäre man in der Lage gewesen, mit dem Verkaufe allmählig, und erst nach gesichertem Frieden vorzugehen, so hätte, wie die späteren Erfahrungen erwiesen, sicher der doppelte, wo nicht dreifache Kaufpreis erzielt werden können.

Ein regelmäßig fortschreitender, ausgedehnterer Verkauf von Staatsgütern, trat nämlich erst in Folge des Patentes vom 22. Jänner 1817 zu Gunsten des Staatsschuldentilgungsfondes ein, dem gemäß in dem Zeitraume vom Jahre 1818 bis Ende des Jahres 1846 Staatsgüter für 37.155.242 fl. C. M. künstlich hintangegeben wurden. — Im Jahre 1847 wurden um 341.649 fl. C. M. Staatsgüter verkauft. Im Jahre 1868 hat in Folge Gesetzes vom 20. Juni 1868 in dem im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern ein Verkauf von Domainen und Staatsforsten im Gesammtflächenmaße von 1.556.101 n. ö. Joche um 15.000.000 fl. öst. Währ. stattgefunden.

Was das Reinerträgniß der österreichischen Domainen und Staatsforste anbelangt, so betrug daselbe im Jahre 1866, also vor der Zweitheilung des Reiches und vor dem Verluste Venetiens für das ganze Reich circa 4.000.000 fl. öst. Währ. — Im Jahre 1867 betragen die Einnahmen aus den eislathianischen Domainen und Staatsforsten 4.528.000 fl., die Ausgaben 2.220.000 fl., daher ein Reinerträgniß von 2.300.000 fl. öst. Währ. — Für das Jahr 1879 sind die bezüglichlichen Einnahmen auf circa 3.800.000 fl., die Ausgaben auf circa 3.200.000 fl. öst. Währ. präliminirt worden.



### III. Unterabtheilung.

Von der Benützung der Staatsgüter in Oesterreich.

§. 107.

#### Von der Verwaltung der österreichischen Domainen und Staatsforste überhaupt.

Die Verwaltung der Domainen und Staatsforste in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern obliegt im Sinne a. h. Entschliessung vom 23. März 1873:<sup>1)</sup>

- a) den Forst- und Domainenverwaltern (Wirtschaftsführern);
- b) den Forst und Domainendirectionen;
- c) dem Ackerbauministerium.

Jedem Forst- und Domainenverwalter ist ein bestimmt abgegrenzter Bezirk zur unmittelbaren und selbstständigen Betriebsversorgung unter eigener persönlicher Verantwortung zugewiesen. Die Geldmanipulation und die Führung der Geldrechnung obliegt jedoch den hiefür besonders bestellten Perceptionorganen.

Zur Leitung und Ueberwachung des Wirtschaftsbetriebes in den Bezirken und der gesammten Thätigkeit der Forst- und Domainenverwalter werden in unmittelbarer Unterordnung unter dem Ackerbauministerium eigene Mittelbehörden mit dem Titel „Forst- und Domainendirectionen“, an deren Spitze „Oberforstmeister“ stehen, bestellt. — Derzeit bestehen sechs Forst- und Domainendirectionen, und zwar:

- in Wien für Niederösterreich und Steiermark;
- in Gmunden für Oberösterreich;
- in Salzburg für Salzburg;
- in Boleschow für Galizien;
- in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, und
- in Görz für Kärnten, Krain, Dalmatien und das Küstenland.

Die Forst- und Domainenverwaltungen in Böhmen unterstehen unmittelbar dem k. k. Ackerbauministerium.

Die oberste Leitung der Forst- und Domainenverwaltung wird von dem Ackerbauministerium geleitet, bei dem zu diesem Zwecke ein forsttechnisches Departement besteht.

Die Rechnungs- und Controlgeschäfte werden durch die bei den Forst- und Domainendirectionen, dann bei dem Ackerbauministerium bestehenden Rechnungsdepartements besorgt.

§. 108.

#### Von der Evidenzhaltung und Sicherstellung des Besitzes der österreichischen Domainen im weiteren Sinne.

Die Grundlage jeder ordentlichen Domainenverwaltung ist die Evidenzhaltung und Sicherstellung des Besitzes.

<sup>1)</sup> Laut Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 3. April 1873, N. G. B. ex 1873 Nr. 41.

Diese Wahrheit wurde von der österreichischen Regierung schon frühzeitig anerkannt, und es war stets deren Bestreben dahin gerichtet, die verlässlichsten Daten sowohl über den gesammten Domainenbestandsstand, als auch über das mit demselben verbundene stehende und umlaufende Capital, endlich aber die aus den Domainen fließenden Einkünfte, und mit denselben verbundenen Ausgaben, zu gewinnen.

Um jedoch in die dießfälligen Arbeiten im ganzen österreichischen Kaiserstaate die möglichste Gleichförmigkeit zu bringen, ordnete Se. k. k. apost. Majestät Kaiser Franz bereits im Jahre 1802 allen Wirthschaftsämtern die Abfassung vollständiger historischer Güterbeschreibungen, und zwar sowohl auf sämmtlichen Staatsgütern, als auch auf den (in Oesterreich in der Verwaltung des Staates stehenden) Religionsfondsgütern, in einer Weise an, daß hiedurch, sowohl von der ganzen Beschaffenheit dieser Güter, von ihrer bisherigen Bewirthschaftung, deren Mängeln und nöthigen Verbesserungen, von ihrem bisherigen Ertrage etc., als auch von dem Zustande der Unterthanen und Bewohner derselben eine genaue Kenntniß, und dadurch die Möglichkeit erlangt werde, die Mittel ausfindig zu machen, wodurch sowohl der Zustand der Unterthanen verbessert, als auch der Ertrag der Güter vermehrt werden könne.

Dem gemäß wurde eine allgemeine Güterbeschreibungsinstruction erlassen,<sup>1)</sup> nach welcher alle zu wissen nothwendigen oder wünschenswerthen Daten von den Wirthschaftsämtern mittelst Beantwortung in dieser Instruction eigens aufgestellten Fragen auf's Vollständigste, Bestimmteste und Verlässlichste zu liefern waren. Diese Instruction umfasste Fragen:

1. Ueber die Lage und natürliche Beschaffenheit des Gutes.
2. Ueber die politische Beschaffenheit des Gutes.
3. Ueber dessen religiöse Verfassung.
4. Ueber die wirtschaftliche oder ökonomische Verfassung des Gutes.
5. Ueber die Beschaffenheit der Forste und Waldungen.
6. Ueber die Beschaffenheit der Producte des Mineralreiches.
7. Ueber Einnahmen, Ausgabe und den reinen Ertrag im Allgemeinen.
8. Ueber die commercielle Beschaffenheit des Gutes.
9. Ueber den Zustand der Unterthanen.

Hiebei muß jedoch berücksichtigt werden, daß zur Zeit der Erlassung dieser Fragestille die Dominien, bei Staatsgütern also deren wie immer Namen habenden Verwaltungen nebst den wirtschaftlichen zugleich politisch-polizeiliche, judiciale und kirchenvogteiliche Angelegenheiten zu besorgen hatten, weshalb viel mehr und umfassendere Fragen gestellt wurden, als zur bloßen Evidenzhaltung und Sicherstellung des Besitzes und Erträgnisses nothwendig war, und daher gegenwärtig, wo die politisch-polizeiliche und judiciale Verwaltung von den wirtschaftlichen getrennt ist, außer Betracht kommen.

Rückichtlich der erst später an Oesterreich gefallenen salzburgischen Domainen wurden im Einklange mit den in den übrigen Kronländern bestandenen, und bloß rückichtlich der besonderen politisch-ökonomischen und

<sup>1)</sup> In Folge a. h. Entschliessung Kaiser Franz II. wurde diese Instruction auf besonderen a. h. Befehl von Sr. kais. Hoheit Erzherzog Carl unterm 4. April 1802 erlassen.

Rechtsverhältnisse Salzburgs modificirte Güterbeschreibungsdirective im Jahre 1816 erlassen.

Ueberdies wurde für alle Wirthschaftsämter die Führung und Vorlage jährlicher Erträgnisausweise, dann von genauen Inventarien, endlich genauer Personal- und Salarialstands- und Geschäftsausweise im ganzen österreichischen Kaiserstaate angeordnet, so daß unausgesetzt die volle Evidenz erhalten, und zu jeder Zeit insbesondere mittelst der periodischen und unvermutheten Scontrirungen und Liquidationen der Wirthschaftsämter die nöthige Einsicht in die gesammte Gebahrung derselben gewonnen werden kann und wird.

### §. 109.

#### Von der Bewirthschaftung der österreichischen Domainen in eigener Regie überhaupt und von der Urproduction insbesondere.

Wie wir bereits gesagt haben, werden die Staats- und Fondsgüter vom Staate jure privatorum besessen, alle mit dem Besitze von Privatgütern verbundenen Rechte und Pflichten haben daher auch auf die Staats- und Fondsgüter volle Anwendung, diese haben daher auch die mit dem Grundbesitze und der Ausübung eines Gewerbes zc. nach den Staatsgesetzen verbundenen Lasten, wie z. B. Steuern, Straßenbau, Vorspann, Einquartierung zc. in gleichem Maße zu tragen, und es finden auch die den öffentlichen Staatsgebäuden und den zu öffentlichen Staatszwecken gemietheten Gebäuden im öffentlichen Interesse eingeräumten Befreiungen auf die Domainengebäude als solche keine Anwendung. Dagegen muß aber auch in allen Fällen, wo Domainengebäude an andere Verwaltungszweige zur Benützung überlassen werden, von dem benützenden Verwaltungszweige ein angemessener Miethzins eingehoben werden.

Hier beschränken wir uns nur auf die Besprechung der Urproduction, nämlich der Erzeugung der rohen land- und forstwirtschaftlichen Producte.

Die Urproduction zerfällt a) in die Feldwirthschaft, b) Viehzucht, c) Forstcultur, und d) den Bergbau.

a) Was die Feldwirthschaft und b) die Viehzucht anbelangt, so werden diese auch dort, wo Meierhöfe und Dominicalgrundstücke bestehen, höchst selten in eigener Regie betrieben, größtentheils sind die Grundstücke, sowie auch der Viehnutzen, wo ein Viehstand unterhalten wird, an Private verpachtet. Dort, wo Meierhöfe in eigener Regie bestehen, dienen die Regulative vom 31. Juli 1810, Z. 9541 und vom 13. April 1823, Z. 3922 zur Richtschnur. Für die ökonomische Reichwirthschaft besteht eine eigene Instruction vom 1. Mai 1788.<sup>1)</sup> Eine vorzügliche Pflicht der Wirthschaftsbeamten ist, die in natura einfließenden Domainennutzungen um die bestmöglichen Preise an Mann zu bringen, hiebei jedoch auf die allenfalls nothwendig werdende Unterstützung der Grundbesitzer mit Getreide zum Anbau und zur

<sup>1)</sup> Eine neuere Instruction zur Bewirthschaftung der galizischen Cameralgüter ist unterm 27. April 1830, Z. 3124 bekannt gemacht worden.

Nahrung Rücksicht zu nehmen.<sup>1)</sup> Die Cameralwirthschaftsämter sind ermächtigt, die Früchtenüberschüsse im currenten Localpreise zu verkaufen. Ueber die Schwendung, welche Feldfrüchte auf dem Rasten durch Eintrocknung erleiden, und die bei der Verrechnung passirbar ist, handelt das Hofkammerdecret vom 16. August 1805, Z. 27325. Rücksichtlich der Verfassung der Schwendungsausweise bei Gelegenheit kastenamtlicher Visitationen wurde bestimmt, daß sie bei Früchtenabgängen vom Tage der letzten Inventur zu verassen, und den Visitationsberichten zuzulegen sind. Einrichtungspläne im Wirthschaftsfache kann übrigens nur das Finanzministerium bewilligen.

Die Forstverwaltung des Staates umfaßt zwei wesentlich verschiedene Gegenstände, nämlich: die Ausübung des Forstregales; oder die Bethätigung der Aufsicht und der Einwirkung der ersteren auf die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Privatwäldungen sodann die Bewirthschaftung der Wäldungen, die sich in dem unmittelbaren Eigenthume des Staates befinden.

Das erstere ist eine reine polizeiliche Vorkehrung, und nur die letztere gehört in das Reich der Forstverwaltung.<sup>2)</sup>

Das Einkommen aus Domainalforsten wird theils aus der Verwerthung des Holzes (Hauptnutzung), theils aus mannigfaltigen Nebenbenutzungen (Weide- und Mastnutzung, Harzreizen, Pech- und Theeschweberei u. dgl.) bezogen.

e) Waldwirthschaft. Wichtig ist die Forstwirthschaft auf den Staatsgütern, indem die Forste nicht verpachtet, sondern stets in eigener Regie nach technischen Grundsätzen bewirthschaftet werden.<sup>3)</sup> Die für jedes Forstrevier ausgefertigten Revierordnungen enthalten die Vorschrift über die jährliche Benützung und Cultivirung des Reviers.

<sup>1)</sup> Obwohl nämlich zwar die Staatsgüter jure privatorum besessen, und auch mit Rücksicht auf dieses Verhältniß bewirthschaftet werden, so will und kann die Staatsverwaltung doch die höhere national-ökonomische Rücksicht, der möglichsten Unterstüßung der Staatsangehörigen nicht außer Augen lassen, und um nicht zu Zeiten der Noth erst zu diesem Zwecke das Getreide zu enormen Preisen ankaufen zu müssen, wird stets ein Drittel der Vorräthe zu diesem Ende reservirt, und erst, wenn die Ernährung der Angehörigen durch eine ausreichende Ernte gedeckt ist, der Veräußerung um die Localpreise unterzogen, im entgegengesetzten Falle aber entweder (gegen Vergütung aus dem politischen Fonde um die Limitopreise) zur Ernährung der Angehörigen verwendet, oder, bei bloßem Mangel derselben an Anbauorten, denselben unter der Bedingung der Verwendung zum Anbaue und feinerzeitigen Rückstellung in natura vorgeschossen.

<sup>2)</sup> Zur Handhabung der Forstpolizei sind die k. k. Bezirksämter berufen, und als deren Hilfsorgane haben die Forstwirthe, dann das Forstschuß- und Aufsichtspersonale mitzuwirken. Das diesfällige Hauptgesetz ist das Forstgesetz vom 3. December 1852, welches übrigens nicht bloß die Forstpolizei, sondern auch die Forstwirthschaft umfaßt und im R. G. B. ex 1852 Nr. 250 enthalten ist, auf welches, da es seines Umfanges halber nicht abgedruckt werden kann, daher lediglich hinzuweisen genügt.jene, welche sich diesfalls näher instruiren wollen, erlauben wir uns auf F. Z. Schöpf's Werke „Forstverfassung“, „Forstrecht“ und „Forstpolizei“, hinzuweisen.

<sup>3)</sup> Erlaß des bestandenen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 9. November 1852, Z. 17268/2919 I., womit das schon früher bestandene Verbot der Verpachtung von Reichs- oder Fondswäldern erneuert wurde.

Der Abtrieb der Wäldungen geschieht schlagweise, die Holzschläge werden alle Jahre durch die betreffenden Waldbereiter oder Oberförster abgeschägt.

- d) Was den Bergbau anbetrifft, so befinden sich zwar auf verschiedenen Staatsherrschaften Salzsudhüttenämter und andere Bergbauunternehmungen, welche nach technischen Grundsätzen betrieben, und hier bloß als Ertragsquellen angedeutet werden können. Nur wird hier bemerkt, daß bloß die ersteren in eigener Regie stehen (von denen übrigens als Erzeugungsstätten eines Monopolsgegenstandes erst bei Besprechung des Salzgefälles das Nähere erörtert werden wird), die anderen Bergwerke aber in der Regel im Wege der Verpachtung benützt werden.

§. 110.

**Besondere Bestimmungen über Eigenthum, Benützung und Erhaltung der Staatsgebäude.**

Auf Grundlage a. h. Bestimmungen sind in Absicht auf die Fragen über Eigenthum, Benützung und Erhaltung der Staatsgebäude von Seite des Finanzministeriums mit dem Erlasse Z. 4837 F. M. ex 1854<sup>1)</sup> nachstehende bei verschiedenen Anlässen ausgesprochene Grundsätze zusammengefaßt worden:

1. Das Eigenthum aller Staatsgebäude vereinigt sich im allgemeinen Staatsvermögen.
2. Da die Beforgung der Angelegenheiten des Staatsvermögens überhaupt, soferne selbe nicht dem Bereich eines anderen Ministeriums ausdrücklich zugewiesen sind, in den Wirkungskreis des Finanzministeriums gehört, so steht diesem zunächst die Verfügung über die Staatsgebäude zu.
3. Für die ganze oder theilweise in der Benützung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung stehenden Staatsgebäude ist, soweit selbe nicht jure privatorum besessen werden, von Seite der Ersteren kein Zins zu entrichten.
4. Wenn die Benützung eines Staatsgebäudes ganz oder theilweise, bleibend, oder vorübergehend von Seite eines bestimmten Verwaltungszweiges aufhört, fällt dieses Gebäude ganz oder theilweise in die weitere Verfügung der Finanzverwaltung, und zwar ohne Ablösung oder Entschädigung an den aus der Benützung desselben tretenden Verwaltungszweig zurück, das Gebäude mag auf Rechnung was immer für eines Budgets errichtet worden, oder es mag als Eigenthümer desselben was immer für ein specieller Verwaltungszweig angeschrieben sein; indem die Auslage für die Errichtung des Gebäudes eben auch aus den Mitteln einer dem allgemeinen Staatsvermögen entnommenen Dotation bestritten worden war.
5. Die Kosten für Erhaltung und Adaptirung der Staatsgebäude sind auf den Aufwand des dieselben benützenden Verwaltungszweiges, und, wenn die gleichzeitige Benützung desselben Staatsgebäudes für Zwecke verschiedener

<sup>1)</sup> Finanzministerialverordnungsblatt ex 1854 S. 157.

Verwaltungszweige stattfindet, auf den Aufwand dieser Letzteren, nach auf das Maß ihrer bezüglichen Betheiligung an der Erhaltung oder Adaptirung begründeten Quoten zu verrechnen.

6. Zinse für Wohnungen in Staatsgebäuden, wenn sie im Interesse eines bestimmten Verwaltungszweiges, z. B. an ihm angehörige Beamte oder Diener vermietet sind, bilden eine Einnahme eben dieses Verwaltungszweiges, wogegen dieser auch bezüglich der vermieteten Localitäten die Erhaltung- und Adaptirungsauslagen bestreitet. In den anderen Fällen kommen diese Zinse für das Budget der Finanzverwaltung zu verrechnen, welches dann auch die Erhaltung- und Adaptirungskosten trägt.

Außer diesen allgemeinen Grundsätzen kommen jedoch mit Rücksicht auf dieselben, und auf Grundlage derselben, noch nachstehende specielle Bestimmungen insbesondere zu berücksichtigen:

1. (Zu Post 3 der allgemeinen Grundsätze.) In allen Fällen, wo Domainengebäude an andere Verwaltungszweige zur Benützung überlassen werden, soll bei dem Umstande, als die Domainen jure privatorum besessen werden, von dem benützenden Verwaltungszweige ein den Ortsverhältnissen angemessener Miethzins eingehoben werden.<sup>1)</sup>

2. (Zu Post 1 der allgemeinen Grundsätze.) Se. k. k. apost. Majestät hat zur Schonung des Staatsschatzes die Unterlassung der Beleuchtung von Aerialgebäuden bei feierlichen Anlässen auf Kosten des Staatsschatzes angeordnet.<sup>2)</sup> Im Geiste dieser a. h. Entschließung hat das Finanzministerium erklärt,<sup>3)</sup> daß auch bei solchen Fondsstiftungs- und anderen Gebäuden, die unter öffentlicher Verwaltung stehen, und zu öffentlichen Zwecken, und zwar nicht im Wege der Vermietung, sondern unmittelbar benützt werden, eine Beleuchtung, Verzierung, oder ähnliche Festankalten bei feierlichen Gelegenheiten zu unterlassen seien.

Auch sind Staatsgebäude gegen Feuerschäden nicht assicuriren zu lassen (indem bei der großen Zahl der Staatsgebäude die Assuranzprämie sich so hoch herausstellen würde, daß die Selbstassuranz des Staates sich vortheilhafter herausstellt.<sup>4)</sup>

3. (Zu Post 2 der allgemeinen Grundsätze.) Ueber den Wirkungskreis der Finanzbehörden bei Baulichkeiten haben wir bereits gesprochen. Was aber den Wirkungskreis bei Ausführungen an öffentlichen Gebäuden betrifft, welche für Zwecke der politischen Verwaltung oder des öffentlichen Unterrichtes verwendet werden, so wurde im Einverständnisse zwischen den Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichtes und der Finanzen festgesetzt,<sup>5)</sup> daß mit Rücksicht auf den Allerhöchst genehmigten Wirkungskreis der Ministerien und der Landesstellen das Recht zur Bewilligung von Ausführungen in den bezeichneten Gebäuden zwar den politischen Landesstellen zusteht; daß jedoch, da die Verwaltung und Bewahrung des

<sup>1)</sup> Finanzministerialdecret vom 22. Juni 1853, Z. 19548/566.

<sup>2)</sup> Laut a. h. Entschließung vom 14. September 1852 und Finanzministerialerlaß vom 21. September 1852, Z. 14015.

<sup>3)</sup> Finanzministerialerlaß vom 7. December 1853, Z. 19007 F. M.

<sup>4)</sup> Ungarische Gesäßsnormensammlung. ex 1852, Post. 39, S. 87.

<sup>5)</sup> Finanzministerialdecret vom 1. August 1854, Z. 29458/1512 (B. B. ex 1854 Nr. 62, S. 447 Anhang).

Staatsvermögens, von welchen die Staatsgebäude einen Theil bilden, zunächst in den Bereich der Finanzverwaltung systemmäßig gehört und das Eigenthum aller Staatsgebäude sich im Finanzetat, als dem allgemeinen Staatsfonde, vereinigt, zur Wahrung des finanziellen Wirkungskreises, behufs der Ausführung aller in den gedachten Gebäuden beabsichtigten Baulichkeiten, ohne Unterschied, ob die bezüglichen Bauauslagen präliminirt sind oder nicht, jederzeit das vorläufige Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde und deren Zustimmung erforderlich ist, und sofort bei einer nicht ausgleichenden Meinungsverschiedenheit, die Entscheidung im Wege der betheiligten Ministerien einzuholen käme.

4. (Zu Post 5 der allgemeinen Grundsätze.) Die Vornahme von Patronatsbauten in den Cameralherrschaften hat bis zur Regelung der Patronatsverhältnisse auf sich zu beruhen.<sup>1)</sup>

§. 111.

**Von der Benützung der Domainen im Pachtwege.**

Wir haben bereits gezeigt, daß dort, wo überwiegende Gründe für die Beibehaltung von Domainen im Staatseigenthume sprechen, rückichtlich der Benützungskart bei Domainen im engeren Sinne die Verpachtung, bei Staatsforsten hingegen die eigene Verwaltung den Vorzug verdienen. — Diese Wahrheit hat sich im östereichischen Kaiserstaate in neuerer Zeit bereits vollständig Bahn gebrochen, indem daselbst nicht bloß ganze Güter, sondern selbst auf der in eigener Verwaltung stehenden Gütern sowohl einzelne Grundparcellen, als auch die einzelnen Gefälle in der Regel in Pacht gegeben werden.

Die Ausmittlung des Ausrufspreises pflegt in der Regel nach dem Durchschnitte der letzten zwei Pachtperioden zu geschehen. Bei Obstgärten, dann Getreide-, Obst- und Gartenfrüchtzehente wird der Schätzungswert zum Fiscalpreise angenommen.

Nach bei Zeiten erfolgter Kundmachung des Licitationstermines durch die Zeitungsblätter wird die Versteigerung selbst im Beisein von wenigstens zwei Beamten abgehalten, wobei nach deutlicher Vorlesung der Licitationsbedingungen von den Pachtlustigen das vorgeschriebene Angeld mit 10 Percent des Fiscalpreises gegen Bescheinigung abgenommen, und sodann zum Ausrufe geschritten wird. Das von der Licitationscommission unterschriebene, und von dem Bestbieter, nebst einigen der Mitscitanten als Zeugen durch ihre Namensfertigung bestätigte Licitationsprotokoll, wird sonach der höheren Behörde, in deren Wirkungskreis es gehört, zur Genehmigung vorgelegt. Diejenigen, welche sich der Bestechung von Beamten schuldig machen, sind von der Concurrenz bei allen Aerarialpachtungen ausgeschlossen,<sup>2)</sup> bezgleichen auch alle nicht im vollen Besitze der Staatsbürgerrechte stehenden Personen, dann jene, die sich eines rückichtlich der Fixirung des Preises mit anderen Licitanten getroffenen oder versuchten Uebereinkommens schuldig machten.

Für den Ersteher ist der Contract gleich vom Augenblicke seiner Fertigung des Licitationsprotokolles, für das Aerar vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich.<sup>1)</sup> Sind schriftliche Offerte als zulässig erklärt, so müssen sie den Namen und Wohnort des Offerenten, die genaue Bezeichnung des Pachtobjectes und des Anbotes, ziffermäßig und mit Buchstaben ausgedrückt, und die Unterwerfungserklärung unter die Pachtbedingungen, mit dem Badium belegt, und versiegelt sein, auch noch vor der Licitation bei der competenten Behörde einlangen, sonst dürfen sie nicht berücksichtigt werden.

Im Falle eines Contractbruches von Seite des Erstehers, wird die Melicitation des Objectes auf Kosten und Gefahr des vertragsbrüchigen Pächters in deselben Art wie die erste Verpachtung vorgenommen, wobei in der Regel eben der Ausrufspreis festzusetzen ist, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbietung Anbote gemacht worden waren. Könnte in diesem Falle der Ausrufspreis nicht erreicht werden, so können auch Anbote unter dem Fiscalpreise angenommen werden, und es ist sich aus dem Vermögen des Vertragsbrüchigen schadlos zu halten. Die Pachtcontrahenten selbst, welche den Pachtschilling nicht ordentlich entrichten, sind von der deswegen eingeleiteten neuen Pachtversteigerung ausgeschlossen;<sup>2)</sup> würde bei derselben ein höherer Betrag erzielt, so hätte der Vertragsbrüchige daraus keinen Vortheil zu ziehen, sondern der Mehrbetrag hat allein dem Aerar zu Gute zu kommen.

Nach erlegter oder sicher gestellter Caution sind die Pachtungen den Pächtern mit allen Bestandtheilen und Nutzungsrubriken, mittelst eines ordentlichen Uebergabsactes und Inventars, d. i. vollständigen Verzeichnisses der übergebenen Gegenstände zu übergeben, und nach Ausgang des Pachtjahres mittelst eines Pachtübernahmeprotokolles auf Grundlage des Uebergabsactes wieder zurück zu übernehmen, und mit dem Pächter die Abrechnung zu pflegen, worauf sodann erst die Ausfolgung der Caution, oder die Löschung der Pachtbürgschaft bewilliget wird.<sup>3)</sup> Alle diese Uebergabs- und Uebernahmainsumente sind stets zum Zeichen der Anerkennung der Richtigkeit vom Uebergeber, Uebernehmer und zwei unbedenklichen Zeugen zu fertigen.

Die Entrichtung des Pachtschillings hat in vierteljährigen Raten vorzueinein, und zwar 6 Wochen vor Ausgang des laufenden Quartals, für das nächstfolgende Quartal zu geschehen.

Bei Verpachtung von Grundstücken auf den Staatsdomainen hat die Grundsteuer das pachtgebende Aerar zu tragen.<sup>4)</sup>

Solche Wiesenparcellen, welche nicht mit einem ganzen Gutscomplexe verpachtet, oder häuslich fruchtbringender benützt werden können, dürfen nicht verpachtet werden, sondern es ist lediglich das darauf wachsende Gras, und rückichtlich zu erzeugende Heu zur Mähezeit an Ort und Stelle, je nachdem es die obwaltenden Umstände vortheilhafter erscheinen lassen, ent-

<sup>1)</sup> Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1832, Z. 30833.

<sup>2)</sup> Hofammerdecret vom 12. Mai 1814, Z. 10561/935.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1824, Z. 22754.

<sup>4)</sup> Ungarische Gefällsnormaliensamml. ex 1851, Post 50, S. 53.

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlaß vom 27. Juni 1851, Z. 18475/813.

<sup>2)</sup> Hofammerdecret vom 9. Jänner 1812, Z. 931; Hofdecret vom 20. April 1821.

weber im Ganzen, oder partienweise einer gehörig kundzumachenden Versteigerung auszusetzen, und bei Erzielung eines angemessenen Preises an den Meistbietenden zu veräußern.<sup>1)</sup>

Auf alle voraufgeführten Bestimmungen ist zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in den Pachtbedingungen bereits vorzusehen, auch in denselben zu stipuliren, daß sich der Pächter bei Rechtsstreitigkeiten jederzeit jenem Gerichte unterwirft, das in dem Orte aufgestellt ist, wo die Finanzprocuratur des betreffenden Kronlandes ihren Sitz hat.

## §. 112.

**Von der Staatsgüterveräußerung im österreichischen Kaiserstaate.**

Den bereits in der ersten Unterabtheilung dieses Hauptstückes aufgestellten Grundsätzen, nach welchen ein allmählicher Staatsgüterverkauf (jedoch in der Regel mit Ausschluß der Forste), insbesondere, wenn er nicht in ganzen Gütercomplexen, sondern parcellenweise bewerkstelligt wird, sowohl den nationalöconomischen, als auch den finanziellen Interessen des Staates überwiegende Vortheile bietet, trägt die österreichische Regierung bereits seit beinahe einem Jahrhunderte volle Rechnung, und es kann nur dem Umstande, daß finanzielle Klemmen zur schnellen Abhilfe in bedrängten Zeiten oft nöthigten, viele Güter auf Einmal der Veräußerung zu unterziehen, zugeschrieben werden, wenn dem Staate nicht immer alle Vortheile zugeführt wurden, die sich von dem entgeltlichen Uebergange der Domainen aus der Staatsregie in die Verwaltung von Privaten mit Recht erwarten lassen.

Wenn daher auch zeitweilig durch den plötzlichen Verkauf einer großen Zahl von Staatsgütern der Marktpreis derselben oft weit unter den wahren Werth derselben gedrückt wurde, so darf doch nicht unbeachtet bleiben, daß diese Güter größtentheils in die Hände betriebamer Leute kamen, welche die durch den billigen Ankauf ihnen gewährten Vortheile zur Hebung der Urproduction und industriellen Production benützten, dadurch die Steuerkraft des Staates wesentlich förderten, und sonach der Staatscassa durch die höhere Steuerquote auch den Ausfall wegen des niedrigen Kauffchillings wieder allmählig einbrachten.

Der Verkauf in einzelnen Parcellen oder Gutsbestandtheilen hingegen hat sich im ganzen Kaiserstaate als segensreich erwiesen, und es war namentlich das damit in Verbindung gebrachte Colonisationssystem in den ungarischen Provinzen für dieselben von den wohlthätigsten Wirkungen, indem dadurch nicht bloß große, früher wenig oder gar nicht benützte Landstriche der Cultur zugeführt, sondern auch diesen im Vergleiche mit ihrem Flächenraume und ihrer Ernährungsfähigkeit, viel zu schwach bevölkerten Ländern eine Menge der betriebsamsten und intelligentesten fremden Ansiedler gewonnen wurden, die durch ihren Fleiß, ihre Ausdauer und höhere Intelligenz es schnell zur Wohlhabenheit und selbst zum Reichthume brachten, und dadurch die Landeskinde zur Nachahmung und Nachäferung anspornten.

Zur Besorgung die auf den Verkauf der Staatsgüter sich unmittelbar beziehenden Geschäfte wurden im österreichischen Kaiserstaate in den verschie-

den Provinzen, über die Leitung der Länderehefs, Staatsgüter-Veräußerungscommissionen, welche der allgemeinen Hofcammer untergeordnet waren, aufgestellt, deren mit dem Circulare vom 24. März 1789 festgesetzter, durch die Instruction vom 26. Jänner 1818, §. 123, und durch das Hofcammerpräsidialdecret vom 8. November 1832, §. 5446 näher bestimmter Wirkungskreis nach ihrer Auflösung auf die bestandenen Cameralgefällenverwaltungen, die bestandene ungarische Hofcammer, und das bestandene siebenbürgische Thesaurariat, später aber, nach Auflösung dieser letztgenannten Behörden, auf die Finanzlandesdirectionen in der Unterordnung unter das Finanzministerium überging.

Nach diesen Directiven geschah der Verkauf der Staatsgüter wie bei der Verpachtung nach vorläufig festgesetzten, und zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bedingungen mittelst öffentlicher Versteigerung. — Hierbei wurde zum Ausrufspreise der nach dem Resultate der 10jährigen baren Abfuhr, oder, wenn das Gut verpachtet war, der nach den zwei letzten Pachtperioden ausgemittelte Reinertrag angenommen.

Bei Veräußerungen der Fondsgrüter werden die eingehenden Gelder auf die vortheilhafteste Art angelegt und zum Stammcapital geschlagen, auf keinen Fall aber in Verwendung genommen.

Dem k. k. Finanzministerium steht die Bestätigung der versteigerungsweise Verkäufe aller dazu gesetzmäßig bestimmten Staatsgüter und Realitäten zu.

Die Patronatsrechte gehen auf die Käufer über, mit Ausnahme der Pfründen, die mit einer Dignität oder einem vorzüglichem Amte verbunden sind, als Probststeien oder Abteien zc. Wenn der Kaufpreis 50.000 fl. nicht erreicht, muß die Hälfte, wenn er diese Summe übersteigt, ein Drittel des Kauffchillings sogleich erlegt, der übrige Betrag aber kann zu 5 Percent verzinst ratenweise nachgetragen werden, wozu 5 Jahre bewilligt werden dürfen. Bis zur Berichtigung des ganzen Kaufpreises bleibt dieser auf der Realität selbst vorgemerkt. Die Nichtberichtigung desselben binnen der festgesetzten Frist, ist mit der Zurücknahme des Gutes verpönt, welches auf Kosten und Gefahr des Ersteherers einer neuen Versteigerung unterzogen wird. Den Fundum instructum hat der Käufer gegen billige Preise abzulösen.

Die Ausfertigung des Contracts über ein verkauftes Staats- oder Fondsgut hat stets unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung, die Uebergabe des veräußerten Gutes aber bloß durch Finanzbeamte ohne Intervenirung der politischen Organe zu geschehen.

Wenn sich in Ansehung eines verkauften Staatsgutes, in dessen Besitze der Käufer bereits eingesetzt ist, ein solcher Fall ergibt, welcher die Aufhebung des Kaufvertrages nach sich zieht, oder wenn der Kauffchilling in den bestimmten Fristen nicht berichtigt ist, wenn sonst die Verbindlichkeiten des Kaufvertrages unerfüllt geblieben, oder wenn sie verletzt worden sind, so ist der Käufer zur Aufhebung des Kaufvertrages, oder zur Erfüllung der in demselben eingegangenen Verbindungen, durch das Fiscalamt zu belangen, und diese Klage sowohl, als die allenfalls von dem Fiscalamte anzufuchende Sequestrirung oder anderweitige Sicherstellung, sowie jede andere Rechtsangelegenheit ordentlich abzuhandeln.

Auf den bereits dem Kaufe zugewiesenen und dießfalls der Veran-

<sup>1)</sup> Ungarische Gefällsnormatienamml. ex 1851, Post 57, S. 58.

schlagung zu unterziehenden Staatsherrschaften dürfen einzelne Veräußerungen zu derselben gehöriger Realitäten, Gefälle, Gerechtfamen zc. nicht vorgenommen werden, und die zeitliche Verpachtung einzelner Ertragsquellen ist nur gegen die ausdrückliche Bedingung gestattet, daß der Pächter verbunden sei, bei etwa erfolgendem Herrschaftsverkaufe mit dem Ausgange jedes Pachtjahres gegen halbjährige Aufkündigung vom Pachte abzutreten. Nach obigen Directiven geschieht auch jetzt im Großen und Ganzen die Veräußerung des unbeweglichen Vermögens des österreichischen Kaiserstaates.

## II. Abtheilung.

### Von den Staatsfabriken überhaupt, und den k. k. österreichischen Staatsfabriken insbesondere.

§. 113.

#### Von den Staatsfabriken überhaupt und in Oesterreich insbesondere.

Staatsfabriken bilden einen Bestandtheil des unmittelbaren Staatseigenthumes. Der Zweck, welchen eine Regierung mit der Unterhaltung von Staatsfabriken zu verbinden pflegt, ist gewöhnlich entweder ein finanzieller, insoferne sie dem Staate ein kleinerträgniß abwerfen, das dann zu den Einkünften aus dem unmittelbaren Staatseigenthume gehört, oder insoferne sie dem Staate einen sonst zur Herbeischaffung von demselben nothwendigen Gütern zu machenden Aufwand ersparen, oder ihr Zweck ist ein volkswirtschaftlicher, um durch möglichste Vervollkommnung der Waaren die Industrie zu beleben, die Privaten zur Nachahmung anzuspornen, bei noch wenig cultivirten oder besondere technische Kenntniß voraussetzenden Industriezweigen als Lehr- und Musteranstalten zu dienen, und um die Unabhängigkeit in derartigen Artikeln vom Auslande zu ermöglichen.

Daraus folgt, daß den Staatsfabriken, die bloß als Musteranstalten dienen, in volkswirtschaftlicher Beziehung bloß ein vorübergehender Bestand gebühre, nämlich nur so lange, bis die inländische Privatindustrie bereits das quantitativ und qualitativ Gleiche zu denselben Preisen zu liefern im Stande ist, weshalb sie auch, um die Concurrenz von Privatanstalten gleicher Art zu ermöglichen, mit diesen gleichmäßig besteuert werden müssen.

Als Muster- und Lehranstalten dienende Staatsfabriken kommen bei dem Umstande, als bei ihnen der etwa damit verbundene finanzielle Zweck secundär ist, bis zu dem vorerwähnten Momente, selbst dann zu erhalten, wenn sie kein kleinerträgniß abwerfen, oder sogar einer Zubuße aus Staatsmitteln erheischen, welche dann dem Staatsaufwande zur Beförderung der Landeskultur, des Handels und der Industrie zufällt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß aus volkswirtschaftlichen Rücksichten Staatsfabriken nur in einem solchen Staate von Nutzen sein können, welcher noch keine oder eine so geringe jedoch culturfähige Industrie hat, daß sie zu ihrer Entfaltung noch einer künstlichen Hebung bedarf,

und daß auch aus finanziellen Rücksichten Staatsfabriken höchstens dann belassen zu werden verdienen:

1. wenn sie die rohen Producte der Staatsgüter verarbeiten, welche in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht vortheilhaft an Mann gebracht werden können, oder, wenn sie das für den Staatsbedarf nöthige Productenquantum billiger als Private liefern können, z. B. Hüttenwerke, Staatsdruckereien;

2. wenn sie solcher Art sind, daß man bei ihnen den volkswirtschaftlichen Zweck zugleich mit dem finanziellen zu verbinden im Stande ist, wenn sie also dem Staate eine Rente, unbeschadet des Volkswohlstandes abwerfen können;

3. wenn sie Gegenstände erzeugen, deren Erlangung unabhängig von der Privatindustrie, ja dieselbe sogar ausschließend für den Staat aus politisch-polizeilicher oder militärischen Rücksichten wünschenswerth ist, z. B. Kriegsbedarf erzeugende Fabriken zc.; Staatsdruckerei für geheime Drucksachen zc.;

4. wenn sie Gegenstände eines Staatsmonopoles erzeugen oder verarbeiten, dessen der Staat mit Rücksicht auf seine anderweitigen finanziellen Quellen zur Deckung seiner Bedürfnisse etwa noch nicht entbehren kann, z. B. Tabakfabriken, Salzfabriken zc.

Staatsfabriken, die bloß Monopolsgegenstände erzeugen oder verarbeiten, und reine Finanzquellen sind, dürfen nicht besteuert werden, da bei ihnen die Privatconcurrenz ausgeschlossen ist, und es sonach zu Gunsten der Privatindustrie bei denselben nicht erforderlich ist, Einkünfte von denselben unter dem Titel der Steuer zu beziehen, die in gleicher Höhe einen Ausfall von den Einkünften der Staatsfabriken bilden, und wobei die Einhebungs-kosten noch überdies ein reeller Verlust am Staatsvermögen wären; höchstens dürfte die nach dem Geschäftsumfange entfallende Steuerquote in dem Erträgnißausweise ersichtlich gemacht werden, um daraus zu entnehmen, wie viel dem Staate an Steuer beiläufig zufließen dürfte, wenn die fragliche Staatsfabrik aufgelöst oder Privaten in Pacht gegeben würde. — Ebenso sollen aber auch umgekehrt die vollen Erträgnisse von Staatsfabriken in den Ausweisen ersichtlich gemacht werden, und zwar der Werth ihrer Producte nach dem Durchschnittsmarktpreise derselben für gleichartige Erzeugnisse aus Privatanstalten angesetzt werden, weil, wenn man bloß den Limitopreis derselben bei Staatsfabriken ansetzen würde, die zum unmittelbaren Bedarfe des Staates bestimmte Güter erzeugen, das ausgewiesene Erträgniß derselben stets bedeutend geringer wäre, als das wahre. Dieß ist insbesondere bei Verarialdruckereien zc. der Fall, die viele amtliche Sachen ohne Vergütung drucken.

Eine Verpachtung von Staatsfabriken ist nicht rathsam, weil zu lange Pachtperioden gestellt werden müßten, um den Pächtern ein Interesse an Anbringung von Verbesserungen zc. zu geben, dann weil gegen Ende der Pachtperiode stets ein Verfall zu gewärtigen wäre. Nirgends aber ist ein günstiges Resultat von dem Kunstfleiß, Capitalsaufwande und dem Unternehmungsgeliste so sehr abhängig, als bei Gewerbsunternehmungen, die fortwährende Betriebsverbesserungen, ein stetes Anpassen an die Bedürfnisse und Launen des Publicums und die Verhältnisse des Marktes gebieterisch erheischen.

Deßhalb eignen sich auch überhaupt Gewerbsunternehmungen:

noch weniger für den Staat, als landwirthschaftliche, weil bei denselben sich noch weniger feststehende allgemeine Vorschriften aufstellen lassen, und fast Alles von den Verhältnissen und Bedürfnissen des Augenblickes abhängig ist, den Beamten also ein so großer Spielraum gelassen werden müßte, daß eine, volle Beruhigung gewährende, Controle kaum ausführbar, und dem Staate nur dadurch einige Garantie geboten werden könnte, wenn dem Oberbeamten Percentualantheile am Ertragnisse und das unbeschränkte Aufnahms- und Entlassungsrecht rückfichtlich seiner unterstellten Beamten und Diener gewährt würden, wodurch derselbe zum Geschäftsführer und Compagnon des Staates würde, was auch wieder, selbst abgesehen von der großen erforderlichen Caution, mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Aus dem Gesagten leuchtet endlich unzweifelhaft hervor, daß das Reinertragniß von Staatsfabriken als zu veränderlich nicht leicht vorbestimmbar ist, was übrigens in den meisten Staaten wenig zur Sache thut, da dasselbe in der Regel nur einen sehr kleinen Theil des Staatseinkommens bildet.

Was die österreichischen Staatsfabriken anbelangt, so befindet sich derzeit in Oesterreich, mit Ausschluß der mit dem Einkommen aus einem Hoheitsrechte oder einer Auflage in Verbindung gebrachten Fabriken, von welchen bei den betreffenden Gefällen die Rede sein wird, nur eine eigentliche Privatfabrik des Staates, nämlich die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, die wir im nächsten Paragraphen etwas näher besprechen werden.

§. 114.

**Von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien insbesondere.**

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien wurde während der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz I. im Jahre 1804 versuchsweise unter der Leitung des Buchhändlers Vincenz Degen gegründet, und im Jahre 1814 besätigt, um dem Staate die erforderlichen Druckarbeiten wohlfeiler, als es durch die damaligen Hofbuchdrucker geschah, zu verschaffen.

Diese Anstalt brachte dem Staate bedeutende Ersparungen und entwickelte unter Degen's Verwaltung eine besondere Thätigkeit, daher der Bestand derselben für die Staatsverwaltung ein höchst günstiger und ein desto sicherer für sich selbst sein mußte. Nach allen Richtungen des Reiches machte sie sich als Maßstab der Druckvergütung fühlbar, und bildete so die geregelte Grenze gegen überspannte Anforderungen; ebenso verdienstlich hat sie sich bei allen Kriegereignissen, sowie in der damals noch getrennten Gelddruckerei als wirksam bewährt.

Die einzelnen Abtheilungen der Hof- und Staatsdruckerei sind:

A. Die druckenden Künste selbst, als:

1. Die Buchdruckerei oder Typographie, sowohl für Sehende mit Farbe, wie für Blinde ohne dieselbe mit Hochprägung (Erhabendruck).
2. Die Kupferdruckerei (Tiefdruck, größtentheils von Kupferplatten, zuweilen auch von Stahl und Zink).
3. Die Steindruckerei oder Lithographie (chemischer Farbendruck — in einzelnen Fällen auch auf Zink).

B. Graphische Künste für diese drei Druckmanieren, und Fächer zur Unterstützung derselben, als:

- a) Für den Erhabendruck (Typographie):
  1. Das Stämpelschneiden, 2. das Graviren in Stahl, Messing, Schriftzeug u., 3. die Xylographie, 4. die Chemotypie, 5. die Galvanoplastik, 6. die Schriftgießerei, 7. Stereotypie;
- b) für den Tiefdruck:
  8. Kupferstecher und Zinkgraveure, 9. Galvanographie;
- c) für beide Druckarten:
  10. die Galvanoplastik, 11. das Guillochiren;
- d) für alle graphischen Drucke:
  12. die Trockenanstalt, 13. das Glätten, Glänzen und das Expedit, 14. die Buchbinderei, 15. der Verschleiß, 16. das Papierlager;
- e) als einzelnes Fach:
  17. die Photographie;
- f) für den Gebrauch der ganzen Anstalt:
  18. Werkstätte für Mechanik, 19. Tischlerei, 20. Garderobe, 21. Materiallager.

Die Aufgaben oder Zwecke der Staatsdruckerei, welche theils von der Staatsverwaltung gegeben oder vorgestekt sind, oder die sie aus eigenem Antriebe verfolgt, sind folgende:

- a) Die Ausführung aller Werthpapiere des Staates, seien es nun Schatzscheine, Cassaanweisungen, Hypothekaranweisungen, Poststempel, Staatsschuldverschreibungen und Coupons, oder wie immer Namen habende Geld und Geldwerth vertretende Papiere (sogen. Creditabtheilung).
- b) Der Druck all' derjenigen Arbeiten, die von sämmtlichen Behörden des Staates gefordert oder benötigt werden; theils solche, die für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, wie Kundmachungen von Gesetzen und Vorschriften; theils nur für den amtlichen Gebrauch der betreffenden Behörden bestimmte Drucksachen, wie gewisse Mittheilungen derselben unter einander, oder Blanquette und Tabellen. Hieher gehören auch die unter geschärfte Controle gestellten Arbeiten, z. B. Lottoscheine, Reisepässe, Mauthbolleten u. s. w.
- c) Die Unterstützung von Wissenschaft und Kunst in solchen Fällen, in welchen die Mittel von Privatanstalten und Personen nicht ausreichen. In diesem Gebiete hat die Staatsdruckerei besonders durch ihren höchst ausgezeichneten Typenschatz, und durch die Ausführung gelungener Bilder in Farbendruck, Lithographie, Holzschnitt und Kupferstich — seit wenigen Jahren sich bedeutenden Ruf selbst im fernen Auslande erworben. Gegenwärtig lassen Gelehrte in Leipzig, Erlangen, Kopenhagen, Christiania, Konstantinopel u. s. w. ihre Werke in fremden Sprachen in der dortigen Anstalt drucken, und die Missionsdruckereien in Jerusalem, sowie in neuester Zeit diejenigen des Generalvicars Dr. Knobler zu Chartum in Afrika, sind mit Schriften und sonstigen Erfordernissen aus der Staatsdruckerei versehen worden.

d) Die Bervollkommnung aller graphischen Kunstzweige. Diese ist zwar schon durch die vorher angeführten Aufgaben bedingt, und man könnte in der Erfüllung der ersten drei Aufgaben gar nicht bestehen, wenn man nicht die Letzte beständig im Auge behalten würde. Sie ist daher auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sondern nur eine nothwendige, und — mit Liebe und Ausdauer erfasste Aufgabe. Man könnte auch die ersten beiden die materiellen, und die zwei letzten die intellectuellen Aufgaben der Staatsdruckerei nennen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß dieser für den Staat nur schwer entbehrlichen Anstalt, auch für die Zukunft, selbst bei vollkommener Durchführung des Systems der Gewerbs- und Handelsfreiheit, ein dauernder Bestand gebührt, weil, abgesehen davon, daß sie als eine noch nicht erreichte Muster-, ja selbst als practische Lehranstalt angesehen werden kann, der Druck vieler Arbeiten derselben, wie z. B. der Werthpapiere des Staates, der geheimen Amtsdrucksachen, der Blanquetten für Lottoscheine, Meisepässe, Zoll- und Mauthbolleten, Avarialzahlungsanweisungen zc., nur unter drückenden, und schwer durchführbaren Controlsmaßregeln (durch welche eben der Preis dieser Drucksachen künstlich erhöht würde), Privatanstalten überlassen werden könnte. — Doch läßt sich nicht läugnen, daß das Meinerträgniß dieser Anstalt sich noch bedeutend dadurch steigern ließe, wenn dieselbe den Verschleißern ihrer Producte im Commissionswege eine eben so hohe Provision von den abgesetzten Exemplaren bewilligen würde, als dieß bei Privatanstalten gleicher Art der Fall ist, indem sich die Verleger dann lieber mit dem Commissionsverschleiß derselben befassen würden, und der Unternehmungsgeist, sowie die Geschäftsverbindungen von Privaten für die Anstalt gewonnen würden, was eine große Steigerung des Meinerträgnisses bewirken müßte.

### III. Hauptstück.

#### Von den Regalien.

§. 115.

##### Vorbemerkungen.

Unter Regalien versteht man überhaupt alle Staatshoheitsrechte,<sup>1)</sup> in dieser weiteren Bedeutung umfassen sie daher sowohl die im Wesen des Staates begründeten nothwendigen Hoheitsrechte (Regalia majora), als auch jene, welche nicht nothwendige Attribute der Staatsgewalt bilden, auch nicht in allen Ländern bestehen, und wo sie bestehen, nicht immer dieselben Objecte umfassen, und sich zu Folge eines besonderen tatsächlichen Grundes auf die Benützung gewisser Einnahmsquellen zu Gunsten des Staates auf Grundlage der Staatshoheit beziehen, und daher die sogen. nutzbaren, oder Finanzregalien (jura utilia fisci, regalia minora) heißen.

Die Besprechung der Regalia majora gehört ausschließlich in das Staatsrecht, die der Regalia minora aber, obwohl sie sich ebenfalls auf dem staatsrechtlichen Felde zu bewegen hat, indem die Einkünfte aus Hoheitsrechten eben aus dem Rechte des Staatsoberhauptes fließen, aus dem Gesamtvermögen der Staatsangehörigen den zur Bedeckung des Staatsaufwandes nothwendigen Theil auszuscheiden (zu centralisiren), und die hierzu tauglichen Mittel zu wählen und anzuwenden, gehört eben wegen dieser Centralisirung eines Volksvermögenstheiles behufs der Bedeckung des Staatsaufwandes, zugleich in die Finanzgesetzkunde, da durch positive Be-

<sup>1)</sup> Nach der Bestimmung Kaiser Friedrichs I. auf dem Reichstage in den ronalischen Feldern im Jahre 1158 sind Regalien kais. Gerechtsame, welche andere Personen nur durch kais. Belehnung erlangen konnten (II. Feudor. 56. v. Raumer, Höhenstufen IV. Band, 3. S. u. IX. Buch B, Nr. IV. 4.)



stimmungen die Objecte dieser Centralisirung bezeichnet, und deren Auswerfksetzung geregelt werden muß.

Wir haben es also in der Finanzgesetzkunde bloß mit den letzterwähnten Regalien im engeren Sinne, d. i. mit den Finanzregalien zu thun, und bezeichnen als solche jene Einkünfte des Staates aus Hoheitsrechten, welche weder zu dem unmittelbaren Staatseigenthume, noch zu den bloßen Auflagen ausschließlich gehören, sondern in der Regel, wenn gleich nicht immer eine Auflage mit der Benützung einer Erwerbsquelle, welche die Regierung vermöge eines sich reservirten Vorrechtes betreibt, oder gegen Vergütung an den Staatsschatz durch andere betreiben läßt, verbinden.

Wird die mit einer dem Staate reservirten Erwerbsquelle verbundene Auflage im Preise einer Waare erhoben, deren Erzeugung, Bereitung oder Umsatz sich der Staat reservirte, so werden solche Regalien auch Staatsmonopole genannt, in allen anderen Fällen aber nur schlechtweg als Regalien bezeichnet, und nur nach dem Objecte, aus welchem das Einkommen gezogen wird, näher unterschieden, z. B. Vergregale, Lottoregale, Münzregale etc.

Die Regalien sind daher oft von bloßen Auflagen nicht streng unterscheidbar, insbesondere nämlich dann, wenn sie nicht mit der Ausübung eines vom Staate für Rechnung des Staatsschatzes betriebenen Gewerbes verbunden sind, wie z. B. bei dem Zollregale, welches daher auch, und zwar wissenschaftlich mit Recht, von Vielen nicht den Regalien, sondern den Steuern zugezählt wird.<sup>1)</sup>

Mit Rücksicht auf den Zweck unseres Werkes sehen wir uns jedoch veranlaßt, für die Regalien von der wissenschaftlichen Definition, nach welcher sie einen Gegensatz sowohl zu dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögenstheilen als auch dem Rechte, Auflagen zu fordern, bilden würden, Umgang zu nehmen, und sie in einer Weise zu bezeichnen, daß alle Staatseinkommensquellen, welche die österreichische Regierung als Regaleinkünfte erklärt, unter dieser Bezeichnung subsumirt werden können.

Dem gemäß wollen wir in der ersten Abtheilung dieses Hauptstückes von den Staatsmonopolen überhaupt, und österreichischen Staatsmonopolen insbesondere, und in den folgenden Abtheilungen von den einzelnen Staatsmonopolen und anderen Regalien handeln, in die Besprechung der einzelnen Gefälle aber auch stets die über die betreffenden Controlbestimmungen einflechten, da letztere, außer auf Kosten eines richtigen Verständnisses von den ersteren, nicht leicht getrennt behandelt werden können.

<sup>1)</sup> Vgl. Rau's Grundsätze der Finanzwissenschaft I. Abtheilung.

## I. Abtheilung.

Von den Staatsmonopolen überhaupt und den österreichischen Staatsmonopolen insbesondere.

### I. Unterabtheilung.

Von den Staatsmonopolen überhaupt.

§. 116.

#### Allgemeine Betrachtungen.

Staatsmonopole heißen die dem Staate reservirten Rechte, sich ausschließlich mit der Erzeugung, Bereitung oder dem Umfaze gewisser Waaren behufs der Erhebung einer steuerartigen Einnahme im Preise derselben, befassen zu dürfen.

Da durch solche, dem Staate ausschließlich vorbehaltenen Rechte, sowohl die Rechtsphäre der Staatsangehörigen, als auch deren Erwerbsthätigkeit zu Gunsten der Bedeckung eines Theiles des Staatsaufwandes beschränkt werden soll, auch der Staatsverwaltung die Beaufsichtigung der Gebahrung mit einer gewissen Waare, wo eine solche in seinem Interesse liegt, wesentlich erleichtert werden kann, so ist diese Staatseinkommensquelle vom rechtlichen, volkswirtschaftlichen oder finanziellen, dann vom polizeilichen Standpunkte zu beleuchten.

Was den Rechtspunct betrifft, so ist die Berechtigung hiezu in absoluten Staaten, welche bei der Wahl der Mittel zur Erreichung der Staatszwecke nur an die Grundsätze der Vernunft gebunden sind, außer Zweifel, da es den Anforderungen der Vernunft nicht entgegen ist, daß die Staatsverwaltung zu Gunsten der Gesamtheit der Staatsangehörigen die Rechte jedes Einzelnen derselben beschränkt, wenn sie nur die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die hieraus fließende Staatseinnahme dem Volkseinkommen nicht mehr, und nicht auf eine lästigere Art entzogen werde, als geschehen müßte, wenn der gleiche Betrag auf eine andere Weise aus dem Volksvermögen ausgeschieden werden müßte; und daß sie dieses Betrages zur Bedeckung des zur Erreichung der Staatszwecke nothwendigen Aufwandes nicht entbehren kann.

In constitutionellen Staaten hingegen, wo die Ueberzeugung der Staatsverwaltung von der Nothwendigkeit einer Maßregel zur Erreichung der Staatszwecke nicht ausreicht, um die Rechtsphäre der Staatsangehörigen zu beschränken, sondern hiezu die Einwilligung der respectiven Vertreter der Staatsangehörigen erforderlich ist, muß auch die Frage über das Recht zur Einführung oder Beibehaltung von Staatsmonopolen, von den erwähnten Staatsgewalten gemeinsam entschieden werden.

Da somit nach dem Gesagten die Staatsmonopole nicht der Ausfluß selbst verstandener Rechte der Staatsexecutive sind, sondern unter die Einkünfte aus Hoheitsrechten (die sogen. nutzbaren minderen Regalien, *jura utilia fisci, regalia minora*) gehören, die Frage über den rechtlichen Bestand und die Grenzen der Hoheitsrechte aber in das Staatsrecht gehört, so muß auch eine detaillirtere Erörterung des Rechtspunctes der Staatsmonopole den Vorträgen über Staatsrecht überlassen bleiben.

Was nun den volkswirtschaftlichen Standpunct betrifft, so kommt zu untersuchen, ob durch das aus Staatsmonopolen dem Staate zufließende Einkommen und die Ausbeutung dieser Erwerbsquelle von Seite des Staates der Gesamtheit der Staatsangehörigen, oder der Mehrzahl derselben ein so großer Nutzen zugeführt werde, daß dadurch der aus der Beschränkung der Privatbetriebbarkeit resultirende Schaden, und die mit der Sicherung des Monopolgewinnes verbundene Belästigung nicht nur aufgewogen, sondern die Volksvermögenskraft sogar erhöht werde.

In einem Staate, der bereits auf einer so hohen Stufe der volkswirtschaftlichen Cultur steht, daß bei ihm das, allen Anforderungen der Volkswirtschaftstheorie allein entsprechende Freihandelssystem, auch ohne Schaden zur practischen Geltung gelangen konnte, d. i. in einem Staate, bei dem die Factoren der Gütererzeugung und Gütervermehrung, als Naturkraft, Arbeit, Capital und Unternehmungsgeist nicht bloß vollkommen ausreichend vorhanden sind, sondern auch bereits so günstig wirken, daß die Staatsangehörigen nicht nur bei Bedeckung des eigenen Bedarfes an Gütern die Concurrenz des Auslandes nicht zu scheuen brauchen, sondern auch noch einen Ueberschuß an Gütern erzeugen, und denselben im Auslande gut zu verwerthen im Stande sind, muß die Einföhrung oder Belassung von Staatsmonopolen als der Volkswirtschaft unbedingt nachtheilig angesehen werden.

Aber auch in anderen Staaten, bei denen das Freihandelssystem noch nicht practisch durchführbar ist, weil entweder die Naturkräfte noch nicht ausreichend ausgebeutet sind, weil es noch an den zur ergiebigen Erzeugung von, ihrer Dualität nach, die ausländische Concurrenz aushaltender Manufacte, nothwendigen ausgebildeten Arbeitskräften, dann an den, zur ergiebigen Gütererzeugung erforderlichen Capitalien, oder wenigstens an deren Verwendung zu Industriezwecken, und an dem zum industriellen Aufschwunge erforderlichen Unternehmungsgeiste der Privaten mangelt; kurz in Staaten, in welchen eine Industrie entweder noch nicht vorhanden, oder wenigstens zur Erstarkung, und zum Aushalten der ausländischen Concurrenz noch eines besonderen Schutzes, wenigstens zeitweilig, bedarf, sind Staatsmonopole vom volkswirtschaftlichen Standpuncte aus, von wenigstens sehr zweifelhaftem Werthe, und es wird in Staaten, in welchen sie noch nicht bestehen, wenigstens deren Einföhrung nicht rathsam sein, denn:

Behält sich die Staatsverwaltung das ausschließende Recht zur Erzeugung, Vereitung oder dem Umsatze gewisser Waaren, bevor, so werden die Staatsangehörigen von der Ergreifung dieses Erwerbszweiges ausgeschlossen, nun aber betreiben Private ein Gewerbe, in der Regel nicht nur mit minderen Auslagen, sondern auch besser, da es in ihrem höchsten Interesse liegt, um größere Einnahmen zu erzielen, nicht nur die Kosten der

Erzeugung der betreffenden Waaren so sparsam als möglich einzurichten, sondern auch diese immer zu verbessern, um bei der Concurrenz mit anderen, die gleiche Beschäftigung treibenden Privaten, diesen den Rang abzulaufen, durch welchen Wettstreit die Waaren, nicht nur an Billigkeit, sondern auch an Güte stets zunehmen, dadurch deren Consumtion erleichtert und erweitert, daher eine quantitative und qualitative Gütervermehrung hervorgerufen wird, was bei dem Staate nur dadurch erreichbar wäre, wenn den, mit der Erzeugung, Vereitung und dem Umsatze von Monopolsgegenständen betrauten Individuen, statt fixer Besoldung oder Einlöspreisen, ein verhältnißmäßiger Antheil am Monopolsgewinne, bewilligt würde, was wieder, wegen der zur Handhabung der Staatsmonopole nöthigen vielseitigen Abgäberung der, theils mit der Gebahrung, theils mit der Controle, theils endlich mit der Verhütung von Unterschleifen und Uebertretungen, dann deren Bestrafung, betrauten Organe, beinahe unmöglich wäre.

Außerdem bliebe noch immer der volkswirtschaftliche Uebelstand, daß jene Staatsangehörigen, die für ihre Fabrikation der betreffenden Monopolsgegenstände bedürfen, diese auch zu einem künstlich erhöhten Preise erhalten würden, folglich auch eine künstliche Erhöhung des Preises ihrer Fabrikate, um sich schadlos zu halten, eintreten lassen müßten, welche Preiserhöhung nicht nur dem Aufschwunge der betreffenden Industriezweige hinderlich wäre, und die Concurrenz mit den gleichen Erzeugnissen, des Auslandes wenigstens, ohne dem Monopolsgewinne der verwendeten Monopolsgegenstände gleichkommender Schutzölle, sehr erschweren würde, sondern auch dem Publicum, welches der betreffenden Waaren bedarf, deren Anschaffung, wenigstens um den Monopolsgewinn, erschweren, und somit dessen Consumtion verringern würde.

Wollte aber die Staatsverwaltung diesem Uebelstande dadurch begegnen, daß sie jenen Industriellen, die zu ihrem Gewerbsbetriebe der Monopolsgegenstände bedürfen, dieselben um den natürlichen Kostenpreis überließe, so wären nicht nur Unterschleife sehr schwer zu verhüten, sondern auch die zur Verhütung derselben nothwendigen Maßregeln dürften eine so große Belästigung, und theilweise Störung des Gewerbsbetriebes, mit sich führen, daß schon deshalb eine mindere Geneigtheit zur Betreibung der betreffenden Industriezweige, und somit eine Verminderung der Concurrenz des Angebotes dieser Artikel erzielt würde.

## §. 117.

### Fortsetzung.

Vom finanziellen Standpuncte aber läßt sich die Einföhrung oder Beibehaltung der Staatsmonopole vollkommen rechtfertigen, und zwar:

- a) 1) wenn ein Gewerbe ausnahmsweise von der Regierung ebenso gut als von Privatunternehmern betrieben werden kann, was etwa von dem Vorhandensein kundiger und thätiger Verwalter, von der geringeren Kenntniß der Betriebsregeln unter den Bürgern, von dem Besitze kostspieliger stehender Einrichtungen, von der Größe der Unternehmung u. dergleichen abhängt;

1) Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft.

- b) wenn das Monopoleinkommen den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, d. h. nicht den nöthigsten Lebensunterhalt schmälert, und die Wohlhabenden, ungefähr im Verhältniß ihres größeren Einkommens stärker trifft, und selbst im Falle, daß dieß nicht erreichbar wäre, wenn die dem betreffenden Staate angrenzenden Staaten das gleiche Monopol eingeführt haben, daher das Aufheben des Monopols in dem Einen Staate auch diese zur gleichen Maßregel zwingen, und, wenn sie dieß zu thun außer Stande wären, zu geschärfteren Zoll- und Controlmaßregeln, gegenüber dem monopolsfreien Staate, behufs der Verhütung der Einschmuggelung des Monopolsgegenstandes nöthigen würde, diese geschärfteren Maßregeln aber dem monopolsfreien Staate rücksichtlich seines sonstigen Waarenverkehrs mit den Monopolsstaaten einen größeren Schaden zufügen würden;
- c) wenn das der Staatsverwaltung aus den Staatsmonopolen zufließende Einkommen, behufs der Bedeckung des nothwendigen Staatsaufwandes unentbehrlich ist, und die Staatsverwaltung nicht im Stande ist, diese unentbehrliche Summe auf eine andere, für die Staatsangehörigen minder lästige Weise, und mit derselben Sicherheit zu erhalten, und
- d) wenn die Handhabung der Staatsmonopole so eingerichtet wird, daß deren allmähliche Auflösung mit dem Aufhören der obigen Bedingungen ohne Schaden für den Staat und das Publicum ermöglich wird, denn ein plötzliches Aufgeben derselben kann auch bedeutenden, wenn gleich vorübergehenden Schaden erzeugen, wie z. B. das plötzliche Freigeben des Salzverschleißes in Ungarn den Kleinverschleißpreis desselben in manchen Theilen dieses Königreiches, die von den ärarischen Magazinen entfernter lagen, oder sich nur minder guter Communicationsmittel erfreuten, ungemein in die Höhe trieb, und den früheren fixirten Monopolspreis bedeutend überstieg. Dieß trat selbst für den Salz-Großverschleißpreis durch die zu rasche Aufhebung der ärarischen Salzämter ein.<sup>1)</sup>

Vom politisch-polizeilichen Standpuncte endlich läßt sich die Einföhrung oder Beibehaltung solcher Staatsmonopole rechtfertigen, die derartige Gegenstände umfassen, daß es der Staatsverwaltung, im Hinblick auf die politischen Zustände des Staates von großem Interesse ist, von der Gebahrung mit denselben in steter Kenntniß und in der Lage zu sein, deren Umfang stets zu beherrschen, wie z. B. bei einem Schießpulver- oder Waffenmonopole.

<sup>1)</sup> Wie denn auch heut zu Tage die Privatsalzcommanditen theurer das Salz verkaufen als die k. k. Salzämter.

## II. Unterabtheilung.

Von den österreichischen Staatsmonopolen insbesondere.

§. 118.

### Anwendung der wissenschaftlichen Grundsätze im österreichischen Kaiserstaate.

Diesen allgemeinen Grundsätzen hat die österreichische Staatsverwaltung in neuester Zeit volle Rechnung getragen.

Nachdem nämlich Oesterreich das früher eingehaltene Prohibitivsystem entschieden verlassen, und behufs der Ermöglichung einer vereinstigen Durchführung des Freihandelsystemes, bei dem Umstande, als die Factoren der Gütererzeugung, trotz der ausreichenden Basis, noch nicht in allen Richtungen so gütlich wirkten, um in jeder Beziehung einer allseitigen Concurrenz des Auslandes die Stirne bieten zu können, einstweilen dem Schutzzollsysteme huldbigt, so mußte auch allmählig an die österreichischen Staatsmonopole Hand angelegt werden, um sie dem nun eingeschlagenen Systeme immer mehr anzupassen, und ihre vereinstige gänzliche Auflösung anzubahnen.

Dem gemäß wurden für den Kaiserstaat in seiner Gesamtheit trotz der durch die letzten kriegerischen Ereignisse so außerordentlich gesteigerten Staatsbedürfnisse nicht nur keine neuen Staatsmonopole eingeführt<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die mit dem a. h. Patente vom 29. November 1850 angeordnete, mit 1. März 1851 in Wirksamkeit getretene Ausdehnung des Tabakmonopoles auf Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschast mit dem Temescher Banate sammt der Militärgrenze und dem Küstengebiete widerspricht den oben geltend gemachten Grundbätzen der österreichischen Staatsverwaltung gar nicht, denn diese Provinzen bildeten zu ihrem großen volkwirtschaftlichen Nachtheile trüber in industrieller und zollamtlicher Beziehung ein von den übrigen, und gerade industrielleren, aber an Naturproducten ärmeren Provinzen des österreichischen Kaiserstaates getrenntes Gebiet, das auch durch eine Zwischenzolllinie von dem übrigen Reiche getrennt war, und in zollgesetzlicher Beziehung als Ausland behandelt wurde.

Mit der Aufhebung der Zwischenzolllinie im Jahre 1850 mußte aber, da früher in den oberröhnten Ländern freier Tabakbau, freie Tabakfabrikation, und freier Tabakhandel bestand, in den österreichischen Provinzen aber das Tabakmonopol vom Staate vollständig ausgeblt wurde, entweder dieses auf den ganzen damaligen Kaiserstaat ausgedehnt, oder aber in allen österreichischen Provinzen aufgehoben werden.

Von so wohlthätigem Einflusse aber die Aufhebung des Tabakmonopols in den damit belasteten Provinzen, vom volkwirtschaftlichen Standpuncte aus betrachtet, gewesen wäre, auf so unüberwindliche Schwierigkeiten stieß sie vom finanziellen Standpuncte aus. Denn: die reine Einnahme, welche der Staat laut den amtlichen Erhebungen, vor Aufhebung der Zwischenzolllinie im Jahre 1850, aus seinen mit dem Tabakmonopole belasteten Provinzen vom Tabakmonopole bezog, belief sich auf mehr als 13.000.000 fl. C. M., war seit dem Jahre 1842 um mehr als 3.000.000 fl. gestiegen, und erfuhr nach dem geringsten Anschläge jährlich eine Zunahme von wenigstens 400.000 fl. C. M., wenn auch eine Erweiterung des Monopols nicht stattgefunden hätte.

Eine so große Einnahme konnte nun der, damals von dem gleichen Niveau der Einnahmen und Ausgaben noch sehr entfernte österreichische Kaiserstaat nicht auf-

sondern von den bestandenen Monopolen nur jene beibehalten, welche des ergiebigen Einkommens halber, das sie dem Staate zuführten, und das auf eine andere Weise ausreichend zu ersetzen unmöglich war, aus überwiegenden finanziellen Gründen, oder um dem Staate theils die Mittel zur Vertheiligung jederzeit und ausreichend zu sichern, und behufs der Wahrung der Sicherheit des Reiches in sturmbewegten Zeiten, aus überwiegenden politisch-polizeilichen Gründen, unentbehrlich waren.

Auch wurde, wie dieß bei der Besprechung der einzelnen österreichischen Staatsmonopole des Ausführlicheren gezeigt werden wird, bei der Handhabung der Staatsmonopole dem Staate an Rechten nicht mehr reservirt, als mit Rücksicht auf die gegenwärtigen landwirthschaftlichen und industriellen Zustände des Staates zur Sicherung des aus den Staatsmonopolen zu ziehenden erforderlichen Einkommens unabwieslich nothwendig war, alle jene auf die Erzeugung, Vereitung und den Umsatz von Monopolsgegenständen Bezug nehmenden Geschäfte, die mit ausreichender Veruhigung Privaten überlassen werden konnten, wurden auch immer mehr der Privatbetriebsamkeit freigegeben, so, daß in dem Maße, als der nöthige Staatsaufwand durch die steigende Ergiebigkeit der übrigen Quellen des Staatseinkommens eine größere Bedeckung findet, auch einer Herabsetzung des Monopolsgewinnes und einer Milderung der Strenge der Regalität in der Handhabung der Monopole, mit Zuversicht entgegengesehen werden kann, wie denn auch die bereits erfolgte Freigebung des Salzhandels, die Abgabe von Stein- und Kochsalz zu bedeutend herabgesetzten Preisen für jene industriellen Unternehmungen, die desselben zu ihrem Gewerbsbetriebe bedürfen, wenn sie nur ausreichende Garantien gegen Mißbrauch bieten, die Gestattung der Ausfuhr von Tabakerzeugnissen der Privaten in's Ausland, die, wenn gleich in der Praxis sich als dem Staatseinkommen in ihrer gegenwärtigen Form nicht günstig zeigenden, daher wieder aufgegebenen Versuche der theilweisen Umwandlung des Tabakmonopols in eine Tabaksteuer, mittelst der Bewilligung an ungarische Grundbesitzer, Tabak zum eigenen Gebrauche<sup>1)</sup> gegen eine kleine, nach dem bebauten Flächenraume berechnete

geben, und die Ausschreibung dieses Betrages aus dem Volksvermögen auf eine andere Weise, bei der Unzulänglichkeit einer Tabaksteuer (Preußen besteuert den Tabakbau, und erzielte dadurch im Jahre 1850 nur eine Einnahme von 185000 fl., Frankreich hingegen, welches das Monopol dreimal aufgehoben, und ebenso oft wieder eingeführt, vom Monopole eine reine Einnahme von 32.000.000 fl.), etwa durch Erhöhung der übrigen Steuern zc. wäre, wenn auch bei den damaligen Verhältnissen nicht geradezu unausführbar, doch wenigstens unverhältnismäßig drückender gewesen, als die Ausdehnung dieses, zulezt denn doch bloß den Gegenstand eines künstlichen Bedürfnisses treffenden Monopols auf Ungarn und seine Nebenländer.

Die österreichische Staatsverwaltung hat daher bei Ergreifung dieser Maßregel die volkswirthschaftlichen Nachteile derselben nicht verkannt, sondern da ihr bloß die Wahl zwischen zwei Uebeln freistand, das kleinere, und der Mehrzahl ihrer Staatsangehörigen weniger fühlbare gewählt.

<sup>1)</sup> Eine ausnahmsweise Begünstigung eines Theiles von Staatsangehörigen, die oft gerade den vermöglicheren Classen angehörend, zufällig die zur Tabakeigenbau-Bewilligung als erforderlich erklärten Bedingungen ausweiten können, erregt immer Unzufriedenheit bei den anderen größtentheils ärmeren Volksclassen, die kein Haus, folglich auch keinen Haus- oder Gartengrund besitzen; auch gibt diese Begünstigung leicht zu Unterschleifen Veranlassung.

Abgabe zu bauen, endlich die erfolgte gänzliche Aufhebung des bestandenen Salpetermonopoles, von dem ersten Willen der österreichischen Staatsverwaltung zeugen, den volkswirthschaftlichen Grundsätzen, soweit dieß nur immer seine finanziellen Verhältnisse erlauben, immer mehr Rechnung zu tragen.

§. 119.

**Von den positiven Bestimmungen, die den österreichischen Staatsmonopolen gemeinschaftlich sind, überhaupt.**

Jene gesetzlichen Bestimmungen, welche bei allen Gegenständen der österreichischen Staatsmonopole gleiche Anwendung finden, sind in der österreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, dann in dem zu diesem Gesetze erlassenen Amtsunterrichte, Vollziehungsvorschrift und einzelnen kundgemachten Nachtragsverordnungen, endlich in der Vorerinnerung zu dem mit dem Gesetze vom 27. December 1878 genehmigten neuen Zolltarife enthalten.

Die für die einzelnen Staatsmonopole erlassenen gesetzlichen Bestimmungen werden in den nachfolgenden, jedes einzelne Staatsmonopol behandelnden Abtheilungen speciell aufgeführt, die noch in Gesetzeskraft stehenden, allen österreichischen Staatsmonopolen gemeinsamen Bestimmungen hingegen sind im Wesentlichen die in den nachstehenden Paragraphen verzeichneten.

§. 120.

**I. Von den Gegenständen der Staatsmonopole überhaupt, dem Umfange des Gebietes, in welchem sie bestehen, und dem auswärtigen Verkehre mit denselben.**

Die Gegenstände, welche der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten bleiben, sind:

1. Kochsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit anderen Stoffen;
2. Tabak roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak;
3. Schießpulver<sup>1)</sup>

Diese Gegenstände werden Gegenstände der Staatsmonopole, oder Monopolsgegenstände genannt.

Diese Bestimmungen über die Ausübung der für den Staatsschatz rückfichtlich der Monopolsgegenstände vorbehaltenen ausschließenden Verfügung umfassen das ganze Zollgebiet sowohl, als auch den Zollausschluß von Triest, somit nicht bloß den ganzen österreichischen Kaiserstaat, sondern auch die mit Oesterreich laut des Solleinigungsvertrages zwischen Oesterreich und Ungarn vom 27. Juni 1878, N. G. B. ex 1878 Nr. 17 zu Einem Zollgebiete vereinten Länder der ungarischen Krone, dann das laut des Staatsvertrages zwischen Oesterreich und Liechtenstein vom 3. December

<sup>1)</sup> Das früher bestandene Salpetermonopol wurde mit dem kais. Patente vom 31. März 1853 unter Aufrechthaltung des Schießpulvermonopoles aufgehoben (N. G. B. ex 1853 Nr. 90).

1876, N. G. B. ex 1876 Nr. 33 dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete einverleibte souveraine Fürstenthum Liechtenstein.

Die Monopolsgegenstände dürfen auch im Grunde des Artikel VI der Borerinnerung zum allgemeinen Zollarife ex 1878 ohne Einholung einer besonderen Bewilligung in den genannten, Ein Zollgebiet bildenden, Staaten weder dem Einfuhr- noch Durchfuhrverfahren unterzogen werden, sonst unterliegen dieselben im Verkehre mit dem Auslande den für den auswärtigen Verkehr mit anderen Waaren erlassenen Zoll- und Controlsbestimmungen, welche gesetzlichen Bestimmungen auch für den Verkehr mit Monopolsgegenständen zwischen dem Zollausschlusse von Triest und dem Auslande volle Geltung haben, und bei Behandlung des Zollgefälles des Näheren erörtert werden.

§. 121.

II. Von der Erzeugung, Bereitung und Verwendung der Monopolsgegenstände.

Niemand darf ohne Bewilligung der Gefällesbehörden Gegenstände eines Staatsmonopoles erzeugen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten, oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden.

Alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande, oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Rochsalz ist ein ausschließendes Eigenthum des Staates.

Die Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung eines Monopolsgegenstandes wird stets nur unter der Bedingung ertheilt, daß mit dem Gegenstande kein anderes, als das ausdrücklich gestattete Verfahren vorgenommen, daß dasselbe nur auf den hiezu bezeichneten Grundstücken, oder in den zugewiesenen Orten vollzogen, und daß das ganze Erzeugniß in dem bedingenen Zustande vollständig an die Niederlagen des Staatsgefälles abgeliefert werde.

Der Staatschatz leistet für die abgelieferten, und den Bedingungen der ertheilten Gestattung gemäß sowohl in Absicht auf die Beschaffenheit, als auch auf die Menge zur Annahme geeignet erkannten Gegenstände, die angemessene Vergütung. Das Ausmaß derselben, die Bestimmungen rücksichtlich des Ortes, der Zeit und Art der Ablieferung, dann des Vorgehens mit den zur Aufnahme für das Staatsgefälle als nicht tauglich erkannten Gegenstände, finden in der Besprechung der einzelnen Staatsmonopole ihren Platz.

Auf die Gegenstände eines Staatsmonopoles, welche von Jemanden mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatschatz erzeugt, oder für Rechnung desselben bereitet werden, kann Niemand einen wie immer gearteten Anspruch, durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen oder gehemmt, oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Staatschatz gehindert würde, geltend machen. Der Preis oder Lohn, welcher von dem Staatschatze für die abgelieferten Gegenstände, oder für die Bearbeitung gebührt, ist hingegen, soferne nicht eine besondere, gleichfalls bei der Behandlung der einzelnen Staatsmonopole in Erörterung kommende Anordnung eine Abweichung festgesetzt, von der Erwerbung der aus dem bürgerlichen Rechte entspringenden Ansprüche, und

von der Anwendung der zur Sicherstellung und Einbringung derselben gesetzlich eingeräumten Rechtsmittel nicht ausgeschlossen.

Auf die Geräthschaften, Vorrichtungen und andere Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole, welche an das Staatsgefälle abzuliefern sind, oder für dasselbe bearbeitet werden, darf, ohne Zustimmung der die Verwaltung des Gefälles, um das es sich handelt, leitenden Landesbehörde, eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Execution, durch welche die Erzeugung oder Bereitung der gedachten Gegenstände unterbrochen, gehemmt oder unzmöglich gemacht würde, nicht Platz greifen.

Jene Handlungen, welche eine verbotene Erzeugung, Bereitung oder Verwendung bestimmter Arten von Monopolsgegenständen constatiren, die Bestimmungen, welche in Bezug auf Staatsmonopole die Erstattung einer Anzeige in bestimmten Fällen vorschreiben, und die Unterlassung dieser Anzeige als strafbar erklären, überhaupt die Strafbestimmungen bei Uebertretungen der Monopolsgesetze, endlich die besonderen Bewilligungen, welche den Bewohnern einzelner Staatsgebietstheile oder bestimmten Gewerbsunternehmungen, eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen über die Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Gegenständen der Staatsmonopole zugestehen, werden gleichfalls bei der speciellen Besprechung der einzelnen Staatsmonopole zur Erörterung kommen.

§. 122.

III. Von dem Verkehre mit Gegenständen der Staatsmonopole innerhalb des Staatsgebietes.

Die dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen fußen auf dem vierten Abschnitte des ersten Hauptstückes der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, dann auf dem zweiten Theile des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung der hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und die Dienstverhältnisse dieser Aemter vom Jahre 1853. Die dießfälligen wesentlichen Bestimmungen sind:

In Absicht auf den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole übt die Staatsverwaltung den Vorbehalt des Staates in der Regel bei dem Tabak- und Schießpulvermonopole vollständig, bei dem Salzmonopole hingegen nur im beschränkten Umfange aus.

Die vollständige Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes besteht darin, daß

- a) die derselben unterworfenen Gegenstände von Niemanden veräußert werden dürfen, der nicht hiezu die ausdrückliche Ermächtigung (Licenz) von Seite der Gefällesbehörden erhielt;
- b) Niemand daher diese Gegenstände von Jemand an sich bringen darf, der nicht mit der Bewilligung der Gefällesbehörden zum Verkaufe, und zwar für den Ort, in welchem die Veräußerung statt findet, versehen ist;<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Worte „zum Verkaufe“ und „Veräußerung“ deuten klar an, daß nur eine „Ansihrbringung gegen Entgelt“ an eine Bewilligung der Gefällesbehörden gebunden ist, nicht aber eine unentgeltliche.

- e) diese Gegenstände daher auch ohne Bewilligung der Gefällsbehörden nicht als Pfand dienen können;
- d) für diese Gegenstände von den die Gefällsverwaltung leitenden Behörden Verkäufer, sowohl zum Behufe des Absatzes im Großen, als auch des Verkaufes an die Verbraucher in der erforderlichen Anzahl, und in den hierzu schicklichen Orten aufgestellt werden, welche Verkäufer das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufsniederlagen auszuüben, und ihre Verschleißstätten mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen haben.

Es ist diesen Verkäufern unterlagt, die zum Verkaufe erhaltenen Gegenstände umzustalten, denselben Wasser, oder andere, wie immer geartete fremde Stoffe zuzusetzen, sie haben bei dem Verkaufe das vorgeschriebene Maß und Gewicht genau zu beobachten, sie dürfen keinen Gegenstand um einen höheren Preis, als der Verschleißtarif enthält, und insoferne ein Gegenstand unbedingt, oder um einen gemäßigten Preis nur an bestimmte Personen, oder unter bestimmte Bedingungen verkauft werden darf, an Jemanden, rückichtlich dessen die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden sind, verkaufen, auch soll in jeder Verkaufsstätte, die dem Verkäufer zum Verkaufe von Gegenständen der Staatsmonopole von den die Verwaltung des Gefalles leitenden Behörden ertheilte Erlaubniß, und der gedruckte Verschleißtarif an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein, und es ist sowohl dieser, als auch jene Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die beschränkte Ausübung des ausschließenden Vorbehaltes hingegen besteht darin, daß bloß die Erzeugung und Vereitung dem Staate reservirt bleibt, der Umsatz aber und überhaupt der Verkehr mit Beobachtung der für den Waarenverkehr überhaupt festgesetzten Bestimmungen gänzlich freigegeben ist.

Die sowohl der unbeschränkten, als auch der beschränkten Ausübung des ausschließenden Staatsvorbehaltes gemeinschaftlichen Bestimmungen sind:

- a) Personen, deren Gegenstände eines Staatsmonopoles zu ihrem Gebrauche, zur Verwendung in ihrer Haushaltung, oder zu einem Gewerbsbetriebe, ausnahmsweise um mäßigere als die allgemeinen Verkaufspreise erfolgt werden, dürfen dieselben ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte, rückichtlich des Staatsmonopoles, um das es sich handelt, vollständig oder in beschränkter Ausdehnung ausgeübt werden, an einen Andern nicht abtreten;<sup>1)</sup>
- b) auch dürfen, wenn zu Folge einer ausdrücklichen Verfügung in einem Theile des Staatsgebietes nur der Verbrauch einer bestimmten kennbar bezeichneten Gattung von Monopolsgegenständen, mit Aus-

<sup>1)</sup> Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Abtretung eine entgeltliche oder unentgeltliche wäre; solche um mäßigere Preise bezogene Monopolsgegenstände dürfen daher auch nicht verschenkt werden, denn der Bezug von Monopolsgegenständen um mäßigere Preise, ist ein den betreffenden Personen aus staats- oder volkswirtschaftlichen Rücksichten gegebenes Privilegium und privilegia sunt stricto interpretanda, auch darf das Recht, Privilegien zu verleihen, nur vom Staate ausgeübt werden, es können daher Privilegien, die an Private verliehen wurden, von diesen nicht auf andere Private ausgedehnt werden.

schließung anderer Gattungen derselben Gegenstände, gestattet ist, weder Gegenstände der gedachten, ausschließend zum Verbrauche vorgeschriebenen Gattung aus jenem Theile des Staatsgebietes in die übrigen Länder desselben, noch umgekehrt aus den letzteren Gegenstände von den daselbst gestatteten Gattungen in den erwähnten Theil des Staatsgebietes übertragen oder versendet werden;

- e) sowohl die in den Gefällsniederlagen verkauften Monopolsgegenstände, in für den Verkehr im Großen bestimmten Partien, als auch die aus dem Auslande bezogenen, werden mit einer auf dem Umschlage, oder auf eine andere Art angebrachten, deutlichen amtlichen Bezeichnung in einer Weise versehen, daß sie den Bezug aus der Gefällsniederlage außer Zweifel setzen, oder zum Beweise der erfolgten Verzollung dienen.

Derjenige, bei dem Monopolsgegenstände in einer Menge, in welcher dieselben bei dem Verkaufe aus den Niederlagen des Staatsgefalles, oder der Bestellten desselben, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen zu sein pflegen, ohne die letzteren gefunden werden, ist zur Ausweisung des Bezuges dieser Gegenstände verbunden;

- d) die durch die Zoll- und Controlsgeetze den Gefällsbeamten und Aufsichtsorganen zur Ueberwachung des Waarenverkehrs überhaupt eingeräumten Befugnisse gelten nicht bloß für das Zollgebiet, sondern auch für die Zollausschlüsse rückichtlich der Staatsmonopole.

§. 123.

IV. Von der auf den Gegenständen der Staatsmonopole ruhenden Verbrauchsabgabe.

Die von den Gegenständen der Staatsmonopole zu entrichtende Verbrauchsabgabe ist rückichtlich der Gegenstände, welche aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefalles, oder seiner Bestellten bezogen werden, in dem Verkaufspreise derselben begriffen, und wird von diesen Gegenständen durch den letzteren entrichtet.

Das Ausmaß der von den Monopolsgegenständen, welche nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefalles oder seiner Bestellten bezogen werden, zu entrichtenden Verbrauchsabgabe setzt ein besonderer Tarif unter der Benennung „Lizenzgebühr“ fest. Für die Gegenstände eines Staatsmonopoles, die aus dem Auslande bezogen werden, wird die Bewilligung zu deren Bezuge nur unter der Bedingung der vorläufigen Entrichtung dieser Gebühr ertheilt.

Dieselbe macht für die Gegenstände, welche in das Zollgebiet aus dem Auslande eingebracht werden, einen Zuschlag zu dem Eingangszolle aus, und ist neben denselben zu leisten.

Die Bestimmungen über die Personen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr verpflichtet sind, und über die Haftung der Sache für die Zollgebühr (§§. 77, 113, 115, 117, 199—206 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, dann §§. 64—68 des Amtsunterrichtes vom Jahre 1853 über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung gelten auch für

die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staatsmonopoles, die aus dem Auslande in das Staatsgebiet eingeführt werden.

Die betreffenden Bestimmungen werden bei Besprechung des Zollgefälles erörtert.

Von den im Staatsgebiete erzeugten oder bereiteten, oder solchen Gegenständen der Staatsmonopole, deren Erzeugung oder Vereitung im Staatsgebiete bereits begonnen, wenn auch noch nicht beendet war, oder welche im Staatsgebiete Jemanden zur Vereitung für Rechnung des Staatsgefälles übergeben wurden, haftet die Verbrauchsabgabe auf denselben, so lange sich solche

- a) bei demjenigen, der dieselben erzeugt oder bereitet; oder
- b) in den Niederlagen des Staatsgefälles, oder der Personen, welche für Rechnung des Gefälles den Verkauf besorgen; oder
- c) unter amtlichen Verschlüssen befinden. So lange diese Bedingungen vorhanden sind, können die gedachten Gegenstände eines Staatsmonopoles in Folge keines, wie immer gearteten, aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den Verkehr oder den Verbrauch übergehen, ehe nicht hiezu die Bewilligung der Gefällesbehörden erlangt, und die dem Staatschatze zukommende Gebühr entrichtet wurde.

Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von den Staatsmonopolsgegenständen ist Jedermann verpflichtet, der

- a) diese Verbindlichkeit ausdrücklich übernahm;
- b) die erwähnten Gegenstände aus den Niederlagen des Staatsgefälles, oder von dessen bestellten Verkäufern an sich bringt, oder
- c) diese Gegenstände durch eine Handlung oder Unterlassung, die ihm nach den Gefällesstrafgesetzen als Gefällesverfälschung, Mitschuld oder Theilnehmung an derselben, oder Versuch einer solchen Uebertretung zugerechnet werden kann, der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung entzieht oder zu entziehen versucht, oder
- d) dieselben mit der Kenntniß des Umstandes, daß solche der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung gefehwidrig entzogen wurden, an sich brachte.

Die Verbindlichkeit trifft in den letzterwähnten beiden Fällen (c und d), wenn zwei oder mehrere Personen an derselben Theil nehmen, Alle zur ungetheilten Hand.

Dem Staatschatze steht nicht bloß das persönliche Recht zur Einforderung der Verbrauchsabgabe gegen die Personen zu, die zur Entrichtung derselben verpflichtet sind, sondern es haften auch die Gegenstände, von denen die Gebühr nicht entrichtet wurde, so lange sich dieselben in dem Besitze einer dieser Personen befinden, dem Staatschatze für die unberichtigte Gebühr.

Gegen einen nach dem Gesagten zur Entrichtung der Gebühr nicht ohnehin Verpflichteten können die Gegenstände eines Staatsmonopols, rücksichtlich dessen die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung und zur Einbringung der unberichtigten Gebühr dann in Anspruch genommen werden, wenn er diese Gegenstände von einer, mit der Befugniß zum Verkaufe von Seite der Gefällesbehörden nicht theilteilen

Person an sich brachte; Gegenstände eines Staatsmonopols, rücksichtlich dessen die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte nur in beschränkter Ausdehnung ausübt, hingegen nur dann, wenn er:

- a) dieselben im Namen, und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person, oder im Grunde eines ihm von dieser Person auf dasselbe eingeräumten Pfandrechtes im Gewahren hat, oder
- b) wenn die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person dieselben von ihm mit der Eigenthumsklage nach dem bürgerlichen Rechte zurückzufordern berechtigt ist, oder
- c) wenn er bei der Erwerbung derselben aus deren Beschaffenheit, und deren auffallend geringem Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen, einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daß dieselben der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung, oder der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gefehwidrig entzogen worden seien, oder endlich
- d) wenn er diese Gegenstände von Jemanden, dem die Veräußerung derselben durch die Vorschriften untersagt ist,<sup>1)</sup> ungeachtet er die Eigenschaft des Vormannes, welche die Anwendung des Verbotes begründet, kannte, dennoch an sich brachte.

Hat jedoch der Inhaber oder Besitzer solcher Gegenstände das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte und vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder aus der Beschaffenheit der Gegenstände, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe, oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daß dieselben der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung, oder der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gefehwidrig entzogen wurden.

Wenn auf Tabak oder Salz der Anspruch des Staatschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe, und zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung stattfindet, so können diese Monopolsgegenstände, nachdem das Gewicht, und die Beschaffenheit derselben amtlich erhoben wurde, wenn die Gefällesbehörden es zulässig finden, dem Besitzer gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe, auf sein Ansuchen belassen werden.

Auf Schießpulver hingegen findet diese Begünstigung keine Anwendung, da dasselbe bei seiner Erzeugung, beim Besitze, und bei dem Verkehre mit demselben, den dießfalls erlassenen speciellen Bestimmungen, nämlich dem kais. Patente vom 31. März 1853, der Verordnung des Kriegsministeriums, des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom selben Tage, des kais. Patentes vom 24. October 1852, und der Vorschrift vom 29. Jänner 1853 wegen Vollzug dieses kais. Patentes, unterliegt, welche

<sup>1)</sup> Z. B. weil er dieselben zu seinem Gewerbsbetriebe um den Erzeugungspreis oder wenigstens einen geringeren, als den allgemeinen Preis vom Staate erhielt.

gesetzlichen Bestimmungen mit obiger Begünstigung nicht vereinbar sind, und bei der speciellen Besprechung des Schießpulvermonopoles des Näheren erörtert werden.

Sucht der Besitzer von, dem Ansprüche des Staatsschatzes unterliegenden Tabak oder Salze die Belassung dieser Gegenstände nicht an, entrichtet er nicht die unberichtigte Gebühr, oder finden die Gefällsbehörden demselben die Belassung dieser Gegenstände nicht zu bewilligen, so sind dieselben an die nächste amtliche Niederlage zu überliefern. Schießpulver, das nicht aus ärarischen Erzeugungsstätten herrührt, oder rückichtlich dessen der Besitzer sich nicht über die von der hiezu kompetenten Militärbehörde erhaltenen Bewilligung zum Besitze ausweisen kann, ist unter allen Umständen an das nächste Artilleriedepot abzuliefern.

Sind die überlieferten Gegenstände der vollständigen Ausübung der dem Staate vorbehaltenen Rechte unterworfen, und werden dieselben, beim Tabak von den Gefällsbehörden, beim Schießpulver aber von den Artilleriebehörden<sup>1)</sup> zum Verkaufe für Rechnung des Staatsgefälles oder zur Verwendung bei der Bereitung der Monopolsgegenstände geeignet erkannt, so vergütet der Staatsschatz den, nach Ausschreibung der in dem Monopolspreise begriffenen Verbrauchsabgabe anzuschlagenden Werth derselben, im Falle sie aber als hiezu nicht geeignet erkannt werden, müssen sie entweder unter amtlicher Aufsicht auf Kosten des Besitzers in das Ausland, oder in einen Gebietstheil, wo das Hinderniß des Ankaufes für das Staatsgefäll nicht besteht, gesendet, oder aber, sowie in den Fällen, in welchen eine Hinwegsendung aus anderen Gründen<sup>2)</sup> nicht Platz greifen kann oder darf, diese Gegenstände commissionell vertilgt, und die geschene Vertilgung protokollarisch constatirt werden.

Wenn ein Monopolsgegenstand, rückichtlich dessen bloß die beschränkte Ausübung des Staatsvorbehaltes eintritt, hingegen, der aus den eben aufgeführten Gründen, dem Besitzer nicht belassen, sondern an eine amtliche Niederlage abgeliefert wurde, von einer Art ist, daß er seiner Beschaffenheit nach in den Verkehr überhaupt übergehen darf, so ist derselbe öffentlich behufs der Erstehung feilzubieten, der frühere Besitzer von der Einflußnahme bei der Versteigerung, sowie von der Erstehung auszuschließen, jedoch von der mittelst Anschlag an den Thoren der Niederlage, dann auf die ortsübliche Art<sup>3)</sup> kundzumachenden Ausschreibung der Feilbietung schriftlich zu verständigen.

Die Feilbietung ist mit Beobachtung der für öffentliche Versteigerungen überhaupt vorgezeichneten Bestimmungen bei dem Amte, dem die Niederlage untersteht, in Gegenwart einer Assistentenperson der politischen oder Ortsobrigkeit abzuhalten.

Der Verkauf kann entweder mit der Bestimmung, den Gegenstand

<sup>1)</sup> Abgesehen von einer etwaigen Verfallsprechung bei etwa unterlaufender civil- oder militärstrafrechtlicher Behandlung.

<sup>2)</sup> Z. B. beim Schießpulver etwa aus politischen Gründen.

<sup>3)</sup> Läßt es der Zustand des Gegenstandes zu, so soll die Kundmachung wenigstens an drei der Auktion vorgehenden auf einander folgenden Werktagen angeheftet bleiben, und wenn in dem Orte Zeitungsblätter erscheinen, dem zur Aufnahme amtlicher Kundmachungen bestimmten Blatte dreimal eingeschaltet werden.

gegen Vorgebüßung in Oesterreich, oder den mit demselben zollvereinten Staaten zum Verbräuche zu beziehen, oder denselben in's Ausland hinwegzuführen, geschehen.

In dem ersten Falle übernimmt der Käufer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühren, und kann nach erfolgter Vorgebüßung mit demselben frei verfügen.

In dem anderen Falle hingegen liegt dem Käufer ob, denselben mit Beobachtung der für die Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß, bestehenden Zollvorschriften in's Ausland zu senden. Ist der Monopolsgegenstand nicht von einer Beschaffenheit, welche denselben von einer weiteren Belassung der Aufnahme in die amtliche Niederlage ausschließt, so kann der Käufer demselben gegen Entrichtung des Kaufpreises in der amtlichen Niederlage belassen, und erst später entweder gegen Vorgebüßung beziehen, oder auf die erwähnte Weise in's Ausland senden.

Was aber der dem Besitzer mit Beschlag belegte, und an die amtliche Niederlage abgelieferte Gegenstand von einer Beschaffenheit, daß er weder zur Verwendung für das Staatsgefäll, noch überhaupt zum Uebergange in den inländischen Verkehr als tauglich erkannt wurde, so muß derselbe, je nach dem Ermessen des früheren Besitzers entweder auf dessen Kosten und Gefahr unter amtlicher Aufsicht in's Ausland gesendet, oder auf die bereits bezeichnete Weise commissionell vertilgt werden.

Treten rückichtlich des Monopolsgegenstandes, von solcher Beschaffenheit, daß er zum Uebergange in den freien Verkehr als geeignet erkannt wurde, streitige Rechtsansprüche eines Dritten ein, der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht verpflichtet ist, und fehlen in Absicht auf die Haftung der Sache die früher aufgeführten Bedingungen, so soll die in Anspruch genommene Sache bis zu der im gerichtlichen Wege erfolgten Austragung der Rechtsansprüche in der amtlichen Niederlage aufbewahrt werden, wenn nicht der Zustand derselben die Veräußerung vor diesem Zeitpunkte erforderlich macht, oder dem Staatsschatze für die unberichtigte Gebühr und die erwachsenen Kosten auf eine andere Art einzuweilen vollständig Sicherheit geleistet wird.

Diese Bestimmungen gelten nur für diejenigen Fälle, in denen die dem Ansprüche des Staatsschatzes unterliegenden Monopolsgegenstände, nicht in das Strafverfahren wegen einer Gefällsübertretung zu ziehen sind. Findet hingegen das Strafverfahren Anwendung, so wird über die Gegenstände nach den für dieselbe bestehenden Bestimmungen verfügt. Auch bleibt dem Staatsschatze, insoferne demselben auf die, der Entrichtung der Verbrauchsabgabe entzogenen Monopolsgegenstände das Eigenthum zusteht, vorbehalten, die aus dem letzteren fließenden Rechte im ordentlichen Wege geltend zu machen.

## §. 124.

### V. Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Erzeugung, Bereitung, Verwendung und den Absatz der Gegenstände von Staatsmonopolen, insoweit sie allen Staatsmonopolen gemeinsam sind.

In dieser Beziehung geben die §§. 311 und 314—322 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835, dann die auf diese Paragrafen einschlägigen Bestimmungen des Amtsunterrichtes zum Gefälls-



strafgesetze und der Vollziehungsvorschrift zum Gefällsstrafgesetze die bindende Norm ab. Das Wesentliche dieser verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen besteht in Folgendem:

Jede verbotwidrige Erzeugung von Gegenständen eines Staatsmonopols ist eine schwere Gefällsübertretung.

Auch jede verbotwidrige Bereitung oder Verwendung von Gegenständen eines Staatsmonopols enthält, wenn dieselben nicht vorschriftsmäßig aus den Erzeugungsstätten oder Verkaufsniederlagen des Staatsgefälls bezogen wurden, eine schwere Gefällsübertretung.

Wurde hingegen der verbotwidrig bereitete oder verwendete Gegenstand vorschriftsmäßig aus den Erzeugungsstätten oder Verkaufsniederlagen des Staatsgefälls oder gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühren aus dem Auslande bezogen, so ist die verbotwidrige Bereitung oder Verwendung des gedachten Gegenstandes mit der Hälfte bis zum Doppelten der Verbrauchsabgabe zu strafen.

Bei der verbotwidrigen Bereitung ist die Verbrauchsabgabe, die von dem durch diese Bereitung hervorgebrachten Gegenstande entfällt, der Strafbemessung zum Grunde zu legen, wenn nicht die Verbrauchsabgabe von dem der Bereitung unterzogenen Stoffe größer als jene ist.

Wer Gegenstände eines Staatsmonopols, rücksichtlich dessen die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte vollständig ausgeübt werden, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden (beim Schießpulver aber der kompetenten Militärbehörden) veräußert, oder von Jemanden der zum Verkaufe solcher Gegenstände von Seite der kompetenten (Gefälls- oder Militär-) Behörden nicht die Gestattung erhielt, an sich bringt, macht sich, wenn dieselben einer Art angehören, die in dem für die Verkaufsniederlagen des Gefälls bestehenden Verschleißtarife nicht enthalten ist, oder, wenn die Verbrauchsabgabe von denselben nicht berichtigt wurde, einer schweren Gefällsübertretung schuldig.

Sind hingegen die erwähnten Gegenstände in dem für die Verkaufsniederlagen des Gefälls bestehenden Verschleißtarife enthalten, und wurde von denselben die Verbrauchsabgabe berichtigt, so soll sowohl derjenige, der den Gegenstand veräußerte, als auch jener, der solchen an sich brachte, mit einer Strafe von der Hälfte bis zum Doppelten der Verbrauchsabgabe belegt werden. Personen, denen Gegenstände eines Staatsmonopols zu ihrem Gebrauche, zur Verwendung in ihrer Haushaltung, oder zu einem Gewerbebetriebe ausnahmsweise um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise erfolgt werden, verüben, wenn sie einen dieser Gegenstände an einen Andern abtreten, eine schwere Gefällsübertretung.

Werden gegen ein Verbot, zu Folge welchen die, wenn gleich vorschriftsmäßig bezogenen Gegenstände eines Staatsmonopols aus einem Theile des Staatsgebietes in einen anderen Theil desselben Gebietes nicht übertragen werden dürfen, Monopolsgegenstände in einen Gebietstheil, in welchem höhere Monopolspreise, als in demjenigen, aus dem die Uebertragung geschieht, bestehen, übertragen, so enthält diese Uebertretung des Verbotes eine schwere Gefällsübertretung.

Den Maßstab zur Strafbestimmung hat in diesen letzten zwei Fällen, nämlich des Mißbrauches der eingeräumten Begünstigung und der vorschrifts-

widrigen Uebertragung aus einem Gebietstheile in den anderen, nicht die auf dem Gegenstande der Uebertretung ruhende Verbrauchsabgabe, sondern der Unterschied

a) in dem ersten Falle, zwischen dem allgemeinen Verkaufspreise, und jenem, um welchen der Gegenstand an den Uebertreter überlassen wurde;

b) in dem zweiten Falle aber, zwischen dem Verkaufspreise des Gebietstheiles, in den die Uebertragung geschah, und jenem des Gebietstheiles, aus welchem der Gegenstand verbotwidrig übertragen wurde, abzugeben. Die Strafe darf jedoch nicht unter der Hälfte der Verbrauchsabgabe, welche nach dem, für den Ort, aus dem die Uebertragung geschah, bestehenden Ausmaße entfällt, bemessen werden.

Sind die Verkaufspreise hingegen in dem Gebietstheile, aus welchem die Uebertragung eines Monopolsgegenstandes gegen ein oben erwähntes Verbot geschieht, jenen in dem Gebietstheile, in welchem der Gegenstand übertragen wird, gleich, oder sind die Verkaufspreise in dem letzteren niedriger, als in dem ersteren, so ist die Strafe mit der Hälfte bis zum Doppelten der Verbrauchsabgabe, welche vom Gegenstande der Uebertretung nach dem, für den Ort, an den die Uebertragung erfolgte, bestehenden Ausmaße entfällt, zu verhängen.

Dieselbe Strafe, welche der Verkäufer oder Versender der verbotwidrig veräußerten oder übertragenen Gegenstände eines Staatsmonopols unterliegt, hat auch den Erwerber derselben zu treffen, wenn er wußte, oder doch aus der Beschaffenheit, der Bezeichnung, oder dem Preise der Gegenstände, oder überhaupt aus den obwaltenden Verhältnissen offenbar hätte abnehmen sollen, daß mit den gedachten Gegenständen ein Verbot übertreten wurde.

§. 125.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer bei Monopolsübertretungen gelten die allgemeinen bei Gefällsübertretungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen<sup>1)</sup> (die bei Besprechung des Verfahrens bei Gefällsübertretungen erörtert werden, das überhaupt auch in allen anderen Beziehungen bei Monopolsübertretungen Anwendung findet); nur kommen dießfalls nachfolgende Ausnahmsbestimmungen bei Verkürzungen mit Monopolsgegenständen in Betracht.<sup>2)</sup>

a) Wenn eine Vermögensstrafe weder von dem Schuldigen, noch von dem Theilnehmer eingebracht wird, ist mit Hinblick auf die §§. 300 und 303 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung der für den angehaltenen Monopolsgegenstand zu vergütende, oder zu Folge des §. 460 des gedachten Zollgesetzes im Wege der Versteigerung ein-

<sup>1)</sup> §§. 300—301 und 302 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung ex 1835, dann §§. 18—24 der Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

<sup>2)</sup> Decrete der bestandenen allgemeinen Hofkammer vom 1. Juni 1836, Z. 18613/1029; vom 27. März 1839, Z. 5178/330 und vom 31. Jänner 1846, Z. 38180.

gebrauchte Werth zuerst zur Befriedigung des Anzeigerantheils zu verwenden, und nur bezüglich jenes Betrages dieses Werthes, welcher das dem Anzeiger gesetzlich zugesicherte Drittel der gesetzmäßig entfallenden Vermögensstrafen und beziehungsweise nach §. 301 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung des für die Uebertretung festgesetzten mindesten Ausmaßes der Vermögensstrafe überschreitet, tritt die Betheilung der Ergreifer nach den dießfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften ein.

- b) Wird in einem Falle, in welchem Schleichhandel mit Salz oder Tabak, oder auch eine schwere Gefällsübertretung der verbotwidrigen Erzeugung oder Veräußerung oder der abgängigen Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung von Tabak vollbracht, oder versucht worden ist, nicht nur der Gegenstand der Uebertretung angehalten, sondern auch ein Schuldiger oder Theilnehmer zur Strafe gezogen, mußte jedoch gegen ihn die entfallende Vermögensstrafe ganz, oder zum Theil in Arrest umgeändert werden, so ist aus dem Staatsgefälle, gegen das die Uebertretung gerichtet war, zur Belohnung der Anzeiger und Ergreifer unabhängig von dem für den angehaltenen Gegenstand zu vergütenden, oder im Wege der Versteigerung eingebrachten Werthe ein Betrag zu erfolgen, welcher bei dem Salze der Hälfte, bei dem Tabak aber dem Vierteltheile der von dem angehaltenen, und dem Strafausmaße gegen den Beschuldigten zum Grunde gelegten Gegenstände gebührenden Verbrauchsabgabe gleichkommt.
- c) Ist in einem Falle, in welchem Schleichhandel mit Salz oder Tabak, oder eine schwere Gefällsübertretung der sub b erwähnten Art vollbracht oder versucht worden ist, ein Schuldiger oder Theilnehmer der Uebertretung zwar nicht angehalten worden, oder konnte derselbe nicht zur Strafe gezogen werden, so kann die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde bis zu dem Betrage von 10 fl., die Finanzlandesbehörde hingegen bis zu einem Betrage von 50 fl. aus dem Staatsgefälle, gegen das die Uebertretung gerichtet war, an die Anzeiger und Ergreifer eine Belohnung, die aber das für den Fall der Anhaltung und Bestrafung des Uebertreters gebührende Ausmaß nicht überschreiten darf, erfolgen lassen, wenn der angehaltene Gegenstand der Uebertretung 1 Centner Salz oder 6 Pfund Tabak erreicht, oder überschreitet, und zugleich der Thatbestand der Uebertretung vollständig erhoben ist, wie auch zwei Ergreifer unmittelbar bei der Anhaltung des Gegenstandes der Uebertretung thätig waren, und erwiesen ist, daß der Uebertreter sich nicht bloß durch die Flucht, sondern durch thätigen Widerstand ohne Verschulden der Ergreifer, der Anhaltung entzogen hat.
- d) Wurde in solchen Salz- oder Tabakstraffällen, in denen Schleichhandel<sup>1)</sup> mit gewaffneter Hand, oder mit Zusammenrottung oder mit Gewaltthätigkeit, oder eine schwere Gefällsübertretung unter den gleichen, wie eben beim Schleichhandel erwähnten, und dieselbe Bestrafung

<sup>1)</sup> Gefällsstrafgesetz ex 1835 §§. 224, 226, 230.

wie bei demselben mit sich führenden erschwerenden Umständen<sup>1)</sup> stattfand, die Anhaltung eines oder mehrerer Schuldigen vollzogen, und war dieselbe mit einer besonderen Anstrengung von Seite der die Ergreifung vollstreckenden Personen, oder mit einer ungewöhnlichen Gefahr für dieselben verbunden, so kann die Bezirksbehörde bis zu einem Betrage von 5 fl., die Landesbehörde aber bis zu einem Betrage von 25 fl. an denjenigen, oder diejenigen, welcher oder welche bei dieser Anhaltung ein besonderes Verdienst erworben haben, unabhängig von den vorschriftsmäßig gebührenden Strafanteilen und Belohnungen, eine außerordentliche Belohnung aus den Ueberschüssen der Strafgelber erfolgen lassen.

- e) Die aus dem Tabak- oder Salzgefälle erfolgten besonderen Belohnungen sind bei diesen Gefällen als Auslagen auf Strafverhandlungen zu verrechnen.

## II. Abtheilung.

Von dem Salzregale überhaupt, und dem österreichischen Staatsmonopole insbesondere.

### I. Unterabtheilung.

Von dem Salzregale überhaupt.

§. 126.

#### Allgemeine Bemerkungen.

Unter Salzregale versteht man überhaupt jedes mindere Staatshoheitsrecht, auf Grund dessen für den Staatsschatz aus der Erzeugung oder Bereitung von, oder dem Umsatz mit Salz ein Einkommen gezogen wird. Dieses auf Grund des Salzregales für den Staatsschatz abfallende Einkommen heißt das Salzgefälle, und jene gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die Gewinnung und Sicherung des Salzgefalles zu Gunsten des Staatsschatzes hinzuwirken bestimmt sind, werden die Salzgefällsvorschriften genannt.<sup>2)</sup>

Die Unentbehrlichkeit des Salzes, und die niedrigen Erzeugungskosten desselben geben Gelegenheit, entweder durch Ausübung einer dem Staate ausschließlich vorbehaltenen Erzeugung, Bereitung und Umsetzung des Salzes im Preise desselben, oder durch Besteuerung dieser Beschäftigungszweige,

<sup>1)</sup> Gefällsstrafgesetz §§. 272 und 273, Z. 1.

<sup>2)</sup> Unter den Salzgefällsvorschriften finden daher auch die Bestimmungen über die vom Staate im Interesse des Salzgefalles zu machenden notwendigen und nützlichen Auslagen, als der mit der Gewinnung und Sicherung des Salzgefalles für den Staatsschatz verbundene Aufwand (die Gewinnungskosten), ihren Platz.

dem Staate eine sehr ergiebige Einkommensquelle zu sichern, da die Staatsangehörigen, wenn zugleich die Einfuhr des Salzes aus dem Auslande verboten und verpönt, oder mit hohen Eingangszöllen belegt ist, genöthigt sind, dasselbe zu einem künstlich, wenn auch sehr erhöhten Preise sich anzuschaffen.

Das Salzregale wird gewöhnlich entweder mittelst Einhebung einer bloßen Salzsteuer, oder mittelst der Ausübung eines Salzmonopoles gehandhabt, — der erstere Fall tritt ein, wenn die Erzeugung, Bereitung von, und der Umsatz mit Salz zu Gunsten des Staates, zwar mit einer Abgabe belegt, sonst aber den Privaten gänzlich überlassen ist, oder denselben gegen Entrichtung dieser Abgabe die Einfuhr und der Verschleiß des Salzes, sowie das Mitwerben bei der Erzeugung und Bereitung des Salzes neben der Salzerzeugung und Salzbereitung des Staates gestattet ist.

Der zweite Fall tritt hingegen dann ein, wenn der Staat sich zu Gunsten des Staates die Erzeugung, Bereitung und Einfuhr des Salzes, oder gar auch den Umsatz des Salzes, zu von ihm festgesetzten Preisen ausschließend vorbehält, und daher von allen diesen Beschäftigungen das Mitwerben der Staatsangehörigen in der einen oder anderen, oder gar in allen erwähnten Beziehungen untersagt.

Sowohl bei Ausübung des Salzregales mittelst einer Salzsteuer, als auch der mittelst eines Salzmonopoles beabsichtigt die Staatsverwaltung das Einkommen mittelst einer Consumtionssteuer zu erzielen, indem sie von der Voraussetzung ausgeht, daß die den Salzhandel betreibenden Personen in der Lage sind, in dem für das abgesetzte Salz erlangten Preise auch die Vergütung für die an den Staat geleistete Abgabe zu erlangen, beim Salzmonopole aber im Preise des Salzes die fragliche Abgabe bereits einbezogen wird.

Die aus dem Salzgefälle für die Staatsangehörigen resultirende Steuer wirkt daher, wie jede Consumtionssteuer, bald indirecte, bald directe, je nachdem nämlich der Salzverschleiß im Salzpreise alle seine Auslagen (zu denen ja auch die Abgabe gehört) vergütet und einen angemessenen Unternehmungsgewinn darüber erhält, oder etwa wegen ungünstiger Verhältnisse, oder zu starker Concurrrenz des Angebotes oder allenfallsigen Verderbens des Salzes, die ganze Abgabe auf seine Kunden zu überwälzen nicht in der Lage ist.<sup>1)</sup>

Daß sowohl die Salzsteuer, als in höherem Grade noch auch das Salzmonopol in volkswirtschaftlicher Beziehung höchst ungünstig wirken, geht, abgesehen von den bei Besprechung der Regalien überhaupt, und Staatsmonopolen insbesondere geltend gemachten Gründen, überdies aus dem Umstande unzweifelhaft hervor, daß das Salz eines der unentbehrlichsten Lebensmitteln ist, und daß eine Besteuerung, und somit eine künstliche Erhöhung des Preises desselben, insbesondere, wenn sie wie eine Kopfsteuer wirkt, und daher die Staatsangehörigen nicht nach dem Verhältnisse ihres

<sup>1)</sup> Da übrigens diese Ueberwälzung in der Regel vor sich gehen muß, sollen die mit der Salzerzeugung oder dem Salzhandel sich beschäftigenden Personen nicht von der Ergriffung dieses Erwerbszweiges abgedrückt werden, und deshalb auch in der Regel vor sich geht, so rechtfertigt sich hiedurch die von den meisten Regierungen in ihren bezüglichen Gesetzen angenommene Einreihung der Salzsteuer und des Salzmonopols unter die indirecte Besteuerung.

Einkommens, sondern nach der Zahl ihrer Familienglieder in Anspruch nimmt, gerade die dürftigsten Volksclassen sowohl, als auch die Landwirthschaft, Viehzucht und die Fabrication unzähliger Handelsartikel unmittelbar und auf's Empfindlichste trifft.

Zur Vertheidigung des Salzregales (vom volkswirtschaftlichen Standpunkte) beruft man sich

- a) auf die Leichtigkeit, mit welcher der Monopolgewinn in ganz kleinen Beträgen bei Gelegenheit des Salzlaufes entrichtet wird, ferner
- b) darauf, daß der lange fortbestehende höhere Preis des Salzes auf die Preise der Arbeit und anderer Dinge eingewirkt hat, und dadurch weniger lästig geworden ist, indem die Lohnherren und die Käufer mancher Gegenstände dem Lohnarbeiter und Gewerbsmann zum Theile die größere Ausgabe für das Salz vergüten müssen.

Allein diese Betrachtungen sind nicht im Stande, die Beibehaltung, geschweige denn die Einführung des Salzregales vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu rechtfertigen, denn ad a, so gering auch die für das Jahresbedürfniß eines Menschen an Salz umgelegte Abgabe berechnet werden mag, so steigert sich dieselbe für ein Individuum, das für mehrere erwerbsunfähige Staatsangehörige zu sorgen hat, doch in einem gar zu unverhältnismäßigen Grade, und ad b, siele die Besteuerung des Salzes hinweg, so werden gerade die Preise der Arbeit, und aller jener Dinge, auf die der erhöhte Salzpreis eingewirkt hat, eben um die Abgabe herabgehen können, und daher eben ein industrieller Aufschwung ermöglicht, und die Steuerkraft der Staatsangehörigen erhöht werden.

Diese Betrachtungen lassen daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nur höchstens ein plößliches Aufgeben eines bereits bestehenden Salzregales unrathsam erscheinen, können aber für die neue Einführung eines solchen keine Geltung haben.

Nur überwiegende finanzielle Gründe also, wie die bei Besprechung der Staatsmonopole überhaupt geltend gemachten, oder gar eine unabweisbare finanzielle oder politische Nothwendigkeit, lassen die Beibehaltung dieser Quelle des Staatseinkommens vom finanziellen und rechtlichen Standpunkte aus rechtfertigen, und bei diesem Staatsgefälle, mehr als bei jedem anderen, wird es eine gebieterische Aufgabe der Staatsverwaltung sein müssen, in allen Richtungen unausgesetzt dahin zu wirken, die Erhebungsweise möglichst zu vereinfachen, auf die, dem Verkehr mindest störende Weise vorzugehen, die Gewinnungskosten nach Kräften zu verringern, alle dadurch erlangten Ersparnisse an denselben unbedingt durch entsprechende Herabminderung der Abgabe dem Volks- und dadurch auch weiter dem Staatsvermögen zu Gute kommen zu lassen, und bei allen bezüglichen Maßregeln unverrückt das Ziel im Auge zu behalten, durch fortwährende Erleichterungen des Verkehrs mit, und Erweiterungen des Verbrauches von Salz, dieses unentbehrlichsten Hebelmittels von Ackerbau, Viehzucht, Industrie und Handel, eine fortschreitende Herabminderung der Abgabe von demselben zu ermöglichen, und damit deren gänzliche Abschaffung anzubahnen.

## II. Unterabtheilung.

Von dem österreichischen Salzmonopole insbesondere.

§. 127.

### Allgemeine Bemerkungen.

Die oberste Leitung des Salzgefälles steht in allen seinen Beziehungen dem österreichischen Finanzministerium zu.

Bis zum Jahre 1829 wurde das ausschließende Recht des Salzverkaufs von der österreichischen Regierung in allen Landestheilen bergestalt ausgeübt, daß der Staat nicht nur den Groß-, sondern auch den Kleinhandel sich vorbehielt, überall Magazine errichtete und den Kleinhandelsverkäufern anvertraute, welche ihm Rechenschaft abzulegen hatten, und nach einem vorgeschriebenen Tarife verkaufen mußten.

Durch das Gesetz vom Jahre 1829 bezieht zwar die österreichische Regierung das ausschließende Benützungrecht aller bestehenden oder noch zu eröffnenden Salzgruben, sowie der Salzquellen und des Seesalzes sich in ganzer Ausdehnung vor, auch blieb die Privateinfuhr verboten; der Großhandel aber sowohl, als auch der Kleinhandel mit Salz wurden durchaus freigegeben, sogar ohne alle Tarifbestimmung.

Die Erzeugung des Stein- und Subsalzes wird vom Staate ausschließlich, die des Meersalzes aber theils von Staatsanstalten, theils von Privatwerken betrieben.

Das Salzgefälle gehört zu denjenigen Abgaben, welche in beiden Reichstheilen nach vereinbarten gleichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden (Gesetz vom 21. December 1867, N. G. B. Nr. 146).

Es erübrigt noch, der mit der Staatsverwaltung der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols zur Folge Gesetzes vom 7. Juni 1868, N. G. B. ex 1868 Nr. 23) getroffenen Vereinbarung zu erwähnen.

Im Sinne dieser Vereinbarung soll jedem der beiden Reichstheile die Abgabe von dem in demselben zum Verbräuche gelangenden Salze möglichst gesichert werden; es sind daher die Salzpreise durch gegenseitiges Einvernehmen beiderseitiger Ministerien derart zu reguliren, daß sich der Transport aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in die Länder der ungarischen Krone oder umgekehrt im Privathandel nicht rentiren könne. — Um in den angrenzenden Bezirken der beiderseitigen Reichstheile den Salzbezug zu erleichtern, wird an geeigneten Orten eine Anzahl von Magazinen errichtet, für welche der Salzbedarf von dem anderen Reichstheile gegen Vergütung der von 3 zu 3 Jahren zu constatirenden Gesteuungskosten aufgefollt wird.

Mit dem souverainen Fürstenthum Liechtenstein ist von Seite der österreichischen Regierung auch ein Salzlieferungsvertrag abgeschlossen worden.

## III. Unterabtheilung.

Positive Detailbestimmungen für die Handhabung des Salzgefälles.

Diese zerfallen in solche, welche sich 1. auf die Erzeugung, Bereitung und Verwendung des Salzes, 2. auf den Verkehr mit demselben beziehen, und 3. die Strafen für die Salzgefällsübertretungen festsetzen.

§. 128.

### I. Von der Erzeugung, Bereitung und Verwendung des Salzes.

Nachdem, wie bereits in der vorigen Abtheilung gesagt wurde, nach §. 402 der österreichischen Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835, Alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande, oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz als ausschließendes Eigenthum des Staates erklärt ist, so fand es die österreichische Staatsverwaltung für zweckmäßig, auch die Gewinnung desselben beinahe überall vom Staate selbst ausschließend (in eigener Regie) besorgen zu lassen.

Denn, nur im Küstenlande und in Dalmatien ist es den Privaten gestattet, Meersalz auf ihren Privatsalzgärten, und das nur in einem von der Staatsverwaltung limitirten Quantum zu erzeugen, welches sodann um bestimmte Preise zur Ablieferung an die Avarialmagazine abgeliefert werden muß.

Im Bereiche des österreichischen Kaiserstaates werden dreierlei Salzhauptgattungen gewonnen, nämlich: Steinsalz, Subsalz und Meersalz.

Steinsalz wird gewonnen:

- a) als Nebenproduct in den Salzbergen des Gmundner Oberamtsbezirkes (in Hallstadt und Ischl in Oberösterreich, Aulsee in Steiermark und Hallein im Salzburgischen), zuweilen auch im Salzberge bei Hall in Tirol;
- b) als Hauptproduct in den Steinsalzwerken zu Wieliczka und Bochnia<sup>1)</sup> in geringer Menge auch in dem Berg- und Subwerke zu Kaczyka in Galizien.

Subsalz wird bereitet:

- a) in den Salzsudwerken zu Hallstadt, Ischl und Ebensee in Oberösterreich, zu Hallein im Salzburgischen, zu Aulsee in Steiermark,

<sup>1)</sup> Das Steinsalz bei den Salzen zu Wieliczka und Bochnia wird in zwei Gattungen, nämlich Sphärischer und Grausalz, und beide entweder in Stücken nach dem Gewichte, oder in Minutien, entweder in ganzen Kässern (im Durchschnitte mit 5 Centner 60 Pfund Nettogewicht), oder in kleineren Quantitäten, jedoch nicht unter 25 Pfund abgesetzt. Das Kaczyka'er Steinsalz ist nur von einer Gattung, und wird in Stücken nach dem Gewichte, jedoch ebenfalls nicht unter 25 Pfund verkauft (Präsidialverordnung der galizischen Cameralgefällsverwaltung vom 28. Februar 1840, S. 333).

Das Subsalz kommt bei den galizischen Erzeugungsstätten im Verschleisse in Kässern oder in unverpackten Formaten, oder als Planthalz und Grausalz, oder

und zu Hall in Tirol, welche künstliche Soole aus eigenen Salzbergwerken<sup>1)</sup> erhalten;

b) aus den galizischen Salzsubwerken (Cocturen) zu Drohobycz, Dolina, Bolechow, Raczo, Kossow, Kalusz, Stebnik, Raczyka und Lanczyn.

Meerfalz wird theils in der Staats saline zu Stagno in Dalmatien, theils in den Privatsalzgärten zu Pirano und Capo d'Istria im Küstenlande, und auf den Inseln Pago und Arbe in Dalmatien gewonnen.

Von der gesammten österreichischen Salzzeugung kommen nahezu 53.2 Percent auf Steinsalz, 34.5 Percent auf Sudsalz, und 12.3 Percent auf Meerfalz. Im Allgemeinen hat die Salzgewinnung im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts um circa 50 Percent zugenommen.

Die Salzzeugungskosten sind an den verschiedenen Erzeugungsstätten sehr verschieden, stellen sich jedoch im Durchschnitte mit 20 Percent heraus; auch die Vertriebspreise sind an den verschiedenen Erzeugungs- und Vertriebsorten sehr verschieden, weshalb sich eine genaue Berechnung des Monopolsbetrages bei den einzelnen Gattungen des Salzes nicht leicht anstellen läßt.

Der ganze Reinertrag des österreichischen Salzregales war übrigens im Verwaltungsjahre 1866, also vor der Zweitheilung des Reiches circa 32.000.000 fl. öst. Währ., verursachte aber der großen Gewinnungskosten halber den Staatsangehörigen eine Auslage von mehr als 39.000.000 fl. Für das Jahr 1879 sind die Einnahmen aus dem Salzregal in Oesterreich auf 19.388.000 fl. die Ausgaben auf 2.992.000 fl., der Reinertrag auf 16.396.000 fl. öst. Währ. präliminirt worden.

Wird eine Salzquelle, ein Salzlager, Kochsalz im gebiegenen Zustande, oder im Gemenge mit anderen Stoffen entdeckt, entsteht eine Salzquelle, oder fängt eine süße Quelle an, Kochsalz zu führen, so ist derjenige, der den Grund benützt, oder wenn der Grund unbenützt liegt, dessen Eigenthümer verpflichtet, längstens binnen 90 Tagen, von dem Zeitpunkte der hievon erlangten Kenntniß an gerechnet, die Anzeige an die das Gefällswesen leitende Bezirksbehörde zu erstatten.<sup>2)</sup>

Die Gefällsbehörden sind berechtigt, die Salzquellen, welche sie zur Benützung für den Staatschatz nicht geeignet finden, verschlagen, oder auf eine andere Art, die sie zur Sicherstellung des Staatschatzes angemessen finden, zur Benützung des in dem Quellwasser enthaltenen Salzes unbrauchbar machen zu lassen.

Diesen Behörden steht auch zu, allenthalben, wo Salzquellen bestehen,

Pfannstein ohne Verpackung vor. Die Fässer sind entweder die sogenannten Nozhubden im Nettogewichte von 93  $\frac{1}{2}$  Pfund Wienergewicht, oder Zapfenkanen im Nettogewichte von 70 Pfund. Die Formate der unverpackten Subsalzgattungen sind die Rübberln, nämlich 18 Zoll hohe conische Stüßeln mit 35 Pfund, die Hurmanen, nämlich kleine conische Stüßeln im Gewichte von 1  $\frac{1}{2}$  Pfund, das Blausalz und Grausalz, oder der sogenannte Pfannstein, d. i. der bei der Sudsalzzeugung nach jedem Ende auf der Pfanne zurückbleibende Rückstand oder Anbrand wird unverpackt nach dem Gewichte verschiffen.

<sup>1)</sup> Die Soole wird übrigens im österreichischen Salzkammergute von Hallstadt nach Fischl, und von da nach Ebensee geleitet, wegen der größeren Billigkeit des Brennmaterials. Die Leitung wurde im Jahre 1757 gebaut, und ist 150.000 Fuß lang.

<sup>2)</sup> Staatsmonopolsordnung §§. 408—414.

oder Salz auf oder unter dem Boden zu finden ist, Salzwerke zu errichten, und die Abtretung der hierzu erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern. Es ist jedoch dem Eigenthümer des Grundes, auf welchem eine Salzquelle verschlagen, oder unbrauchbar gemacht wurde, wenn er hiedurch an seinem Eigenthume einen Schaden erleidet, dann dem Eigenthümer der zu einem Salzwerke abgetretenen Grundstücke oder Gebäude die Schadloshaltung, nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §. 365<sup>1)</sup> zu leisten.

Wer Salniter lütert, oder überhaupt einer Beschäftigung obliegt, bei welcher sich Kochsalz als Rückstand, oder Nebenzeugniß des angewendeten Verfahrens ergibt, ist verpflichtet, am Anfange eines jeden Monats, das während des leztabgelaufenen Monats gewonnene Kochsalz, gegen Vergütung des, der Beschaffenheit des letzteren angemessenen, nach Ausscheidung der im Monopolspreise begriffenen Verbrauchsabgabe, anzuschlagenden Werthes an dasjenige Amt, an das er über die von ihm zu erstattende Anzeige gewiesen werden wird, stets vollständig abzuliefern.

Von dieser Verfügung ist jedoch das bei der Salniterzeugung als Nebenproduct gewonnene Digestivsalz wegen des in demselben enthaltenen geringen Kochsalzanteiles ausgenommen.<sup>2)</sup>

Ist das auf die bemerkte Art gewonnene Kochsalz von so schlechter Beschaffenheit, daß dasselbe zum Verkaufe in den Gefällsniederlagen nicht geeignet erkannt wird, so ist solches, wenn die Gefällsbehörden dem Erzeuger die Verbindlichkeit der Ablieferung nicht zu erlassen finden, nach vorläufiger Abwiegung, in Gegenwart der hierzu bestimmten Gefällsbeamten oder Bestellten, zu jeder Verwendung unbrauchbar zu machen.<sup>3)</sup>

Die Gefällsbehörden sind gehalten, jährliche Ausweise über den Stand und Geschäftsbetrieb der in ihrem Verwaltungsgebiete vorhandenen chemischen (Kochsalz verarbeitenden) Fabriken zu verfassen, und vorzulegen.

Als verbotene Erzeugung des Salzes<sup>4)</sup> ist zu betrachten, wenn Jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Auf eigenem oder fremdem Grunde gebiegenes Kochsalz (Steinsalz), salzhältige Erden, oder andere salzhältige Mineralien gräbt;
  2. Salzquellen eröffnet;
  3. Salz aus dessen chemischen Grundlagen erzeugt; oder
  4. Dasselbe aus Wasser, Erden, oder anderen Mineralien ausscheidet.
- Hiebei begründet es keinen Unterschied, ob das Salzwasser geschöpft, oder durch Vermengung süßen Wassers mit Salz dargestellt wurde, oder ob dasselbe sich als Rückstand eines Gewerbeverfahrens ergab, dann ob das dem Wasser beigemengte Salz aus den Niederlagen des Staatsgefälles herrührte oder nicht?

<sup>1)</sup> Der §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes lautet: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.“

<sup>2)</sup> Hofkammerdecret vom 11. Juli 1837, Z. 28971.

<sup>3)</sup> Hofkammerdecret vom 17. October 1847, Z. 31792/1141.

<sup>4)</sup> Staatsmonopolsordnung §. 415.

Der verbotenen Bereitung<sup>1)</sup> des Salzes macht sich schuldig, wer ohne Bewilligung Kochsalz von fremden Bestandtheilen durch Anwendung der Scheidekunst läutert.

Die verbotwidrige<sup>2)</sup> Verwendung des Salzes findet statt, wenn Jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Salzwasser aus salzhaltigen Quellen schöpft;
2. Salzwasser aus dem Meere zur Bereitung von Genußmitteln verwendet, oder

3. Salz, das die Natur am Gestade des Meeres, oder an anderen Orten auf der Oberfläche des Bodens erzeugte, sammelt oder hinwegnimmt.<sup>3)</sup>

Der verbotwidrigen Verwendung des Salzes macht sich auch derjenige schuldig, der die Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung desselben erhielt, allein das erzeugte oder bereitete Salz ohne besondere Gestattung der Gefällsbehörden ganz oder zum Theile der Ablieferung an das Staatsgefälle vorenthält, er mag den Gegenstand selbst verbraucht, an Jemanden anderen abgetreten, oder nach dem Zeitpunkte, in welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, ohne, daß ihn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hiezu zwingt, zurückbehalten habe.

§. 129.

II. Von dem Verkehre mit Salz und den Salzverschleißpreisen im österreichischen Kaiserstaate.

Die Staatsangehörigen sind beim Ankaufe des Salzes an keine bestimmte Verschleißstätte gebunden. Die Salzverschleißpreise bei den k. k. Salzverschleißämtern und ärarischen Salzniederlagen werden vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit der ungarischen Staatsverwaltung im Verordnungswege regulirt. Der letzte nach dem metrischen Gewichte berechnete Salzverschleißtarif ist mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 31. December 1875, Z. 33187, N. G. B. Nr. 155 publicirt worden.

Die Lizenzgebühr von dem aus dem Auslande ausnahmsweise gegen besondere Bewilligung bezogenen Kochsalze beträgt derzeit 9 fl. 38 kr. öst. Währ. pr. 100 Kilo, netto Kochsalz und 1 fl. 88 kr. pr. 100 Kilo netto Kreuznacher Mutterlauge (Tarifpost 62 des allg. Zolltarifes ex 1878); der Hausirhandel mit Salz ist unbedingt verboten.

Was den Bezug des Salzes zu chemisch-technischen Zwecken anbelangt, so sind dießfalls nachstehende Begünstigungen zugestanden worden:

A. Inländisches Salz wird gegen ermäßigte Preise zur Erzeugung chemischer Producte unter folgenden Vorständen und Bedingungen abgegeben:<sup>4)</sup>

1. Salz kann um einen geringeren als den allgemeinen Verkaufspreis nur jenen Gewerbetreibenden erfolgt werden, welche mittelst desselben ein chemisches Präparat erzeugen, dessen Menge sich genau darstellen und hierdurch erheben läßt, ob und welche Menge Salzes hiezu verwendet worden sei, dann gehörig eingerichteten Papier-, Cotton- und Bleichfabriken. In

<sup>1)</sup> Staatsmonopolsordnung §. 419.

<sup>2)</sup> Staatsmonopolsordnung §. 420.

<sup>3)</sup> Staatsmonopolsordnung §. 421.

<sup>4)</sup> N. G. B. ex 1851, XLVII.

diesen Fabriken ist außer den bei Erzeugung des Chlorgases und beziehungsweise beim dießfälligen Zerlegungsprocesse zurückbleibenden chemischen Stoffen auch die Menge des verarbeitenden Bleichstoffes und erzeugten Papierses oder Cottons gehörig zu controliren.

Die Bewilligung zum Bezuge von Fabriksalz wurde ferner ertheilt:

- a) zur Lederfabrikation, welche Begünstigung sich auch auf die gewerbmäßige Vorbereitung der rohen Häute zum Handel bezieht. Bei diesem Industriezweige ist das Salz mittelst Soda in der oben vorgezeichneten Weise oder mit Alaun dertart zu denaturiren, daß das feinkörnige, am Boden des Werklocales in dünner Schichte ausgebreitete Salz ein Quantum von mindestens 5 Gewichtsprocenten gepulverten Kohalans durch sorgfältiges Umschaufeln gleichförmig eingemacht werde;<sup>1)</sup>
- b) zur Darmsaitenfabrikation; das Salz für diesen Industriezweig ist möglichst zu verkleinern und durch sorgfältige gleichförmige Vermengung mit 10 Percent rohen Chilisalpeter (Natronsalpeter) zu denaturiren;<sup>2)</sup>
- c) zur Seifen-, Thonwaaren- und Glasfabrikation; das Salz ist hier mittelst gehöriger Vermengung mit 1 Percent geglähter und 8.49 Liter Wasser gelöster Soda zu denaturiren;<sup>3)</sup>
- d) auch den Schiffsrüchtern behufs der Conservirung der aus Holz gebauten Schiffe, und zwar:
  - aa) bei allen inländischen Schiffen der weiten Fahrt, und
  - bb) bei ausländischen derselben Art, wenn sie auf österreichischen Werften für fremde Rechnung gebaut wurden, und nur für die erste Fahrt aus einem österreichischen Hafen; das zu diesem Zwecke bestimmte Salz wird durch Mischung mit Zinkvitriol (schwefelsaurem Zinkoxyde) zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht und die Salzämter, bei denen der Bezug von Salz zu gedachtem Zwecke stattfindet, haben dasselbe möglich zu verkleinern und mit dem ebenfalls möglichst verkleinerten Zinkvitriol (56 Dekagramm Zinkvitriol auf 56.006 Kilogramm Salz) sorgfältig zu mengen.<sup>4)</sup>

2. Die Verwendung des Salzes darf nur an einem Orte stattfinden, an welchem die Ueberwachung derselben von Seite der Finanzverwaltung mit der erforderlichen Genauigkeit vollzogen werden kann.

3. Das Salz wird dem Betheiliten in einem Zustande übergeben, in welchem es zum menschlichen Genuße nicht mehr geeignet ist. Für diesen Zweck ist das Salz mit 1/2 Percent Eisenvitriol und einer angemessenen Quantität Kohlenstaub gehörig zu vermengen. Das Eisenvitriol soll vorläufig in's Wasser gebracht und die Lösung über das Salz gegossen, dann aber die Masse gut abgerührt werden, damit eine gleichförmige Mischung hervorgebracht werde. (Zu 560 Gramm Eisenvitriol werden entweder

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlaß vom 1. November 1862, Z. 52549/2156 (W. B. Nr. 50) und vom 5. Juni 1868, Z. 16320 (W. B. Nr. 21, Anhang).

<sup>2)</sup> Finanzministerialerlaß vom 25. Juni 1864, Z. 27652 (W. B. Nr. 23).

<sup>3)</sup> Finanzministerialerlaß vom 4. October 1861, Z. 40538 (W. B. Nr. 45).

<sup>4)</sup> Finanzministerialerlaß vom 12. December 1864, Z. 42846 (W. B. Nr. 58).

105 Centiliter kaltes oder 50 Centiliter heißes Wasser benöthigt.) Da diese Mischung nur in dem Falle Nachtheil bringen kann, wo aus dem verwendeten Kochsalze Glaubersalz für den Glashüttenbetrieb erzeugt werden soll, für alle anderen Benützigungen aber der geringe Eisengehalt ohne allen Nachtheil ist, so darf nur in dem ersteren Falle ein anderer Mengestoff in Vorschlag gebracht werden, wogegen alles Kochsalz, welches nicht zur Fabrication von Glaubersalz für Glasfabriken dienen soll, stets mit Eisenvitriol, und zwar in der Regel in der Saline selbst zu vermischen ist.

Bei der ausnahmsweise mehreren Fabriken bewilligten Vermengung des Kochsalzes mit Schwefelsäure, Glaubersalz und Holzessig ist immer als Hauptbedingung eine möglichst innige Mischung des Kochsalzes mit der zur Verunreinigung benützten Substanz anzusehen. Die zu verwendende Schwefelsäure muß mindestens die Dichte der Kammerfäure haben, d. i. 149 oder  $18\frac{3}{4}$  Grad Beaumur und in einer Menge genommen werden, die ausreicht, die ganze Masse so zu benetzen, daß jeder Theil derselben sauer schmeckt.

Von Glaubersalz hat man mindestens 30 Percent zu nehmen, da kleinere Mengen unzureichend sind. Holzessig muß so viel genommen werden, daß die ganze Salzmasse durchdrungen ist.

Die Uebergießung des Salzes mit Schwefelsäure hat nur in dem Fabrikslocale unter Aufsicht eines Gefällsbeamten zu geschehen, da die Vornahme dieser Operation an der Saline nicht nur mit großen Uebelständen verbunden ist, sondern auch zu Unterschleifen Veranlassung geben kann, und der Transport des mit Schwefelsäure durchsetzten Kochsalzes mit Schwierigkeiten verknüpft wäre.

4. Die Vermengung des Salzes mit den feinen Verbräunern zum menschlichen Genuße hindernden Stoffen ist durch die Organe der Finanzverwaltung vor Verabfolgung des Materiales vorzunehmen.

5. Die Mengstoffe, sowie die Behältnisse, in welchen der Transport des Salzes stattfinden soll, haben die Parteien beizustellen, oder falls sie auf Staatskosten beigebracht wurden, die Vergütung dafür zu leisten; auch haben dieselben die Transportkosten zu bestreiten.

6. Es ist auch gestattet, das Salz aus der Gefällsniederlage im unvermengten Zustande an den Ort der Verwendung zu bringen. In diesem Falle ist dasselbe unter amtlichen Verschluss zu legen, an das im Orte der Verwendung befindliche oder demselben zunächst gelegene Gefällsamt anzuweisen, während des Transportes nach der Vorschrift der Zoll- und Staatsmonopolsordnung als controlpflichtige Waare zu behandeln und bei seinem Eintreffen in einem auf Kosten des Unternehmers beizustellenden Behältnisse unter Gegenperre des Amtes zu verwahren, aus welchem es zur Verwendung abgegeben wird, nachdem es vorläufig zum menschlichen Genuße ungeeignet gemacht wurde.

Wenn im Orte der Verwendung kein Gefällsamt aufgestellt ist, durch welches die Beaufsichtigung ausgeübt werden kann, so ist die Partei verpflichtet, die Kosten, welche der Vollzug der amtlichen Beaufsichtigung verursacht, dem Staatsschatze zu vergüten.

7. Die Gewerbe, denen das Salz um einen geringeren Preis erfolgt wird, sind den unter Controle gestellten Gewerben gleich zu behandeln (§§. 265, 268, 271, 272, 278 Zoll- und Staatsmonopolsordnung).

8. Die Gewerbetreibenden sind zur Führung amtlich vorbereiteter Verkaufsbücher, sowie dazu verpflichtet, ihren Verkehr mit dem controlpflichtigen Gegenstände vollständig auszuweisen. (§§. 60, 64, 65, 74, 75, 78 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und §§. 733, 734—737 des Gefälls-Strafgesetzbuches).

Ueberdies werden die Controlsbezirksleiter mit Revisionsbögen theilhaft und ist die Amtshandlung der Revision, wenn sie nicht aus Anlaß der vorfindenden Ein- und Auslagerungen des Salzes in und dem unter amtlicher Mitsperre gehaltenen Magazine stattfinden sollte, wenigstens Einmal monatlich von den Aufsichtsorganen vorzunehmen.<sup>1)</sup>

9. Einem Gewerbetreibenden, welchem die Bewilligung zum Bezuge des Salzes um ermäßigte Preise ertheilt wurde, ist der Handel mit Salz nicht gestattet; also weder die Veräußerung von Salz, noch die Aufbewahrung von anderem als dem unter der obigen Bedingung aus den Gefällsniederlagen bezogenen Salze zuzulassen.

10. Diese Gewerbetreibenden haben eine Caution zu erlegen, welche mit der Hälfte der Lizenzgebühr von dem vierten Theile der jährlich als Maximum in Anspruch genommenen Salzmenge zu bemessen und dazu bestimmt ist, die Berichtigung des Unterschiedes zwischen dem ermäßigten und dem allgemeinen Verschleißpreise in jenen Fällen daraus zu erheben, in welchen dargethan wurde, daß eine bestimmte Menge Salzes von den Gewerbetreibenden zwar erhoben, jedoch entweder nicht vorhanden, oder deren Verwendung nicht ausgewiesen worden ist, ohne daß er deshalb wegen einer Gefällsübertretung zur Verantwortung gezogen werden könnte.

11. Würde der mit dem Befugnisse zum Bezuge des Salzes gegen ermäßigten Preis theilhaft Gewerbetreibende wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung gegen die zur Sicherstellung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen oder gegen die Vorschrift über die Erzeugung, Bereitung, Verwendung und den Umsatz des Salzes bestraft, oder nur wegen des Abganges rechtlicher Beweise losgesprochen, so ist ihm die ertheilte Befugniß sogleich zu entziehen.

12. So oft die Caution zur Hereinbringung der Preisdifferenz in Anspruch genommen werden muß, ist dieselbe, bevor eine neue Salzanzweisung erfolgen kann, wieder auf den ursprünglich bemessenen Betrag zu ergänzen, und daher das Magazin, bei welchem Salz angewiesen wird, sogleich zu verständigen, daß die Erfolgslassung des Salzes nicht eher stattfinden dürfe, als bis nach Ergänzung der Caution die Bewilligung hiezu von der administrativen Behörde ertheilt wird.

13. Die Abgabe des Subsalzes zu chemisch-technischen Zwecken ist auf die Salinen zu Smunden, Hallein und Hall beschränkt, das Steinsalz hingegen wird aus den Salzgruben zu Wieliczka, Bochnia, in der Mar-marosch und in Siebenbürgen am Orte der Erzeugung im unverpackten Zustande abgegeben, und das Seesalz aus den Niederlagen zu Pirano und Capo d'Istria verabfolgt.

14. Gesuche um die Erfolgslassung des Salzes um ermäßigten Preis sind bei den Landesbehörden zu überreichen. Diese Bewilligung kann Per-

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlaß vom 14. August 1865, Z. 18687 (B. B. Nr. 39).

sonen, welche in einer Untersuchung wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung befangen und wegen einer solchen gestraft, oder nur wegen des Mangels rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, nicht ertheilt werden.<sup>1)</sup>

15. Den Fabrikanten von Salpeter und anderen Chemikalien ist bewilligt, von den bei der Erzeugung von Salpeter und anderen chemischen Producten als Nebenproduct abfallenden Kochsalzhaltigen Rückständen Muster an alle jene Gewerbetreibenden, welchen speciell zum Bezuge von im Preise begünstigtem Salze bereits eine Befugniß eingeräumt wurde, gegen dem versenden zu dürfen:

- a) daß sie hiezu vorläufig sowohl die Zustimmung jener Finanzlandesdirectionen einholen, welchen die zum Fabriksalzbezüge bereits berechtigten Gewerbetreibenden, denen Muster zugesendet werden sollen, unterstehen, als auch jenen, welchen die betreffende Fabrik selbst unmittelbar in gefällsamtllicher Beziehung untergeordnet ist, damit diese auch in die Lage kommen, die zum Bezuge und zum Transporte von Fabriksalz überhaupt vorgeschriebenen Verfügungen treffen zu können;
- b) daß das für jede einzelne Partei zu versendende Muster in der Regel nicht mehr als einen Wiener Centner (56·06 Kilogramm) an Gewicht betrage und im Falle der ausnahmsweisen Abgabe einer größeren Menge als Muster die specielle Bewilligung der Direction eingeholt werde;
- c) daß das Salzmuster entweder bereits in der Salpeter- oder Chemikalienfabrik nach dem für den betreffenden Gewerbetreibenden speciell vorgezeichneten Verfahren unter Intervention von Gefällsangestellten genau und vollkommen vorschriftsmäßig denaturirt an den Bestimmungsort abgesendet, oder in unbenaturirtem Zustande unter gefällsamtllichen Verschuß an das zur Ueberwachung des Fabriksbetriebes, sowie zur Handhabung der gefällsamtllichen Mitsperre an dem Salzlagere der Partei und der Vorschriften der Denaturirung des Salzes berufene Finanzwachorgan angewiesen werde. — Im Falle des Vorkommens solcher Ansuchen von Salpeter- und sonstigen Chemikalienfabrikanten hat die Direction im Einvernehmen mit den theilhaftigen Finanzlandesbehörden dafür zu sorgen, daß diese Salzsendungen selbst, dann die Aufbewahrung, Denaturirung und Verwendung des Fabriksalzes unter genauer Beobachtung der voranstehenden Vorschriften stattfinden.

Auch unterliegt die Veräußerung des gewonnenen Salzes als Dungsalz keinem Anstande, jedoch nur unter genauer Anwendung des nachfolgend angegebenen Mischungsverhältnisses gegen gehörige Controle. Der Kochsalzgehalt der Dungsalze hat als directes Nahrungsmittel der Pflanzen nur eine höchst untergeordnete Bedeutung und es liegt im Interesse der Land-

<sup>1)</sup> Reichsgesetz ex 1851, Nr. 169; Finanzministerialdecrete vom 27. Juni 1851, Z. 19673/429; vom 20. Februar 1852, Z. 4000/124; vom 30. Juli 1853, Z. 24552/920; vom 4. Mai 1855, Z. 19342/734 und vom 17. Juli 1855, Z. 31883/1195.

wirthschaft, sowie des Salzmonopols, ein möglichst kochsalzarmes Dungsalz darzustellen, wobei der Kochsalzgehalt auf 20 Percent herunter und der Gehalt von Sulfaten auf 40 Percent thunlichst hinauf zu bringen ist, und empfiehlt sich hiezu ein erhöhter Zusatz von Holzasche, Gyps und Pfannkern, allenfalls auch Humuserde und Compost, wo solche vorhanden ist.

Eine möglichst gleichförmige Mahlung des Gemenges darf nicht vernachlässigt werden, ohne jedoch zu jener Freiheit getrieben zu werden, bei welcher sich leicht Klumpen zusammenballen, und ohne die Gesehungskosten durch besondere Vorrichtungen wesentlich zu erhöhen.

Vor der Abgabe des Dungsalzes an das Verschleißmagazin ist über den vorzeichneten und genau einzuhaltenden Gehalt des Dungsalzes an löslichem Salze, sowie an Kochsalz von nicht mehr als 20 Percent die Probe zu nehmen und darüber bei der Erzeugungsabtheilung ein eigenes Protokoll zu führen.

Das Dungsalz darf an Parteien niemals unmittelbar vom Erzeugungsamte, sondern ausschließlich nur vom Verschleißamte abgegeben werden.<sup>1)</sup>

Die Erzeugung und der Verschleiß von Kochsalz wurde eingestellt.<sup>2)</sup>

B. Ausländisches Salz kann zu chemisch-technischen Zwecken unter den folgenden, zur Sicherheit des Gefalles gebotenen Controlsbestimmungen zollfrei eingeführt werden.

1. Die Bewilligung zu diesem zollfreien Salzbezüge wird vom Finanzministerium bloß jenen Fabriksunternehmungen für die Erzeugung chemischer Producte ertheilt, welche zum Salzbezüge für technische Zwecke um begünstigte Preise berufen, und hiezu nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingung von den bezüglichen Finanzbehörden berechtigt worden sind, oder welche sich, insoferne es sich um die Errichtung neuer Fabriken handelt, zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bereit erklären. Die Bewilligung wird nur gegen die Nachweisung ertheilt, daß wegen der entfernten Lage der Fabriksunternehmungen von den inländischen Salzstätten und wegen des hiedurch bedingten kostspieligen Transportes, der erforderliche Salzbedarf in entsprechender Weise nicht aus den letzteren bedeckt werden kann. Es ist um diese Bewilligung stets vorhinein und schriftlich im Wege der bezüglichen Finanzlandesbehörde unter Nachweisung des wahrscheinlichen Betriebsumfanges der Fabrik und der jährlich erforderlichen Salzmenge, sowie des Vorhandenseins der zu deren gefällsamtllichen Verwahrung bestimmten verschließbaren Magazinsräume speciell einzuschreiten, und hiebei auch das Zollamt, über welches das Salz eingeführt werden, und der Weg, den es bis in die Fabrik nehmen wird, anzugeben.

Die Einfuhr wird in der Regel nur über ein Hauptzollamt gestattet, und der Eintritt über ein Nebenzollamt I. Classe wird bloß ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Umweg über ein Hauptzollamt ein allzugroßer wäre.

2. Nach erfolgter Entscheidung über den dießfälligen Antrag der Landesbehörde ist, falls es sich um eine neue Fabrik handelt, auf Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, unter denen ein begünstigter Salzbezug über-

<sup>1)</sup> Finanzministerialdecrete vom 26. Juli 1872, Z. 9933 und vom 29. October 1873, Z. 28786.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 7. Juni 1868 N. O. B. ex 1868 Nr. 70.



haupt stattfindet, namentlich auf Erlag der vorgeschriebenen Caution zu bringen, und es sind sofort die entsprechenden Weisungen an die bezüglichen Zoll- und Controlorgane wegen gehöriger Ueberwachung der fraglichen Salzsendungen zu erlassen.

3. Das Einbruchzollamt hat für jede bezugsberechtigte Fabrik einen Conto zu eröffnen, in welchem das zum zollfreien Bezuge aus dem Auslande bewilligte Salzquantum einerseits, und die hierauf bezogenen Transporte andererseits einzutragen sind. Der durch die einzelnen Sendungen nicht erschöpfte Rest des bewilligten Jahresquantums darf jedoch auf das nächste Jahr nicht übertragen werden.

4. Der Salztransport vom Einbruchsamte bis in die Fabrik erfolgt unter Begleitscheincontrole und unter Haftung der Fabrik. Zur Erledigung des Begleitscheines ist das Controlorgan der Fabrik, wenn dieselbe außer dem Standorte eines Zollamtes sich befindet, für sich allein, sonst aber im Einvernehmen mit dem im Standorte befindlichen Zollamte ermächtigte. Sollte die Fabrik im Standorte des Einbruchsamtes sich befinden, also eine Begleitscheincontrole entfallen, so hat das Controlorgan jedenfalls den Beschaubefund mitzufertigen. Dasselbe hat in allen Fällen die Uebernahme des Salzes unter amtlicher Mitsperre zu bestätigen.

5. Die zum Salzbezuge aus dem Auslande ermächtigten Unternehmer sind endlich verpflichtet, ihren Materialbedarf mit Schluß jeden Jahres für die nächste Periode verlässlich anzugeben, und sollte aus den dießfälligen Nachweisungen, oder auch sonst bei Ueberwachung der Fabrik wahrgenommen werden, daß die bewilligte Jahressalzmenge dem wirklichen Betriebsumfange derselben nicht entspricht, so wird der Materialbezug nach Maßgabe der glaubwürdig erhobenen Verbrauchsmenge geregelt werden.

6. Die Gebahrung mit dem aus dem Auslande zollfrei bezogenen Salze unterliegt in der Fabrik derselben Controle, welche für die Verwendung des aus inländischen Erzeugungstätten gegen ermäßigte Preise erhobenen Salzes vorgeschrieben ist.<sup>1)</sup>

### §. 130.

## III. Von den Strafbestimmungen über Salzgefällsübertretungen.

Diese sind, soweit wir dieselben nicht schon in der vorhergegangenen Abtheilung über die Staatsmonopole überhaupt, und österreichischen Staatsmonopole insbesondere, als allen österreichischen Monopolen gemeinsam ausführten, in den §§. 309, 310 u. 313 des Gefällsstrafgesetzes vom 11. Juli 1835, enthalten.

Die Bestimmungen der §§. 309, 310 u. 313 des Gefällsstrafgesetzes lauten wörtlich:

§. 309. „Wer die ihm obliegende<sup>2)</sup> Anzeige über die Erstehung einer Salzquelle, die Entdeckung einer solchen Quelle, eines Salzlagers,

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlaß vom 6. März 1857, Z. 24517 (W. B. Nr. 12). — Diese Bestimmungen sind auch in der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Juni 1879 (W. B. Nr. 36) beibehalten worden.

<sup>2)</sup> Die Anzeige liegt nach §. 408 der Monopolsordnung dem Venltzer des Grundes, liegt derselbe aber unbenützt, dessen Eigenthümer ob;

salzhaltiger Erden oder anderer Mineralien, oder den Umstand, daß eine süße Quelle Kochsalz zu führen anfing, zu erstatten unterläßt, soll mit einem Betrage von 25—200 fl. gestraft werden.“

§. 310. „Hat er zwar die Anzeige erstattet, jedoch die hiezu vor-gezeichnete Frist<sup>1)</sup> überschritten, geschah aber von der Anzeige kein dem Staatsgefälle schädlicher Mißbrauch, und erfolgte die Anzeige, ehe die Gefällsbehörden von dem Umstande, rücksichtlich dessen die bemerzte Frist zur Anzeige besteht, Kenntniß erhielten, so ist die Strafe mit 5—25 fl. zu bemessen.“

§. 313. „In Absicht auf die Strafbemessung wegen verbotwidriger Erzeugung von Salz ist sich zur Ausmittlung der dem Strafausmaße zum Grunde zu legenden Menge nach der Bestimmung des §. 208<sup>2)</sup> zu achten.“

Das in Strafanspruch gezogene Salz ist, insoferne es sich seiner Qualität nach dazu eignet, entweder zu verkaufen, oder insoferne es seiner Gattung nach in dem Gebietstheile, in welchem die Anhaltung erfolgte, nicht in Verschleiß gesetzt werden darf, auf Kosten des Beschuldigten in jenen Gebietstheil zu senden, in welchem dieses Hinderniß nicht besteht, oder endlich zur Verwendung unbrauchbar zu machen, d. h. zu vertilgen. In den gedachten Provinzen findet also eine Einlösung des Materiales von Seite des Gefalles nicht statt, weshalb sich auch kein Fall ereignen kann, in welchem für in Strafanspruch genommenes Salz eine Ablösgebühr aus den Salzverschleißgeldern zu zahlen wäre. Ist das den Gegenstand einer Gefällsübertretung bildende Salz inländischen Ursprunges und zum Verschleiß geeignet, so ist dasselbe, es mag aus Sub- oder Steinsalz bestehen, in reinem Zustande der Versteigerung auszusetzen, und dabei der Verkaufspreis am zunächst gelegenen Erzeugungsorte als Ausrußpreis anzunehmen. Ist dasselbe ausländischen Ursprunges und Subsalz, so ist dasselbe, nachdem es mit Kohlenstaub oder Asche, dann mit theerigem Holzessig zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht wurde, öffentlich zu versteigern.

Wird das angehaltene Materiale als ausländisches Steinsalz erkannt, so ist dasselbe unter den geeigneten Vorstichten zu vertilgen, oder es kann dasselbe, falls sich in der Nähe des Ortes der gepflogenen Strafverhandlung ein Salzsubwerk befände, an dieses gegen Empfangsbestätigung zur Verwässerung abgegeben werden. Bestände über den Ursprung des angehaltenen Salzes ein Zweifel, so ist dasselbe jederzeit als ausländisches zu behandeln.<sup>3)</sup>

Bei der Verrechnung der aus der Veräußerung eingehenden Geldebeträge ist die Zoll- und Lizenzgebühr in Abzug zu bringen.

<sup>1)</sup> Nämlich 90 Tage von dem Zeitpunkt der hievon erlangten Kenntniß an gerechnet (Monopolsordnung §. 408).

<sup>2)</sup> Der §. 208 des Gefällsstrafgesetzes lautet: „Wurde Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr von Stoffen, die mit Salz gemengt sind, und für welche der Tarif über die Verbrauchsabgaben von Monopolsgegenständen keinen eigenen Abgabensatz enthält, vollbracht oder versucht, und ist die Menge des daraus genommenen Salzes bekannt, so soll dieselbe der Strafbemessung zum Grunde gelegt werden. Ist aber diese Menge nicht bekannt, oder erfolgte noch nicht die Ausscheidung des Salzes aus den gedachten Stoffen, so soll sich nach den, für den Fall, wo der Gegenstand der Uebertretung nicht mit voller Bestimmtheit erhoben werden kann, bestehenden Bestimmungen (§. 42 u. 43 des Gefällsstrafgesetzes, die im letzten Hauptstücke dieses Titelsabens zur Erörterung kommen) benommen werden.“

<sup>3)</sup> Hofkammerdecret vom 11. August 1846, Z. 24454/1047.

### III. Abtheilung.

#### Von dem Schießpulverregale überhaupt, und dem österreichischen Schießpulvermonopole insbesondere.

##### §. 131.

#### Von dem Schießpulverregale überhaupt.

Unter dem Schießpulverregale versteht man überhaupt jenes mindere Staatshoheitsrecht, auf Grund dessen für den Staatsschatz aus der Erzeugung oder Bereitung von, oder dem Umsatze mit Schießpulver ein Einkommen gezogen wird.

Dieses auf Grund des Schießpulverregales für den Staatsschatz abfallende Einkommen, heißt das Schießpulvergefälle, und jene gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die Gewinnung und Sicherung des Schießpulvergefälles zu Gunsten des Staatsschatzes hinzuwirken bestimmt sind, werden die Schießpulvergefällsvorschriften genannt, die daher auch die Gewinnungskosten umfassen.

Auch das Schießpulverregale wird entweder mittelst Einhebung einer bloßen Steuer, wenn nämlich bloß die Erzeugung und Bereitung von, und der Umsatz mit Schießpulver zu Gunsten des Staatsschatzes, mit einer Abgabe belegt, den Privaten überlassen ist, oder mittelst eines Schießpulvermonopoles gehandhabt, wenn nämlich der Staat sich nicht bloß die Schießpulvererzeugung und Bereitung zum eigenen Bedarfe, sondern zu Gunsten des Staatsschatzes auch die Erzeugung und Bereitung für seine Staatsangehörigen und den Umsatz des Schießpulvers überhaupt sich ausschließlich vorbehält und im Preise des Schießpulvers zugleich für den Staatsschatz eine Abgabe erhebt.

Wird das Schießpulverregale zugleich mit dem Salpeterregale, respective in Verbindung mit demselben ausgeübt, so ist es sehr drückend, weil der Salpeter nicht bloß für eine große Zahl von Gewerbsproducten, sondern auch zur Bereitung vieler schwer entbehrlicher Lebensmittel, z. B. zum Räuchern des Fleisches *cc.* nothwendig ist, daher eine künstliche Vertheuerung desselben aus volkwirtschaftlichen Rücksichten verwerflich ist.

Wird jedoch die Erzeugung und Bereitung des Salpeters und der Umsatz desselben freigelassen, und lediglich das Schießpulverregale oder Monopol gehandhabt, und überdies noch das zum Steinbrechen und anderen Sprengungen nothwendige grobe Sprengpulver von der Abgabe zu Gunsten des Staatsschatzes freigelassen, so kann man die Abgabe von dem an Private verkauften Schießpulver und der Surrogate desselben (z. B. der Schießbaumwolle *cc.*) größtentheils nur als eine Luxussteuer ansehen, die nicht nur dem Volke nicht drückend ist, sondern auch im Hinblick auf die durch dem Schießpulvermonopol dem Staate in politisch-polizeilicher, dann militärischer Rücksicht gesicherten überwiegenden Vortheile, ganz außer Betracht zu fallen verdient.

Deßhalb muß sich auch für die Einführung oder Belassung des bloßen Schießpulvermonopoles ausgesprochen werden, wodurch man mit den Grundfägen des freien Handels, und der freien Industrie, wenn Sprengpulver unter den nöthigen polizeilichen Vorständen zum Erzeugungspreise (der nie hoch sein kann und darf) abgegeben wird, aus den obaufgeführten Gründen nie in Widerspruch kommen kann, da diese den Luxussteuern nicht entgegen sind, den Interessen der Privatindustrie aber durch volle Freiegebung der Erzeugung und Bereitung von und des Verkehrs mit Salpeter und Saliter, ja selbst durch Ueberlassung der Schießpulvererzeugung an unter die Aufsicht der Militärbehörden gestellte Private volle Rechnung getragen werden kann.

Ohnedies ist auch das Schießpulver eine Waare von solcher Beschaffenheit, daß bei Freilassung desselben von jeder Abgabe, und voller Freiegebung des Verkehrs mit demselben, die Regierung zur Sicherung des Lebens und Eigenthumes der Staatsangehörigen so viele und kostspielige polizeiliche Maßregeln ergreifen müßte, daß die mit der Handhabung des Schießpulvermonopoles, durch welches die Schießpulvererzeugung und Bereitung und der Verkehr mit demselben am Besten, Einfachsten und selbst auf die mindest kostspielige Weise beauftragt werden, verbundenen Staatsauslagen sich jedenfalls als die geringeren herausstellen dürften.

Auf möglich billige Schießpulvererzeugung kann aber dadurch hingewirkt werden, daß man den mit derselben betrauten Organen Percentualanteile vom abgesetzten Materiale, zugleich aber unter den nöthigen Vorständen die Schießpulvereinfuhr gegen Entrichtung eines der inländischen Abgabe gleich kommenden Einfuhrzolles bewilligt.

##### §. 132.

#### Von dem österreichischen Schießpulvermonopole insbesondere.

Die Verwaltung des dem Staate vorbehaltenen Alleinrechtes der Schießpulvererzeugung und dessen Verschleißes in Oesterreich steht den Militärbehörden zu und wird unter Leitung des Kriegsministeriums durch die Generalartilleriedirection ausgeübt. In den einzelnen Kronländern sind die Artillerie-zeugverwaltungs-Districtscommanden und diesen unterstehend die bei den Pulverposten angestellten Artillerieofficiere die Verwaltungsorgane für diesen Monopolsgegenstand. Schießpulver darf nur für den Staat, aus keinem anderen als dem hiezu aus ärarischen Magazinen erfolgten Salpeter erzeugt und muß insgesammt in die zur Uebernahme desselben angewiesenen Artilleriemagazine abgeliefert werden. Das Erzeugungsquantum wird den Berechtigten durch die bezeichneten Verwaltungsorgane jeweilig bekannt gegeben.

Die Berechtigung zur Erzeugung des Schießpulvers kann nur von der Generalartilleriedirection ertheilt werden. Diese Befugniß begründet ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungsbehörde zurückgenommen und auch von dem Berechtigten zurückgelegt, aber weder vererbt noch verpfändet, noch sonst auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen Anderen übertragen werden kann; doch wird in rückwärtswürdigen Fällen auf die Erben eines Pulvererzeugers bei Verleihung dieser Berechtigung Bedacht genommen.

Nebst den nöthigen Betriebsmitteln muß zur Erlangung der Berech-

tigung zur Pulverzeugung die österreichische Staatsbürgerschaft, Großjährigkeit, moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden.

Die Militärbehörden haben darüber zu wachen und die politischen Behörden hierin mitzuwirken, daß jede Gefahr für ein Pulverwerk möglichst hintangehalten und dem geregelten Betriebe desselben kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Die Erzeugung, der Verkauf und die Verwendung explosirender Stoffe, wie z. B. der Schießbaumwolle, ist aus öffentlichen Sicherheitsrückichten strenge verboten.

Auf die in neuerer Zeit unter dem Namen „Azotin“ und „Haloxhlin“ in Verwendung gekommenen Sprengpräparate finden die Bestimmungen über das Schießpulvermonopol keine Anwendung.

Der Verkauf des Schießpulvers und des zum Bergbaue und bei Bauunternehmungen benötigten Sprengpulvers wird durch die in jedem Kronlande bestehenden ärarischen Pulververschleißposten und in jenen Orten, wo es der Bedarf erfordert, mit specieller Bewilligung der k. k. Generalartilleriedirection durch solche Geschäftsleute oder Bestellte betrieben, welche hiezu für befähigt erkannt werden und die zur Aufbewahrung des Pulvers geeigneten Localitäten zur Verfügung haben.

Die mit eigenen Lizenzscheinen versehenen Pulververschleißer dürfen nur aus den bezeichneten ärarischen Magazinen das Pulver gegen Entrichtung des festgesetzten Magazinspreises an sich bringen und haben dasselbe zu den ihnen vorgeschriebenen Verschleißpreisen an die Käufer abzugeben. Dieselben sind sowie die Erzeuger den Gefällsorganen zur Ueberwachung zugewiesen, weshalb jede Ueänderung in dem Stande derselben von der betreffenden Militärbehörde den Finanzbehörden von Fall zu Fall bekannt zu geben ist.

Die Bewerber um eine Pulververschleißlicenz haben an die k. k. Generalartilleriedirection ein auf dem 1 fl. Stempel verfaßtes Gesuch zu überreichen, welchem die oben erwähnten Nachweisungen beizulegen sind.

Wenn in dringenden Fällen, z. B. in Folge des Ablebens eines concessionirten Pulververschleißers, wo es sich um die augenblickliche Fortsetzung dieses Verschleißgeschäftes, namentlich mit dem nach dem Erblasser verbliebenen Pulver handelt, die Angestellten der Finanzwache eine vorübergehende Verfügung zur Hintanhaltung einer Unterbrechung im Absatz einleiten, so haben dieselben, um jedem Mißbrauche durch eine unverlässliche Persönlichkeit vorzubeugen, in folgender Art vorzugehen:

1. Ueber das Vorleben, die politische Unbescholtenheit und sonstige Vertrauenswürdigkeit des mit dem Geschäfte zu Vertrauenden ist bei der nächsten politischen Behörde oder dem Gendarmeriecommando, oder wenn dieß wegen Kürze der Zeit unmöglich wäre, beim Gemeindevorstande die genaue Erhebung zu pflegen.

2. Zur Vermeidung aller Anstände ist mit Berufung auf das Resultat dieser Erhebung von der hierauf vorgenommenen provisorischen Aufstellung des Verschleißers unverzüglich dem bezüglichen Artillerie-Zeugverwaltungs-districtscommando oder Pulverposten im ordentlichen Dienstwege die Mittheilung zu machen.

3. Der Bewerber um den Verschleiß ist zu belehren und anzuweisen, behufs der Erlangung des definitiven Licenz den vorgeschriebenen Weg einzuschlagen, wozu ihm eine angemessene Frist mit dem Bedenken einzuräumen ist, daß ihm nach dem fruchtlosen Verstreichen derselben der provisorisch übertragene Verschleiß wieder eingestellt werden müßte.

Die Angestellten der Finanzwache haben ferner jede bei der vorgeschriebenen Untersuchung und Ueberwachung der Pulververschleißer gemachte Wahrnehmung, z. B. das Ableben eines licenzirten Verschleißers, den Verkauf seines Gewerbes, seine Ueberiedlung an einen anderen Ort und andere derlei Umstände, welche das Erlöschen der nur für eine bestimmte Person und einen bestimmten Ort giltigen Licenz zur Folge haben, sogleich den erwähnten Militärorganen bekannt zu geben, damit der unbefugten Fortführung eines Pulververschleißers vorgebeugt werden kann.

Bei jedem Pulververschleißer sind, außerordentliche Fälle ausgenommen, nur in jedem Vierteljahre einmal zergliederte Durchsuchungen vorzunehmen.

Bei jeder Durchsuchung ist sich zu überzeugen, welche Pulvergattung, dann welche Mengen an Pulver vorhanden sind, ob die Gattungen und Mengen mit dem Fassungs-buche, dann mit dem Abschlusse des Fassungs- und Verschleißbuches übereinstimmen. Ist eine größere Menge vorhanden, so deutet dieß auf einen gesetzwidrigen Bezug, in welchem Falle das Material in Beschlag zu nehmen und durch Aufnahme der Thatbeschreibung das Strafverfahren einzuleiten ist.

Eine geringere Menge, als nach dem Abschlusse jener Aufschreibungen vorhanden sein soll, insoferne der Unterschied mit dem Absatze im Kleinen im Laufe einer Woche nicht im Verhältnisse steht, deutet auf eine unrichtige Buchführung, worüber jedenfalls das Strafverfahren einzuleiten ist.

Die Pulververschleißer sind verpflichtet, nebst dem Materialfassungsbuche, worin das aus den ärarischen Niederlagen erhaltene Pulvermateriale genau eingetragen sein muß, sich auch mit einem eigenen Verkaufsbuche zu versehen. Dieses Verkaufsbuch hat nachstehende Rubriken zu enthalten:

- a) Datum des Verkaufes,
- b) Name der abnehmenden Partei,
- c) Gewichtsbetrag, und
- d) Benennung der verschiedenen abgesetzten Pulvergattungen.

In diesem Verkaufsprotokolle sind nur die 28 Kilogramm überschreitenden Mengen unter Angabe des Tages und Monates des Verkaufes einzutragen, die kleineren Gewichtsmengen aber bloß zusammengekommen am Ende einer jeden Woche ohne Benennung der Abnehmer mit einer Post vorzumerken.

Zum Ankaufe von Pulver ist ein Certificat der politischen Ortsbehörde erforderlich. Von der Beibringung dieser Certificate sind k. k. Officiere des Activstandes der Armee, wenn sie zum Ankaufe persönlich und in der Militäruniform erscheinen, befreit. Dasselbe gilt auch von pensionirten Officiere. Die activen und pensionirten Officiere haben, wenn sie den Pulverankauf persönlich besorgen, der jedesmaligen Eintragung ihres Namens und Charge durch den Pulververschleißer im Verkaufsbuche,

ihre Unterschrift eigenhändig beizusetzen. Läßt der k. k. Officier den Pulverankauf durch einen Diener besorgen, so muß der letztere dem Verschleißer eine vom Officier eigens gefertigte, vom Truppen- oder Platz- oder Stationscommando vidirte Anweisung übergeben, in welcher das Erforderniß an Pulver oder erlaubten Munitionsbestandtheilen auszudrücken ist.

Jeder neu zugewachsene Pulververschleißer ist mündlich in die Kenntniß zu setzen, daß er sogleich das Verkaufsprotokoll aufzulegen und vorschriftsmäßig fortzuführen habe. Diese Verpflichtung ist den Verschleißern auch in das Fassungsbuch einzutragen, und denselben zugleich zu bedeuten, daß die Unterlassung der Führung des Verkaufsprotokolles nach den §§. 389, 390 u. 391 des Gefällsstrafgesetzes eine Strafe von 2—100 fl., die Unregelmäßigkeit in der Buchführung eine Strafe von 2—50 fl. und Unrichtigkeit in derselben eine Strafe von 5—200 fl. nach sich ziehen.

Das von den Pulververschleißern zu führende Verkaufsprotokoll ist von der betreffenden Finanzwacheabtheilung zu paraphiren, d. i. mit einem Bindfaden zu durchziehen, welcher auf dem Protokolle mittelst Siegellades und Aufdrückung des Abtheilungsamtsstegels zu befestigen ist. Uebrigens ist neben dem Amtsstempel auf der leerbleibenden Außenseite des Protokolles die Zahl der Blätter, aus welchen das Protokoll besteht, mit Inbegriff der Außenblätter zu bemerken.

Bei jeder Durchsichtung ist das Fassungsbuch zu vidiren, und in dem Verkaufsprotokolle sind die Mengen und Gattungen des vorgefundenen Pulvers zu bemerken, und dieser Materialbefund ist auch in die Rapportsbögen und Tagebücher einzutragen.

Die Pulververschleißer sind ferner verpflichtet:

1. Die Verschleißlicenz sammt dem Tarife in der Verkaufsstätte an einem für Jedermann sichtbaren Orte anzuhängen;
2. sich einer richtig zimentirten Wage und eben solcher Gewichte zu bedienen, und
3. das Zuwägen des Materials nur in Gegenwart der Käufer vorzunehmen.

Auch bei den Pulvererzeugern müssen nach den über die Ueberwachung controlpflichtiger Gewerbe im Allgemeinen bestehenden Vorschriften Nachschauen und Durchsichtigungen gepflogen werden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die bezogenen Vorschriften über den Pulververschleiß sind größtentheils in dem bereits citirten Patente vom 31. März 1853 (R. G. B. Nr. 90 u. 91) und Finanzministerialerlaß vom 15. April 1856 (Fin. Min. B. B. Nr. 17)

## IV. Abtheilung.

Von dem Tabakregale überhaupt und dem österreichischen Tabakmonopole insbesondere.

### I. Unterabtheilung.

Von dem Tabakregale überhaupt.

§. 133.

#### Allgemeine Bemerkungen.

Unter dem Tabakregale versteht man überhaupt jenes mindere Staatshoheitsrecht, auf Grund dessen für den Staatschatz aus der Erzeugung oder Bereitung von, oder dem Umfaze mit Tabak ein Einkommen gezogen wird.

Dieses Einkommen heißt sonach das Tabakgefälle und die dießbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden die Tabakgefällsvorschriften genannt.<sup>1)</sup>

Auch das Tabakregale wird wie das Salzregale gewöhnlich, entweder mittelst Einhebung einer bloßen Tabaksteuer, oder mittelst der Ausübung eines Tabakmonopols gehandhabt.<sup>2)</sup>

Im ersteren Falle wird dieselbe entweder als Tabakgrundsteuer, Erwerbsteuer oder sogenannte Tabak-Consumtionskopfsteuer gehandhabt, je nachdem entweder bloß der Tabakbau nach der bebauten Area, oder die Tabakerzeugung und Bereitung, und der Umsatz desselben besteuert wird, oder aber eine directe Besteuerung der Tabakraucher und Tabakschnupfer eintritt. Auf das tabakconsumirende Publicum wirkt jedoch jede der ersteren Besteuerungsarten mehr oder weniger immer als Consumtionssteuer, da der Tabakbauer, Tabakfabrikant und Tabakhändler die auf ihn umgelegte Steuer bei Hintangabe seines Gutes jedenfalls dem Kostenpreise desselben hinzuschlagen, respective als einen Bestandtheil desselben ansehen, und somit auf den Abnehmer überwälzen muß, soll sich das Tabakgeschäft rentiren, und er also nicht zur Aufhebung desselben genöthigt sein, was dann der Fall sein muß, wenn der Marktpreis des Tabaks so niedrig wäre, daß der Hintangeber dieses Gutes durch den Preis desselben nicht seine ganz gehaltenen Kosten, wozu auch die Steuer gehört, und überdieß noch einen angemessenen

<sup>1)</sup> Zur Vermeidung lästiger Wiederholungen weisen wir hier lediglich auf das vom Salzregale überhaupt dießfalls Gesagte hin.

<sup>2)</sup> Vergleiche die bezügliche Stelle bei Besprechung des Salzregales überhaupt, indem die gleichen Grundsätze und Regeln auch bei dem Tabakregale insoweit Geltung haben, als nicht der Gegenstand des Regales selbst in Frage kommt, denn in letzterer Beziehung herrscht der wesentliche Unterschied, daß das Salz Gegenstand eines notwendigen, der Tabak aber Gegenstand eines künstlichen Bedürfnisses ist.

Bürgerlichen Gewinn erlangen würde. Bei der Besteuerung der Tabakraucher und Schnupfer beabsichtigt die Regierung zwar auch bloß die Tabakconsumtion zu treffen, der Unterschied von den vorerwähnten Besteuerungsarten liegt jedoch darin, daß die Steuer directe, nämlich als Kopfsteuer auf die Tabakconsumenten umgelegt ist.

Im zweiten Falle, wenn nämlich das Tabakregale als Tabakmonopol ausgeübt wird, d. i. wenn der Staat sich zu Gunsten des Staatschätze die Erzeugung, Bereitung und Einfuhr des Tabakes, oder auch den Umsatz desselben, zu von ihm festgesetzten Preisen, ausschließend vorbehält, wirkt die Abgabe vollkommen als Consumtionssteuer, da dieselbe gleich im Preise des Tabakes erhoben wird.

Da der Tabak nicht wie das Salz ein zur Erhaltung des Lebens, dann für den Ackerbau, die Viehzucht und die Gewerbsindustrie unentbehrlicher Artikel ist, sondern bloß Gegenstand eines künstlichen Bedürfnisses, ja sogar mehr oder weniger eines Bedürfnisses des Wohllebens, ja selbst, wenigstens in den feineren Sorten, ein Luxusartikel ist, so läßt sich gegen die Erhebung einer Abgabe von demselben, wenn sie den Verbrauch trifft, weder vom rechtlichen noch vom volkswirtschaftlichen, am wenigsten aber vom finanziellen Standpunkte aus etwas einwenden, indem der Tabak ein beliebter, sehr verbreiteter und doch entbehrlicher Genußartikel sich vorzüglich zur Besteuerung eignet, dem Staate ein erhebliches Erträgniß abwirft, und bei Nichtbesteuerung des Tabaks der dießfällige bedeutende Ausfall für die Staatscassa nur durch andere viel drückendere Auflagen ersetzt werden könnte.

Es kann sich daher hier nur um die Erörterung der Frage handeln, welcher Art der Einhebung dieser Abgabe der Vorzug zu geben sei, bei welcher nämlich mit der möglichst geringsten Störung der volkswirtschaftlichen Interessen, und mit dem kleinsten Aufwande das größtmöglichste Erträgniß dem Staatschätze zugeführt wird.

Gegen eine Tabaksteuer, sei es als Tabak-, Grund- oder Erwerbsteuer läßt sich wohl vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht leicht etwas, umsomehr aber vom finanziellen Standpunkte einwenden, weil dieselbe um von der Erzeugung, Bereitung und dem Umfaze des Tabakes nicht abzuschrecken, nicht höher gehalten werden könnte, als rücksichtlich anderer analoger Landwirthschaftsproducte und Gegenstände der Gewerbsindustrie, dadurch aber dem Staatschätze ein viel geringeres Erträgniß zugeführt würde, als demselben durch andere Besteuerungsarten des Tabakes eingebracht werden kann.

Eine Steuer für die Tabakraucher und Schnupfer wäre wohl gerecht, und die volkswirtschaftlichen Interessen nicht im Mindesten verletzend, könnte auch ausreichend hoch umgelegt werden, hätte jedoch die große Schwierigkeit der Controle überhaupt, und den Umstand gegen sich, daß eine Besteuerung der Consumenten nach Maßgabe ihrer Vermögensverhältnisse, und des Verbrauches edlerer oder geringerer Sorten nur schwer durchführbar, und wenn zur dießfälligen Controle eigene Organe erforderlich wären, auch sehr kostspielig wäre.

Was aber die Ausübung des Tabakregales als Handelsregale (Staatsmonopol im eigentlichen Sinne) betrifft, so belästigt dasselbe wie jedes Handelsregale überhaupt:

- a) die inländischen Erzeuger, weil sie die dem Regale unterworfenen Waare im Innern des Landes nur an den Staat verkaufen können, der ihnen die Preise beliebig setzt, auf die Fortschritte der Gewerbskunst nicht gehörig Rücksicht nimmt, und nur die gewohnten Formen und Sorten begehrt;
- b) die Käufer, weil ihnen die Gelegenheit entzogen wird, die Einkäufe nach Neigung und Bedürfniß vorzunehmen, weil sie die Vortheile entbehren, welche ihnen das Mitwerben in Bezug auf Beschaffenheit der Waaren, Bequemlichkeit des Kaufes u. dgl. gewähren würde, und weil zu Folge der kostbaren Verwaltung des Staates die Preise auch nach Abzug der Steuer sich höher stellen, als bei freigegebenem Handel, es wird daher leicht die Production vermindert, die Anwendung von Kunstmitteln, Capitalien und Arbeitskräften beschränkt, eine Quelle des Unterhaltes verschlossen, und den Käufern werden theuere oder minder gute Waaren geliefert.

Die Nachtheile für die Volkswirtschaft erscheinen am stärksten bei solchen Gewerben, welche der größten Erweiterung fähig sind, diese Wirkungen sind daher namentlich bei dem Tabakregale überall wahrzunehmen. Da man, um die heimliche Zubereitung des Tabakes zu verhindern, den Landwirth den Anbau des Tabakes untersagt, oder sie wenigstens beschwerlichen Aufsichtsmaßregeln unterwirft, so wird die Landwirthschaft in einem Zweige der bei gewissen Beschaffenheiten des Bodens und des Klima's sehr einträglich werden könnte, beeinträchtigt, zugleich wird ein ergiebiges Privatgewerk vernichtet, und der Preis des verarbeiteten Tabaks noch über den Betrag der Steuer hinaus merklich vertheuert. Bei voller Freiheit des Anbaues und der Verarbeitung könnte in manchen Ländern viel Tabak zur Ausfuhr hervorgebracht werden. Mit diesem Nachtheil für die Production wird aber ein erheblicher finanzieller Nutzen erreicht, denn der Tabak als ein beliebter, sehr verbreiteter, und doch entbehrlicher Genuß eignet sich vorzüglich gut zur Belastung mit einem steuerartigen Monopolvergögen, und es ist schwer, ohne Regalität eine gleiche Summe vermittlest einer Tabaksteuer zu erhalten, oder, wenn diese weniger einbringt, den Ausfall durch eine andere nicht drückendere Auflage zu ersetzen. Hierzu kommt, daß man da, wo dieß Regal schon längere Zeit besteht, die Ausdehnung, welche der Anbau und die Zubereitung des Tabaks gewinnen könnten, nicht zu beurtheilen vermag, und sie leicht zu niedrig anschlägt, ferner daß der Tabakgebrauch nur ein künstliches Bedürfniß ist, dessen Einschränkung, wenn sie gewohnt ist, den starken Reiz zum Schleichhandel abgerechnet, keine Beschwerde mehr hervorbringt. Hieraus erklärt sich die Beibehaltung dieses einträgliches Regales in den Ländern, wo es schon lange eingeführt ist, obgleich die aus ihm fließende Staatseinnahme dem Volkseinkommen mehr, als sie beträgt, entzieht, und die (freilich sehr schwierige) Umwandlung in eine Steuer ohne Regalität sehr wünschenswerth wäre.

Aus allem Gefagten läßt sich nun der Schluß dahin ziehen, daß eine Belastung der Tabakconsumtion mit einer Abgabe überhaupt sehr zu empfehlen, und zwar einer Tabakgrundsteuer in Verbindung mit einer Tabakgewerbesteuer und einer directen Besteuerung der Tabakconsumenten nach Classen vor dem Tabakmonopole jedenfalls den Vorzug verdienen, und letz-

teres sich nur dann rechtfertigen läßt, wenn dem Staatschatze durch die vorausgeführten Tabakbesteuerungsarten zusammengekommen, nicht das gleiche Reinerträgniß zugeführt werden könnte, dieses aber dem Staate zur Deckung seiner Bedürfnisse unentbehrlich wäre.<sup>1)</sup>

## §. 134.

### Fortsetzung. — Leitende Grundsätze zur Handhabung des Tabakgefälles.

Der Tabak ist eine Pflanze, welche zu ihrem nutzenversprechenden Gedeihen einen hierzu besonders geeigneten Boden erheischt. Der Tabakbau, soll er daher mit Vortheil für den Volkswohlstand und den Staat betrieben werden, läßt sich daher nicht in allen Ländern zweckmäßig betreiben, und auch in solchen, deren klimatische und Bodenverhältnisse hierzu geeignet sind, mit Nutzen nicht unbeschränkt erweitern, da selbst in derselben Gegend, ja selbst oft in derselben Flur (Gotter) die verschiedene Beschaffenheit und Lage des Bodens, die Winrichtung zc. das Wachsen einer guten Tabaksorte erwarten lassen oder nicht.

Da das Auffinden der zum Tabakbaue geeigneten Flächen deren entsprechende Bearbeitung und Verwerthung aus den bereits wiederholt geltend gemachten Gründen, viel besser durch Private als Staatsorgane besorgt wird, so dürfte es für einen Staat, der zum Tabakbaue geeignete Länder besitzt, am angemessensten sein, den Tabakbau Privaten zu überlassen, und

<sup>1)</sup> In Betreff des Tabakregales sind von ausländischen Staaten aus Frankreich die meisten Nachrichten bekannt. 1629 wurde ein Einfuhrzoll von 30 Sous auf das Pfund, 1674 aber das Regal angeordnet (Colbert), welches man anfangs für 500.000 Livre verpachtete, dann der Compagnie d'occident, hierauf der Compagnie des Indes übertrug, und später den Generalpächtern für 7.600.000 Livre überließ II. S. 336. Elsaß, Flandern zc. waren frei und bauten viel Tabak. 1784 wurden in den, dem Regale unterworfenen Provinzen (22.000.000 Einwohner) 150.000 Centner verkauft, der Reinertrag war 30.000.000 Livre. 1789 wurde das Monopol aufgehoben, und nur ein Einfuhrzoll beibehalten, welcher jährlich 1.800.000—2.400.000 Francs einbrachte. 1797 kam eine Abgabe von den Tabakfabriken hinzu, welche (1.15 Fr. vom Kilogr.) 4.785.000 Francs trug, und nach Anordnung schärferer Aufsichtsmaßregeln stieg der Ertrag auf 18.000.000 Francs. Das Regal (Regime exclusiv) wurde 1811 wieder hergestellt, worauf die reine Einnahme ungefähr 45.000.000 Francs erreichte. Die Kammern genehmigten von Zeit zu Zeit die Fortdauer des Regales, weil dieser hohe Ertrag auf anderem Wege von dem Tabakverbrauche nicht zu erlangen sein würde, obgleich die lästigen Folgen anerkannt wurden. Zur Vertheidigung des Regales wird hauptsächlich behauptet: 1. Die Landwirtschaft würde bei dem freien Anbau wenig gewinnen (dies ist nicht glaublich, da vor der Wiedereinführung des Regales 441.000 Centner gebaut wurden, und in dem einzigen Arrondissement Lille der Anbau von 4.411.000 auf 1.520.000 Kilogr. sank); 2. es würden nicht mehr Menschen in den Fabriken Unterhalt finden; 3. es würden sich große Fabrikherren des Geschäftes bemächtigen, und der Preis würde steigen, die Güte vielleicht sogar abnehmen (beides ebenfalls unwahrscheinlich), siehe d'Audifret I., 105; außerdem Necker II., 70. — Herbin, Statist. de la France II 122. — Chaptal Indust. Fr. I. 167. — Cordier, Agric. de la Flandre Fr. Tab. 9. — Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer z. B. 6. März 1824 (Benoit), 20. März 1839 (Chabrol), 10. November 1828, Jänner 1835. De Gérando IV. 150. (Die gesetzlichen Vorschriften) Rapport au Roi, S. 114 (aus Rau's Werke Grundsätze der Finanzwissenschaft).

da bei freier Concurrenz, bei welcher schlechte oder theuere Waare sich nicht halten kann, der Staat sicher sein kann, daß auf die Dauer nur die für den Tabakbau geeignetsten Flächen demselben gewidmet werden könnten und würden, so erscheint es angezeigt, den Tabakbau ganz frei zu geben: da es sich jedoch um die Erzeugung eines Gegenstandes eines bloß künstlichen Bedürfnisses handelt, der überdies ein sehr beliebter und sich für seinen Erzeuger gut rentirender Consumtions- und Handelsartikel ist, so kann der Tabakbau, ohne den volkswirtschaftlichen Interessen im Mindesten Abbruch zu thun, recht wohl mit einer Abgabe (in Oesterreich etwa von 1 kr. — 2 kr. pr. Quadratlast) belegt werden.

Soll jedoch der Tabakbau in einem Lande sich möglichst entwickeln und zur Blüthe gelangen, so darf die auf denselben gelegte Abgabe nur in einer Weise umgelegt, eingehoben und dem Staatschatze gesichert werden, daß dadurch der Tabakpflanzler so wenig als möglich belästigt werde, denn der Tabak ist ein landwirtschaftliches Product, das rückichtlich seiner Rentabilität für den Erzeuger den Reis, Weizen und selbst der Kukuruz (türkische Weizen), ja in manchen Gegenden sogar den Weizen zu starken Rivalen hat. Würde daher der Tabakpflanzler (der ohnedies auf die Wartung der Tabakpflanzen, dann Trocknung und Bückslung der Blätter zc. eine besondere Sorgfalt verwenden muß, die bei anderen Producten der Landwirtschaft nicht oder minder erforderlich ist), durch die Abgabe zu stark gedrückt, oder die Controle zu sehr belästigt, so würde er den Tabakbau aufgeben, und andere, wenngleich sich um etwas weniger rentirende Producte erzeugen.

Sind daher in einem Staate die Grundstücke gehörig vermessen und in Evidenz gehalten (besteht ein ordentlicher Kataster), so ist es leicht, den Tabakbau bloß von einer einfachen Anmeldung der zu bebauenden Flächen unter Angabe des Umfanges, Namens und der Lage derselben, sowie des Namens oder Wohnortes des Eigenthümers oder Pächters des zu bebauenden Grundstückes abhängig zu machen, die Richtigkeit der Angaben durch die Ortsbehörde oder das nächste diesfällige Staatsorgan, ohne irgend einer Störung des Pflanzers zu constatiren, sonach die Abgabe nach dem erhobenen Areal zu bemessen, dem Pflanzler bekannt zu geben, jedoch erst wenigstens einen Monat, und längens 3 Monate nach der Ernte von den genannten, mit den vorausgeführten Amtshandlungen betrauten Gemeinde- oder Staatsorganen, denen von der bereits eingeflossenen Abgabe für ihre Mithewaltung Percentualantheile zu bewilligen wären, einheben und der Staatscassa abführen zu lassen. Es bedarf daher wie bei jeder anderen Grundsteuer nur einer einfachen Supercontrolle von Seite der Staatsverwaltung.

Auf analoge Weise könnte auch der Tabak-Groß- und Kleinverschleiß mit einer Abgabe belegt, diese ohne alle weitere Belästigung von Seite der Staatsorgane nach Maßgabe der Bevölkerung, Wichtigkeit und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Gemeinden mit einer höheren oder niederen Quote beim Antritt des Gewerbes festgesetzt, und nebstbei auch jährlich vorhinein mit Rücksicht auf die vorausgeführten Verhältnisse in einer angemessenen Tabakgewerbesteuer von den vorerwähnten Gemeinde- oder Staatsorganen gegen Percentualantheile erhoben werden.

Würden auch diese beiden Besteuerungsarten vereint nicht ausreichen, so könnte noch eine Besteuerung der Tabakconsumenten mit einer Kopfsteuer

hinzutreten, und zwar nach Classen, um die feineren Tabaksorten consumirenden reicheren Individuen mit einer höheren Steuerquote zu treffen, als die Aemeren, die nur die ordinären Sorten verbrauchen.

Auch diese Besteuerungsart ist in Staaten, bei denen eine geregelte, durch gemischte Commissionen effectuirte Bevölkerungsaufnahme aus politisch-militärischen Rücksichten besteht, minder schwierig, und mit geringen Kosten ausführbar, da derlei Commissionen stets die Mitglieder der Gemeindevorstände und Vertrauensmänner der Gemeinden anzuwohnen pflegen, daher die Eruirung der ohnedieß der Commission vorgeführten oder speciell namhaft gemachten männlichen Individuen in ihrer Eigenschaft als Tabakconsumenten, oder Nonconsumenten mit Leichtigkeit bewerkstelligt und die Einhebung der Steuer von denselben durch die betreffenden Organe, auf die für die Tabak-, Grund- und Gewerbesteuer bezeichnete Weise auch ohne besondere Schwierigkeiten und große Kosten effectuirt werden kann. Würde die Steuerquote angemessen nach den Vermögensclassen der zu Besteuernden berechnet (in Oesterreich z. B. von 20 kr. — 20 fl. jährlich, oder von 1 fl. — 60 fl. für jede Conscriptiionsprovisionsperiode von 3 Jahren), so ließe sich dießfalls ein bedeutendes Einkommen für den Staatschatz mit Sicherheit, und geringen Umlage- und Einhebungskosten erwarten. Endlich könnte auch der etwaige Ausfall gegenüber des Reinerträgnisses bei Ausübung des Tabakmonopoles durch eine Besteuerung der bei der Militärassenturung freigeblichen Militärpflichtigen, gleichfalls nach den obbezeichneten Vermögensclassen wahrscheinlich gedeckt werden. (Eine Steuer, die in den meisten Staaten gewiß ohne Unwillen getragen würde.)

Sollten jedoch alle diese Besteuerungsarten dem Staate noch nicht das erforderliche Erträgniß abwerfen, so bliebe wohl nichts Anderes, als die Ausübung des Tabakmonopoles übrig, wo dann zum Gedeihen desselben die Beobachtung nachstehender Regeln erforderlich sein dürfte:

1. Der Tabakbau wäre jedenfalls freizugeben, dann aber behufs der Aneiferung zu demselben, von jeder Besteuerung freizulassen, jedoch an die Einholung einer Bewilligung unter Ausweisung der oben für eine Tabakgrundsteuer als erforderlich erklärten Daten gebunden. Behufs der Erleichterung der Controle und sonach Verminderung der Controlkosten, wäre ein Minimum der bebaubaren Area (etwa ein Foch) für jeden Pflanzler, oder wenigstens ein solches für jede Gemeinde festzusetzen.

2. Die Bewilligungen wären nur unter der Bedingung der Ablieferung der ganzen Ernte an das Aerar, oder unter amtlichem Verschlusse zur Ausfuhr in's Ausland zu ertheilen.

3. Die Pflanzler wären während der Cultusperiode von jeder Belästigung durch Aufsichtsorgane zc. frei zu lassen, um vom Tabakbau nicht abzuschrecken.

4. Für Tabak guter Qualität wären vom Staate möglichst hohe Preise, für den schlechter Qualität aber nur niedrige Preise zu bewilligen, um Jene, deren Grund zum Tabakbaue minder geeignet ist, der Erzeugung anderer Producte zuzuwenden, Jene aber, deren Boden alle Eigenschaften für den Tabakbau besitzt, auch zu möglichster Erweiterung und Verbesserung der Tabakcultur anzuspornen.

5. Eine ausnahmsweise Bewilligung zum Tabakbaue für den eigenen Gebrauch wäre Niemandem zu ertheilen, weil dadurch jede wirksame Tabakcontrole unmöglich gemacht, und bei den nicht berücksichtigten übrigen Staatsangehörigen nur Unzufriedenheit erzeugt würde.

6. Bloß den Tabakpflanzern selbst dürfte zu ihrer Aufmunterung (wie auch dem Militär und der Gefällsaufsicht aus staatswirthschaftlichen Rücksichten) auf ihr Verlangen gelegentlich der Ablieferung ihrer Tabakrente an das Aerar, eine besonders leicht kennbare Tabaksorte (also nicht etwa ihr eigenes Erzeugniß, wodurch die Tabakcontrole wieder nur erschwert würde) nach Maßgabe ihres Bedarfes (etwa mit 12—24 Pfund pr. Kopf) zum bloßen Erzeugungspreise verabsolgt, dann aber eine verbotwidrige Verwendung (resp. Unterschlagung) ihres Tabakerzeugnisses jedenfalls mit dem Verluste des Tabakbaubefugnisses und auch sonst empfindlich bestraft werden.

7. Der Verkauf des Tabakmaterials an die Consumenten wäre jedenfalls nach festgesetzten Tarifen, Privaten zu überlassen.

8. Von dem aus dem Auslande eingehenden Tabake wäre kein Zoll, sondern nur eine der Abgabe vom inländischen Tabake gleichkommende Lizenzgebühr einzuhoben.

## II. Unterabtheilung.

Von dem österreichischen Tabakmonopole insbesondere.

### §. 135.

#### Allgemeine Bemerkungen.

Das Tabakmonopol wurde in den deutschen Landestheilen Oesterreichs bereits im Jahre 1670 eingeführt, indem die Einfuhr sowohl, als auch die Vereitung des Tabaks als ausschließliche Berechtigung des Staates erklärt wurde.

Diese Berechtigung wurde bis zum Jahre 1784 durch Verpachtung benutzt, warf jedoch bloß ein geringes Erträgniß ab, indem sie zuletzt bloß 1.925.000 fl. jährlich eintrug.

Erst mit dem Patente vom 8. Mai 1784 erhielt das Tabakmonopol in den deutschen Landestheilen Oesterreichs die Grundlage seiner jetzigen Einrichtung, indem nach demselben die ausschließliche Vereitung und der Verkauf des Tabakes von der Regierung selbst übernommen wurde, worauf auch das Erträgniß bedeutend stieg, und zwar namentlich seit den im Jahre 1829 eingetretenen Verbesserungen, noch mehr aber seit dem Jahre 1834, wo die Tabak- und Stämpelgefällsdirection aufgehoben, für die Leitung des technisch-ökonomischen Theiles der Verwaltung dieses Monopols eine eigene Tabakfabrikdirection in der unmittelbaren Unterordnung unter der k. k. allgemeinen Hofkammer errichtet, alle übrigen Zweige der Verwaltung des Tabakgefälls hingegen, sowie die Handhabung der Strafbestimmungen über Tabakgefällsübertretungen, unter der obersten Leitung der

bestanden. k. k. allgemeinen Hofkammer, in den Wirkungskreis der leitenden Gefällsbehörden eingereicht wurden.

Die ungarischen Provinzen waren vom Tabakmonopole ausgenommen, auch der Tabakbau in denselben unbeschränkt, nur die Colonisten auf ungarischen Staatsgütern, in zum Tabakbaue geeigneten Gegenden, wurden zum Tabakbaue für das Aerar verpflichtet, und ihnen die Ernte zu bestimmten vorher vereinbarten Preisen, die nach Verschiedenheit der Dualität der Tabakblätter verschieden festgesetzt wurden, von Seite der österreichischen Regierung eingekauft.

In Galizien und der Bukowina war der Tabakbau seit dem Jahre 1812 frei; in Südtirol ist, durch Circular vom 2. April 1828 (als daselbst das Tabakmonopol eingeführt wurde) einer Anzahl Gemeinden die Befugniß zum Tabakbaue ertheilt worden, jedoch wurden die diesfälligen Lizenzen nur auf einen bestimmten Zeitraum, und auf eine benannte Zahl von Pflanzen ausgestellt.

Erst mit dem kais. Patente vom 29. November 1850 wurde vom 1. März 1851 an das Tabakmonopol auf alle Theile des österreichischen Kaiserstaates ausgedehnt, und dadurch, sowie durch die Einführung der Verzehrungssteuer in den ungarischen Provinzen die Aufhebung der früher zwischen denselben und den übrigen Provinzen des Kaiserstaates bestehenden Zwischenzolllinie ermöglicht, wodurch erst der österreichische Kaiserstaat zu einem Handels- und Finanzgebiete vereinigt wurde.

Obwohl der Tabakbau, insbesondere in den hierzu den geeignetsten Boden besitzenden ungarischen Provinzen, von der österreichischen Staatsverwaltung, theils durch Zugestehung hoher Einlöspreise, theils durch Bewilligung namhafter Vorschüsse für die Pflanzler, außerordentlich begünstigt wird, indem trotz der hohen Einlöspreise, die gegenüber den in der Vormonopolszeit bewilligten, beinahe auf das Dreifache erhöht wurden, obwohl ferner die ungarischen Provinzen sicher noch das Fünffache des jetzigen Erzeugnisses liefern, und somit nach vollständiger Deckung des inländischen Bedarfes noch einen sehr schwunghaften Tabakhandel mit dem Auslande betreiben könnten, so ist dennoch hiedurch nicht einmal der inländische Bedarf an ordinärem und mittelfeinem Materiale vollkommen gedeckt, indem noch, abgesehen von den besonders edlen Sorten amerikanischer Blätter und Cigarren, die aus Virginien, Portorico, Java, Kuba und Hayti bezogen werden, und die sich ihrer besonderen Güte halber durch inländische Erzeugnisse nicht ersetzen lassen, auch noch Tabak oder Cigarren aus Holland, den Hansestädten, Baiern, Italien und der Türkei für die österreichische Tabakararivalregie angekauft werden müssen.

Die Tabak-, insbesondere Cigarrenconsumtion ist nämlich in den letzten Jahren so bedeutend gestiegen, daß man im Durchschnitte auf einen Kopf der gesammten Bevölkerung Oesterreich-Ungarns  $1\frac{4}{5}$  Pfund rechnen kann. (In Frankreich  $1\frac{1}{4}$  Pfund, in England  $\frac{9}{10}$  Pfund, im Zollvereine 3 Pfund.)

Die Militär- und Finanzwachmannschaft (vom Feldwebel oder Wachtmeister und Respicienten abwärts) erhält Tabak zum Limitpreise von 20 kr. das Pfund.

Die Gewinnungskosten vom inländischen Tabake sind noch sehr hoch, betragen nämlich circa 30 Percent des Erträgnisses. Demungeachtet, und

obwohl an den ausländischen Grenzen noch immer ein lebhafter Tabaksmuggel nach Oesterreich betrieben wird, in den Tabakbau treibenden Provinzen aber, theils noch sehr viel Tabak geschwindig heimlich erzeugt, und der Ablieferung an das Aerar entzogen wird, ist das Erträgniß des Tabakmonopols von Jahr zu Jahr gestiegen.

Während dasselbe nämlich im Jahre 1867, also vor der Zweitheilung des Reiches für das ganze Reich bei einer Roheinnahme von 51.000.000 fl. nach Abzug der Ausgaben von circa 25.000.000 fl. sich mit 26.000.000 fl. öst. Währ. entzifferte, stiegen die Einnahmen aus dem Tabakmonopole in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern allein im Jahre 1879 auf den Betrag von 59.000.000 fl., welche nach Abzug der Ausgaben von 21.759.000 fl. den Reinertrag von circa 37.000.000 fl. öst. Währ. repräsentiren.

Das Tabakgefälle gehört zu denjenigen Abgaben, welche in beiden Reichstheilen nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften im Grunde des Gesetzes vom 21. December 1867 N. G. V. Nr. 146 gehandhabt werden.

### III. Unterabtheilung.

Von dem Tabakblätterbezuge, dem Tabakbaue, der Tabakblättereinlösung in Oesterreich.

S. 136.

#### Vom Tabakbaue und von der Tabakblättereinlösung.

Der österreichische Kaiserstaat deckt seinen Bedarf an Tabakmaterial theils durch das Erzeugniß der Tabakernte in den tabakbauenden Ländern des Inlandes, theils durch den Bezug der Tabakblätter aus den Ländern der ungarischen Krone und aus dem Auslande.

Was die Förderung der Tabakcultur im Inlande und die Einlösung des Erzeugnisses für das Aerar anbelangt, so theilen sich in die Lösung dieser Aufgabe unter der obersten Leitung des k. k. Finanzministeriums, zunächst die k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien und die k. k. Finanzlandesdirectionen in den betreffenden tabakbauenden Kronländern, indem die Beaufsichtigung der Tabakpflanzungen in der Absicht, die Menge des zu erwartenden Erzeugnisses und dessen Beschaffenheit kennen zu lernen, und auf die Verbesserung der letzteren einzuwirken, sowie das Erkenntniß über die Beschaffenheit der zu übernehmenden Blätter zur Amtswirksamkeit des Generaldirectors (früher Tabakfabrikendirector genannt) und der ihm zu diesem Zwecke untergeordneten Organe gehört, während die Ertheilung der Bewilligung zum Tabakbaue, die Ueberwachung der Ausübung dieser Bewilligung, die Handhabung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen der bestehenden Anordnungen, die Wahrnehmung der erforderlichen Rechtsvorsichten bei der Abschließung von Verträgen, und die Vornahme der zur Vollziehung und Sicherstellung der vertragsmäßigen Verpflichtungen erforderlichen Maßregeln, überhaupt aber die thätige Unterstützung der Generaldirection und der ihr unter-



stehenden Organe, der Tabakfabriken, Einlösbüro und Einlöbcommissionen in ihren auf den Tabakbau, die Blättereinlösung und Tabakfabrikation Bezug nehmenden Amtshandlungen, den Finanzlandesdirectionen, und den denselben untergeordneten Organen obliegt. — Die Finanzlandesdirectionen treten daher auch mit dem Generaldirector in allen auf das Geschäft der Tabakultur und Einlösung, dann das Tabakfabrikationswesen Bezug nehmenden Angelegenheiten in unmittelbarem amtlichen Verkehre.

Dem vorerwähnten Generaldirector liegt außer der bereits aufgeführten Beaufsichtigung der Tabakpflanzungen und dem Erkenntniß über die Beschaffenheit der zu übernehmenden Blätter, auch noch die Beschaffung des zur Tabakfabrikation erforderlichen Rohstoffes im unmittelbaren Auftrage des Finanzministeriums, die Einlösung der Tabakblätter um die jährlich vorhinein bekannt gegebenen Preise, und die Uebernahme der in Folge besonderer Verträge gelieferten Blätter ob.

Die leitenden Finanzbehörden (Landes- und Bezirksdirectionen) haben dafür zu sorgen, daß der Generaldirector in ununterbrochener Kenntniß von dem Umfange der Tabakpflanzungen, dem wahrscheinlichen Producte derselben, und die auf dessen Vermehrung oder Verminderung einwirkenden Ursachen und Ereignisse erhalten werde, damit er in der Lage sei, zur gehörigen Zeit die zur Aufbringung des Bedarfes an Rohstoff nöthigen Vorkehrungen zu treffen, oder bei dem Finanzministerium in Antrag zu bringen.

### §. 137.

#### Von dem Tabakbaue und der Tabakblättereinlösung im Inlande.

Von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird nur in Galizien und der Bukowina, dann in Tirol und Vorarlberg der Tabakbau betrieben.

Der Tabakbau in Tirol ist nur in den Gemeinden von Callino, Mori, Nogaredo, Roveredo und Ala in Südtirol, dann in der vorarlbergischen Gemeinde Fraßanz gestattet. Es darf jene Menge Tabak gepflanzt werden, welche alljährlich von der Finanzbehörde vorgezeichnet wird.

Ein in Südtirol zum Tabakbaue bestimmtes Grundstück muß zusammenhängend wenigstens 758,592 □ Meter enthalten. Die Tabakpflanzler müssen bei ihren Ortsvorständen ihre Erklärung auf amtlich vorgedrucktem Papier im September eines jeden Jahres abgeben. Diese Erklärungen werden im Wege der politischen Behörde der Finanzbehörde vorgelegt, welche letztere dann die Erlaubnißscheine für die einzelnen Tabakpflanzler ausfertigt und an die betreffenden Ortsvorsteher zusendet.

Die Aussetzung der Pflanzen muß längstens bis Ende Mai eines jeden Jahres beendet sein. Von den Pflanzen, welche diesen Termin verabsäumt haben, werden die Erlaubnißscheine abverlangt und der Finanzbehörde zurückgestellt.

Die Pflanzen müssen reihenweise in gehöriger Entfernung von einander ausgesetzt werden, und die zur Pflanzenüberwachung bestimmten Aufsichtsindividuen haben den Pflanzler sogleich zur Abänderung der in der Aussetzung bemerkten Gebrechen aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so ist die nöthige Abhilfe durch den betreffenden Gemeinde-

vorsteher zu bewirken. Sobald sich die Tabakpflanzen ihrer Reife nähern, und wenigstens 8 Tage vor der bevorstehenden Ernte hat der Pflanzler die Anzeige hievon der aufgestellten Einlösungscommission zu machen, welche den Tag der Ernte bestimmt. Dieser muß dann, unvorhergesehene Hindernisse ausgenommen, genau eingehalten werden.

Die Einlösung geschieht gleich nach der Ernte im grünen Zustande der Blätter, welche nach dem Tage der Fehung oder längstens am folgenden Tage wohlverwahrt auf Kosten des Pflanzers unmittelbar an den Einlösungsort überbracht werden müssen, widrigens die Einlieferung auf dessen Kosten durch die Einlösungscommission veranlaßt werden würde. Der Erlaubnißschein des Pflanzers hat die Sendung zu begleiten.

Bei der Einfehung sind die vollkommen zeitigen Blätter nach ihrer Beschaffenheit und Güte in 3 Classen abzutheilen und hienach gesondert an den Einlösungsplatz zu bringen. Im Unterlassungsfalle werden dem Pflanzler das erste Mal die Tabakblätter zur Bornahme der Sortirung zurückgewiesen, oder im Weigerungsfalle auf seine Kosten fortirt; im Wiederholungsfalle aber die sämmtlichen zur Einlösung gebrachten Blätter nach dem Preise der letzten Blattclassen eingelöst.

Nach beendigter Fehung sind die Stämme im Beisein des Aufsichtspersonales aus der Erde zu nehmen und zu vertilgen, widrigens dieß auf Kosten des saumfertigen Pflanzers geschieht.

Beschädigte, verborbene, zur Maceration nicht vollkommen taugliche Tabakblätter werden von der Einlösungscommission nicht angenommen, und wenn sie ganz unbrauchbar sind, sogleich in Gegenwart des Ueberbringers vertilgt. Sind aber die Blätter durch Reinigung oder Ausscheidung der fremdartigen Bestandtheile zur Maceration noch tauglich zu machen, so geschieht dieß auf Kosten des Eigenthümers, und der Kostenaufwand wird vom Einlösungspreise abgezogen. Der Ueberbringer der eingelieferten Tabakblätter erhält darüber von der Einlösungscommission einen Empfangschein; auf Grund dessen ihm bei der darin benannten Cassa der angesetzte Betrag bar bezahlt wird.

Den Tabakpflanzern in der vorarlbergischen Gemeinde Fraßanz ist gestattet, entweder die grünen Tabakblätter an die Finanzbehörde abzuliefern oder sie in das Ausland zu verschleppen. Die Aussetzung der Pflanzen muß dort längstens bis 10. Juli eines jeden Jahres beendet sein. Acht Tage vor der Fehung hat sich der Pflanzler zu erklären, ob er die Tabakblätter um die bekannt gemachten Preise an das Tabakgefäß abliefern oder in das Ausland führen wolle.<sup>1)</sup>

In Galizien wird Tabak für die k. k. Regie gebaut in den politischen Bezirken: Czortkow, Husiatyn, Borszczow, Zaleszczyki, Podhajce, Koshatyn, Buczacz, Tlumacz, Stanislaw, Horobenta, Sniatyn und Kossow; doch nur in jenen Gemeinden, welche jeweilig dazu bestimmt werden; in der Bukowina bloß in einigen Gemeinden nächst der Grenze gegen Galizien.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Hofdecrete vom 11. November 1827, Z. 44521 und vom 30. April 1829, Z. 2747; Tiroler Subernialcircular vom 12. Mai 1829, Z. 9599.

<sup>2)</sup> Dießfalls erlassene Normen sind im Finanzministerialerlasse vom 31. October 1869, Z. 30991/1802 enthalten.

Niemand darf Tabak bauen, wenn er nicht vorher die dazu erforderliche gefällsamtlliche Bewilligung (Tabakbaulicenz), welche unentgeltlich aus- gefolgt wird und jährlich erneuert werden muß, erhalten hat. Die Tabak- baulicenzen werden während der Tabakblättereinlösung und nur ausnahmsweise nach derselben ertheilt.

Diejenigen, welche während der Einlösung die Licenz zu erhalten wünschen, müssen vor dem für die betreffende Gemeinde bestimmten Ab- lieferungstage ihrem Gemeindevorstande die Absicht, im nächsten Jahre Tabak zu bauen, melden und die Area, für welche sie die Licenz zu erhalten wün- schen, angeben; sowie auch das Grundstück, auf welchem der Tabak gebaut werden soll, nach der ortsüblichen Benennung bezeichnen. Der Gemeinde- vorstand wird über diese Anmeldungen ein Verzeichniß verfassen und gelegent- lich der Tabakblätterablieferung dem Leiter der Einlöscommission übergeben.

Auf Grund dieses Verzeichnisses werden an jene Pflanzler, welche ihre letztjährige Tabakfeschung ordnungsmäßig abgeliefert haben, die Tabakbau- licenzen erfolgt.

Grundherren, welche außer dem Verbanke der betreffenden Gemeinden stehen, dann sogenannte Großpflanzler, d. i. solche, welche mindestens 2 Joch in einem Jahre dem Tabakbaue widmen, können bei der Ablieferung ihrer Tabake dem Leiter der Einlöscommission unmittelbar (ohne Intervenirung des Gemeindevorstandes) die Absicht, auch im folgenden Jahre Tabak zu bauen, melden und unter Angabe der Anbauarea und Bezeichnung des Anbaugrundes um die Licenz ansuchen, welche ihnen nach ordnungsmäßiger Ablieferung ihrer Tabake ertheilt wird.

Nach beendeter Einlösung werden Tabakbaulicenzen nur dann noch ertheilt, wenn während der Einlösung die festgesetzte Area nicht vollständig vergeben wurde.

Wer nach der Einlösung eine Licenz zu erhalten wünscht, hat bis spätestens Ende Februar bei dem betreffenden Einlösungsamte oder bei dem zuständigen Finanzwachecontrolsbezirke, mit Angabe der anzubauenden Fläche und der ortsüblichen Bezeichnung des Anbaugrundes, darum anzufuchen. Ueber derartige Gesuche entscheidet die k. k. Finanzlandesdirection.

Auf eine Licenz kann nur derjenige Tabak bauen und zur Ablieferung bringen, auf dessen Namen sie lautet.

Nur dann, wenn ein Pflanzler im Laufe des Jahres stirbt, kann von seinem Erben oder Rechtsnachfolger der in diesem Jahre gebaute Tabak zur Ablieferung gebracht und übernommen werden.

Die k. k. Regie bestimmt nach Maßgabe des Bedarfes jährlich die Area, für welche Bewilligungen zum Tabakbau überhaupt ertheilt werden dürfen, als auch die Gemeinden, in denen in jedem einzelnen Jahre Tabak gebaut werden soll, sowie die Anbaufläche, für welche Anbaulicenzen ertheilt werden dürfen. Nach Thunlichkeit ist darauf zu sehen, daß die Anbaufläche der sich unmittelbar folgenden Jahre weder auffallend erhöht noch herab- gemindert werde, auch sollen zunächst jene Gemeinden, und in der Gemeinde jene Pflanzler, welche schon im Vorjahre Tabak gebaut haben, für das folgende Jahr wieder zugelassen werden. Auch in den Gemeinden werden zunächst die bisherigen Pflanzler bedacht, welche sich in der Tabakpflege keine auffallende Vernachlässigung zu Schulden kommen ließen und die gefechsten

Tabakblätter vorschriftsmäßig abgeliefert haben, wobei jenen Bewerbern der Vorzug gegeben wird, von denen sich ein rationeller Betrieb erwarten läßt und welche geeignete Trochnungslocalitäten besitzen.

In einer Gemeinde darf der Tabakbau nicht gestattet werden, wenn in derselben Gemeinde nicht mindestens 5 Katastraljoch à 1600 □ Klafter (3034 Meter, 25 Centimeter, 28 Millimeter) zum Tabakbaue gemeldet werden; jeder einzelne Pflanzler muß ein Grundstück von 200 □ Klaftern (370 Meter, 28 Centimeter, 16 Millimeter) zum Tabakbaue anmelden und wirklich bebauen.

Wird in einer Gemeinde oder bei einem Pflanzler ungeachtet der größeren Anmeldung, die als geringstes Ausmaß vorgeschriebenen Fläche nicht wirklich mit Tabak bebaut befunden, so wird der Gemeinde oder dem Pflanzler für das folgende Jahr die Licenz nicht mehr ertheilt, es wäre denn, daß sie beweisen, die vorgeschriebene Anbaufläche zum Tabakbau wirklich vorbereitet und auch mit Tabakpflanzen wirklich bestellt zu haben, daß aber letztere ohne ihren Willen, z. B. in Folge der Dürre, einer Ueberschwem- mung u. dgl. zu Grunde gingen.

Die Pflanzler dürfen nur diejenige Tabaksorte anbauen, für welche sie die Bewilligung erhalten haben, und welche in der Tabakbaulicenz aus- drücklich angegeben ist. Der für die licenzirte Anbaufläche erforderliche Tabakfamen der entsprechenden Sorte wird den Pflanzlern gleichzeitig mit der Tabakbaulicenz von der Tabakregie unentgeltlich verabfolgt. Pflanzler, welche statt der bewilligten, eine andere Tabaksorte anbauen, werden vom ferneren Tabakbaue ausgeschlossen.

Dem mit einer Tabakbaulicenz Betheiligten ist gestattet, sich die er- forderlichen Setzlinge (Tabakpflänzchen) zu ziehen, sie zur eigenen Cultur zu verwenden, oder sie an andere, jedoch nur an solche Personen zu überlassen, welche die Bewilligung zum Tabakbaue der gleichen Sorte erhalten haben.

Zur Erzielung eines für die Fabrication gut geeigneten Tabakmaterials ist eine sorgfältige Pflege der Tabakpflanzen und eine sachgemäße Behandlung der gewonnenen Tabakblätter erforderlich.

Zu diesem Zwecke ist nothwendig:

- a) zeitlich im Frühjahr warme Pflanzenbeete anzulegen und gut zu warten, um eine hinreichende Menge kräftiger Setzlinge zu erhalten;
- b) die dem Tabakbaue zu widmenden Grundstücke rechtzeitig und wohl vorzubereiten;
- c) die Setzlinge frühzeitig und nicht zu dicht anzusetzen;
- d) die ausgesetzten Pflanzen vor Unkraut rein zu halten, zur gehörigen Zeit zu behacken und zu häufeln;
- e) die Blüthenknospen zeitlich abzunehmen und nicht zum Ausblühen gelangen zu lassen;
- f) die sich zeigenden Geiztriebe bei Zeiten auszubrechen, und
- g) die ausgewachsenen Tabakblätter nur nach Maßgabe ihrer Reife, welche durch die an den Blättern sich zeigenden gelben Flecke er- kennbar wird, rechtzeitig abzunehmen.

Das Abnehmen (Brecken) der Tabakblätter ist in drei Folgen vorzu- nehmen. Zuerst sind die unteren oder Sandblätter, dann die mittleren oder Erdgutsblätter und zuletzt die Spitz- oder Bestgutblätter abzunehmen.

Die gehörig getrockneten Tabakblätter sind vor ihrer Ablieferung nach den vorgeschriebenen Classificationsbestimmungen genau zu sortiren; dabei muß auf die möglichste Gleichförmigkeit in Größe, Gestalt, Färbung, Feinheit oder Derbheit, Stellung und Beschaffenheit der Rippenzügigkeit und auf die sonstigen Vorzüge oder Schadhaftheiten der Blätter, welche in einen Buschen zusammengebunden werden sollen, mit aller Sorgfalt gesehen werden. Die Tabakblätter dürfen unter keinem Vorwande genäßt oder gezeichnet werden, da sie nicht nur selbst leicht zu Grunde gehen, sondern auch andere Blätter verderben und immer nur ein schlechtes Tabakmateriale liefern. Pflanzern, welche absichtlich genäßten Tabak abliefern, wird die Lizenz zum Tabakbaue nicht mehr ertheilt.

Jeder Pflanze ist verpflichtet, seine Tabaksechung an dem kundgemachten Terminstage vollständig an das Tabakgefälle abzuliefern und bei der Ablieferung die Baulicenz mitbringen und der Einlösungscommission übergeben. Er darf von seiner Tabaksechung unter keinem Vorwande etwas selbst verwenden oder an Andere abgeben, noch bei der Ablieferung an das Gefälle zurückbehalten.

Der Tabakbau unterliegt der gefällsamtliehen Controle. Diese hat zum Gegenstande:

- a) den ohne Lizenz vorgenommenen unbefugten Tabakbau;
- b) die Ueberwachung der zum Tabakbaue lizenzierten Pflanze.

Die Finanzwache nimmt Streifungen, Nachschau und Revisionen vor, um den unbefugt angebauten Tabak zu entdecken, sowie die unberechtigten Pflanze zu ermitteln und gegen diese nach den bestehenden Vorschriften den Anstand zu erheben. Auch führt sie Verzeichnisse über Parteien, welche wegen Schleichhandels oder anderer Gefällsübertretungen gestraft wurden, und sieht darauf, daß solche zum Tabakbau nicht zugelassen werden.

Die Finanzwache führt über die lizenzierten Pflanze einen nach den einzelnen Tabakbaugemeinden angelegten Vormerk, welcher Tabakculturverzeichnis heißt, und die Bestimmung hat, die in der Gemeinde befugten Pflanze, ferner die von jedem einzelnen Pflanze mit Tabak bebaute Area und den jeweiligen Stand der angebauten Tabakpflanzen, sowie die anzuhoffende Tabakernte darzustellen.

Die Finanzwache übt die Controle aus:

1. Auf dem Felde,

- a) durch Aufnahme der dem Tabakbaue gewidmeten Grundstücke,
- b) durch Erhebung und Aufnahme der Menge des Tabakerzeugnisses (Tabakernteschätzung).

2. Während der Aufbewahrung des Tabaks beim Pflanze. Durch die Ueberwachung der Depositorien, in welchen die abgenommenen Tabakblätter untergebracht sind, als: Trockenhäuser, Scheuern u. dgl.

3. Nach der Tabakblätterablieferung, durch Nachschau und Durchsuchungen, welche insbesondere in dem Falle vorgenommen werden, wenn die Ablieferung nicht in einem entsprechenden Verhältnisse zu der mit Tabak bebauten Grundfläche und dem erhobenen Stande der Tabakpflanzen, beziehungsweise zu der Tabakernteschätzung stattgefunden hat.

Auf dem Felde hat die Finanzwache sich die Ueberzeugung zu verschaffen:

- a) ob der lizenzierte Pflanze wirklich das von ihm angemeldete Grundstück dem Tabakbaue gewidmet hat, und ob es den angemeldeten Flächenraum besitzt;
- b) wie sich die Tabakpflanzen entwickelt haben, und welche Tabakblättermenge von denselben zu erwarten ist.

§. 138.

### Von der Derarialtabakfabrikation im österreichischen Kaiserstaate.

Wie bereits gesagt wurde, besorgt die Beschaffung des zur Tabakfabrikation erforderlichen Rohstoffes der Generaldirector der Tabakregie im unmittelbaren Auftrage des Finanzministeriums und zwar sowohl des inländischen als auch des ausländischen Tabakmateriales, dann der ausländischen Tabakfabrikate.

Nachdem die Leitung der Tabakfabrikation zum technischen Theile der Verwaltung des Tabakgefälles gehörte, so fällt sie gänzlich in das Ressort der Generaldirection der Tabakregie, sowie in das der ihr unterstehenden Organe.

Was nun zunächst die im Wege der Einlösung oder in Folge besonderer Lieferungsverträge in den Besitz der Derarialregie gelangenden inländischen Tabakblätter betrifft, so gehört deren vorläufige Aufbewahrung und sofort auch die Expedition derselben an ihre weiteren Bestimmungsorte zu den Obliegenheiten der Einlösämter.

Können nämlich die eingekauften oder eingelösten Tabakblätter nicht gleich nach der Uebernahme weiter expedirt werden, oder liegt es (was bei den inländischen eingelösten Blättern in der Regel der Fall ist) im Interesse des Gefälles, dieselben bei dem Amte einer ferneren Ausbildung unterziehen zu lassen, so müssen sie gehörig magazinirt werden.

In den Bereich des Magazinirungsgeschäftes gehört endlich auch die Vorbereitung der Tabake für die Versendung, wobei es den Amtsvorstehern zur Pflicht gemacht ist, die Verballung der jungen Waare nicht früher vorzunehmen zu lassen, als es ohne Gefahr des Verderbens zulässig ist.

Die Tabakblätter nämlich, wie sie in Ungarn aus erster Hand erworben werden, sind noch nicht zur Tabakfabrikation, ja nicht einmal gut zum weiten Transporte geeignet, denn sie machen noch einen Fermentationsproceß durch, der durchschnittlich erst bis Ende Mai des der Fechung zunächst folgenden Jahres durchgemacht ist, und dem Materiale einen Gewichtsabgang von 15—17 Percent verursacht. Erst nach beendeter Fermentation ist die Waare zum Transporte und zur Fabrikation vollkommen geeignet, und unterliegt nur mehr einem Eintrocknungs- (Lager-) Kalo von 2, höchstens 3 Percent, und erst dann läßt sich auch ein fester Maßstab zur Berechnung von Erträgen der Früchter bei Materialgewichtsabgängen gewinnen, weil die Ballen doch nicht so verschlossen transportirt werden können, daß nicht Tabak ohne äußere Merkmale aus denselben entwendet werden, und dann nicht mit Veruhigung erhoben werden könnte, ob der etwa gefundene Gewichtsabgang von einem Fermentationskalo oder einer Defraudation herrühre.

Für die Transportirung der Tabake aus jenen Pflanzungsorten, welche

ihre Waare nicht direct zu dem Amte zu stellen schuldig sind, dann für die Expeditionen der Tabake von einem Einlösamte zu dem anderen, oder in die Regietabakfabriken, werden Contracte oder Uebereinkommen abgeschlossen.

Die Verwaltungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die zu bewerkstelligenden Transportirungen zur rechten Zeit sichergestellt, daher die geeigneten Anträge an die vorgesezte Behörde erstattet werden.

Sollte es sich ereignen, daß Sendungen vorkommen, auf welche keiner der bestehenden Contracte sich anwenden läßt, so darf nur in dringenden gehörig zu begründenden Fällen, unter Verantwortung der Amtsvorsteher das Geeignete vorgekehrt werden, sonst aber ist die Genehmigung der vorgesezten Behörde früher einzuholen.

Das zum Transporte auf Wägen oder Schiffen verlabene Tabakmateriale muß wohl bedeckt werden, um es vor dem Verderben zu bewahren, es darf daher den Wägen oder Schiffen das Abfahren ohne eine solche Bedeckung nicht gestattet werden. Ebenso muß das Tabakmateriale, welches ein Transportunternehmer zu dem Amte stellt, genau untersucht werden, ob dasselbe unter Weges nicht beschädigt, oder ob nichts entwendet wurde, damit im Falle, als eine Beschädigung oder Entwendung wahrgenommen wird, hinsichtlich der Ersatzleistung das Nöthige vorgekehrt werde.

Die abgehenden Tabaktransporten erfordern die Ausstellung von Facturen und Frachtbriefen, in welche das Sporco-, Tara- und Nettogewicht eingetragen werden muß.

Jeder einzelne Collo muß vor der Absendung gewogen, und ebenso das Gewicht der einlangenden Tabaktransporte mittelst der Wage erhoben werden.

Alle Tabakquantitäten, welche ein Amt (Einlösamt oder Tabakfabrik) übernimmt, oder versendet, müssen nach den Resultaten der Abwage in das Materialjournal eingetragen werden. Dieß Journal wird unter der Aufsicht der Amtsvorsteher geführt.

Nachdem die Tabakblätter und zwar sowohl in- als ausländische auf die erwähnte Weise an die k. k. Tabakfabriken expedirt worden, werden sie daselbst nach bestimmten technischen Regeln verarbeitet, verpackt und an die k. k. Tabakmagazine, mitunter auch unmittelbar an die k. k. Tabakhauptverleger in gleicher Weise journalmäßig abgegeben, und von diesen dann wieder die Tabak-Groß- und Kleinverschleißer mit den nöthigen Tabaksorten verlegt, mitunter aber auch gewisse Sorten (wie z. B. die echten Havannacigarren) von denselben selbst unmittelbar im Großen an die Consumenten abgesetzt.

Die Versendung der Tabake geschieht in doppelten gehörig bezeichneten Säcken, von denen der innere von Drill-, der äußere aber von Kupferleinwand ist. Die Nähte dieser Säcke sind von innen und es muß auf die Unverletztheit derselben sowie der Bleisiegel, mittelst welcher dieselben verschlossen sind, ein besonderes Augenmerk sowohl beim Absenden als auch Eintreffen der Sendungen gerichtet werden.

Die feineren Tabaksorten, wie auch die Cigarren werden in wohlverwahrten Kisten, an denen Bleisiegel angebracht sind, die Schnupftabake aber in Fäßchen verfrachtet.

Die leeren Säcke, Kisten und Fäßchen werden entweder an die Tabak-

fabriken retournirt oder aber, namentlich die bereits abgenüßten, Lictationsweise veräußert, die leeren Schnupf-Tabakblechbüchsen werden jedoch nicht mehr zurückgenommen.

#### IV. Unterabtheilung.

Von dem Verkehre mit Tabak, der auf demselben ruhenden Verbrauchsabgabe, dann dem Tabakverschleiß insbesondere.

§. 139.

#### Bestimmungen über den Verkehr mit Tabak überhaupt, und dem Auslande insbesondere.

Der Verkehr mit Tabak ist entweder ein inländischer oder ein Verkehr mit dem Auslande.

Was vorerst den Verkehr mit dem Auslande betrifft, so kommt dabei entweder die Tabakeinfuhr in, Durchfuhr durch Oesterreich und die mit ihm zollgeeinten Länder der ungarischen Krone und souverainen Fürstenthum Liechtenstein, oder aber die Ausfuhr aus denselben in Frage.

Nachdem die Staatsverwaltung den Vorbehalt des Staates bei dem Tabake vollständig ausübt, so ist der Tabak als eine außer Handel gesetzte Waare erklärt, und es ist daher die Ein- und Durchfuhr des Tabaks im Sinne des Artikel VI des Einfuhrungsgesetzes zum Zolltarife vom 27. Juni 1878 nur gegen besondere Bewilligung, erstere nur gegen Entrichtung der Zoll- und Lizenzgebühr, und bloß für den eigenen Gebrauch, letztere nur gegen gehörige Sicherstellung und Anweisung unter amtlichem Verschlusse an das speciell bezeichnete Amt, über welches der Wiederaustritt aus dem Zollgebiete zu geschehen hat, gestattet.

Ausländischer Tabak, es mag derselbe in Blättern oder in Fabrikaten bestehen, darf daher zwar mit besonderer Bewilligung als Durchfuhrsgut in den amtlichen Magazinen abgelegt werden, allein es darf solchem zur Durchfuhr erklärten Tabake keine andere Bestimmung gegeben werden, als denselben wieder in das Ausland zu schaffen. Es wird demnach laut Finanzministerialerlasses vom 17. November 1853, Z. 19517/847 nicht gestattet, mit den als Durchfuhrsgut erklärten Tabaken durch Bildung von Transitlagern Handel zu treiben, und davon einzelne Partien an Andere zum Verbräuche abzulassen, selbst wenn die Personen, welche derlei Tabak kaufen zu wollen erklären, sich um die amtliche Bewilligung dazu bewerben und die Zoll- und Lizenzgebühr zu entrichten die Absicht haben, da nur der directe Bezug von Tabak aus dem Auslande zum eigenen Verbräuche gestattet ist.

Allein auch der directe Bezug des Tabaks aus dem Auslande zum eigenen Verbräuche ist an die Bedingungen gebunden, welche auf dem §. 385 der Zoll- und Staatsmonopolordnung, und in der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juni 1879, Z. 14263<sup>1)</sup> zusammengefaßt sind.

<sup>1)</sup> Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 36.

Das Wesentlichste dieser Bestimmungen, soweit sie sich auf den Tabak beziehen, besteht in Folgendem:

1. Die Bewilligung zum Bezuge des Tabaks aus dem Auslande, oder zur Durchfuhr ist mittelst einer von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden (gestämpelten) Eingabe anzufuchen. Diese muß die genaue Angabe, zu welchem Zweck der Tabak bezogen werden will, die Gattung desselben und die Menge jeder einzelnen Gattung enthalten.

2. Die Hauptzollämter sind ermächtigt, die Durchfuhr von Tabak von 2·8 Kilogramm für Reisende zu bewilligen.

3. Die Finanzbezirksdirectionen (Grenz- oder Finanzinspectoren) sind ermächtigt, die Ein- und Durchfuhr von Tabak zu bewilligen, wenn die Menge 7·5 Kilogramm nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Tabaks stattfinden soll, in ihrem Amtsbezirke liegt.

4. Die Finanzlandesbehörden sind in der Regel ermächtigt, in allen übrigen Fällen die Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr des Tabaks zu ertheilen.

5. Die Behörde, bei welcher das Gesuch überreicht wird, hat die Frage in genaue Erörterung zu ziehen, ob die Bewilligung desselben den persönlichen Verhältnissen des Bittstellers angemessen erscheine.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen tritt nur bei Reisenden dann ein, wenn sie ausländischen Tabak zum eigenen Gebrauche in einer Menge von nicht mehr als 2·8 Kilogramm mit sich führen, indem ihnen gestattet ist,<sup>1)</sup> denselben ohne vorläufige höhere Bewilligung dem zollamtlichen Verfahren und der Gebührenentrichtung zu unterziehen.

Das Amt, bei welchem ausländischer Tabak der Verzollung und Vergebührung unterzogen wird, muß, es mag die Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise, oder über höhere Ermächtigung vorgenommen worden sein, zum Beweise der Vollziehung derselben der Partei nicht nur eine Bollete ausfertigen (ohne welcher mit Ausschluß aller anderen Beweisarten der Beweis der Verzollung und Vergebührung nicht hergestellt werden kann),<sup>2)</sup> sondern auch den Tabak selbst auf dem Umschlage, oder auf eine andere Art mit einer deutlichen Bezeichnung versehen,<sup>3)</sup> die auch von der Partei nicht zu vertilgen ist, da sie bei deren Abgange zur Ausweisung des Bezuges des vorgefundenen Tabaks verhalten werden müßte.<sup>4)</sup>

Der Tabak, der aus dem Auslande bezogen wurde, darf weder außer den zur Wohnung desjenigen, dem die Bewilligung des Bezuges zum eigenen Gebrauche ertheilt wurde, gehörenden Bestandtheilen aufbewahrt, noch an jemanden Anderen, ohne besondere hiezu erlangte Bewilligung abgetreten werden. Treibt derjenige, dem die Bewilligung zum Bezuge von Tabak aus dem Auslande ertheilt wurde, Handel, so ist es untersagt, den von ihm in Folge dieser Bewilligung bezogenen Tabak in den zur Gewerksausübung bestimmten Räumen aufzubewahren.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Nach §. 19, lit. a der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

<sup>2)</sup> Nach §§. 387 u. 99 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

<sup>3)</sup> Nach §. 439 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

<sup>4)</sup> Nach §. 440 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

<sup>5)</sup> Nach §§. 425, 426, 259—261 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

Was die Ausfuhr von inländischem Tabake in's Ausland betrifft, so ist sie rückichtlich der aus den Niederlagen des Staatsgefälles herrührenden Tabakfabrikate frei, rückichtlich inländischer Tabakblätter aber an die Bewilligung der Finanzlandesbehörde gebunden.<sup>1)</sup>

### §. 140.

#### Fortsetzung. — Bestimmungen über den Verkehr mit Tabak im Inlande insbesondere.

Was den Verkehr mit Tabak im Inlande betrifft, so sind dießfalls die §§. 425—428, dann 436—438, endlich 440 u. 441 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung maßgebend.

Nach den in den vorausgeführten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen darf Tabak von Niemanden veräußert werden, der nicht hiezu die ausdrückliche Ermächtigung von Seite der Gefällesbehörden erhielt,<sup>2)</sup> auch darf Niemand Tabak von Jemanden an sich bringen, der nicht mit der Bewilligung der Gefällesbehörden zum Verkaufe, und zwar für den Ort, in welchem die Veräußerung stattfindet, versehen ist;<sup>3)</sup> Tabak kann daher auch ohne Bewilligung der Gefällesbehörden nicht als Pfand dienen<sup>4)</sup> und es unterliegt derselbe in jeder Beziehung, also auch rückichtlich des inländischen Verkehrs den Bestimmungen über die nach den Zollgesetzen außer Handel gesetzten Waaren.<sup>5)</sup> Demnach dürfen auch Personen (Militär, Finanzwache, Mendicanten), denen Tabak zu ihrem Gebrauche um mäßigere (Limo-Kauch- oder Schnupftabak) als die allgemeinen Verkaufspreise erfolgt wird, denselben an einen Anderen nicht abtreten<sup>6)</sup> (somit auch nicht verschenken). Auch darf, wenn zu Folge einer ausdrücklichen Verfügung in einem Theile des Staatsgebietes (z. B. Kau- und Kübeltabak in Tirol) nur der Verbrauch einer bestimmten kennbar bezeichneten Gattung von Tabak, mit Ausschließung anderer Gattungen (wie des ungar. ordinären Landtabaks) gestattet ist, weder Gegenstände der gedachten, ausschließend zum Verbräuche vorgeschriebenen Gattung aus jenem Theile des Zollgebietes in die übrigen Länder desselben, noch umgekehrt aus den letzteren (ungar. Ländern Tabak von den daselbst (ausschließend) gestatteten Gattungen in den erwähnten Theil des Staatsgebietes (die übrigen Provinzen des Kaiserstaates) übertragen oder versendet werden.<sup>7)</sup> — Tabak in für den Großverschleiß reservirten Quantitäten ist, bei dem Verkaufe in den Niederlagen des Staatsgefälles oder der Bestellen desselben mit einem auf dem Behältnisse oder Umschlage, den Bezug aus der Gefällesniederlage außer Zweifel setzenden amtlichen Bezeichnung versehen,<sup>8)</sup> und es hat derjenige, bei dem Tabak in einer

<sup>1)</sup> Nach §. 19, lit. c der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

<sup>2)</sup> Nach §. 425 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung ex 1835.

<sup>3)</sup> Laut §. 426 ebendaselbst.

<sup>4)</sup> Laut §. 427 ebendaselbst.

<sup>5)</sup> Laut §. 428 ebendaselbst.

<sup>6)</sup> Laut §. 436 ebendaselbst.

<sup>7)</sup> Laut §. 437 ebendaselbst.

<sup>8)</sup> Laut §. 438 ebendaselbst.

für den Großverschleiß reservirten Menge ohne dieser amtlichen Bezeichnung gefunden wird, den Bezug desselben auszuweisen.<sup>1)</sup> Alle diese vorausgehenden Bestimmungen gelten unverändert auch in den Zollausschlüssen.<sup>2)</sup>

## §. 141.

## Bestimmungen über den Tabakverschleiß und über die k. k. Verschleißmagazine.

Der Inhalt der den Tabakverschleiß in dem nicht ungarischen Zollgebiete, dann den Zollausschlüssen betreffenden §§. 429—433 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung ex 1835 wurde bei dem Umstande, als er allen österreichischen Monopolsgegenständen gemeinsam ist, bereits bei Erörterung der allen österreichischen Staatsmonopolen gemeinsam positiven Bestimmungen aufgeführt.

Das Verhältniß der Tabakverkäufer zu dem Staatsgefälle und die Regeln der Geschäftsführung derselben sind durch die besondere Vorschrift über den Tabakverschleiß festgestellt worden.

Da diese besondere Vorschrift über den Tabakverschleiß im Großen und Kleinen vom 28. Jänner 1851 die beste Einsicht in das österreichische Tabakverschleißwesen gewährt, so ist dieselbe nachstehend wörtlich abgedruckt:

## I. Vorschrift über den Tabakverschleiß im Großen.

§. 1. Eintheilung der Organe des Tabakverschleißes überhaupt. Die zum Absatz des Tabaks berechtigten Privatpersonen sind entweder Verleger oder Verschleißer (Traffikanten). Verleger sind diejenigen, welche den Tabak entweder unmittelbar aus einem Magazine des Staatsgefälles, oder wieder von einem anderen Verleger beziehen, und mit demselben andere Verleger oder Verschleißer theilhaben.

Verschleißer werden diejenigen genannt, welche den Tabak unmittelbar an die Verbraucher abgeben.

§. 2. Eintheilung der Verleger. Die Verleger theilen sich in Hauptverleger (Districtsverleger), Verleger im engeren Sinne (eigentliche Verleger), und in Unterverleger.

Haupt- oder Districtsverleger heißen diejenigen, welche den Tabak unmittelbar aus einem Gefällsmagazine beziehen, und mit demselben die ihnen zugehörigen Unterverleger und Verschleißer theilhaben.

Verleger im engeren Sinne (eigentliche Verleger) werden jene genannt, welche den Tabak aus einem Gefällsmagazine beziehen, aber keine Unterverleger, sondern nur Verschleißer zu theilhaben.

Unterverleger endlich sind diejenigen, welche zum Bezuge des Tabaks nicht an ein Gefällsmagazin, sondern an einen anderen Verleger angewiesen sind.

§. 3. Eintheilung der Verschleißer. Die Verschleißer zerfallen in Großtraffikanten und Traffikanten. Großtraffikanten sind jene, welche den Tabak unmittelbar aus einem Gefällsmagazine oder von einem Verleger beziehen, und nur an die ihnen zur Fassung zugewiesenen Traffikanten, oder an die Verbraucher um den in dem Tarife für den Großverschleiß bemessenen Preis abzugeben verpflichtet sind. Traffikanten (Kleinverschleißer) heißen jene, welche den Tabak um den tarifmäßig für den Kleinverschleiß festgesetzten Preis an die Verbraucher abgeben können.

<sup>1)</sup> Nach §. 440 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung ex 1835.

<sup>2)</sup> Laut §. 441 ebendasselbst.

§. 4. Allgemeine Bezeichnung der mit dem Großverschleiß sich befassenden Organe. Diejenigen, welche sich mit dem Großverschleiß befassen, werden in dieser Vorschrift mit dem allgemeinen Namen Großverschleißer bezeichnet, und es begreift demnach diese Bezeichnung die Hauptverleger, die eigentlichen Verleger, Unterverleger und die Großtraffikanten.

§. 5. Vereinigung des Verschleißes mit dem Verlage. Der Groß- und Kleinverschleiß kann einer und derselben Person anvertraut sein, und namentlich ist mit einem Großverschleiß auch immer ein Kleinverschleiß verbunden. Jeder Großverschleißer ist aber in Bezug auf die Führung des eigenen Kleinverschleißes an die für dieses Geschäft bestehenden Vorschriften gebunden.

§. 6. Verbindung des Tabak- und Stempelabfages. Da, wo es für gut befunden wird, den Absatz des Stempelpapieres mit jenem des Tabaks zu verbinden, müssen sich die Organe des Tabakabfages dem Abfage des Stempelabfages unter den vorgeschriebenen Bedingungen, und zwar der höheren oder niederen Stempelclassen, je nachdem dieses die Gefällsbehörde zu bestimmen findet, unterziehen, oder auf die Besorgung des Tabakabfages Verzicht leisten.

§. 7. Bestellung der Organe für den Tabakverschleiß im Großen. Die Berechtigung zum Tabakabfage im Großen wird im Wege der öffentlichen Concurrenz jenen Bewerbern verliehen, welche für die Besorgung dieses Geschäftes den geringsten Entgelt von Seite der Gefällsverwaltung in Anspruch nehmen, und ihre Befähigung zu dieser Geschäftsführung nach den in der Concurrenzausschreibung enthaltenen Bedingungen darthun. Ueber die erhaltene Berechtigung wird demselben eine Lizenz ausgestellt, welche nebst dem Preistarife in dem Verschleißlocale an einer sichtbaren Stelle angeheftet werden muß.

§. 8. Bestimmung des Einkommens der Tabakgroßverschleißer. Die Tabakgroßverschleißer sind rücksichtlich ihres Einkommens lediglich auf die durch den Concurrenz- oder Verleihsact bemessenen Bezüge gewiesen. Ein bestimmter Ertrag des ihnen übertragenen Verschleißplatzes wird ihnen durchaus nicht zugesichert.

§. 9. Stellung der Großverschleißer gegen das Staatsgefäll. Die Tabakgroßverschleißer haben nicht den Charakter landesfürstlicher Beamten, sondern sind nur zeitlich bestellte Commissionäre, welche die Verpflichtung auf sich haben, den Absatz des Tabaks für Rechnung des Staatsgefälles, nach den bestehenden Vorschriften und gegen bestimmte Bezüge (§. 8) zu besorgen, zu Allem, was auf den guten Fortgang dieses Geschäftes Einfluß hat, bereitwillig mitzuwirken, und in dieser Beziehung den Anordnungen der mit der Leitung der Gefällsangelegenheiten beauftragten Behörden genaue Folge zu leisten (§§. 29 u. 36, 3 a).

§. 10. Recht der Gefällsbehörde, den Umfang des Absatzgeschäftes zu ändern, oder die Berechtigung zum Betriebe derselben zu kündigen. Aufkündigungsrecht des Großverschleißers. Die Gefällsverwaltung ist berechtigt, in dem Umfange eines Tabakabfagesgeschäftes jede ihr angemessen scheinende Veränderung vorzunehmen, und das zwischen ihr und dem Besorger des erwähnten Geschäftes bestehende Vertragsverhältniß gegen vorläufige Kündigung aufzulösen, ohne daß dem Absatzorgane deshalb ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung zustünde, dagegen ist es auch diesem Letztern unbenommen, das Geschäft zu kündigen.

Die Aufkündigungsfrist wird (wenn nicht einer der in den §§. 28 u. 36 bezeichneten Fälle eintritt) für beide Theile mit 3 Monaten festgesetzt.

§. 11. Aenderung des Provisionsausmaßes eines zur Fassung an einem Großverschleißer gewiesenen Verschleißers. Die Aenderung in dem Provisionsausmaße eines Verschleißers, welcher einem Großverschleißer zur Fassung zugewiesen ist, nimmt auf das Vertragsverhältniß dieses letzteren keinen Einfluß.

§. 12. Pflichten der Großverschleißer in Bezug auf die Bevorräthigung. Jeder Großverschleißer muß immer mit einem für einen gewissen, von der leitenden Gefällsbehörde bestimmten Zeitraum ausreichenden Vorrathe jeder ihm zur Führung vorgeschriebenen Tabakgattung versehen sein.

Wird ein Großverschleißer ohne sein Verschulden in die Lage gesetzt, die bei ihm zur Fassung erscheinenden Unterverleger und Traffikanten nur dann beschriebigen zu können, wenn er zu diesem Zwecke den erwähnten Vorrath angreift, so ist ihm dieses, weil die ihm zugewiesenen Absatzorgane nicht ohne das nöthige Materiale gelassen werden dürfen, wohl gestattet, allein er hat in diesem Falle sogleich die erforderlichen Einleitungen zur Ergänzung des vorgeschriebenen Lagervorrathes zu treffen,

oder die Zufuhr der etwa schon gemachten Bestellungen zu beschleunigen, gleichzeitig aber hievon die Anzeige an die vorgesezte Behörde zu erstatten, und sich über die Ursache, welche ihn nöthigte, den vorgeschriebenen Lagervorrath anzugreifen, zu rechtfertigen. Unterläßt ein Großverschleißer den für außerordentliche Fälle vorgeschriebenen Vorrath (unangreifbarer Vorrath genannt) vollständig am Lager zu halten, ohne sich hierüber genügend gerechtfertigt zu haben, so kann die Ergänzung des Vorrathes durch die Gefällsbehörde auf seine Rechnung eingeleitet werden.

**§. 13. Bezug des Vorrathes für außerordentliche Fälle und die späteren Fassungen.** Das zur Bildung des ersten unangreifbaren Vorrathes bestimmte Tabakmaterialie erhalten die Großverschleißer entweder auf Credit, indem bis zu dem bestimmten, gesetzmäßig sichergestellten Betrage das Tabakmaterialie unverzinslich geborgt wird, oder gegen bare Bezahlung.

Die Großverschleißer, welchen ein stehender Credit bemessen ist, haben denselben bei dem Bezuge des ersten, zur Bildung des unangreifbaren Vorrathes bestimmten Materials zu erschöpfen. Alle späteren zur Deckung des Verbrauches nöthigen Fassungen müssen bei dem Magazine oder bei dem Verleger, bei welchem sie der Zuweisung gemäß zu geschehen haben, bar bezahlt werden.

Ueber den geborgten Betrag des auf Credit erfolgten Tabakmaterialies hat der Verleger eine Schuldschreibung Muster A auszustellen und der Bezirksbehörde, in deren Bezirk er sich befindet, zu übergeben.

Ist in einem Großverschleißer ein stehender Credit nicht eingeräumt worden, so hat er die erste Bevorräthigung sowohl, als das später gefasste Materialie, bei dem Gefällsmagazine oder bei dem Verleger, welchem er zugewiesen ist, bar zu bezahlen.

**§. 14. Cautionsleistung der Großverschleißer.** Jeder Großverschleißer, welcher Tabak auf Credit bezieht, hat zur Deckung des ihm eingeräumten Credits dem Gefälle eine Caution zu leisten.

Die Uebergabe eines Großverschleißplatzes, an ein neu ernanntes Organ, erfolgt erst nach stattgehabter Ausweisung über die bewirkte Leistung der vorgeschriebenen Caution. Vergößert sich der Umfang eines Tabak-Großverschleißgeschäftes, so ist der Großverschleißer verpflichtet, über die in dieser Beziehung von der leitenden Gefällsbehörde an ihn gelangende Aufforderung seine Caution angemessen zu erhöhen.

**§. 15. Art der Materialfassung.** Ein Haupt- oder ercindirtter Verleger kann nur von jenem Magazine, an welches er zur Fassung gewiesen ist, ein Unterverleger oder Großtraffikant nur von jenem Verleger, dem er zugetheilt ist, das erforderliche Materialie erhalten.

Bei jeder Fassung hat er das paraphirte Einschreibebuch über Schuldbigkeit und Abstattung mitzubringen, in welches das von einer Fassung zur anderen bestellte und empfangene Materialie und das Geschirr, nebst dem dafür entfallenden Selbstbetrage und den hierauf geleisteten Zahlungen einzutragen sind.

Der zur Fassung an ein Gefällsmagazin gewiesene Großverschleißer hat jeden neuen Bedarf an Tabak vorläufig bei diesem Magazine zu bestellen, und zu diesem Ende eine nach dem in der Abrechnungsvorschrift vorgezeichneten Muster verfasste schriftliche Bestellung an dasselbe zu senden.

Zur Fassung muß er in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Als Bevollmächtigter des Großverschleißers wird von Seite des Gefällsmagazines derjenige betrachtet, welcher mit dem Verlagsbuche und den übrigen zur Vollziehung der Abrechnung erforderlichen Behefen versehen ist. Der Großverschleißer oder sein Bevollmächtigter muß das Materialie selbst übernehmen, und sich von der Richtigkeit nach Gewicht und Stückzahl, sowie von der Beschaffenheit desselben überzeugen, indem, sobald die Uebernahme von seiner Seite stattgefunden, und der Großverschleißer oder sein Bevollmächtigter den richtigen Empfang des Materialies nach Stücken oder nach dem Gewichte bestätigt hat, das Gefällsmagazin in keiner Hinsicht mehr für das übergebene Materialie verantwortlich ist.

**§. 16. Abfuhr des leeren Geschirres.** Das ausgeleerte Geschirr ist von dem Großverschleißer bei Gelegenheit einer neuen Fassung wieder an den Fassungs-ort zurückzubringen. Von dem nicht zurückgebrachten Geschirre wird angenommen, daß der Großverschleißer dasselbe gegen den von der Gefällsbehörde dafür festgesetzten Preis zu behalten gesonnen sei. Das bei der Fassung zurückgebrachte, oder das abgängige Geschirr wird daher dem Großverschleißer nach dem entfallenden Kostenbetrage zu Gunten oder zur Last gerechnet. Auf gleiche Weise hat der Großverschleißer

den Ersatz für das zwar zurückgelieferte, aber zerbrochene oder sonst unbrauchbar gewordene Geschirr zu leisten.

**§. 17. Fassung des Großverschleißers für das übernommene Materialie.** Das von einem Großverschleißer übernommene Materialie, es mag auf Credit bezogen oder bar bezahlt worden sein, ist dessen Eigenthum, es kann jedoch dasselbe in Folge keines wie immer gearteten, aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den Verkehr oder den Verbrauch übergehen, ehe hiezu nicht die Bewilligung der Gefällsbehörden erlangt, und die dem Staatsschatze zukommende Gebühr entrichtet wurde. Jeder, nach erfolgter Uebernahme des Materialies an demselben sich ergebende Abgang oder jede Beschädigung fällt dem Großverschleißer zur Last, den Fall ausgenommen, wo der Abgang oder die Beschädigung die Folge der überwiegenden Gewalt eines unabwendbaren zufälligen Ereignisses wäre, in welchem Falle dem Großverschleißer über sein Ansuchen, und nach hergestelltem gesetzlichen Beweise über das stattgehabte Ereigniß und die Menge und Gattung des zu Grunde gegangenen oder beschädigten Materialies der Ersatz mit einer gleichen Menge und Gattung Tabak, gegen Vergütung des Inventurpreises an das Gefälle, von diesem letzteren geleistet wird. Bis über ein solches Ansuchen die Entscheidung der dazu berufenen Behörde erfolgt, ist der zu Grunde gegangene oder beschädigte Tabak mit einer besonderen Anmerkung als Vorrath in den Verlagsaufschreibungen zu führen.

**§. 18. Vergütung des unvererschleißbar gewordenen Materialies.** Wird der Tabak ohne Verschulden des Großverschleißers zum Absatze ungeeignet, so kann derselbe an das Gefällsmagazin, welchem der Großverschleißer zur Fassung zugewiesen ist, zurückgegeben werden, und es erhält derselbe von diesem den Ersatz dafür an frischem Tabak in der Menge und Gattung des abgelieferten unvererschleißbar gewordenen. Der Großverschleißer ist verpflichtet, den zum Verschleiß nicht mehr geeigneten Tabak; sobald er als solcher erkannt wird, sogleich von dem verschleißbaren auszuscheiden, und in besonderer Verrechnung zu halten. Die Bedingungen, unter welchen die Zurücksendung des unvererschleißbaren Tabaks an das Gefällsmagazin zu geschehen, und wie die Vergütung zu erfolgen hat, sind durch besondere Vorschriften festgesetzt.

**§. 19. Provisionsbezug.** Dem Großverschleißer wird für den Tabak, welchen er unmittelbar aus einem Gefällsmagazine bezieht, die durch den Concurrenz- oder Verleihsact bestimmte Provision bei der Fassung an dem nach dem Tarife entfallenden Preise zu Gute gerechnet.

Für den Tabak, welchen ein Unterverleger oder Großtraffikant von einem Verleger auf Credit faßt, darf der letztere kein Verlagsemolument ansprechen.

Der Großverschleißer ist dagegen verpflichtet, dem Traffikanten für den gegen bare Bezahlung gefassten Tabak die entfallende Provision gleich bei der Fassung in Anrechnung zu bringen. Findet in der Bemessung der Provision eines Unterverlegers oder Großtraffikanten eine Herabsetzung statt, so hat der Verleger, dem der Erstere zur Fassung zugewiesen ist, den nachgelassenen Theil der Provision an das Gefälle zurückzahlen. Wird die Provision eines Unterverlegers oder Großtraffikanten erhöht, so hat der Verleger die Vergütung des Mehrbetrages von dem Gefälle zu erhalten.

**§. 20. Bestreitung der Provisionen der Unterverleger und Verschleißer, dann der Verlagsauslagen.** Der Großverschleißer hat von der ihm bemessenen Provision jene zu bestreiten, welche den ihm zugewiesenen Unterverlegern und Verschleißern gebührt.

Auf gleiche Weise bestreitet der Unterverleger aus der ihm zugestandenen Provision diejenige, welche den bei ihm fassenden Verschleißern bemessen ist.

Die Großverschleißer sind verpflichtet, von ihrer Provision die Zufuhr des Tabaks aus dem Fassungsorte, dann sämmtliche auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug nehmenden Auslagen ohne irgend einen Anspruch auf Vergütung von Seite des Gefalles zu bestreiten.

**§. 21. Aufschreibungen bei den Großverschleißern.** Jeder Großverschleißer ist verpflichtet, zur fortwährenden genauen Uebersicht seines Geschäftsbetriebes, folgende Aufschreibungen zu führen:

1. Ein gefällsammtlich paraphirtes Kleinverschleißbuch (Traffikantenstrazze).

In diesem Buche erhält jeder zur Fassung zugewiesene Traffikant (Kleinver-

schleifer) und somit auch der Großverschleifer rückständig des von ihm selbst ausgeübten Kleinverschleifers eine besondere Blattseite, auf welcher in Uebereinstimmung mit dem Traktantenfassungsbüchel (§. 15) jede Tabakverabfolgung einzutragen, und der vorgeschriebene Abschluß in bestimmten Zeitschnitten ersichtlich zu machen ist.

2. Das Großverschleißempfangs- und Ausgabebuch, worin jedem der zur Fassung zugewiesenen Großverschleifer, und so auch dem eigenen Absatze im Großen ein besonderer Conto zu eröffnen ist.

Dieses Buch hat jeden einzelnen Empfang an Material, sowie jede derlei Abgabe zu enthalten, und ist zur gehörigen Zeit contowise abzuschließen.

3. Ein Verschleißhauptbuch nach dem zuletzt erwähnten Muster, woraus die von den Großverschleifern nach §. 33 der Abrechnungsvorschrift vorzulegenden Verschleißconsignationen zu verfassen sind.

In diesem Hauptbuche sind alle Materialsquantitäten, welche aus einer Gefällsniederlage, oder von dem Großverschleifer, bei dem die Fassung geschah, empfangen wurden, sowie alle Rücksendungen an dieselben, mit Beziehung auf die entsprechenden Bestellungen, Frachtbrieve und Retourverzeichnisse, aufzutragen, und unter Benützung der sub 1 und 2 bemerkten Bücher, am Schlusse eines Quartals des Verwaltungsjahres, oder auch früher —

- a) die Summe des anfänglichen Vorrathes und des neuen Empfanges,
- b) die stattgehabten Rücksendungen,
- c) der Absatz an die zur Fassung zugetheilten Großverschleifer und die Consumenten im Großen,
- d) der Verschleiß der zugewiesenen Traktanten und bereigene Kleinverschleiß, endlich
- e) der schließliche Vorrath — darzustellen.

4. Der Ausweis über den in limitirten Preisen abgesetzten Tabak, nach der Bestimmung des §. 33 c der Abrechnungsvorschrift und dem dort vorgezeichneten Muster.

5. Das Verzeichniß über das in Strafanspruch genommene Tabakmateriale, welches bei der Verschleißstätte aufbewahrt werden muß, nach Muster D.

Endlich bleiben die Großverschleifer zur Anfertigung und Vorlage der in Abrechnungsvorschriften bezeichneten Ausweise verpflichtet.

§. 22. Betriebslocale und Geräthschaften. Der Großverschleifer hat zu seinem Geschäftsbetriebe einen passenden Platz zu wählen, das Betriebslocale rein, und alle zum Betriebe nöthigen Geräthschaften im guten Stande zu erhalten, Gewichte und Wagen wenigstens jährlich einmal recimentiren zu lassen.

§. 23. Kennbarmachung des Betriebslocales. Das Betriebslocale ist durch einen ausgehängten Schild kennbar zu machen. Es ist dem Großverschleifer gestattet, sich hiezu des k. k. Wappenadlers zu bedienen, jedoch ist er nicht berechtigt, denselben in seinem Siegel zu führen.

§. 24. Beschaffenheit des Betriebslocales. Die zur Einlagerung des Tabaks bestimmten Localitäten müssen zu diesem Zwecke geeignet, mit einem gekiltten oder gepflasterten Fußboden versehen sein, und von jedem dem Tabake fremdartigen Gebrauche freigehalten werden, daher in denselben kein anderer, einen Geruch verbreitender Gegenstand aufbewahrt werden darf.

Die Localitäten für den in Fässchen verpackten Schnupftabak sollen kellerartig, kalt, aber nicht feucht sein; jene für fermentirten feuchten Schnupftabak in Dosen müssen kühl und den Sonnenstrahlen unzugänglich; die für nicht fermentirten trockenen Schnupftabak besonders trocken sein. Die Localitäten für Schnupftabak in Dosen dürfen, um sie kühl zu erhalten, nie während der wärmeren Tageszeit, sondern nur spät Abends und früh Morgens gelüftet werden. Die zur Aufbewahrung des geschnittenen oder gepönnenen Rauchtabaks bestimmten Räume müssen luftig und kühl, aber ja nicht feucht sein. Rauchtabak in Kisten und Kautabak fordert Keller oder gewölbte Erdgeschosse. Zur Einlagerung von Cigarren braucht man vollkommen trockene luftige Räume, die wo möglich heizbar sein sollen, damit die Temperatur nicht unter 10 Grad Reaumur sinke. Man soll sie bei feuchtem Wetter gut abschließen, bei trockenem nicht zu kaltem Wetter hingegen lüften.

§. 25. Art der Einlagerung des Tabakmaterials. Das Tabakmateriale muß gehörig eingelagert, und während der Einlagerung sorgfältig behandelt werden. Zu diesem Ende dienen nachstehende Vorschriften:

a) Die Schnupftabakfässchen müssen liegend, nicht stehend, auf hölzernen Unterlagen ruhen und dürfen nicht unmittelbar den Fußboden berühren. Sie dürfen nicht offen sein. Die Schnupftabakdosen können in Kisten aufbewahrt werden; sind sie aber aus diesen genommen, so muß man sie auf Holzstellen (Stellagen) über einander schichten;

b) der in Säcken verpackte geschnittene Rauchtabak darf nicht über 8 Stücker hoch über einander geschichtet liegen. Von dem galizischen orbinkären Rauchtabak dürfen nur 4 Säcke über einander gelegt werden.

Es ist öfter nachzusehen, ob der Tabak sich nicht erwärme. Wird eine Erwärmung bemerkt, so müssen die Säcke sogleich einzeln gelegt und so belassen werden, bis sie gehörig erkaltet sind. Erfolgt dieses nicht innerhalb 36 Stunden, so ist das Materiale näher zu untersuchen. Säcke, die sich einmal erhitzt haben, dürfen nur mehr 3 Stücker hoch geschichtet werden.

Geschnittener Rauchtabak in Packeten wird entweder in Kisten oder auf besonders dazu eingerichteten Gestellen aufbewahrt.

Rauchtabak in Kisten, sowie Kautabak, müssen von jeder anderen Tabakgattung abgetrennt eingelagert, und von der Einwirkung der Luft sorgfältig verwahrt werden.

Kisten und Kisten sollen nicht ohne Noth geöffnet, und wenn dieses geschehen mußte, gleich wieder geschlossen werden.

c) Cigarren bewahrt man in Kisten, oder, wenn sie aus denselben genommen sind, auf Gestellen (Stellagen). Sie sollen nicht offen der Luft ausgesetzt werden, weil sonst das Deckblatt spröde wird und Risse bekommt.

Rein Tabakmateriale darf die Wand berühren, wenn diese nicht mit Holz bekleidet ist.

Das Materiale muß in der Ordnung, in welcher es gefaßt wurde, eingelagert werden, und in dieser Ordnung zum Absatze kommen.

§. 26. Behandlung der zur Fassung zugewiesenen Absatzorgane. Die Großverschleifer haben den bei ihnen zur Fassung erscheinenden Absatzorganen Hülfe zu begegnen und sie schnell und willig zu allen Zeiten, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu stellen. Zu diesem Ende muß das Verkauf- und Betriebslocale im Sommer von 5 Uhr Früh bis 8 Uhr Abend, im Winter von 7 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends offen gehalten werden. So lange das Kleinverschleißlocale offen gehalten wird, dauert auch der Großverschleiß.

§. 27. Abgabe des Limitotabaks. Die Abgabe des Limitotabaks hat unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften zu geschehen, und darf nur an die zum Bezuge dieses Tabaks berechtigten Personen stattfinden.

§. 28. Geschäftsführung in Person, oder durch einen Bevollmächtigten. Der Großverschleifer ist verpflichtet, das ihm übertragene Commissionsgeschäft persönlich zu führen, und darf dasselbe unter keiner Bedingung an einen Anderen abtreten oder verpachten, widrigens die Gefällsbehörde berechtigt ist, ihm sogleich, und ohne vorläufige Kündigung das Geschäft abzunehmen (§. 36, 3 a). Es ist ihm jedoch gestattet, im Falle er gehindert wäre, das Geschäft in eigener Person zu führen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, dessen Verwendung jedoch erst dann eintreten darf, wenn er der leitenden Gefällsbehörde namhaft gemacht, und von ihr gegen dessen Zulässigkeit keine Einwendung erhoben wurde. Der Großverschleifer bleibt für die auf das Absatzgeschäft des Tabaks Bezug nehmenden Handlungen seines Bevollmächtigten verantwortlich und haftend.

§. 29. Mitwirkung zur Entdeckung von Gefällsübertretungen. Die Großverschleifer sind gehalten, zur Entdeckung von Gefällsübertretungen mitzuwirken, und die wahrgenommenen Uebertretungen ohne Verzug den in ihrer Nähe bestellten Organen der Gefällsverwaltung anzuzeigen. Es liegt ihnen ob, sich Alles angelegen sein zu lassen, was auf die Hebung der Gefälle, für welche sie verwendet werden, Einfluß nehmen kann, und es, wenn die ihnen geeignet scheinenden Mittel außer ihrem Wirkungskreise liegen, auf dem so eben bezeichneten Wege zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

§. 30. Abfuhr des in Strafanspruch genommenen Materials. Die Großverschleifer sind verpflichtet, das in Strafanspruch genommene Materiale zu übernehmen und aufzubewahren. Erreicht dasselbe von einer Fassung zur anderen nicht das Gewicht eines Centners, so hat es der Großverschleifer unter Beobachtung



der dießfalls bestehenden Vorschriften an das ihm zur Fassung angewiesene Gefällsmagazin unentgeltlich abzuführen.

Uebersteigt das Gewicht dieses Materiales aber jenes eines Centners, so erhält derselbe vom Gefälle für dessen Ablieferung zum Magazine die Vergütung nach dem gewöhnlichen Frachtpreise.

**§. 31. Uebernahme und Abfuhr anderer Gefällsgelder.** Die Großverschleißer sind verbunden, Selber, wenn sie auch ein anderes Gefälle als das Tabakgefälle betreffen, einzuheben und abzuführen, wenn ihnen dieses Geschäft von der dazu bernensenen Gefällsbehörde übertragen wird. Sie haben in diesem Falle das erwähnte Geschäft nach den dafür bestehenden Normen zu führen, und absondert von dem Tabakgeschäfte zu behandeln.

**§. 32. Beförderung der Amtsacten, Bestreitung der Auslagen für Porto und Druckschriften.** Die Großverschleißer haben die Beschränkung der Amtsacten bei Gelegenheit der Materialfassung unentgeltlich zu besorgen. Sie haben alle Auslagen für Postporto und Voten, welche in den Angelegenheiten des ihnen übertragenen Commissionsgeschäftes entstehen, sowie die Druckschriften, welche sie zur Führung ihres Geschäftes bedürfen, gleich den übrigen, dieses Geschäft betreffenden Erfordernissen, aus Eigenem zu bestreiten (§. 20).

**§. 33. Verfahren gegen die ihre Pflicht vernachlässigenden Großverschleißer.** Wenn ein Großverschleißer das ihm anvertraute Geschäft nicht den vorgeschriebenen Bestimmungen gemäß führt, so kann gegen denselben von der dazu bernensenen Gefällsbehörde nach Maßgabe der Umstände:

- a) entweder die Mitsperre eingefleitet, oder
- b) die Sequestration des Verschleißers angeordnet, oder
- c) die Entfernung desselben vom Absatzgeschäfte verfügt werden.

**§. 34. Mitsperre.** Die Mitsperre besteht darin, daß der gesammte Tabakvorrath des Großverschleißers in Gegenwart eines eigens dazu bestimmten amtlichen Organes inventirt, und sowohl das Materiale als die Barschaft, von dem Großverschleißer und dem Beamten gemeinschaftlich in Verschuß gebracht wird, so daß dem Großverschleißer nur das für den täglichen Absatz erforderliche Materiale zugänglich ist. Der tägliche Ertrags wird in die Mitsperre einbezogen, und jede Materialbestellung von dem Gefällsorgane mitunterfertigt. Die Kosten der Mitsperre hat der Großverschleißer, gegen den sie verhängt wird, zu tragen.

**§. 35. Sequestration.** Bei der Sequestration wird der Großverschleißer zeitweilig vom Geschäft entfernt, und die Führung desselben einer von der Gefällsbehörde dazu bestimmten Person übergeben. Der sequestrirte Großverschleißer muß die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Localitäten und Geräthschaften dem Sequester überlassen.

Wenn das Erträgniß des Großverschleißplatzes an das Gefälle abgeführt wird, so leistet dieses für die Bewiltigung der Localitäten und Geräthschaften eine, gleich beim Eintritte der Sequestration auszumittelnde billige Vergütung. Die Kosten der Sequestration aber fallen, gleich jenen der Mitsperre, dem Großverschleißer, gegen den sie verhängt wurde, zur Last, es wäre denn, er vermöchte sich von den Gebrechen, welche die Sequestration veranlassen, zu reinigen.

**§. 36. Auflösung des zwischen dem Gefälle und dem Großverschleißer bestehenden Commissionsvertrages.** Das Verhältniß, in welches ein Großverschleißer gegen das Staatsgefälle durch Uebertragung des Commissionsgeschäftes getreten ist, wird aufgelöst:

1. Durch den Tod des Großverschleißers. Den Erben desselben steht durchaus kein rechtlicher Anspruch auf die Belassung des Commissionsgeschäftes zu. Für die Sebarung des Verstorbenen hat, bis zur Herstellung der vollständigen Rechnungsrichtigkeit, dessen gesamtes hinterlassenes Vermögen zu haften. Bis zur erfolgten ordnungsmäßigen Wiederbesetzung des erledigten Verschleißplatzes kann die einstweilige Besorgung desselben der Witwe des verstorbenen Großverschleißers, oder einem anderen Gliede seiner Hinterbliebenen, insofern sie die leitende Gefällsbehörde dazu geeignet erklärt, und sie dem Gefälle die erforderliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, übertragen werden.

2. Durch die Aufkündigung. Von Seite der Gefällsbehörde kann die Aufkündigung erfolgen:

- a) wenn die Gefällsbehörde den Großverschleiß in seinen Bestimmungen einzuschränken, an andere Orte zu versetzen, oder ganz aufzuheben findet;
- b) wenn das Individuum, welchem ein Großverschleißplatz übertragen wurde, die zur Führung dieses Geschäftes erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Von Seite des Großverschleißers, wenn derselbe von dem ihm im §. 10 eingeräumten Rechte Gebrauch macht, und das ihm ertheilte Befugniß zurücklegt.

In den hier bezeichneten Fällen hat der Abnahme und beziehungsweise Uebergabe des Commissionsgeschäftes eine Aufkündigungsfrist von 3 Monaten voraus zu gehen (§. 10).

3. Durch die Entsetzung. Diese hat einzutreten, wenn der Großverschleißer:
- a) sich nicht am Orte des Geschäftes aufhält, oder dasselbe nicht persönlich betreibt, es an einen Anderen, unter was immer für einem Vorwande, überlassen, oder dessen Besorgung an ein von der Gefällsbehörde nicht als hiezu geeignet erklärtes Individuum übertragen hat (§. 28), oder wenn er das Absatzgeschäft vernachlässiget, indem er die sich auf dasselbe beziehenden Vorschriften außer Acht läßt, und den ihm ertheilten Weisungen und Befehlen der vorgesetzten Behörde die schuldige Folge nicht leistet.
  - b) Wenn er sich eine Verkürzung im Maße und Gewichte, oder eine Ueberschreitung des Tarispreises zu Schulden kommen läßt.
  - c) Wenn er des Schleichhandels oder einer anderen Gefällsübertretung schwerer Art mit einem Gegenstande der Gattung, zu dessen Verkaufe er bestellt ist, rechtlich überwiesen wird. In diesem und in dem unter b bezeichneten Falle haben überdieß noch die Strafgesetze über Gefällsübertretungen und jene des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.
  - d) Wenn der Großverschleißer einem Angestellten des Gefalles Geld darleiht, oder unter was immer für einem Vorwande Geschenke macht.
  - e) Wenn er bei Vornahme der Inventur absichtlich, oder doch wissentlich eine Unrichtigkeit eintreten läßt, und den an ihn von Seite der Behörde ergangenen Aufforderungen seine Schuldigkeit gegen das Gefälle abzutragen, durch längere Zeit keine Folge leistet.
  - f) Wenn Privatpersonen zur Befriedigung ihrer an einen Großverschleißer zu stellenden Forderungen den gerichtlichen Verbot der Verschleißprovisionen, dann die Pfändung der Cassabarschaft in den Geschäftslocalitäten desselben erwirken.
  - g) Wenn ein Großverschleißer eines Verbrechens oder eines Vergehens in Ausübung seines Verschleißgeschäftes schuldig befunden wurde.

In den hier unter a, b, c, d, e und g bezeichneten Fällen wird die Entsetzung vom Verschleißgeschäfte sogleich verfügt; in dem unter f ange deuteten Falle hat derselben eine Anwärtliche Kündigung vorauszugehen. Wird ein Großverschleißer eines Vergehens schuldig erkannt, welches nicht in der Ausübung seines Verschleißgeschäftes stattgefunden hat, so ist von der hiezu bernensenen Gefällsbehörde in Erwägung zu ziehen, ob derselbe bei dem Verschleißgeschäfte belassen werden könne oder nicht.

**§. 37. Nichtigkeitspflege bei dem Austritte eines Großverschleißers.** Der aus dem Geschäft austretende Großverschleißer oder dessen Erben haben längstens binnen 4 Wochen mit der competenten Gefällsbehörde vollständige Nichtigkeit zu pflegen, wobei der unverkauft vorgefundene Vorrath, wenn in seiner Beschaffenheit keine nachtheilige Aenderung eingetreten ist, nach den Preisen, um welchen die den Vorrath ausmachenden Gegenstände nach Abzug der Verschleißergebühren erfolgt wurden, auf Abschlag der Schuldigkeit angenommen wird. Ist eine solche Aenderung eingetreten, so wird nach §. 11 der Abrechnungsvorschrift verfahren. Wird dieser Verpflichtung innerhalb der gedachten Frist nicht entsprochen, so hat diese Behörde die Verächtigung der Schuldigkeit des Großverschleißers aus seiner Caution, und in soferne diese unzureichend wäre, auf seine Kosten aus seinem übrigen Vermögen einzuleiten.

**§. 38.** Jeder Großverschleißer ist bei der Uebernahme des Geschäftes mit einem Abdrucke dieser Vorschrift zu betheilen; es kann sich daher keiner mit der Nichtkenntniß derselben entschuldigen.

## II. Vorschrift über den Tabakverschleiß im Kleinen.

Den Tabakverschleiß liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen dazu geeigneten Verkaufsläden oder Verkaufsniederlagen auszuführen.

Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen. In der Verkaufsstätte muß die dem Verkäufer erteilte Befugniß zum Tabakverschleiß, sowie der gedruckte Tabakverschleißtarif und die vorliegende Belehrung des Kleinverschleißers über seine Pflichten an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein, und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Kleinverschleißer ist verpflichtet, den Tabak in eben dem Zustande, in welchem er denselben aus den Gefäßniederlagen oder vom Verleger bezogen hat, zu verkaufen. Er darf die Tabakgattungen daher weder umstalten, noch denselben Wasser oder wie immer geartete fremde Stoffe zusetzen.

Die Gefäße, in denen der Schnupftabak verwahrt wird, müssen immer vollkommen rein erhalten; die Papiere, in welchen der Rauchtobak verpackt ist, dürfen unter keinem Vorwande geöffnet werden.

Der Verschleißer muß sich einer richtigen, zimentirten Waage und eben solcher Gewichte bedienen. Die Waage muß stets rein gehalten werden, und darf nicht etwa Anhängsel zur Ausgleichung enthalten.

Das Zuzwägen des Tabaks muß jederzeit in Gegenwart des Käufers geschehen; eine Mischung verschiedener aus den Gefäßniederlagen herkommender Tabakgattungen darf nur auf Verlangen und in Gegenwart des Käufers stattfinden.

Der Tabak darf nur in solchen Gewichtsabtheilungen verkauft werden, für welche der tarifmäßige Preis in den landesüblichen Maaßgattungen genau berücksichtigt werden kann.

Der Kleinverschleißer, welcher

- a) Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefäßes bezogen wurde, spünet, mahlt, beizt oder auf irgend eine Art zurechtet, oder
- b) Tabakblätter oder Rauchtobak, wenn er auch aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefäßes bezogen wurde, in Schnupftabak umstaltet, oder
- c) den aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefäßes bezogenen Schnupf- oder Rauchtobak Wasser oder andere wie immer geartete Stoffe zusetzt, oder
- d) den Tabak um einen höheren als den tarifmäßigen Preis verkauft, oder
- e) einen Käufer im Gewichte verkürzt, verkürzt gleich im ersten Falle der Vertretung das ihm verliehene Verkaufsbefugniß, und es werden außerdem die für die Gefäßübertretung festgesetzten Strafen, sowie die Bestimmungen der Strafgesetze in Anwendung gebracht werden.

Der Anzeiger des durch einen Kleinverschleißer vollbrachten Verkaufes des Gefäßstabaks um einen höheren als den tarifmäßigen Preis, oder einer verkürzten Verkürzung im Gewichte (zu welcher auch die Vermengung des Tabaks mit Wasser oder anderen Stoffen zu zählen ist), hat, wenn die Anzeige durch die eingeleitete Untersuchung sich als begründet darstellt, den Anspruch auf eine Belohnung von 1 fl. C. M. für jedes Loth des zu ihener verkauften oder durch Gewichtsverkürzung entzogenen Tabaks. Diese Belohnung ist von dem der gesetzwidrigen Handlung überwiegenen Kleinverschleißer zu zahlen.

Was nun vorerst die k. k. Aerarial-Tabakverschleißmagazine betrifft, welche den Finanzbezirksdirectionen unmittelbar unterstehen, so ist es eine vorzügliche Aufgabe dieser Behörden, Sorge zu tragen, daß die unterstehenden Tabakmagazine mit den gangbaren Tabak- und Cigarrensorten, dann dem Limitotabake stets ausreichend bevorräthigt seien, daß deren Verwaltungen die Bestellungen nach Gattungen und Mengen stets rechtzeitig einbringen, und daß keine Störungen im Verschleiß eintreten können, wofür der Bezirksdirector gemeinschaftlich mit den das Magazinsgeschäft leitenden Oberbeamten als verantwortlich erklärt ist.

Damit die leitenden Finanzbehörden stets in der Kenntniß der in den Magazinen vorhandenen Vorräthe erhalten werden, und in der Lage seien,

die Gebahrung der Magazinsbeamten gehörig zu überwachen, und jeder Verschleißstockung vorzubeugen, ist angeordnet, daß nicht bloß alle Empfänge und Ausgaben an Materiale gehörig zu journalisiren, tägliche, wöchentliche, monatliche, viertel-, halb-, und ganzjährige Abschlässe zu machen, nach der Revision von Seite der Rechnungsabtheilung von der Bezirksdirection zu vidiren, und die Journale an die Censursbehörden zur Prüfung einzusenden, dann die Magazine periodisch und unvermuthet nach einer eigens hiezu vorgebrachten Scontrirungsvorschrift zu liquidiren seien, sondern auch, daß sowohl die Materialvorräthe monatlich ausgewiesen werden, als auch monatliche und vierteljährige auf eigens hiezu vorgebrachtem Papiere verfaßte Tabakverschleißausweise von den Bezirksdirectionen unmittelbar an die Rechnungskanzleien der Finanzlandesbehörden zur Zusammenstellung der Totalausweise eingesendet, letztere aber durch die Finanzlandesdirectionen dem Finanzministerium vorgelegt werden.

### §. 142.

**Fortsetzung. — Besondere Bestimmungen für die Besetzung der Tabakverschleißplätze, Tabakcreditirungen, für die Abrechnung mit den Verschleißern, und zur Regelung der Offenhaltung der Verschleißstätten.**

Was zuerst die Besetzung der Tabakverschleißplätze betrifft, so werden die Großverschleißplätze in der Regel im Wege der öffentlichen Concurrenz, Kleinverschleißplätze aber, wenn ihr Bruttoerträgniß in Wien 900 fl. respective 700 fl., in Provinzialhauptstädten 500 fl., am flachen Lande aber 300 fl. beträgt, gleichfalls im Concurrnzwege, sonst aber im Concessionswege (im Wege der unentgeltlichen Verleihung) besetzt.

Kleintraffikanten, welche nicht den obigen für die Einleitung der Concurrnzverhandlung festgesetzten Bruttoertrag liefern, sind zunächst zur Verleihung im Concessionswege an die sogenannten normalmäßigen Bewerber (pensionirte und quiescirte landesfürstliche Beamte und Militärs, sowie provisionirte und quiescirte Staatsdiener, dann deren Witwen und Waisen, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzen), bestimmt. Bei Abgang solcher Individuen, d. h. wenn dieselben nicht eingeschritten sind und sich auch nicht in Vormerkung befinden, sind auch diese minder einträglichen Kleintraffiken nur gegen angemessenen Pachtzuschlag an geeignete Individuen zu verleißen, und es ist zu diesem Behufe in der Regel die Concurrnzverhandlung einzuleiten. Diese kann aber unterbleiben, wenn sie voraussichtlich keinen günstigen Erfolg haben würde, oder bereits Gesuche mit Anboten angemessener Pachtzuschläge vorliegen, oder der Ertrag der Traffik allzu gering ist.<sup>1)</sup>

Wirthen und Raffeestebnern ist das Befugniß zum Verkaufe der Regie-cigarren und des eincartirten Rauchtobaks an ihre Gäste zu erteilen, wobei auf die Verhältnisse der im Orte schon aufgestellten Tabakverschleißer Bedacht zu nehmen ist. Unbedeutende oder bedenkliche Schänken oder deren Pächter bleiben von der Erlangung einer solchen Bewilligung ausgeschlossen;

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlaß vom 30. Juni 1865, Z. 25825/1461 (W. B. Nr. 33).

auch ist die Bewilligung nur auf den Namen des Café- oder Gastwirthes, so lange er das Café- oder Gasthaus, für welches das Ansuchen gestellt wurde, hält, und unter der Bedingung zu ertheilen, daß derselbe für die Handlungen seiner Dienstleute persönlich hafte. Auch solche concessionsweise Verleihungen von Tabak-Kleinverschleißbefugnissen sollen, wenn es sich nicht um normalmäßige Individuen handelt, in der Regel nur gegen einen Pacht-schilling verthehen werden.

Für die Concurstkundmachung ist ein eigenes vorgedrucktes Formulare vorgeschrieben, und es darf nach Ablauf des zur Offerteneröffnung anbe-räumten Termines kein Anbot mehr angenommen werden. Bei Vorhanden-sein aller gesetzlichen Erfordernisse ist dem Bestbieter der Verschleißplatz zu-zusprechen, und im Uebrigen sich an die bereits mitgetheilte Vorschrift über den Tabakverschleiß im Großen und Kleinen zu halten.

Ein Materialcredit darf nur für den Fall des wirklichen Bedarfes, und in der Höhe desselben bewilligt werden, wenn dem Staate volle Sicher-heit entweder mittelst Baverlag oder Hinterlegung von österreichischen Staats- oder Grundentlastungsobligationen (die nach dem Tages-curse angenommen werden), oder mittelst Bestellung einer Realhypothek mit pupillarmäßiger Sicherheit, oder endlich mittelst Einlegung einer gehörig ausgefertigten Bürgschaftsurkunde, bei Bestellung einer ausreichenden Hypothek für den Großverschleißer durch einen Anderen, geliefert wurde.

Die Provision vom Limitotabake bildet keinen Gegenstand der Concurrerzverhandlung; der Limitorauchtabak darf in der Regel nur von Großverschleißern über specielle Anweisungen der bezüglichen Obern an das k. k. Militär und Finanzwache verabsolgt werden.<sup>1)</sup>

Für die Medicamentenküster ist die Verabfolgung von ordinärem Schnupftabak zum limitirten Preise unter vorgeschriebenen Modalitäten gestattet.

Was endlich die Offenhaltung der Tabakverschleißlocalitäten betrifft, so hat das Verkauflocale ohne Unterschied des Standortes, in den Monaten November, December, Jänner und Februar spätestens um 7 Uhr, in den übrigen Monaten um 6 Uhr Morgens eröffnet, des Abends aber vor 10 Uhr nicht geschlossen zu sein.<sup>2)</sup>

Eine Ausnahme greift an den größten Feiertagen Platz,<sup>3)</sup> indem an denselben der Tabak- und Stempelverschleiß bis Mittag gar nicht stattfinden darf. Als diese größten Feiertage (gesperrte Tage) sind für die christlichen Confessionen ausdrücklich aufgeführt: der Weihnachtstag, der Oster- und Pfingstsonntag, der Frohnleichnamstag, Maria-Verkündigung und Maria-Geburt; ferner für die dem griechisch-unirten und griechisch nicht-unirten Ritus angehörigen Gemeinden statt des Frohnleichnamstages die Erscheinung des Herrn, endlich in den Ortschaften, deren Bewohner der ausburgischen oder helvetischen Confession zugethan sind, nebst den obauf-geführten 6 Feiertagen auch noch der Charfreitag.

An den übrigen Sonn- und Feiertagen ist der Verschleiß in den Früh-

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlaß vom 26. März 1851, Z. 3508.

<sup>2)</sup> Laut Finanzministerialerlasses vom 3. März 1852, Z. 7398/358.

<sup>3)</sup> Laut Finanzministerialerlasses vom 20. December 1851, Z. 16716 F. M. im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und des Cultus.

stunden bis 9 Uhr Vormittags, dann von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags, jedoch bei halbgeöffneten Thüren, und ohne Aushängen des Schildes, von 4 Uhr Nachmittags aber ohne aller Beschränkung auszuüben.<sup>1)</sup>

Auf die Feiertage der Israeliten ist keine Rücksicht zu nehmen; Israeliten, welchen Tabak- und Stempelverschleißplätze verliehen worden sind, haben daher das Verschleißgeschäft an ihren Feiertagen und an Samstagen (beim Verluste der Licenz) unausgesetzt zu betreiben, wozu sie sich, wenn sie den Betrieb für ihre Person mit ihren Glaubensvorschriften nicht vereinbarlich finden, christlicher Individuen zu bedienen haben.<sup>2)</sup>

### §. 143.

#### Fortsetzung. — Ueber den Verschleiß der echten Havannacigarren.

Rücksichtlich des Verschleißes der echten Havannacigarren sind specielle von den allgemeinen Tabakverschleißvorschriften in vielen Punkten abweichende Bestimmungen erlassen.

Insbesondere ist der Verschleiß der echten Havannacigarren nicht mit einem Verlage oder Traffik verbunden, und wird in der Regel nur den Tabakgroßverschleißern, ausnahmsweise aber in größeren Städten, dann Badeorten, auch besonders vertrauenswürdigen Kleinverschleißern und Wesslern von Gast- und Caféhäusern als abgefordertes Commissionsgeschäft bewilligt.

Den Verschleißern echter Havannacigarren werden auch eigene, von den allgemeinen verschiedene Licenzen von den competenten Finanzbehörden ertheilt.

Alle bloß den Verschleiß der echten Havannacigarren betreffenden, von der allgemeinen Verlegersvorschrift abweichenden Anordnungen wurden in einer eigenen Belehrung für die k. k. Tabakgroßverschleißer über den Ver-schleiß der echten Havannacigarren vom 23. Jänner 1847 zusammengefaßt.<sup>3)</sup>

## V. Unterabtheilung.

### Von den Tabakgefällsübertretungen und deren Bestrafung.

#### §. 144.

#### Verbotene Erzeugung, Bereitung und Verwendung von Tabak.

Die dießfalls geltenden Bestimmungen, soweit sie nicht allen Monopolsgegenständen gemeinsam bereits erörtert wurden, sind in den §§. 416—421 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung ex 1835, dann im §. 312 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen ex 1835 enthalten.

<sup>1)</sup> Laut Finanzministerialerlasses vom 2. Februar 1851, Z. 1641 F. M.

<sup>2)</sup> Laut Finanzministerialerlasses vom 20. December 1851, Z. 16716 F. M.

<sup>3)</sup> Siehe auch Finanzministerialerlässe vom 2. December 1858, Z. 5656 (W. B. Nr. 61) und vom 28. August 1864, Z. 4992 (W. B. Nr. 41).

Nach denselben ist als verbotene Erzeugung von Tabak zu betrachten, wenn Jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Tabak baut, Tabak, der ohne vorläufigen Anbau wächst, pflegt, oder die zum Verbräuche als Tabak geeigneten Blätter, Stängel, Stöcke oder Abfälle einsammelt oder aufbewahrt.

Das Verbot der unbefugten Erzeugung von Tabak überschreitet auch derjenige licenzirte Pflanzler (Tirol, Galizien), der zum Tabakbaue andere als die ihm für diesen Zweck bezeichneten Grundstücke verwendet. Hat er jedoch auf den hiezu bestimmten Grundstücken, oder in den ihm angewiesenen Orten mehr Tabak als ihm bewilligt wurde, erzeugt (resp. dort, wo die Zahl der Pflanzen festgesetzt wird, mehr Pflanzen gesetzt), so wird diese Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung zwar nicht als eine unbefugte Erzeugung angesehen, doch hat der Erzeuger die etwaigen nachtheiligen Folgen (Verwahrungskosten bis zur nachträglich eingeholten Bewilligung der Uebernahme für's Aerar, oder Vertilgung, wenn das Materiale als zur Uebernahme nicht geeignet erkannt würde &c.) zu tragen.

Durch das Verbot der Tabakbereitung ist untersagt, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, zu spinnen, zu mahlen, zu heizen oder auf irgend eine Art zuzurichten; oder rohen Tabak, oder Rauchtobak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak umzustalten, oder überhaupt eine Gewerbsunternehmung zu errichten oder zu betreiben, in welcher für Rechnung Anderer oder zum Verkaufe Tabak zugerichtet wird.

Einer verbotwidrigen Verwendung von Tabak macht sich schuldig, wer ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Tabak aus den Orten der Erzeugung, Bereitung oder Aufbewahrung, in denen sich dieselben unter der Verbindlichkeit der Ablieferung an das Staatsgefälle befinden, oder aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellen hinwegnimmt, und dadurch entweder dem Besitze des Staatsgefälles unmittelbar oder doch der Ablieferung an dasselbe entzieht.

Der licenzirte Tabakpflanzler übertritt das Verbot der Verwendung vom Tabak, wenn er sein Tabakerzeugniß, ohne besondere Gestattung der Gefällsbehörden ganz oder zum Theile der Ablieferung an das Staatsgefälle vorenthält, er mag den Gegenstand selbst verbraucht, an jemand Anderen überlassen, oder nach dem Zeitpunkte, in welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, ohne daß ihn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hiezu zwingt, zurückbehalten haben.

Wird eine verbotwidrige Erzeugung von Tabak entdeckt, ehe noch die Tabakblätter die zum Genuße oder zur Bearbeitung geeignete Größe erreichten, so sollen die Tabakpflanzen ausgerissen und vertilgt werden. Die Strafe hingegen ist in diesem Falle mit der Hälfte bis zum Doppelten der für eine gleiche Menge roher Tabakblätter entfallenden Verbrauchsabgabe zu bemessen.

## V. Abtheilung.

Von dem Regale auf Communicationsanstalten überhaupt, und dem österreichischen Post-, Eisenbahn- und Telegraphengefälle insbesondere.

### I. Unterabtheilung.

Von dem Regale auf Communicationsanstalten überhaupt.

§. 145.

#### Allgemeine Bemerkungen.

Unter dem Regale auf Communicationsanstalten versteht man überhaupt jenes mindere Staatshoheitsrecht, auf Grund dessen für den Staatsschatz aus der Errichtung und dem Betriebe von Communicationsanstalten ein Einkommen gezogen wird.

In den Staaten, in welchen eine Regalität auf Communicationsanstalten besteht, erstreckt sich dieselbe in der Regel bloß auf die Post-, Eisenbahn- und Telegraphenanstalten. Das auf Grundlage dieses Regales von den genannten Communicationsanstalten für den Staatsschatz gezogene Einkommen (Gefälle) zerfällt daher in das Post-, Eisenbahn- und Telegraphengefälle, und die dießbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden die Post-, Eisenbahn- und Telegraphengefallsvorschriften genannt.

Nur von diesen Gefällsvorschriften, und den dieselben habenden Organen muß daher in der Finanzgesetzkunde gehandelt werden. Von dem technischen, dann politisch-polizeilichen und strategischen Theile wird daher in diesem Leitfaden der Finanzgesetzkunde nicht mehr gesprochen, als zur allgemeinen Veranschauung nothwendig ist.

Die Post-, Eisenbahn- und Telegraphenanstalten gehören unbestritten zu den einflussreichsten Anstalten der neueren Zeit, sie sind sehr mächtige Beförderungsmittel der Betriebsamkeit und der Bildung und sehr wesentliche Hilfsanstalten für die Regierungen.

Insbondere wegen dieses ihres ungeheueren Einflusses auf die politisch-ökonomischen Zustände, auf das Kriegswesen und die Künste des Friedens, den Handel und die Gewerbe &c., kurz auf das ganze geistige und materielle Leben und Wohl der Staatsangehörigen, sind die vorgenannten Communicationsanstalten in allen Ländern entweder ganz Staatsanstalten geworden, oder doch unter die nähere Obhut der Regierung gesetzt worden, weil man erkannte, daß sie, um vollkommen nützlich zu sein, zu einem Ganzen verbunden werden müssen.

Diese Communicationsanstalten wurden hiedurch zugleich auch eine Quelle von Einkünften für den Staat, indem der Preis ihrer Benützung etwas höher als der Kostenpreis gehalten wird. Doch darf der finanzielle Staatszweck bei diesen Communicationsanstalten nur secundär verfolgt werden,

und nie den vorerwähnten wichtigeren Staatszwecken hindernd in den Weg treten. Denn, je deutlicher es vor Augen liegt, wie sehr die schnelle und sichere Uebertragung von Mittheilungen, Versendung von Frachtsüden, das erleichterte Reisen u. nicht allein zur Blüthe der Gewerbe, insbesondere des Handels, sondern auch zur Förderung der Erkenntnisse beigetragen haben, desto entschiedener muß von den Regierungen diese gemeinnützige Seite des Communicationswesens als Hauptsache angesehen und die finanzielle Nutzung bloß als eine Zugabe behandelt werden, die jener hochwichtigen Bestimmung keinen Eintrag thun darf. Je mehr die Benützung der Communicationsanstalten zum Gemeingute aller Staatsangehörigen wird, desto lebhafter wird der Verkehr, desto größer deren geistiges und materielles Wohl, desto stärker deren Vermögenkraft, und desto nachhaltiger somit auch deren Steuerkraft werden.

## §. 146.

### Fortsetzung. — Leitende Grundsätze bei Handhabung des Gefalles von Communicationsanstalten.

Dasjenige, was den Communicationsanstalten ihr Eigenthümliches, und ihre bedeutende Nützlichkeit verleiht, liegt in ihrem Zusammenhange, der selbst über die Grenzen des Landes hinaus ein Gewebe über die ganze civilisirte Erde zieht, wodurch allein ein allgemeiner Weltverkehr ermöglicht wird.

Eine solche Gestaltung des Communicationswesens ist jedoch nicht möglich, wenn dasselbe nicht in jedem Lande unter der Aufsicht und Leitung der Regierung steht, und wenn die verschiedenen Regierungen sich nicht zu gleichförmigen dießfälligen Institutionen vereinbaren.

Obwohl daher der regelnde und überwachende Einfluß der Regierungen auf das Communicationswesen unabweislich nothwendig ist, so sollten jedoch die hieraus entstehenden Beschränkungen der Privatconcurrentz nur so weit gehen, als nöthig ist, um die Erfüllung der gemeinnützigen Bestimmungen möglich zu machen, nicht aber bloß zur Erhöhung des Ertrages für die Staatscassa gebraucht werden.

Die Festsetzung hoher Preise für die Benützung der Communicationsanstalten ist daher nicht zu billigen, weil dadurch der Verkehr zu sehr erschwert würde; auch lehrt die Erfahrung, daß wohlfeile Communicationsanstalten neben ihrer Gemeinnützigkeit auch der Staatscassa in Folge der gesteigerten Benützung Vortheil bringen.

Bei der Vergleichung des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes auf Staatsrechnung und durch Private, muß man die Briefpost und den Telegraphenbetrieb einerseits, dann die Fahrpost und den Betrieb der Personen- und Waarenbeförderung auf Eisenbahnen andererseits, ferner die Verwaltung durch einen einzigen Privatunternehmer für das ganze Staatsgebiet, und die Zertheilung in einzelne Strecken unterscheiden.

Die Briefpost, der einträglichste Bestandtheil des Postgeschäftes, muß, sowie das Telegraphenwesen jedenfalls in einer einzigen Verwaltung sich befinden, weil bei der großen Menge der nach allen Richtungen hin zu versendenden Briefe und zu telegraphirenden Mittheilungen sonst ein ewiges Umspehiren, Umtelegraphiren und Uebertragen der Verantwortlichkeit von

einem Unternehmer auf den anderen einträte, wodurch nicht nur viel Zeit, sondern auch zuletzt die Sicherheit verloren ginge, da es sich am Ende kaum mit Gewißheit, jedenfalls aber erst nach langen Verzögerungen erheben ließe, wer am Verluste oder an der Verspätung einer Sendung u. die Schuld trägt.

Auch vermindert die Größe einer Unternehmung jedenfalls die Aufwands- und Betriebskosten.

Bei Uebertragung der Briefposten und des Telegraphenwesens eines ganzen Landes an einen einzigen Unternehmer würden zwar nicht die Nachtheile der Zersplitterung, allein der Umstand eintreten, daß eine solche Unternehmung nicht von Einem Unternehmer übersehen werden könnte, folglich sich die Verwaltungskosten nicht viel sparsamer als von Seite des Staates einrichten ließen.

Dazu käme die mindere Vertrauenswürdigkeit, wenn die wichtigsten Interessen der Gesamtheit sich in den Händen eines Privaten befänden, der leicht fremden Einflüssen zugänglich sein könnte, endlich der Egoismus eines Einzelnen, dem sich leicht auf Kosten und zum Nachtheile der Gesamtheit schnell und stark zu bereichern die Gelegenheit geboten wäre.

Ganz andere Resultate hingegen liefert die Untersuchung dieser Frage bei der Fahrpost, dann dem Personen- und Frachttransporte auf den Eisenbahnen, denn:

1. die Zahl der Frachtsüden, die versendet werden, ist viel kleiner, und es ist leichter, sie einzuschreiben, und den Empfang bescheinigen zu lassen,
2. dieselben gehen nicht so leicht verloren, auch kann wegen der angegebenen Schätzung der Verlust ersetzt werden,
3. die Fahrposten bestehen aus einer kleineren Anzahl von Haupt- und Nebenpostläufen (Curfen), deren jeder sich recht gut in den Händen eines anderen Unternehmers befinden kann. Das Gleiche gilt von den Eisenbahnen, deren jede sich ohne Anstand in den Händen einer anderen Unternehmung befinden kann, wenn nur die Staatsverwaltung für eine gehörige Verbindung derselben, und für genaue Einhaltung der Verpflichtungen von Seite der Unternehmungen mittelst einer ausgiebigen Straffunction sorgt, und deren Betriebstrenge überwacht,
4. der Personaltransport durch Privatunternehmer unterliegt schon gar keinem Hindernisse, besonders wenn Concurrentz mittelst mehrseitiger Verbindungswege zum selben Ziele in den Händen verschiedener Unternehmer hergestellt wird, weil dann das Publicum sich nur der schnellsten, sichersten und zugleich verhältnißmäßig wohlfeilsten Fahrgelegenheit bedient, und, wenn nur gute Betriebsnormen gegeben und dieselben strenge und prompt gehandhabt werden, das fahrende Publicum selbst die Unternehmer am Besten kontrollirt.

Hier können also, wenn nur Sinn und Unternehmungsgeist bei den Staatsangehörigen vorhanden sind, auch die nöthigen Garantien der Sicherheit geboten werden, unter Regelung und Controle des Staates unbedenklich und selbst mit großem Vortheile für den Staat und das Publicum die einzelnen Post- und Eisenbahnrouen an verschiedene Unternehmer überlassen werden, wo dann der Staat seine eigenen Sendungen mit geringerem Aufwande, als der Selbstbetrieb erheischen würde, diesen Unternehmern zu

zahlen, oder besser noch von der denselben aufzulegenden Erwerbsteuer in Abzug zu bringen und nur den Ueberschuß auszugleichen hätte.

Doch müßte jedenfalls die pünctlichste Bestellung der den Unternehmern anvertrauten Sendungen, kurz ein durch gesetzliche Bestimmungen geregelter Betrieb die unabwiesliche Bedingung der Concession abgeben, deren Ertheilung und Entziehung somit jedenfalls der Staat sich schon aus ökonomischen, politischen und strategischen Gründen reserviren müßte.

Nach dem Gesagten erscheint wenigstens bei der Briefpost und Telegraphenanstalt die Fortdauer der Regalität, obgleich nicht gerade unbedingt auch der eigene Betrieb durch die Regierung als nothwendig, jedoch soll der für die Staatscassa aus dem Erträgnisse dieser Communicationsanstalten centralisirte Gewinn nicht so hoch gespannt werden, daß dadurch der oberwähnte Hauptzweck durch den finanziellen Nebenzweck Eintrag erlitte, und es wäre wünschenswerth, daß das Kleinerträgniß nur stets auf Erweiterung und Verbesserung des Communicationswesens verwendet würde. Hätte dasselbe aber bereits die wünschenswertheste Vollkommenheit erreicht, so wären die Preise stets entsprechend herabzumindern, wobei noch zu bemerken ist, daß mit deren Herabsetzung sich nicht im gleichen Maße das Erträgniß vermindert, da der Gebrauch zunimmt.

In allen Fällen müssen aber für die Benützung der in Aerialregie stehenden Communicationsanstalten fixe, leichtfaßliche Preistarife, für die der im Betriebe von Privaten stehenden Communicationsanstalten aber wenigstens Maximalpreistarife gegeben werden, unter welche wohl, um der Concurrenz Spielraum zu lassen, herabgegangen, über welche aber nicht hinauf taxirt werden dürfte.

## II. Unterabtheilung.

Von dem österreichischen Post-, Eisenbahn- und Telegraphengefälle insbesondere.

§. 147.

### Allgemeine Bemerkungen.

Im österreichischen Kaiserstaate erstreckt sich die Regalität von Communicationsanstalten auf das Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, der Betrieb jedoch steht theils in Aerialregie, theils wird er Privaten im Concessions- oder auch im Concurrenzwege überlassen.

Was zuerst das Postwesen betrifft, so wurde dasselbe bereits seit der Einführung geregelter Postverbindungen stets als Regale behandelt. Die Verbesserungen im Postwesen begannen im Jahre 1842. Im Jahre 1848 wurde die oberste Postverwaltung von der Finanzverwaltung getrennt, und dem neu errichteten Handelsministerium übertragen; im Jahre 1849 die oberste Hofpostverwaltung aufgehoben.

Durch die kais. Entschließung vom 25. September 1849 wurde die Frankirung der Briefe mittelst Briefmarken eingeführt.

Schon im Jahre 1837 wurde der Frachtransport freigegeben, und

mit der kais. Entschließung vom 7. December 1850 besondere Bestimmungen über Privatunternehmungen periodischer Personentransporte getroffen.<sup>1)</sup>

Mit 1. August 1850 traten die fahrenden Eisenbahnpostämter in's Leben, für die eine besondere Instruction erlassen wurde. Der Postverkehr zwischen Triest und den Häfen der Levante und von Ostindien wird mittelst Schiffen der Dampfschiffahrtsunternehmung der österreichisch-ungarische Lloyd betrieben, mit welcher auch von Seite der österreichischen ungarischen Regierung unterm 6. November 1877 ein Schifffahrts- und Postvertrag geschlossen wurde. Oesterreich hat Postverträge mit sämmtlichen europäischen und den meisten außereuropäischen Staaten abgeschlossen. Die wichtigste Maßregel ist jedoch der zwischen allen europäischen und den wichtigeren außereuropäischen Staaten am 9. October 1874 in Bern zu Stande gekommene Weltpostvertrag. Nach diesem Vertrage und nach der im Grunde dieses Vertrages am 1. Juni 1878 in Paris getroffenen Vereinbarung betragen die Maximaltaxen für die Postbeförderung in dem ganzen Gebiete dieser Staaten:

- a) für je 15 Gramm bei frankirten Briefen 25 Centimes;
- b) für Postkarten 10 Centimes, und
- c) für Durchsachen und Waarenproben 5 Centimes für je 50 Gramm.

Im internen Verkehre und im Verkehre mit Deutschland betragen die Posttaxen:

1. für frankirte Briefe bis 15 Gramm 5 kr. öst. Währ., darüber hinaus bis 250 Gramm 10 kr.;
2. für Drucksachen unter Kreuzband unter 50 Gramm und Correspondenzkarten 2 kr.;
3. für Waarenproben bis 250 Gramm 5 kr.;
4. Recommandationsgebühr beträgt in der Regel 10 kr.;
5. für Fahrpostsendungen (in Oesterreich-Ungarn) richtet sich die Posttaxe nach dem Gewichte, nach dem declarirten Werthe und nach der Entfernung. (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 16. October 1878);
6. Barsendungen in Geld können in Briefen oder (bis 5000 fl.) mittelst Postanweisungen aufgegeben werden. Zu letzteren ist sich der vorgebrachten und markirten Blanquetten zu bedienen, auf deren Rückseite auch die Zutaxe ersichtlich ist.

Die Gebühren für Beförderung der Passagiere, dann die Mittgebühren richten sich nach den Futterpreisen u. und werden halbjährig für die verschiedenen Kronländer festgesetzt.<sup>2)</sup>

Bei Geldsendungen haftet die Postanstalt, wenn sie bar eingezahlt werden, für den Betrag, lagern sie aber verschlossen ein, nur für die richtige Uebergabe im unverkehrten äußeren Zustande.

Was ferner das Eisenbahnwesen betrifft, so wurde die Anlage der ersten österreichischen Staatseisenbahnen durch kais. Entschließung vom 19. December 1841 angeordnet, und die erste Strecke der Staatseisenbahn (Münzschlag — Graz) am 22. October 1844 eröffnet. Oesterreich besaß

<sup>1)</sup> Handelsministerialverordnungsblatt ex 1851 Nr. 3.

<sup>2)</sup> Ministerialdecret vom 25. März 1851, Z. 355 und Verordnungsblatt ex 1850 3. Band, S. 183.

mit Ende 1878, 8794 Kilometer Staatseisenbahnen, die größtentheils secundäre Bahnen sind, nachdem die wichtige Strecke der Staatseisenbahnen über Prag, Wien und Pest im Jahre 1855 an die k. k. priv. Staats-eisenbahngesellschaft veräußert worden ist.

Die Errichtung und der Betrieb von Privateisenbahnen wird von der Einholung einer Concession abhängig gemacht, die nur beim Vorhandensein bestimmt vorgeschriebener Bedingungen, unter Reservat des Einlösungsrechtes von Seite des Staates und des unentgeltlichen Heimfalles an den Staat nach einer bestimmten Reihe von Jahren, sowie unter Vorbehalt des Obergewaltsrathes und unter Aufstellung der Maximaltarife, welche ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht überschritten werden können, erteilt wird.

Die Fahrtaxen auf den österreichischen Eisenbahnen sind für den Personentransport gegenwärtig in der Regel nach 3 Wagenklassen bemessen.

Die Frachtgebühren sind je nach Beschaffenheit der Frachtgüter (die diefalls in Classen eingetheilt sind), dann je nach dem Gewichte und der Entfernung, endlich je nachdem sie als Passagiergepäck, Eilgut oder gewöhnliche Last versendet werden, verschieden.

Um allen Streitigkeiten und Uebervortheilungen möglich vorzubeugen, müssen in allen Bahnhöfen die bezüglichen Personen- und Frachten-Beförderungspreistarife Jedermann zugänglich angeschlagen sein.

Was endlich das Telegraphenwesen betrifft, so bildet dasselbe in Oesterreich insoferne ein Staatsmonopol, als der Telegraphenverkehr, mit Ausnahme des Betriebsdienstes der Eisenbahnen auf ihren Telegraphenleitungen, ausschließlich durch Staats-telegraphenanstalt besorgt wird.

Die Telegraphirungsgebühren richten sich in der Regel nach der Anzahl der Worte und werden durch besondere Tarife geregelt.

Die Organisation des österreichischen Telegraphendienstes geschah durch kais. Genehmigung vom 5. August 1850, der Uebergang der Leitung des Postwesens und des Telegraphenwesens an das Handelsministerium durch a. h. Entschließung vom 30. August 1862 seit 1. November 1862.<sup>1)</sup> Unterm 2. Mai 1851 wurde eine Instruction über die Behandlung der Staatsdepeschen erlassen,<sup>2)</sup> dergleichen unterm 2. Mai 1852 eine Instruction für die Commissäre der Generalinspektion, und für die zur unmittelbaren Ueberwachung der Telegraphenleitungen bestimmten Organe.<sup>3)</sup>

Sowohl das österreichische Post-, als auch das Telegraphen- und Staatseisenbahnwesen tritt in seiner Eigenschaft als Quelle des Staatseinkommens bedeutend in den Hintergrund, wie die nachstehende Zusammenstellung der betreffenden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1879 präliminirten Staatseinnahmen und Ausgaben zeigt:

	Einnahmen:	Ausgaben:
Post:	15.000.000 fl. öst. Währ.	14.450.000 fl. öst. Währ.
Telegraphen:	3.263.000 " " "	3.589.000 " " "
Staatseisenbahnen:	1.840.000 " " "	2.253.000 " " "

<sup>1)</sup> Finanzministerialverordnungsblatt ex 1862, S. 253.

<sup>2)</sup> Handelsministerialverordnungsblatt ex 1851 Nr. 60.

<sup>3)</sup> Handelsministerialverordnungsblatt ex 1852 Nr. 38.

Nur bei der Post bezieht der Staat einen Ueberschuß von circa  $\frac{1}{2}$  Million Gulden; bei den Telegraphen und Staatseisenbahnen ist sogar ein Verlust zu verzeichnen.

§. 148.

### Vom Organismus der österreichischen Communicationsanstalten.

An der Spitze der österreichischen Communicationsanstalten, welche den gesammten Post-, Staatseisenbahn- und Telegraphendienst umfassen, steht das k. k. Handelsministerium und es führt dasselbe in dieser Richtung:

Alle Einleitungen und Vorverhandlungen zum Abschlusse von Eisenbahn-, Post- und Telegraphenstaatsverträgen; die Leitung und Aufsicht über das Staatseisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen; ihm steht die Entscheidung aller administrativen Angelegenheiten der genannten Communicationen zu; es führt endlich die Obergewalt über den Betrieb der dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Privateisenbahnen, über deren Concession es zugleich die Verhandlungen führt, sowie die Ueberwachung anderer, dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Transportmittel, insbesondere der Dampfschiffahrt auf Flüssen und Seen, der Messagerien u. s. w. nach Maßgabe der dießfälligen Gesetze und Vorschriften.

Die dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten unmittelbar untergeordneten Communicationsbehörden sind:

#### I. Für den Staats-Eisenbahndienst:

Die Staatseisenbahn-Betriebsdirectionen, welchen die Directionscassa und die einzelnen Staatseisenbahnämter untergeordnet sind.

#### II. Für den Telegraphendienst:

Die Telegraphendirectionen, und zwar:

1. für Niederösterreich zu Wien, 2. für Oberösterreich und Salzburg zu Linz, 3. für Steiermark und Kärnten zu Graz, 4. für Kärntenland und Krain zu Triest, 5. für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck, 6. für Böhmen zu Prag, 7. für Mähren und Schlesien zu Brünn und 8. für Galizien und die Bukowina in Lemberg.

Der Wirkungskreis der Telegraphendirectionen leiten den Bau der Staats-telegraphenleitungen, und die Besorgung des administrativen und technischen Theiles des Staats-telegraphendienstes in dem ihnen zugewiesenen Gebiete und führen die Controlle über die in ihrem Gebiete gelegenen Eisenbahntelegraphenstationen.

Die Telegraphenstationen bei welchen die Telegramme aufgegeben werden, zerfallen in Stationen mit Tages- und Nachtdienst, dann in solche mit vollem oder beschränktem Tagesdienste. — Die Geldbestände der Telegraphenstationen werden an die Cassa der betreffenden Telegraphendirection abgeführt.

#### III. Für den Postdienst:

##### a) Die Postdirectionen.

Diese Behörden haben den gesammten Postdienst innerhalb ihres Bezirkes in erster Instanz nach den allgemeinen Gesetzen und besonderen, von

Seite des Handelsministeriums erlassenen Verwaltungs- und Manipulationsvorschriften zu leiten und zu überwachen.

Zufolge dieses Wirkungskreises unterstehen sie unmittelbar dem Handelsministerium; in besonderen Fällen sind sie auch den Statthaltern der Kronländer untergeordnet.

Sie sind für die genaue Vollziehung aller den Postdienst betreffenden Gesetze, Vorschriften, Reglements und Tarife verantwortlich, haben sich gegenseitig in ihren Amtshandlungen zu unterstützen, die Materialien für die Gesetzgebung vorzubereiten, und die möglichste Vervollkommnung des Postinstitutes anzustreben, hiebei aber eine mit der Aufgabe der Postanstalten vereinbarliche Sparfameit in der Verausgabung, und die Vermehrung des Ertrages sorgfältig im Auge zu behalten.

Zu ihren Hauptobliegenheiten gehört die vorschriftsmäßige Ausübung des Manipulationsdienstes, die richtige Einhebung, Verrechnung und Abfuhr der Einnahmen, die ordentliche Cassageabahrung und Controle zu überwachen, und das Defonomiewesen zweckmäßig zu besorgen.

Zu diesem Behufe steht ihnen die Disciplinargewalt über alle ihrem Bezirke angehörigen Beamten, Diener und sonstigen Organe nach Maßgabe der Dienstordnung zu; sie haben das Recht zur Ernennung der vertragsmäßig zu bestellenden Postmeister und Postexpedienten, zur Anstellung der Postamtsaccessisten und Practikanten, der Aushilfsconducteurs und der sämtlichen Dienerschaft, zur Bewilligung von Gehaltsvorschlüssen und Cautionleistung mittelst Katzenzahlung, zur Nachsicht von Taxirungs- und Rechnungsmängelverfägen, zur Beurlaubung, Substituierung und Ausendung von Beamten auf Untersuchungen.

Innerhalb gewisser Grenzen steht ihnen ferner die Befugniß zu, zur Errichtung von Postkursen innerhalb ihres Bezirkes und von Cartirungsverbindungen im inländischen Verkehre, zur Verhängung und Nachsicht von Strafen gegen Retardanten in der Postbeförderung, zur Vornahme von Bau-reparaturen, Anschaffung von Einrichtungsstücken, Bewilligung von Pauschalien, zur Abschließung und Aufkündigung von Arbeitsverträgen, Veräußerung und Abschreibung von Inventarialgegenständen, zur Entscheidung über Reclamationen und Ersatzforderungen, zur Eingehung von Vergleichen in Rechts-sachen und zur Bewilligung periodischer Personentransporte.

Zu Untersuchungen in Postgefällsstrassachen sind die Finanzbe-hörden und deren Organe berufen.

Gegenwärtig bestehen Postdirectionen:

1. für Niederösterreich zu Wien, 2. für Oberösterreich und Salzburg zu Linz, 3. für Steiermark und Kärnten zu Graz, 4. für das Küstenland Görz, Gradisca und Krain zu Triest, 5. für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck, 6. für Böhmen zu Prag, 7. für Mähren und Schlesien zu Brünn, 8. für Galizien, Krakau und die Bukowina zu Lemberg, 9. für Dalmatien in Zara.

## §. 149.

## Fortsetzung. — Von den den Postdirectionen unterstehenden Organen.

Den Postdirectionen unmittelbar untergeordnet sind:

- a) Die Hauptpostcassa, welche nach den Weisungen der Postdirection, jedoch mit fortwährender Befolgung der bestehenden Cassainstruction und der allgemein geltenden Cassavorschriften vorzugehen hat.
- b) Die Postämter, welche sich in Ararials- und einfache Post-ämter theilen, je nachdem sie von Ararischen Bediensteten geleitet werden oder nicht.

Die nicht Ararischen Postanstalten theilen sich in Postämter mit Poststationen, Postexpeditionen und in Poststallhaltungen (Postrelais). Erstere, welche von einem Postmeister mit einem oder mehreren Postexpeditoren versehen werden, befassen sich mit der gesammten Brief- und Fahrpostmanipulation, dann mit dem Postbeförderungsdienste.

Die zweiten, nur von einem Postexpedienten versehen, befassen sich bloß mit der Brief- und Fahrpostmanipulation, ohne Postbeförderungsdienst; die dritten endlich befassen sich nur mit dem Postbeförderungsdienste allein.

Zu dem Stande der Ararialspostämter gehören außer den Beamten die Conducteurs, Briefträger, Amts- und Aushilfsdiener, Packer und Packersgehilfen.

Die Conducteurs haben die der Postanstalt zum Transporte übergebenen Sendungen sicher und unverfehrt an die betreffenden Postämter mittelst der Fahrpost zu überbringen und die ordnungsmäßige Beförderung der Reisenden zu überwachen. Sie unterstehen dem Localpostamte, wo sie stationirt sind, haben allen expeditirenden wirklichen Postbeamten Folge zu leisten, und stehen gegenüber den Postmeistern und deren Stellvertretern (Expeditoren, Administratoren) im Verhältnisse der Dienstcontrole.

Die Briefträger haben die Bestellung der Briefe und Sendungen vorzunehmen.

## §. 150.

## Fortsetzung. — Dem Handelsministerium unmittelbar unterstehende Hilfsämter.

Dem k. k. Handelsministerium unterstehen ferner noch als Hilfsämter:

- a) das Postcoursbureau, welches alle das Courswesen betreffenden Vormerkungen führt, und zu Handen des Ministeriums jene Angelegenheiten bearbeitet, welche den Lauf und die Verzweigung der Posten, den Kartenwechsel, die Instradierung der Sendungen, die Bestimmung des Distanzausmaßes und der Beförderungszeit, dann die Verfassung der Karten und Tableaux zur Darstellung der Postverbindungen zum Gegenstande haben;
- b) Telegraphencorrespondenzbureau mit analoger Aufgabe für das Telegraphenwesen;



- c) die Postökonomieverwaltung, welche die Auflage der verschiedenen für den Postdienst erforderlichen Drucksorten, die Beschaffung und Verabreichung der für den Postbetrieb nothwendigen Requisitionen und Materialien zu besorgen, die inventarisirten Avarialgegenstände zu überwachen, und für den Bau und die Reparatur der ärarischen Postwägen Sorge zu tragen hat
- d) Telegraphencentraldepot, welches die Beschaffung und Verabreichung der für den Telegraphenbetrieb nothwendigen Requisitionen und Materialien zu besorgen hat;
- e) Staatseisenbahnabdirection.

§. 151.

**Von den Rechten und Auszeichnungen der Postanstalt, dann dem Vorgange bei Rechtsstreitigkeiten.**

Dem Postgesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes im ganzen österreichischen Kaiserstaate unterworfen.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen Rechte beziehen, sind:

1. Geschlossene Briefe mit oder ohne Adresse, dann offene mit Adressen versehene Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen, an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen gezählt werden, und

2. periodische Schriften, und zwar: Journale und Zeitungen; die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältigt worden sein.

Es ist außer den Postanstalten Niemand gestattet, die bezeichneten Gegenstände aus einem Orte in einen anderen zu befördern, wenn der Verkehr zwischen beiden Orten durch die Postanstalt vermittelt wird.

Ausgenommen sind:

1. Frachtbriefe und Urkunden, welche den Waarenführern zur Anweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Gefällsämlern unter amtlichen Siegel mitgegeben werden.

2. Periodische Schriften und zwar: Journale und Zeitungen in Blättern oder Heften (die Briefe oder periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältigt worden sein), wenn seit deren Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verfloßen ist.

3. Der Transport, der in ganzen Ballen oder Kisten versendeten und auf solche Art ausschließend den Buchhändlern im Handelswege zukommenden periodischen Schriften; insoweit ein derlei Frachtstück keine Beschlüsse, ungleichen oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhalten mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für andere Adressaten enthält.

4. Briefe oder periodische Schriften, wenn dieselben weder versiegelt, noch sonst verschlossen, und ohne Adresse sind, und wenn Jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Boten, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende, oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und wenn in allen

diesen Fällen nebst den eben ausgedrückten Bedingungen derjenige, der den Transport veranlaßt, sich nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftigt.

Der Transport von Geld und Werthpapieren und Frachten ist freigegeben; nicht aber in Betreff der in denselben eingeschlossenen oder selbe einschließenden Briefe, welche ohne Umschlag befunden, ämtlich zu couvertiren, u. s. w. zu behandeln sind. Portofrei sind alle Correspondenzen Sr. Majestät und der a. h. Familien bei der Briefpost, sowie alle Amtscorrespondenzen zwischen l. f. Behörden und Aemtern, sowie zwischen den diesen Behörden und Aemtern gleichgestellten Anstalten und Vereinen.<sup>1)</sup>

Der Personentransport darf von Privaten mit dem Abzeichen der Postanstalt, welche auf dem Wasser in der Postlagge, zu Lande in der Führung des Posthornes und im Tragen des für den Postdienst eingeführten Dienstkleides bestehen, nicht ausgeübt werden.

Auf das unbefugte Tragen des Posthornes ist eine Strafe von 5 fl. gesetzt.

Jedes Fuhrwerk muß den Posten ausbiegen, sobald das Zeichen mit dem Posthorne gegeben wird. Dawiderhandelnde werden mit 2 fl. bestraft. Gegen Postpferde ist eine Pfändung nicht erlaubt.

Die ordentlichen Brief- und Fahrposten, deren Bewägen und Staffeten, dergleichen die von den Postbeförderungen zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde sind von der Entrichtung der Weg-, Brücken- und anderen Communicationsabgaben selbst dann befreit, wenn diese einer Gemeinde oder Corporation zustehen.

Die Localitäten, welche zum l. l. Postdienste bestimmt sind, sind, wenn sie auch nicht Staatseigenthum sind, von der Militäreinquartierungspflicht befreit.

Vergleiche über Rechtsstreite oder andere Rechtsgeschäfte können die Postdirectionen, jedoch immer nur mit Zustimmung der Finanzprocuratur, eingehen, wenn der Betrag, welcher aufgegeben oder zugestanden werden soll, 300 fl. nicht übersteigt, und zur Abtragung einer Schuld an das Avar keine längere als eine 2jährige Frist bewilligt wird. — Ansprüche aus der

<sup>1)</sup> Den landesfürstlichen Behörden und Aemtern werden in Absicht auf die Portofreiheit auch die Directionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche als öffentliche anerkannt sind, dann die Directionen der Humanitätsanstalten, welche ganz oder theilweise aus dem Staatsfahne dotirt werden, gleichgestellt. Klöstern und geistlichen Corporationen, welche sich mit der Krankenpflege oder mit der Erziehung der Jugend beschäftigen, kommt die Portofreiheit rücksichtlich jenes Theiles ihrer Correspondenz zu, welcher die Krankenpflege oder die Schule zum Gegenstande hat.

Gesellschaften und Vereine, welche ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke und nicht auf Gewinn ihrer Teilnehmer gerichtet sind, und von dem Ministerium, in dessen Bereich sie gehören, als solche anerkannt werden, sind in ihren Correspondenzen mit l. f. Behörden und Aemtern portofrei. Geistlichen Orden, welche durch Almosen erhalten werden, kommt gleichfalls die Portofreiheit zu.

Handels- und Gewerbs-, Börsen-, Notariats- und Advocatenkammern sind in ihrer Correspondenz mit l. f. Behörden von der Portozahlung freizulassen.

Die Correspondenz der Gemeinden mit l. f. Behörden und Aemtern ist, insoweit dieselbe aus dem der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiche entspringt (wozu auch die Abfuhr der bei ihnen deponirten Strafsicherstellungsbeträge gehört), von der Portoentrichtung befreit. Jene im ordentlichen Wirkungsbereiche sind portopflichtig.

Haftung des Postkärrers werden im ordentlichen Rechtswege ausgetragen, über die Frage jedoch, ob die Postgebühren richtig bemessen sind, findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt; die sich in dieser Beziehung beschwert Fühlenden können nur bei den Postbehörden, und in letzter Instanz beim Handelsministerium Klage führen.

### III. Unterabtheilung.

Von den Postgefällsübertretungen und deren Bestrafung.

§. 152.

Von den Postgefällsverkürzungen insbesondere.

Eine Postgefällsverkürzung kann man sich in Oesterreich entweder durch unbefugten Transport, oder durch vorschriftswidrige Benützung der Postanstalt, oder durch unbefugte oder vorschriftswidrige Errichtung oder Föhrung von Anstalten oder Unternehmungen zum Personen- oder Sachentransporte oder endlich durch Verwendung von unechten oder wiederholten Gebrauch von echten Briefmarken schuldig machen.

Diesfalls haben die §§. 423—426 des Gefällsstrafgesetzes vom 11. Juli 1835 die gesetzliche Norm abzugeben.

Die vorcitirten Paragraphe lauten:

§. 423. Fälle der Uebertretung des unbefugten Transportes, oder der vorschriftswidrigen Benützung der Postanstalt. „Eine Gefällsverkürzung gegen die dem Staate (Postgefäll), in Absicht auf den Personen- und Sachentransport vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die daran geknüpften Gebühren wird verübt, wenn Jemand:

1. einen Brief, eine Schrift oder überhaupt einen Gegenstand,<sup>1)</sup> dessen Transport dem Postgefäll ausschließend vorbehalten ist,
  - a) in der unter diesem ausschließenden Vorbehalte begriffenen Beschaffenheit und Menge, und
  - b) auf Straßen, Wegen, oder in Richtungen, für welche dieser ausschließende Vorbehalt gilt, zu Wasser oder zu Land, und
  - c) ohne hiezu nach dem Gesetze berechtigt zu sein, oder die vorgeschriebene Bewilligung der Gefällsbehörden<sup>2)</sup> erhalten zu haben, selbst, oder mit Hilfe anderer Transportmittel an einen anderen Ort überträgt (transportirt), oder zu übertragen versucht, oder
2. die Beförderung eines Briefes, einer Schrift, oder überhaupt einer Person oder Sache, welcher die gebührenfreie Versendung

<sup>1)</sup> Nämlich Person oder Sache (wie schon aus Absatz 2 dieses Paragraphes zu ersehen ist, also auch z. B. wenn ein Postconductor oder Postillon eine beim Postamt als Passagier nicht eingeschriebene Person für seinen Vortheil oder selbst unentgeltlich, somit für dessen Vortheil unter Weges aufnimmt).

<sup>2)</sup> Nämlich der Postgefällsbehörden. Die Postgefällsbehörden sind auch in den nachfolgenden Gesetzesstellen bloß einfach als „Gefällsbehörden“ bezeichnet.

durch die Postanstalt nicht zusteht, durch die Postanstalt, mit gänzlich oder theilweiser Umgehung der gesetzmäßig entfallenden Postgebühr zu seinem oder eines Anderen Vortheile, auf gesetzwidrige Art erlangt, oder zu erlangen versucht; worunter insbesondere begriffen ist, wenn er für diesen Zweck

- a) sein Dienst- oder Amtsverhältniß mißbraucht, oder
- b) mit Beamten, Dienern oder Bestellten des Staatsgefälls ein pflichtwidriges Einverständniß pflegt, oder
- c) einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder anderen Gegenstand einem bei der Postanstalt aufgegebenen, oder zur Aufgabe bestimmten Briefe, Packet oder Frachtstücke, rückständig dessen vorschriftsmäßig die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr stattfindet, einschaltet oder beipackt, oder
- d) einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder anderen Gegenstand unter einer falschen Ueberschrift (Adresse), welche Anspruch auf die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr gewährt, aufgibt, und aufzugeben versucht.“

§. 424. Personen, die der Strafe unterliegen. „In den mit dem vorhergehenden §. 423 unter zwei berührten Fällen unterliegt nicht bloß der Thäter und Urheber, sondern auch jeder Mitschuldige und Theilnehmer, soweit die Bedingungen zur Zurechnung vorhanden sind, der gesetzmäßigen Strafe.“

§. 425. Aufgabe an portofreie Personen unter richtiger Ueberschrift. „Als Versuch dieser Uebertretung (§. 423, Z. 2) ist jedoch nicht zu betrachten, wenn Jemand, dem die gebührenfreie Versendung durch die Postanstalt nicht zusteht, einen von der Entrichtung der Gebühr nicht ausgenommenen, an eine Behörde oder Person, der die Befreiung von der Postgebühr zugestanden ist, gerichteten Gegenstand unter richtiger Unterschrift (Adresse) bei der Postanstalt, ohne Zahlung der Gebühr, aufgibt, oder aufzugeben versucht.“

Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Boten jeder Art, die an der Landesgrenze aus dem Auslande anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sendungen, deren Beförderung nur der Postanstalt vorbehalten ist, wenn sie deren Weiterbeförderung wünschen, und nicht deren Rücksendung in das Ausland, oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Zollämtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftsmäßigen Gebühr zu übergeben.

Die Zollbeamten sind angewiesen, auf die Brieffchwärzungen der Boten, Fuhrleute zc. unablässig Acht zu geben, und sonach, so oft ein Verdacht sich zeigt, die Visitation vorzunehmen, wie denn auch jeder Ortsobrigkeit, wo keine Zollämter vorhanden sind, befohlen ist, auf Ansuchen der Postämter gegen die Brieffchwärzer allen Beistand zu leisten.<sup>1)</sup>

Wenn antliche Militärbriefe des Einschusses von Privatbriefen ver-

<sup>1)</sup> Hofdecree ex 1791 u. 1821.

rächtigt sind, hat sich der Postbeamte zum betreffenden Militärcommando behufs der einzuleitenden Amtshandlung persönlich zu versägen.<sup>1)</sup>

Das bestehende Verbot, die amtlichen Pakete, dann andere Postsendungen, welchen die Befreiung von der Gebühr für die Postversendung zukommt, zu Einschließen der Privatbriefe oder anderer Gegenstände zu benutzen, um diese der Zahlung des Porto zu entziehen, erstreckt sich auch auf die Postbediensteten. Dieselben sind sogar beim 3. Betretungsfalle neben der Gefällsstrafe des Dienstes zu entlassen, und auch im 1. und 2. Betretungsfalle disciplinär zu behandeln.<sup>2)</sup>

Werden Briefpostsendungen in einem verbotenen Transporte betreten, so ist schon von Seite der Postbehörden die gesetzliche Maßregel der Sicherstellung zu ergreifen, insbesondere aber sind diese Sendungen (selbst wenn sie mit jedoch noch nicht überstempelten Marken versehen sind), anzuhalten.

Ferner ist sogleich die Sicherstellung der Strafe nach dem mittleren Ausmaße, nie aber unter 1 fl. zu fordern.

Befindet sich in dem Orte, in welchem die Thatbeschreibung aufzunehmen ist, ein Postamt, und walteten nicht Anzeigen einer anderen Uebertretung, als jener der Postvorschriften ob, so ist die Thatbeschreibung bei dem Postamte aufzunehmen; handelt es sich jedoch zugleich noch um andere Uebertretungen, und wird die Thatbeschreibung bei einem anderen Gefällsamte oder bei einer politischen Behörde aufgenommen, so ist, wenn es ohne nachtheiligen Aufschub geschehen kann, ein Postbeamter des Ortes beizuziehen.

Die angehaltenen Briefe und Zeitungen, und die erlegte Postgebühr sollen, wenn keine Anzeige einer anderen Uebertretung vorhanden ist, unaufgehalten dem Postamte, unter dessen Mitwirkung die Thatbeschreibung aufgenommen wird, oder sofern ein Postamt bei dieser nicht mitwirkte, dem nächsten Postamte übergeben werden. Dieses hat den Empfang entweder in der Thatbeschreibung, oder separat zu bestätigen, und die übergebenen Sachen an die Bestimmung zu befördern.

Dieses Postamt, oder, wenn die Gefällsamthandlung nicht an dem Orte eines Postamtes stattgefunden hat, das ausübende Gefällsamte, und die eigens aufgestellten Untersuchungsbeamten sind auch ermächtigt, wenn die Ablassung vom ordentlichen Strafverfahren<sup>3)</sup>, stattgefunden hat, und die Anzeige einer anderen Uebertretung nicht vorhanden ist, die angehaltenen Briefe, falls bereit Stückzahl bei einer und derselben Partei fünf nicht übersteigt, den Parteien auf ihr Verlangen gegen Erlag der Postgebühr nach dem höchsten Tariffaße für den einfachen Brief zur eigenen Beförderung an die Bestimmung auszufolgen. In diesem Falle ist nach den erlegten Gebühren auf jeden Brief die Amtsstampiglie aufzudrücken, und auf der Adresse beizusetzen: „Angehalten und freigemacht.“

Sollten die angehaltenen Sendungen mit Marken versehen sein, so ist die Obliteration (Ueberstempelung mit der Amtsbriefstempel) derselben zu vollziehen.

<sup>1)</sup> Hofsecret vom October 1811.

<sup>2)</sup> Decret der Generaldirection der Communicationen vom 9. Juli 1851, Z. 7617.

<sup>3)</sup> Von der Ablassung vom gesetzmäßigen Gefällsstrafverfahren wird später im Anhange gehandelt werden.

Die von einem Gefällsamte eingehobenen Portogebühren sind von demselben als Depositum einzutragen, und am Schlusse eines jeden Monats unmittelbar vom Amte im Wege der Finanzbehörde an die Postdirection des Kronlandes abzuführen.

Sind Anzeigen vorhanden, daß mit den angehaltenen Briefpoststücken auch eine andere Uebertretung beabsichtigt wurde, so soll mit den angehaltenen Gegenständen nach den §§. 553, 554, 571 u. 572 des Gefällsstrafgesetzes<sup>1)</sup> verfahren werden. Die Eröffnung des bezüglichen Stücker ist nur von der zur Untersuchung des Straffalles berufenen Behörde mit Beziehung des Beschuldigten, und, wenn es ohne nachtheiligen Zeitverlust ausführbar, desjenigen, an den der Brief lautet, vorzunehmen.

Den Gefällsämtern liegt ob, die aus dem Auslande kommenden Sendungen auf das bestehende Verbot der Briefbeförderung vor der Untersuchung aufmerksam zu machen, sie zu befragen, ob sie Briefe mit sich führen, und wenn dieß der Fall, sie aufzufordern, die Briefe dem nächsten Postamte zu übergeben.<sup>2)</sup>

Wenn ein Postamt wahrnimmt, daß eine daselbst aufgegebene, zur Umcartirung oder Bestellung eingelangte Kreuzbandsendung mit Druckschriften eine verbotene Einschaltung enthält, so ist die Sendung vor Allem mit dem vollen Briefporto zu belegen. Ist die Wahrnehmung nicht ohnehin erst bei dem Abgabsamte gemacht worden, und ist die Sendung nicht nach dem Auslande bestimmt, so ist dieselbe ohne Aufenthalt im gewöhnlichen Partirungswege und mit der entsprechenden Portozurechnung an das im Orte der Bestimmung befindliche Postamt zu leiten.

Dieses letztere hat unter Beziehung des Adressaten die Thatbeschreibung aufzunehmen. Ist der Adressat die Kreuzbandsendung anzunehmen und das volle Porto hierfür zu entrichten bereit, so ist ihm dieselbe jedenfalls auszufolgen. Ist er auch noch zum Erlage der Strafe erbödig, so haben die Abgabpostämter dieselbe im Ablassungswege einzuhändigen.

Ist aber der Adressat zur Annahme der Kreuzbandsendung, oder, wenn er auch die Sendung gegen Verichtigung des Porto angenommen hat, doch zum Erlage der Strafe nicht bereit, so ist die Thatbeschreibung sammt der allenfalls unbestellt gebliebenen Sendung von dem Abgabpostamte immer der vorgesetzten Postdirection einzusenden.

Diese hat die Thatchrift an die betreffende Finanzbezirksbehörde zur gesetzlichen Amtshandlung gegen den Aufgeber zu leiten, wenn aber der Aufgeber in einer ungarischen Provinz sich befindet, an die dem Aufgabsamte vorgesetzte Postdirection zu übermitteln, damit diese die Einbringung der Strafe und der allenfalls unberichtigten Portogebühr im Wege des Aufgabpostamtes veranlasse.

<sup>1)</sup> Diese Paragraphe, von denen übrigens gleichfalls im Anhange gehandelt werden wird, normiren: der §. 553 die Verfestigung oder Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände; der §. 554 die Bestätigungsweise über die Beschlagnehmung, und der §. 571 das Benehmen des Amtes, dem die Thatbeschreibung zugekommen ist, in der Regel, endlich der §. 572 dieses Benehmen bei bedeutender Entfernung der zur Untersuchung bestimmten Behörde.

<sup>2)</sup> Verordnungsblatt ex 1851, 3. Band, Nr. 87.

Wenn eine Kreuzbandsendung, welche eine verbotene Einschaltung enthält, nach dem Auslande bestimmt ist, so ist die Thatbeschreibung unter Beiziehung zweier unbedenklicher Zeugen sogleich bei dem Postamte aufzunehmen, welches die Uebertretung wahrgenommen hat.

Die Sendung ist, nachdem sie mit dem vollen Porto belegt, und über die Aufnahme der Thatbeschreibung unter Andeutung des Ortes, wo sie erfolgt ist, auf dem Kreuzbände die entsprechende Bemerkung angesetzt wurde, weiter zu cartiren, die Thatbeschreibung aber der vorgelegten Postdirection einzufenden, welche hiemit in der oben angebeuteten Weise vorzugehen hat.

Wird eine solche Sendung im Auslande nicht angenommen und unter Rückrechnung des Porto retour gesendet, so ist die Retoursendung von dem Aufgabsame im Wege der demselben vorgelegten Postdirection zu leiten, welcher die Thatbeschreibung zugekommen ist.

Die letztere hat damit in derselben Art, wie mit der Thatbeschreibung zu verfügen, damit nebst der Strafe auch noch das Porto vom Aufgeber eingebracht werde.

Kreuzbandsendungen mit schriftlichen Einschaltungen, die im Auslande aufgegeben wurden, sind zwar mit dem vollen Porto auszutaxiren, ein Strafverfahren hat jedoch bezüglich derselben nicht einzutreten.<sup>1)</sup>

§. 426. Fälle der Postgefällsverkürzung durch unbefugte oder vorschriftswidrige Errichtung oder Führung von Anstalten oder Unternehmungen zum Personen- oder Sachentransporte. „Eine Gefällsverkürzung findet ferner statt, wenn Jemand eine Anstalt oder Unternehmung

1. zur Sammlung, Austheilung, oder zum Transporte von Briefen, Schriften, oder überhaupt Gegenständen, deren Transport dem Postgefälle ausschließlich vorbehalten ist, oder

2. zum Personen- oder Sachentransporte, der zwischen zweien oder mehreren Orten in bestimmten Zeiträumen regelmäßig stattfindet, oder

3. zum Transporte von Personen mit oder ohne Gepäck, bei dem ein Wechsel der Pferde oder anderer Transportmittel an bestimmten Standorten Platz greift,

an Orten, auf Straßen, Wegen oder in Richtungen, rückichtlich welcher das Recht zum Betriebe solcher Anstalten durch die Postvorschriften dem Staate ausschließlich vorbehalten ist, zu Wasser oder zu Lande

a) „ohne vorschriftsmäßige Gestattung der Gefällsbehörden, soweit dieselbe nach den gedachten Vorschriften zur Errichtung oder zum Betriebe erforderlich ist, errichtet oder betreibt, oder eine solche Anstalt oder Unternehmung

b) betreiben zu dürfen zwar ansucht, oder mit der vorschriftsmäßigen Gestattung der Gefällsbehörden unternimmt oder fortsetzt, jedoch

aa) sofern von dem Betriebe einer solchen Anstalt eine Gebühr an das Postgefälle zu entrichten ist, in denjenigen Angaben, die nach der Vorschrift die Grundlage zur Bemessung

<sup>1)</sup> Verordnungsblatt ex 1853, I. Band, Nr. 1.

dieser Gebühr abzugeben haben, dieselben mögen in einer vorläufig zu überreichenden Erklärung, oder in den nachträglich vorzulegenden Nachweisungen oder Rechnungen enthalten sein, eine Unrichtigkeit, zu Folge welcher die zu entrichtende Leistung mit einem geringeren, als dem vorschriftsmäßig gebührenden Betrage entfällt, anführt, oder

bb) die zum Betriebe des Geschäftes erhaltene Gestattung der Gefällsbehörden in Abticht auf die vorgezeichnete Art oder den vorgezeichneten Ort oder Umfang des Geschäftsbetriebes, als: die Zahl der zu verwendenden Wägen, Pferde oder anderen Transportmittel, die Beschaffenheit der Transportmittel, die Zahl der Personen, die aufgenommen und befördert werden dürfen, die Zahl der Fahrten, deren Vornahme gestattet ist, die Richtungen und die Orte, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstrecken darf u. dgl., außer den Fällen, in denen die Vorschriften eine solche Ueberschreitung zulassen, überschreitet, oder

cc) nachdem die erhaltene Gestattung der Gefällsbehörden erlosch, die Anstalt außer den Fällen, in denen die Vorschrift den Fortbetrieb bewilligt, ohne Einholung einer erneuerten Gestattung fortbetreibt.“

### §. 153.

**Von den auf Postgefällsübertretungen gesetzten Strafen überhaupt, dann wegen unbefugten Transportes ausschließlich vorbehaltenen Gegenstände oder vorschriftswidriger Benützung der Postanstalt insbesondere.**

Was die auf Postgefällsübertretungen gesetzten Strafen überhaupt betrifft, so ist dießfalls in den §§. 427—435 des Gefällsstrafgesetzes vom 11. Juli 1835 vorgesehen.

§. 427. Strafausmaß in der Regel „Die Gefällsverkürzung wird in den Fällen, welche §. 423 unter 1 bezeichnet, mit dem Vierfachen bis zum Ahtfachen des Betrages, welcher an der Postgebühr für den durch die Uebertretung vollzogenen oder versuchten Transport, im Falle solcher mittelst der Postanstalt geschähe, entfällt, gestraft.“

„Bei erschwerenden Umständen kann die Strafe gegen einen Uebertreter, der wegen einer oder mehrerer der im §. 423 aufgeführten Uebertretungen bereits gestraft worden ist, bis zum Zwölffachen des gedachten Betrages gesteigert werden. Dagegen kann auch bei erheblichen mildernden Umständen, welche durch entgegenstehende Erschwerungsgründe nicht aufgehoben werden, die Mäßigung der Strafe bis zum Zweifachen des bemerkten Betrages stattfinden.“

§. 428. Strafausmaß bei freiwilligem Erlage des Strafbetrages. „Erklärt jedoch derjenige, der im vorschriftswidrigen Transport eines oder mehrerer Briefe oder anderer Gegenstände betreten wird, den entfallenden Strafbetrag ohne Vollziehung des vorschriftsmäßigen Verfahrens sogleich bar erlegen zu wollen, so ist die Strafe

1. für jeden abgesonderten Brief oder Schriftenpaß, derselbe mag einzeln, oder mit einem oder mehreren anderen Briefen unter einem gemeinschaftlichen Umschlage übertragen werden, wenn dessen Gewicht 14 Dekagramm nicht überschreitet, mit einem Gulden, wenn dessen Gewicht 14, jedoch nicht 28 Dekagramm überschreitet, mit zwei Gulden, wenn dessen Gewicht 28, jedoch nicht 42 Dekagramm übersteigt, mit drei Gulden, für jeden schwereren Brief oder Schriftenpaß, dessen Transport der Briefpost ausschließend vorbehalten ist, endlich mit vier Gulden,

2. für Schriftenpäckchen oder andere Frachtstücke hingegen, deren Transport der Fahrpost ausschließend vorbehalten ist, mit einem Gulden für jedes  $\frac{1}{2}$  Kilo, oder jede  $\frac{1}{2}$  Kilo nicht erreichende Gewichtsmenge zu bemessen. Erlegt der Uebertreter den nach diesem Ausmaße entfallenden Strafbetrag unmittelbar bei der Anhaltung, so findet die im §. 427 vorgezeichnete Strafbestimmung keine Anwendung."

In diesem Falle ist sich bloß auf die Aufnahme der Thatschrift zu beschränken, und über diese Uebertretung kein weiteres Verfahren zu pflegen. Zur Annahme dieses Erlages ist jedes Post- oder andere Gefällsam, bei dem die Thatbeschreibung aufgenommen oder an das dieselbe geleitet wird, ermächtigt. Die Postämter müssen die eingestrichenen Strafgebühren monatlich an die Bezirkscaffen abführen, und es erhalten Postbeamte keine Anzeigeranttheile.<sup>1)</sup>

§. 429. Strafausmaß wegen vorschriftswidriger Benützung der Postanstalt. „In den Fällen, von welchen §. 423, Z. 2 handelt, ist die Gefällsverkürzung mit dem Zehnfachen bis zum Zwanzigfachen des Betrages, welcher dem Staatsgefälle entzogen, oder der Gefahr, entzogen zu werden, ausgesetzt wurde, zu strafen. Bei erschwerenden Umständen kann die Strafe gegen einen Uebertreter, der wegen einer oder mehrerer der im §. 423 aufgeführten Uebertretungen bereits gestraft worden ist (§. 112),<sup>2)</sup> bis zum Dreißigfachen des erwähnten Betrages gesteigert werden. Sind hingegen erhebliche mildernde Umstände, die nicht durch entgegenstehende erschwerende Umstände aufgehoben werden, vorhanden, so kann die Strafe bis zum Fünffachen des bemerkten Betrages gemäßigt werden.“

§. 430. Geringstes Strafausmaß. „Wegen der in den §§. 427, 428 und 429 aufgeführten Uebertretungen soll, außer den Fällen, in denen das mit §. 38<sup>3)</sup> festgesetzte mindeste Strafausmaß von 2 fl. Anwendung findet, der Gesamtbetrag der Strafe, welcher von einem und demselben Uebertreter wegen einer oder mehrerer dieser Uebertretungen zugleich eingehoben wird, nicht unter einem Gulden bestimmt werden.“

<sup>1)</sup> Verordnungsblatt der D. S. Postv. 5. Band.

<sup>2)</sup> Dieser §. 112 des Gefällsstrafgesetzes, von dem im Nachhange ausführlich gehandelt werden wird, umfaßt die Beschränkung der Beachtung verwandter Gefällsübertretungen.

<sup>3)</sup> Nämlich des Gefällsstrafgesetzes. Dieser §. 38 setzt nämlich das geringste Ausmaß der Vermögensstrafen bei in Folge einer Untersuchung geschöpften Straf-erkenntnissen, gegen einen und denselben Uebertreter mit 2 fl. fest. Das obangeführte Minimum von 1 fl. bei Postgefällsübertretungen kann daher nur für Ablassungen vom gesetzmäßigen Strafverfahren gelten.

§. 154.

**Fortsetzung.** — Von den Strafen wegen vorschriftswidriger Errichtung oder Führung von Transportunternehmungen, anderer Abweichungen von den Vorschriften bei dem Betriebe von Transportunternehmungen, dann wegen geschwinderiger Weiterbeförderungen von Reisenden, endlich vom Vorbehalte der Vorschriften über andere Vorrechte der Postanstalt.

Was zuerst die Strafen wegen vorschriftswidriger Errichtung oder Führung von Transportunternehmungen betrifft, so sind dieselben in den nachstehenden §§. 431 und 432 des Gefällsstrafgesetzes enthalten:

§. 431. Straffälle an sich: „In den mit dem §. 426 bezeichneten Fällen wird die Strafe verhängt:

1. mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden wegen der unterlassenen Einholung der vorschriftsmäßigen Gestattung zur Errichtung oder zum Fortbetriebe einer der erwähnten Anstalten oder Unternehmungen (§. 426 a und cc), und unabhängig von dieser Strafe,

2. wenn nach den Vorschriften über die Errichtung des Postgefälles der Betrieb einer solchen Anstalt oder Unternehmung nur gegen Entrichtung einer an das Postgefälle zu leistenden Abgabe gestattet ist, mit dem Vierfachen bis zum Achtfachen des Betrages, um welchen das Postgefälle

- a) durch den unbefugten Betrieb (§. 426 a) während der Dauer, während welcher derselbe stattfand, oder
- b) durch die Ueberschreitung der erteilten Bewilligung gleichfalls während der bemerkten Dauer (§. 426 bb und cc), oder
- c) durch eine Unrichtigkeit in den Angaben (§. 426 aa) verkürzt, oder der Gefahr, verkürzt zu werden, ausgesetzt worden ist.“

3. „Mit einem Betrage von fünf Gulden bis einhundert Gulden in dem Falle, als die erteilte Gestattung auf eine der im §. 426 bb bemerkten Arten überschritten wurde, wenn

- a) entweder von der Unternehmung oder Anstalt nach den Vorschriften eine Gebühr an das Postgefälle nicht zu entrichten ist, oder wenn
- b) die stattgefunden Ueberschreitung der Gestattung so geartet ist, daß dieselbe keinen Einfluß auf die Bemessung der an das Postgefälle zu entrichtenden Gebühr ausübt.“

§. 432. Wenn dabei noch andere Uebertretungen der Postvorschriften stattfanden. „Ist bei dem Betriebe einer der im §. 426 bezeichneten Anstalten oder Unternehmungen eine der mit §. 423 vorausgesehenen Uebertretungen mit Gegenständen, deren Transport nach den Postvorschriften dem Postgefälle ausschließend vorbehalten, und selbst von der Gestattung, die jene Anstalten oder Unternehmungen gegen Entrichtung einer Gebühr an das Postgefälle erlangen können, ausgeschlossen ist, und der Anstalt oder Unternehmung nicht ausdrücklich bewilligt wurde, vollbracht, oder versucht worden, so finden, unabhängig von

den im §. 431 festgesetzten Strafen, die Bestimmungen der §§. 427 bis 430 Anwendung.

§. 432. Strafen wegen anderer Abweichungen von den Vorschriften bei dem Betriebe von Transportunternehmungen. „Der Unternehmer einer der im §. 426 bezeichneten Anstalten oder Unternehmungen verfällt:

1. wenn er in anderen, als den mit dem §. 426 b bemerkten Beziehungen von den durch die Postvorschriften über den Betrieb dieser Anstalten und Unternehmungen erlassenen Anordnungen abweicht, in eine Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden;

2. wenn er aber in Fällen, in denen die Vorschriften<sup>1)</sup> den Gebrauch der Postpferde, oder eine an die Postmeister oder an das Postgefälle zu entrichtende Leistung anordnen, sich weder der Postpferde bedient, noch den vorschriftsmäßigen Betrag entrichtet, in eine mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen des Betrages, dessen Entrichtung er sich entzog, zu bemessende Strafe.“

§. 434. Strafen wegen gesetzwidriger Weiterbeförderung von Reisenden. „Wer Reisende in den Fällen, in denen die Postvorschriften die Weiterbeförderung untersagen,<sup>2)</sup> diesem Verbote zuwider weiter befördert, oder weiter zu befördern versucht, unterliegt einer Strafe von zwanzig bis fünfzig Gulden. Die Zug- und Lastthiere oder andere Transportmittel, mit denen diese Uebertretung stattfindet, haften für die Strafe.“

§. 435. Vorbehalt der Vorschriften über andere Vorrechte der Postanstalt. „Die Vorschriften<sup>3)</sup> über die Vorrechte der Postanstalt in Absicht auf die Benützung der Straßenbahn, die bei den Fahrten zu beobachtende Ordnung, die Führung des Posthornes und besonderer Unterscheidungszeichen, dann die Strafen,<sup>4)</sup> welche die Vorschriften festsetzen, und deren Bestimmungen über den Weg auf welchem diese Strafen zu verhängen sind, bleiben unberührt.“

<sup>1)</sup> Laut Ministerialdecret vom 20. December 1850, Z. 6403 und Generaldirectionserlaß vom 3. August 1851, Z. 6193 haben Privatunternehmerperiodischer Personentransporte mit unterlegten Pferden (Relais) sich entweder der Postpferde zu bedienen, und dafür den Postmeistern das bestehende Ritt- und Postillonstrinngeld mit einem 10procentigen Nachlasse und mit vollen Nebengebühren (Schmier-, Wagenmeister- und Wagengeld) zu entrichten, oder aber jedem Postmeister, dessen Pferde unbenützt bleiben, für die jedesmalige Verwendung der Pferde der Unternehmung auf der bezüglichen Station 4 kr. pr. Pferd und Post zu bezahlen.

<sup>2)</sup> Vor zurückgelegten 12 Meilen, oder vor einer 48 Stunden währenden Aufenthaltzeit, darf nämlich kein Reisender die Privatpferde wechseln (laut B. V. des D. Postv. 4. Band).

<sup>3)</sup> Von welchen bereits in der II. Unterabtheilung gehandelt wurde.

<sup>4)</sup> Nämlich 5 fl. für das unbefugte Tragen des Posthornes oder anderen postamtlichen Unterscheidungszeichens, 2 fl. für das unterlassene Ausweichen nach gegebenen Zeichen mit dem Posthorne (B. V. der D. P. Postv. 1. Band).

§. 155.

### Fortsetzung. — Von der Bestrafung der Verwendung von unechten Briefmarken, sowie des wiederholten Gebrauches von echten Briefmarken.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle der Verwendung von unechten Briefmarken, und des wiederholten Gebrauches von echten Briefmarken auf Briefen, in der Absicht, das Postgefälle zu verkürzen, wurde von dem Finanzministerium im Einverständnisse mit dem Handelsministerium Folgendes (giltig für alle Kronländer des österreichischen Kaiserstaates) bestimmt:<sup>1)</sup>

„Gemäß §. 22 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Briefportotaxen und die Einhebung derselben durch Briefmarken vom 26. März 1850, Z. 968 u. 1132—H. M. ist die Verfälschung der Marken der Verfälschung des Papierstempels gleichzuhalten.“

„Im Sinne derselben, und gemäß §. 408, Z. 5 des Gefällsstrafgesetzes<sup>2)</sup> begeht derjenige, welcher Briefmarken nachmacht, solche von einem geringeren auf einen höheren Betrag umstaltet, oder von einem Couvert auf ein anderes überträgt, oder aber nachgemachte oder verfälschte Briefmarken zum Absatz übernimmt, oder an Jemandem überläßt, oder an einen anderen Ort versendet, eine Gefällsverkürzung.“

Das Gefällsstrafgesetz hat in Absicht auf das bei solchen Uebertretungen zu beobachtende Verfahren und die Bestrafung derselben (§. 416<sup>3)</sup>) Anwendung.

„Wird von einem Aufgabspostamte eine solche Uebertretung entdeckt, und ist demselben der Aufgeber bekannt, so hat das Postamt die Thatbeschreibung nebst dem beanstandeten Gegenstande der nächsten, zur Ausführung von Gefällsuntersuchungen competenten Behörde, sonst aber, falls dem Aufgabspostamte der Aufgeber unbekannt bleibt, jener Gefällsuntersuchungsbehörde mitzutheilen, in deren Bezirke der Adressat seinen Wohnsitz hat, welche sodann durch commissiönelle Eröffnung des Briefes unter Beiziehung des Adressaten den Aufgeber des Briefes zu ermitteln, hienach das weitere Strafverfahren zu veranlassen, und die gesetzlichen Maßregeln der Sicherstellung der Strafe und der Gebühren zu ergreifen hat.“

„Auf die letzte Art ist auch zu verfahren, wenn von einem Abgabspostamte, oder von einem Umcartirungspostamte eine solche Uebertretung entdeckt wird.“

<sup>1)</sup> Mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. März 1854, Z. 748/5 Fin. Min. B. V. ex 1854, Nr. 19, S. 129).

<sup>2)</sup> Diese Gesetzesstelle ist nämlich wörtlich gleichlautend für die Nachmachung, Umstaltung, Uebertragung vom und den vorschriftswidrigen Verkehr mit Papierstempel (Stempelmarken) erlassen, wovon in dem Hauptstücke von den Gebühren des Ausführlieheren gesprochen werden wird.

<sup>3)</sup> Nämlich mit dem Fünffachen bis zum Fünfzehnfachen des Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt worden ist, welche Strafe bei besonders erschwerenden Umständen gegen einen wegen Postgefällsverkürzung bereits Gefrahten bis zum Zwanzigfachen des gedachten Betrages gesteigert, bei erheblich mildernden, durch entgegenstehende Erschwerungsgründe nicht aufgehobenen Umständen hingegen bis zum zweifachen des bemerkten Betrages herabgemindert werden kann.

„Sobald in einem Falle der Thatbestand, der Strafbetrag und das Brief- und Zuschlagsporto gehörig sichergestellt wurden, ist der Weiterbeförderung des Briefes kein Hinderniß in den Weg zu legen.“

„Kommen bei der Verhandlung Umstände vor, welche als rechtliche Anzeigen zur Einleitung des Verfahrens nach den allgemeinen Strafgesetzen angesehen werden können, oder welche auf eine verübte Uebertretung anderer Gefälligsgesetze hindeuten, so ist im ersten Falle sogleich die Anzeige an die zur Untersuchung des Gegenstandes berufene Strafbehörde zu erstatten, und im zweiten Falle das weitere Strafverfahren einzuleiten.“

## VI. Abtheilung.

### Von dem Lottoregale überhaupt, und dem österreichischen Lottogefälle insbesondere.

#### §. 156.

#### Von dem Lottoregale überhaupt.

Das Lottoregale ist das dem Staate ausschließend vorbehaltene Recht auf die Abhaltung von Glücksspielen.

Obwohl sich die Zulassung von Glücksspielen überhaupt, also auch die Beibehaltung dieses Regales vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht rechtfertigen läßt, so kann der Staat doch aus finanziellen Gründen hiezu insolange genöthigt sein, als:

1. für den durch die Aufhebung dieses Regales zu gewärtigenden Ausfall in den Staatseinkünften nicht eine ausreichende anderweitige Bedeckung gefunden wird, und

2. auch die Nachbarstaaten dasselbe noch beibehalten, weil sonst bei dem großen Hange der Menschen an Glücksspielen nur entweder geheime Privatlotterien im Inlande entstehen, oder von den Staatsangehörigen insgeheim in ausländischen Lottoanstalten gespielt würde, also der moralisch-politische und volkswirtschaftliche Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern die bis dato dem Staate zugestossenen Einkünfte bloß inländischen oder ausländischen Speculanten zugeführt würden, was um so gefährlicher wäre, weil der Staat, wenn er die Glücksspiele in der Hand behält, doch denselben Schranken setzen und Betrug hintanhalten kann.

Alle Arten lassen sich auf zwei Hauptgattungen von Lotterien zurückführen, nämlich auf die genuesische oder Zahlenlotterie, die darin besteht, daß von 90 Zahlen jedesmal nur 5 gezogen werden, wobei es den Spielern frei steht, nur Eine jener Zahlen (Extrato) oder 2 (Ambo) oder 3 (Terno) oder 4 (Quaterno) oder endlich 5 (Quinterno) zu besetzen, und die holländische oder Classenlotterie, die darin besteht, daß eine bestimmte große Zahl von Loosen gemacht, und eine gewisse Summe von Gewinnsten verschiedener Größe angeordnet wird, wobei die Ziehung ge-

wöhnlich in mehreren Abtheilungen (Classen) erfolgt, und die einzelnen Loose um bestimmte Beträge verkauft werden.

Auch das Lottoregale gehört nur insoweit in die Finanzgesetzkunde, als es dem Staate einen Ertrag adwirft.

#### §. 157.

#### Von dem österreichischen Lottogefälle insbesondere.

In Oesterreich gibt für das Lottoregale das a. h. Patent vom 13. März 1813 die gesetzliche Norm ab.

Bei diesem Glücksunternehmen wird zwischen dem Spielenden und dem Alerare ein Vertrag geschlossen, durch welchen dasselbe sich verbindlich macht, wenn die gespielten Zahlen gezogen werden, den darauf fallenden Gewinn zu bezahlen, oder das eingesezte Geld noch vor der Ziehung zurückzuweisen. Das Promessengeschäft, d. i. die Veräußerung der Gewinnhoffnung eines Loose ist unter den hiefür bestehenden Bestimmungen gestattet.<sup>1)</sup>

Zur Sammlung der Einsätze und Auszahlung der Gewinnste bei der österreichischen Zahlenlotterie bestehen eigene Lottoämter und Collecturen, die von Privaten gegen gewisse Percente von den Einsätzen besorgt werden.

Die Einsätze geschehen nach Maßgabe des bestehenden Spieltarifes auf unbestimmte Auszüge (Rufe), d. i. Jemand der auf Eine Zahl setzt, gewinnt, wenn diese Zahl nur unter den 5 gezogenen ist, oder auf bestimmte Auszüge, d. i. der Spieler auf Eine Zahl muß angeben, die wieviele diese Zahl unter den 5 zu ziehen sein soll, z. B. auf den 1 Ruf 2c. oder auf 2 Zahlen (Amben) oder 3 Zahlen (Ternen) oder beides zugleich (Ambo-Terno) oder auf 4 Zahlen (Quaterno) oder endlich auf alle 5 Zahlen (Quinterno).

Der Geldeinsatz wird im Gewinnfalle bei dem Spiele auf unbestimmte Auszüge 14mal, bei dem Spiele auf bestimmte Rufe 67mal, bei Amben 240mal und bei Ternern 4800mal bezahlt. Der geringste Einsatz ist 5 kr. Bei Quaternen und Quinternen wird der Ternogewinn so oft bezahlt, als in 4 oder 5 Zahlen Terno's enthalten sind, also werden beim Quaterno 4 Ternogewinne, beim Quinterno aber 10 Ternogewinne ausbezahlt.

Für den erlegten Einsatz wird ein Einlagschein ausgefertigt, welcher das Numero der Collectur, den Ziehungstag, Ziehungsort, das erste und letzte Marginalnumero, unter welchem das gesammte Spiel in die Originalliste (die als alleinige Richtschnur dient) eingetragen wurde, den Geldeinsatz und die Fertigung des Collectanten enthalten muß.

Krißt das von dem Collectanten eingesammelte Spiel vor der Ziehung bei dem Amte nicht ein, so ist es ungiltig, und die Einsätze werden zurückgezahlt, die jedoch innerhalb 3 Monaten längst behoben werden müssen, widrigenfalls sie dem Alerare zufallen.

Bei richtiger Ankunft des Spieles bleibt dem Alerare noch das Recht vorbehalten, die angetragenen Spielsätze ganz oder theilweise anzunehmen oder zurückzuweisen, doch muß die Zurückweisung noch vor dem Ziehungstage Platz greifen. Das Verzeichniß der ganz oder theilweise zurückgewie-

<sup>1)</sup> Gesetz vom 7. November 1862, R. G. B. Nr. 85.

senen Einsätze wird mittelst Anheftung an der betreffenden Collectur und zwar in derselben in originali außerhalb aber in Abschrift kundgemacht, worauf die zurückgewiesenen Beträge von den betreffenden Parteien längstens innerhalb von 3 Monaten abzuholen sind.

Die Gewinnste werden bei Beträgen bis 1000 fl. bei den Collecturen, bei höheren Beträgen aber bei den Lottoämtern ausgezahlt, und müssen innerhalb 3 Monaten behoben werden, widrigenfalls sie dem Alerare heimfallen, auch werden sie bloß gegen Veibringung des Einlagscheines, da aber stets an den Ueberbringer ausgezahlt, der als Eigenthümer angesehen wird.

Die Amortisation verlornen oder auf andere Weise abhanden gekommener Einlagscheine greift nicht Platz, und es findet auf die Lotterieeinsätze oder Gewinnste weder ein gerichtliches noch außergerichtliches Verbot statt.

Die Einnahmen des Staates aus dem Lottogefälle betragen in Oesterreich im Jahre 1878 circa 7.000,000 fl.

In Oesterreich können Einsätze auf die ungarischen Lottoziehungen bei den österreichischen Lotocollecturen und umgekehrt in den ungarischen Ländern können Einsätze auf österreichische Lottoziehungen bei den dortigen Collecturen gemacht werden. Die betreffenden Gewinnste werden jedoch von dem Alerar derjenigen Reichshälfte ausgezahlt, wo die Collectur, bei welcher der Einsatz gemacht wurde, liegt. — Hiernach können die Lottoämter in Ungarn Collecturen für Lottoziehungen in Oesterreich, und die Lottodirection in Wien Collecturen für Lottoziehungen, die in Ungarn stattfinden, errichten.

#### §. 158.

### Uebertretung der Lottovorschriften und deren Bestrafung.<sup>1)</sup>

Alles Spielen auf ausländische Lotterien ist ohne besondere Bewilligung verboten. Ebenso ist das Ausspielen von Waaren, Pretiosen, Effecten zc. zc. den Privaten ohne Erlaubniß der Lottogefälldirection verboten. Für die anzufuchende Bewilligung ist eine Taxe von 10 Percent des ganzen durch die Auspielung hereinzubringenden Betrages und zwar gleich bei der Ertheilung dieser Bewilligung zu entrichten.

Die erlegte Taxe wird in keinem Falle zurückvergütet.

Nicht minder sind die sogenannten Glückshäfen, und alle ähnlichen Unternehmungen, wo Gewinnste in Galanteriewaaren, in Gold- und Silbergeräthen, in Pretiosen oder Effecten zc. bestehen, oder bloß durch die von Spielern selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Looszettel bestimmt werden, dann das Zahlenlotteriespiel zum Vortheile eines Banthalters, die Tombola, Biribis, Lotto-Dauphin, Marianenspiel und alle dem Lotto ähnlichen Spiele ohne Bewilligung untersagt.

Eine Gefälldverkürzung gegen die in Absicht auf Glücksverträge dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte (Lottogefälle) verlißt Derjenige, der

1. dem durch die Vorschriften über die Einrichtung des Lottogefälles festgesetzten Verbote zuwider:

<sup>1)</sup> Dießfalls ist das 18. Hauptstück des Strafgesetzes über Gefälldübertretungen, umfassend die §§. 438—451, normgebend.

a) in ein unter diesem Verbote begriffenes ausländisches Lottopiel, oder bei einem ausländischen Sammler von Lottoeinsätzen, das Spiel mag auf eine inländische oder ausländische Lottoziehung gerichtet sein, einen Ersatz macht, oder

b) ein Loos oder einen Einlagschein eines unter dem Verbote begriffenen ausländischen Lottopieles, oder überhaupt eine Urkunde, die den Anspruch auf die Theilnahme an einem unter dem Verbote begriffenen ausländischen Lottopiele zu begründen bestimmt ist, veräußert oder an sich bringt, oder

2. ohne vorschriftsmäßig erhaltene Bewilligung der Gefälldbehörden, soweit dieselbe nach den Vorschriften angeordnet ist, im Inlande

a) ein mit der Auspielung einer bestimmten Sache nicht verbundenes Spiel, dessen Erfolg von der Ziehung einer inländischen oder auswärtigen Lotterie abhängig ist, veranstaltet, oder

b) eine Zahlen- oder Classenlotterie eröffnet, oder

c) Einsätze auf die Ziehung einer inländischen für Rechnung des Staatsschatzes stattfindenden Lotterie annimmt, oder

d) bewegliche oder unbewegliche Sachen mit oder ohne Nebengewinnsten ausspielt, oder der Auspielung aussetzt, oder

e) überhaupt ein Spiel, das durch die Vorschriften über die Einrichtung des Lottogefälles entweder unbedingt untersagt, oder nur gegen die vorläufige Bewilligung der Gefälldbehörden gestattet ist, unternimmt, oder der

3. zur Uebernahme der Einsätze in die Lotterie für Rechnung des Staatsgefälles aufgestellt ist, und Einsätze unbefugt für seine eigene, oder eines Dritten Rechnung auf eine inländische oder ausländische Lottoziehung annimmt, oder

4. in den Fällen, in denen ihm die Bewilligung zu einem Lottopiele im Inlande ertheilt worden ist, die Grenzen dieser Bewilligung auf eine Art, zu Folge welcher die zu entrichtende Gebühr mit einem höheren Betrage, als nach den mit der Bewilligung vorgezeichneten Bestimmungen entfällt, überschreitet, namentlich

a) eine größere Anzahl Loose ausgibt, oder

b) Loose um höhere Preise verkauft als durch die ertheilte Bewilligung gestattet wurde.

Hat der Uebertreter in einem dieser Fälle Einen oder mehrere Einsätze angenommen, so ist die Uebertretung als vollbracht anzusehen, wengleich das Spiel nicht zu Stande kam. Wären aber noch vor der Entdeckung der Uebertretung und vor dem zum Spiele bestimmten Zeitpunkte alle Einsätze vollkommen zurückgestellt worden, und wäre durch das freiwillige Uebereinkommen des Uebertreters und der Spielenden das beabsichtigte Unternehmen gänzlich rückgängig gemacht worden, so findet eine Strafe nicht statt.

Einsätze in ausländische Zahlenlotterien oder an ausländische Lottosammler werden mit dem Zehn- bis zum Fünzfachen des erfolgten oder versuchten Einsatzes bestraft; der Strafbetrag ist jedoch nicht unter Einem Gulden zu bemessen.

Für andere Fälle des Lottopieles in das Ausland ist die Strafe mit dem Fünf- bis Zehnfachen des erfolgten oder beabsichtigten Einsatzes bestimmt.



Bei Relapsaren kann die Erhöhung der Strafe bis zum Fünffzehnfachen des Einsatzes stattfinden.

Ueberdieb unterliegen die Loose, Einlagscheine und überhaupt die zur Begründung des Anspruches auf eine Theilnahme an Spiele bestimmten Urkunden ausländischer unter dem Verbote begriffener Lotterien oder ausländischer Sammler von Lottoeinsätzen<sup>1)</sup> sammt den Gewinnsten, auf welche dieselben Anspruch gewähren, dem Verfall.

Wer ein Spiel, das zu Folge der Lottovorschriften gegen vorläufige Bewilligung und eine, entweder mit einem bestimmten Betrage oder mit einem verhältnismäßigen Theile der durch die Einsätze zu erwartenden Summe, festgesetzte Abgabe stattfinden darf, ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternimmt, vollführt oder versucht, verfällt in eine Strafe mit dem Fünf- bis Fünffzehnfachen der Abgabe, deren Entrichtung er sich entzog oder zu entziehen versuchte.

Wer andere unterfagte Spiele vollbringt oder versucht, ist:

a) im Falle das Spiel auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Gassen, in Schank-, Gast- oder Schauspielhäusern, oder an anderen öffentlichen Belustigungsorten abgehalten, veranstaltet, oder durch Anschlag oder Ausruf bekannt gemacht wurde, mit einem Betrage von 25—500 fl.,

b) in anderen Fällen aber mit einem Betrage von 10—200 fl. zu strafen.

Wer die ihm zu einem Lottospiel im Inlande erteilte Bewilligung auf eine Art, die eine Gefällsverkürzung enthält, bei welcher jedoch das Spiel nicht als ein von dem Bewilligten verschiedenes Unternehmen zu betrachten ist, überschreitet, unterliegt einer Strafe mit dem Fünf- bis Fünffzehnfachen der Abgabe, die er verkürzte oder zu verkürzen versuchte. Diese Strafe kann bei mildernden Umständen bis zum Zweifachen der gedachten Abgabe gemildert werden.

Wurde eine größere Zahl Gewinnste oder ein höherer Betrag derselben ausgesetzt, als die erteilte Bewilligung gestattet, und hiedurch das Spiel nicht so wesentlich geändert, daß dasselbe als eine von der Gestatteten verschiedene Unternehmung anzusehen ist, so soll eine Strafe von 25—500 fl. ausgesprochen werden.

Weicht derjenige, der die Bewilligung zu einem Spiele erhielt, von den Bestimmungen derselben

- a) in Absicht auf den Gegenstand, der dem Spiele ausgesetzt wird, oder
- b) in Absicht auf die Beschaffenheit des Spieles, oder
- c) in Absicht auf den Ort oder Zeitpunkt des Spieles, oder
- d) überhaupt in Absicht auf so wesentliche Bedingungen der Bewilligung ab, daß das Spiel als ein von dem bewilligten verschiedenes anzusehen ist, so soll das Spiel als unbewilligtes behandelt und bestraft werden.

<sup>1)</sup> Der Verkehr mit ausländischen Staatsansehenloosen ist durch die bestehenden Lottovorschriften nicht verboten, dagegen ist der Kauf und Verkauf von Loosen und Antheilscheinen ausländischer Lotterien, welche sich als eigentliche Glücksspiele à fonds perdus darstellen, untersagt.

Bei anderen Abweichungen von der Bewilligung wird eine Strafe von 2—100 fl. verhängt.

Derjenige Collectant, der unbefugte Einsätze annimmt, wird unabhängig von der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze,

aa) insoferne die Uebertretung eine oder mehrere der sub 1 und 2 bezeichneten Uebertretungen in sich schließt, nach Beschaffenheit des Falles auch der dießfalls festgesetzten (nach 4. aufgeführten) Bestrafung unterzogen werden,

bb) wenn er aber Einsätze für eines Dritten und nicht des Staatsgefälles Rechnung auf eine inländische Lotterie, auf eine im Inlande unternommene unbefugte Auspielung beweglicher oder unbeweglicher Sachen, oder überhaupt auf ein verbotwidriges, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden im Inlande unternommenes Lottospiel angenommen hat, ohne Unterschied, ob das Spiel zu Stande kam oder nicht, mit dem Zwei- bis Vierfachen des Einsatzbetrages gestraft werden.

In beiden Fällen (aa u. bb) verwirkt der Uebertreter die Befugnis zur Uebernahme der Einsätze in die Lotterie für Rechnung des Staatsgefälles. Die Verjährung der Strafe für die Uebertretungen der Lottovorschriften tritt nach 6 Monaten ein.

Zeigen sich bei Lottogefällsübertretungen rechtliche Inzichten einer nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlung, so hat die Untersuchung und Bestrafung, dann Verjährungsbeurtheilung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz zu greifen, und es ist dießfalls der Verhandlungsact den competenten Strafgerichten abzutreten.

In jenen Lottogefällsübertretungsfällen, bei welchen wegen der eingetretenen gesetzlichen Verjährung der Strafe kein Straferkenntnis geschöpft wird, ist auch die für die Ertheilung der amtlichen Bewilligung zur Auspielung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen festgesetzte Taxe nicht mehr abzufordern.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Lottogefällsübertretungen sind die Finanzbehörden competent.

## VII. Abtheilung.

Von dem Mauthregale überhaupt, und dem österreichischen Mauthgefälle insbesondere.

§. 159.

### Von dem Mauthregale überhaupt.

Das Mauthregale besteht in dem Rechte des Staatsoberhauptes, zur Deckung der Staatsbedürfnisse überhaupt, und der mit der Errichtung und Instandhaltung von Straßen, Brücken und Ueberfahrten verbundenen Kosten insbesondere, den Gebrauch der Straßen, Brücken und Ueberfahrten mit Abgaben zu belegen.

Da es eine Hauptaufgabe des Staates ist, zur Beförderung der Volkswohlfahrt und Erhöhung der Steuerkraft der Staatsangehörigen, den Verkehr so viel als möglich zu erleichtern und zu beleben, gute Straßen, Brücken und Ueberfuhren hiezu wesentlich erforderlich sind, deren Errichtung und Instandhaltung aber mit bedeutenden Auslagen verbunden ist, so erhalten diese Auslagen am Besten und Gerechtesten dadurch ihre Bedeckung, daß von jenen, welche diese Wohlthaten genießen, gleich bei der Benützung eine kleine, in Anbetracht des zugeführten Vortheiles sehr geringe, und deshalb gar nicht fühlbare Abgabe erhoben wird.

Nach dem Gesagten lassen sich leicht die allgemeinen Grundsätze für den Bestand eines Mauthregales und die Handhabung eines Mauthgefälles nachstehend aufstellen:

1. Das Mauthregale entspricht den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Staatswirthschaft unbedingt soweit, als es die zur Erleichterung und Belebung des Verkehrs notwendigen Auslagen für Errichtung und Instandhaltung guter Straßen, Brücken und Ueberfuhren bedecken macht.

2. Es kann das Mauthgefälle aus finanziellen Gründen auch über diese nothwendige Auslagenbedeckung hinaus, zu Gunsten der Bedeckung der übrigen Staatsbedürfnisse, etwas höher gespannt werden, wenn trotz dieser Steigerung die Abgabe noch immer so niedrig gehalten wird, daß sie im Verhältniß zu dem den Staatsangehörigen zugeführten Vortheile nicht fühlbar ist, und kein Verkehrshemmniß bildet, und wenn im entgegengesetzten Falle (nämlich der Nichtbedeckung anderer Staatsbedürfnisse mittelst des Mauthgefälles) der Ausfall nicht auf eine bessere Weise gedeckt werden könnte.

3. Die Errichtung von Mauthen auf schlechten Wegen zc. bloß zum Zwecke der Einhebung einer Abgabe von den Passanten für den Staatsschatz muß sowohl aus Gründen der Gerechtigkeit und der Volkswirthschaftslehre, als auch selbst aus finanziellen Gründen verworfen werden, da dieß eine einseitige, unmotivirte, unverhältnißmäßige Besteuerung eines Theiles der Bevölkerung wäre, und als Verkehrshemmniß die Steuerkraft nur schwächen würde.

4. Die Mauthgebühreneinhebungsstellen sind so zu wählen, und die Mauthgebühren in einer Weise einzuheben, daß einerseits die möglichst geringste Belästigung und der möglichst geringste Aufenthalt der Passanten Platz greife, andererseits aber auch alle Passanten nach Verhältniß der Benützung der Straße, Brücke oder Ueberfuhr in's Mitteleiden gezogen, und eine Umgehung der Einhebungsstelle möglichst vereitelt werde. Die Localverkehrsverhältnisse müssen hier den Ausschlag geben, damit die an den Einhebungsstellen oder in deren Nähe wohnenden Staatsangehörigen nicht durch die Abgabe unverhältnißmäßig gebrückt werden, oder der Verkehr nicht etwa aus Anlaß der Abgabe die nächsten und bequemsten Richtungen verlasse.

## §. 160.

**Von dem österreichischen Mauthgefälle insbesondere.**

Diesen im vorigen Paragraphen aufgestellten Grundsätzen wird im österreichischen Kaiserstaate im vollsten Maße Rechnung getragen, indem

Mauthgebühren daselbst nur für Benützung chausseemäßiger (mit fester Grundlage gebauter) Straßen, dann von Brücken mit einer Länge von mindestens 20 Metern eingehoben werden, den landwirthschaftlichen und Localinteressen durch viele Mauthbefreiungen Rechnung getragen, auch den Uferbewohnern gestattet ist, sich nicht der aravischen Ueberfuhren, sondern ihrer eigenen Schiffe zu bedienen.

Die Gebühren sind so mäßig gehalten, daß sie den Verkehr keineswegs hemmen, auch ist durch die positive Gesetzgebung ausreichend für Hintanhaltung jeder Belästigung oder Ueberschneidung der Passanten einerseits, und der Umfahrung der Einhebungsstellen (mittelst der Wehrmauthen) andererseits, gesorgt.

Nachdem der Zweck des Mauthregales die Erhaltung der Straßen und Brücken ist, und daselbe eigentlich nicht mehr eintragen sollte, als zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig ist, so werden die Mauthgebühren in Oesterreich so niedrig gehalten, daß das Erträgniß kaum die mit der Errichtung und Instandhaltung der Straßen, Brücken und Ueberfuhren deckt. — Die Einnahmen aus dem Mauthgefälle sind für das Jahr 1879 mit 2.292.000 fl. öst. Währ. präliminirt.

## §. 161.

**Fortsetzung. — Positive Bestimmungen zur Handhabung des österreichischen Mauthgefälles.**

Die Grundlage der gegenwärtigen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmauthvorschriften bildet das in Folge a. h. Entschließung vom 30. December 1820 erlassene Hofkammerdecret vom 17. Mai 1821.

Die Mauthgebühren werden seit dem Jahre 1829 in der Regel an Private verpachtet. Die Sorge, daß die Straßen, Brücken und Ueberfuhren im gehörigen Stande erhalten werden, liegt den politischen, dann den Bau- und Postbehörden ob.

Bei den Verpachtungen des Mauthgefälles (respective des Bezuges und der Einhebung der Mauthgebühren an den einzelnen Mauthschranken), wofür das gemischte Verfahren (mittelst Annahme mündlicher und schriftlicher Anbote vorgezeichnet ist,<sup>1)</sup> gelten die allgemeinen bei der Verpachtung der Staatsgefälle vorgeschriebenen Grundsätze.

Der Pächter ist verpflichtet, die Parteien anständig zu behandeln, bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren, die Gebühren außer dem Amte im Freien auf der von der Behörde hiezu bezeichneten Stelle (und vom Wagen) einzuheben, und diese, oder wenn ein Schranken aufgerichtet ist, diesen zur Nachtzeit gehörig zu beleuchten,<sup>2)</sup> eine von der Finanzbehörde bestätigte Gehührentabelle an einem sichtbaren Jedermann zugänglichen Orte außerhalb des Einhebungslocales anzuheften, sich die Mauthbolleten selbst zu verschaffen, und dieselben den Parteien auf ihr Verlangen jederzeit hinauszugeben.

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 11. April 1831, Z. 11032.

<sup>2)</sup> Hofkammerdecrete vom 25. Jänner 1822, Z. 4491 und vom 10. April 1833, Z. 17500.

Der Pächter ist zur Leistung einer Caution in Barem oder in Staatspapieren verbunden, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des jährlichen Pachtbillsings zu bestehen hat. Im ersteren Falle muß der Pachtbillsing monatlich vorhinein, im zweiten Falle aber am Ende jeden Monates, also nachhinein entrichtet werden.

Wird dem Pächter durch ein Elementarereigniß, oder aus einer anderen nicht von ihm herbeigeführten Veranlassung die Benützung seines Pachtobjectes wenigstens durch 14 Tage ununterbrochen entzogen, so kann derselbe eine angemessene Vergütung aus dem Staatschatze ansprechen. Alle übrigen Zufälle und Ereignisse aber treffen den Pächter ohne einen Anspruch auf Entschädigung.

Die Entscheidung aller Mauthanstände und Streitigkeiten zwischen den Pächtern und Parteien steht mit Ausschluß des Rechtsweges den Finanzlandesbehörden zu, gegen welche der Recurs an das Finanzministerium ergriffen werden kann.

Von Mauthpachtungen ausgeschlossen sind die landesfürstlichen, ständischen Fonds- und Gemeindebeamten und Diener, dann das k. k. Militär aus politischen, Aerarialpächter, die wegen Nichtzuhaltung ihrer Verbindlichkeiten vom Pachte entfernt wurden, dann alle nicht das volle österreichische Staatsbürgerrecht genießenden Individuen, wie auch Creditare aus finanziellen und judiciellen Rücksichten.

Die auf das Um- und Ueberfahren, sowie auf das Umtreiben des Mauthschranken festgesetzten Strafen, fallen dem Pächter anheim, der auch berechtigt ist, sie gegen Bescheinigung einzuziehen. Wenn Parteien bei Passirung des Schranken oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren verweigern, oder den Schranken gewaltsam durchfahren wollen, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit zu requiriren, wenn er aber die Mauth zur Ungebühr, oder in einem höheren als dem gesetzlichen Betrage abnimmt, so verwickelt er den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat. In dieselbe Strafe verfällt er, wenn er über die gesetzlich eingehobene Gebühr die Bollete verweigert, oder dieselbe auszugeben unterläßt.

Auf die Nichtbefolgung der dem Pächter auferlegten Verpflichtungen der anständigen Behandlung der Parteien, Expebition derselben bei Tag und Nacht, Abnahme der Gebühren auf der Straße, Beleuchtung der Einhebestelle und respective des Platzes am Schranken, dann der Anheftung des Mauthgebührentarifes außerhalb des Einhebungslocales sind gleichfalls von den zur Untersuchung und Entscheidung hierüber kompetenten Finanzbehörden angemessene Disciplinargeldstrafen zu verhängen, welche nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa zu zahlenden Anzeigers- oder Ergreifers-antheiles an den Localarmenfond des Ortes, wo die Uebertretung stattfand, unter Verständigung der bezüglichen Verwaltungsbehörde abzuführen sind.

### §. 162.

#### **Fortschzung. — Von den österreichischen Mauthgebühren, dann den Mauthbefreiungen insbesondere.**

Was zuerst die österreichischen Mauthgebühren betrifft, so sind diese die Weg-, Brücken- und Ueberfahrts mauthgebühren.

1. Die Wegmauthgebühren: die sind für ein Stück Zugvieh in der Bespannung 2 kr., außer der Bespannung, dann für schweres Triebvieh als: Ochsen, Stiere, Kühe zc. 15 kr., für das leichte Triebvieh aber: Kälber, Schaafe, Schweine u. dgl.  $\frac{1}{2}$  kr. öst. Währ. für eine Strecke von 8 Kilometer. Die Fußgänger sind frei.

Bei den Linienämtern der Städte ist die für 8 Kilometer festgesetzte Gebühr zu entrichten. In Wien wird sie beim Hineinfahren mit dem Pflastergelde (im gleichen Betrage) zugleich, daher im doppelten Betrage abgenommen.<sup>1)</sup>

2. Die Brückenmauth: diese ist nur für Brücken von einer Länge von wenigstens 20 Metern, und zwar nach 3 Classen zu entrichten.

In die 1. Classe gehören Brücken von 20—40 Meter Länge, in die 2. Brücken von 40—80 Meter Länge und in die 3. Brücken von mehr als 80 Meter Länge.

Brücken, die über mehrere Arme eines Flusses auf demselben Straßenzuge führen, werden zusammen nur für eine Brücke angesehen. Hier ist jedoch zu merken, daß zum Maßstabe der Brückenlänge nicht die innere Lichtöffnung, sondern die obere Bedielung zu dienen hat. Für Brücken der 1. Classe wird die für 8 Kilometer festgesetzte Mauthgebühr einfach, für die der 2. Classe doppelt und für die der 3. Classe dreifach eingehoben.

3. Die Ueberfahrtsgebühren: diese sind nach dem für die Brückenmauth bestimmten Tarife zu entrichten, doch muß auch bei Ueberfahrten über Flüsse unter der Breite von 20 Metern die Gebühr nach der 1. Classe entrichtet werden. Auch einzelne Personen ohne Unterschied haben die Gebühr nach den 3 Classen mit 1, 2 oder 3 kr., und jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren das Doppelte dieser Gebühr zu erlegen.

Der Entrichtung dieser Gebühren unterliegt jedes Fuhrwerk und jedes Triebvieh (mit Einschluß der Reitpferde), welches die Wegmauthschranken passirt, die Brücke oder Ueberfahrt benützt, wenn das Eine oder das Andere von dieser Entrichtung nicht ausdrücklich befreit ist.<sup>2)</sup>

Zusammenhängende, oder bloß durch eine Brücke getrennte Ortschaften und, wenn sich in einer derselben ein Mauthschranken befindet, rücksichtlich der Mauthbefreiung an den Localschranken nur für einen Ort anzusehen. In Ortschaften, welche durch mehrere Schranken eingeschlossen sind, ist das Fuhrwerk und Vieh, für welches beim Eintritte die Mauthgebühr entrichtet wurde, gegen Vorweisung der Bollete mauthfrei hinauszulassen.

Was ferner die Mauthbefreiungen betrifft, so gilt dießfalls Nachstehendes: Mauthfrei sind:

- a) der Kaiser, die Equipagen sämmtlicher k. k. Prinzen und Prinzessinen, der k. k. Hofstaat und alles Fuhrwerk mit kais. Livre;<sup>3)</sup>
- b) alle das Exterritorialrecht genießenden Personen, wenn sie mit eigenen Pferden oder Postpferden fahren;<sup>4)</sup>
- e) alle Leibgarden in Uniform, die Hofgendarmarie und das k. k. Militär auf  $\frac{1}{4}$  Meile in der Umgebung des Bequartierungsbezirktes;

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 9. October 1818.

<sup>2)</sup> Hofkammerdecret vom 26. October 1825, Z. 42930.

<sup>3)</sup> N. 3. Regierungscircular vom 16. September 1829.

<sup>4)</sup> U. b. Entschließung vom 12. October 1825.

<sup>5)</sup> Hofkammerdecret vom 2. Mai 1827.

- d) Militärfuhren, dann Fuhr- und Reitpferde der Militärpersonen auf dem Marsche und die leer zurückkehrenden Militärvorspannsfuhren, und Pferde, wenn sie mit den diebställigen Certificaten versehen sind; <sup>1)</sup>
- e) Pferde, welche wegen Aushebung zum Militärdienste gestellt werden, dann Fuhren und Pferde von den k. k. Hofgestüthen gegen Certificate;
- f) Fuhren mit Aerialgut, dann die Naturallieferungstransporte aus einem Magazine in's andere, und die Landeslieferungsfuhren;
- g) die Briefpost für sich, dann Estaffetten, Couriere, Postwägen zc., die mit der Briefpost Reisenden haben die Mauthgebühr für ein Pferd zu entrichten;
- h) Fuhren der Seelsorger in ihren Amtsverrichtungen, und die Fuhren, welche unter priesterlicher Begleitung zur Grabstätte ziehen; <sup>2)</sup>
- i) Fuhren, welche nach dem Gesetze bei Kirchen-, Schulen-, zc. Baulichkeiten unentgeltlich zu leisten sind;
- k) Schubsfuhren, dann Fuhren mit Rekruten, Arrestanten und Verbrechern; <sup>3)</sup>
- l) das auf die Weide, in die Schwemme, zur Heilung oder zum Beschlagen gehende Vieh der Ortsbewohner, ebenso das auf die Alpen zur Weide getriebene Vieh, bei allen Mauthstationen auf dem Hin- und Rückwege; <sup>4)</sup>
- m) alle Wirthschaftsfuhren, nicht aber Industrialfuhren, d. i. solche, mit welcher landwirthschaftliche Producte oder Fabrikate zum Verkaufe verführt werden.
- n) alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes gewonnenen Baumaterialien für den Ort selbst;
- o) alle zum Bau und zur Erhaltung der Straßen nöthigen Fuhren; <sup>5)</sup> dann die Uferschutz- und Wasserregulirungsfuhren;
- p) Fuhren mit Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuerbrunst verwendet werden, dann Fuhren mit Baumaterialien zur Wiederaufbauung abgebrannter Häuser; <sup>6)</sup>
- q) die rohen Erzfuhren, dann Kohl- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, ebenso die Holzfuhren und Holzschichten zum Betriebe der Salzcocturen; <sup>7)</sup>
- r) die Müller an den Ortschranken hinsichtlich jener Mühlfuhren, womit sie Getreide der Ortsbewohner zu ihrem eigenen Bedarfe in die Mühle, oder das daraus bereite Mehl aus der Mühle führen; <sup>8)</sup>
- s) die Finanzwacheobercommissäre und Commissäre in Uniform bei allen ihren Dienststreifen, ebenso die berittene oder mittelst Aerialvorspann

<sup>1)</sup> Hofammerdecret vom 14. December 1827, Z. 49295.

<sup>2)</sup> Hofammerdecret vom 15. April 1827, Z. 5540.

<sup>3)</sup> Hofammerdecret vom 17. September 1827, Z. 39294.

<sup>4)</sup> Hofammerdecret vom 19. Mai 1833, Z. 22473.

<sup>5)</sup> Hofammerdecret vom 10. Februar 1825, Z. 5557.

<sup>6)</sup> Hofammerdecret vom 20. August 1822, Z. 28138.

<sup>7)</sup> Hofammerdecret vom 14. October 1832, Z. 51140.

Fuhren sind übrigens in neuester Zeit als mauthpflichtig erklärt.

<sup>8)</sup> Hofammerdecret vom 4. October 1833, Z. 38592.

- besörderte Finanzwache, die Gendarmerie, Polizeiwache, Vorspannskufaren, Comitatskaiducken zc.; <sup>1)</sup>
- t) die barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen in Ansehung der Fuhren ihrer gesammelten Victualien und Getränke;
- u) von allem Fuhrwerk mit Rädern von wenigstens 158 Millimeter Breite ist die Hälfte der Mauthgebühr zu zahlen, ebenso von den galizischen und ungarischen Bauernfuhren. <sup>2)</sup>

## §. 163.

## Fortsetzung. — Von den Controlls- und Staatsbestimmungen insbesondere.

Diese sind in den §§. 436 u. 437 des Gefällsstrafgesetzes ex 1835, theils in einzelnen Normalvorschriften enthalten, und bestehen wesentlich in Folgendem:

Zur Vermeidung des Umfahrens der Mauthstationen, werden an denjenigen Seitenwegen, welche kurz vor dem Schranken vor der Straße ausmünden, und erst hinter dem Schranken in dieselbe wieder einmünden, sogenannte Wehrschranken oder Filialstationen aufgerichtet, an denen die nämlichen Gebühren, wie bei den Hauptstationen einzuheben sind, jedoch bloß von denjenigen, welche die Hauptstation umgingen, und die mauthpflichtige Straße hinter der Hauptstation wieder benützen. Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur dann einzuheben, wenn die mauthpflichtige Brücke wirklich benutzt worden ist.

Wenn vor Wägen, welche die mauthpflichtige Straße befahren haben, vor dem Mauthschranken oder der Brücke zur Verflüzung des Gefälles das Zugvieh zum Theil oder ganz ausgespannt, und erst jenseits des Schrankens oder der Brücke wieder eingespannt wird, um auf diese Art von demselben bloß die für das Triebvieh bestimmte Gebühr zu entrichten, so ist die Mauthgebühr nach der ganzen früheren Bespannung, mit welcher das Fuhrwerk in die Nähe des Mauthschrankens oder der Brücke gebracht wurde, abzunehmen. <sup>3)</sup> — Wer:

1. einer Einhebungsstelle (Station), einer Mauth- oder Schiffsfahrtsgebühr an einer Land- oder Wasserstraße mit Gegenständen, die der Gebühr unterliegen, auf eine durch die Vorschrift untersagte Art ausweicht, oder

2. auf der mit einer Mauth- oder ähnlichen Gebühr belegten Straße mit Gegenständen, von denen die Mauthgebühr zu entrichten ist, die zur Einhebung der Gebühr bestimmte Stelle (z. B. den Wegmauthschranken) ohne Leistung der gebührenden Zahlung auf vorschriftswidrige Art überschreitet; oder

3. eine Brücke oder Ueberfahrt, für deren Benützung eine Mauth- oder Ueberfahrtgebühr eingehoben wird, auf eine der Entrichtung

<sup>1)</sup> Hofammerdecret vom 14. September 1830, Z. 33503; Finanzministerialerlasse vom 26. Mai 1854, Z. 21707/1173 (Fin. Min. B. B. ex 1854 Nr. 43) und vom 1. August 1854, Z. 33298/1752 (Fin. Min. B. B. ex 1854 Nr. 61).

<sup>2)</sup> Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1819, Z. 508 und Hofammerdecret vom 18. September 1830, Z. 35205.

<sup>3)</sup> Hofammerdecret vom 17. September 1828, Z. 39163.

einer dieser Gebühren unterliegende Art benützt, und sich der gebührenden Zahlung entzieht, verfällt in eine Strafe zwischen dem Fünffachen bis zum Zehnfachen des Betrages, um den das Staatsgefälle verkürzt wurde.<sup>1)</sup>

Besteht bei einer Brücke oder Ueberfahrt das Verbot, Personen oder Sachen, innerhalb einer bestimmten Strecke ober- oder unterhalb der Brücke oder Ueberfahrt, von einem Ufer an das andere zu überführen, so ist derjenige, der dieses Verbot übertritt, mit dem Fünffachen bis zum Zehnfachen der Gebühr, welche für die verbotwidrig überführten Personen oder Sachen bei der Benützung der Brücke oder der Ueberfahrt, rücksichtlich deren dieses Verbot besteht, hätte entrichtet werden müssen, zu belegen.<sup>2)</sup>

Endlich muß hier noch einer gesetzlichen Bestimmung erwähnt werden, welche, obwohl zunächst die Straßenpolizei betreffend, dennoch nicht bloß in das Ressort der politischen Behörden, sondern auch in das der Gefällsorgane fällt, welche letztere ebenfalls mit deren Handhabung und selbst Anwendung des Gefällsstraß-Ablassungsverfahrens betraut sind.

Das Normalgewicht nämlich eines schmalfelgigen vierrädrigen Wagens (nämlich eines Wagens, dessen Felgen an den Rädern nicht über 158 Millimeter breit sind) sammt der Ladung beträgt 336.36 Kilogramme; die Ueberschreitung dieses Gewichtes wird mit zehn Gulden bestraft.<sup>3)</sup>

Zur Entdeckung dieses Vergehens gegen die Straßenpolizei sind nebst den politischen Obrigkeiten und Straßenbeamten, auch die Gefällsämtler und die Finanzwache berufen. — Die Untersuchung und Entscheidung steht zwar den politischen Behörden zu, ermächtigt sind hiezu jedoch auch die Gefällsämtler (gegen nachträgliche Bestätigung von Seite der Finanzbezirksbehörde), wenn das Gefällsamt selbst, oder die Finanzwache, oder der Mauthpächter die Ueberladung entdeckt, und in der Straßenrichtung, die der Wagen einschlägt, sich ein Gefällsamt näher als eine politische Obrigkeit befindet.

Die Nachsicht des gesetzlichen Strafbetrages kann nur die politische Landesstelle, und auch sie nur über zwei Dritttheile ertheilen.

## VIII. Abtheilung.

### Von dem Bergregale überhaupt, und dem österreichischen Berggefälle insbesondere<sup>4)</sup>.

§. 164.

#### Von dem Bergregale überhaupt.

Unter dem Bergregale versteht man das dem Staate ausschließlich vorbehaltenene Recht auf alle Metalle und Mineralien im Staatsgebiete.

<sup>1)</sup> Laut §. 436 des Gefällsstrafgesetzes ex 1835.

<sup>2)</sup> Laut §. 437 ebendaselbst.

<sup>3)</sup> Hofammerdecret vom 9. April 1836, Z. 15022.

<sup>4)</sup> Wir haben die in der ursprünglichen Ausgabe dieses Werkes in einer und derselben Abtheilung vereinte Berg- und Münzregale schon aus dem Grunde einer

Dort, wo dieses mindere Hoheitsrecht wirksam ist, kann daher der Staat in Folge desselben den Bergbau selbst betreiben, oder unter von ihm gestellten Bedingungen andere damit beehren, auf die Bergwerke besondere Abgaben umlegen, somit den ganzen Bergbau reguliren, Berggesetze erlassen, Bergbehörden bestellen, und hinsichtlich des Preises, des Handels und der Verwendbarkeit der Bergproducte Einrichtungen treffen.

In die Finanzgesetzkunde gehört das Bergregale nur insoweit, als der Staat auf Grund desselben den Selbstbetrieb der Bergwerke besorgt, oder Abgaben vom Bergbaue erhebt, somit soweit als es Finanzquelle des Staates ist und auch einen in der Verwaltung der Finanzorgane stehenden Zweig der Staatsausgaben bildet. Die bergpolizeilichen, berglehensamtlichen, bergrechtlichen und technisch-administrativen Bestimmungen rücksichtlich des Bergwesens finden daher in der Finanzgesetzkunde keinen Platz.

Vom rechtlichen Standpunkte aus läßt sich gegen das Bergregale dort, wo es bereits besteht, nicht leicht etwas einwenden, indem es auf dem Obereigenthume der Gesamtheit der Staatsangehörigen auf alles von denselben rechtlich occupirte Land beruht, welcher es daher freisteht, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie den einzelnen Staatsbürgern das Nuzeeigenthum der einzelnen Parcellen überlassen, und ihnen in Erhaltung desselben ihren Schutz angebeihen lassen will, wenn nur diese Bedingungen den allgemeinen Grundsätzen der Vernunft nicht widersprechen.

Anders fällt jedoch diese Untersuchung vom staatswirthschaftlichen (volks- und regierungswirthschaftlichen) Standpunkte aus, denn hier kommt die Frage zu beantworten, ob durch Ausübung eines Bergregales die Vermögens-, und somit auch Steuerkraft der Staatsangehörigen nicht gegenüber dem zur Deckung des Staatsaufwandes centralisirten Meinerträgnisse unverhältnißmäßig geschwächt, und mehr als nöthig ist, in Anspruch genommen werde, und ob somit eine Einkommenscentralisirung zu Gunsten der Staatscassa mittelst Ausübung des Bergregales die Eigenschaften einer guten Steuer haben könne, d. i. mit der möglichst mindesten Belästigung und Beschränkung der Staatsangehörigen in ihrer Erwerbsthätigkeit, und mit den möglichst geringsten Regiekosten der Staatscassa das größtmöglichste Erträgniß zu führen.

Die Beantwortung dieser Frage hängt von dem Culturzustande, der technischen und sittlichen Ausbildung der Angehörigen eines Staates ab, und es muß sich aus den bereits bei den Staatsgütern und Staatsfabriken dann den Regalien überhaupt aufgeführten Gründen, in einem auf einer hohen Stufe der wissenschaftlichen, industriellen und sittlichen Ausbildung stehenden Staate gegen den Selbstbetrieb des Bergbaues von Seite des Staates unbedingt, gegen das Bergregale überhaupt aber nur insoweit ausgesprochen werden, als durch bloß zumstufmäßige, zur Erlangung der nöthigen Garantien, ausreichender wissenschaftlicher und technischer Ausbildung, nicht nothwendige Beschränkungen die Bergarbeit und deren Producte künstlich vertheuert würden, woraus immer eine Schwächung der Erwerbsthätigkeit und Verminderung der Steuerkraft der Staatsangehörigen resultiren müßte.

getrennten Behandlung unterzogen, weil gegenwärtig in Oesterreich das gesammte Bergwesen dem k. k. Ackerbauministerium, das Münz- und Pünzierungswesen hingegen dem k. k. Finanzministerium untersteht.

Dagegen läßt sich gegen eine angemessene Erhebung von Abgaben nach Art einer guten Berggrund- und Erwerbsteuer, gegen die Erlassung von, den Betrieb der Bergwerke durch Private in technischer und polizeilicher Hinsicht (da von einem nach technischen und sicherheitspolizeilichen Grundsätzen geregelten Betriebe das Wohl, ja oft selbst das Leben vieler Menschen abhängt) regelnden Bestimmungen, sowie gegen die sicherheitspolizeiliche Aufsicht und vollständige Evidenzhaltung des gesammten Bergbaubetriebes, da diese Einwirkung sich auf die eigenthümliche Natur des Bergbaues stützt, somit eine natürliche Beschränkung bildet, nicht das Mindeste einwenden.

Der zu Gunsten des Bergbau selbstbetriebes durch den Staat von einigen Seiten geltend gemachte Grund, daß der Bergbaubetrieb dadurch von Handelschwankungen frei gehalten werde, hält jedoch nicht Stich, da gerade die neueste Zeit den schlagendsten Beweis liefert, daß es keiner Staatsverwaltung möglich ist, irgend einen Productionszweig denselben zu entziehen, indem dieselben immer unmittelbar, oder wenigstens mittelbar (durch die Einwirkung auf die Lebensmittel- und Betriebsmaterialpreise) auf die gesammte Gütererzeugung und auf den Güterumsatz einen unwiderstehlichen Einfluß üben.

## §. 165.

**Von dem österreichischen Berggefälle insbesondere.**

Die ältesten österreichischen Bergbauvorschriften sind die Tglauer Statuten, welche zwischen den Jahren 1248 und 1253 für Böhmen (von König Wenzel I.) und für Mähren (von Markgraf Przemislav) bestätigt wurden.

Die späteren Berggesetze sind: die Constitutiones juris metallici ex 1295, die Bergwerksordnungen von Kaiser Maximilian ex 1490, vom Grafen von Schlik (für das Bergwerk zum Joachimsthal) ex 1518, vom Kaiser Ferdinand I. ex 1553, die ex 1548, für Ungarn die Maximilianische (II.) Bergordnung ex 1573, die Kuttenberger Reformation ex 1604, ferner die Berggerichts- und Hammerwerksordnungen ex 1783 und 1784, später wurden bloß vereinzelt a. h. Bergresolutionen und Nachtragsverordnungen erlassen, bis endlich in neuerer Zeit das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 zu Stande kam, welches nun die Grundlage des österreichischen Bergrechtes abgibt.

Mit kais. Handschreiben vom 1. November 1768 wurde das Münz- und Bergwesen (die in Oesterreich immer vereint behandelt wurden) der ganzen Monarchie einer eigenen Hofstelle untergeordnet, deren Vorträge jedoch durch den Finanzminister nach Hof zu gelangen hatten.

Dieser Hofkammer im Münz- und Bergwesen war auch die Bergwerksproducten-Verschleißdirection in Wien untergeordnet. In früheren Zeiten wurde der Verschleiß durch Privathandelsleute und Factoreien im In- und Auslande betrieben. Seit dem Jahre 1773 kamen die Berggefälle in der Monarchie am meisten in Aufnahme, und zur Förderung einer wissenschaftlichen Behandlung des Bergbaues und Hüttenwesens war bereits im Jahre 1762 die kais. Bergakademie zu Schemnitz errichtet, welche berühmte Gelehrte

zu Professoren hatte, und von Schülern aus allen Theilen von Europa besucht wurde.<sup>1)</sup>

Später entstand die königl. Bergschule zu Nagyág in Siebenbürgen. Im Jahre 1840 wurde die montanistische Lehranstalt zu Vorderberg von den steirischen Ständen gegründet, welche durch kais. Entschließung vom 21. September 1848 in eine Staatsanstalt verwandelt, und nach Leoben verlegt wurde, während gleichzeitig zu Przibram in Böhmen eine neue montanistische Lehranstalt des Staates errichtet wurde.

Gegenwärtig untersteht in Oesterreich das gesammte Bergwesen, dann die Verwaltung der ärarischen Montanwerke (einschließlich der Bergwerksproducten-Verschleißdirection und der Bruberladen),<sup>2)</sup> sowie auch das montanistische Unterrichtswesen dem k. k. Ackerbauministerium.

Was das Erträgniß aus dem österreichischen Berggefälle anbelangt, so sind für das Jahr 1879 die Einnahmen aus den ärarischen Montanwerken (mit Ausschluß der Salinen) mit 5.597.600 fl., die Ausgaben mit 4.527.000 fl., daher das Reinerträgniß mit 1.070.000 fl. öst. Währ.; die Einnahmen aus den Massen- und Freischurfgebühren mit 240.000 fl. öst. Währ. präliminirt worden.

Wie bereits gesagt, gibt für den österreichischen Kaiserstaat rücksichtlich der Handhabung des Bergregales das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 die Hauptnorm ab.

Der §. 3 dieses Gesetzes setzt den Begriff des österreichischen Bergregales nachstehend fest:

„Unter Bergregale wird jenes l. f. Hoheitsrecht verstanden, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des a. h. Landesfürsten vorbehalten sind.“

Dieser Paragraph lautet weiter:

„Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Natrium, Vitriol oder Kochsalz benützlich sind, ferner die Zementwässer, Graphit und Erdbharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.“

„Solche Mineralien heißen vorbehaltene Mineralien.“

Zum nothwendigen Verständnisse muß hier aus den allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen österreichischen Berggesetzes noch der Inhalt nachstehender Paragraphen gegeben werden:

§. 5. Berechtigungen zum Bergbau: „Die Auffuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden.“

„Diese Berechtigungen sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffeldern, §§. 15—22),<sup>3)</sup> oder Verleihungen von Berg-

<sup>1)</sup> v. Sauer's Beiträge 1848.

<sup>2)</sup> N. h. Entschließung vom 20. Jänner 1872, N. O. W. Nr. 52.

<sup>3)</sup> In diesen sodann näher zur Erörterung kommenden Paragraphen sind die Bedingungen, unter welchen die Verleihung von Schurfgebieten Platz greifen darf, aufgeführt.

werksmaßen<sup>1)</sup> (Grubentagmaßen) und Bergwerksconcessionen (§§. 40—97).“<sup>2)</sup>

§. 7. Fähigkeit zum Erwerbe von Bergbauberechtigungen: „Wer gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann, ist auch zur Erlangung von Bergbauberechtigungen, und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähiget.“

§. 8. Nichtbefähigte Personen: „Beamte, welche bei einer Behörde angestellt sind, der die unmittelbare öffentliche Aufsicht über den Bergbau oder die erste Entscheidung über Bergbau-Verleihungen zukommt, dann die Ehegattinnen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder solcher Beamten, dürfen in dem Bezirke dieser Behörde weder Bergbau, noch Bergwerkeigenthum an sich bringen oder besitzen.“

§. 9. Maß und Gewicht: „Es soll bei allen Berg- und Hüttenwerken, und in allen Geschäften über Bergbau- und Hüttengegenstände, ein gleichförmiges Maß und Gewicht angeordnet werden.“

§. 12. Bergwerksunternehmungen des Staates: „Die Bergwerksunternehmungen des Staates unterliegen den nämlichen Bestimmungen, wie jene der Privaten.“

§. 13. Begriff des Schürfens: „Schürfen heißt, vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten auffuchen, und die gefundenen soweit aufschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann.“

§. 14. Bewilligung hiezu: „Wer schürfen will, bedarf hiezu die Bewilligung der Bergbehörde. Diese Verpflichtung liegt auch dem Grundbesitzer ob, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung beabsichtigt.“

§. 19. Rechte des Schürfens: „Durch die Schürfbewilligung erlangt der Schürfer das Befugniß innerhalb seines Schurfgebietes, insofern ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben.“

§. 20. „Ueber die gewonnenen Mineralien darf der Schürfer nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen.“

§. 21. „Bloße Schürfbewilligungen begründen noch nicht ein ausschließendes Recht zum Schürfen in dem bezeichneten Schurfgebiete, und es können in demselben Gebiete mehreren Personen gleichzeitig Bewilligungen zum Schürfen erteilt werden.“

§. 22. Freischurf: „Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurfefeld wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punct anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt. Von dem Zeitpunkte angefangen, als diese Anzeige bei der Bergbehörde einkommt, hat der Schürfer für den angezeigten Punct das ausschließende Befugniß des Schürfens, d. i. einen Freischurf.“

§. 34. Vorbehaltenes Feld für jeden Freischurf: „Jeder

<sup>1)</sup> D. i. Rechtecken von 12.544 □ Klaftern in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunctes, die sich in der Regel in die ewige Höhe und Tiefe (in das Unbeschränkte) erstrecken (§. 42 des allg. österreichischen Berggesetzes).

<sup>2)</sup> Nämlich das dritte Hauptstück des allg. österreichischen Berggesetzes, welches Hauptstück „vom Verleihen“ handelt.

Freischurf gibt Anspruch auf die Verleihung mindestens eines Grubenmaßes, d. h. eines Rechteckes von 12.544 □ Klaftern. Bei Steinkohlen erhöht sich dieser Anspruch auf mindestens zwei, mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaße, d. h. ein Doppelmaß.“

„Besteht jedoch der Freischurf aus einem Schachtbaue, dessen Sohle wenigstens 50 Klafter im Seiger (senkrecht) unter dem Rasen (der natürlichen Oberfläche) ansteht, so erstreckt sich der Anspruch im Allgemeinen auf die Verleihung von zwei, und bei Steinkohlen von vier mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaßen.“

„Der Inbegriff mehrerer in derselben Verleihung begriffenen Grubenmaße, heißt Grubenfeld.“

§. 71. Ueberscharen: „Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß (Rechteck von 12.544 □ Klaftern) in dieselben nicht gelegt werden kann, heißen Ueberscharen.“

§. 76. Tagmaße: „Auf vorbehaltene Mineralien, welche in Saifen (Sandbänken), Flußbeeten, im Taggerölle, oder aufgeschwemmten Gebirge, oder in alten verlassenen Halben, soferne sich dieselben nicht in einem bereits verliehenen Felde befinden, wo sie als Zugehör der Verleihung anzusehen sind, vorkommen, dann auf Bohnerze und Raseneisensteine, findet die Verleihung von Tagmaßen statt.“

§. 77. „Ein Tagmaß ist bis zu dem Flächenmaße von 32,000 Wr. □ Klaftern verleiher, und erstreckt sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine.“

§. 78. „Zur Verleihung von Tagmaßen genügt die Nachweisung, daß vorbehaltene Mineralien auf den im §. 76 bezeichneten Lagerstätten wirklich vorkommen, und daß dadurch bereits erworbene Rechte anderer Bergbauunternehmer nicht beeinträchtigt werden.“

§. 85. Concession der Hilfsbaue: „Stollen und Schächte außerhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe desselben dienen (Hilfsstollen oder Hilfschächte), dürfen nur mit Bewilligung (Concession) der Bergbehörde angelegt oder betrieben werden.“

§. 90. Concession der Revierstollen: „Bergbauunternehmungen, durch welche ein ganzes Bergrevier mit Stollen ausgeschlossen, oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet, und der Abbau derselben auf was immer für eine Art erleichtert werden soll, heißen Revierstollen.“

§. 91. „Revierstellen können nur bewilligt werden, wenn deren Ausführung zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues in dem ganzen Reviere wünschenswerth erscheint.“

„Diese Bewilligung ist, nach vorausgegangener Erhebung aller Umstände durch die Bergbehörde, dem Ministerium vorbehalten.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zur Handhabung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 in erster Instanz, zur Beforgung der bergpolizeilichen und bergdisciplinär angelegenen, dann für die Verwaltung des Bergregales überhaupt und für die Bemessung und Einhebung der Bergwerksabgaben bestehen in Oesterreich k. k. Berghauptmannschaften mit exponirten Bergcommissariaten.

## §. 166.

**Fortsetzung. — Von den österreichischen Bergwerksabgaben insbesondere.**

Nächstlich der österreichischen Bergwerksabgaben gibt das eilfte Hauptstück (die §§. 215 — 218) des allg. österreichischen Berggesetzes, und das Gesetz v. 28. April 1862 R. G. B. ex 1862 Nr. 28 die Hauptnorm ab. Hiezu kommen noch mehrere nachträglich erlassene Einzelbestimmungen und Erläuterungen.

Die §§. 215—214 des allg. österreichischen Berggesetzes lauten:

§. 215. *M a ß e n g e g e b ü h r.* „Jedes verliehene Bergwerksmaß unterliegt der periodischen Entrichtung einer Gebühr, welche für jedes verliehene Grubenmaß von 12,544 □ Klaftern und für jedes Tagmaß von 32,000 □ Klaftern Grundfläche; für solche Grubenmaße hingegen, welche ein größeres oder kleineres Maß halten, sowie von Ueberscharen, nach Verhältniß des Flächeninhaltes desselben bemessen wird; diese Gebühr heißt Maßengebühr.“<sup>1)</sup>

§. 216. „Die Maßengebühr ist halbjährig vorhinein in den Monaten Juni und December jeden Jahres der Bergbehörde unfehlbar zu entrichten.“<sup>2)</sup>

§. 217. „Bei Grubenmaßen, bei welchen nur die Höhe und Breite begrenzt, die Erstreckung in das Feld (Länge) aber in die ewige Gänge geht (unbegrenzt ist), ist die Maßengebühr nach demjenigen Flächenmaße zu berechnen, welches sich aus der Multiplication der Breite mit der Höhe, beide in Klaftern ausgebrückt, ergibt. Die sogen. Längenmaßen, welche eine wechselnde Schermbreite und unbestimmte Teufe (Länge und Höhe) haben, sind hinsichtlich der Maßengebühr den einfachen Grubenmaßen (§. 215) gleich zu halten.“

§. 218. „Bei besonderen Bergbauberechtigungen, welchen keine nach den Bergordnungen bestimmten Grubenmaße zu Grunde liegen, steht den Besitzern frei, die Maßengebühr bis zu der vorgeschriebenen Regulirung des Feldes entweder nach der geometrischen Fläche des letztern, oder nach jener Ausdehnung zu entrichten, welche dem höchsten gesetzlichen Maßesumfang für eine Verleihung gleichkommt.“

Das Gesetz v. 28. April lautet:

§. 1. Die mit dem Namen der Bergwerksfrohne bezeichnete Abgabe vom Bergbaue wird aufgehoben.

§. 2. Für die Zukunft ist der in verliehenen Bergwerksmaßen verliehene Bergbau außer der Maßengebühr der Einkommensteuer der ersten Classe nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vor-

<sup>1)</sup> Die Maßengebühr beträgt gegenwärtig 4 fl. öst. Währ. jährlich von jedem einfachen Bergwerksmaße (k. k. Bdg. vom 29. März 1866, R. G. B. Nr. 42).

<sup>2)</sup> Maßengebühren und Freischurfgeldern werden gegenwärtig mit vierteljährigen anticipativen Raten gleichzeitig mit der Einkommensteuer bei den k. k. Steuerämtern eingezahlt (Verordnung des k. k. Handels- und Finanzministeriums vom 6. Mai 1866, B. V. Nr. 21).

schriften zu unterziehen. — Die Einkommensteuerbemessungsbehörden sind verpflichtet, bei Bemessung dieser Steuer im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft, in deren Bereich sich das einkommensteuerpflichtige Werk befindet, vorzugehen.

§. 3. Außerdem unterliegt jeder Freischurf einer jährlichen Abgabe (Freischurfgeld) von 20 fl. (gegenwärtig 4 fl. öst. Währ.), welche nach den für die Einhebung der Maßengebühr bestehenden Vorschriften des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (§§. 215 u. 216) zu entrichten ist.

## §. 167.

**Von den österreichischen Staatsberg- und Süttenwerken insbesondere.**

Was die dem österreichischen Staate angehörigen Berg- und Süttenwerke anbelangt, so werden dieselben nach den für die Verwaltung der Staatsdomainen überhaupt aufgestellten Grundsätzen und meist in eigener Regie verwaltet.

Die k. k. Bergdirectionen und Bergverwaltungen unterstehen unmittelbar dem k. k. Ackerbauministerium. — Die wichtigsten österreichischen Staatsbergwerke sind das Silberbergwerk in Przi br am (Böhmen) und das Quecksilberbergwerk in Idria (Krain), welche beide Bergwerke allein dem Staate einen Reinertrag von circa einer Million abwerfen.

Für den Verschleiß der Bergwerksproducte besteht in Wien die k. k. Bergwerksproducten-Verschleißdirection mit der k. k. Bergwesensadministrations- und Productenverschleißcassa und dem k. k. Bergwerksproducten-Verschleißmagazine.

Das Berggesetz vom 23. Mai 1854 findet auch bei den Staatsmontanwerken Anwendung.

**XI. Abtheilung.****Von dem Münzregale überhaupt und dem österreichischen Münzgefälle insbesondere.**

## §. 168.

**Von dem Münzregale überhaupt.**

Das Münzregale besteht in dem ausschließenden Rechte des Staates, Geldmünzen zu prägen, d. h. das hiezu bestimmte Metall mit dem eigenen Stempel zu bezeichnen, durch welche Bezeichnung erst das Metall zur Staatsmünze, und zum allgemeinen Tauschmittel unter der Staatsautorität, also zum Staatsgelde wird.

Der Zweck der Ausprägung ist die Verhinderung des Betruges durch falsche Münzen, und die Begründung des Vertrauens auf den Werth des Geldstückes.



Das Münzregale ist ein selbstständiges Regale und fließt nicht aus dem Bergregale, denn es steht nach dem Staatsrechte auch einem solchen Staatsoberhaupt zu, in dessen Lande sich gar kein Bergbau befindet, wie denn auch das Münzregale in allen europäischen Staaten besteht.

Da der Werth des gemünzten Geldes durch das Vertrauen bedingt ist, daß die Regierung zu jeder einzelnen Geldmünze auch wirklich eine solche Quantität edler Metalle verwende, daß deren Werth dem auf dem Gepräge ersichtlich gemachten entspricht, daß somit der Zählwerth dem inneren Werthe entspreche, so muß die Regierung, um ihre Geldmünzen im In- und Auslande nicht zu discreditiren, auch wirklich denselben einen solchen inneren Werth geben, daß mit Hinzurechnung der natürlichen Prägungskosten der Zählwerth vollkommen geboten ist.

Nur bei Scheidemünzen, d. i. bei kleineren bloß Bruchtheile der Rechnungseinheit des Staatsgeldes vorstellenden Geldzeichen, die ihrer Bestimmung nach bloß bei so kleinen Zahlungen verwendbar sind, durch welche die Staatsrechnungseinheit (in Oesterreich z. B. der Gulden, in Frankreich der Franc) nicht erreicht wird, kann der Geringsfügigkeit des durch die Scheidemünzen repräsentirten edlen Metallwerthes halber, und soll der großen Abnützung halber, denen dieselben ihrer Natur nach ausgesetzt sind, sowie zur Vermeidung jedes Aufgeldes (Agio's), ein bedeutend geringerer innerer Werth gegeben werden, weil deren volle Werthsausprägung dem Staate bei der großen Abnützung zu viele Prägungskosten verursachen würde, die sich nur durch die geringere Abgabe an innerem Werthe ersetzen lassen, und weil bei voller Werthabgabe, etwa in größerem, und weniger abnützbarem Metalle, denselben bei dem jetzigen geringsten Güterpreise ein so großes Gewicht gegeben werden müßte, daß dadurch an der Stelle der Verkehrserleichterung, nur eine Erschwerung und unverhältnißmäßig große Belästigung erzielt würde.

Doch wird es immer von Interesse sein, nur für die kleinsten Theile der Staatsrechnungseinheit, Scheidemünzen, deren innerer Werth dem Zählwerthe nicht entspricht, zu emittiren.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Münzregale, da es eigentlich, die Scheidemünzen ausgenommen, keine Quelle der Staatseinkünfte bildet, streng genommen bloß als Staatsaufwandstheil rücksichtlich der Prägungskosten in der Finanzgesetzkunde behandelt werden sollte, nachdem jedoch die Kenntniß der wesentlichsten Bestimmungen des Münzwesens für den Finanzbeamten unumgänglich notwendig ist, und nachdem ferner in Oesterreich das Münzwesen unter der Verwaltung der Finanzorgane steht, so wird auch in diesem Leitfaden das Allernützlichste aufgenommen.

Die Feine des zur Ausmünzung verwendeten edlen Metalls wird Korn, das Gewicht desselben Schrott, der Zusatz an unedlen Metallen hingegen, der verwendet wird, um den Münzen, besonders den kleineren mehr Körper, und den weichen Metallen mehr Härte und Bestand zu geben, wird die Legirung genannt. Da die Legirung in der Regel im Verhältniße zum verwendeten edlen Metalle nur einen sehr geringen Werth repräsentiren darf, so pflegt man diesen ganz außer Betracht fallen zu lassen und anzunehmen, daß der wahre oder innere Werth einer Münze jener sei, der durch das Gewicht und die Feine des edlen Metalles, also durch Schrott und Korn der Münze bestimmt sind.

Um den Münzverwirrungen vorzubeugen, ist in jedem Staate die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen notwendig, durch welche die Münzgattungen, deren Ausprägung Schrott und Korn, dann das Verhältniß der Münzgattungen unter einander, und zu den ausländischen Münzen genau bestimmt wird, um die Uebervorteilung der Staatsangehörigen im inländischen Münzverkehr sowohl als auch bei ihren an Ausländer zu leistenden, und von diesen zu empfangenden Zahlungen zu verhüten.

Deßhalb muß auch beim Münzregale der Selbstregie des Staates ausnahmsweise das Wort geredet werden, weil dann der Vortheil des größeren Vertrauens zum inneren Werthe der inländischen Münzen den Nachtheil der größeren Regiekosten vielfach überwiegt, auch die nöthige Controle bei Ausprägung der Geldmünzen durch Private zu complicirt und daher drückend, somit wieder zu kostspielig wäre.

Der Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen nun, nach welchen das Münzwesen eines Staates eingerichtet ist, bildet dessen Münzverfassung, der Inbegriff der dießfälligen in Anwendung gebrachten Grundsätze, das Münzsystem, und des letzteren Anwendung auf die einzelnen Münzen, den Münzfuß eines Staates. Die Berechnung und Bestimmung des Werthes fremder Münzen nach dem Landesfuß aber wird das Valviren derselben genannt. Gelten in verschiedenen Staaten in Folge Uebereinkommens dießfalls dieselben leitenden Grundsätze, so wird dadurch der in diesen Staaten herrschende Münzfuß in denselben zum Conventionsfuß, und die nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Münzen heißen Conventionsmünzen.

## §. 169.

### Von dem österröichischen Münzgefälle insbesondere.<sup>1)</sup>

Rücksichtlich der Ausübung dieses minderen Hoheitsrechtes wird im österröichischen Kaiserstaate den im vorigen Paragraphen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen volle Rechnung getragen. Die österröichischen Gold- und Silbermünzen werden nämlich mit Hinzurechnung der nur sehr geringen Prägungskosten zum vollen Zählwerthe ausgeprägt, besitzen daher auch das größte Vertrauen der Welt und sind allseits, namentlich aber im Oriente ein sehr beliebtes Zahlungsmittel.

Diese Ausprägung zum vollen Zählwerthe erstreckt sich nicht bloß auf alle Gold- und die die österröichische Rechnungseinheit (Ein Gulden öst. Währ.) erreichenden oder übersteigenden Silbermünzen, sondern auch auf jene Silbermünzen (mit alleinigen Ausfluß der Silberscheidemünze à 10 kr. und 20 kr. öst. Währ.), welche bloß einen Theil der Rechnungseinheit vorstellen.

<sup>1)</sup> Es wäre vielleicht angezeigt, bei der Besprechung des österröichischen Münzgefälles auch über das österröichische Papiergeld und über das in Oesterreich herrschende Banknotenmonopol zu erwähnen, da dasselbe als ein Ausfluß des Münzregales betrachtet werden kann und überließ dem Staate einen namhaften Ertrag abwirft. Da aber dasselbe mit dem Staatscreditwesen innig verknüpft ist, so behalten uns wir vor, darüber bei der Besprechung des österröichischen Creditwesens einige Worte zu erwähnen.

Scheidemünzen, deren innerer Werth dem Zählwerthe nicht entspricht, sind in Oesterreich nur für den  $\frac{1}{200}$ ,  $\frac{1}{100}$  und  $\frac{1}{25}$  Theil der Rechnungseinheit geprägt; es bezeichnen nämlich bloß die  $\frac{1}{2}$ , 1= und 4-Kreuzer öst. Währ. Kupferstücke, dann die 10= und 20-Kreuzer öst. Währ. Silberstücke einen höheren als ihren inneren Werth.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß das österreichische Münzregale eigentlich keine Quelle der österreichischen Staatseinkünfte bildet, indem das Münzgefälle sich bloß auf Umprägungskosten, andere Nebengebühren, dann die Silber- und Kupferscheidemünzen erstreckt. Das reine Einkommen vom österreichischen Münzwesen betrug im Jahre 1878 die Summe von 256.000 fl. öst. Währ.

Das zum Stoffe der Münzen in Oesterreich genommene Metall ist Gold und Silber, bloß bei Scheidemünzen ist der Münzstoff Kupfer.

Um jedoch, besonders den kleineren Münzen mehr Körper, und den weicheren Metallen mehr Härte und Bestand zu geben, wird beim Golde reines Silber oder reines Kupfer, beim Silber bloß reines Kupfer als Legirung verwendet.

Die Münzverfälschung wird in Oesterreich nach dem allg. Strafgesetze beurtheilt.

## §. 170.

**Fortsetzung. — Von den österreichischen Staatsmünzen insbesondere.**

In Oesterreich-Ungarn bildet gegenwärtig der 45-Guldenfuß oder die österreichische Währung die legale Landeswährung.<sup>1)</sup>

Diese Währung wurde mit a. h. Patente vom 19. September 1857, N. G. B. Nr. 169 auf Grund der Vereinbarung mit den Staaten des deutschen Zollvereines<sup>2)</sup> als alleinige Landeswährung eingeführt. — Darnach werden aus einem Zolpfund (500 Gramm) feinen Silbers, welches als Münzgewicht dient, 45-Guldenstücke geschlagen. — Auch werden 2-Guldenstücke und  $\frac{1}{4}$ -Guldenstücke zum vollen Zählwerthe ausgeprägt.

Nach Artikel I des obcitirten Patentes werden österreichische Goldmünzen als Handelsmünzen ausgeprägt, welche jedoch nicht als legale Zahlungsmittel angesehen werden können.<sup>3)</sup> — Gegenwärtig werden in Oesterreich im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870, N. G. B. Nr. 10 Goldmünzen zu 8-Gulden (gleich 20 Francs) und 4-Gulden (gleich 10 Francs) geprägt. — Es wird einem Münzpfunde oder halben Kilogramme, bestehend aus  $\frac{9}{10}$  Gold und  $\frac{1}{10}$  Kupfer 77  $\frac{1}{2}$  Stücke zu 8-Gulden und 155 Stücke zu 4-Gulden ausgeprägt.

Von den österreichischen Silber- und Kupferscheidemünzen haben wir schon im vorigen Paragraphen gehandelt.

<sup>1)</sup> Artikel XII des Zoll- und Handelsabkommens mit Ungarn vom Jahre 1878 (Ges. vom 27. Juni 1878, N. G. B. Nr. 17).

<sup>2)</sup> Laut Vertrag vom 13. Juni 1867, N. G. B. ex 1867 Nr. 122 ist Oesterreich aus dem erwähnten Münzvertrage ausgeschlossen. — In Deutschland ist mit Gesetz vom 4. December 1871 und 9. Juli 1873 die einfache Goldwährung eingeführt.

<sup>3)</sup> Die Zollgebühren werden jedoch gegenwärtig in Oesterreich-Ungarn in Gold eingehoben.

**Anhang.****Von den österreichischen Punzierungsvorschriften.<sup>1)</sup>**

## §. 171.

**Punzierung der Gold- und Silberwaaren.**

Der Punzierung unterliegen in Oesterreich alle Gattungen Gold- und Silberwaaren (Barren-, Geräthe mit Einschluß der Geschmeide, Draht und Drahtwaaren), sie mögen im Inlande verfertigt, oder vom Auslande bezogen worden sein.

Bei der Punzierung wird der Feingehalt dieser Waaren geprüft, worauf die amtliche Bezeichnung durch die betroffene „Punzierungsstätte“ erfolgt. Für die Controle des Feingehaltes wird eine Gebühr erhoben.

Der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren wird durchgehends im tausendsten Theile ihres Gewichtes ausgedrückt ( $m/1000$ ).

Die Gewichtseinheit von Waaren ist das der Ausmünzung zu Grunde gelegte Pfund im Gewichte von 500 Grammen mit der Unterabtheilung in 10.000 Aß.

1 Pfund ist gleich = 1 Mark, 12 Loth, 2 Quintel, 0·093823 Denar.

1 Aß gleich 0·0456093824 Denar des bestandenen Wr. Marktgewichtes. Der Feingehalt wird mit Nr. 1, 2, 3 u. 4 bezeichnet. Es dürfen nur solche Gold- und Silbergeräthe verfertigt werden, welche keinen geringeren als den niedersten Feingehalt besitzen und zwar:

A. Bei inländischen Goldgeräthen: 1. — 920, 2. — 840, 3. — 750, 4. — 580 Tausendtheile.

B. Bei inländischen Silbergeräthen: 1. — 950, 2. — 900, 3. — 800, 4. — 750 Tausendtheile.

Jedes im Inlande neu verfertigte Gold- und Silbergeräthe muß mit der Namenspunze des Verfertigers (Gold- und Silberarbeiters), oder dem Fabrikszeichen desselben versehen sein.

Die Verfertiger und Verkäufer von Gold- und Silberwaaren stehen unter amtlicher Aufsicht; sie sind verpflichtet, vor dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Controlamte hievon die Anzeige zu erstatten unter Angabe der Gewerbsstätte.

Jeder Wechsel derselben ist gleichfalls längstens binnen acht Tagen anzuzeigen.

Ueber das Geschäft sind Gewerbsbücher zu führen, welche dem Punzierungsamte oder dem von demselben abgeordneten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Käufer können über erkaufte Gold- und Silbergeräthe eine Note verlangen, worin das Raubgewicht, sowie der Feingehalt ausgedrückt sein muß.

<sup>1)</sup> Diese Vorschriften sind im Gesetze vom 19. August 1865, N. G. B. ex 1866 Nr. 75 enthalten.

Die Feingehaltspunzen für größere inländische Geräthe enthalten mythologische Figuren und zwar jene für Goldgeräthe den Kopf des Phäbus-Appollo mit den Sonnenstrahlen und jene für Silbergeräthe den Kopf der Diana mit der Mondesichel nebst der Nummer (1 oder 2) des Feingehaltes der Waare.

Zur Bezeichnung kleinerer inländischer Geräthe der häufiger vorkommender niedrigeren Feingehaltsgrade dienen kleinere Punzen.

Ausländische Gold- und Silbergeräthe, welche in das Zollgebiet eingeführt werden, mit Ausschluß derjenigen, welche nach Zollvorschriften zollfrei sind, unterliegen der Feingehaltscontrole.

Der amtlichen Controle sind nicht unterworfen:

1. Solche Geräthe, welche nur verguldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber legirt sind, daß das edle Metall nur  $\frac{1}{4}$  des Gesamtgewichtes bildet;
2. Chirurgische, physikalische und mathematische Instrumente;
3. Denkmünzen, welche von den k. k. Anstalten geprägt werden;
4. mit Schmelz vollständig überzogene Arbeiten;
5. bloße Fassungen von Steinen, Mosaik oder Perlen u. dgl., bei welchen das Gewicht des Goldes oder Silbers von untergeordneter Bedeutung ist;
6. Gegenstände, welche im Ganzen beim Golde nicht über 40, beim Silber nicht über 60 Pf wiegen.

§. 172.

**Von den Uebertretungen der Punzirungsvorschriften.**

Jeder Gold- und Silberscheider oder Handelsmann, welcher einen zum Handelsverkehre bestimmten Barren ohne controlamtliche Bezeichnung oder ohne ein ausländisches öffentliches Probezeichen feilbietet oder hintangibt, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden, im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Bestrafung bis zweihundert Gulden.

Der Verfertiger von Gold- und Silbergeräthen, welcher es unterläßt, ein controlpflichtiges Geräthe noch vor dem Färben, beziehungsweise Sieden oder Polieren, zur controlamtlichen Bezeichnung vorzulegen, oder die Anzeige von der Erzeugung zur Ausfuhr bestimmter, von der Bezeichnung ausgenommener Gold- und Silbergeräthe dem Punzirungsamte zu erstatten, unterliegt einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden; wenn aber der innere Werth der Waare geringer ist, als 5 fl., dem Verfall der selben. Der Verfertiger oder Verkäufer, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe feilbietet, veräußert oder verschickt, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare und die Controlgebühr zu erlegen.

Besteht ein solches Geräthe überdieß nicht wenigstens den gesetzlichen Feingehaltsgrad, oder ist es nicht nach Vorschrift legirt, so ist außerdem noch das Fünffache jenes Werthes zu erlegen, welcher an dem mindesten gesetzlichen Feingehalt abgeht.

Gold- und Silbergeräthe, welche

- a) mit einer nachgeahmten oder verfälschten Amtspunze bezeichnet sind, oder welche

- b) ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelöthet tragen, oder welche
- c) fremdartige Körper in nicht sichtlich und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten, unterliegen dem Verfall unabhängig von den etwa nach den vorigen Absätzen zu verhängenden Strafe. Die Verfertiger und deren Mitschuldige sind dem Besitzer der verfallenen Waare ersatzpflichtig.

Bei unterlassener Anzeige des Antrittes oder Erlöschens eines Gewerbes verfällt der zu dieser Anzeige Verpflichtete in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden.

Die Verweigerung oder mangelhafte Ausstellung einer Verkaufsnote über Gold- oder Silberwaaren ist mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Gulden zu bestrafen.

Wenn aber die Verkaufsnote eine falsche Angabe des Feingehaltes bei Gold und Silbergeräthen, oder der Sorte beim Goldbract enthält, so zieht diese Uebertretung eine Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden nach sich.

In Bezug auf das Verfahren, durch welches die festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden, und die zur Vollziehung dieses Verfahrens berufenen Behörden, sowie in Absicht auf die gesetzlichen Rechts- und Gnadenmittel, die Uuwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arrest u. s. w. ist sich nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes vom 11. Juli 1835, in den Kronländern aber, wo jenes Gesetz noch nicht eingeführt ist, nach den Vorschriften zu benehmen, welche über die Bestrafung der Zollgefällsübertretungen in Wirksamkeit stehen.

Ueber das Ansuchen um Ablaffung vom Strafverfahren gegen ein Strafpauschale im Sinne des §. 541 des Gefällsstrafgesetzes entscheidet die Finanzlandesbehörde, gegen deren Beschluß der Recurs an das Finanzministerium ergriffen werden kann.

Hinsichtlich der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer von Uebertretungen der Punzirungsvorschriften kommen die für Zollgefällsübertretungen bestehenden Normen in Anwendung.

Angestellte der Punzirungsämter sind von der Betheilung mit solchen Belohnungen ausgeschlossen.

Die nach Bestreitung der Kosten des Verfahrens und der erwähnten Belohnungen erübrigenden Strafgeelder fließen dem Localarmenfonde jener Gemeinde zu, wo das Controlamt, in dessen Amtsbezirke die Uebertretung entdeckt wurde, seinen Standort hat.

Für die Verjährung der in diesem Abschnitte festgesetzten Strafen wird der Zeitraum eines Jahres bestimmt.

Insoferne Uebertretungen auch andere Strafbehandlungen nach sich ziehen können, werden durch die vorstehenden Anordnungen weder die Strafbestimmungen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, noch jene der Gewerbeordnung, insbesondere hinsichtlich der Entziehung der Gewerbeberechtigung berührt.

## X. Abtheilung.

Von dem Zollregale überhaupt und dem österreichischen Zollgefälle insbesondere.

### I. Unterabtheilung.

Von dem Zollregale überhaupt.

§. 173.

#### Allgemeine Bemerkungen.

Unter dem Zollregale versteht man jenes mindere Staatshoheitsrecht, auf Grund dessen für die Waareneinfuhr, in, und Durchfuhr durch das Staatsgebiet, dann die Ausfuhr von Waaren aus demselben, Abgaben zu Gunsten des Staatsschatzes erhoben werden.

Diese Abgaben nennt man Zölle,<sup>1)</sup> die daher, je nach der erwähnten Bestimmung der Waaren, Ein-, Aus- oder Durchfuhrzölle heißen.

In früheren Zeiten, wo die Zölle sich noch nicht nach der Beschaffenheit der Waaren abstufte, sondern nur für das den Waarentransporten von Seite des Staates gegebene sichere Geleite zum Schutze vor Verraubung, und Beseitigung von Transportshemmnissen, dann für den Schutz der Waarenniederlagen und Verkaufsstände zc., endlich für die Gewährung des richterlichen Beistandes zur Geltendmachung der einen gesicherten Waarenverkehr bedingenden, aus den Kauf- und Borgverträgen abgeleiteten Rechte, vom Staate erhoben wurden, konnte, wenn das Staatsoberhaupt zu diesem Ende auch noch Schutzanstalten und Marktgerichte aufstellen, Straßen, Brücken, Magazine, Markthütten (Bazar's), Kaufhallen zc. erbauen ließ, und zur Deckung der dießfälligen Kosten und Erzielung eines angemessenen Unternehmungsgewinnes eine, wenn auch die Kosten übersteigende Abgabe, von allen auf diese Weise geschützten und geförderten Waaren erheben ließ, von einem Zollregale im strengsten Sinne des Wortes, selbst dann noch die Rede sein, wenn der Zoll sich nach dem Werthe, Gewichte und Volum der Waaren, und nach der Länge

<sup>1)</sup> Zoll, englisch und plattdeutsch Toll, kommt vom griechischen *τελωνιον* oder *τελωνιον* her, welche Wörter wieder von *τελος*, vectigal herkommen, und eigentlich die Zollstätte bedeuteten. Aus *teloneum* wurde, wie alte Urkunden und andere Schriften zeigen, *tolenium*, *tolonium*, *tolneum*, *toletum* gemacht; ferner ist auch *tonleium*, *tonlium*, altfranzösisch *tonliu*, *tonlieu* hieraus zu erklären, daher auch *touloier* oder *toulaier*, Zollner. — *Toll*, *toll* — heißt im Englischen unter anderen eine Handelsgerechtigkeit eines Grundbesizers und das Weggeld.

oder Beschaffenheit des mit denselben zurückzulegenden Weges, überhaupt nach der Größe und Wichtigkeit der dem Waarenverkehre gewährten Erleichterungen richtete, weil eben, je nach dem größeren oder geringeren Einwirken dieser Factoren, auch der Aufwand ein verhältnißmäßig größerer oder geringerer, der gewährte Schutz und Vorschub ein werthvollerer oder minder werthvoller war, und der Entgelt für diesen Werth mit Recht den Marktpreis der Waare steigerte, in der Errichtung dieser Waarenverkehrs-Ermöglichungs-, Sicherungs- und Förderungsanstalten sich aber immer auch, mehr oder weniger ein dem Staatsoberhaupt (damals noch identisch mit dem Staate, *Pétat o'est moi*) reservirtes Gewerbsunternehmen mit erkennen läßt.

Seit dem man aber den Zoll von der Mauthgebühr, dem Pflaster- und Standgelbe zc. streng geschieden hat, und Zölle nur von den die Grenzen des Staatsgebietes überschreitenden Waaren erheben ließ, seit dem man mittelst der Zölle dem auswärtigen Handel eine für die Staatsangehörigen gemeinnützige Richtung zu geben sich bestrebt, und deshalb bei Bestimmung der Höhe des Zolles für die verschiedenen Waarengattungen nicht mehr bloß deren Werth, Gewicht und Volum und die Länge oder Beschaffenheit des mit denselben zurückzulegenden Weges, sondern die Handels- und industriellen Verhältnisse der Staatsangehörigen zum Auslande und das Verhältniß der inländischen Gütererzeugung zu der des Auslandes, den Ausschlag gaben, in Folge welcher gerade oft ein minder werthvoller leicht transportir- und verwahrbarer Gegenstand mit einem höheren Zolle belegt wurde, als ein viel werthvollerer, und schwerer transportir- und verwahrbarer Gegenstand, kurz, seitdem es nicht mehr bloße Weggelde zc. und Finanzzölle, sondern auch Prohibitiv-, Schutz- und Differenzialzölle gibt, paßt der Begriff eines Regales nicht mehr recht auf die Zölle, weshalb man sie in neuerer Zeit mit größerem Glücke den Steuern einzureihen sucht.

Bei der näheren Untersuchung dieser Anschauungsweise zeigt sich nun, daß gegenwärtig die Zölle entweder als Schutz- oder als Erwerb- oder endlich als Consumtions- und Luxussteuern oft auch in zweien oder allen diesen Eigenschaften wirken.

Die ursprünglichen Bestrebungen der Regierungen, die Handelsgewinne der Ausländer mit den Zöllen zu treffen, und diese Abgaben auf die Ausländer zu überwälzen, zeigten sich nämlich, wenigstens bei den Einfuhrzöllen, als nur bis zu einem gewissen Grade wirksam, weil, wenn die ausländischen Waaren, trotz des Einfuhrzolles im Inlande solchen Absatz finden, daß der Erlös dem Ausländer die Einfuhr noch rentabel erscheinen läßt, der inländische Käufer im Preise dieser Waaren den ganzen Zoll mitbezahlt, die Regierung daher mittelst ihres Zolles den Handelsgewinn des Ausländers mit ihm nur so lange und so weit theilen kann, als der dem Ausländer verbleibende Gewinnstheil das Einfuhrgeschäft demselben noch als ausreichend lohnend erscheinen läßt, indem er sonst entweder einen anderen günstigeren Markt für seine Waaren aufsuchen, oder wenn sich kein solcher vorfände, seinem Gewerbsfleisse eine andere lohnendere Richtung geben würde und müßte, indem der Einfuhrzoll, der immer zugleich als Schutz Zoll für den inländischen Producenten der gleichen Artikel

wirkt, dann zum Prohibitivzolle würde, d. i. einem Einfuhrverbote gleich käme.

Aus dem Gesagten und aus der weiteren Verfolgung der vorerwähnten Untersuchung gehen ferner Schlüsse hervor:

1. „Ein Einfuhr-, Schutz- oder Prohibitivzoll (letzterer gleichbedeutend mit Einfuhrverbot) wirkt immer als Consumtionssteuer für die inländischen Abnehmer der fraglichen Artikel mit dem einzigen Unterschiede, daß der Einfuhrschutzzoll in die Staatscassa fließt, während der Einfuhrprohibitivzoll, oder eigentlich, da es zur wirklichen Zahlung desselben nie kommt, der ganze Theil des Preises der Waaren, rücksichtlich welcher das Einfuhrverbot (ausgesprochen oder stillschweigend) besteht, um welchen die Waaren theurer zu haben sind, als wenn kein Einfuhrzoll oder Verbot bestünde, in der Regel lediglich dem inländischen Verkäufer, und dem inländischen Erzeuger der fraglichen Waaren, manchmal auch dem Urproduzenten zu Gute kommt.“

2. „Dagegen wirkt ein Ausfuhr-, Schutz- oder Prohibitivzoll (Ausfuhrverbot) für die Staatsangehörigen immer wie eine auf die Urproduzenten umgelegte Erwerbsteuer, die im ersteren Falle dem Staatsschatze und deren Erzeugern wie auch den Käufern und Verkäufern der aus den fraglichen Rohproducten verfertigten Waaren, im letzteren Falle aber den Erzeugern, Käufern und Verkäufern solcher Waaren allein zu Gute kommt.“<sup>1)</sup>

3. „Ausfuhrzölle auf Artikel, die im Inlande keinen Absatz finden (die daher reine Finanzzölle sind), wirken für die Staatsangehörigen wie eine auf die Producenten und Ausführenden umgelegte Erwerbsteuer.“

4. „Durchfuhrzölle wirken für die Staatsangehörigen, wenn sie Artikel treffen, die im Inlande ebenfalls erzeugt, und aus demselben ausgeführt werden, wie eine auf die mit dem Speditionsgeschäfte betrauten Inländer umgelegte Erwerbsteuer, und zugleich als Schutzzölle zu Gunsten der inländischen Producenten solcher Waaren, und zu Gunsten der sich mit der Ausfuhr solcher Waaren beschäftigenden Inländer; treffen die Durchfuhrzölle aber Artikel, die aus dem Inlande nicht ausgeführt werden, so wirken sie für die Staatsangehörigen bloß wie eine auf die inländischen Speditoren umgelegte Erwerbsteuer.“

5. „Keine Finanzzölle gibt es für die Staatsangehörigen nur bei solchen Einfuhrgütern, die im Inlande nicht erzeugt werden, bei solchen Ausfuhrsgütern, die im Inlande keinen Absatz finden, und bei solchen Durchfuhrsgütern, die vom Inlande

<sup>1)</sup> Und zwar auf Kosten der Urproducenten. Daß Ausfuhrzölle zugleich wie Consumtionssteuern auf die Ausländer wirken, kommt hier außer Betracht, da wir bei unserer Untersuchung bloß die Wirkung der Zölle auf die Staatsangehörigen erforschen.

nicht ausgeführt werden. In allen anderen Fällen sind sie immer zugleich Schutzzölle bald zu Gunsten der inländischen Producenten,<sup>1)</sup> bald zu Gunsten der inländischen Handelstreibenden,<sup>2)</sup> und selbst (bei Ausfuhr- und Durchfuhrzöllen nämlich, dann wenn die fraglichen Waaren deshalb im Inlande billiger zu haben sind) manchmal zu Gunsten der inländischen Consumenten.“

6. „Finanzeinfuhrzölle auf Luxusartikel (Gegenstände, deren man im gewöhnlichen Leben unter allen Umständen entbehren kann), die im Inlande nicht erzeugt werden, sind reine Consumtionssteuern.“<sup>3)</sup>

§. 174.

**Fortsetzung. — Leitende Grundsätze bei Handhabung des Zollgefälles.**

Welche Wege dießfalls die verschiedenen Regierungen zu verschiedenen Zeiten einschlugen, welche vorzüglichsten Systeme daher zur Geltung kamen, wurde bereits in der Einleitung zu diesem Leitfaden des Näheren besprochen.

Hier gehen wir bereits von dem Standpuncte aus, auf welchen man sich in neuester Zeit größtentheils vereinigte, nämlich, daß eine gänzliche Ausschließung fremder Erzeugnisse vom inländischen Markte, durch Verbote oder denselben gleichkommende zu hohe Zölle (Prohibitivsystem) eben so unausführbar, als, wenn sie gelänge, unzweckmäßig sein würde, und daß die volle Handelsfreiheit das Vollkommenste sei, auf welche daher unermüdet hingearbeitet werden muß, daß dieselbe aber nicht unter allen Umständen sogleich eingeführt werden kann, sondern daß hiebei die gegebenen Verhältnisse eines gewissen Staates berücksichtigt werden müssen, indem bei einem unter der Begünstigung vieler Zölle entwickelten Gewerbswesen, das für den Welthandel noch nicht genug erstarkt ist, bei noch unvollkommener technischer Ausbildung der Industriellen, bei noch nicht ausreichend gebahnten Handelswegen, bei noch theilweise mangelhaften Communicationsanstalten, und noch nicht vollkommen errungenem Credite im In- und Auslande, durch plötzliche Einführung der vollen Handelsfreiheit (die jederzeit auch durch volle Gewerbsfreiheit bedingt ist), die inländische Industrie mit einem Schläge erstickt, und das Wohl von vielen Tausend bei derselben Beschäftigung stehenden Familien gefährdet werde, die sich

<sup>1)</sup> Ein Einfuhrzoll bei Artikeln, die im Inlande erzeugt werden, ist nämlich stets ein Schutzzoll für die inländischen Producenten, da er zu Gunsten derselben die Concurrenz des Auslandes erschwert, und als Consumtionssteuer auf die inländischen Abnehmer wirkt, ein Ausfuhrzoll bei Gütern, die im Inlande Absatz finden, ist eine zu Gunsten der Consumenten auf die inländischen Producenten umgelegte Erwerbsteuer; sind die fraglichen Artikel aber Rohstoffe, so ist der Ausfuhrzoll ein Schutzzoll zu Gunsten der Industriellen.

<sup>2)</sup> Ein Durchfuhrzoll nämlich auf Artikel, die vom Inlande auch ausgeführt werden, ist ein Schutzzoll zu Gunsten der inländischen Ausführer der gleichen Artikel, dann zu Gunsten der inländischen Producenten derselben.

<sup>3)</sup> Würden diese Artikel aber auch im Inlande erzeugt, so wären diese Einfuhrzölle keine Finanzzölle mehr, sondern Schutzzölle zu Gunsten der inländischen Producenten.

nicht so schnell durch Ergreifung anderer Beschäftigungszweige den Lebensunterhalt sichern könnten, daher erst durch ein mit größter Umsicht eingehaltenes Schutzsystem das den der inländischen Industrie gegebenen Schutz allmählich nach Maßgabe der vorentwickelten Verhältnisse vermindert, in die den natürlichen Verhältnissen eines gewissen Staates entsprechenden Erwerbswege geleitet werden können und dürfen, auf welchen sie dann, eben weil sie sich auf die natürlichen Verhältnisse des Staates, also auf die festeste Grundlage stützen, auch einen stets gesicherten Lebensunterhalt, bei Fleiß und gutem Willen, erlangen müssen.

Aus dem Gefagten leuchtet ein, daß sich nicht ganz bestimmte allgemein gültige, auf alle Verhältnisse passende Regeln aufstellen lassen, indem eine Maßregel, die einem gewissen Staate die größten Vortheile bringt, einem anderen vererblich sein kann, daß es daher der Weisheit und Umsicht der Staatslenker immer mehr oder weniger überlassen bleiben muß, auch die bestgemeinten und in der Theorie unbezweifelst als zweckmäßigst anerkannten Maßregeln auf's Vorzüglichste den gegebenen Verhältnissen des Staates anzupassen, und weder durch ängstliches Zurückschauern vor allen Neuerungen (da es keinen Stillstand gibt) die Entwicklung der Staatswohlthat zu hemmen, oder wenigstens zu verspäten, noch durch Ueberstürzen das Wohl von Tausenden mit Einem Schläge zu vernichten.

Trotz dieser Schwierigkeiten in der Stellung der maßgebenden höchsten Finanzorgane eines Staates, trotz dieser zweifelhaften schwankenden Stellung, die sich dem Forscher zeigt, wenn er die Frage lösen soll, welche Mittel und Wege zur Erreichung eines von der Theorie allgemein anerkannten Zieles er befürworten soll oder nicht, lassen sich doch einige Fingerzeige geben, deren Beachtung nur nützen, nie aber schaden kann.

Zu diesem Ende müssen wir vor Allem die Gründe genau kennen, auf denen das nach der Theorie stets anzustrebende System des freien Handels und der freien Industrie beruht.

Dieses System hält nämlich die künstliche Leitung des Handels, und folgerichtig auch die der Industrie für überflüssig, selbst für schädlich, erklärt sich daher im Allgemeinen als Gegner aller Prohibitionen, hohen Zölle, des Zunft- und Concessionswesens, kurz aller Erschwerungen der vollständigen Entwicklung des Handels und der Gewerbe, und aller Begünstigungen des einen Erwerbszweiges auf Kosten von anderen, somit aller Privilegien und Monopolen zc.

Die Gründe, auf welche sich diese Ansicht stützt, sind im Wesentlichen folgende:

Zuvörderst sei es sehr zweifelhaft, ob alle angeblichen Vortheile einer künstlichen Handelsleitung durch die Regierung wirklich größer sind, als der Aufwand, welchen sie nothwendig macht, und die Entbehrungen und Strafen, von welchen sie begleitet ist, und es liege die Gefahr sehr nahe, daß durch ihren Einfluß den sonst besser lohnenden Zweigen der Production Betriebskräfte entzogen werden, was die Folge hätte, daß dadurch wohl einzelne begünstigte Producenten sich bereichern, das Gesamteinkommen des Volkes aber geringer ausfällt.

Bringt der Einfuhrhandel Güter in's Land, welche hier ebenso gut und wohlfeil hätten erzeugt werden können, so liegt der Grund, warum

letzteres nicht geschehen ist, in dem Mangel an Kenntnissen, oder in der Unzulänglichkeit der Capitale und Arbeiter. Der erstere Mangel kann durch Bildungsanstalten gehoben werden, nicht aber durch Verbote und Zollsätze; die Anregung, die durch letztere gegeben werden soll, sich die nöthige Bildung zu verschaffen, war in der Aussicht, dabei zu gewinnen, schon ursprünglich vorhanden. Hat die zu beschränkte Menge von Capitalien oder Arbeitern bisher von dem Betriebe jener Unternehmungen abgehalten, so kann man, bei dem Streben vorhandene Productivkräfte auf das Vortheilhafteste zu verwenden, annehmen, daß man einträglichere Produktionszweige ergriffen habe. — Ein Zwang, jene bisher wohlfeiler aus dem Auslande bezogene Güter nun selbst zu erzeugen, kann die Mittel dazu nur den einträglicheren Betriebszweigen entziehen, was kein Vortheil wäre.

Ist keine Aussicht vorhanden, daß eine Art von Waaren im Lande ebenso gut, und um denselben Preis, wie im Auslande erzeugt werden kann, so ist die Ausschließung der betreffenden Waaren vorzüglich deshalb nachtheilig, weil man den Consumenten nöthigt, für eine, gewöhnlich auch unvollkommene Waare einen höheren Preis zu entrichten, wobei insofern nicht einmal der Producent einen Vortheil hat, als er zur Erzeugung größeren Aufwand machen mußte, und nur dadurch bestehen kann, daß durch die Beschränkung des Angebotes der fraglichen Waaren, deren Marktpreis künstlich gesteigert wurde.

Ist aber zur Erzeugung eines Gegenstandes ein größerer Aufwand im Inlande nöthig, als um den derselbe aus dem Auslande bezogen werden könnte, so liegt darin an sich ein Nachtheil für den Vermögensstand der Staatsangehörigen. In dem Maße aber, als der inländische Producent durch die Ausschließung der fremden Waare Monopolist wird, steigt der Nachtheil für den Consumenten, und vermindert sich zugleich die Hoffnung, daß er sich die Vervollkommnung seiner Erzeugnisse werde angelegen sein lassen.

Als fernere Nachtheile der Ausschließung ausländischer Waaren von den inländischen Märkten werden geltend gemacht: Der bedeutende und nimmer wiederkehrende Aufwand, welcher zur Aufrechthaltung der Verbote und hohen Zölle gemacht werden muß; der Umstand, daß den productiven Arbeiten eine Menge Kräfte entzogen werden, indem die strenge Grenzbewachung einerseits, und der Schleichhandel andererseits, viele rüstige Hände der Production entzieht, die sich überdies einander anfeinden, und überlisten, wodurch große Demoralisation der Grenzbevölkerungen entsteht, und der Corruption der Aufsichtsorgane Vorschub geleistet wird.

Als ein weiterer Nachtheil wird die Einbuße geltend gemacht, welche die Staatsangehörigen dadurch erleiden, wenn durch Zurückweisung der Erzeugnisse des Ausländers derselbe abgehalten wird, deren Producte als Gegenwerth für seine Waaren zu kaufen und dadurch, daß der inländische Kaufmann für seine in's Ausland ausgeführten Waaren nicht ausländische als Gegenwerth annehmen und einführen kann.

Endlich sind noch die großen und mannigfaltigen Störungen des Verkehrs in Betracht zu ziehen, hervorgehend, theils aus den lästigen Formalitäten und Controlmaßregeln, welchen sich der Kaufmann unterwerfen muß, und die, bei der Unmöglichkeit einer vollkommenen Grenzbewachung, in ausgedehnten Staaten auch im Innern des Landes bestehen müssen, soll das

Einfuhrverbot oder der hohe Zoll nicht bloß zur Schmuggelprämie, und eben die inländische Industrie, die man ja durch diese Maßregeln schützen will, durch dieselben erdrückt werden.

§. 175.  
Fortsetzung.

Saben wir nun die dem Systeme des freien Handels und der freien Industrie entsprechenden Ansichten im Wesentlichen genauer erforscht, so wollen wir nun jene Regeln und Fingerzeige untersuchen, deren Beachtung unter allen Umständen einem Staate nicht schaden kann, uns jedoch jenem vollkommensten Systeme immer näher bringen muß.

1. Die Ergebnisse der Zollregister dürfen bei Erforschung der Handelsbilanz für den Finanzbeamten nicht maßgebend sein, denn sie sind unverläßlich, und führen zu Irrthümern.

Die Summarien aus den Zollregistern zeigen nämlich zum Theile das nicht, was man aus ihnen ersehen will. Denn sollten sie zur Erforschung des Betrages der ein- und ausgeführten Werthe brauchbar sein, so müßten:

- a) alle über die Grenzen gegangenen Waaren, also auch die zollfreien und die durch Schleichhandel über die Grenze gegangenen, darin sein, was natürlich nicht sein kann. Die Menge der Contrebandewaaren fällt aber namentlich in solchen Staaten schwer in's Gewicht, und von Verboten und hohen Zöllen starken Gebrauch machen, weil sie durch diese Mittel (wie bereits gezeigt wurde) die Versuchung zum Schleichhandel ungemein steigern;
- b) in den Zollregistern müßten die wahren Preise aller ein- und ausgeführten Artikel erscheinen, was wieder nicht ausführbar ist, da abgesehen davon, daß der Zoll oft nicht nach dem Werthe der Waaren bemessen wird, und daß selbst die im Zolltarife etwa angenommenen Werthe mit den wahren Werthen bei den ewigen Preisschwankungen fast nie übereinstimmen können, ein so großer Unterschied in den Qualitäten und Preisen der Waaren stattfindet, daß der genaueste in's Detail eingehendste Tarif allen diesen Abstufungen nie folgen könnte. Auf eine genaue Fassung der Kaufleute über den Werth ihrer Waaren kann man aber nie rechnen, da dieß gegen deren Interesse wäre, sie oft selbst nicht wissen können, ob sie die Waare mit Gewinn absetzen oder Einbuße erleiden werden. — Deshalb
- c) die erforderliche Annahme, daß die Waaren zu den im Zolltarife angeetzten oder von den Kaufleuten fatirten Preisen abgesetzt worden seien, unrichtig, indem es zur Zeit der Annahme oder Fatirung noch ungewiß ist, was die Nation für ihre über die Grenzen gebrachten Waaren erhalten wird, und so auch, wie wir die uns zugeführten Artikel bezahlen werden.

Weil daher in den Posten der Zollregister von allen diesen Wechselfällen des Handels keine Notiz genommen werden kann, so führen die daraus

gezogenen Schlüsse über die Handelsbilanz zu den greßten Irrthümern. Wenn nämlich z. B. Waaren, bevor sie zum Absatz gelangten, zu Grunde gingen, so würden sie nach den Zollregistern als Gewinn im Handel erscheinen, während sie doch in der That nur einen Verlust der Nation bilden, und umgekehrt, wenn der Kaufmann an der ausgeführten Waare einen Gewinn machte, und diesen in Waaren umgesetzt in sein Land einbrachte, so würde dieser Gewinn, nach den Zollregistern als Verlust im Handel (als Mehrbetrag der Einfuhr über die Ausfuhr) erscheinen. Ein Mittel aber, den Stand des Handels zu erforschen, welches solche der Wahrheit widersprechende Angaben liefert, kann als kein brauchbares angesehen werden. Beispiele sollen dieß näher beleuchten:

Werden aus New-York 10 Millionen Pfund Baumwolle ausgeführt, das Pfund zu 1/2 Dollar, wäre aber deren Preis auf den Märkten mittlerweile um 20 Percent gefallen, dann 1/2 Million Dollar durch Schiffbrüche, Bankerotte u. s. w. verloren gegangen, so stände dieser Handel in den Büchern als activ mit 5 Millionen Dollars; was aber das Land wirklich empfangen hat, beträgt 3.500.000 Dollars; statt daß also das Land, wie man glauben sollte, einen Vortheil von 5 Millionen hat, erlitt es einen Verlust von 1 1/2 Million. — Oder es sendet ein Engländer für 100.000 Pfund Sterling Manufacturwaaren nach China, er erhält dafür 150.000 Pfund, dafür kaufte er in China Thee und führt ihn nach England, so stellt sich die Sache in den Büchern so:

Ausfuhr, folglich activ . . . . .	100.000 Pfund Sterling
Einfuhr, also passiv . . . . .	150.000 " "

folglich Verlust bei diesem Geschäfte . . . . . 50.000 Pfund Sterling; hätte der Kaufmann das für seine Waaren erhaltene Geld bar zurückgebracht, so hätte man diese 50.000 Pfund Sterling als Gewinn angesehen, während der Thee, wenn er nach England gebracht wurde, 180.000 Pfund Sterling werth sein kann; wäre der Thee aber auf der See zu Grunde gegangen, so weisen die Bücher aus: eine

Ausfuhr von . . . . .	100.000 Pfund Sterling
Einfuhr " . . . . .	0 " "

folglich ein Gewinn für das Volk von . . . . . 100.000 Pfund Sterling, welchen es sich auf dem Grunde des Meeres suchen kann.

Aus dem Gesagten geht ein weiterer höchst wichtiger Satz hervor, nämlich:

2. Eine (sogenannte) günstige Handelsbilanz, d. i. ein Ueberwiegen des Activhandels (der Waarenausfuhr) über den Passivhandel (die Waareneinfuhr), ist kein sicheres, geschweige denn ausschließliches Merkmal des Wohlstandes eines Volkes, und somit blühender Finanzen eines Staates.

3. Aus dem Stande des Wechselcourses in einem Staate läßt sich weder auf Activ- oder Passivhandel, noch auf den Wohlstand eines Volkes ein sicherer Schluß ziehen.

In ersterer Beziehung nicht, weil der Wechselcourse nicht durch die Größe der Handelsforderungen für Waarensendungen allein bestimmt wird, sondern noch von anderen Umständen abhängt, als: von der Größe der Kosten und

Gefahren bei Uebermachung des Geldes; von der Vetheiligung der Handelshäuser bei auswärtigen Staatsanleihen oder Industrieunternehmungen, von Zahlungen, welche die Regierung nach dem Auslande leistet u. dgl., weßhalb eben der Wechselcours auch mit Sicherheit nicht auf den Wohlstand eines Volkes schließen läßt.

4. Einen sicheren Maßstab zur Beurtheilung des Volkswohlstandes dagegen gibt der Umstand ab, wenn Jedermann, der arbeiten kann und will, auch eine ausreichende, lohnende, dauernde, weil auf den natürlichen Verhältnissen des Staates fußende, Beschäftigung findet, d. i. wenn es in einem Staate kein nothgedrungenes Proletariat gibt. — Dabei ist es gleichgiltig, ob der Handel activ oder passiv sei, wenn er nur nicht den unseligen durch politische oder andere Verhältnisse herbeigeführten Schwankungen ganz<sup>1)</sup> Preis gegeben ist, was dann nie der Fall sein kann, wenn derselbe nicht bloß ein durch vorübergehende Ausbeutung zufälliger günstiger Verhältnisse, und über die natürlichen Kräfte des Staates hinaus, selbst durch Uebervorthheilung oder Bedrückung anderer Völker künstlich gesteigerter, mit Wegfallen dieser Bedingungen dann plötzlich wieder zusammenfallender ist,<sup>2)</sup> sondern auf der natürlichen Productionskraft eines Staates beruht. — Ohne daher der Ansicht der Physiokraten überhaupt zu hulbigen, kann doch das Wahre in ihren Behauptungen insoweit nicht geläugnet werden, daß in einem Staate, der die natürlichen Anlagen zur Entwicklung einer großen Industrie besitzt, der somit einen großen Reichtum an den zur weiteren Verarbeitung erforderlichen Rohstoffen besitzt, auch Handel und Industrie und mit denselben die Finanzen des Staates bald blühend werden müssen, weil bei der jetzt fast allgemein (in Europa und Nordamerika wenigstens) vorgeschrittenen Intelligenz, technischen Ausbildung und Unternehmungslust, an Orte, wo die Rohstoffe leicht, gut und billig zu gewinnen sind, bald sich die zu ihrer Verarbeitung und Weiterfendung, dann Verwerthung erforderlichen Arbeitskräfte und Capitalien hinziehen, und dadurch die gesicherte Beschäftigung der Staatsangehörigen vermehrt, deren Wohlstand erhöht und somit auch die Finanzkraft des Staates gesteigert werden muß. Da Private in dieser Beziehung geschickter sind als die Regierung, so geht daraus für letztere die weiteren Fingerzeige hervor:

5. Die Regierung besasse sich nie mit der Erzeugung oder gar Verarbeitung von Rohstoffen, weil sie dadurch die inländische Industrie unterdrückt, und der ausländischen Vorschub leistet, und

<sup>1)</sup> Denn mehr oder weniger werden Handel und Industrie diesen Schwankungen immer ausgesetzt bleiben.

<sup>2)</sup> Die Geschichte gibt uns hier in der Losreißung der Colonien von ihren Mutterstaaten, die früher oder später immer erfolgen muß, namentlich in der Losreißung der nordamerikanischen Colonien von dem Mutterlande Großbritannien die beste Lehre. Ebenso gewiß dürfte es sein, daß ein vieljähriger Krieg Englands mit den vereinigten Staaten Nordamerika's, trotz aller etwaigen Seesiege, Englands commercieeller Weltherrschaft den Todesstoß verfehen, ja es wahrscheinlich um alle seine Colonien, namentlich um Ostindien bringen dürfte.

6. Die Regierung besasse sich nur mit der Unterstützung, nie aber mit der Leitung des Handels und der Industrie.

7. Die nöthige Unterstützung des Handels und der Industrie besteht vor Allem in der genauen Erforschung ihres Zustandes; dann in der Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes, eines prompten Gerichtsverfahrens, einer genauen festen und klaren Handels- und Gefällsterminologie, Vervollkommnung des Communicationswesens, Bestellung von Consuln und öffentlichen Handelsagenten im Auslande für die verschiedenen Handels- und Productionszweige, und zwar nicht durch die Regierung, sondern mittelst Wahl der betreffenden Producenten selbst, Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen mit fremden Mächten in der Errichtung von Handels- und Gewerbekammern (mittelst Wahl aller Interessenten), Begünstigung der Errichtung von Handels- und Gewerbevereinen, dann Vereinen der Urproducenten (zur Stärkung der Capitalskraft), Errichtung von unentgeltlichen Bildungsanstalten (mit Stipendien für Kost und Wohnung der Studenten, und mit Wahl der Professoren durch die Handels- und Gewerbekammern), Beseitigung des Zunftwesens und aller Hindernisse der Entwicklung. Ausschreibung von zweckmäßigen Preisfragen mit ausreichend lohnenden Prämien, Ertheilung von Stipendien für unbemittelte Fähige zu Reisen ins Ausland behufs des Studiums der Verhältnisse und Vortheile desselben, und der Bedingung einer sofortigen mehrjährigen Verwendung im Inlande, namentlich für Professurcandidaten für die höheren Handels- und Industrieschulen; beratende Einflußnahme der Handels- und Gewerbekammern auf die Bestimmung der Zölle, Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern dann der Vereine der Urproducenten auf den Posten des Handelsministers an den Finanzminister (der immer zugleich Ministerpräsident sein sollte), und durch diesen an das Staatsoberhaupt, Aufhebung jeder Waarencontrole im Innern des Landes, dagegen Erklärung des Schleichhandels als Diebstahl am öffentlichen Eigenthume, und Behandlung desselben nach den allgemeinen Strafgesetzen, Verstärkung der Grenzbewachung und Aufhebung aller Zollauschlässe, Freihäfen und freien Handelsstädte (als Emporien des Schmuggels) zur Paralisirung der mit letzteren Maßregeln aber verbundenen Nachtheile aber: Bewilligung eines allgemeinen freien Niederlagsrechtes,<sup>1)</sup> verbunden mit

<sup>1)</sup> Das Wesen der freien Niederlagen (Entrepôts, Freilagerungen) besteht darin, daß ausländische Waaren, welche bei ihrem Verbräuche im Inlande verzollt werden müssen, einstweilen nach ihrer Einbringung in öffentliche Lagerhäuser aufgenommen, hier unter amtlichen Verhluß gehalten, und die Verbräuchszölle erst dann entrichtet werden, wenn sie der Kaufmann zum Absatze im Inlande heraus-



Zollcreditirung bei gebotener Sicherheit für den Staatsschatz, Einfachheit des Maß- und Gewichtssystems, Erwirkung des gleichförmigen Gebrauches im Inlande und (mittelfst Uebereinkommen) im Auslande, ferner Zolleinigung mit solchen Nachbarstaaten, die auf gleicher oder geringerer Stufe der Industrie mit uns stehen, oder zwar auf höherer Stufe der Industrie stehen, jedoch rücksichtlich des Reichthumes an Naturproducten und Rohstoffen uns gegenüber im Nachtheile sind, und endlich wo mögliche Erzielung einer geringeren Besteuerung der Staatsangehörigen überhaupt, als dieß in den Nachbarstaaten der Fall ist, weil dadurch auf die ehrenvollste, und den Nachbar nicht verletzende Weise der beste Vorsprung vor demselben gewonnen würde.

## §. 176.

## Fortsetzung.

Was nun die Regeln und Fingerzeige rücksichtlich der Bemessung der Zölle selbst betrifft, so muß zwischen den Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen unterschieden werden.

Was zuerst die Einfuhrzölle betrifft, so bilden sie gewöhnlich den ergiebigsten Theil der Zollbelegung, und da sie, wie bereits gezeigt wurde, auf die auswärtigen Verkäufer in der Regel nicht übergewälzt werden können, so fallen sie auf die Staatsangehörigen.

Vergleicht man nun die aus einem Einfuhrzolle fließende Staatseinnahme mit der Mehrausgabe der inländischen Käufer, so erkennt man, daß in dieser Hinsicht verschiedene Fälle möglich sind:

1. Wird ungeachtet des Zolles die Waare im Inlande doch nicht erzeugt (so ist der Zoll ein reiner Finanzzoll), so wirkt er als bloße Consumtionssteuer, ist daher, wenn er Artikel der nothwendigen Bedürfnisse oder Rohstoffe trifft, die im Inlande weiter verarbeitet werden, wenn er schon aus Rücksicht für den Staatsschatz nicht ganz aufgehoben werden kann, wenigstens so niedrig als möglich zu halten, weil er den nothwendigen Lebensunterhalt vertheuert, den Arbeitslohn künstlich erhöht, größere Capitale, als sonst nothwendig wäre, beansprucht, die er also der anderweitigen Verwendung entzieht, und somit der Industrie und dem Handel der Staatsangehörigen hemmend in den Weg tritt. — Trifft ein solcher Finanzzoll (da die Waare im Inlande nicht erzeugt wird) aber Luxusgegenstände, so kann er als Aufwandsteuer wohl hoch gehalten werden, jedoch nicht so hoch, daß er zur lohnenden Schmuggelprämie würde. Bei Be-

nimmt; gehen diese Waaren, oder Partien davon in's Ausland, so werden sie nur als Durchfuhr- (Transito-) Güter behandelt. Sind die Lagergebühren gering, so sind sie eine wahre Wohlthat für den Handel. — Privatfreimeiderlagen setzen eine Mitsperre von Seite der Gefäßorgane; oder Cautionsleistung, bis zum hergestellten Beweise der Ausfuhr der fraglichen Waaren voraus.

messung des Einfuhrzolles müßten daher immer die Preise maßgebend sein, um welche der fragliche Artikel in den Nachbarstaaten im Kleinhandel (Detailhandel) zu haben ist, weil sich dann dessen Einschmuggelung in kleinen Partien nicht mehr rentiren würde, der Schmuggel im Großen aber leicht verhindert werden kann.

2. Findet eine Erzeugung der Waare im Lande statt, die aber die Einfuhr noch nicht ganz entbehrlich macht, wirkt daher der Einfuhrzoll zugleich als Schutz Zoll zu Gunsten der inländischen Producenten, so darf der Zoll nicht höher bemessen werden, als die Differenz beträgt, um welche die Waare im benachbarten Auslande im Großhandel billiger zu haben ist, als sie im Inlande erzeugt werden kann, weil der den inländischen Producenten gewährte Schutz sonst auf Kosten der inländischen Consumenten ein unverhältnißmäßig großer wäre.

3. Vermag die inländische Erzeugung den ganzen Bedarf einer Art von Waaren zu decken, so muß der Einfuhrzoll, mit Rücksicht auf die Preise, um welche diese Waare im benachbarten Auslande bezogen werden kann, so niedrig gehalten werden, daß ihn der Ausländer noch aus seinen Gewinnsten bestreiten kann, und doch so hoch, daß die inländische Production ihm so starke Concurrrenz machen kann, daß er genöthigt wird,<sup>1)</sup> den Zoll aus seinen Gewinnsten zu bestreiten.

4. Vermag die inländische Erzeugung den ganzen Bedarf einer Art Waare zu decken, und ist der Erzeugungs- und Zugebotestellungsaufwand (der natürliche Marktpreis) für dieselbe gleich oder geringer als der Aufwand beim Bezuge dieser Waare gleicher Qualität aus dem Auslande, so bedarf es gar keines Einfuhrzolles, ja derselbe wäre nur schädlich, da er ein auf Kosten der inländischen Consumenten den inländischen Producenten gegebener ungerechtfertigter Schutz wäre, und letztere in der Vervollkommnung ihrer Waare nur lässiger machen würde.

Was nun weiters die Ausfuhrzölle betrifft, so werden sie dann auf die auswärtigen Käufer übergewälzt, wenn die inländische Waare ungeachtet der von dem Zolle bewirkten Preiserhöhung, noch auf fremden Märkten den Vorzug behauptet, oder, wenn sie vollends anderswo gar nicht hervorgebracht werden kann. Ein solcher Ausfuhrzoll ist eine Belastung des Auslandes, die dem Völkerrechte nicht widerstreitet, weil es so wenig für den Staat, als für den einzelnen Erzeuger ein vernunftgemäßes Verbot gibt, mit Gewinn zu verkaufen. Hier wären folgende Fingerzeige zu beachten:

1. Der Ausfuhrzoll darf überhaupt nicht so hoch gespannt werden, daß der Ausländer dadurch angereizt wird, sich die Waare auf anderem Wege zu verschaffen,<sup>2)</sup> oder ein Ersatzmittel aufzusuchen, oder endlich an uns Repressalien bei anderen Artikeln zu nehmen. Im Gegentheile kann

<sup>1)</sup> Jedoch so, daß dem ausländischen Einfuhrer der Waare dennoch der laudenswürdigste bürgerliche Gewinn verbleibt, weil er sonst die Einfuhr ganz aufgibt. Der Einfuhrzoll darf daher dann die Differenz überhaupt nicht übersteigen, um welche der Ausländer in seinem Lande überhaupt geringer besteuert ist, als unsere Staatsangehörigen im Inlande.

<sup>2)</sup> Ausgenommen es wäre die Ausfuhr dieses Artikels überhaupt nicht wünschenswerth, wo dann der Ausfuhrzoll noch als Prohibitivzoll wirken würde, was wohl selten der Fall sein dürfte.

ein solches günstiges Verhältniß von der Regierung mit Vortheil benützt werden, um für die Herabsetzung dieses Ausfuhrzolles für unseren Handel in anderen Beziehungen im Auslande Begünstigungen zu erlangen.

2. Trifft ein solcher Ausfuhrzoll Rohstoffe, deren Verarbeitung im Inlande wünschenswerth ist, der dann als Schutzzoll zu Gunsten der inländischen Consumenten, und der inländischen Arbeiter der daraus erzeugten Fabrikate, dann der Ausführer derselben in's Ausland auf Kosten der Urproducenten wirken würde, so läßt er sich nur soweit rechtfertigen, als er die Letzteren nicht den anderen Erwerbszweigen gegenüber unverhältnißmäßig belastet, als er somit überhaupt mit den allgemeinen Besteuerungsverhältnissen der übrigen Staatsangehörigen im Ebenmaße steht, und der natürlichen Steuerkraft der Urproducenten entspricht, was nur dann der Fall sein wird, wenn der denselben noch verbleibende Theil des Productions-gewinnes, noch den landesüblichen bürgerlichen Gewinn abwirft.

3. Das Gleiche gilt, wenn auch in einem minderen Grade, von einem solchen Ausfuhrzolle auf Halbfabrikate.

4. Bei einem solchen Ausfuhrzolle auf Ganzfabrikate hingegen gilt die sub 1 aufgeführte Regel.

Gelingt den inländischen Verkäufern aber die Ueberwälzung des Ausfuhrzolles auf die ausländischen Käufer nicht, wirkt er also als eine auf die inländischen Producenten und Ausführer umgelegte Erwerbsteuer, so kann er:

1. selbstverständlich schon nicht höher gespannt werden, als jener Theil des Gewinnstes beträgt, der den inländischen Ausführern der Waare noch den landesüblichen bürgerlichen Gewinn übrig läßt, weil im entgegengesetzten Falle die Ausfuhr dieser Waare unterbleiben müßte (der Ausfuhrzoll zum Ausfuhrverbote würde), er soll aber

2. selbst nicht so hoch gespannt werden,<sup>1)</sup> damit den inländischen Ausführern und Producenten der Absatz im Auslande gesichert bleibe und denselben gegenüber dem mitconcurrirenden Auslande, unbeschadet der inländischen Consumenten des gleichen Artikels, zur Ausfuhrprämie diene.

3. Würde aber dadurch die inländische Consumption leiden, was als sicheres Merkmal gälte, daß eine Steigerung der Ausfuhr des fraglichen Artikels nicht wünschenswerth sei, so wäre der Ausfuhrzoll gerade so hoch zu halten, daß den Ausführern gerade nur derselbe, jedoch landesübliche bürgerliche Gewinn bliebe, den sie beim Absatze der Waare im Inlande haben, weil sie dann nur den Ueberschuß ausführen werden.

Was endlich die Durchfuhr- (Durchgangs-) Zölle betrifft, so fällt ein Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet durchgehen, lediglih auf die Ausländer und die inländischen Waarenbeförderer (Speditoren, Fuhrleute, Schiffer, Eisenbahnbesitzer etc.). Er ist dann, wenn dadurch unsere Ausfuhr der gleichen Artikel in's Ausland nicht geschmälert wird, ein reiner Finanzzoll, als Schutzabgabe für den gesicherten Transport, und muß dann so niedrig gehalten werden, daß der Waarenzug nicht auf andere (außer unserem Staatsgebiete gelegene) Handelsstraßen geleitet werde.

<sup>1)</sup> Daß er gerade nur den landesüblichen bürgerlichen Gewinn übrig läßt.

Wird ein solcher Durchgangs- (Transito-) Zoll jedoch von den aus öffentlichen oder Privatniederlagen wieder ausgeführten Waaren erhoben, so ist er eine Belastung des Zwischenhandels, und sollte, wegen der Schwierigkeit der Ueberwälzung den Betrag einer Gebühr für die nothwendigen Kosten der Niederlagen und Geschäfte der Zollbeamten nicht übersteigen.

Der Durchgangszoll kann nur dann zum Schutzzoll für die inländische Industrie werden, wenn der Ausländer ausschließlich auf den Durchzug durch unser Gebiet (etwa wegen der zu großen Umwege und Kosten auf anderen Wegen) gewiesen ist, und die Durchfuhr des fraglichen Artikels unsere Ausfuhr desselben schmälert, auch läßt er sich nicht höher spannen, als die Mehrkosten der Beförderung auf anderen Wegen betragen. Aber auch eine so hohe Spannung wäre nicht rathsam, weil sie leicht zu Repressalien des Auslandes führt, und den inländischen Fuhrleuten und Speditoren ihren Erwerb zu Gunsten der inländischen Producenten und Ausführer theilweise schmälert.

## II. Unterabtheilung.

Von dem österreichischen Zollwesen überhaupt.

§. 177.

### Allgemeine Bemerkungen.

Die Geschichte des österreichischen Zollwesens bietet ganz ähnliche Erscheinungen dar, wie in den meisten Staaten Europa's; nämlich den allmählichen Uebergang von einer provinziellen oft localen Behandlung, zu einem Systeme möglichst gleichmäßiger Behandlung in allen Theilen des Reiches.

Namentlich hat die Entwicklung des österreichischen Zollwesens an das deutsche anlehnd, einen ähnlichen Gang genommen. In Deutschland war es ein alter Rechtsatz, daß alle Zölle dem Reiche zuständig seien. Da jedoch die Zölle von den deutschen Kaisern wie ein anderes Reichsgut veräußert, oder zu Lehen ertheilt wurden, so blieben denselben bald nur die Zolloberaufsicht, dann jene Zölle, die sich auf den Reichsgütern befanden. So ward das deutsche Zollwesen decentralisirt und die deutschen Reichsfürsten übten dasselbe als Landesregale im fiscalischen Sinne aus, indem ihr Bestreben ausschließlich der Vermehrung der Einnahmen zugewendet war.

Dies war nun auch in Oesterreich der Fall, als Kaiser Friedrich III. in seinem Privilegium ddo. Neustadt den 6. Jänner 1453<sup>1)</sup> den österreichischen Fürsten für sie und ihre Nachkommen das Recht ertheilte, in jenen Ländern, welche sie damals hatten, oder in zukünftigen Zeiten gewinnen würden, neue Mäuthe und Zölle auszusprechen, wozu die Waarenbewegung auf der Donau, und der Handelszug nach Venedig die

<sup>1)</sup> Codex austr. I. 93.

geeignete Gelegenheit boten. Die österreichischen Zölle wurden auch damals nur nach den Bedürfnissen des öffentlichen Schazes, ohne Rücksicht auf Gewerbsfleiß und Handel bemessen.<sup>1)</sup>

Unter den Kaisern Leopold I. und Josef I. kam in den österreichischen Landen das Mercantilsystem zur Geltung,<sup>2)</sup> bis das Beispiel des Auslandes, in welchem mit Erfolg Maßregeln zur Beförderung des Gewerbsfleißes ergriffen wurden, dem Prohibitivsysteme unter Kaiser Karl VI. Eingang verschaffte, das unter der Kaiserin Maria Theresia und dem Kaiser Josef II. immer mehr ausgebildet, und von den mercantillisten Ueberbleibseln gereinigt wurde. — Kaiser Josef II. faßte den großen Gedanken, daß, um die Wohlfahrt der österreichischen Staaten dauernd zu sichern, alle Provinzen der Monarchie nur Ein Ganzes ausmachen dürfen. Diese geniale Idee zur Geltung zu bringen, war Ihm jedoch nicht vergönnt, dieß sollte Seinem erhabensten Großneffen dem Kaiser Franz Josef I. vorbehalten bleiben.

Obwohl nämlich unter Kaiser Josef II. physiookratische Ideen mehreren Regierungsmaßregeln<sup>3)</sup> das Dasein gaben, so blieb es in Sachen der Zollgesetzgebung dennoch beim Prohibitivsysteme, das nur noch weiter ausgebildet wurde, da man die inländischen Consumenten nöthigen wollte, die inländischen Erzeugnisse zu kaufen, damit den Nationalgewerben Absatz und Verdienst gesichert werde.<sup>4)</sup> — Demnach wurde eine Anzahl ausländischer Waaren-

<sup>1)</sup> Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten (Jahrg. 1812, S. 18 u. f. f.).

<sup>2)</sup> So in der Verordnung Kaiser Leopolds I. vom 27. Jänner 1659 (Codex austr. II. 408), wo es heißt: „Weil in den vergangenen Jahren durch Hereinführung fremder kostbarer Waaren sehr viel bares Geld aus den Erbthümreichen und Landen gezogen werden, und damit solche schädliche Ausfuhr des Geldes verhütet, und bei so schweren Zeiten die baren Mittel im Lande zum besseren Nutzen und Aufnehmen der getreuen Stände, Unterthanen und Inwohner desto mehr erhalten werden, dürfen die fremden Waaren, besonders diejenigen, welche mehr zu überflüssiger Pracht als zur Nothwendigkeit gebraucht werden, weder auf die öffentlichen Jahrmärkte, noch auch zu anderen Zeiten eingeführt werden.“ In Ansehung der französischen Waaren, weil sie mehr zum Ueberfluß und Hoffahrt, als zur Nothdurft eingebracht werden, wurde dieses Einfuhrverbot ausdrücklich und wiederholt kundgemacht (Vdg. vom 20. September 1674 und 28. Februar 1689 — Codex austr. I. 374), dann in mehreren Verordnungen Kaiser Josefs I. wie die vom 3. December 1708 (Codex austr. III. 559), mit welcher das Geldausfuhrverbot erneuert wurde; vom 2. Jänner 1706 (Codex austr. III. 501) die Belegung des ausländischen Tabaks mit einem höheren Aufschlage als des inländischen enthaltend; die Verordnung vom 14. December 1708 (Codex austr. III. 591) gegen das heimliche Aufkaufen und Schmelzen des Silbers und Goldes, das dann in diesem Zustande in fremde Länder ausgeschmälzt wird &c.

<sup>3)</sup> So das Patent vom 10. Februar 1786, enthaltend die Einführung der Grundsteuer für die ungarischen Kronländer (Möste's Samml. der Ges. und Vdgen., die unter Kaiser Josef II. erloschen sind X. 169) und das Patent vom 20. April 1785, denselben Gegenstand rücksichtlich der übrigen Kronländer betreffend (ebenda VIII. 61 und u. f. f.).

<sup>4)</sup> Möste VII. 120. — Die Befugniß, Mauthen zu ziehen, als auf einem Privilegium aus der Gnade des Landesfürsten fußend, wurde, da die Privatmauthen der Zollreform am meisten hinderlich waren, bei der Thronbesteigung Kaiser Josefs II. nicht mehr bestätigt, und deshalb für erloschen erklärt (Patent vom 9. November 1782, Möste III. 21) und vom 1. Februar 1783 an alle was immer für Namen habenden Privatmauthen aufgehoben. Nur jene Mauthen waren hievon ausgenommen, welche unmittelbar an Brücken, Ueberfahrten oder auf chausseemäßig erhaltenen Straßen bestanden. Waren diese Communicationsmittel jedoch auf Kosten des Aersars erhalten

gattungen (die man daher außer Handel gesetzte Waaren nannte) im Allgemeinen in die deutsch- und ungarisch-österreichischen Erbländer einzuführen verboten, zur Unterscheidung der gleichen inländischen Waaren die Commercialwaarenstempelung eingeführt, da sich dieser Stempel aber nachmachen oder von einem Stücke auf ein anderes übertragen läßt, selbst der echte Stempel als rücksichtlich des Ursprunges der Waare beweisslos erklärt, wenn beeidete Kunstverständige die damit versehene Waare für ausländisch erkannten.<sup>1)</sup>

Erst die allgemeine Zollordnung vom 2. Jänner 1788, welche vom 1. Februar 1788 an, und zwar auch in den ungarischen Kronländern Gesezskraft erlangte,<sup>2)</sup> und von welcher eine berichtigte und vermehrte amtliche Ausgabe im Jahre 1807 erschien, kann als der erste Schritt zu einem geregelten Zollsysteme betrachtet werden. Eine noch eingreifendere Regelung fand durch vier in den Jahren 1810—1812 erlassene Specialtarife statt, sowie während der Jahre 1817—1822 durch einzelne Verfügungen, welche nebst den älteren damals noch geltenden Bestimmungen zusammengestellt, im Jahre 1829 durch ein alphabetisch geordnetes Waarenverzeichnis vervollständigt wurden.

Da das Prohibitivsystem aber zu starr gehalten war und sich dessen nachtheilige Folgen immer mehr geltend machten, während in mehreren auswärtigen Staaten Handel und Industrie durch freiere Bestimmungen zur Blüthe gelangten, so sah man sich schon nach Beendigung der französischen Kriege und Wiedererlangung der verlorenen Bestandtheile des österreichischen Kaiserreiches genöthigt, seine Blicke auf die Nachbarstaaten, insbesondere auf Deutschland zu werfen, und einige Tarifiermäßigungen zu gewähren, womit denn auch allmählich fortgefahren wurde, bis den im Jahre 1835 der wichtigste Vorschrift mittelst Einführung einer Zoll- und Staatsmonopolordnung und eines Strafgesetzes über Gefällsübertretungen geschah, die sich leider auf die ungarischen Provinzen nicht erstrecken konnte, und von der auch Dalmatien und einige Zollausschlüsse ihrer eigenthümlichen Lage und Handelsbeschaffenheit halber ausgeschlossen blieben.

In den ungarischen Provinzen nämlich konnten bei deren eigenthümlichen mittelalterlichen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen die wohlgemeinten Josefinitischen Reformen sich keine Anerkennung und Geltung erringen. — Die im Jahre 1788 angebahnte Zolleinigung mit den übrigen Theilen der Monarchie scheiterte an dem Widerstreben der ungarischen Stände, sich das österreichische Besteuerungs- und Verwaltungssystem gefallen

und hergestellt, so wurde die Mauth jedoch nur in der Höhe dieser Kosten für Rechnung des Aersars eingehoben. Den l. f. Städten blieb jedoch das Pflastergeld und die Ueberlagungsgebühr (Hofanzlei decret vom 16. October 1835 und Pol. Gesetsamml. LXIII. 429).

<sup>1)</sup> Decret der Finanzhofstelle vom 28. September 1800 (Pol. Gesetsamml. XV. 220).

<sup>2)</sup> Laut Decretes der Finanzhofstelle vom 6. November 1798, Pol. Gesetsamml. XIII. 122); die allgemeine Dreißigstordnung vom 29. September 1784 für sämtliche ungarisch-österreichische Kronländer ist nämlich mit der Zollordnung vom 16. September 1784 ganz gleich (Möste IX. 125). Ebenso wurden die Maßregeln über die außer Handel gesetzten Waaren unterm 29. September 1784 gleichfalls für die ungarischen Kronländer als verbindlich kundgemacht (Möste IX. 126).

zu lassen. Der Beitrag der Kronländer zu den Gesamtauslagen der Monarchie war so gering, daß man zu dem traurigen Aus Hilfsmittel die Zuflucht nehmen zu müssen glaubte, die ungarischen Provinzen von den übrigen durch eine Zwischenzolllinie zu trennen, die Erzeugnisse der letzteren bei ihrer Ausfuhr nach den ungarischen Provinzen seit 1. Juni 1793 mit einem allgemeinen Ausfuhrzolle zu belegen,<sup>1)</sup> desgleichen von den ungarischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in die übrigen Provinzen einen Einfuhrzoll zu Gunsten der Gesamtstaatsfinanzen einzuhoben, wogegen das österreichische Staatsoberhaupt als König von Ungarn als Regale, das ihm nach der ungarischen Verfassung zustand, von den in den ungarischen Provinzen eingeführten Waaren eine Einfuhr-Dreißigstgebühr und von den aus denselben ausgeführten Waaren eine Ausfuhr-Dreißigstgebühr erhob, die wohl geringer als beim ausländischen Verkehre, aber immerhin eine große Hemmung und Belastung des Handels, der Industrie und Consumption sowohl in den ungarischen, als auch in den anderen Provinzen war, und namentlich die volle Entwicklung günstiger ökonomischer und finanzieller Zustände Ungarns, und der Blüthe dieses von der Natur gesegneten Reiches Europa's leider auf mehr als ein halbes Jahrhundert hinausshob, bis nämlich die in manchen Beziehungen unheilvollen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 in vielen Richtungen, namentlich in volks- und regierungswirtschaftlicher Beziehung segensbringend wurden, und es Oesterreichs großem Kaiser ermöglichten, vom Throne aus durch Aufhebung der die ungarischen von den übrigen Provinzen trennenden Zwischenzolllinie, allen seinen Vätern die feste Grundlage zu künftigem Wohlstande zu geben.

## §. 178.

Fortsetzung.<sup>2)</sup>

Der Zolltarif für die Ein- und Ausfuhr der Waaren im österreichischen Kaiserstaate vom 27. December 1838, der nach Erlassung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 erschien, war nichts als ein neues Gesetz zu betrachten, da er nur alle bisher durch einzelne Kundmachungen in Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen alphabetisch, nach der Benennung der Waaren geordnet zusammenfaßte. Er trat am 1. März 1839 in's Leben und hob alle älteren Bestimmungen über die Ein- und Ausgangsgebühren auf. Einfuhrwaaren aus den ungarischen Kronländern unterlagen gegen gehörige Legitimation durch Fabrikszeichen, Ursprungszeugnisse und amtliche Bestätigungen der Zollämter einem eigens für sie ausgesprochenen erniedrigten Zollsätze. In Ermanglung eines solchen wurde die Hälfte, bei außer Handel gesetzten, oder einem unbedingten Einfuhrverbote unterliegenden Waaren  $\frac{1}{6}$  des allgemeinen Einfuhrzolles eingehoben. In der

<sup>1)</sup> Hofdecrete vom 12. April und 15. Mai 1793 (Pol. Gesetzsamml. II. 146 u. 151).

<sup>2)</sup> Der Inhalt dieses Paragraphes ist größtentheils Doctor Hermann Vlodig's vortrefflicher Einleitung zu dessen österreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung entnommen, deren Nachlesung den Subirenden nicht genug anempfohlen werden kann.

Ausfuhr nach Ungarn galt jedoch der allgemeine Ausfuhrzoll, der auch als ungarische Ausgangs-Dreißigstgebühr für die aus den ungarischen in die übrigen Kronländer eingeführten Waaren von Seite Ungarns erhoben wurde.

Der allgemeine österreichische Durchfuhrtarif, der im Jahre 1822 erlassen wurde, wurde im Jahre 1829 umgestaltet; derselbe umfaßte bereits für Pakete der durchreisenden Couriere, Reiseeffecten, Frachtwägen, Wasserfahrzeuge, Wirtschaftsfuhren und jene Durchfuhrartikel, die über die Seeküste der Monarchie herein, und in was immer für einer Richtung in das Ausland wieder ausgeführt wurden, Befreiungen vom ganzen Zolle, auch wurde für Durchfuhrgüter, deren Durchzugslänge 10 österreichische oder 50 gemeine italienische Meilen nicht überschritt, der Durchfuhrzoll nie über 3 kr. pr. Wienercentner ausgemessen. Schießpulver durfte jedoch gar nicht, Salz, Salpeter und Tabak nur über besondere Bewilligung durchgeführt werden.

Wichtig war die dem Zolltarife angehängte Vorschrift über das Zollverfahren bei der Waarendurchfuhr.<sup>1)</sup> Sie war auf die gleichnamige im Jahre 1822 erlassene Vorschrift und die dazu gehörigen Nachträge<sup>2)</sup> gebaut, und unterstellte die Durchfuhrgüter bei dem Eintritte, Durchzuge und Austritte der zollamtlichen Aufsicht. Diese Vorschrift wurde später<sup>3)</sup> auf die Anweisung aller unverzollten ausländischen Waaren angewendet, und ging ihrem vollen Inhalte nach in die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 über.

Diese größtentheils noch bis zum heutigen Tage gültige Vorschrift besteht systematisch genommen aus zwei Haupttheilen, von denen der erste (in VII Hauptstücken) die Bedingungen des Verkehrs über die Zolllinie enthält, und der zweite (in III Hauptstücken) angibt, unter welchen Rückständen der inländische Verkehr eintreten darf.

Nach der ersten Richtung muß zunächst unter sorgfältigster Beachtung aller Verhältnisse der Zeit und des Ortes bestimmt werden, wann und wo der Uebertritt über die Zolllinie stattfindet, und welche Organe zur Vornahme des Zollverfahrens oder der nothwendigen Ueberwachung bestellt sind. Der Waarenverkehr ist Sache des reinen Entschlusses der Parteien, daher der erste Schritt derselben darin bestehen muß, daß die Waaren zu dem Amte gestellt und die Absicht, welche die Partei hiebei erreichen will, klar angegeben werde. Diese Angabe bildet die Grundlage eines jeden weiteren Verfahrens, dem man durch Aufstellung der Grundsätze über die persönliche und sächliche Haftung die Bürgschaften einer wahren Erklärung zu geben beflissen war. Dieß der Inhalt des dritten, sowie die Art und Weise, wie das Zollverfahren gepflogen wird, der Inhalt des vierten Hauptstückes.

Oft langen jedoch Waarensendungen an der Zolllinie an, deren vollständige Abfertigung wegen der noch ungewissen Bestimmung unmöglich

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 6. Juni 1829, Pol. Gesetzsamml. LVII. 356.

<sup>2)</sup> Hofkammerdecrete vom 30. September 1822 und vom 6. Juni 1823, Pol. Gesetzsamml. L. 625 und LI. 155.

<sup>3)</sup> Mit dem Hofkammerdecrete vom 23. April 1833, Pol. Gesetzsamml. LXI. 114.

oder vielleicht nur wegen des längeren Aufenthaltes für die Partei zeitraubend wäre. Die Partei beabsichtigt wohl die Einbringung der Waare in das Zollgebiet, sie will sich jedoch die Möglichkeit frei lassen, nöthigenfalls ihre Waare ohne Erlag des Ein- und Ausfuhrzolles wieder auszuführen. Es wurde daher ein eigenthümliches Verfahren (im V. Hauptstücke) geregelt, nach welchem der Partei die an der Grenze unverzollte Waare bedingungsweise ausgefolgt wird, wenn sie sich anheischig macht, nachträglich jene Pflichten zu erfüllen, welche ihr nach dem Gesetze aus der gewählten Disposition entspringen. Da für den Fall der Eingangsverzollung der Partei der Zoll bis zur nachträglichen Entrichtung geborgt wird, weil man ihn schon beim Uebertritt über die Zolllinie hätte begehren können, so mußten Anordnungen über die Sicherstellung der möglicher Weise gefährdeten Gebühr erlassen werden. Die Anstalten, in welchen derlei unverzollte Waaren so lange erliegen, bis ihre Eigenthümer damit verfügen (amtliche Niederlagen), sind im VII. Hauptstücke geregelt.<sup>1)</sup> Die richtige Frage, wann die Zollgebühr fällig, wie sie zu bemessen und einzuhoben sei, wie für sie gehaftet wird und wie sich in Ansehung jener Waaren zu benehmen sei, welchen ausnahmsweise — wie Loosungs- und Appreturwaaren — der zollfreie Uebertritt über die Zolllinie gewährt wird, zu beantworten, ist Sache des sechsten Hauptstückes.

Die sorgfältige Durchführung der hier im Allgemeinen angegebenen Maßregeln konnte zwar soweit beruhigen, daß die Freiheit des Verkehrs im Zollgebiete als Grundsatz aufgestellt wurde. Ausnahmen mußten jedoch gemacht werden; denn wird die Grenze auch noch so sorgfältig bewacht, so lehrt doch die Erfahrung, daß unverzollte Waaren auf Schleichwegen in das Zollgebiet gelangen. Die Verlockungen zum Schmuggel müssen sich daher vermindern, wenn die Schleichwaare, selbst über die Zolllinie gebracht, vor der amtlichen Aufsicht und Entdeckung nicht sicher ist, und wenn Anstalten getroffen sind, welche die Begehung einer Gesetzübertretung erschweren, oder wenn das Gesetz wirklich übertreten wurde, die Entdeckung und Bestrafung erleichtern. In die erste Reihe gehören einige Beschränkungen, welchen der Transport von Waaren unterzogen wurde, die manchen Gewerben auferlegte Verbindlichkeit einer genauen Buchführung, und die damit im Zusammenhange stehende Beaufsichtigung derselben, andere Beschränkungen in der Errichtung oder Ausübung gewisser Handelsbefugnisse, die Ueberwachung des Transportes bestimmter Waarengattungen,<sup>2)</sup> in welchen der Schleichhandel am meisten zu besorgen ist. In die zweite Reihe kommen die Anordnungen über die Nachschau, über die Durchsuchung, sowie über die Ausweisung des Bezuges, Ursprung und der Verzollung einer Waare selbst von Seite des Eigenthümers, da dessen

<sup>1)</sup> Zahlreiche Verordnungen wurden über die Art und Weise der Einhebung und die Größe der Niederlagsgebühr erlassen. Siehe die Hofkammerdecrete vom 16. April 20. Juni 1833; vom 25. Februar, 20. März 1834; vom 12. März 1836; vom 30. August 1837; vom 28. November 1838; vom 20. März 1839; vom 30. Juli 1845 und vom 7. October 1847, Pol. Gesetzsamml. LXI. 109, 172; LXII. 34, 95; LXIV. 452; LXV. 468; LXVI. 490; LXVII. 52; LXXIII. 113 und LXXV. 141.

<sup>2)</sup> Hofkammerdecrete vom 11. September 1839 und vom 20. Juli 1842, Pol. Gesetzsamml. LXVII. 222 und LXX. 203.

Unantastbarkeit für das Zollgefälle die größten Gefahren herbeiführen könnte. Die Staatsmonopolsordnung ist ein für sich bestehendes der Zollordnung bloß angereichertes Gesetz, von dem wir bereits bei den österreichischen Staatsmonopolen des Ausführlicheren gehandelt haben.

§. 179.

### Fortsetzung.

Mit der am 1. Juli 1851 erfolgten Aufhebung der die ungarischen von den übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates trennenden Zwischenzolllinie beginnt eine neue Aera für die volks- und regierungswirtschaftlichen Zustände der ganzen Monarchie; durch sie ist derselben die Möglichkeit geboten, auch in industrieller und commercialer Beziehung jenen Standpunct einzunehmen, zu den sie ihre Lage im Herzen Europa's und an dem größten schiffbaren Strome dieses Welttheiles als Vermittler des Weltverkehrs zwischen Norden und Süden, zwischen Osten und Westen beruft.

Die österreichische Regierung schritt nun auf dem durch Begrüßung der Zwischenzolllinie angebahnten Wege rastlos weiter. Durch Auflassung mehrerer Controlmaßregeln wurde der Verkehr belebt, die Zollsätze wurden immer mehr herabgesetzt und es traten häufig Gewichtszölle an die Stelle der früheren Werthzölle.

Handels- und Gewerbekammern wurden zu Wahrung der Interessen des Handels- und Gewerbestandes und als Vermittlerinnen zwischen denselben und den Staatsorganen, mittelst freier Wahl der Interessenten<sup>1)</sup> errichtet.

Es war auch an der Zeit, auf Erweiterung der Handelsverbindungen mit dem Auslande, insbesondere aber zur Erleichterung und Belebung des Verkehrs mit den Nachbarstaaten, auf die Eingehung von, die hemmenden Schranken beseitigenden Zoll- und Handelseinigungen mit denselben, dann auf den Abschluß günstiger Zoll-, Handels-, Schifffahrts-, Münz-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnanschlußverträge bedacht zu sein.

In Folge des bereits oben im §. 62 dieses Werkes bereits besprochenen Staatsvertrages vom 5. Juni 1852 zwischen Oesterreich einer- und dem souverainen Fürstenthume Liechtenstein andererseits wurde dieses Fürstenthum in gesamtlicher Beziehung (mit alleinigem Ausschluß des Salzgefälles) ganz dem österreichisch-vorarlbergischen Finanzbezirke Feldkirch einverleibt, so daß auch hier die Zolllinie, welche zwischen Liechtenstein und Vorarlberg bestand, aufgehoben, und an die schweizerische Grenze verlegt wurde.

Das wichtigste Ereigniß war jedoch der deutsch-österreichische Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar 1853,<sup>2)</sup> der, ursprünglich bloß zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossen, seinen vollen Werth (und damit auch seine vorausgeführte Benennung) dadurch erhielt, daß dem-

<sup>1)</sup> Die Regierung hat sich bloß die Bestätigung des erwählten Kammerpräsidenten, Vicepräsidenten und Secretärs vorbehalten.

<sup>2)</sup> R. G. B. ex 1853 Nr. 207.

selben Modena, Parma und Liechtenstein einerseits, und der ganze deutsche Zoll- und Steuerverein andererseits beitraten, und durch denselben die von Oesterreich so sehr angestrebte Vereinigung des österreichischen Kaiserstaates mit ganz Deutschland und Mittelitalien zu Einem umfassenden und mächtigen Verkehrsgebiete angebahnt war.

Dieser Zoll- und Handelsvertrag, welcher auch ein Zoll- und Münzcartell umfaßte, war bestimmt, den Uebergang zur völligen Zolleinigung mit Deutschland zu vermitteln.

Er umfaßte daher nicht bloß eine große Menge von zollfreien Artikeln, sondern stellte auch in einem besonderen Tarife eine große Menge Waaren zusammen, welche im internationalen Verkehre der contrahirenden Staaten mit einem ermäßigten Eingangszollsaße belegt wurden, wie denn auch für diesen internationalen Verkehr nur mehr wenige Artikel mit Ausgangsabgaben belastet wurden. Die Durchfuhrzölle waren dort, wo noch welche bestanden, so gering, daß sie als gar keine hemmende Belastung mehr angesehen werden konnten.

Zur Durchführung dieses bis 31. December 1865 wirksamen Vertrages wurde eine internationale Commission in Wien bleibend niedergesetzt. Die Aufgabe dieser internationalen Commission war die dem vorgesteckten Ziele zuarbeitende Tarifreform, und die Anpassung der österreichischen Zoll- und Verkehrseinrichtungen an die des deutschen Zollvereines, soweit nicht das Interesse der contrahirenden Parteien etwa eine Modification der dießfälligen Einrichtungen im deutschen Zollvereine als wünschenswerth erscheinen ließen.

Zahlreiche diesen Zwecken entsprechende und demnächst größtentheils allgemein eingeführte, eine Vereinfachung und Beschleunigung des Zoll- und Controlverfahrens erzielende Anordnungen gaben seit diesem Zeitpunkte Zeugniß von dem ebenso eifrigen als umsichtigen Wirken dieses Organes.

Eine andere allgemein freihändlerische Zollpolitik hat sich zu Anfang des vorigen Decenniums in Oesterreich Geltung gemacht. — Die angestrebte völlige Zolleinigung mit Deutschland wurde aufgegeben, dagegen ist durch Annahme eines gemäßigten Schutzollsystems im Jahre 1865 der Uebergang zum Freihandelsystem angebahnt worden. Dieser Tendenz entsprach der mit dem deutschen Zollvereine abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 11. April 1865, der in Oesterreich mit dem Gesetze vom 30. Juni 1865 eingeführte sogen. interimistische Zolltarif, dann der am 16. December 1865 mit Großbritannien und am 11. December 1866 mit Frankreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag.

Auch durch die im Jahre 1867 eingetretene Theilung des einheitlichen österreichischen Kaiserstaates in zwei Reichshälften, welche jedoch die bisherige Zolleinigung derselben nicht zerstört hat, wurde die von der österreichischen Regierung angebahnte Zollpolitik durchaus nicht aufgegeben, vielmehr ist man in dem zollgeeinigten Oesterreich-Ungarn, wie der neue mit Deutschland abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag vom 9. März 1868 und die mit Großbritannien geschlossene Nachtragsconvention vom 30. December 1869 nachweist, auf der bisherigen Bahn weiter fortgeschritten, zumal diese Politik den Interessen der Länder der ungarischen Krone besonders entspricht.

Daß unter der Herrschaft dieser Politik eine rasche und stetige Ent-

wicklung der Industrie in der ganzen Monarchie und die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes zu verzeichnen war, kann jedenfalls nicht geläugnet werden.

Erst die im Jahre 1873 zuerst in Oesterreich ausgebrochene allgemeine ökonomische Krise, welche sich nach und nach über alle europäischen, ja sogar außereuropäischen Länder ausgebreitet hat und deren verheerende Macht besonders die Industrie zu empfinden hatte, machte wiederum die Protectionisten rege, deren Agitationen zu verdanken ist, daß die wichtigeren Zoll- und Handelsverträge von Seite Oesterreich-Ungarn gekündigt worden sind, und daß der neue vom 1. Jänner 1879 in's Leben getretene österreichisch-ungarische allgemeine Zolltarif vom 27. Juni 1878 trotz der Aufkündigung Ungarns eine mehr schutzöllnerische Färbung bekommen hat. — Daß jedoch dieser Tarif, welcher sich als ein Compromiß der in mehrfacher Beziehung widerstreitenden Interessen von Oesterreich und Ungarn darstellt, bei manchem Zweifel im Einzelnen, im Ganzen den thatsächlichen Verhältnissen beider Länder entspricht, und daß in demselben die schwierige Frage, ob Steuer- oder Schutzoll, ziemlich befriedigend gelöst worden ist, unterliegt keinem Zweifel. — In diesem Tarife ist ein fester Standpunct gewonnen, von dem aus das österreichisch-ungarische Zollwesen sowohl im Innern, als auch dem Auslande gegenüber einer erprießlichen Reform unterzogen werden soll. — Namentlich gilt es, sobald als möglich, die bestehenden Zollausschlüsse aufzuheben und das dalmatinische Zollgebiet, in welchem noch der besondere Zolltarif vom 18. Februar 1857 in Geltung ist, dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete einzuverleiben.<sup>1)</sup> Andererseits wäre durch Erneuerung von Zoll- und Handelsverträgen mit fremden Staaten dem internationalen Verkehre die möglichst große Freiheit angedeihen zu lassen, und in dieser Richtung überhaupt die Entwicklung des österreichischen Zollwesens anzustreben.

Wenn wir nun die Geschichte des österreichischen Zollwesens überblicken, so werden wir einsehen, daß auf diesem Gebiete in den letzten 50 Jahren ziemlich Vieles geleistet wurde. — Es muß aber noch Vieles geleistet werden. Noch ist nämlich der Gewinnsaufwand des Zollgefälles viel zu hoch, und kann noch durch bedeutende Vereinfachungen in der Zollmanipulation und Ersparungen um Vieles herabgemindert werden, noch fehlt uns ein allgemeiner, eine klare und feste Terminologie enthaltender, und den gegenwärtigen Zeitanforderungen und gewonnenen Erfahrungen und Ueberzeugungen entsprechender Gefällscodez; noch bedarf es, wo nicht der Aufhebung, doch einer umfassenden Modification rückichtlich der österreichischen Staatsmonopole und der Verzehrungssteuer, noch ist unser Gewerks- und Geldwesen noch nicht auf eine dem immer dringender werdenden Bedürfnisse entsprechende Weise geregelt, noch wird endlich nicht einmal der österreichischen Finanzgesetzkunde in Verbindung mit der Finanzwissenschaft an den österreichischen Lehranstalten die bereits zum unabweislichsten Bedürfnisse gewordene volle würdige Rechnung getragen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die österreichischen Zollausschlüsse mit Ausnahme von Triest sind mit dem 1. Jänner 1880 aufgehoben und das dalmatinische Zollgebiet ist in das allgemeine Zollgebiet mit diesem Tage einverleibt (Ges. vom 20. December 1879).

<sup>2)</sup> Es besteht nämlich in Oesterreich noch keine höhere Lehranstalt zur Heranbildung von Finanzmännern, auch ist die österreichische Finanzgesetzkunde kein Gegenstand der Rigorosen, ja nicht einmal ein obligater Gegenstand für die Führer der Rechts- und Staatswissenschaften.

## §. 180.

**Von dem Zollbündnisse zwischen Oesterreich und Ungarn.**

Wie wir bereits oben im §. 25 dieses Werkes erwähnt haben, gehört das Zollwesen zu denjenigen Angelegenheiten, welche in beiden Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandeln sind.

Im Grunde dieser Bestimmung ist zwischen Oesterreich und Ungarn unterm 24. December 1867 und neuerdings unterm 27. Juni 1878 ein Zoll- und Handelsvertrag vereinbart worden.

Die auf das Zollwesen Bezug nehmenden Bestimmungen des letzteren bis Ende 1887 in Kraft zu verbleibenden und mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, N. G. B. Nr. 62 publicirten Vertrages sind:

Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze. — In Folge dessen wird keinem der beiden Theile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in das Ländergebiet des anderen Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgaben welcher Art immer zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten. Mit inneren Abgaben, welcher Art immer und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Theil die aus den Ländergebieten des anderen Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbszeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet. — Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze sind die Zollausschlüsse.

Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Consular-, Post- und Telegraphenverträge haben für beide Reichstheile gleich bindende Kraft. — Die Negociation und der Abschluß neuer Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Aeußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Theile stattfinden haben.

Die gegenwärtig innerhalb der gemeinsamen Zollgrenze, sowie in den bestehenden Zollausschlüssen geltenden Zollgesetze und Zolltarife, dann die Vorschriften über die Einhebung und Verwaltung der Zölle in beiden Ländergebieten dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der betreffenden beiderseitigen Ressortminister aufgehoben oder abgeändert werden. — Die bestehenden Zollausschlüsse sollen aufgehoben werden. — Die beiden Regierungen werden über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung der bestehenden Zollausschlüsse und der Einbeziehung derselben in das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet Vereinbarungen treffen und den beiden Legislativen die entsprechenden Vorlagen machen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Aufhebung der österreichischen Zollausschlüsse mit Ausnahme von Triest, die Einbeziehung des dalmatinischen Zollgebietes, sowie der unter der Verwaltung

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen. — Zur gegenseitigen Ueberweisung der Einhaltung des übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Theilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgänge der beiderseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntniß zu bringen.

Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die oberwähnten Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirecten Abgaben und der sonstigen einschlägigen Angelegenheiten wird eine Zoll- und Handelsconferenz zusammentreten, welcher die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen und, insoweit der Gegenstand der Verhandlung das Verhältniß zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Aeußern oder deren Vertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Sachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern zu berufen sind. Die Ministerien jedes der beiden Theile, sowie der gemeinsame Minister des Aeußern haben das Recht, so oft sie das für nöthig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz in Anspruch zu nehmen, und kann die Beschiedung der Conferenz nicht abgelehnt werden.

**III. Unterabtheilung.**

Von den positiven Bestimmungen zur Handhabung des Zollgefälles in Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein überhaupt, — dann von den Vorerinnerungen zur Zollordnung vom Jahre 1835 und zum allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1878, der Eintheilung und dem Inhalte des letzteren, vom Zollgebiete, den Zollanstalten und den allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehrs über die Zolllinie insbesondere.

## §. 181.

**Vorbemerkungen.**

Die im Gebiete des österreichischen Zollwesens erlassenen vielen neueren gesetzlichen Bestimmungen haben so viele Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1835 und der Vollzugsvorschriften zu derselben vom Jahre 1836 abgeändert, ergänzt, oder vollständig aufgehoben, daß die Erlassung einer neuen für das gesammte Zollgebiet gleichmäßig wirksamen Zollordnung bereits zur unabweißen Nothwendigkeit geworden ist, und bei der rastlosen Thätigkeit der österreichischen Regierung auf dem Felde der Gesetzgebung auch nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfte.

von Oesterreich-Ungarn stehenden Länder Bosnien und Herzegowina ist bereits mit dem Gesetze vom 20. December 1879 (N. G. B. Nr. 136 u. 137) erfolgt.

Aus dieser Rücksicht, und im Hinblick auf den Umstand, daß sich der volle Text der voraufgeführten österreichischen Zollgesetze ohnedieß in einen Leitfaden vollständig nicht aufnehmen ließe, wird bloß deren wesentlicher Inhalt wiedergegeben, und um es dem Leser zu erleichtern, sich von der richtigen Ausziehung und Anwendung desselben mittelst Nachlesung des Urtextes der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen, werden diese selbst wie bisher in den Notizen citirt, und nur ausnahmsweise, wo dieß nothwendig schien, wird der Gesetzestext selbst abgedruckt.

Demgemäß folgen wir auch größtentheils der Materieeintheilung, wie sie die österreichische Zollordnung vom Jahre 1835 enthält, und reihen die Abweichungen, Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen nur an den betreffenden Stellen ein. — Wir handeln daher in dieser Unterabtheilung von den Vorerinnerungen zur Zollordnung vom Jahre 1835 und den in dem betreffenden Einfuhrungsgefetze enthaltenen Vorerinnerungen zum Zolltarife vom 27. Juni 1878, von der Eintheilung und dem Inhalte dieses Zolltarifes selbst, dann von dem Zollgebiete und den Zollvorstellungen überhaupt, endlich von den allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehrs über die Zolllinie.

In der IV. Unterabtheilung handeln wir von den Waarenerklärungen; in der V. Unterabtheilung von dem Zollverfahren in Absicht auf den Eingang und Austritt der Waaren; in der VI. Unterabtheilung von dem Zollverfahren der Güteranweisung; in der VII. Unterabtheilung von der Zollgebühr; in der VIII. Unterabtheilung von den amtlichen Niederlagen; in der IX. Unterabtheilung von dem Verkehre im Zollgebiete und den Maßregeln zu dessen Ueberwachung im Allgemeinen; in der X. Unterabtheilung von der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges und der Verzollung der Waaren; in der XI. Unterabtheilung von den besonderen Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs, und reihen in der XII. Unterabtheilung die Zollgefällsübertretungen und deren Bestrafung an.

§. 182.

**Von den Vorerinnerungen zur Zollordnung vom Jahre 1835 und von den Bestimmungen des Einfuhrungsgefetzes zum Zolltarife vom Jahre 1878 insbesondere.**

Was zuerst die Vorerinnerungen zur Zollordnung vom Jahre 1835 betrifft, so enthalten sie die Erläuterungen, daß in der österreichischen Zollgesetzgebung der Ausdruck „bis“ immer so viel bedeutet, wie „bis inclusive“, der Ausdruck Staatsgebiet oder Inland alle Länder des österreichischen Kaiserstaates, gegenwärtig alle Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie umfasse, die Ausdrücke „Beamter“ oder „Angestellter“ aber im weiteren Sinne zu nehmen seien, indem sie alle unter der öffentlichen Autorität wirkenden Personen begreifen, ohne Unterschied, ob sie beieidet sind oder nicht, ob sie dauernd, oder bloß zeitweilig, oder mit dem Vorbehalte der beliebigen Entfernung bestellt sind. Auch wird als Ausland jedes außerhalb des Staatsgebietes gelegene Gebiet, daher auch die See,

soweit dieselbe nicht einen Theil des Staatsgebietes ausmacht, betrachtet, und gelten alle im Zollgesetze ausgedrückten Geldebeträge in Metallmünze nach dem Conventionsmünzfuß.

Die letztere Bestimmung insbesondere wurde in Folge Artikel XIII des Einfuhrungsgefetzes zum allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1878 dahin abgeändert, daß die in diesem Tarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes, in Goldmünze zu entrichten sind.

Die Bestimmungen des Einfuhrungsgefetzes zum allgemeinen Zolltarife vom 27. Juni 1878 werden ihrer größeren Wichtigkeit wegen mit einschlägigen Bemerkungen nachstehend fast wörtlich abgedruckt:

Artikel I. Die Bestimmungen dieses Gefetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen und in dem besonderen Zollgebiete des Königreiches Dalmatien keine Anwendung.<sup>1)</sup>

Artikel II. In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifposition, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist. — Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Communalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten. — Für Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten. — In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst verzeichneten Zolle.<sup>2)</sup>

Artikel III. Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer oder ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 10 Percent desselben und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 5 Percent des Handelswerthes der Waare. Die Regierung wird ermächtigt ausnahmsweise im Verordnungswege zu bestimmen, daß eine solche Maßregel nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, oder daß einzelne Kategorien von Waaren von derselben ausgenommen werden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Für das dalmatinische Zollgebiet bestand ein besonderer Zolltarif vom 18. Februar 1857, N. G. B. Nr. 44. Von der bereits erfolgten Einbeziehung dieses Zollgebietes, sowie der Zollausschlüsse in das allgemeine Zollgebiet haben wir bereits erwähnt.

<sup>2)</sup> Der allgemeine Zolltarif besteht, nebst einer alphabetischen Uebersicht, aus zwei Theilen. Der erste Theil, der Einfuhrzolltarif enthält eine systematische Einreihung der im Verkehre vorkommenden Waaren in XIX Classen und 68 fortlaufenden Tarifabtheilungen mit 5 Rubriken. In der 1. Rubrik ist die Tarifposition, in der 2. die Benennung des Gegenstandes, in der 3. der Maßstab der Verzollung (ob pr. 100 Kilogramm, oder pr. Tonne, oder pr. Stück), in der 4. der Zollsatz (in Sterr. Gulden und in der 5. die Tarifausschlüsse in Procenten des Rohgewichtes enthalten. Der zweite Theil, nämlich der Ausfuhrzolltarif enthält nur eine Waarenklasse, d. i. die darin specifisirten Abfälle, da die übrigen nicht angeführten Waaren bei der Ausfuhr zollfrei sind.

<sup>3)</sup> Die Anwendung dieses vielfach angefochtenen Artikels III wird laut §. 1 der Durchführungsbestimmung von Fall zu Fall im Verordnungswege bekannt gegeben.



Artikel IV. Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Waarenverzeichnis wird die detaillirte Einreihung der einzelnen Waaren in die gehörigen Positionen des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden. — Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende chemische Producte, welche, als im Tarife nicht besonders benannt, der Tarifposition 64 e, 3 zufallen würden, mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung einer anderen Tarifposition zugewiesen werden.

Artikel V. Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Tarifabth. 61) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, sowie Gemenge, deren Bestand- oder Gemengtheile unter verschiedene Tarifpositionen gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Artikel VI. Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole ist nur gegen Erlaubniß der competenten Behörde gestattet.<sup>1)</sup> — Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken.

Artikel VII. Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:<sup>2)</sup>

1. Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;

2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

3. Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate für Staatsniederlagen, oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkaufte;

4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleißfactorie in Triest;

5. Militäreffecten, dann Pferde im Verkehre zwischen Truppencörpern oder Marineetablissemens in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militär-technischen Versuchen der Heeresverwaltung;

6. Amisierfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

7. die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen- und Maschinenbestandtheile, Fabrikgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind, und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen; Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verheirathung in das

<sup>1)</sup> Darüber haben wir schon bei der Behandlung der österreichischen Staatsmonopolen des Näheren gesprochen.

<sup>2)</sup> Von den Befugnissen der Behörden und Aemter in Betreff der in den Artikeln VII—XI dieses Gesetzes besprochenen Zollbefreiungen handelt der §. 22 der Durchführungsvorschrift vom 29. December 1878. — Zu den unter den Zahlen 3—6, dann 10 des Artikels VII, ferner 3—6 des Artikels VIII und 1 u. 2 des Artikels X aufgezählten Zollbefreiungen ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eine besondere Bewilligung nicht erforderlich.

Zollgebiet übersiedeln, insoferne sie deren Verhältnissen angemessen sind. — Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe;

8. Erbschaftseffecten, als Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind. — Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 Absatz 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen;

9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;

10. anatomische Präparate, Skelette, Leichen;

11. alterthümliche Gegenstände (Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. Verleiene Ordenszeichen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punctes 1 und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln.

Artikel VIII. Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effecten der Reisenden, insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind;

2. Transportmittel, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt;

3. der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe;

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Tabak und Consumtibilen;

5. die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Waare in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst;

6. alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 kr. beträgt. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewissen Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden;

7. Waaren, welche in amtlichen Niederlagen gänzlich verborben sind.

Artikel IX. Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873, R. G. B. Nr. 51;

2. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredelung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wiederausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;

3. Waaren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4. Waaren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen, oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Die Controlmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrs erleichterungen (1—4) werden im Verordnungswege getroffen. Waaren, welche zum Verkaufe in das Ausland gesendet wurden, und wegen unvorgesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der competenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden.

Artikel X. Im Grenzbezirke sind zollfrei:

1. In Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Ausfaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2. Vieh, das zur Weide und zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschließlic der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel XI. Beim Vorhandensein Rückständiger kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser bestimmten Gegenstände und Baumaterialien zur Herstellung derselben;

2. Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, welche als Geschenke den durch Elementarereignisse Verunglückten zukommen;

3. alle Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel XII. Die Regierung wird ermächtigt, anlässlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- oder Betriebswechselstation innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr von dazu erforderlichen Materialien, sowie in den Ueberstebelungseffecten der betreffenden Beamten und Angestellten zuzusichern.

Artikel XIII. Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlic des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten. —

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf. Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscourse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart. Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.<sup>1)</sup>

Artikel XIV. Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einen Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen Kreuzer und mehr betragen mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

Artikel XV. Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifspottion vorgezeichneten Gebühren (Zölle, Licenzgebühren, Verzehrungssteuernzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 5 kr. von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegung und für Verwiegung mittelst Privatwage, wie beispielsweise bei Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waggeld einzuheben. — Bei Berechnung der Waggebühren werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile über 50 Kilogramm für 100 Kilogramm gerechnet. — Wenn das Gesamtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 kr. als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 2 kr. für jedes angelegte Blei-, und mit 1 kr. für jedes angelegte Wachssiegel. — Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheinscontrolle angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollamtlichen Verschluß des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwägen u. dgl. ist kein Siegelgeld einzuheben.

3. Das Zettelgeld mit 10 kr. für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren. Wenn Durchfuhrwaaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebühren nachträglich zu entrichten. Im inneren die Zolllinie berührenden Verkehre, sowie im Controlverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu entrichten.

4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 1.6 kr. für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung. In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf 2.4 kr. für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebühren für amtliche Waarenbegleitungen und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

<sup>1)</sup> Die Durchführung dieses Artikels enthält die Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878, R. G. B. Nr. 142.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebühren die im Artikel XIV enthaltenen Bestimmungen.

Artikel XVI. Die Festsetzung und Aenderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. — Bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet ein Taraabzug nicht statt.

Die Durchführungsvorschrift zu dem obigen Gesetze ist in der mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums publicirte Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. December 1878, B. B. Nr. 47 enthalten.

§. 183.

**Vom österreichisch-ungarischen Zollgebiete und den Zollanstalten insbesondere.<sup>1)</sup>**

Die dießfälligen Bestimmungen sind im I. Hauptstücke §§. 1—15 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung ex 1835 und in mehreren nachträglich erlassenen Verordnungen enthalten. Das Wesentliche dieser Bestimmungen, soweit sie hier zu erörtern kommen, besteht in Folgendem:

Die Grenzlinie, welche das Staatsgebiet von dem Auslande scheidet, am Meere hingegen das Gestade des Festlandes, und der zu dem Staatsgebiete gehörenden Inseln ist die Zolllinie. Die innerhalb der Zolllinie begriffenen Länder werden das Zollgebiet genannt.

Das souveraine Fürstenthum Liechtenstein ist, wie wir bereits erwähnt haben, in gefällsamlicher Beziehung vertragsmäßig ganz dem österreichisch-vorarlbergischen Finanzbezirke einverleibt worden.

Die Theile des Staatsgebietes, welche durch besondere Anordnungen von dem Zollgebiete ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, werden Zollausschlüsse genannt. An den Zollausschlüssen bildet die Linie, welche dieselben von dem Zollgebiete trennt, und nicht die Grenze des Staatsgebietes, die Zolllinie. Die Zollausschlüsse werden, sofern nicht besondere Anordnungen<sup>2)</sup> eine Abweichung vorzeichnen, in Absicht auf die

<sup>1)</sup> Zur Vermeidung der Wiederholungen werden wir uns im weiteren Verlaufe dieses Hauptstückes der Abkürzungen: „A. U.“ für Amtsunterricht für die ausübenden Gefällsämtler, „Z. D.“ für Zollordnung ex 1835, „Z. T.“ für Zolltarif ex 1878, „D. B.“ für Durchführungsvorschrift vom 29. December 1878 und „F. M. B.“ für Finanzministerialverordnungsblatt bedienen.

<sup>2)</sup> Nach diesen Anordnungen umfaßte der Umfang der Zollausschlüsse (§§. 2 u. 3 der Z. D.) die Freihafenbezirke: Triest, Fiume, Buccari, Zengg, Carlopago, Portoré. Die Handelsstadt Vrodi und die Gemeinde Jungholz in Tirol (Patente vom 2. Juni 1717, 15. u. 18. März 1719, 19. December 1725, 31. August 1729, 7. Juni 1730, 27. April 1769, 23. Juli 1814, 27. April 1852, 30. August 1853. Durch dieses letzte im R. G. B. ex 1853 sub Nr. 174 aufgenommene Gesetz wurde der Zollausschluß von Triest eingeschränkt, Istrien und die quarnerischen Inseln, letztere als Grenzbezirk in das gemeinschaftliche Zollgebiet aufgenommen, was auch laut Fin. Min. Erl. vom 6. November 1852 in Folge a. h. Entschließung vom 4. November 1852 mit Buccarica geschah). In diesen besonderen Anordnungen

Entrichtung der Zollgebühren und den Verkehr mit dem Zollgebiete als Ausland betrachtet.

Ein längs der Zolllinie gelegener Raum, dessen Breite das Finanzministerium<sup>1)</sup> nach den Ortsverhältnissen bestimmt, wird einer besonderen Ueberwachung unterworfen und heißt der Grenzbezirk, während die Linie, bis zu welcher sich dessen Breite erstreckt, die innere Linie, das inner derselben gelegene Gebiet aber das innere Zollgebiet genannt wird.<sup>2)</sup>

Die Punkte, in denen die innere Linie die zu Zollämtern führenden Hauptstraßen durchschneidet, sind (mitteltst Tafeln) kennbar bezeichnet, wie auch die Namen der im Grenzbezirke gelegenen Ortschaften öffentlich kundgemacht. Der an den Zugängen dieser Orte, oder an deren Endpunkten angebrachten Aufschrift ist stets der ausdrückliche Beisatz „im Grenzbezirke“ beigedrückt.<sup>3)</sup>

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter I. u. II. oder Nebenzollämter I. u. II. Classe. Sie sind im Anhange der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife ex 1878 mit Angabe ihrer Befugnisse und der Kategorie, unter welche sie gehören, verzeichnet. Die Befugnisse der höher gestellten Aemter umfassen stets die den Aemtern minderer Classen eingeräumte Amtswirksamkeit.<sup>4)</sup>

Zur Erleichterung des Verkehrs sind einige bedingnißweise Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse der niedriger gestellten Aemter zugestanden.<sup>5)</sup>

Ist dem Amte eine die gewöhnlichen Befugnisse der Kategorie, der dasselbe angehört, übersteigende Ermächtigung, im Allgemeinen oder rücksichtlich bestimmter Gegenstände ausnahmsweise eingeräumt, so sind die betreffenden Bestimmungen in den Amtsunterkünften an einem geeigneten, den Parteien zugänglichen Plage kund zu machen.<sup>6)</sup>

Wo Grenzzollämter nicht unmittelbar an der Zolllinie bestehen, werden falls es die Sicherstellung gegen Gefällsbevortheilungen erheischt, Aviso- oder Anfsageposten aufgestellt.<sup>7)</sup>

Für Eingangsfrachtgüter, welche durch begünstigte Transportunternehmungen an der Zolllinie anlangen und von jener nach Orten gebracht werden sollen, an oder zwischen denen und dem von dieser Transportanstalt zunächst berührten Grenzzollamte ein zur vollständigen Abfertigung ermächtigtes Zollamt sich befindet, ist das Grenzzollamt als Anfsageposten und das Amt, welches die ordentliche Amtshandlung vornimmt, als Eingangszollamt zu betrachten.<sup>8)</sup>

werden auch die von der Zollfreiheit in den Zollausschlüssen ausgenommenen Gegenstände, sowie die Ueberwachung des Verkehrs und der Waarenvorräthe daselbst, inwiefern diese Verkehrrungen nicht durch die Zollordnung selbst angeordnet wären, bestimmt. — Ueber die erfolgte Aufhebung der Zollausschlüsse siehe oben S. 333 Anm. 1.

<sup>1)</sup> Laut a. h. Entschließung vom 17. März 1848.

<sup>2)</sup> §§. 4 u. 5 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 6 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 7 der Z. D. und §§. 18 u. 19 der D. B.

<sup>5)</sup> Diese Erleichterungen sind in der D. B. in den §§. 19—21 enthalten.

<sup>6)</sup> §. 8 zu 5 des A. U.

<sup>7)</sup> §. 8 der Z. D.

<sup>8)</sup> Finanzministerialerlaß vom 2. August 1854, Z. 874. — I. N. C. (F. M. B. ex 1854, Nr. 62, S. 445).

Die zur Vollziehung des zollamtlichen Verfahrens bei jedem Amte, im Inneren der Amtsgebäude oder außer denselben, bestimmten Höfe und Räume werden der *Amtspatz* genannt.<sup>1)</sup>

Jedes *Zollamt* und jeder *Aufseherposten* wird durch ein Schild, das die Benennung und den Standort des Amtes auszudrücken hat, bezeichnet. Auch der Umfang des *Amtspatzes* ist, sofern derselbe nicht in geschlossenen Höfen besteht, deutlich kennbar zu machen.<sup>2)</sup>

Zur Verhinderung des *Schleichhandels*, und zur Entdeckung verübter Uebertretungen der *Gefällsvorschriften* ist die *Finanzwache* bestellt, deren *Amtsbefugnisse* und *Einrichtungen* theils die *Finanzwacheverfassung* und *Dienstvorschrift*, theils besondere *Rundmachungen* näher bestimmen.<sup>3)</sup>

Den *Zollbeamten* und der *Finanzwache* ist jede willkürliche Abweichung von der *Vorschrift* bei schwerer *Abndung* untersagt, auch haben sie den *Personen*, welche ihre *Dienstverrichtung* berührt, mit *Anstand* und *Bescheidenheit* zu begegnen, und von ihnen aus *Anlaß* der *Dienstverrichtung* *Geschenke* weder zu fordern, noch unter irgend einem *Vorwande* anzunehmen.<sup>4)</sup>

Dagegen ist aber auch von *Jedermann* ihren auf die *Ausübung* ihrer *Amtspflicht* gerichteten *Aufforderungen* unweigerlich *Folge* zu leisten. Die *Widerseßlichkeit* gegen die *Organe* mit *Wort* oder *That* wird nach den bestehenden *Strafgesetzen* geahndet.<sup>5)</sup>

Den *Gerichten*, *Ortsobrigkeiten*, *Gemeindevorstehern*, und *Militärcommandanten* liegt ob, so oft sie von den *Zollbeamten* und der *Finanzwache* zum *Behufe* der *Ausübung* der *Dienstverrichtungen* um ihren *Beistand* (*Assistenz*) angegangen werden, denselben stets *unverzüglich* und *thätig* zu leisten.<sup>6)</sup>

Diejenigen, denen zu *Folge* ihres *Amtes* oder *Dienstes* obliegt, im *Grenzbezirke* über die *öffentliche Sicherheit* zu wachen, sind verpflichtet, in diesem *Bezirke* die zur *Verhinderung* oder *Entdeckung* des *Schleichhandels* bestehenden *Anstalten* thätig zu unterstützen. Sie haben die bei der *Ausübung* ihres *Dienstes* zu ihrer *Kenntniß* gelangenden *Uebertretungen* der *Zollvorschriften* möglichst zu hindern, und in jedem *Falle* sogleich *anzuzeigen*.

Treffen sie *Jemanden* in der *Vollführung* einer solchen *Uebertretung*, oder indem derselbe den *Gegenstand* der *Uebertretung* in *Sicherheit* zu bringen sucht, so kommt ihnen zu, die *Person* und den *Gegenstand* *anzuhalten*, und zum *Behufe* des weiteren *Verfahrens* an das *nächste Zollamt*, oder die *nächste Obrigkeit* zu stellen.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> §. 9. der *Z. D.* Nach der *Verordnung* vom 25. October 1874, *N. G. B.* Nr. 34 ist bei den in *Eisenbahnhöfen* aufgestellten *Zollämtern* und *Z. A.* *Exposturen* der *eingefriedete Raum* der *Bahnhöfe* als *Amtspatz* zu betrachten.

<sup>2)</sup> §. 10 der *Z. D.*

<sup>3)</sup> §. 11 der *Z. D.* *N. h.* *Entschließung* vom 22. December 1842 (*Hofammerdecret* vom 21. April 1843).

<sup>4)</sup> §. 12 der *Z. D.*

<sup>5)</sup> §. 13 der *Z. D.*

<sup>6)</sup> §. 14 der *Z. D.*

<sup>7)</sup> §. 15 der *Z. D.*

### Von den allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehrs über die Zolllinie I.)

Gegenstände des zollpflichtigen Verkehrs sind die *Waaren*.

Unter *Waare* versteht man im Allgemeinen jedes in den *Verkehr* tretende bewegliche *Gut*, in *commercieller* *Beziehung* aber jedes in den *Handelsverkehr* tretende bewegliche *kaufrechte* (vom *Hintangeber* an den *Erwerber* gegen *Entgelt* in's *Eigenthum* unmittelbar übergebare) *Gut*; in *gefällsammtlicher* *Beziehung* überhaupt, jedes einer *Gefällsgebühr*, *Gefällsammtshandlung*, somit auch einer *gefällsammtlichen* *Ueberwachung* (*Controle*) unterliegende *Gut*; endlich in *zollgefällsammtlicher* *Beziehung* ins besondere, jedes bei der *Einfuhr* in das *Zollgebiet*, *Durchfuhr* durch dasselbe oder *Ausfuhr* aus denselben einem *Zoll* oder *Verbote* unterliegende bewegliche *Gut*.

Der Ausdruck „*Waare*“, welcher daher in *gefällsammtlicher* *Beziehung* überhaupt gleichbedeutend ist mit „*Gefällsgegenstand*“, bildet in *zollgesetzlicher* *Beziehung* insbesondere einen *Gegensatz* zu den *freien*, d. i. weder einem *Zolle*, noch einem *Verbote* unterliegenden *Gegenständen*. Unterliegen die *freien* *Gegenstände* nicht nur *keinem* *Zolle* oder *Verbote*, sondern auch *keiner* *Zollamtsbehandlung*, so heißen sie *unbedingt freie* *Gegenstände* (*freie* *Gegenstände* im strengsten Sinne des *Wortes*), unterliegen sie jedoch einer *Zollamtsbehandlung*, oder sind sie bloß für einen bestimmten *Zweck*, für bestimmte *Personen* oder unter bestimmten *Vorbedingen* *zollfrei*, wie z. B. *Gegenstände*, welche *Gesandte* zc. für ihren *Gebrauch* ein- oder *ausführen*, gewisse *Stoffe* für einen gewissen *Gewerbsbetrieb*, oder *Waarenmuster* zc., so heißen sie *bedingt zollfreie* *Gegenstände*.

Ob ein *Gegenstand* in *zollgesetzlicher* *Beziehung* eine *Waare* sei, oder ein *unbedingt* oder *bedingt freier* *Gegenstand*, dann welche *Zollanstalten* zur *Beamtsbehandlung* desselben *ermächtigt* sind, bestimmt der *allgemeine* *Zolltarif*.<sup>1)</sup>

Was man insbesondere die *Bedingungen* des *Uebertrittes* der *Zolllinie* in *Abticht* auf den *Ort* betrifft, so darf derselbe mit *Waaren* in der *Regel* nur auf *Zollstraßen* erfolgen, demnach sind:

*Zollstraßen* heißen jene *Land-* oder *Wasserstraßen*, auf denen allein den *Waaren* der *Eingang* und *Austritt* über die *Zolllinie* gestattet ist.

Die *Zollstraßen* werden als solche öffentlich kundgemacht und mittelst einer deutlichen *Bezeichnung* kennbar gemacht. Alle anderen über die *Zolllinie* führenden, mit dieser *Bezeichnung* nicht versehenen *Land-* oder *Wasserwege* sind *Nebenwege*, auf denen der *Uebertritt* der *Zolllinie* mit *Waaren* in der *Regel* verboten ist.<sup>2)</sup> Jene *Eisenbahnen*, welche die *Zolllinie* *überschreiten*, werden für den *Bahnbetrieb* als *Zollstraßen* erklärt.<sup>3)</sup>

1) Dieselben werden im II. Hauptstücke der *Z. D.* §§. 16—50 behandelt.

<sup>2)</sup> §§. 16—19 der *Z. D.*, dann *Einführungsgesetz* zum *Z. T.* Artikel II.

<sup>3)</sup> §§. 20 u. 21 der *Z. D.*

<sup>4)</sup> §. 1 der *Vorschrift* vom 18. September 1857, *N. G. B.* Nr. 175.

Die einem unbedingten Einfuhr-, Durchzug- oder Ausfuhrverbote unterworfenen Gegenstände dürfen in dem Verkehre, für den das Verbot besteht, selbst auf Zollstraßen nicht über die Zolllinie gebracht werden. Auf den Zollstraßen, an denen das nächst der Zolllinie aufgestellte Grenzzollamt mit dem Befugnisse der Güteranweisung versehen ist, können alle einem unbedingten Verbote nicht unterliegenden Waaren über die Zolllinie eingehen und austreten. — Zollstraßen hingegen, an denen das Grenzzollamt mit diesem Befugnisse nicht versehen ist, sind dem zollpflichtigen Verkehre bloß für die Waarengattungen geöffnet, welche das Amt entweder unbeschränkt, oder doch in der vorgekommenen Menge in die Verzollung nehmen, oder an ein anderes Amt anweisen darf. Für alle anderen Gegenstände sind diese Zollstraßen als Nebenwege zu betrachten.<sup>1)</sup>

An den Grenzgewässern werden die Stellen, an welchen Waaren auf die Fahrzeuge gebracht, oder von denselben gelandet werden dürfen, kenntlich bezeichnet. Außer diesen Stellen ist es keinem Fahrzeuge gestattet, zu landen, anzulegen, vor Anker zu gehen, oder dasselbe durch Seile, Boote, Bretter, oder andere schwimmende Körper mit dem Ufer in Verbindung zu setzen.)

An der Seeküste des Festlandes, oder den im Zollgebiete begriffenen Inseln werden die Seehäfen, welche mit Waaren besucht werden dürfen, durch öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Alle anderen Häfen, Buchten und Gestade, dann die vor denselben gelegenen Sümpfe und Lagunen, sammt den die letzteren durchschneidenden Canälen, welche nicht als Zollstraßen bezeichnet sind, werden als Nebenwege betrachtet und unterliegen dem für diese Wege festgesetzten Verbote.<sup>2)</sup>

Von diesem Verbote sind jedoch ausgenommen:

1. Lebendes Vieh, das auf nahe Weideplätze oder zu den Verrichtungen der Landwirthschaft über die Zolllinie getrieben, und noch am selben Tage zurückgebracht wird, mit Beobachtung der besonderen, nach den Verhältnissen der Dertlichkeit angeordneten Vorlichten.<sup>3)</sup>

2. Die Erzeugnisse des Fischfanges, welche auf Fischerfahrzeugen im frischen Zustande, von der See oder von Grenzgewässern, mit Beobachtung der polizeilichen Anordnungen über die Ausübung des Fischergewerbes eingebracht werden.<sup>4)</sup>

3. Holz, Holzbohlen und Getreide im Gestroh gegen eine höchstens auf ein Jahr lautende und von den Finanzlandesdirectionen einzuholende Bewilligung, welche jedoch nur unter der Bedingung gegeben werden darf, daß

- a) der Stellung zum Zollamte und dem Ein- und Austritte auf der Zollstraße erhebliche Hindernisse entgegenstehen,
- b) die beabsichtigte Ein- und Ausfuhr vor dem Ein- und Austritte bei

<sup>1)</sup> §. 22 der Z. D., §. 18 des N. U.

<sup>2)</sup> §. 23 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 24 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 25 der Z. D.

dem betreffenden nächsten Zollamte gemeldet und die entfallende Gebühr gegen Lösung der amtlichen Bestätigung gezahlt,

- e) die Waare innerhalb der nächsten 48 Stunden von dem Zeitpunkte der Ausfertigung der amtlichen Bestätigung angefangen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt und mit dieser amtlichen Urkunde zu dem nächsten zur Grenzüberwachung aufgestellten Finanzwacheposten gestellt, und
- d) alle weiteren Bedingungen beobachtet werden, die nach den jeweiligen Ort- und Zeitverhältnissen zur Sicherheit des Gefällsarrars der betreffenden Finanzlandesdirection als nöthig erscheinen.<sup>1)</sup>

#### 4. Ausfuhrwaaren,

- a) welche mit einem Ausfuhrzolle nicht belegt sind,
- b) deren Austritt nicht nachgewiesen werden muß, und
- c) hinsichtlich welcher mit dem Nachbarstaate ein Uebereinkommen, durch welches der Austritt auf Zollstraßen beschränkt wurde, nicht besteht, sind von der Einhaltung der Zollstraße und der Stellung zum Grenzamte, soferne die Stellung und Erklärung zu einem dazu ermächtigten Controlamte erfolgt und die Vorschriften der Ueberwachung des Verkehrs beobachtet wurde, ausgenommen.<sup>2)</sup>

5. In Abtcht auf die zur Vermahlung bestimmten Körnerfrüchte, dann auf die Einbringung der Fehung von dem durch die Zolllinie getrennten Grundbesitze, oder die Bestellung des letzteren, und überhaupt zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner<sup>3)</sup> werden die angemessenen Bestimmungen mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und auf das in dem Nachbarstaate angenommene Verfahren, dann mit Beobachtung der hierüber bestehenden Staatsverträge erlassen.<sup>4)</sup>

### §. 185.

#### Fortsetzung. — Besondere Bestimmungen für den Waareneingang und Waarenaustritt.

Mit Waaren, deren Eingang oder Austritt über die Zolllinie nicht unbedingt auf dem Nebenwege gestattet ist, muß der Weg zwischen der Zolllinie und dem Zollamte oder Ansageposten stets ununterbrochen zurückgelegt werden, und es darf zufällige nöthigende und stets zu erweisende

<sup>1)</sup> Hofkammerdecret vom 15. Jänner 1845, Pol. Gesetzsaml. LXXIII. 8.

<sup>2)</sup> §. 15. der D. V. zum Z. L. ex 1878.

<sup>3)</sup> In zollgesetzlicher Beziehung werden im Sinne des Hofdecretes vom 25. Juli 1838, Z. 24397 (siehe galizische Ges. Norm. Samml. ex 1838) unter Grenzbewohnern solche Staatsangehörige verstanden, die im Grenzbezirke ihren bleibenden Aufenthalt haben, und zu jeder einzelnen Veränderung des Ortes, die zum Behufe des Grenzverkehrs stattfindet, nach der Instruction für das Passantenwesen keines Passes, sondern nur eines obrigkeitlichen Scheines, worin ihre Eigenschaft als Grenzbewohner ausgedrückt ist, bedürfen. — Im Hofkammerdecrete vom 20. December 1847, betreffend die mit Preußen verabredeten Erleichterungen des Grenzverkehrs, werden die innerhalb des Grenzbezirkes anässigen Einwohner als Grenzbewohner erklärt,

<sup>4)</sup> §. 25, Absatz 3 der Z. D.

Ereignisse ausgenommen, weber von der Zollstraße abgewichen, noch vor Vollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung eine Waare in dem Räume zwischen dem Zollamte und der Zolllinie abgelegt werden. Ist bei Durchfuhrwaaren, dann solchen Ausfuhrsgütern, deren Ausfuhr die Partei zu erweisen hat, das Zollamt nicht an der Zolllinie aufgestellt, so soll die Begleitung wie bei zu begleitenden Einfuhrsgütern (§. 29 der Z. D.) geschehen, wenn auch an der Zolllinie kein Ansageposten besteht. Falls die vom Zollamte entlassene Waare, wegen eines unvorhergesehenen Hindernisses nicht über die Zolllinie gebracht werden könnte, so ist dieselbe ohne Aufschub zu dem genannten Amte zurückzuschaffen, und daselbst in amtliche Verwahrung zu nehmen.<sup>1)</sup>

Reisende,<sup>2)</sup> die aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse kommen, haben sich, wenn sie auch keine zollpflichtigen Gegenstände mit sich führen, unmittelbar von dem Uebertritte der Zolllinie zu dem nächsten (in ihrer Reiseichtung gelegenen) Grenzzollamte zu begeben, demselben die ihnen zur Ausweisung auf der Reise dienenden Papiere zu überreichen, und ihre Effecten dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen. Es ist ihnen nicht gestattet, einem Grenzzollamte auszuweichen, oder die Reise an demselben vorüber, ohne Anmeldung und Vollziehung des gesetzlichen Verfahrens fortzusetzen.<sup>3)</sup>

Als Reisende sind für das Zollverfahren nur diejenigen Personen zu betrachten, welche unter Umständen sich an einen anderen Ort begeben, oder von einem anderen Orte ankommen, unter denen zu Folge der bestehenden Vorschriften zu dieser Veränderung des Ortes einen Reisepaß, oder eine andere Gestattung<sup>4)</sup> der vorgesetzten Behörden erforderlich ist. Fuhrleute, Schiffer, Lastträger, und überhaupt Leute, deren Beschäftigung in dem Transporte von Waaren besteht, werden, sobald sie in der Ausübung dieser Beschäftigung begriffen sind, nicht nach den für Reisende bestehenden Bestimmungen behandelt.<sup>5)</sup> Staatscouriere oder im Dienste reisende

<sup>1)</sup> §§. 26 u. 31 der Z. D., dann §. 26 des A. U.

<sup>2)</sup> Dieser Ausdruck ist hier auch als Gegensatz zu „Grenzbewohner“, rücksichtlich des gewöhnlichen Grenzverkehrs, zu nehmen. Auch sind hierunter solche Reisende nicht zu verstehen, welche sich bloß an einen zwischen der Zolllinie und dem nächsten Zollamte gelegenen Ort versilgen, daher in ihrer Reiseoute gar kein Zollamt zu passiren hätten (§. 27 des A. U.).

<sup>3)</sup> §. 27 der Z. D.

<sup>4)</sup> Unter „Gestattung“ ist hier bloß eine als Reisedocument dienende, die Stelle eines Passes vertretende, behufs der Reise ausgestellte öffentliche Urkunde, keineswegs aber jede Gestattung der vorgesetzten Behörden zu verstehen, denn einer solchen bedürfen auch die nachaufgeführten Individuen, dann die Grenzbewohner für den Grenzverkehr. Obwohl die Passrevisionen an der Reichsgrenze aufgehoben wurden, sind doch die Zollämter laut Finanzministerialerlasses vom 26. April 1866, Z. 17891, W. B. Nr. 19 noch immer in jenen Fällen, wo sie es zu der Beurtheilung, ob die gesetzlichen Bedingungen eintreten, unter welchen gewisse Gegenstände zollfrei behandelt werden dürfen, für nothwendig erachten, berechtigt, über den Stand, die Beschäftigung und die sonstigen Verhältnisse der Reisenden aus der Reiseurkunde sich Auskunft zu verschaffen, und somit deren Vorweisung zu verlangen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Zollämter der Reiseurkunden kein der Polizeiamtshandlung vertretendes visum beizusetzen haben.

<sup>5)</sup> §. 28 der Z. D.

Militärpersonen, wenn ihnen laut der Marschrouten oder offenen Ordre die größtmögliche Schnelligkeit der Reise zur Pflicht gemacht wird, sind zwar, wenn das nächste Grenzzollamt nicht unmittelbar an der Zolllinie und auch nicht auf der einzuschlagenden Straße aufgestellt ist, von der Verpflichtung, sich vor weiterer Fortsetzung der Reise zum Zollamte zu verfügen, enthoben, führen sie jedoch zollpflichtige Gegenstände mit sich, so haben sie dieselben dem an der Zolllinie befindlichen Ansageposten zur Versiegelung und weiteren Einbeförderung an das Grenzzollamt zu übergeben. Im Uebrigen sind Militärpersonen oder Militärbeamte ohne Unterschied des Ranges, sie mögen in Dienst- oder Privatangelegenheiten reisen, gleich jedem anderen Reisenden zu behandeln.<sup>1)</sup>

Ist das Zollamt nicht unmittelbar an der Zolllinie aufgestellt, und befindet sich vor demselben ein Ansage- oder Avisoposten, so sollen im Eingange dem Auslande oder den Zollausschlüssen die sich auf die eingehenden Waaren beziehenden Papiere dem Ansageposten überreicht, wie auch demselben der Name desjenigen, der den Transport der Waare besorgt und die Beschaffenheit der Transportmittel, insbesondere, falls der Transport zu Wagen oder auf Lastthieren geschieht, die Zahl der Wagen und der Zug- oder Lastthiere angegeben werden.

Nimmt der Ansageposten aus dem äußeren Zustande der zur Einfuhr bestimmten Gegenstände oder aus der eigenen Angabe des Waarenführers ab, daß dieselben zur Gattung derjenigen Waaren gehören, deren Eingang über die Zolllinie auf dieser Zollstraße nicht gestattet ist (§. 22 der Z. D.), so macht er den Waarenführer auf dieses Hinderniß der Einfuhr aufmerksam. Beharrt der letztere dessenungeachtet dabei, die Waare zum Zollamte zu bringen, oder nimmt der Ansageposten einen Anstand gegen die Einfuhr nicht wahr, so versiegelt derselbe in Gegenwart der Partei die übergebenen Papiere, stellt den Ansageschein aus, und leitet die Begleitung der Sendung an das Zollamt ein. Diese Begleitung hat regelmäßig stattzufinden, und ist nach dem Erfordernisse des Verkehrs einzurichten. — Wenigstens 4 Stunden sollen an jedem Tage bestimmt werden, in denen die Ladungen von dem Ansageposten an das Zollamt pünktlich abgehen. Die dießfällige Ordnung ist durch Anheftung an den Thoren der Amtsunterkunft des Zollamtes und Ansagepostens oder an einer anderen in die Augen fallenden Stelle daselbst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Begleitung geschieht stets unentgeltlich. Nur im Falle der Waarenführer von dem Ansageposten auf das der Einfuhr entgegenstehende Hinderniß aufmerksam gemacht wurde, hat der erstere, wenn das Zollamt die Waare zur Vollziehung des Zollverfahrens gleichfalls nicht geeignet findet, die Kosten der Begleitung sowohl für die Strecke vom Ansageposten zum Zollamte, als auch für die Zurückschaffung vom Amte über den Ansageposten zurück zu vergüten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Laut a. h. Entschließung vom 14. und Kriegsministerialerlasses vom 18. August 1849, Z. 368 des Ergänzungsbandes zum A. G. B.

<sup>2)</sup> §. 29 der Z. D. — Nach dem Postamterdecrete vom 24. October 1838

Bekannten und sicheren Parteien kann, wenn dieselben Kleinigkeiten mit sich bringen, und solche bei dem Aufgahposten vollständig erklären, der Eingang über den Aufgahposten, und der Transport bis zum Zollamte ohne Begleitung gestattet werden. Das Gleiche hat in der Regel bei verdachtlosen Reisenden, wenn sie mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind, und Courieren zu geschehen, sonst müssen sie wenigstens unaufgehalten begleitet werden.<sup>1)</sup>

Was nun endlich die Bedingungen des Uebertrittes der Zolllinie in Absicht auf die Zeit betrifft, so darf der Waarentransport über die Zolllinie weder im Eingange, noch im Austritte vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang geschehen. Insbesondere ist jede Ein- oder Ausladung von Waaren auf Grenzgewässern außer der Tageszeit verboten<sup>2)</sup>

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:<sup>3)</sup>

- a) Waaren, welche mit der k. k. Brief- oder Fahrpost versendet werden;
- b) Effecten, welche Reisende mit sich führen. Unter diesen Effecten werden jedoch bloß die für den eigenen angemessenen Gebrauch mitgeführten Gegenstände, nicht aber auch die für den Handel bestimmten Kaufmannsgüter, selbst dann nicht begriffen, wenn die Reisenden mit Extrapost befördert werden;
- a) zur Erleichterung des Verkehrs wurden, wo dieß die besondern Verhältnisse, z. B. an Badeorten, bei Landpartien der Fremden, bei Märkten &c. und überhaupt für die Grenzbewohner Abweichungen von dieser Bestimmung bewilligt, und insbesondere die Gefällsbehörden ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen für bestimmte Personen oder Sendungen mit bestimmt festgesetzten, wenn gleich periodischen Zeiten, die Bewilligung zum Nachttransporte mittelst Ausfolgung von Nachttransportschein zu erteilen, wenn jedoch immer das betreffende Zollamt, sowie der etwaige Avisoposten, und der Leiter der betreffenden Finanzwacheabtheilung unter Einem zu verständigen ist.

Jeder Mißbrauch eines solchen Scheines wird nach den Gefällsstrafgesetzen, und das Abtreten desselben an eine andere Person, oder die Verwendung desselben für eine andere Sendung, als für die er ausgestellt

Pol. Gesetzsamm. LXVI. 411 ist diese Begleitungsgebühr mit 6 kr. C. M. für jeden zur Begleitung beigegebenen Angestellten der Finanzwache, und für jede Wegstunde ( $\frac{1}{2}$  deutsche Meile) des Hin- und Zurückweges zu berechnen, wobei eine Zeitdauer unter einer Stunde einer vollen Stunde gleichachtet wird. Für Begleitungen von Aufgahposten, deren Entfernung von dem Zollamte nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Stunde ( $\frac{1}{4}$  Meile) beträgt, ist keine, und in den Fällen, in denen Waaren, rücksichtlich welcher die Bedingungen der Begleitungsvergütung wohl vorhanden sind, mit anderen der Begleitung unterliegenden Gütern begleitet werden, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg nur rücksichtlich derjenigen Anzahl von Begleitern zu fordern, um welche die Begleitung wegen der Waaren der ersten Art verstärkt werden mußte.

<sup>1)</sup> §. 30 der Z. D. und §. 34 des A. U.

<sup>2)</sup> §. 32 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 33 der Z. D. und mehrere specielle Weisungen der Hofkammer an die betreffenden Gefällsbehörden.

wurde, je nach den obwaltenden Verhältnissen, selbst nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet. Wegen Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingung findet das Verbot des Nachttransportes (§§. 32 u. 335 der Z. D.) auf den regelmäßigen oder voraus angemeldeten Eisenbahntransport keine Anwendung.<sup>1)</sup>

§. 186.

### Fortsetzung. — Besondere Bestimmungen für die Seeküste und andere Grenzgewässer.<sup>2)</sup>

Alle Schiffe, welche weniger als hundert Tonnen halten und Waaren führen, deren Ein- oder Ausfuhr im Zollgebiete verboten ist, dürfen sich auf 4 Leghe, (französische Liees) der Seeküste nicht nähern. In dem Umfange von 4 Meilen des Freihafens von Venedig beschränkt sich dieses Verbot nur auf jene Hunderttonnengehalt nicht übersteigenden Schiffe, welche Gegenstände der Staatsmonopole, oder solche, welche in Freihafen einzuführen verboten sind, an Bord haben.<sup>3)</sup>

Innerhalb der Entfernung einer österreichischen Meile ( $4\frac{10}{1000}$  ital. geogr. Meilen oder 7590 Meter) vom Lande ist zur See jede Waarenüberladung von Bord zu Bord verboten<sup>4)</sup> ohne Unterschied, ob die überladenen Waaren in einem Manifeste aufgeführt sind oder nicht.

Durch jede Uebertretung dieser Verbote wird den seepolizeilichen und den Gefällsvorschriften zuwider gehandelt, deren Uebertretung nur für den Fall der überwiegenden Gewalt eines in der gesetzlichen Art nachzuweisenden zufälligen Ereignisses entschuldigt wird.

Die Fahrzeuge, welche Waaren führen, müssen, wenn dieselben sich der Zolllinie auf die Entfernung einer österreichischen Meile nähern, ohne daß hiezu die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses zwingt, mit einem Schiffsmanifeste, d. i. mit einem genauen Verzeichnisse der Zahl und der Zeichen der auf dem Fahrzeuge befindlichen Päck, Kisten, Ballen oder anderen Behältnisse, dann der Menge und Gattung der geladenen Waaren versehen sein. Dieses Verzeichniß ist von dem Schiffscapitän oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, zu unterzeichnen.

Die Menge und Gattung der Waaren braucht nicht nach dem Maßstabe und den Benennungen des Zolltarifes bezeichnet zu werden. Es ist gestattet, die Menge nach den Maßen anzugeben, nach denen der Gegenstand im Handelsverkehre gewöhnlich verkauft zu werden pflegt. Sowohl die Angabe der Menge, als auch jene der Gattung muß aber richtig sein und gleich der angegebenen Zahl und den Zeichen der Behältnisse mit dem wirklichen Zustande der Ladung übereinstimmen.

<sup>1)</sup> §. 2 der Vorschrift vom 18. September 1857, Fin. Min. B. B. Nr. 45.

<sup>2)</sup> Der Inhalt dieses Paragraphes ist Dr. Herrmann Blobig's Zoll- und Staatsmonopolsordnung entnommen. Die besondern Bestimmungen für die Seeküste und anderen Grenzgewässer umfassen, soweit sie in der Z. D. ex 1835 aufgenommen sind, die §§. 34—50 derselben.

<sup>3)</sup> Decret der italienischen Regierung vom 28. März 1812 und Hofdecret vom 14. März 1856, Z. 1566.

<sup>4)</sup> §. 11 der Finanz- und Handelsministerialverordnung vom 24. September 1853, R. G. B. Nr. 204.

In dem Manifeste sollen die Gegenstände, welche dem Schiffsführer gehören, dann der Schiffsproviand und die sogen. Pacootiglia der Schiffsmannschaft,<sup>1)</sup> endlich das Gepäcke der auf dem Fahrzeuge befindlichen Reisenden, getrennt von den Waaren, welche zum Transport von anderen Personen übernommen wurden, aufgeführt werden.

Von der Anordnung, daß die mit Waaren beladenen Fahrzeuge bei der Annäherung an die Zolllinie mit dem Schiffsmanifeste versehen sein müssen, sind bloß ausgenommen:

- a) Kriegsfahrzeuge in Absicht auf die während eines Seekrieges erbeuteten oder jene Gegenstände, welche auch außer dem Zeitpunkte eines bestehenden Seekrieges von einem k. k. Kriegsfahrzeuge, bewaffneten Corsaren oder Seeräuberschiffen abgenommen worden sind, wenn der üble Zustand des Kriegsfahrzeuges nach bestandnem Kampfe, oder die Kürze der Zeit bis zum Einlaufen in einem österreichischen Hafen die Zustandbringung eines Manifestes hinderte;<sup>2)</sup>
- b) Küstenfahrer, wenn dieselben keine anderen Gegenstände führen, als solche, welche Nebenzollämter II. Classe zu Folge Zolltarifes bei der Einfuhr ohne Unterschied der Menge, in der dieselben vorkommen, in die Verzollung zu nehmen befugt sind.

Das Schiffsmanifest ist bei dem Einlaufen in einen dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Hafen dem zur Uebernahme dieser Papiere bestimmten Amte oder Posten, oder wo kein Amt hiezu bestimmt wäre, den Zollbeamten oder dem Angestellten der Finanzwache, der an Bord kommt, zu übergeben.

Auch bei der Abfahrt aus einem österreichischen Seehafen darf kein Schiffscapitän oder Schiffsführer Waaren verladen, welche, bevor er sie an Bord schafft, in dem Schiffsmanifeste nicht aufgenommen sind.<sup>3)</sup>

Das Verbot des Waarentransportes über die Zolllinie zur Nachtzeit erstreckt sich zwar nicht auf das Einlaufen der vom Meere kommenden Fahrzeuge in einem dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Hafen. Es darf jedoch in einem solchen Hafen keine wie immer geartete Ein- oder Ausladung von Waaren nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang vorgenommen werden.

Keine Waare darf ohne schriftliche Bewilligung des Zollamtes und ohne Beisein der hiezu bestimmten Zollbeamten oder Diener, aus- oder eingeladen werden. Die Aus- und Einladungen finden nur an den hiezu in jedem Hafen bestimmten Plätzen statt. Gegenstände, die bei dem zollamtlichen Verfahren der Abwage oder Abmessung unterliegen, dürfen von dem Ufer oder dem Orte der Lagerung nur, nachdem dieselben von dem Zollamte oder den Abgeordneten desselben abgewogen oder gemessen wurden, erhoben werden.

<sup>1)</sup> §. 1 F. und S. M. B. vom 24. September 1853, N. G. B. Nr. 204.

<sup>2)</sup> §. 3. U. h. Entschließung vom 14. und Erlaß des Kriegsministeriums vom 18. August 1849, Z. 368 im Ergänzungsbande zum N. G. B.

<sup>3)</sup> §. 5. F. und S. M. B. vom 24. September 1853, N. G. B. Nr. 204.

Bei dem Ein- und Auslaufen, dann bei dem Aufenthalte in dem Hafen sind die Polizeivorschriften, und insbesondere die Anordnungen, welche den Umfang des Hafens, die zu demselben gehörenden Ardenen oder Buchten und die gestatteten Einfahrten bezeichnen, genau zu beobachten.

Führt ein Fahrzeug Gegenstände eines Staatsmonopoles und vollzieht dasselbe diesen Transport nicht unmittelbar im Auftrage und für Rechnung des Staatschazes, so müssen die gedachten Gegenstände, wenn nicht für den Hafen eine andere Anordnung besteht, längstens binnen 24 Stunden nach dem Einlaufen in den Hafen in amtliche Verwahrung überliefert und in demselben bis zur Abfahrt gelassen werden.

Jeder Capitän oder Führer eines österreichischen Schiffes ohne Unterschied der Kategorie, welches aus einem inländischen Hafen nach einem in- oder ausländischen Hafen abfährt, hat bei Erhebung der Abfahrtsdocumente dem k. k. Hafenamte das von ihm eigenhändig zu unterschreibende Manifest über die geladenen Waaren (§. 37) in doppelter Ausfertigung zu überreichen und ein Exemplar dieses Manifestes mit den von den Verladern unterzeichneten Frachtscheinen zu belegen.

Das mit den Frachtscheinen, welche mit einem Faden anzuhängen sind, belegte Exemplar des Manifestes wird, mit dem Visum und Siegel des k. k. Hafenamtes versehen, dem Capitän oder Führer zurückgestellt, um sich damit sowohl erforderlichen Falles während der Fahrt, als auch bei der zuständigen Finanz-, See- oder Consularbehörde des Ortes seiner Bestimmung auszuweisen, je nachdem dieser Letztere ein im Zollgebiete befindlicher Hafen, ein österreichischer Freihafen oder ein ausländischer Hafen mit dem Sitze eines kais. Consulats ist.<sup>1)</sup>

Den Capitänen und Führern der österreichischen, nach einem österreichischen Hafen gerichteten Schiffe liegt ob, dem Hafenamte nebst den beiden vorgeschriebenen Exemplaren noch ein drittes Exemplar des Manifestes vorzulegen, welches, nachdem das Visum des Hafenamtes in der angegebenen Weise beigefügt worden ist, verschlossen und gestegelt dem Capitän oder Schiffsführer zurückgestellt wird. Dieses dritte Exemplar ist dem Amte oder Beamten, welchem obliegt, die Uebereinstimmung der Ladung mit dem Manifeste zu prüfen, zu dem Zwecke zu übergeben (§. 37), damit durch dessen Vergleichung mit jenem Exemplare des Manifestes, welches unvergeschlossen dem Capitän oder Führer des Schiffes ausgefolgt wurde, jede an dem Letzteren etwa vorgenommene Aenderung leichter entdeckt werden könne.

Wenn die auf einem österreichischen Schiffe verladene Waaren nach verschiedenen inländischen Häfen bestimmt sind, so muß für jeden einzelnen Hafen ein abgesondertes Manifest in der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren verfaßt und vorgelegt werden.<sup>2)</sup>

Kommt der Capitän oder Schiffsführer, nachdem er die Abfahrtsdocumente erhalten hat, in den Fall, andere Waaren zu verladen, so ist er verpflichtet, bevor er sie an Bord schafft, die Nachtragserklärung auf dem

<sup>1)</sup> §§. 1 und 2 F. und S. M. B. vom 24. September 1853, N. G. B. Nr. 204.

<sup>2)</sup> Ebenda §. 3.



von dem Hafenamte zurückgehaltenen Exemplare des Manifestes anzubringen, dieses dem Hafenamte mit den Frachtscheinen über die neue Ladung wieder vorzulegen, und bei diesem Anlasse das bei dem Amte in Verwahrung gebliebene Exemplar gleichmäßig zu vervollständigen. Das Hafenamte hat die Zusätze auf die vorgeschriebene Art zu beglaubigen.

Auch das gestiegelte dritte Exemplar des Manifestes muß auf die erwähnte Weise vervollständigt und beglaubigt, und dem Capitän oder Führer von Seite des Amtes zugestellt werden, nachdem es neuerdings geschlossen und gestiegelt worden ist.<sup>1)</sup>

Die Bestimmungen haben auch ihre volle Anwendung auf die Schiffe unter päpstlicher Flagge, wenn diese nach einem österreichischen Hafen gerichtet sind, da sie gleich den österreichischen Schiffen das Recht genießen, die Küstenschiffahrt längs der österreichischen Küste auszuüben.<sup>2)</sup>

In Verbindung mit den Anordnungen über das Verbot der Annäherung von Fahrzeugen an die Seeküste, dann des Ankers oder Lavirens in der Nähe derselben (§. 34 der Z. D.) haben die Gefällsbeamten und die Angestellten der Finanzwache<sup>3)</sup> das Recht, sich auf jedes Schiff, wenn es sich in einer Entfernung von 4 Leghe dem Gestade genähert hat, zu begeben und von dem Schiffsführer eine Abschrift des Schiffsmanifestes zu verlangen. Ebenso sind die Gefällsindividuen, die sich auf Zollschiffen, Handelsfahrzeugen oder Kriegsschiffen befinden, berechtigt, alle Fahrzeuge von einer minderen Tragbarkeit als 100 Tonnen zu untersuchen, wenn dieselben innerhalb der obigen Entfernung vor Anker liegen oder laviren.<sup>4)</sup>

Die Fahrzeuge der Kriegsmarine und überhaupt alle dem Staate gehörenden Fahrzeuge sind den Bestimmungen, welche für die Fahrzeuge überhaupt bestehen, in jeder Beziehung unterworfen.

Fischerfahrzeuge dürfen nicht zum Transporte von Waaren verwendet werden.<sup>5)</sup>

Die Bestimmungen über das bei erlittenen Seeunfällen zu beobachtende Verfahren (§§. 46—48 der Z. D.) erstrecken sich auch auf die Unfälle, welche auf anderen Grenzgewässern, als der See, zu einer Abweichung von den allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen das Landen oder Anlegen gestattet ist (§§. 23 u. 32), zwingen. Auch an denjenigen Stellen der Grenzgewässer, an denen es erlaubt ist, zu landen (§. 23), darf die Ein- oder Ausladung zollpflichtiger Gegenstände nur unter denselben Bedingungen stattfinden, welche für die Ein- oder Ausladungen in Seehäfen vorgezeichnet sind (§§. 38—41).

<sup>1)</sup> §. 5 F. und G. M. B. vom 24. September 1853, R. G. B. Nr. 204.

<sup>2)</sup> §. 4 F. und G. M. B. vom 24. September 1853, R. G. B. Nr. 204; S. R. D. vom 21. Februar 1845, Pol. Gesetzsamm. LXXIII., 27.

<sup>3)</sup> S. R. D. vom 21. April 1843, Pol. Gesetzsamm. LXXI., 119.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 28. März 1812, §§. 28 u. 57; S. D. vom 14. März 1836, Z. 1566.

<sup>5)</sup> Neuerlich verboten im §. 12 F. und G. M. B. vom 24. September 1853, R. G. B. Nr. 204.

## IV. Unterabtheilung.

Von den Waarenerklärungen I).

§. 187.

### Von der Verbindlichkeit zur Erklärung der Waaren.

Waaren, mit welchen die Zolllinie überschritten werden will, müssen zu diesem Ende dem hiezu berufenen<sup>1)</sup> Zollamte vollständig<sup>2)</sup> angegeben (erklärt, declarirt) werden.<sup>3)</sup>

Die vorschriftsmäßige Waarenerklärung (Declaration)<sup>4)</sup> enthält auch die Bedingung, ohne deren Erfüllung das zollamtliche Verfahren nicht stattfindet.<sup>5)</sup>

Im Allgemeinen soll die Erklärung sogleich nach dem Einlangen der Waare auf dem Amtsplatze bei sonstiger unaufgehaltener Hinwegweisung der letzteren von demselben auf Kosten der Partei vorschriftsmäßig eingebracht werden. Insbesondere kann das Amt nicht-, oder nicht vorschriftsmäßig erklärte Einfuhrgüter, sogleich auf demselben Eingangswege auf Kosten der Partei wieder in's Ausland zurückschaffen, oder bis zur Inordnungsbbringung der Erklärung in amtliche Verwahrung, letzteres jedoch nur dann übergeben lassen, wenn bei dem fraglichen Amte die für diesen Zweck erforderlichen Unterkünfte vorhanden sind, und die Gegenstände selbst zur Aufnahme in die amtlichen Niederlagen geeignet sind (§. 229 der Z. D.).<sup>6)</sup>

In Seehäfen ist jedoch der Einbringungsstermin zur Erklärung der Waarenladungen eingelaufener Fahrzeuge auf längstens 24 Stunden, vom Momente des Einlaufens in den Hafen oder auf die zu demselben gehörige Rheede an gerechnet, festgesetzt.

Wird der zur Einbringung der Waarenerklärung, des Verzeichnisses der weiter zu führenden Waaren, des Schiffsmanifestes und der übrigen der Ladung zur Ausweisung dienenden Papiere festgesetzte, oder für den Fall der bewilligten Fristerstreckung, selbst der sonach erweiterte Termin nicht eingehalten, so ist das Zollamt berechtigt, auf Kosten des Schiffsführers diejenige Zahl Beamten oder Angestellten der Finanzwache, welche erforderlich ist, um unbefugte Ein- oder Ausladungen zu hindern, auf das Fahrzeug zu stellen, und überhaupt vor den durch die Zollvorschriften eingeräumten Be-

<sup>1)</sup> I. Von demselben handelt das dritte Hauptstück der Z. D. §§. 51—77, nämlich bei Einfuhrgütern das betreffende Einbruchsgrenzzollamt, bei Ausfuhrgütern hingegen entweder das Ausbruchsgrenzzollamt oder auch ein anderes zur Ausfuhrbehandlung ermächtigtes Zollamt im inneren Zollgebiete oder an der Zolllinie (§. 51 der Z. D.).

<sup>2)</sup> Die Waarenerklärung bei dem Grenzzollamte muß sich auf alle Theile der Ladung erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien zusammen geladen sind, auch letztere enthalten (laut Fin. Min. Erl. vom 7. Juni 1853, R. G. B. ex 1853 Nr. 104, §. 2).

<sup>3)</sup> §. 51 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 25 des V. U.

<sup>5)</sup> §. 52 der Z. D.

<sup>6)</sup> §. 53 der Z. D.

fugnissen der Ueberwachung Gebrauch zu machen (§. 43 der Z. D.), oder die Ablegung der Ladung in die amtlichen Niederlagen zu fordern.<sup>1)</sup> — Von dieser Bestimmung sind jedoch Kriegsfahrzeuge, rückichtlich der während eines Seekrieges erbeuteten Gegenstände, ausgenommen, indem solche für den Fall der Nichterklärung vom Zollamte von Amtswegen zu erheben sind, welche Erhebung dann dem weiteren Zollverfahren zu Grunde zu legen ist.<sup>2)</sup>

Eine Ausnahme von den zur Einbringung von Waarenenerklärungen überhaupt festgesetzten Terminen und dem Orte der Einbringung derselben, tritt auch bei Postwagensgütern in der Einfuhr dann ein, wenn dieselben in der Postwagenkarte gehörig eingetragen erscheinen und durch den Postwagen weiter befördert werden, indem dieselben wegen des Abganges der Waarenenerklärung von dem Grenzzollamte nicht zurückzuhalten, sondern an ein Hauptzollamt anzuweisen sind, bei welchem sodann die vorchriftsmäßige Erklärung einzubringen ist.<sup>3)</sup>

Behufs der genauen Abfassung der Waarenenerklärung ist den Parteien gestattet, sich vor deren Anbringung der amtlichen Wagen (durchgehends Decimalkwagen), Maße, oder anderen im Amte vorhandenen Vorrichtungen, zur Ausmittlung des Gewichtes, oder des zu erklärenden Rauminhaltes, so weit solches ohne Störung der Ordnung in den Amtshandlungen geschehen kann, unentgeltlich als Hilfsmittel zu bedienen,<sup>4)</sup> und unter letzterwähnter Beschränkung selbst die Waarenenerklärung bei dem Amte auszufertigen.<sup>5)</sup>

## §. 188.

**Von der Einrichtung der Erklärung.**

Die Erfordernisse der Erklärung sind entweder innere oder äußere.

Was zuerst die inneren Erfordernisse der Erklärung betrifft, so soll jede Waarenenerklärung im Allgemeinen ausdrücken:<sup>6)</sup>

1. den Vor- und Zunamen und Wohnsitz

a) des Versenders, d. i. desjenigen, welcher der Waare die Bestimmung erteilte, über die Zolllinie eingebracht, oder ausgeführt zu werden, dann

b) des Fuhrmannes oder Schiffsführers, überhaupt des Waarenführers, falls die Waare nicht im Standorte des Zollamtes zu bleiben hat, bei dem die Erklärung geschieht;

2. den Ort, an den der Gegenstand gebracht werden wird;

3. die Bestimmung zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr, dann ob der Gegenstand bei dem Amte, bei dem er erklärt wird, dem Zollverfahren vollständig unterzogen, oder an ein anderes Amt angewiesen werden soll;

<sup>1)</sup> §§. 54 u. 55 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 56 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 57 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 58 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 48 des A. U.

<sup>6)</sup> §. 59 der Z. D.

4. die Zahl der Päck und Behältnisse, in denen sich derselbe befindet;

5. die tarifmäßige<sup>1)</sup> Benennung der Waare, und

6. die Menge derselben.<sup>2)</sup>

Für die über die Zolllinie eingehenden Güter überhaupt (Einfuhr= sowohl als Durchfuhrsgüter) müssen in der Erklärung noch insbesondere angegeben werden:<sup>3)</sup>

1. die Zeichen, Nummern und die Benennung<sup>4)</sup> der Päck und Behältnisse;

2. die Beschaffenheit des Transportmittels und zwar bei der Versendung zu Lande die Zahl und Beschaffenheit der Zug- oder Lastthiere, dann der Wagen oder Karren, bei der Versendung zu Wasser aber die Gattung des Fahrzeuges, und dessen Name oder Nummer, falls dasselbe eine solche Bezeichnung führt;

3. die Richtung, welche die Sendung an den Ort der Bestimmung einzuschlagen hat;

4. der Name und Wohnsitz des Empfängers, d. i. derjenigen Person, an welche der erklärte Gegenstand gerichtet ist;

5. die Menge und Gattung des letzteren muß für jeden Pacl und jedes Behältniß abgefordert angegeben werden.

Der Schiffsproviand von der See einlangender Fahrzeuge muß stets getrennt von der übrigen Ladung erklärt werden. Das Zollamt ist befugt, denselben in amtliche Verwahrung ablegen zu lassen, oder unter amtlichen Verschluss zu stellen, und der Schiffsmannschaft die erforderlichen Mengen nach Maß des Bedarfes in entsprechenden Zeiträumen zu erfolgen.<sup>5)</sup> — Bei österreichischen Kriegsfahrzeugen jedoch, die neuerlich in See zu gehen bestimmt sind, oder den Befehl hierzu gewärtigen, kann diese Befugniß nur in Ansehung jener Verbrauchsgegenstände geltend gemacht werden, welche den Bedarf der Schiffsbemannung offenbar übersteigen.<sup>6)</sup>

Was ferner die äußeren Erfordernisse der Erklärung betrifft, so ist dieselbe in der Regel schriftlich und zwar in zweifacher gleichlautender Ausfertigung<sup>7)</sup> einzubringen, und zwar von dem Versender oder Empfänger des zu erklärenden Gegenstandes, oder endlich von dem Waarenführer, d. i. dem Ueberbringer des Gegenstandes zum Amte.

Der Aussteller hat die Erklärung zu unterschreiben. Ist er des Schreibens unfähig, so hat er in Gegenwart zweier Zeugen, deren einer den Namen desselben unterschreibt, sein Handzeichen beizubringen. Erfolgt

<sup>1)</sup> Rückichtlich der Erklärung nach der tarifmäßigen und nach der allgemeinen Benennung, der Erklärung zusammengesetzter Waaren siehe §§. 2—4 der D. V. vom 29. December 1878, F. M. B. Nr. 47.

<sup>2)</sup> Rückichtlich der Erklärung der Menge der Waaren im Allgemeinen und insbesondere des Gewichtes siehe die D. V. vom 29. December 1878, §§. 5 u. 6).

<sup>3)</sup> §. 60 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 10 der D. V.

<sup>5)</sup> §. 61 der Z. D.

<sup>6)</sup> Kant §. 4 der a. b. Entschließung vom 14. August 1849, Kriegsministerialerlasses vom 13. August 1849, Z. 358 (Ergänzungsband zum R. G. B.).

<sup>7)</sup> Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1853, R. G. B. ex 1853 Nr. 104.

die Unterfertigung in dem Amte, bei dem die Erklärung eingebracht wird, so können Beamte dieses Amtes oder Angestellte der Finanzwache auf Ansuchen des Erklärenden, Zeugen der Unterfertigung abgeben.<sup>1)</sup>

Die Waarenklärungen sind entweder auf eigens hiezu vorgedruckten, gegen Vergütung der Stehungsstellen von den Zollämtern, Finanzbezirksbehörden oder k. k. Consulaten erwerblichen Formularien auszufertigen, oder nach Maßgabe dieser Formularien von den Parteien selbst beizustellen. Die Anbringung von Einlagsbogen für den Fall des Bedarfes ist gestattet, doch müssen diese dem Titelblatte mittelst eines Fadens eingeheset werden, dessen Enden unter Siegel des Ausstellers der Erklärung und des Amtes zu legen sind.<sup>2)</sup>

Mündlich die Erklärung abzugeben ist gestattet:<sup>3)</sup>

1. Reisenden und Courieren, die keine für den Handel bestimmten Waaren mit sich führen.

2. In der Einfuhr aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen über alle Gegenstände, von denen der Einfuhrzoll bei Nebenzollämtern II. Classe ohne Unterschied der Menge der Waare entrichtet werden kann, über alle anderen Gegenstände aber, wenn deren Menge bei Vieh zehn Stück, bei anderen Waaren, wenn der hiefür entfallende Eingangszoll den Betrag von fünf Gulden nicht überschreitet.

3. In der Ausfuhr aus dem Zollgebiete über alle Gegenstände, die sowohl in dem Eingange, als auch in der Ausfuhr ohne Unterschied der Menge bei Nebenzollämtern II. Classe verzollt werden können; über andere Waaren hingegen, sofern deren Menge nicht mehr als das Doppelte des für die mündlichen Erklärungen bei der Einfuhr festgesetzten Maßes ausmacht.<sup>4)</sup>

Was die Art der Aufnahme einer mündlichen Erklärung betrifft, so wird dieselbe in die Amtsbücher niedergeschrieben, und dem Erklärenden vorgelesen.

Ergänzt, oder ändert er bei der Vorlesung die Erklärung, so ist seine weitere Angabe genau aufzunehmen, und ihm nochmals vorzulesen. Reisende und Couriere haben die aufgenommene Ansage in den Amtsbüchern stets mit ihrer Unterschrift, oder wenn sie des Schreibens unfähig sind, mit ihrem Handzeichen, auf die für schriftliche Erklärungen vorgezeichnete Art, zu bekräftigen. Auch ist jeder Erklärende berechtigt, zu fordern, daß ihm die, zu Folge seiner mündlichen Ansage in die Amtsbücher eingetragene Erklärung, ehe zu der weiteren Amtshandlung geschritten wird, zum Durchlesen, und wenn er es verlangt, zur Beisetzung seiner Unterschrift, oder wenn er des Schreibens unfähig ist, seines Handzeichens mitgetheilt werde.

Die vorschriftsmäßig vollzogene Eintragung der mündlichen Ansage in die Amtsbücher hat, in zollamtlicher Beziehung, die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> §. 62 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 2 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. G. B. ex 1853 Nr. 104.

<sup>3)</sup> §. 63 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 3 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. G. B. Nr. 104.

<sup>5)</sup> §. 64 der Z. D.

Diese Bedingungen, unter welchen nach der Zollordnung die Einbringung einer mündlichen Erklärung bei dem Grenzamte gestattet ist, haben für alle Zollämter zu gelten, sie mögen an der Grenze, oder im Innern des Landes aufgestellt sein, sofern bei denselben die erste, in der Regel schon an der Grenze abzugebende Einfuhrerklärung eingebracht wird. In anderen Fällen ist die Einbringung der mündlichen Erklärung bei Zollämtern im Innern des Landes nur in den unter §. 3, lit. a u. c der Vorschrift vom 7. Juni 1853<sup>1)</sup> bezeichneten Fällen gestattet. Hiernach darf sich namentlich in dem Falle, wenn eine in die amtliche Niederlage eingelagerte Waare ganz oder theilweise der Eingangsverzollung unterzogen werden soll, mit Rücksicht auf den §. 11 der Vorschrift vom 7. Juni 1853 und §. 130 des Amtsunterrichtes<sup>2)</sup> mit einer mündlichen Erklärung auch dann nicht begnügt werden, wenn der zu entrichtende Einfuhrzoll 5 fl. nicht überschreitet.<sup>3)</sup>

Was die Sprache betrifft, in der die Erklärung zu geschehen hat, so muß die schriftliche Erklärung bei den österreichischen Zollämtern in der deutschen Sprache verfaßt sein. In Südtirol und im illyrischen Küstenlande können die schriftlichen Erklärungen italienisch oder deutsch abgefaßt werden. Mündliche Erklärungen können in der Landessprache des Ortes, in welchem dieselben angebracht werden, stattfinden. Die Eintragung in die Amtsbücher geschieht aber stets in der Geschäftssprache.<sup>4)</sup>

Corrigirte oder radirte<sup>5)</sup> oder solche Erklärungen, die entweder nicht auf die vorgeschriebene Art (§. 62 der Z. D.), oder nicht in der angeordneten Sprache (§. 65 der Z. D.) abgegeben werden, oder welchen eine vorgezeichnete wesentliche Angabe (§§. 59 u. 60 der Z. D.) mangelt, sind zum Behufe des Zollverfahrens nicht anzunehmen.<sup>6)</sup>

Einige Erleichterungen im Zollverfahren, wodurch die allgemeinen Erfordernisse der Waarenklärung theilweise abgeändert wurden, sind in der für den Eisenbahnverkehr erlassenen Vorschrift vom 18. September 1857, N. G. B. Nr. 175, sowie in der Verordnung des k. k. Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 25. October 1874, N. G. B. Nr. 134 enthalten.

## §. 189.

### Von der Haftung für die Erklärung.

Die Haftung für die Waarenklärung umfaßt die Verbindlichkeit, die entfallende Zollgebühr zu entrichten, und für die nachtheiligen

<sup>1)</sup> Siehe den obigen Text, zu dem die Note 4, S. 358 gehört.

<sup>2)</sup> Sollen nämlich angewiesene Waaren sogleich nach deren Eintreffen bei dem Erledigungsamte, oder nach erfolgter Aufnahme in die amtliche Niederlage ganz oder theilweise der Einfuhrverzollung unterzogen, oder weiter an ein anderes Amt angewiesen werden, so sind zu diesem Behufe jedesmal neue, sich auf den Begleitschein und die dazu gehörige Stammerkklärung beziehende Erklärungen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung zu überreichen.

<sup>3)</sup> Finanzministerialerlaß vom 6. April 1855, Z. 168 — J. N. C. B. B. ex 1855 Nr. 20, S. 175).

<sup>4)</sup> §. 65 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 2 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. G. B. ex 1853 Nr. 104.

<sup>6)</sup> §. 66 der Z. D.

Folgen einzustehen, welche eine Unrichtigkeit in den Angaben der Erklärung nach sich zieht.<sup>1)</sup>

Die Haftung ist entweder eine sächliche oder eine persönliche.

Erstere ruht stets auf den zum Behufe des Zollverfahrens zu dem Amte gestellten Waaren,<sup>2)</sup> letztere trifft den unmittelbaren oder mittelbaren (bei legal ausgewiesener Bevollmächtigung) Aussteller der Erklärung. Bei nicht legal ausgewiesener Bevollmächtigung haftet, wenn der angegebene Vollmachtgeber die Haftung nachträglich nicht anerkennt, stets der unmittelbare Aussteller persönlich.<sup>3)</sup>

Eine persönliche Haftung des Waarenführers greift im Allgemeinen nur in Absicht auf die Anzahl und Beschaffenheit der Behältnisse, dann auf die Menge und Gattung der offen und unverpackt geführten Gegenstände dann Platz, wenn er die ihm von den Versendern der Waaren mitgegebenen Erklärungen mit der allgemeinen Versicherung überreicht, daß die in diesen Erklärungen verzeichneten Waaren seine Ladung vollständig erschöpfen,<sup>4)</sup> sonst ist er bloß verpflichtet, wenn es sich um schriftlich zu erklärende Eingangsgüter oder Durchfuhrgüter handelt, nebst der Erklärung die in seinen Händen befindlichen Frachtbriefe und anderen zur Ausweisung der Ladung auf dem Transporte oder bei der Uebergabe bestimmten Papiere über die gesammte Ladung dem Amte zu übergeben, widrigenfalls er bei Entdeckung einer durch die Vergleichung mit einer zurückgehaltenen derartigen Urkunde erkennbaren Unrichtigkeit in der Erklärung, als ein Mitschuldiger oder Theilnehmer dieser Unrichtigkeit zu behandeln wäre, und ihn die nachtheiligen Folgen der letzteren zu treffen hätten, welche Bestimmung den Waarenführern auch von den Zollämtern stets bei der Uebernahme der Papiere in Erinnerung zu bringen ist.<sup>5)</sup> Ebenso haftet insbesondere der Schiffsführer auch für die Richtigkeit des Schiffsmanifestes und der über die nicht auszuladenden oder rückständig ihrer Bestimmung ihm unbekanntem Waaren zu überreichenden Anzeige<sup>6)</sup> (§. 54 der Z. D.). Dem Zugführer eines Eisenbahnwaarentransportes liegen, unter Haftung der Eisenbahnverwaltung, die gesetzlichen Verpflichtungen des Waarenführers ob.<sup>7)</sup>

Dagegen ist der Waarenführer berechtigt, falls er nicht selbst die von ihm beigebrachte schriftliche Erklärung ausstellte, bei dem Amte anzufuchen, daß ihm dieselbe vorgelesen, und dadurch Gelegenheit ertheilt werde, das Amt auf allenfalls in der Erklärung vorhandenen Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen.<sup>8)</sup>

Die Haftung des Ausstellers der Erklärung geht bei Einfuhrgütern auf den in der Erklärung genannten Empfänger der Waare über,

<sup>1)</sup> §. 71 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 72 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 73 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 2 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. O. B. ex 1853 Nr. 104.

<sup>5)</sup> §. 74 der Z. D.

<sup>6)</sup> §. 75 der Z. D.

<sup>7)</sup> §. 41 der Vorschrift vom 18. September 1857, N. O. B. Nr. 175.

<sup>8)</sup> §. 76 der Z. D.

sobald der Letztere selbst oder durch einen Bevollmächtigten die erklärte Sache übernimmt, oder dem Amte anzeigt, den erklärten Gegenstand beziehen zu wollen. Diese Anzeige kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Ist dieselbe nicht durch eine eigene Urkunde ausgedrückt worden, so wird solche auf den Rücken der Erklärung über die Waarensendung, um die es sich handelt, in Kürze angefügt, und ist von dem Empfänger der Waare oder dessen Bevollmächtigten mit der Namensunterschrift zu bekräftigen. Bei der Unterfertigung ist sich auf die, für die Unterschrift der Erklärungen (§. 62 u. 64 der Z. D.) vorgezeichnete Weise zu benehmen. Der in der Erklärung genannte Empfänger ist befugt, ehe er die Annahme des Gegenstandes dem Amte anzeigt, bei dem letzteren anzufuchen, daß ihm die Erklärung zur Einsicht mitgetheilt und die Besichtigung der Waare gestattet werde. Sowohl diese Besichtigung, als auch die Schließung der Behältnisse, und die vollständige Zurückverpackung derselben, dann der Waare selbst in den Zustand, in dem sich beides vor der Besichtigung befand, hat ausschließlich auf die Kosten und die Gefahr des Empfängers stattzufinden. Der Staatschatz übernimmt in dieser Beziehung weder gegen den Aussteller der Erklärung, noch gegen irgend eine andere Person eine wie immer geartete Verbindlichkeit oder Haftung.<sup>1)</sup>

## V. Unterabtheilung.

Von dem Zollverfahren in Absicht auf den Waareneingang und -Austritt I).

§. 190.

### Von den Amtshandlungen des Zollverfahrens.

Diese bestehen:

1. in der Prüfung der Papiere,
2. in der Aufnahme in die amtliche Niederlage,
3. in der zollamtlichen Untersuchung,
4. in der Berechnung der Zollgebühren,
5. in der amtlichen Bezeichnung der dem Verfahren unterzogenen Gegenstände, und
6. in der Auslegung des amtlichen Verschlusses.

Was zuerst die Prüfung der Papiere betrifft, so ist die Waarenklärung vom Amte sowohl rücksichtlich der äußeren Erfordernisse, als auch der inneren Einrichtung, dann rücksichtlich des Umstandes, ob beide Exemplare gleichlautend sind,<sup>2)</sup> zu prüfen, dann falls zu deren Eingang oder Austritt über die Zolllinie eine besondere Bewilligung erforderlich ist, auch rücksichtlich des Vorhandenseins dieser Bewilligung, die

<sup>1)</sup> §. 77 der Z. D.

1. Davon handelt das vierte Hauptstück, §§. 78—121 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 55 des N. U.

Untersuchung zu pflegen, die Erklärung mit den Frachtbriefen oder anderen den Waaren zur Ausweisung dienenden Papieren zu vergleichen, und die Bestätigung, daß dieses geschah, am Rücken der gedachten Papiere anzusetzen.<sup>1)</sup>

Geht aus der Waarenklärung hervor, daß das Amt zur Vornahme des Zollverfahrens nicht befugt ist, so soll sich nach der für den Abgang einer vorschriftsmäßigen Erklärung festgesetzten Bestimmung (§§. 53 u. 55 der Z. D.) benommen, insofern aber ein rechtmäßiger Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorhanden wäre, das Erforderliche dem Gesetze gemäß vorgekehrt werden.<sup>2)</sup>

Rücksichtlich der Aufnahme in die amtliche Niederlage von Gegenständen, über welche entweder die Erklärung oder die etwa erforderliche besondere Bewilligung mangelt, oder welche das Amt dem Zollverfahren zu unterziehen nicht ermächtigt ist, benimmt sich das Amt nach den für die Aufnahme der Waaren in die Zollniederlagen überhaupt (im §. 233 der Z. D.), von dem später die Rede sein wird) vorgezeichneten Grundsätzen.<sup>3)</sup> Bei einem Grenzzollamte, das nicht zugleich ein Hauptzollamt ist, darf eine aus den vorbezeichneten Gründen, oder wegen der im gerichtlichen Wege auf die Sache geltend gemachten Ansprüche (§§. 111 u. 112 der Z. D.) in Aufbewahrung genommene Waare, nicht länger, als durch zwei Monate in Verwahrung behalten werden. Sollte bis zum Ablaufe dieser Frist der Anstand nicht gehoben werden, so ist, wenn der Gegenstand wegen im gerichtlichen Wege geltend gemachter Ansprüche aufbewahrt wird, auf die weiter unten (§§. 111 u. 112 der Z. D.) vorgeschriebene Art zu verfahren, in allen anderen Fällen aber die Waare von demjenigen, der dieselbe dem Amte übergab, zurückzunehmen, und, soweit es sich um Waaren, die über die Zolllinie eingingen, handelt, auf demselben Wege, auf dem solche eingebracht wurden, zurückzuschaffen; oder es wird, wenn derselbe dieses unterläßt, vorgegangen, wie es für die Waaren, die nicht länger in der amtlichen Niederlage behalten werden, überhaupt (wie später bei den §§. 247—252 der Z. D. erörtert werden wird) vorgeschrieben ist. Dasselbe hat Platz zu greifen, wenn die in Verwahrung genommenen Gegenstände vor Ablauf der 2monatlichen Frist in einem Zustande, der das Verderben derselben besorgen läßt, übergehen, oder sobald entdeckt wird, daß solche von einer Beschaffenheit sind, wegen deren dieselben von der Annahme in die amtliche Verwahrung hätten ausgeschlossen bleiben sollen.<sup>4)</sup>

Was ferner die zollamtliche Untersuchung (Beschau) betrifft, welche erst dann Platz greifen darf, wenn die Zollbehandlung der Waare keinen Anständen unterliegt, oder dieselben bereits behoben wurden, so ist dieselbe zweifacher Art: eine äußere und eine innere.<sup>5)</sup>

Die äußere Untersuchung, die bei allen über die Zolllinie

<sup>1)</sup> §§. 78 u. 79 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 80 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 81 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 82 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 83 der Z. D.

eingebrachten, wie auch bei allen zur Ausfuhr bestimmten Waaren zu vollziehen ist,<sup>1)</sup> umfaßt:

- a) die Abzählung der Waarenpäckchen und Behältnisse, oder wenn es sich um Gegenstände, die nach der Stückzahl verzollt werden und unverpackt vorkommen, handelt, der Stücke;
- b) die Vergleichung der Zeichen und Nummern, mit denen die Päckchen und Behältnisse versehen sind, mit der Erklärung;
- c) die Untersuchung des Umstandes, ob der äußere Zustand der Päckchen und der Behältnisse sich zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlungen, und insbesondere bei Gegenständen, die unter amtlichen Verschuß gelegt werden müssen, zur Anlegung des letzteren eigne;
- d) die Besichtigung des Transportmittels, mit dem die Sache weiter befördert wird, und dessen Vergleichung mit der Erklärung.<sup>2)</sup>

Durch die innere zollamtliche Untersuchung wird die Menge, Gattung und Beschaffenheit der, dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände erhoben.<sup>3)</sup>

Die Menge der Gegenstände, deren Gewicht in der Erklärung angegeben werden muß, wird durch die Abwiegung; der Waaren, von denen der Zoll nach einem anderen Maße als dem Gewichte eingehoben wird, durch die Abmessung; der nach Stücken zu verzollenden, und verpackt vorkommenden Waaren durch die Abzählung; ausgemittelt.<sup>4)</sup>

Die Abwiegung hat nach demjenigen Gewichte zu geschehen, nach welchem der Zolltarif den für die erklärte Bestimmung des Gegenstandes gebührenden Zoll bemißt. Die Bestimmungen zu dem Zolltarife setzen fest, was unter dem rohen (Sporco-), oder reinen (Netto-) Gewichte mit Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren zu verstehen sei.<sup>5)</sup>

Die Gattung und Beschaffenheit der dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände wird durch die Besichtigung derselben, und überhaupt durch die Anwendung derjenigen Maßregeln erhoben, die außer Zweifel setzen, welcher Satz des Zolltarifes auf die Waare Anwendung finde, und ob der Gegenstand mit der Angabe der Erklärung vollständig übereinstimme. Zu diesem Zwecke werden die Päckchen und Behältnisse geöffnet, die darin enthaltenen Gegenstände aus denselben genommen, und, soweit es zur Erlangung der Ueberzeugung von deren Zustande erforderlich ist, offen dargelegt. Die Gegenstände, welche offen und

<sup>1)</sup> §. 85 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 84 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 86 der Z. D. Alle in der Z. D. auf den Werth der Waaren Bezug nehmenden Bestimmungen fallen nunmehr weg, da der neue Z. T. keine Werthzölle mehr kennt. — Bei Ausführung des Artikels III des Einfuhrgesetzes zum Z. T. (siehe dieses Gesetz) können aber auch Werthzölle vorkommen; in solchen Fällen muß auch der Werth der bezüglichen Waaren erhoben werden.

<sup>4)</sup> §. 87 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 88 der Z. D. Rücksichtlich der Erhebung des Noß- und Meingewichtes vergleiche die §§. 6—9 der D. V. vom 29. December 1878.

unverpackt geführt werden, sind in einer Art zu untersuchen, welche über die Richtigkeit der Erklärung Beruhigung zu gewähren geeignet ist.<sup>1)</sup>

Zum Behufe der Einfuhrverzollung soll jede Waarensendung in allen ihren Theilen der inneren Untersuchung vollständig unterzogen werden. Bei Ausfuhrsgütern ist gestattet, wenn kein Verdacht des Unterschleifes obwaltet, bloß für einen Theil der Ladung, auf dessen Auswahl der Partei kein Einfluß zusteht, die innere Untersuchung zu vollziehen.<sup>2)</sup>

Wird durch die zollamtliche Untersuchung eine Unrichtigkeit der Erklärung entdeckt, so liegt dem Amte ob, die erforderlichen Vorkehrungen zur Einleitung des gesetzmäßigen Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafe zu treffen.<sup>3)</sup>

Sind die dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände bestimmt, bei dem Amte verzollt zu werden, so berechnet dasselbe die vorschriftsmäßig entfallenden Gebühren, und hebt dieselben ein.<sup>4)</sup>

In den Fällen, für welche die amtliche Bezeichnung der dem Zollverfahren unterzogenen Gegenstände zum Beweise der Vollführung des letzteren angeordnet ist, hat das Amt dieselbe an den gedachten Gegenständen anzubringen.<sup>5)</sup>

Was endlich die Anlegung des amtlichen Verschlusses, wo derselbe Platz zu greifen hat, betrifft, so wird unter demselben diejenige an den Päckchen oder Behältnissen (Collienverschluss) oder dem Transportmittel (Wagen-, Schiffs- oder Raumbverschluss) anzubringende Vorrichtung verstanden, welche bestimmt ist, zu hindern, daß eine Eröffnung der Päckchen, der Behältnisse oder des Transportmittels<sup>6)</sup> und eine Aenderung des Inhaltes derselben nicht unbemerkt Platz greifen können. Der amtliche Verschluss ist in den Fällen, in denen dessen Anlegung ausdrücklich angeordnet ist, anzulegen, ehe das Amt gestattet, die Waare aus der Niederlage, oder von dem Amtsplatze hinweg zu bringen. Derselbe kann auch auf das Ansuchen der Partei angebracht werden, wenn in dem Orte, an den die Waare bestimmt ist, oder auf dem Wege, den dieselbe zurückzulegen hat, ein Gefällsamt, oder eine Abtheilung der Finanzwache aufgestellt ist, und die Eröffnung des Verschlusses durch diese oder jenes vollführt werden kann.<sup>7)</sup>

Die Beschaffenheit des anzulegenden Verschlusses bestimmt das Amt; jedoch ist derselbe auf eine für die Waare unmaßthelilige

<sup>1)</sup> §. 89 der Z. D. Die §§. 90 u. 91 der Z. D., welche die Werthausmittlung betreffen, haben mit dem Wegfallen der Werthzölle ihre Anwendung für das Zollverfahren verloren und kommen nur bei Anwendung des §. 50 des Gefällsstrafgesetzes mehr in Betracht, wofür selbst auch von denselben gehandelt werden wird (siehe auch Note 3, S. 363).

<sup>2)</sup> §. 92 der Z. D. näher erläutert durch den Erlaß des Finanz- und Handelsministeriums vom 8. December 1853, R. G. B. ex 1853 Nr. 263, §. 1.

<sup>3)</sup> §. 93 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 94 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 95 der Z. D.

<sup>6)</sup> §. 1 des Finanzministerialerlasses vom 29. November 1853, R. G. B. ex 1853 Nr. 258.

<sup>7)</sup> §. 96 der Z. D.

Art anzubringen. Der Waarenführer ist verpflichtet, diejenigen Vorrichtungen an den Päckchen oder Behältnissen zu veranstalten, welche das Amt notwendig findet, um den Verschluss anzubringen. Nur die zur Schließung nöthige Drahtschnur, und die Bleisiegel, nicht aber auch das zur Verschnürung erforderliche Materiale, werden vom Amte beigegeben.<sup>1)</sup>

## §. 191.

### Von dem Schlusse der Amtshandlung und der Bestätigung darüber.

Wurde allen Bedingungen des Zollverfahrens Genüge geleistet, und daselbe gehörig vollzogen, so gestattet das Zollamt, daß die Waare aus der amtlichen Niederlage oder von dem Amtsplatze hinweg genommen und an den Ort der Bestimmung gebracht werde.<sup>2)</sup>

Diese Gestaltung wird durch die schriftliche Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren nach Beschaffenheit dieses Verfahrens, dann nach Maßgabe des Umstandes, ob die Erklärung schriftlich oder mündlich geschah, entweder auf dem zweiten Exemplare der schriftlichen Erklärung, oder mittelst besonderer Urkunden auf dem für die letzteren vorgedruckten Papiere, und in diesem Falle mit oder ohne Beziehung auf eine ungestempelte Erklärung (§. 151 der Z. D.)<sup>3)</sup> ausgedrückt. Ohne mit dieser schriftlichen Bestätigung des Zollamtes versehen zu sein, darf vom Zollamte aus weder eine Waare, welche über die Zolllinie eingebracht wurde, die Richtung gegen das innere Zollgebiet, noch eine zum Austritte über die Zolllinie bestimmte Waare die Richtung gegen das Ausland einschlagen. Ueber den Umstand, daß das Zollverfahren gehörig gepflogen wurde, findet kein anderer Beweis, als die schriftliche Bestätigung des Zollamtes statt (§§. 106—110 der Z. D.)<sup>4)</sup>

Das mit der Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren versehene Exemplar der Erklärung für die Ein- oder Ausfuhr von Waaren wird Erklärung= (Declarations=) Schein genannt.

<sup>1)</sup> §. 97 der Z. D. Der äußere Zustand der Päckchen, Behältnisse oder Transportmittel, welche unter amtlichen Verschluss gelegt werden sollen, muß von der Art sein, daß derselbe eine dem Zwecke entsprechende Anlegung des Verschlusses mit Anwendung des hiezu vorgeschriebenen Materiales ohne weitere Vorkehrungen von Seite des Amtes zulässig macht. Um dießfalls ein gleichförmiges Verfahren bei allen Zollämtern zu erzielen, wurden im §. 206 des N. U. und in den §§. 3—5 des Finanzministerialerlasses vom 29. November 1853, R. G. B. ex 1853 Nr. 258 rüchlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses besondere Bestimmungen erlassen, die allgemein kund gemacht sind, und auch bei jedem Zollamte eingesehen werden können.

<sup>2)</sup> §. 98 der Z. D. Ist die Waare überhaupt zur Aufnahme in die amtliche Niederlage geeignet, und gestattet es der Raum der letzteren, so kann nach §. 206 des N. U. die Waare gegen Erfüllung der daraus für die Partei entspringenden Pflichten, in die Niederlage aufgenommen oder beziehungsweise in derselben belassen werden.

<sup>3)</sup> Laut §. 4 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, R. G. B. ex 1853, Nr. 104.

<sup>4)</sup> §. 99 der Z. D.

Zollquittungen haben im Falle mündlicher Waarenerklärungen und Legitimationscheine bei gebührenfreien Gegenständen ihre Anwendung, sofern diese Gegenstände nicht zugleich mit zollpflichtigen Waaren vorkommen, über welche eine Zollquittung ausfertigt wird, in welchem Falle auch die zollfrei behandelten Gegenstände in die letztere aufzunehmen sind<sup>1)</sup>

In der Regel werden schriftliche Bestätigungen über das vollführte Zollverfahren nur in dem Falle ausgestellt, wo ein Zoll entrichtet wurde, oder der Gegenstand einem weiteren zollamtlichen Verfahren bei einem anderen Amte unterliegt. Reisenden wird jedoch, wenn sie auch keine der Zollentrichtung oder der Anweisung an ein anderes Amt unterliegenden Gegenstände mit sich führen, die schriftliche Bestätigung, daß sie ihr Gepäck und bei ihnen befindlichen Effecten dem Zollverfahren unterworfen haben, und daß hierunter kein Gegenstand der bemerkten Art gefunden worden sei, ein Legitimationschein zum Behufe der Ausweisung auf ihrer Reise und im Orte ihrer Bestimmung erteilt.<sup>2)</sup>

Im Ausgange über die Zolllinie ist Reisenden ein solcher Legitimationschein nur zu erteilen, wenn sie denselben ausdrücklich begehren, oder wenn das Amt, das die Ausfuhramtshandlung pflegt, nicht unmittelbar an der Zolllinie aufgestellt ist. Insofern der Reisende jedoch mit einem Passe versehen ist, und das Zollamt die polizeiliche Amtshandlung vollzieht, bedarf es nebst der über diese Amtshandlung auf dem Passe angefügten Bestätigung keines Legitimationscheines.<sup>3)</sup>

Jede schriftliche Bestätigung über das vollzogene Zollverfahren, welche nicht auf dem eigens hiezu vorgerichteten, durch den Druck allgemein kennbar gemachten Papiere ausfertigt wurde, insofern nicht die besonderen Vorschriften über bestimmte Amtshandlungen ausdrücklich eine Abweichung von diesem Grundsätze festsetzen, dann amtliche Bestätigungen, in denen geschriebene Worte oder Zifferansätze durchstrichen oder geändert wurden, oder in denen Radirungen bemerkbar sind, werden nicht als Beweis der gepflogenen Amtshandlung angenommen. Die Gestalt, in welcher die zollamtlichen Ausfertigungen zu vollziehen sind, ist durch öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.<sup>4)</sup>

Die schriftliche Bestätigung des Zollamtes hat im Allgemeinen auszudrücken:

- a) den Namen und Standort des Amtes, das dieselbe ausstellt;
- b) den Tag und die Stunde der Ausstellung;
- c) diejenigen Angaben, welche die Waarenerklärung zu enthalten hat (§§. 59 u. 60 der Z. D.);
- d) den Zustand, in welchem die Sendung von dem Amte entlassen wird, ob dieselbe unter Verschuß gelegt worden sei, und worin

<sup>1)</sup> §. 4 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. O. B. ex 1853 Nr. 104 und §. 244 des N. U.

<sup>2)</sup> §. 100 der Z. D. und §. 90 des N. U.

<sup>3)</sup> §. 90 des N. U.

<sup>4)</sup> §. 101 der Z. D.

solcher bestehe, insbesondere wenn Siegel angelegt wurden, die Zahl und Beschaffenheit derselben;

e) den Betrag und die Gattung der eingehobenen Gebühren oder der geleisteten Sicherstellung.<sup>1)</sup>

Die Waarenerklärung, auf welcher die amtliche Bestätigung unmittelbar angefügt ist, bildet einen Bestandtheil der amtlichen Ausfertigung, daher die Angaben der ersteren, soweit sie nicht einer Berichtigung unterzogen werden, und soferne es nicht ausdrücklich angeordnet ist, in der letzteren nicht wiederholt werden.<sup>2)</sup>

Für Einfuhr- oder Durchfuhr-, dann jene Ausfuhrsgüter, deren Austritt über die Zolllinie der Versender auszuweisen verpflichtet ist, oder, welche in die Reihe der controlpflichtigen Waaren gehören (§§. 337 u. 360 der Z. D.) soll ferner angegeben werden:

- f) die Straße, welche mit der Sendung an den Ort der Bestimmung eingeschlagen werden soll; zur Bezeichnung dieser Straße sind sämtliche Ortschaften, welche dieselbe in dem Grenzbezirke berührt, dann die wichtigeren Orte, durch welche solche im inneren Zollgebiete zieht, anzugeben;
- g) die Zeitfrist, binnen welcher die Sendung an den Ort der Bestimmung einzutreffen hat, und zwar bei Gütern, welche die Richtung gegen das innere Zollgebiet nehmen, getrennt die Zahl der Stunden, binnen welcher dieselben den Grenzbezirk zu verlassen, und den Zeitraum, innerhalb welchem solche den Ort der Bestimmung zu erreichen haben; bei den zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen die Stundenzahl, bis zu deren Ablauf die Zolllinie überschritten sein muß. Diese Zeitfristen sind nach vorläufiger Verrechnung des Waarenführers mit einem Ausmaße zu bestimmen, welches sich nach den obwaltenden Umständen und nach der Beschaffenheit des Transportmittels zur Zurücklegung des Weges als hinreichend darstellt.<sup>3)</sup>

Das mit der Bestätigung über den entrichteten Zoll, oder über die geschehene zollfreie Behandlung versehene Exemplar der schriftlichen Waarenerklärung, beziehungsweise die Zollquittung oder der Legitimationschein wird demjenigen, der zur Uebernahme der Waare oder der zollfrei behandelten Gegenstände befugt ist, ausgefolgt. Die Papiere, welche nebst der Waarenerklärung übergeben wurden und dem Amte zur Begründung des gepflogenen Verfahrens nicht erforderlich sind, werden zurückgestellt. Das zweite Exemplar der schriftlichen Waarenerklärung, die Einfuhrbewilligung, wo eine solche erforderlich ist, und überhaupt die Urkunden, welche der gepflogenen Amtshandlung zur Begründung oder Rechtfertigung dienen, werden als Beilagen der Amtsbücher zurückbehalten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> §. 102 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 4 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. O. B. ex 1853 Nr. 104.

<sup>3)</sup> §. 103 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 78 des N. U.

Niemand ist verpflichtet, eine mangelhafte amtliche Bestätigung<sup>1)</sup> anzunehmen. Sollte Jemanden eine solche ertheilt werden, so kann er, ehe die Waare aus der amtlichen Niederlage oder vom Amtspolze hinweggenommen wird, fordern, daß die Urkunde ergänzt, oder eine neue fehlerfreie Urkunde ausgestellt werde.<sup>2)</sup>

Verweigert das Zollamt die Ausstellung einer ergänzten oder verbesserten amtlichen Bestätigung (Volllete), so ist der Waarenführer oder Empfänger der Waare berechtigt, ehe dieselbe von dem Amtspolze, oder aus der Niederlage hinweggenommen wird, zu verlangen, daß ihm von dem Zollamte über sein Ansuchen um die Ausstellung einer anderen Urkunde und deren erfolgte Verweigerung eine schriftliche Bestätigung ertheilt werde; wenn aber das Zollamt auch diesem Verlangen nicht willfahrt, sich an die Ortsobrigkeit zu wenden, damit die letztere bei dem Zollamte über den Umstand, es sei die Ausstellung einer geänderten Bestätigung angefordert, jedoch von dem Zollamte versagt worden, ein Protokoll aufnehme. Dieses Protokoll ist von der Obrigkeit dem Zollamte und der Partei zu unterfertigen, und bleibt bei der Obrigkeit zurück. Der Partei ist hingegen von der Obrigkeit, über die erfolgte Aufnahme des Protocolls eine schriftliche, mit dem Zollamte mitzufertigende Bescheinigung zu ertheilen, welche ihr nebst der ursprünglichen Ausfertigung des Zollamtes zur Ausweisung zu dienen hat. Sollte das Zollamt die Unterschrift des Protocolls oder der Bescheinigung verweigern, so hat die Obrigkeit diesen Umstand in beiden Urkunden ausdrücklich aufzuführen.<sup>3)</sup>

Um Ausfertigung eines Duplicates einer ohne Verschulden des Inhabers in Verlust gerathenen amtlichen Bestätigung darf nur derjenige, auf den sie lautet, unter Angabe des Zweckes, zu dem er es benötigt, einschreiten,<sup>4)</sup> für welche Duplicatausfertigung der Betrag von 1 fl. öst. Währ. zu entrichten ist.<sup>5)</sup>

In das Duplicat zum Behufe einer den Zollbehörden über die Vollziehung des Zollverfahrens zu leistenden Ausweisung erforderlich, so ist Folgendes zu beobachten:

1. Ergab sich der Verlust auf dem Transporte einer bei einem Gefällsamte zu stellenden (angewiesenen) oder im Bestimmungsorte ohne Bedeckung durch die fragliche Urkunde gesetzlich nicht ablegbaren und aufbewahr-

<sup>1)</sup> In der österreichischen Z. D. heißt es „Volllete“, da jedoch über das vollzogene Zollverfahren nicht immer eine eigene aus den Amtsregisterjuxten ausgeschnittene Urkunde (Volllete) ausgefertigt wird, so ist dort, wo nicht ausschließlich dieser Urkunden, sondern alle amtlichen Bestätigungen über eine geschlossene Zollamts-handlung gemeint sind, zweckmäßig, statt des Ausdruckes „Volllete“, den „amtliche Bestätigung“, welche auch den Begriff einer Volllete nicht ausschließt, sondern in sich faßt, zu gebrauchen. Zur Zeit, als die österreichische Z. D. erlassen wurde, war jedoch der Ausdruck „Zollvollete“ mit dem „zollamtliche Bestätigung“ noch ganz gleichbedeutend, weil damals zollamtliche Bestätigungen nur ausschließlich mittelst eigenen aus den Registerjuxten ausgeschnittenen Volleten, nicht aber auch auf den Waarenklärungen selbst ausgefertigt wurden.

<sup>2)</sup> §. 104 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 105 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 106 der Z. D.

<sup>5)</sup> Laut kais. Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. G. W. Nr. 50 und §. 110 der Z. D.

baren (controlpflichtigen) Waare, so soll der Verlust dem nächsten in der vorgeschriebenen Transportrichtung gelegenen Zollamte, in dessen Ermanglung, vor der Ablegung dem etwa im Bestimmungsorte bestehenden Zollamte, in dessen Ermanglung der dortigen Finanzwacheabtheilung, in deren Ermanglung aber längstens binnen 3 Tagen nach Einlangen der Waare im Bestimmungsorte der betreffenden Finanzbezirksbehörde angezeigt werden. Das Amt oder die Finanzwacheabtheilung nimmt über den Zustand der Waare, deren Gattung und Menge, dann die Zahl und Zeichen der Päckchen und Behältnisse ein genaues Verzeichniß auf, und legt dasselbe der Finanzbezirksbehörde vor, welche dasselbe verfügt, wenn die Anzeige unmittelbar bei ihr eingebracht wurde.

2. fand der Verlust erst nach Ablegung der Waare im Bestimmungsorte statt oder entdeckte der Besitzer einer nicht zu stellenden Waare den Verlust erst nach diesem Zeitpunkte, so hat er längstens binnen acht Tagen, nachdem ihm der Verlust bekannt wurde, die obermähnte Anzeige zu machen, worauf gleichfalls auf die vorangedeutete Weise vorgegangen wird.

3. Von einer amtlichen Bestätigung, deren Gültigkeitsdauer bereits erlosch, darf ein Duplicat zum Behufe der den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung nicht ertheilt werden.

4. Bei dem Verluste einer amtlichen Bestätigung über angewiesene, unverzollte, ausländische Waaren ist (im §. 161 der Z. D., von dem später gehandelt wird) ein besonderes Verfahren vorgeschrieben.<sup>1)</sup>

Bei Beobachtung aller aufgeführten Bedingungen ist die Finanzbezirksbehörde, wenn kein Zweifel über die Identität der Waare und kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, ermächtigt, das angesuchte Duplicat ertheilen zu lassen.<sup>2)</sup>

Anstatt eines in Verlust gerathenen Erklärungsscheines wird eine Zollquittung, oder, falls es sich um einen gebührenfrei ausgefertigten Gegenstand handelt, ein Legitimationschein ausgefertigt.<sup>3)</sup>

Wird das Duplicat zu einem anderen Zwecke als zum Behufe einer den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung angefordert, so kann dasselbe demjenigen, auf dessen Namen die Urkunde lautet, ertheilt werden, ohne daß in dieser Beziehung die Beobachtung der zur Anzeige des Verlustes vorgezeichneten, oder der für die Gültigkeit der amtlichen Bestätigung bestimmten Fristen (§. 107, Z. 1—3 der Z. D.) erforderlich ist. Nur soll bei der Ausstellung des Duplicats die angemessene Vorsicht angewendet werden, um dem Mißbrauche desselben für andere Zwecke als jene, für die solches ertheilt wird, zu begegnen.<sup>4)</sup>

Kommt dem Amte von Seite einer Gerichtsbehörde, ehe die Bewilligung ertheilt ward, die Waare aus der amtlichen Niederlage oder von dem Amtspolze hinwegzunehmen, die Verständigung zu, daß ein Pfandrecht oder gerichtliches Verbot auf die Sache bewilligt worden sei, und daß

<sup>1)</sup> §. 107 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 108 der Z. D.

<sup>3)</sup> Laut §. 4 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, Nr. G. W. ex 1853 Nr. 104.

<sup>4)</sup> §. 109 der Z. D.



solche ohne Verfügung des Gerichtes an Niemanden ausgefolgt werden soll, so ist, wenn für den zur Einfuhrverzollung erklärten Gegenstand der Eingangszoll bereits entrichtet ward, oder, wenn es sich um einen zur Ausfuhr erklärten Gegenstand, dessen Austritt über die Zolllinie die Partei nicht zu erweisen verpflichtet ist, handelt, derselbe an das Gericht zu überliefern, in allen anderen Fällen aber in amtlicher Verwahrung zu behalten.

Auch die zur Einfuhr erklärten Waaren, von denen der Eingangszoll entrichtet wurde, über die jedoch das Amt die vorgeschriebene amtliche Bestätigung noch nicht erfolgte, sind in amtlicher Verwahrung zu behalten, wenn dieses in der an das Amt erlassenen Verständigung der Gerichtsbehörde ausdrücklich verfügt wird.<sup>1)</sup>

Ist in den Fällen, in denen der Gegenstand in amtlicher Verwahrung behalten werden muß, das Amt mit den zur Bewahrung derselben erforderlichen Niederlagen nicht versehen, oder ist solcher überhaupt zur Aufnahme in die amtlichen Niederlagen nicht geeignet, so liegt demjenigen, der das Pfandrecht oder Verbot bei Gericht ansuchte, ob, wenn nicht ohnehin die Waare an ein anderes Amt angewiesen wird, die Bedingungen, unter denen die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren stattfindet, zu erfüllen.

Ward dieser Anordnung Genüge geleistet, so ist der Gegenstand entweder an ein Hauptzollamt anzuweisen und daselbst in Verwahrung zu nehmen, oder unter amtlichem Verschlusse, soweit die Sache zu dessen Anlegung geeignet ist, an das Gericht zu übergaben, je nachdem von Seite des Letzteren dieses oder jenes bestimmt wird. Das Gericht, das in diesem Falle den Gegenstand übernahm, darf denselben ohne Zustimmung des Zollamtes nicht zur freien Verfügung erfolgen.<sup>2)</sup>

### §. 192.

#### Von der Mitwirkung der Partei bei dem Zollverfahren und der Ordnung in der Vollziehung derselben.

Das Zollverfahren wird auf das Verlangen und unter Mitwirkung des Ausstellers der Erklärung oder desjenigen vollzogen, der von ihm ausdrücklich ermächtigt wurde,<sup>3)</sup> oder der nach dem Gesetze (§§. 77 u. 114 der Z. D.) für ermächtigt zu halten ist, die zum Amte gebrachten Gegenstände der zollamtlichen Behandlung zu unterziehen, und nach der Vollziehung des Zollverfahrens zu übernehmen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> §. 111 der Z. D. In diesem Paragraphen ist wohl auch von außer Handel gesetzten Waaren die Rede, da es jedoch nach der neuen Zollgesetzgebung keine solchen mehr gibt, so wurde die bezügliche Stelle ausgelassen.

<sup>2)</sup> §. 112 der Z. D.

<sup>3)</sup> Diese Bevollmächtigung ist nach §. 67 des A. U. auf der Waarenklärung selbst oder mittelst einer besonderen Urkunde auszudrücken. Die Vollmacht kann für bestimmte Waarensendungen, oder für alle Waaren, welche jemand über ein Zollamt bezieht oder versendet, erteilt, und auf einen bestimmten Zeitraum, oder bestimmte Richtungen, in denen Waaren vorkommen, beschränkt werden. Die beigebrachte Vollmacht wird, wenn sie eine bestimmte Amtshandlung oder eine bestimmte Waarenladung betrifft, von dem Zollamte zurückbehalten.

<sup>4)</sup> §. 113 der Z. D.

Vor Eintreffen des in der Erklärung bezeichneten Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben, und vor dessen Annahmeerklärung rücksichtlich der Waarensendung, wird der Waarenführer als ermächtigt angesehen:

- a) die zum Amte gebrachten Gegenstände der zollamtlichen Behandlung zu unterziehen und dieselben sodann zu übernehmen, dann
- b) die Auskünfte über den Bestimmungsort und die Richtung der Waarensendung, über die einzuschlagende Straße und den zum Eintreffen am Bestimmungsorte erforderlichen Zeitraum zu erteilen.

Nach oberwählter Anzeige von Seite des Empfängers oder seines Bevollmächtigten, wird ohne dessen Zustimmung Niemandem gestattet, die Waaren aus der amtlichen Niederlage, oder von dem Amtsplatze hinweg zu bringen.<sup>1)</sup>

Nur in der Waarenklärung ausdrücklich aufgenommene Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen rücksichtlich der Person, unter deren Mitwirkung das Zollverfahren zu pflegen oder an welche die Waare zu erfolgen ist, sind zu beachten. Fände sich die bezeichnete Person aber nicht gleich nach Einlangen der Waare beim Amte ein, und kann wegen deren Abwesenheit nicht der Ordnung nach zum Zollverfahren geschritten werden, so ist auf die, für den Fall des Abganges der vorschriftsmäßigen Erklärung angeordnete Weise (von den bei Erörterung der §§. 53 u. 55 der Z. D. bereits gehandelt wurde) vorzugehen.<sup>2)</sup>

Die zollamtliche Untersuchung der zum Amte gebrachten Gegenstände und die Anlegung des Verschlusses ist in Gegenwart der zur Mitwirkung bei dem Zollverfahren ermächtigten Person (§§. 113—115 der Z. D.) zu vollziehen. Leistet sie auf das Recht der Beziehung Verzicht, so muß dieses von ihr schriftlich erklärt werden.<sup>3)</sup>

Dieselbe ist verpflichtet, die dem Zollverfahren zu unterziehenden Gegenstände dem Amte in dem zur Vollführung dieses Verfahrens erforderlichen Zustände darzulegen, und, nach der Anweisung der Beamten, die zur Vollziehung nöthigen Handarbeiten, insbesondere die Ab- und Ausladung, die Abgabe zur Wage und die Zurücknahme von derselben, die Eröffnung und Schließung der Päckchen und Behältnisse auf eigene Gefahr und Kosten zu verrichten. Bei den Aemtern, bei welchen zur Vollziehung dieser Arbeiten eigene Träger oder Handlanger unter amtlicher Aufsicht bestellt, und andere Arbeiter von dem Zutritte in die Amtsstätte ausgeschlossen sind, haben sich die Parteien der ersteren gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zu bedienen.<sup>4)</sup>

Was nun ferner die Ordnung in der Vollziehung des Zollverfahrens betrifft, so behandeln die dießfälligen Bestimmungen:

<sup>1)</sup> §. 114 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 115 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 116 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 117 der Z. D. Nach §. 8, Z. 6 des A. U. sind die Gebühren der unter amtlicher Aufsicht stehenden Handlanger oder Träger in einer eigenen Handlanger- oder Trägerordnung vom Amte kundzumachen.

1. den Zeitpunkt der Vornahme;
2. die Ordnung in der Erledigung der einzelnen Sendungen;
3. die Hilfsmittel zur Belehrung der Zollpflichtigen, und
4. die Maßregeln zur Handhabung der Ordnung in dem Zollverfahren.

Was zuerst den Zeitpunkt der Vornahme des Zollverfahrens betrifft, so haben die Grenzzollämter und Ansageposten die vorschriftsmäßigen Amtshandlungen zu allen Stunden des Tages, die Mittagsstunde ausgenommen, zu pflegen. Die Sendungen, die vor Sonnenuntergang nicht abgefertigt werden konnten, sind in amtliche Verwahrung zu nehmen, oder auf dem Amtsplatze unter Wache zu stellen, damit eine Verschleppung nicht stattfinden könne. Bei den im inneren Zollgebiete aufgestellten Aemtern sind die in jedem Orte festgesetzten Amtsstunden zu beobachten. Reisende, welche keine für den Handel bestimmten Gegenstände mit sich führen, sollen allenthalben bei Tag und bei Nacht stets ohne Verzug abgefertigt werden.<sup>1)</sup> Im Eisenbahnverkehre hat die Abfertigung der Reiseeffecten, sowie der ankommenden und mit demselben Zuge unter Ladungsraumverschluß weiter gehenden Frachtgüter mit Einschluß der Eilgüter, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 118 der Z. D., gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit zu geschehen.<sup>2)</sup>

Bei der Vornahme des Zollverfahrens ist die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Sendungen bei dem Amte eintrafen, zu beobachten; daher diejenigen, welche früher einlangten, auch vor anderen, die später kamen, zu erledigen sind, wenn sich die Erklärung und die übrigen Bedingungen des Zollverfahrens in gehöriger Ordnung befinden. Sendungen, bei denen dieses nicht der Fall ist, und rücksichtlich welcher eine Ergänzung oder Verbesserung der Erklärung nachträglich Platz greifen muß, sollen zurückbleiben, bis diejenigen, bei denen kein Anstand obwaltet, abgefertigt sind.<sup>3)</sup> Die Effecten, welche Reisende<sup>4)</sup> nicht zum Handel mit sich führen, und die Gegenstände, welche die in der Nähe der Zolllinie wohnenden Personen, zum eigenen Bedarfe oder zu Märkte, ein- oder ausführen, sind stets sogleich dem Zollverfahren zu unterziehen, ohne daß mit denselben die Reihenfolge der Handelsgüter abzuwarten ist.<sup>5)</sup>

Bei jedem Zollamte soll ein Exemplar des Zolltarifes sammt allen nachträglich erfolgten Aenderungen und Erläuterungen, dann der Zoll- und Staatsmonopolsordnung für Jedermann zur Einsicht bereit gehalten, und jedem, der sich zu belehren wünscht, zur Benützung im Amte mitgetheilt werden. Die Bestimmungen über die Art, in welcher die

<sup>1)</sup> §. 118 der Z. D. und §. 21 des A. U.

<sup>2)</sup> §. 7 der Vorschrift vom 18. September 1857, R. G. B. Nr. 175.

<sup>3)</sup> Nachdem die Befätigung über das vollzogene Zollverfahren ausgehändigt wurde, kann das Amt fordern, daß die Waare vom Amtsplatze sogleich weggebracht werde (§. 79 des A. U.).

<sup>4)</sup> Trifft ein Staatscourier oder eine eilig im Dienste reisende Militärperson mit Privatreisenden beim Zollamte zusammen, so hat vorzugsweise die Abfertigung des Couriers oder der bezeichneten Militärperson unangefaltten Platz zu greifen (a. h. Entschließung vom 14. August 1849, Nr. 368 des Ergänzungsbandes des R. G. B.).

<sup>5)</sup> §. 119 der Z. D.

Erklärungen eingerichtet werden müssen, sind bei jedem Zollamte und Ansageposten gedruckt anzuhängen. Auch ist, falls die Partei bei der Vollziehung des Zollverfahrens über die Gesetzmäßigkeit desselben aufgeklärt zu werden verlangt, der Absatz des Gesetzes oder überhaupt einer allgemeinen Kundmachung, auf welche sich die gepflogene Amtshandlung, oder die Art, in der dieselbe vollzogen wird, gründet, aufzuschlagen, und der Partei dessen Einsicht zu gestatten.<sup>1)</sup>

Ueber die Frage: ob das Zollverfahren, dann die Bestimmung der zu entrichtenden oder geleisteten Zollgebühr den Vorschriften entspreche, findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Denjenigen, welche die Amtshandlung eines Zollamtes oder die Bestimmung einer Zollgebühr nicht für vorschriftsmäßig halten, bleibt freigestellt, bei den die Verwaltung des Zollgefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Vollziehung der Zollvorschriften zu wachen, und unter keinem Vorwande eine Abweichung von den letzteren zum Nachtheile einer Partei Platz greifen zu lassen.<sup>2)</sup>

## VI. Unterabtheilung.

### Von dem Zollverfahren der Güteranweisung I).

#### §. 193.

#### Von der Anweisung überhaupt.

Das Verfahren, mittelst welchem Jemanden die Verbindlichkeit auferlegt wird, Waaren im ungeänderten Zustande einem anderen Amte zur Vollziehung einer Amtshandlung zu überbringen, heißt die Anweisung. Die Gegenstände dieses Verfahrens werden Anweisungsgüter genannt.<sup>3)</sup>

Die Amtshandlungen, zum Behufe welcher die Anweisung stattfindet, sind:

1. die vollständige Vollziehung des Zollverfahrens für die Eingangsvollziehung;
2. die Uebernahme der angewiesenen Gegenstände in die amtliche Niederlage;
3. die Einhebung unberichtigter Zollgebühren;
4. die Befätigung, daß der angewiesene Gegenstand in dem Standorte des Amtes, an das die Anweisung erfolgt, eintraf, oder
5. daß derselbe über die Zolllinie austrat.<sup>4)</sup>

Die Anweisung kann geschehen:

<sup>1)</sup> §. 120 der Z. D. und §. 7 des A. U.

<sup>2)</sup> §. 121 der Z. D.

<sup>3)</sup> Die österreichische Z. D. behandelt das Zollverfahren der Güteranweisung im fünften Hauptstücke §§. 122—197. Ueber das Verfahren bei Gütertransport auf Eisenbahnen siehe Verordnung vom 18. September 1857, R. G. B. Nr. 175.

<sup>4)</sup> §. 122 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 123 der Z. D.

1. Für ausländische unverzollte Gegenstände (d. i. für Gegenstände, deren Einfuhrverzollung nicht geschah), die bestimmt sind:

- a) für den Verbrauch bezogen;
- b) in amtlichen Niederlagen abgelegt, oder
- c) wieder in das Ausland ausgeführt (durch das Staatsgebiet durchgeführt) zu werden.

2. Für einheimische Erzeugnisse oder ausländische vorchriftsmäßig in den Verkehr übergegangene Gegenstände

- a) zur Ausfuhr in das Ausland;
- b) zu dem Transporte im Zollgebiete, oder
- c) zur Versendung aus einem Theile des letzteren in den anderen, über die See, durch das Ausland, oder durch einen Zollausschluß.<sup>1)</sup>

§. 194.

**Von der Anweisung ausländischer unverzollter Gegenstände und der Behandlung der Anweiszgüter im Eingange insbesondere.**

Die Vorschriften über die Anweisung ausländischer unverzollter Gegenstände enthalten die Bestimmungen:

1. über die Behandlung der Anweiszgüter im Eingange,
2. für den Zug der Waare zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird,
3. über das Verfahren dieses Amtes.

In der Regel sind bloß Hauptzollämter sowie die Nebenzollämter I. Classe ermächtigt, ausländische unverzollte Waaren im Eingange aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse an ein anderes Amt anzuweisen. Anderen Grenzzollämtern ist bloß gestattet, Waaren, deren Eingangsverzollung in ihren Befugnissen begriffen ist, oder Gegenstände, welche Reisende in einer ihren Verhältnissen angemessenen Menge zu ihrem Gebrauche und nicht zum Handel mit sich führen, anzuweisen. Das Finanzministerium kann diese Befugniß, wo es der Verkehr erheischt, nach Maß des Erfordernisses erweitern.<sup>2)</sup>

Die Erklärung über Waaren, die angewiesen werden sollen, ist in den Fällen, in denen nicht die mündliche Ansage gestattet ist (§. 63 der Z. D.), stets abgesondert für jeden Empfänger einer Waarensendung,<sup>3)</sup> und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung zu überreichen, wovon die eine als Unicat und die andere als Duplicat in der oberen linken Ecke des Titelblattes bezeichnet wird.<sup>4)</sup>

Die aufgenommene mündliche Erklärung soll stets von dem Erklärenden in beiden von dem Amte zu machenden Ausfertigungen<sup>5)</sup> mit

<sup>1)</sup> §. 124 der Z. D.  
<sup>2)</sup> §. 125 der Z. D. und §. 21 der D. V. vom 29. December 1878.  
<sup>3)</sup> §. 6 des Finanzministerialeslasses vom 7. Juni 1853, N. G. V. ex 1853 Nr. 104.  
<sup>4)</sup> §. 105 des N. U.  
<sup>5)</sup> §. 6 des Finanzministerialeslasses vom 7. Juni 1853, N. G. V. ex 1853 Nr. 104.

der Namensunterschrift, oder falls er des Schreibens unfähig wäre, mit dem in Gegenwart zweier unbefangenen<sup>1)</sup> Zeugen beizusetzenden Handzeichen bekräftigt werden.<sup>2)</sup>

Die Erklärung über die anzuweisenden Waaren kann in jedem Falle nach den tarifmäßigen Benennungen und nach den Maßstäben des Eingangszolltarifes abgefaßt werden. Von verpackt geführten Waaren soll die Erklärung immer auch die Angabe des rohen Gewichtes für jeden Pack enthalten, sofern der Eingangszoll nicht ohnehin nach dem rohen Gewichte bemessen ist.<sup>3)</sup>

Der Aussteller der Erklärung übernimmt durch dieselbe, nebst der allgemeinen Haftung für die Erklärung (§. 71 der Z. D.) die Verbindlichkeit:

- a) die Bestimmungen über die Güteranweisung genau zu beobachten, und für die Erfüllung derselben einzustehen, insbesondere
- b) für die richtige Abstellung der Waare an das Amt, an das dieselbe angewiesen wird, bei Durchzugsgütern aber für den Austritt derselben über die Zolllinie, dann
- c) für die im Falle der Außerachtlassung der vorgezeichneten Anordnungen stattfindenden Strafen, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich dem Waarenführer oder anderen Personen auferlegt, zu haften, endlich
- d) wenn die Waare vor der Absendung oder im Zuge an den Ort der Bestimmung, oder nach dem Einlangen an demselben, in einer amtlichen Niederlage abgelegt wird, die dem Hinterleger obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.<sup>4)</sup>

Für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten haftet der Gegenstand, der angewiesen wird, solange sich derselbe in amtlicher Verwahrung, oder unter amtlichem Verhältnisse befindet.<sup>5)</sup>

Das Zollamt hat die schriftliche Erklärung über die zur Anweisung bestimmten Gegenstände dem Waarenführer vorzulesen, wenn er nicht selbst der Aussteller der Erklärung ist. Bringt er Berichtigungen an, so sind dieselben deutlich auf dem Rücken der Erklärung anzusetzen. Der Waarenführer hat die Bestätigung, daß ihm die Erklärung vorgelesen wurde,

<sup>1)</sup> §. 5 des Finanzministerialeslasses vom 7. Juni 1853, N. G. V. ex 1853 Nr. 104.  
<sup>2)</sup> §. 126 der Z. D.  
<sup>3)</sup> §. 127 der Z. D. Rücksichtlich der Ausnahmen, wann Anweisungsgüter auch unter der allgemeinen Benennung der Tarifsabtheilung erklärt werden können, siehe §. 3 der D. V. vom 29. December 1878. Auch kann diese Erklärung nach der allgemeinen Benennung der Tarifsabtheilung bei vollkommen sicherem Raum- und Tollverhältnisse eintreten (Fin. Min. Erl. vom 29. November 1853, N. G. V. ex 1853 Nr. 257 und Z. 6 der Vdg. vom 25. October 1874, N. G. V. Nr. 134).  
<sup>4)</sup> §. 128 der Z. D.  
<sup>5)</sup> §. 129 der Z. D. Inwiefern der Aussteller auch nachdem diese Bedingung nicht mehr vorhanden ist, für die Zollgebühren oder für Strafbeträge in Anspruch genommen werden können, wird rücksichtlich der Zollgebühren in der nächsten Unterabtheilung, rücksichtlich der Strafbeträge aber bei Erörterung des allgemeinen Theiles des Strafgesetzes über Gefälligübertretungen zur Sprache kommen.

dann die, von ihm allenfalls vorgebrachten Bemerkungen, auf die für die Unterschrift der mündlichen Erklärungen vorgezeichnete Art (§. 64 der Z. D.) zu bekräftigen.<sup>1)</sup>

Wurde diese Anordnung (§. 130 der Z. D.) gehörig vollzogen, so haftet der Waarenführer zur ungetheilten Hand mit dem Aussteller der Erklärung für die Richtigkeit folgender von ihm nicht berichtigten, in der letzteren enthaltenen Angaben:

1. die Anzahl der Päck- und Behältnisse;
2. die Gattung der Gegenstände, die offen und unverpackt geführt werden,
3. die Stückzahl des erklärten lebenden Viehes;
4. das rohe Gewicht der Gesammtladung, wenn der Waarenführer mit einem Frachtbriefe versehen ist.<sup>2)</sup>

Die von dem Waarenführer bei der Vorlesung der Erklärung angegebenen Ergänzungen oder Berichtigungen ändern, oder verringern weder die dem Aussteller der Erklärung obliegende, noch die auf der Waare ruhende Haftung.<sup>3)</sup>

Ist die Erklärung von einem bekannten und sicheren Handelsmanne oder Fuhrmanne ausgestellt, so bedarf es außer der Unterfertigung der Erklärung von Seite des Ausstellers keiner weiteren Sicherstellung.<sup>4)</sup>

Als ein bekannter und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann wird für die Güteranweisung derjenige betrachtet, der sich bei dem Zollamte mit einem Zeugnisse seiner vorgesezten Ortsobrigkeit ausweist, daß er ein im Inlande wohnhafter, zum Handel oder zum Fuhrngewerbe befugter Inländer sei, und daß über sein Vermögen die Concuröverhandlung nicht eröffnet wurde. Von Handelsleuten ist nebst dem die Bestätigung beizubringen, welcher Firmazeichnung sie sich bedienen. Diese Zeugnisse können nur im Laufe von zwei Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beachtet werden. So lange derjenige, der ein solches Zeugniß beibrachte, weder den Wohnsitz, noch, wenn er ein Handelsmann ist, die Firmazeichnung ändert, solange die Gewerbsbefugniß, auf die das Zeugniß lautet, nicht erlischt, und solange derselbe nicht in Concur verfällt, bedarf es bei den, vor Ablauf der festgesetzten 2 Jahre vorkommenden einzelnen Waarensendungen keiner neuen Bestätigung. Sollte dagegen Jemand, nachdem seine Handels- oder Fuhrngewerbsbefugniß erlosch, oder die Gantverhandlung über sein Vermögen eingeleitet wurde, sich für einen sicheren Handelsmann oder Fuhrmann ausgeben, und dadurch, ausdrücklich oder stillschweigend, die ihm bloß unter dieser Voraussetzung zugestandene Gestattung der Waarenanweisung erschleichen, so wird bei einem entstandenen Nachtheile, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen ihn das Verfahren nach den Strafgesetzen<sup>5)</sup> eingeleitet. Die Obrigkeiten

<sup>1)</sup> §. 130 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 131 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 132 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 133 der Z. D.

<sup>5)</sup> Nämlich den allgemeinen Strafgesetzen wegen des Betruges.

und Gerichte sind verbunden, jede Eröffnung des Concursee über das Vermögen eines Handelsmannes oder Fuhrmannes, für den sie ein Zeugniß zum Behufe der Erwirkung von Güteranweisungen vor weniger als 2 Jahren ausstellten, der Behörde, welche die Verwaltung des Zollgefälles in dem Lande leitet, unter Angabe des ausgestellten Zeugnisses, zum Behufe der an die Zollämter zu erlassenden Verständigung, zugleich mit der Kundmachung der Gantverhandlung, anzuzeigen.<sup>1)</sup>

Wird die Waarensendung nach den speciellen Benennungen der betreffenden Tarifpost und nach den für die Einfuhr festgesetzten Maßstäben des Zolltarifes erklärt, und ist derjenige, der um die Anweisung zum Behufe der Einfuhrverzollung an ein Hauptzollamt ansucht, dem Amte als eine im Inlande wohnhafte sichere Person bekannt, so kann dasselbe ohne Forderung des vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnisses die Anweisung stattfinden lassen. Das Amt ist jedoch für die allfälligen nachtheiligen Folgen dieses Verfahrens verantwortlich.<sup>2)</sup>

Für in die Postwagenkarte eingetragene Postwagensgüter ist eine Sicherstellung nicht erforderlich.<sup>3)</sup>

Alle mit den vorausgeführten (§. 134 der Z. D.) Erfordernissen nicht versehenen Personen, insbesondere die Ausländer, haben (rückichtlich der Güteranweisung) als unbekannte Personen zu gelten, und für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten (§. 128 der Z. D.) eine Sicherstellung zu leisten, und zwar entweder:

- a) in Barm;
- b) mittelst österreichischen Staatsobligationen nach dem Coursverthe;<sup>4)</sup>
- c) durch Bürgschaft.<sup>5)</sup>

Die Bürgschaft kann von bekannten sicheren Handelsleuten oder Fuhrleuten entweder bereits dadurch ausgedrückt werden, daß sie die Waarenerklärung als Bürge und Zahler mit unterfertigen, oder mittelst Einlegung einer besonderen Bürgschaftserklärung, und zwar für bestimmte bezeichnete Waarensendungen (specielle Bürgschaft), oder für alle Geschäfte der Güteranweisung die von einem anderen Versender über ein bestimmtes Zollamt im Laufe eines Jahres, vom Tage

<sup>1)</sup> §. 134 der Z. D. Unter der vorgesezten Ortsobrigkeit ist jene zu verstehen, welche in dem Wohnsitze die politischen Geschäfte verwaltet (§. 106 des A. U.); für diese obrigkeitlichen Zeugnisse sind nach §. 15 der Vollziehungsvorschrift eigene Muster zu verwenden. — Die türkischen Handelsleute, deren Firmen bei den k. k. Gerichten protokolliert sind, sind für die Güteranweisung hinsichtlich jener Waare, mit welchen sie nach den mit der Pforte abgeschlossenen Staatsverträgen im österreichischen Kaiserstaate Handel treiben können, den inländischen Handelsleuten nach dem Hofkammerdecrete vom 21. April 1847 (Pol. Gesesamm. LXXV. 90) gleich zu behandeln.

<sup>2)</sup> §. 135 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 136 der Z. D.

<sup>4)</sup> Der Coursverth wird stets nach dem letzten Br. Börsencourse berechnet, der aus der Br. Zeitung oder dem Amtsblatte der betreffenden Kronlandszeitung zu ersehen ist (a. h. Cabinetsschreiben vom 31. December 1851, Beilage Nr. 2, R. G. B. ex 1852 Nr. 4.

<sup>5)</sup> §. 137 der Z. D.

der Ausstellung an gerechnet, vorgenommen werden (allgemeine Bürgschaft). Eine solche allgemeine Bürgschaft muß jedoch, um berücksichtigt werden zu dürfen, von der betreffenden Finanzlandesdirection angenommen, und dem unterstehenden Zollamte zur Anwendung zugestellt worden sein. In dieser allgemeinen Bürgschaft oder in einer gleichzeitig beigebrachten Eingabe soll auch die Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift desjenigen, für den gehaftet werden will, und die Art der Unterzeichnung der bezüglichlichen Waaren-erklärungen angezeigt werden, widrigenfalls, wenn die letzteren nicht auch von dem Bürgen unterschrieben sind, die Unterschrift des Versenders, für den die allgemeine Bürgschaft eingelegt wurde, auf jeder einzelnen Waaren-erklärung von der Ortsobrigkeit des Aufenthaltsortes desselben in der für die Legalisirung von Urkunden gesetzlich vorgeschriebenen Form bestätigt sein muß.<sup>1)</sup>

Anderere Personen können die Haftung nur für bestimmte bezeichnete Waarensendungen, mittelst eigener Urkunden, leisten, auf welchen von Seite der Ortsobrigkeit des Ausstellenden die Bestätigung beigelegt sein muß:

- a) daß der Haftende im Inlande den dauernden Wohnsitz habe, und entweder eine bestimmt auszudrückende Gewerbsbefugniß ausübe, unbewegliche Realitäten besitze, oder sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte;
- b) daß über sein Vermögen keine Concurshandlung anhängig sei, und
- c) daß der Aussteller der Namensunterschrift eigenhändig beigesetzt.<sup>2)</sup>

Der Bürge unterzieht sich der Verbindlichkeit für alle dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verpflichtungen (§. 128 der Z. D.) zur ungetheilten Hand mit demselben, bis zu dem Betrage, für den die Sicherstellung angeordnet ist (§. 142 der Z. D.) zu haften.<sup>3)</sup>

Der Betrag der Sicherstellung hat, wenn dieselbe in Barem oder in Staatsobligationen geleistet wird, der Eingangszollgebühr gleichzukommen.

Auf das hier vorgezeichnete Ausmaß der Sicherstellung erstreckt sich auch die mit der Bürgschaftserklärung übernommene Haftung, wenn in der Bürgschaftsurkunde kein bestimmter Betrag ausgedrückt ist. Für den Fall von Uebertretungen der für die Güteranweisung bestehenden Bestimmungen kann daher der Bürge, wenn er selbst weder als Schuldiger, noch als Theilnehmer der Gesetzübertretung strafbar ist, bloß im Grunde der Bürgschaft, um keinen höheren Betrag, als jenen, auf welchen die Urkunde lautet, oder wenn kein Betrag ausgedrückt wäre, der hier als Ausmaß der Sicherstellung vorgezeichnet wurde, in Anspruch genommen werden.<sup>4)</sup>

Die Sicherstellung kann für die Strecke bis zu einem bestimmten Amte, an das die Waare gewiesen wird, oder bei Durchfuhrsgütern für

<sup>1)</sup> §§. 138 u. 139 der Z. D. und Hofkammerdecret vom 18. März 1836, Pol. Gesetzsamlf. LXIV. 455

<sup>2)</sup> §. 140 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 141 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 142 der Z. D.

die ganze Strecke des Durchzuges geleistet werden. Bei den letzteren wird die Haftung für die ganze Strecke des Durchzuges vermuthet, wenn nicht die Beschränkung auf die Strecke bis zu einem bestimmten Amte, in der Bürgschaftsurkunde, oder bei dem Erlage der Sicherstellung, ausdrücklich ausgesprochen wurde.<sup>1)</sup>

Unter der Haftung, welche die auf die Strecke bis zu einem bestimmten Amte beschränkte Sicherstellung umfaßt, sind stets die dem Hinterleger obliegenden Verbindlichkeiten für den Fall begriffen, wenn die Waare bei dem gedachten Amte, oder, vor Erreichung des letzteren, bei einem anderen auf der Strecke, für welche die Sicherstellung geleistet wird, befindlichen Amte abgelegt, und in amtliche Verwahrung genommen wird.<sup>2)</sup>

Die zur Anweisung bestimmten Gegenstände müssen der äußeren Untersuchung vollständig, der inneren aber nach Auswahl des Amtes zum Theile unterzogen werden; ward jedoch eine wesentliche Unrichtigkeit entdeckt, so hat sich die innere Untersuchung (Beschau) auf die ganze Sendung mit Beziehung einer politischen Assistentz, in deren Ermanglung aber zweier unbefangener Zeugen zu erstrecken.<sup>3)</sup>

Ist die Erklärung nach den speciellen Benennungen der betreffenden Tarifposten und den für die Einfuhr geltenden Maßstäben des Zolltarifes verfaßt, und besteht die Sendung aus zur Einfuhr erlaubten Gegenständen, zu deren Einfuhrverzollung das Amt ermächtigt ist, so hat dasselbe auf Ansuchen des Waarenführers oder überhaupt desjenigen, der dem Zollverfahren beizuwohnen berechtigt ist, die Untersuchung nach den für die Einfuhrverzollung vorgeschriebenen Grundsätzen (§. 92 der Z. D.) zu vollziehen.<sup>4)</sup>

Die Gegenstände, welche angewiesen wurden, sind unter amtlichen Verschluss zu legen, mit Ausnahme:

1. der für die Ein- oder Durchfuhr nach der Stückzahl zu verzollenden, oder nach der Zahl des vorgespannten Zugviehes erklärbaren Gegenstände,
2. der gewöhnlich nicht in eigenen Behältnissen verpackt, sondern offen in Versendung kommenden Gegenstände, wenn sie auch wirklich offen und unverpackt vorkommen,
3. der bereits vollständig der inneren Untersuchung unterzogenen zur Einfuhrverzollung bestimmten Gegenstände, wenn das anweisende Amt zu deren Einfuhrverzollung befugt ist.

Die Gegenstände, welche unverschlossen versendet werden, sind in der Art genau zu beschreiben, daß eine Austauschung nicht stattfinden könne, auch können zur Einfuhrverzollung unverschlossen angewiesene Gegenstände, wenn sie zur Anlegung des Verschlusses geeignet waren, nachträglich nicht mehr die Bestimmung zur Durchfuhr erhalten.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> §. 143 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 144 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 145 der Z. D. und §. 109 des A. U.

<sup>4)</sup> §. 146 der Z. D. und Finanzministerialerlaß vom 29. November 1853, N. G. B. ex 1853 Nr. 257; die auf Ansuchen der Partei vorgenommene innere Untersuchung der ganzen Sendung wird nach §. 110 des A. U. auf beiden Exemplaren der Erklärung amtlich bemerkt. — Die §§. 147 u. 148 der Z. D. sind mit dem Wegfallen der Werthzölle außer Kraft getreten.

<sup>5)</sup> §. 164 der Z. D.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, für einzelne Waarengattungen oder Straßenzüge erleichternde Verfügungen in Absicht auf den Waarenverschluß für angewiesene Gegenstände zu treffen, oder wo solche bestehen, sie nach Erforderniß und Zulässigkeit aufrecht zu erhalten.<sup>1)</sup>

Die Beobachtung der für die Waarenerklärung angeordneten Erfordernisse, die Beibringung der Sicherstellung, wo dieselbe das Gesetz fordert, und die Vornahme der zollamtlichen Untersuchung nach den festgesetzten Bestimmungen, machen in der Regel eine unerläßliche Bedingung aus, ohne welche den Waaren die Anweisung und der weitere Transport nicht gestattet werden darf.

Werden diese Bedingungen nicht vollständig erfüllt, so ist nach der für den Abgang der Erklärung festgesetzten Anordnung (§§. 53 u. 55 der Z. D.) zu verfahren. Für die Gegenden, in welchen die eigenthümlichen Verhältnisse eine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift nothwendig machen, kann das Finanzministerium besondere Verfügungen erlassen, welche durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.<sup>2)</sup>

Ueber das vollzogene Anweisungsverfahren stellt das Amt einen Begleitschein aus, in welchem nebst den allgemeinen Erfordernissen über ein vorgonnenenes Zollverfahren (§§. 101—103 der Z. D.) anzugeben sind:

- a) das Amt, an welches die Waare angewiesen wird;
- b) die Amtshandlung, zum Behufe welcher die Anweisung stattfindet;
- c) die Zeitfrist, binnen der die Sendung bei dem angewiesenen Amte einzutreffen hat;
- d) die Klausel, ob, und in welcher Art die Sicherstellung geleistet wurde.<sup>3)</sup>

Von dem in duplo auszufertigenden Begleitscheine wird das Unicat der Partei erfolgt, das Duplicat bleibt bei dem anweisenden Amte (Ausfertigungsamte) bis zum erfolgenden Austausch gegen das Unicat.<sup>4)</sup> In Verkehr auf Eisenbahnen sind mit der Vorschrift vom 18. September 1857 N. G. B. Nr. 175 einige Erleichterungen in Absicht auf die Anweisung der ausländischen Waaren eingeführt.

### §. 195.

**Fortsetzung. — Von den Bestimmungen für den Zug der Waare zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird, insbesondere.**

Mit Begleitschein abgefertigte Waaren wurden von dem Ausfertigungsamte<sup>5)</sup> in der Regel unmittelbar an das Erledigungsamt<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> §. 149 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 150 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 151 der Z. D. und §. 8 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. G. B. ex 1853 Nr. 104.

<sup>4)</sup> §. 152 der Z. D. und §. 8 des vorstehenden Erlasses.

<sup>5)</sup> Unter dem Ausfertigungsamte versteht man das Amt, welches die Waare an ein anderes Amt anweist (§. 9 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. G. B. Nr. 104).

<sup>6)</sup> Unter dem Erledigungsamte versteht man dasjenige Amt, an welches die Waare behufs der Vollziehung einer bestimmten Amtshandlung angewiesen wurde, (§. 9 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. G. B. Nr. 104).

angewiesen; eine Stellung zu Zwischenämtern<sup>1)</sup> tritt nur ein, wenn vor Erreichung des Erledigungsamtes eine Ablegung, Umladung, Aenderung in der Richtung oder Bestimmung der angewiesenen Waaren vorgenommen werden soll, dann bei solchen zufälligen Ereignissen, welche die Amtshandlung eines Zwischenamtes bedingen.<sup>2)</sup>

Der Waarenführer ist verpflichtet, den Begleitschein sorgfältig aufzubewahren, den amtlichen Verschluß unverletzt zu bewahren, die im Begleitscheine bezeichnete Straße und die zur Zurücklegung bestimmte Frist einzuhalten.<sup>3)</sup>

In den Fällen, in welchen die Stellung der Waare zu einem Zwischenamte angeordnet ist, hat dieses stets die äußere Untersuchung (nach Maßgabe des §. 84 der Z. D.) bei Wahrnehmung einer Verletzung des amtlichen Verschlusses, einer Aenderung des Gewichtes oder der Beschaffenheit der Waaren, oder eines begründeten Verdacht einer Eröffnung erweckenden äußeren Zustandes der Ladung aber stets eine Abwägung und Beschau des Inhaltes jedes Pades oder Behältnisses, bei dem sich ein Anstand ergab, unter Beziehung einer obrigkeitlichen Assistenz, oder in deren Ermanglung zweier unbedenklicher Zeugen eintreten zu lassen. Zeigt sich hierbei in der Gattung der Waare eine Unrichtigkeit, so ist die ganze Sendung der inneren Beschau zu unterziehen, und, wenn ein Unterschleif entdeckt wird, das Strafverfahren einzuleiten.<sup>4)</sup>

Wurde die Ladung hingegen unbedenklich gefunden, oder haben sich die wahrgenommenen Bedenken behoben, so wird die Amtshandlung, wegen welcher die Stellung zum Zwischenamte Platz zu greifen hatte, vorgenommen, und die Vollziehung dieser Amtshandlung auf dem Begleitscheine und beziehungsweise auf der dem Begleitscheine angestempelten Waarenerklärung unter Beifügung der Fertigung und des Amtssiegels aufgeführt. Hat die angewiesene Waare jedoch in die amtliche Niederlage hinterlegt zu werden, oder eine Aenderung in der Bestimmung, oder eine Theilung zu erleiden, so hat das Zwischenamt nach den für das Erledigungsamt vorgezeichneten Bestimmungen<sup>5)</sup> zu verfahren.<sup>6)</sup>

Angewiesene Waaren, mit Ausnahme der zum Handelsverkehre nicht bestimmten Effecten von Reisenden, dürfen auf dem Transporte nirgends, als in den Amtsräumen eines Hauptzollamtes abgelegt, und können nur bei einem solchen unter amtlicher Aufsicht verladen werden. Hiernach ist auch Fuhrleuten und Schiffen untersagt, angewiesene Waaren anders, als unter amtlicher Aufsicht zu übernehmen und umzuladen. — Für die Gegenden, wo die Ablegung, Einlagerung oder Umladung auf andere Fuhrwerke wegen der besonderen Ortsverhältnisse regelmäßig außer

<sup>1)</sup> Zwischenämter werden jene Ämter genannt, welche in der Richtung vom Ausfertigungsamte zum Erledigungsamte, zwischen beiden, auf dem vorgezeichneten Straßenzuge gelegen sind.

<sup>2)</sup> §. 9 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. G. B. Nr. 104. Hiernach erscheinen die Bestimmungen der §§. 153 u. 154 der Z. D. abgeändert.

<sup>3)</sup> §. 155 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 156 u. 157 der Z. D., dann §. 125 des N. U.

<sup>5)</sup> Von denen im nächsten Paragraphen (nämlich §. 63) die Rede sein wird, wo auch die Bestimmung des §. 158 der Z. D. in Frage kommt.

<sup>6)</sup> §. 126 des N. U.

den Amtsräumen eines Zollamtes, oder, wie bei Eisenbahnen in den Stationshöfen und Magazinen derselben sich als nothwendig darstellt, ist mittelst eigener Anordnungen die erforderliche Vorsehung getroffen.<sup>1)</sup>

Ebenso können angewiesene Waaren, und namentlich das zum Durchtriebe durch das Zollgebiet bestimmte lebende Vieh ganz oder zum Theile nur bei einem auf dem vorbezeichneten Straßenzuge befindlichen Hauptzollamte eine von der ursprünglich erklärten abweichende Richtung erhalten, welche Aenderung in der Richtung oder Bestimmung vom Waarenführer mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und vom Amte auf dem Begleitscheine und bezüglich der demselben angestempelten Erklärung auf die vorbezeichnete Weise zu bescheinigen ist.<sup>2)</sup>

Endlich müssen auch alle zufälligen Ereignisse auf dem Transporte, durch welche

- a) die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, von der vorgezeichneten Strafe abzuweichen, die Waaren außer einer amtlichen Niederlage abzulegen oder umzuladen, oder die zum Eintreffen bei einem Zollamte auf dem Begleitscheine eingeräumte Zeitfrist zu überschreiten, oder durch welche
- b) die Beschaffenheit der Waare oder das angegebene Gewicht geändert, der äußere Umschlag der Waarenbehältnisse beschädigt, der Verschluss verlegt oder unkenntlich gemacht, die Bezeichnung der Päckc oder Behältnisse verwischt oder vertilgt wird, unverzüglich dem nächsten Zollamte, oder der nächsten zur Verwaltung der politischen Geschäfte bestellten Obrigkeit, im Falle diese näher gelegen ist, angezeigt werden. Von der Obrigkeit ist die Wichtigkeit der angegebenen Thatsache zu erörtern, und dem Waarenführer über die Anzeige, dann über das Erhobene die Bestätigung zu ertheilen. Mit derselben hat sich der Waarenführer bei dem nächsten Zollamte auszuweisen.

Das Letztere pflegt hierüber, oder im Falle die Anzeige unmittelbar daselbst angebracht wird, über dieselbe die weitere Amtshandlung.<sup>3)</sup>

Wenn der Begleitschein mit der angestempelten Erklärung oder auch nur eine dieser beiden Urkunden in Verlust geräth, muß die Waare zu dem nächsten in der angewiesenen Richtung gelegenen Zollamte gestellt und daselbst der Verlust angezeigt werden.<sup>4)</sup>

Das Amt hat die Frachtbriefe oder anderen der Sendung zur Ausweisung dienenden Papiere abzufordern, dieselbe mit den letzteren zu vergleichen, die äußere Untersuchung der Waarenladung zu pflegen, und über dieselbe ein von dem Waarenführer mitzufertigendes Verzeichniß in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzunehmen, darin, falls der Verschluss unverletzt und der äußere Zustand der Waare unbedenklich befunden wird, die Zeichen und Nummern der Päckc und Behältnisse, das rohe Gewicht derselben nach vorläufiger Abwägung, oder bei den Gegenständen, die nach der Stückzahl oder nach dem Kubikmaße verzollt werden, diese Maßstäbe

<sup>1)</sup> §. 159 der Z. D. §. 121 des N. U., dann Finanzministerialerlaß vom 30. Juni 1849 (Nr. 301 des Ergänzungsbandes zum N. G. B.).

<sup>2)</sup> §. 164 der Z. D. und §. 122 des N. U.

<sup>3)</sup> §. 160 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 161 der Z. D. und §. 127 des N. U.

anzufügen, endlich die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses, oder, falls die Waare offen und unverpackt geführt wird, diesen Umstand anzumerken.

Auf der Grundlage dieses Verzeichnisses hat das Amt mit Beobachtung der für die Ausfertigung von Begleitscheinen vorgezeichneten Bestimmungen, soweit dieselben Anwendung finden, eine Bestätigung auszustellen, welche mit der Unterschrift „Nebenbegleitschein“ zu bezeichnen ist, und welche die Waare zu dem Erledigungsamte zu begleiten hat.

Werden Behältnisse vorgefunden, welche nach der Angabe des Waarenführers von dem anweisenden Amte nicht unter Verschluss gelegt wurden, oder ist der amtliche Verschluss verlegt, oder überhaupt der äußere Zustand der Waare so beschaffen, daß der Verdacht des Unterschleifes entsteht, so soll, mit Beziehung einer obrigkeitlichen Person, oder, falls eine solche nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande, oder im Falle auch ein solches nicht anwesend wäre, zweier unbefangener Zeugen, jeder Paß, und jedes Behältniß, bei dem sich ein Bedenken ergibt, abgewogen eröffnet, und der Inhalt genau beschaut werden. Wünscht der Waarenführer, daß diese innere Untersuchung vorläufig unterbleibe, so kann er ansuchen, daß die Waare einstweilen in amtliche Verwahrung genommen werden.

Auf diese Art ist auch zu verfahren, wenn der Waarenführer das Erledigungsamt, zu welchem die Waare gestellt werden soll, nicht anzugeben wüßte.

Von der getroffenen Verfügung wird gleichzeitig das Amt, welches den in Verlust gerathenen Begleitschein ausfertigt hat, im Wege des amtlichen Schriftenwechsels in Kenntniß gesetzt.

Dieses Amt hat hienach unverzüglich eine amtlich beglaubigte Abschrift des Begleitscheines und der ihm angestempelten Waarenklärung, und zwar, sofern die Ausstellung eines Nebenbegleitscheines stattfand, dem Erledigungsamte, außer diesem Falle aber dem Zwischenamte zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln, welche Abschrift die Stelle des in Verlust gerathenen Unicates des Begleitscheines und der Erklärung zu vertreten hat.

Bei einer entdeckten Unrichtigkeit im Vergleiche zu den beigebrachten Frachtbriefen, oder andere zur Ausweisung dienenden Urkunden, wird auf die früher (§. 157 der Z. D.) aufgeführte Weise verfahren.<sup>1)</sup>

Das hier erörterte Verfahren tritt auch dann ein, wenn der mit der Waarenklärung auf demselben Blatte ausgefertigte Begleitschein (§. 152 der Z. D.) in Verlust gerieth.<sup>2)</sup>

Sollte nur der Begleitschein oder bloß die angestempelte Waarenklärung in Verlust gerathen sein, so hat das Zwischenamt, zu welchem die Sendung mit der Anzeige dieses Verlustes gestellt wird, die geschehene Anzeige auf dem Rücken der Erklärung oder beziehungsweise auf der dritten Seite des Begleitscheines zu bestätigen, und das im letzteren Falle nach den vorausgeführten Bestimmungen, jedoch bloß in einfacher Ausfertigung aufzunehmende Verzeichniß über die Waarenladung dem Begleitscheine bei-

<sup>1)</sup> §§. 125 u. 127 des N. U.

<sup>2)</sup> §. 1 des Finanzministerialerlasses vom 17. September 1853, N. G. B. Nr. 183.

zuschließen. Das mit der früher erwähnten Bestätigung versehene Unicat der Erklärung, beziehungsweise der mit dem Verzeichnisse über die Waarenladung versehene Begleitschein, haben in diesen beiden Fällen der Sendung bis zum Erledigungsamte zur Ausweisung zu dienen. Von der getroffenen Verfügung wird auch in diesen Fällen das Amt, welches die Sendung angewiesen hat, in die Kenntniß gesetzt, welches hiernach eine amtliche beglaubigte Abschrift der in Verlust gerathenen Urkunde unmittelbar dem Erledigungsamte zu übersenden hat.<sup>1)</sup>

## §. 196.

**Fortsetzung. — Von dem Verfahren des Erledigungsamtes.**

Das Erledigungsamt nimmt gleich beim Eintreffen der angewiesenen Sendung die äußere Untersuchung nach den für dieselbe bereits aufgeführten Bestimmungen vor. Insbesondere ist das Augenmerk des Amtes auf die Gewinnung der Ueberzeugung von der Identität der angewiesenen Sendung und zu diesem Ende von der Unverletztheit des amtlichen Verschlusses (wo ein solcher angelegt wurde) zu richten; wäre derselbe verletzt, oder als verletzt anzusehen, weil der Umstand, daß eine Eröffnung desselben nicht stattgefunden habe, in Folge der beschädigten Beschaffenheit desselben, nicht mehr deutlich erkennbar ist, so muß nach den betreffenden Strafanordnungen verfahren werden.<sup>2)</sup>

Das von dem Amte, an das die Waare angewiesen wurde, zu vollziehende weitere Verfahren richtet sich nach der Bestimmung derselben, und nach dem Zwecke, für welchen die Anweisung stattfand.<sup>3)</sup>

Erfolgte die Anweisung zum Behufe der Ablegung in die amtlichen Niederlagen, so wird die Waare nach den für diese Niederlagen bestehenden Bestimmungen in Verwahrung genommen. Dasselbe hat auch Platz zu greifen, wenn es sich um eine Durchzugsendung, für welche die Sicherstellung nicht eine weitere Strecke, als bis zu diesem Amte geleistet ward, handelt, oder, wenn die Waare zur Vollziehung des für die Einfuhrverzollung vorgeschriebenen Verfahrens angewiesen wurde, und wenn nicht sogleich nach dem Eintreffen und dem Amte die Bedingungen dieses Verfahrens vollständig erfüllt werden.<sup>4)</sup>

Auch der Theilung einer Waarensendung, soferne dieselbe gestattet ist, und der Umpackung der Waaren hat jedenfalls die Hinterlegung derselben in die amtliche Niederlage voranzugehen.<sup>5)</sup>

Gegenstände, welche durch die Postanstalt aus dem Auslande oder einem Zollauschlusse einlangen, werden, insoferne der Fall zur Einleitung des Strafverfahrens wegen einer Gefällsübertretung nicht geeignet ist, mittelst der Fahrpost in das Auslande oder den Zollauschluß an die Post-

<sup>1)</sup> §. 127 des A. U. Durch die Bestimmungen der §§. 125 u. 127 des A. U. sind die der §§. 162 u. 163 der Z. D. modificirt.

<sup>2)</sup> §. 128 des A. U., dann §§. 6 u. 7 des Finanzministerialerlasses vom 29. November 1853, N. G. W. Nr. 258.

<sup>3)</sup> §. 165 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 166 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 129 des A. U.

anstalt, durch welche dieselben in das Zollgebiet befördert wurden, nach Ablauf von drei Monaten am Tage des Eintreffens im Orte der Bestimmung an gerechnet zurückgesendet, wenn der Empfänger, an den dieselben gerichtet sind, dem Zollamte binnen dieser Frist nicht anzeigt, die gedachten Gegenstände annehmen zu wollen.<sup>1)</sup>

Vor Ablauf dieser Frist hat die Zurücksendung zu geschehen, wenn der Empfänger die eingelangten Gegenstände nicht annehmen zu wollen erklärt, oder wenn entdeckt wird, daß dieselben von einer zur Aufnahme in die amtlichen Niederlagen nicht geeigneten Beschaffenheit seien, oder in einen Zustand überzugehen drohen, in welchen deren amtliche Verwahrung unzulässig ist, und wenn in diesen beiden Fällen der Empfänger die Waare nicht sogleich, oder doch so lange ihr Zustand es gestattet, erhebt.<sup>2)</sup>

Ward eine angewiesene Waare in amtliche Verwahrung genommen, so ist die bei der Anweisung in Varem oder in Staatsschuldverschreibungen geleistete Sicherstellung erst, nachdem für die dem Aussteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten eine neue Sicherstellung geleistet, oder für die Waare die Einfuhrverzollung vollzogen wurde, zurück zu erstatten.

Bei der Rückerstattung wird nach der für den Austritt der Durchzugswaren geltende Bestimmung (§. 176 der Z. D.) verfahren.<sup>3)</sup>

Sollen die bei dem Erledigungsamte eingetroffenen angewiesenen Waaren der Eingangverzollung unterzogen werden, so sind zu diesem Ende neue sich auf die Stammerkklärung berufende Erklärungen in duplo zu überreichen, welche nach erfolgter amtlicher Prüfung rückständiglich ihrer Uebereinstimmung, mit den Anweisurfunden oder dem Niederlagsregister und Bescheinigung dieser Amtshandlung, der für die Eingangverzollung vorgeschriebene weitere Verfahren zum Grunde zu legen sind.<sup>4)</sup> — Wurde dieses Verfahren bereits bei dem anweisenden Grenzzollamte eingehalten, so ist die Untersuchung nur nach der bereits erörterten für Anweisgüter vorgeschriebenen Art (§. 145 der Z. D.) zu pflegen, im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, zu deren Einfuhrverzollung das Grenzzollamt nicht ermächtigt ist, so soll vollständig nach den für die Einfuhrverzollung bestehenden, bereits erörterten Bestimmungen verfahren werden.<sup>5)</sup>

Innerlandszollämter können bei der Eingangverzollung von Waaren, welche der Gattung oder Menge nach der Controle nicht unterliegen, nicht zum Handelsverkehr bestimmt sind, und von denen der entfallende Eingangszoll 5 fl. nicht überschreitet, sich mit der Einbringung der Erklärung in einfacher Ausfertigung begnügen. Der Partei ist in diesem Falle zur Bestätigung der geleisteten Zahlung eine Zollquittung zu erfolgen, welche jedoch, soferne drei oder mehrere verschiedene Waaren der Verzollung unterzogen wurden, nicht die Gattung und Menge der

<sup>1)</sup> §. 167 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 168 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 169 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 11 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. G. W. Nr. 101.

<sup>5)</sup> §. 170 der Z. D. und §. 1 des Finanzministerialerlasses vom 29. November 1853, N. G. W. Nr. 257.



einzelnen Waaren, sondern anstatt dieser Angaben die Benennung „diverse Waaren“ und das Gesamtsporcogewicht zu enthalten hat.<sup>1)</sup>

Eine bei dem Eintritte als Durchfuhrgut erklärte oder bloß zur Einlagerung in eine amtliche Niederlage angewiesene Waare, kann entweder bei dem Amte, an welches dieselbe angewiesen wurde, oder auch bei einem anderen auf dem vorbezeichneten Straßenzuge befindlichen Zollamte der Einfuhrverzollung insoferne unterzogen werden, als die Vernahme dieser Verzollung in den Befugnissen des Amtes gelegen ist. Die Waare muß zu dem Amte gestellt, und hienach dem im vorhergehenden Absätze (§. 170 der Z. D.) angeordneten Personen unterworfen werden.<sup>2)</sup>

Von der Anordnung der Stellung zu einem Zollamte für die Einfuhrverzollung sind ausgenommen:

1. Die Gegenstände, welche für die Einfuhr aus dem Auslande nach der Stückzahl verzollt werden, insbesondere lebendes Vieh;

2. Gegenstände, welche offen und unverpackt geführt werden, und zur Anlegung des amtlichen Verschlusses nicht geeignet sind, und

3. jene Gegenstände, welche zur Anlegung des amtlichen Verschlusses zwar geeignet wären, jedoch auf Ansuchen der Partei ohne denselben angewiesen wurden.<sup>3)</sup> Diese Ausnahme greift jedoch nur dann Platz, wenn das Grenzzollamt bereits die vollständige Einfuhramtshandlung vollzogen hatte, und hiezu ermächtigt war. Derjenige, unter dessen Haftung die Anweisung erfolgte, hat längstens binnen dreißig Tagen, nach dem Zeitpunkte, in welchem die angewiesene Waare beim Erledigungsamte hätte eintreffen sollen, die Anzeige über die Aenderung in der Bestimmung der Waare dem Ausfertigungsamte schriftlich zu erstatten und den Einfuhrzoll, falls derselbe nicht erlegt worden wäre, zu entrichten.<sup>4)</sup>

Wird der Einfuhrzoll bei dem Erledigungsamte erlegt, so übernimmt dieses den Begleitschein und bestätigt der Partei die geschehene Zollentrichtung auf einem Exemplar der von ihr überreichten Erklärung mit der Bemerkung der unterbliebenen Stellung der Waare.<sup>5)</sup>

Zum Austritte über die Zolllinie dürfen Durchzugswaaren in der Regel an ein Nebenzollamt II. Classe nicht angewiesen werden.<sup>6)</sup>

Der Austritt der Durchzugswaaren über die Zolllinie darf nur bei dem auf dem Begleitscheine bezeichneten Grenzzollamte stattfinden. Ein anderes Grenzzollamt darf die Sendung nicht über die Zolllinie ziehen lassen, sondern hat dieselbe anzuhalten, auf Kosten und Gefahr desjenigen, unter dessen Haftung die Anweisung geschah, in Verwahrung zu nehmen, und die Anzeige an die vorgesetzte Bezirksbehörde zu erstatten. Die Letztere

<sup>1)</sup> §. 2 des Finanzministerialerlasses vom 17. September 1853, R. G. B. Nr. 183.

<sup>2)</sup> §. 171 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 172 der Z. D. und §. 15 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, R. G. B. Nr. 104.

<sup>4)</sup> §. 172 der Z. D. und Finanzministerialerlaß vom 29. November 1853, R. G. B. Nr. 257.

<sup>5)</sup> §. 133 des N. U.

<sup>6)</sup> §. 173 der Z. D. Die Ausnahmen von dieser Bestimmung sind im §. 21 der D. B. vom 29. December 1878 aufgeführt.

untersucht die Umstände, welche die Abweichung von dem in dem Begleitscheine ausgedrückten Zollamte veranlaßten, und den Zustand der Waaren- sendung. Den Austritt gestattet dieselbe nur in dem Falle, wenn sich Alles in Richtigkeit findet.<sup>1)</sup>

Das Austrittszollamt hat sich zu überzeugen, ob der amtliche Verschluss, dann der äußere Umschlag der Päckchen und Behältnisse unverletzt sei und sich in unverdächtigem Zustande befinde. Dasselbe nimmt die zollamtliche Untersuchung ganz in derselben Art vor, die für den Eintritt der zur Anweisung bestimmten Waaren vorgeschrieben ist (§. 145 der Z. D.).<sup>2)</sup>

Nachdem das Austrittsamt die Ueberzeugung erlangte, daß die Waare dieselbe sei, über welche der Begleitschein ausgestellt wurde, und daß dem Austritte kein Hinderniß entgegenstehe, berechnet dasselbe, wenn die Gegenstände von der Zollentrichtung nicht befreit sind, den Durchfuhrzoll, setzt die Beiträge desselben auf die mit dem Begleitscheine eingelangte Erklärung postenweise an, und hebt den Gesamtbetrag, falls derselbe nicht schon bei dem anweisenden Amte entrichtet worden ist, ein. Ueber den entrichteten Durchfuhrzoll erhält die Partei von dem Austrittsamte auf Verlangen eine Zollquittung. Die in Barem bei dem Eintritte geleistete Sicherstellung wird nach Abzug der entfallenden Gebühren dem Waarenführer gegen Quittung zurückgestellt. Wünscht derjenige, der die Sicherstellung in Barem leistet, daß die Zurückerstattung bei dem Eintrittsamte, oder zwar bei dem Austrittsamte, jedoch nicht an den Waarenführer erfolge, so muß er dieses ausdrücklich bei dem Erlage der Sicherstellung erklären, in welchem Falle auf dem Begleitscheine deutlich zu bemerken ist, wo, und an wen der erlegte Betrag zurückgestellt werden soll. Wäre das Austrittsamt nicht mit der erforderlichen Barschaft versehen, um die Zahlung zu leisten, so hat dasselbe den Waarenführer an die vorgesetzte Bezirksbehörde schriftlich zu weisen. Die in Staatsobligationen geleistete Sicherstellung wird von dem Eintrittsamte an denjenigen, der dieselbe erlegte, zurückerstattet.<sup>3)</sup>

Die Gestattung zur Ausfuhr der Durchzugswaaren über die Zolllinie bemerkt das Amt unter Ansetzung der Stunde, bis zu welcher die Waaren die Zolllinie überschritten haben müssen, auf dem Begleitscheine. Der Waarenführer wird von derselben mündlich verständigt. Langt eine angewiesene Waare bei dem Austrittsamte ohne Begleitschein oder mit einem Nebenbegleitscheine an, so darf der Austritt erst dann gestattet werden, wenn von dem anweisenden Amte die beglaubigte Abschrift des Begleitscheines mit der dazu gehörigen Erklärung eingelangt ist.<sup>4)</sup>

Nachdem diese Gestattung ertheilt wurde, ist kein weiterer Aufenthalt, und noch weniger die Abladung der Waare in dem Raume zwischen dem Amte und der Zolllinie unter irgend einem Vorwande gestattet. Dasselbe muß binnen der auf dem Begleitscheine festzusetzenden Stundenzahl, noch an demselben Tage, an welchem die Austrittsbewilligung ausgestellt

<sup>1)</sup> §. 174 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 175 der Z. D. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung mehr.

<sup>3)</sup> §. 176 der Z. D. und §. 136 des N. U.

<sup>4)</sup> §. 177 der Z. D., §. 135 des N. U. und §. 14 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, R. G. B. Nr. 104.

wurde, und mit genauer Beobachtung der für den Waarenaustritt angeordneten Bestimmungen (§§. 31 u. 32 der Z. D.) unmittelbar von dem Zollamte über die Zolllinie gebracht werden. Der angelegte Verschluss wird erst unmittelbar an der Zolllinie abgenommen. Befindet sich vor dem Zollamte ein Ansageposten, so wird die Waarensendung an den letzteren zur Abnahme des Verschlusses und zur Bestätigung des wirklich erfolgten Austrittes angewiesen. Die Begleitung der Waare zu dem Ansageposten kann in denselben Fällen unterbleiben, in denen die Unterlassung der Begleitung für den Eingang gestattet ist (§. 30 der Z. D.).<sup>1)</sup>

Musste die Waare wegen eines unvorhergesehenen zufälligen Ereignisses von der Zolllinie zu dem Amte zurückgebracht und daselbst in Verwahrung genommen werden, so hat sich das Amt zu überzeugen, ob nicht ein Unterschleif stattfand. Will die Partei die Waare in das Zollgebiet zurückführen, oder über ein anderes Zollamt austreten lassen, so muß die Bewilligung der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde hierzu eingeholt werden.<sup>2)</sup>

Ueber den erfolgten Austritt der Durchzugswaaren pflegen die Zollämter von Amtswegen gegenseitig die Verständigung. Diejenigen Personen, unter deren Haftung die Anweisung zum Behufe der Durchfuhr eingeleitet wurde, sind jedoch verpflichtet, den Beweis über den stattgefundenen Austritt wohl aufzubewahren, und denselben auf jedesmalige Aufforderung auszuweisen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem die Waare hätte austreten sollen, an gerechnet. Nach dieser Frist können die genannten Personen im Grunde der Waarenerklärung, oder der ausgestellten Bürgschaftsurkunde, bloß wegen des Abgangs der Beweise über den Austritt der Waare, weder zum Erlage des Eingangszolles, noch zu einer Geldstrafe verhalten werden. Dagegen bleibt, wenn nicht bloß aus dem Mangel des Beweises über den Austritt der Waare, deren unbefugtes Zurückbleiben im Zollgebiete gefolgert, sondern auf anderen Wegen der Beweis hergestellt wird, daß die zum Durchzuge erklärte Waare im Lande zurückbehalten und der Einfuhrverzollung entzogen wurde, sowohl das Recht des Staateschatzes auf die Entrichtung der Zollgebühr, als auch das gesetzmäßige Strafverfahren gegen alle diejenigen, welchen die stattgefundenen Uebertretung als Schuldige oder Theilnehmer zur Last fällt, ohne Unterschied, ob sie die Durchfuhrerklärung ausstellten, und die Bürgschaft für die Durchfuhr leisteten, oder nicht innerhalb des zur Verjährung, soweit dieselbe überhaupt Platz greift, festgesetzten Zeitraumes, vorbehalten.<sup>3)</sup> Das formale Verfahren der Zollämter bei der Erledigung des Begleitscheines ist in den §§. 142—149 des Amtsunterrichtes zur Zoll- und Monopolsordnung umständlich vorgezeichnet.

<sup>1)</sup> §. 178 der Z. D. und §. 136 des N. U.

<sup>2)</sup> §. 179 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 180 der Z. D.

## §. 197.

### Von der Anweisung ausländischer verzollter oder inländischer Waaren zum Behufe der Ausfuhr in das Ausland.

Es ist gestattet, inländische Erzeugnisse oder Gegenstände ausländischen Ursprungs, welche im vorschriftsmäßigen Wege bezogen wurden und in den inneren Verkehr übergingen, bei einem nicht unmittelbar an der Zolllinie aufgestellten Zollamte zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete zu erklären.<sup>1)</sup> Ausfuhrwaaren, deren Austritt erwiesen werden muß, können nur über Nebenzollämter I. Classe, und wenn an deren bewiesenen Austritt eine Steuerrestitution geknüpft ist, sogar nur über Hauptzollämter und solche Nebenzollämter I. Classe austreten, denen die Befugniß hierzu von dem k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium verliehen ist, während zur Vornahme der Ausfuhramtshandlungen hinsichtlich derjenigen inländischen oder ausländischen verzollten Waaren, deren Austritt nicht erwiesen werden muß und die einem Ausfuhrzolle nicht unterliegen, jedes Amt ermächtigt ist.<sup>2)</sup>

Das Verfahren richtet sich nach dem Umfande:

1. ob die Partei verpflichtet ist, den Austritt der Waare zu erweisen, oder
2. ob dieses nicht der Fall ist.

Der Ausfuhrzoll ist bei jenem Amte zu entrichten, zu welchem die Waare zur Vornahme des zollamtlichen Verfahrens für die Ausfuhr gestellt wird (§. 208 der Z. D.). Nur wenn die Waare in die Reihe derjenigen gehört, deren Austritt erwiesen werden muß, ist gestattet, den Ausfuhrzoll anstatt bei dem Innerlandesamte, welches das zollamtliche Verfahren für die Ausfuhr vornimmt, erst bei dem Grenzzollamte, über welches die Waare austritt, zu entrichten.<sup>3)</sup>

Handelt es sich um Waaren, deren Austritt die Partei der Gefällsbehörde zu erweisen verpflichtet ist, so ist sich bei der Anweisung derselben nach den für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren und insbesondere nach den für den Austritt der Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen zu benehmen. Das Amt, bei welchem die Waare zur Ausfuhr erklärt wird, fertigt hierüber einen Begleitschein für die Ausfuhr aus.

Das Amt, über welches die Waare austritt, nimmt den amtlichen Verschluss ab, pflegt die äußere Untersuchung der Waarenladung, wenn aber aus dem Zustande des Verschlusses oder der Behältnisse, oder aus anderen Umständen der Verdacht einer Gefällsverfälschung entspringt, die innere Untersuchung der Waare. Das Amt ertheilt auf Verlangen der Partei über den entrichteten Ausfuhrzoll eine Zollquittung, bemerkt die Gestattung zur Ausfuhr der Waare über die Zolllinie auf dem Begleitscheine, unter Ansetzung der Stunde, bis zu welcher der Austritt erfolgt sein muß, überwacht

<sup>1)</sup> §. 181 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 21 der D. V. vom 29. December 1878.

<sup>3)</sup> §. 20 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. G. B. Nr. 104.

den wirklichen Austritt, und sendet das erlebte Original des Begleitscheines und der etwa angestempelten Erklärung zum Austausch gegen das Duplicit an das Amt, von welchem der Begleitschein ausgefertigt wurde, zurück.

Dem Waarenführer wird, falls es sich um Waaren handelt, welche mit Vorbehalt des Anspruches auf Zurückerstattung entrichteter Gebühren ausgeführt werden, eine Bescheinigung über die durch den Austritt der Waaren erfolgte Erlebte des Begleitscheines mit Beobachtung der für die dießfällige Austrittsbestätigung vorgeschriebenen besonderen Vorschriften ausgefertigt, welche dem Aussteller der Erklärung zur Nachweisung jenes Anspruches bei der betreffenden Gefällsbehörde zu dienen hat. Außer diesem Falle wird die Bescheinigung über die Abgabe oder Erlebte des Begleitscheines nur auf Ansuchen des Waarenführers erteilt.<sup>1)</sup>

Werden Waaren zur Ausfuhr erklärt, deren Austritt über die Zolllinie nicht erwiesen werden muß, so findet auch bei Innerlandesämtern das für die Ausfuhr bei Grenzzollämtern vorgeschriebene Verfahren statt.

Auf dem Titelblatte des mit der Bestätigung über die geschehene Entziehung des Ausfuhrzollens versehenen Exemplares der Waarenerklärung wird die Sendung zur Stellung bei dem Austrittsamt angewiesen, welches nach vorgenommener Beschau (§§. 85 u. 92 der Z. D.) den Zeitpunkt, in welchem die Sendung bei dem Amte eingetroffen ist, den Befund und den zum Austritte festgesetzten Zeitraum auf dem Erklärungsscheine bemerkt, und diesen dem Waarenführer zur Ausweisung auf dem weiteren Transporte zurückstellt.<sup>2)</sup> Bei dieser Anweisung ist eine Sicherstellung nicht zu erfordern.<sup>3)</sup>

Die Waare wird nur in folgenden Fällen unter amtlichen Verschluss gelegt:

1. wenn es sich um ein Geschäft handelt, zu Folge dessen der Aussteller der Erklärung verpflichtet ist, den Zollbehörden den erfolgten Austritt der Waare auszuweisen,<sup>4)</sup> und

2. wenn die Waare zur Gattung der controlpflichtigen Gegenstände (§§. 259—261 der Z. D.) gehört, sofern die letzteren nicht in einer von der Controle im Grenzbezirke ausgenommene Menge versendet werden.

Die unter amtlichen Verschluss gelegten, zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmten Gegenstände müssen auf der durch die amtliche Bestätigung vorgezeichnete Straße und binnen der darin ausgedrückten Zeitfrist zu dem Amte, an das dieselben angewiesen sind, gebracht werden.<sup>5)</sup>

Wünscht die Partei eine zur Ausfuhr angewiesene Waare im Zollgebiete zu belassen, und ist dieselbe nicht unter Verschluss gelegt, so bleibt ihr dieses ohne Beobachtung einer Förmlichkeit freigestellt; jedoch wird die erlegte Zollgebühr nicht zurückerstattet. Ward hingegen die Waare unter Verschluss gelegt, so muß dieselbe, wenn es von deren Ausfuhr abkommt, zu einem Hauptzollamte gestellt, und hier die Belassung der Waaren im

<sup>1)</sup> §. 21 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. O. B. Nr. 101.

<sup>2)</sup> §. 22 ebendaselbst.

<sup>3)</sup> §. 182 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 183 der Z. D. und §. 23 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. O. B. Nr. 104.

<sup>5)</sup> §. 184 der Z. D.

Zollgebiete schriftlich angezeigt werden. Das Amt nimmt den amtlichen Verschluss ab, zieht die amtliche Bestätigung ein, und erstattet, nachdem der Verschluss unverletzt gefunden, und sich überzeugt wurde, daß der Gegenstand der Menge und Beschaffenheit nach derselbe sei, über den die vorliegende Urkunde ausgestellt wurde, den bei der Anweisung erlegten Ausfuhrzoll zurück.<sup>1)</sup>

### §. 198.

#### Von der Anweisung der im inneren Verkehre die Zolllinie berührenden Gegenstände.

Inländische Erzeugnisse, oder ausländische für den Verbrauch bezogene Waaren können in der Regel über die Zolllinie zu Lande nicht zollfrei aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen geführt werden. Die Ausnahmen für einzelne Gebietstheile sind besonders kundgemacht,<sup>2)</sup> in welchem Falle die nachstehenden für den Verkehr über die See aufgeführten Bestimmungen auf das fremde Gebiet, über das dieselben sich bloß auf die eigenthümlichen Verhältnisse der See, oder der Seehäfen beziehen.

Was nämlich den Verkehr über die See betrifft, so ist über dieselbe die zollfreie Versendung inländischer Erzeugnisse oder ausländischer vorschriftsmäßig für den Verbrauch bezogener Waaren, mit Beobachtung nachstehender Bestimmungen gestattet:<sup>3)</sup>

Ueber Nebenzollämter II. Classe können diese Gegenstände versendet und bezogen werden, wenn es sich um Waaren handelt, deren Ausfuhr in das Ausland nicht verboten ist, und deren Einfuhr aus dem Auslande über ein Nebenzollamt II. Classe erfolgen darf. Alle anderen Waaren können in dem gedachten Verkehre nur über Nebenzollämter I. Classe ein- und ausgehen.<sup>4)</sup>

Ausländische verzollte Waaren dürfen jedoch bloß an solche Ämter angewiesen werden, welche zur Bornahme der Einfuhrverzollung nach Gattung und Menge der Waaren befugt sind.<sup>5)</sup>

Der zur Versendung über die See bestimmte Gegenstand muß zu dem Zollamte gebracht, und hier mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen (§§. 126 u. 127 der Z. D.) erklärt werden. Die Erklärung zur Versendung über die See kann auch bei einem nicht an der Seeküste aufgestellten Hauptzollamte geschehen. In diesem Falle weist das letztere den Gegenstand nach den in dem vorhergehenden Paragraphen (65) enthaltenen Anordnungen unter amtlichem Verschlusse an das Amt an, über welches die Sendung über die Zolllinie ausgeführt werden soll.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> §. 185 der Z. D.

<sup>2)</sup> §§. 186 u. 187 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 188 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 189 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 161 des N. U.

<sup>6)</sup> §. 190 der Z. D.

Dem Aussteller der Erklärung liegt nebst der allgemeinen Haftung für dieselbe die richtige Abstellung der Waare an das Amt, über welches dieselbe in das Zollgebiet eingebracht werden soll, mit der Verpflichtung ob, für jeden Fall, wenn diese Abstellung von ihm nicht nachgewiesen wird, von den Waaren, deren Ausfuhr erlaubt ist, den entfallenden Ausfuhrzoll, für jene hingegen, die dem Ausfuhrverbote unterliegen, die gesetzlichen Strafbeträge zu entrichten. Ist derselbe ein bekannter und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann, so braucht er eine besondere Sicherstellung nicht beizubringen. In allen anderen Fällen soll die Sicherstellung nach den für die Anweisung unverzollter ausländischer Waaren festgesetzten Grundsätzen (§§. 137—144 der Z. D.) geleistet werden. Das Maße der Sicherstellung beträgt bei den Waaren, deren Ausfuhr verboten ist, den Werth derselben, bei anderen Gegenständen den Betrag des Ausfuhrzolles.<sup>1)</sup>

Dem Waarenführer liegen dieselben Pflichten und dieselbe Haftung ob, welche das Gesetz demselben bei der Anweisung ausländischer unverzollter Waaren auferlegt (§§. 130, 131 u. 155 der Z. D.)<sup>2)</sup>

In Absicht auf die Untersuchung der Waare, die Anlegung des Ver schlusses und die Ausstellung des Begleitscheines ist nach den Bestimmungen über die Anweisung unverzollter ausländischer Waaren (§§. 145—151 der Z. D.) zu verfahren. Die Waarensendung wird an das Amt, über welches dieselbe in das Zollgebiet wieder einzutreten hat, angewiesen, und die Zeitfrist, binnen welcher dieses erfolgen soll, ausgedrückt. Die Waare muß unmittelbar von dem Zollamte auf das Fahrzeug, mit dem dieselbe überführt wird, gebracht werden. Die Ablegung in dem Hafen außer dem Zollamte findet unter keinem Vorwande statt.<sup>3)</sup>

Auf dem Transporte zu dem Zollamte, an das die Waare angewiesen ist, darf dieselbe weder auf ein anderes Fahrzeug überladen, noch auf einer Insel, in einem Hafen oder an irgend einem Orte, außer den amtlichen Niederlagen, abgelegt werden, außer es würde die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hiezu zwingen. Die Bestimmungen über die Umladung und Ablegung angewiesener ausländischer Gegenstände (§§. 159 u. 160 der Z. D.) finden auch auf die über Meere ziehenden Sendungen Anwendung. In dem Schiffsmanifeste eines Fahrzeuges, auf dem sich solche Waaren befinden, müssen dieselben stets besonders ersichtlich gemacht werden.<sup>4)</sup>

Sobald die Waarensendung an dem Orte der Bestimmung eintrifft, muß dieselbe unmittelbar vom Schiffe aus zu dem Zollamte, an das dieselbe angewiesen ist, gebracht werden. Das Amt hat die zollamtliche Untersuchung nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Anordnungen zu vollziehen. Wird sowohl der äußere Zustand, als auch die Beschaffenheit der Ladung regelmäßig und anstandsrei gefunden, so ertheilt das Zollamt hierüber eine schriftliche Bestätigung (in der Regel einen Legitimationsschein),

<sup>1)</sup> §. 191 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 192 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 193 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 194 der Z. D.

durch welche die Gestattung ertheilt wird, die Waare zollfrei in das Zollgebiet zu bringen. Dem Waarenführer wird über dessen Ansuchen eine Bescheinigung über die erfolgte Abgabe oder Erledigung des Begleitscheines behändigt.<sup>1)</sup> In Absicht auf die Zurückstellung der in Varem geleisteten Sicherstellung wird verfahren, wie dieses für den Austritt der Durchfuhrgüter angeordnet ist (§. 176 der Z. D.)<sup>2)</sup>

Gesah die Anweisung zur Eingangsbehandlung an ein Innerlandeszollamt, so geht dieses auf die erwähnte Art vor, und das Eintrittsamt untersucht die Waare auf diejenige Art, welche für den Eingang ausländischer unverzollter Anweisungsgüter vorgeschrieben ist (§. 145 der Z. D.) und bemerkt den Befund auf dem Begleitscheine.<sup>3)</sup>

Dem Aussteller der Waarenklärung und überhaupt demjenigen, unter dessen Haftung die Waare angewiesen wurde, liegt ob, binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Zeitpunkte, in welchem die Waare bei dem Amte einzutreffen hatte, an das dieselbe angewiesen wurde, den Beweis, daß solche richtig abgestellt wurde, bei dem anweisenden Amte beizubringen.

Bei Waaren, deren Ausfuhr zollfrei gestattet ist, wird der Stellungsbeweis nicht gefordert. Da übrigens zwischen dem Amte, über welches eine zum Wiedereingange in das Zollgebiet angewiesene Waare, aus dem Zollgebiete ausgeführt wurde, und zwischen dem Amte, über das dieselbe in das Zollgebiet wieder einzutreten hat, über den Umstand, ob die Waare über die Zolllinie wieder eingetreten ist, von Amtswegen die gegenseitige Verständigung zu pflegen ist, so wird auf der Verbringung des angeordneten Beweises nur dann bestanden, wenn der letztere dem anweisenden Amte nicht unmittelbar von demjenigen, über das der Eintritt in das Zollgebiet zu geschehen hatte, zugekommen ist. Wird dieser Beweis in einem solchen Falle nicht beigebracht, so wird, falls es sich um Gegenstände handelt, deren Ausfuhr erlaubt ist und von denen der Ausgangszoll nicht in Varem erlegt wurde, dieser Zoll von demjenigen, unter dessen Haftung die Anweisung erfolgte, eingehoben; wenn aber die ausgeführten Gegenstände zur Gattung derjenigen, deren Ausfuhr verboten ist, gehören, die Strafverhandlung gegen die gedachte Person und gegen die Schuldigen und Theilnehmer der unbefugten Ausfuhr eingeleitet ist.<sup>4)</sup>

Ist die Waare durch ein zufälliges Ereigniß während der Seefahrt ganz oder zum Theile verunglückt, so kann die Nachsicht der von dem Haftenden gebührenden Leistung angefordert werden. Der vollständige Beweis über den erlittenen Unfall und den Umfang der Beschädigung ist aber längstens binnen 45 Tagen nach dem Zeitpunkte, in welchem die Waare bei dem Erledigungsamte einzutreffen hatte, dem Amte, über welches die Waare austrat, vorzulegen, oder es ist sich, wenn die Untersuchung über den Seeunfall bei einer hiezu berufenen Behörde noch anhängig wäre, hierüber auszuweisen. In Absicht auf die Art, in welcher der Beweis zu

<sup>1)</sup> §. 166 des A. U.

<sup>2)</sup> §. 195 der Z. D.

<sup>3)</sup> §§. 167 u. 168 des A. U.

<sup>4)</sup> §. 196 der Z. D. und §. 170 des A. U.

führen ist, soll sich nach der allgemeinen Bestimmung über das bei Seefunfällen zu beobachtende Verfahren (§. 48 der Z. D.) benommen werden.<sup>1)</sup>

Ist die Erklärung zur Versendung einer Waare über die See oder fremdes Gebiet bei einem nicht an der Zolllinie aufgestellten Zollamte geschehen, so hat das Amt, an welches die Waare nach dem §. 190 der Z. D. zum Behufe des Austrittes über die Zolllinie angewiesen worden ist, das (mit den §§. 159—160 der Z. D.) für die Aemter, bei denen ein Anweisgut auf dem Zuge zu stellen ist, vorgeschriebene Verfahren zu pflegen.

Gelangt eine Waare unter amtlichem Verschlusse zu einem an der Zolllinie aufgestellten Zollamte, und gibt der Waarenführer an, daß auf dem Wege die Urkunde in Verlust gerathen sei, mittelst welcher die Waare zur Versendung über die See oder fremdes Gebiet aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen angewiesen worden ist, so wird der Eintritt der Waarensendung, soferne dieselbe aus Waaren besteht, zu deren Einfuhrverzollung das Amt ermächtigt ist, gegen Vollziehung der für die Waareneinfuhr vorgeschriebenen zollamtlichen Untersuchung und gegen Sicherstellung der Eingangverzollung die Ermächtigung des Zollamtes überschreitet, daß deren Eingangverzollung die Erfüllung der für den Eintritt unverzollter ausländischer Anweisungsgüter vorgezeichneten Bedingungen und gegen Anweisung der Waare an ein zur Eingangverzollung ermchtigtes Zollamt gestattet; wenn aber diese Bedingungen nicht erfüllt werden, die Waare, mit Beobachtung des §. 53 der Z. D.) in amtliche Verwahrung genommen.

Ueber die Angabe, daß die Anweisung geschehen sei, wird in diesem Falle die Erörterung von Amtswegen gepflogen. Bewährt sich diese Angabe, und ist kein Grund vorhanden, den Umstand, daß die Waare, um die es sich handelt, dieselbe sei, welche angewiesen worden ist, in Zweifel zu ziehen, so verfügt die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde die Zurückstattung oder Auflöfung der geleisteten Sicherstellung, nach Abzug der entfallenden Gebühren, soweit solche noch unberichtigt sind, oder die Erfolgslöfung der Waare aus der amtlichen Verwahrung.

## VII. Unterabtheilung.

### Von der Zollgebühr I).

#### §. 199.

**Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr, dann dem Maßstabe der Zollbemessung in Abticht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit, endlich die Menge und Gattung.**

Die Zollgebühr umfaßt nicht bloß die Zölle, sondern auch die besonderen Zuschläge zu denselben, und überhaupt die Abgaben, welche unter verschiedenen Benennungen bei der Einfuhr, Ausfuhr, oder

<sup>1)</sup> §. 197 der Z. D.

I. Von der Zollgebühr handelt das sechste Hauptstück §§. 198—226 der Z. D.

dem Durchzuge der Waaren zu entrichten sind, dann die Nebengebühren, welche aus Anlaß eines zollamtlichen Verfahrens geleistet werden müssen. Der Zolltarif bestimmt das Ausmaß der Zollgebühr, und bezeichnet die Personen und Sachen, die von derselben befreit oder in Ansehung derselben begünstigt.<sup>1)</sup>

Die Entrichtung der Zollgebühr ist somit in der Regel eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die aus dem Auslande, oder den Zollauschlüssen eingebrachten Waaren nicht in den Verbrauch oder Verkehr übergehen, die zur Ausfuhr bestimmten Sachen hingegen nicht über die Zolllinie austreten dürfen.<sup>2)</sup>

So lange die Waare, sich auf dem Transporte von der Zolllinie zum Grenzzollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, zu dem dieselbe zur Vollziehung des Zollverfahrens gebracht wurde, in zollamtlicher Verwahrung oder unter amtlichem Verschlusse befindet, haftet die Zollgebühr auf derselben, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor. In welcher Art diese Ansprüche verwahrt werden können, wurde bereits früher (§§. 111 u. 112 der Z. D.) bestimmt.<sup>3)</sup>

Zur Entrichtung der Zollgebühr ist verpflichtet:

- a) derjenige, dem die Haftung für die Erklärung obliegt (§§. 71, 73, 77, 128 u. 141 der Z. D.);
- b) wer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr ausdrücklich übernimmt;
- c) wer in Absicht auf die unverzollte Waare sich einer Handlung ohne Unterlassung schuldig machte, die ihm, nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, als Verkürzung der Zollgebühr, oder Verletzung eines Eingangs- oder Ausfuhrverbotes, als Mitschuld oder Theilnehmung an einer solchen Uebertretung, oder als Versuch derselben zugerechnet werden kann;
- d) wer eine Waare mit der Kenntniß des Umstandes, daß dieselbe der Entrichtung der Zollgebühr gesetzwidrig entzogen wurde, an sich brachte.<sup>4)</sup>

Sind in den beiden letzterwähnten Fällen (sub c u. d) zwei, oder mehrere Personen zur Entrichtung der Zollgebühr von einer und derselben Sache verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.<sup>5)</sup>

Dem Staatschatze steht nicht bloß das persönliche Recht zur Einforderung der Zollgebühr gegen die Personen, die zur Entrichtung der Zollgebühr verpflichtet sind (§. 201 der Z. D.), zu, sondern es haftet auch die Waare, so lange sich dieselbe in dem Besitze einer der genannten Personen befindet, dem Staatschatze für die unberichtigte Zollgebühr.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> §. 198 der Z. D. Rücksichtlich der Zollbefreitungen und Zollbegünstigungen siehe oben im §. 182 d. W. die Art. VII—XII des Einfuhrungsgesetzes zum Z. T. ex 1878.

<sup>2)</sup> §. 199 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 200 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 201 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 202 der Z. D.

<sup>6)</sup> §. 203 der Z. D.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Zollgebühr nach der obigen Bestimmung (§. 201 der Z. D.) nicht verpflichtet ist, kann die unverzollte Waare, zur Einbringung der unberichtigten Zollgebühr, nur in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

- a) gegen denjenigen, der die Waare im Namen und für den Vortheil der zur Zollentrichtung verpflichteten Person, oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;
  - b) gegen denjenigen, von welchem die zur Zollentrichtung verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage nach dem bürgerlichen Rechte, zurückzufordern berechtigt ist;
  - c) gegen den Besitzer, welcher, bei der Erwerbung der Waare, aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe, oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen, einen begründeten Verdacht, daß die Sache unverzollt sei, hätte schöpfen sollen;
  - d) gegen einen Gewerbetreibenden, wenn er eine Waare, deren Veräußerung durch die Zollvorschriften untersagt ist, ungeachtet er die Eigenschaft der Sache, oder des Inhabers, welche die Anwendung des Verbotes begründet, kannte, an sich brachte.<sup>1)</sup>
- Hat der Inhaber oder Besitzer der unverzollten Waare das Pfandrecht auf dieselbe erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Zollgebühr nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder doch aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen, einen begründeten Verdacht, daß die Sache unverzollt sei, hätte schöpfen sollen.<sup>2)</sup>

Die unverzollte Waare ist in den Fällen, in welchen der Anspruch des Staatschazes auf dieselbe zur Einbringung der unberichtigten Zollgebühr nach der österreichischen Zollordnung (§§. 200, dann 203—205 derselben) stattfindet, an das nächste zur Vornahme der Verzollung befugte Zollamt zu übergeben, und hier dem gesetzmäßigen Zollverfahren zu unterziehen. Macht die Waare den Gegenstand des Strafverfahrens wegen einer Gefälligkeitsübertretung aus, so soll über dieselbe nach den für das gedachte Verfahren bestehenden Vorschriften verfligt werden. Treten hingegen streitige Rechtsansprüche ein, ist der Fall des Strafverfahrens wegen einer Gefälligkeitsübertretung nicht vorhanden, und fehlen die oben (§. 200 der Z. D.) ausgedrückten Bedingungen, so sind, bis zu der im gerichtlichen Wege erfolgten Antragung der streitigen Ansprüche, die im gerichtlichen Verfahren gestatteten Maßregeln zur Sicherstellung der Rechte des Staatschazes, auf das Einschreiten der zur Vertretung des letzteren berufenen Behörden, im gesetzmäßigen Wege zu ergreifen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> §. 204 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 205 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 206 der Z. D.

Was ferner den Maßstab der Zollbemessung in Absicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit betrifft, so kommt Nachstehendes zu beachten:

Die Eingangszollgebühren werden mit dem Zeitpunkte, in welchem das Verfahren für die Eingangsverzollung geschlossen wird, unmittelbar vor der Ertheilung der Gestattung, die Waare von dem Amtsplatze, oder der amtlichen Niederlage zur freien Verwendung hinweg zu nehmen (§§. 94 u. 98 der Z. D.), die Gebühren von der Ausfuhr und dem Durchzuge hingegen mit der Schlußamtshandlung des Austrittsamtes, unmittelbar von der von Seite des Letzteren zu ertheilenden Gestattung den zollpflichtigen Gegenstand, von dem Amtsplatze, oder aus amtlichen Niederlagen über die Zolllinie zu bringen, fällig. Die Nebengebühren sind, soweit nicht für dieselben eine besondere Bestimmung getroffen wird, bei der Amtshandlung, aus Anlaß deren solche gefordert werden, zu entrichten.<sup>1)</sup>

Den zur Entrichtung der Zollgebühren verpflichteten Personen ist gestattet, die Zahlung vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Gebühr fällig wird, zu leisten. Insbesondere kann der Ausfuhrzoll bei einer im Zollgebiete aufgestellten Legstätte, der Durchfuhrzoll bei dem Eintrittsamte, oder bei einer Legstätte entrichtet werden.<sup>2)</sup>

Die nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Zollgebühr fällig wird, in dem Ausmaße derselben zur Wirksamkeit gelangenden Aenderungen, sollen den zur Zahlung verpflichteten Personen weder zum Vortheile, noch zum Schaden gereichen. Aus Anlaß einer Aenderung in dem Ausmaße der Zollgebühr findet für die Ausfuhrgegenstände, von denen der Zoll bei einem nicht an der Zolllinie aufgestellten Amte vorhinein entrichtet wurde, die Zurückstellung der erlegten Gebühr, oder eines Theiles derselben nur in dem Falle statt, wenn die Waare unter amtlichen Verschluss gelegt, und binnen der vorgezeichneten Frist zu dem Austrittsamte gestellt wurde.<sup>3)</sup>

Für Anweisungsgüter, die bei der Aenderung ihrer Bestimmung, zum Behufe der Einfuhrverzollung von der Anordnung der Stellung zu einem Zollamte ausgenommen sind (§. 172 der Z. D.), und die im Zollgebiete gelassen werden, ohne der allgemeinen Vorschrift gemäß (§. 171 der Z. D.) zu dem Amte, an das solche angewiesen waren, oder zu einem anderen, auf dem vorgezeichneten Straßenzuge befindlichen Zollamte, binnen der zum Eintreffen bei jenem Amte vorgezeichneten Frist gestellt worden zu sein, wird die Eingangszollgebühr nach den in demjenigen Zeitpunkte bestandenen Bestimmungen bemessen, in welchem das anweisende Amt mit Beobachtung der Vorschrift (§. 172 der Z. D.) die Gestattung ertheilte, die Waare vom Amtsplatze, oder aus der amtlichen Verwahrung frei vom amtlichen Verschlusse hinweg zu nehmen.<sup>4)</sup>

Wird eine Durchfuhrwaare ununterbrochen, und ohne Ablegung im Zollgebiete durch dasselbe durchgeführt, und findet während des Durchzuges vor dem Austritte aus dem Zollgebiete eine Erhöhung der

<sup>1)</sup> §. 207 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 208 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 209 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 210 der Z. D.

Durchfuhrzollgebühr statt, so soll diese Aenderung des Gebührenaussmaßes auf die erwähnte Waare keine Anwendung finden, und der Durchfuhrzoll ist von derselben nach dem, zur Zeit des Eintrittes über die Zolllinie bestandenen minderen Ausmaße einzuheben.<sup>1)</sup>

Sind die Waaren, welche auf gesetzwidrige Art aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse eingebracht wurden, im ungeänderten Zustande vorhanden, und liegt deren Besitzer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr ob (§§. 201—205 der Z. D.), so sind dieselben, wenn solche nicht in das Ausland, oder in einen Zollausschluß zurückgesendet werden, dem Zollverfahren für die Eingangszollung zu unterziehen. Die Zollgebühr wird in diesem Falle nach dem allgemeinen Grundsatz (§. 207 der Z. D.) bemessen.<sup>2)</sup>

In allen anderen Fällen hingegen wird die Zollgebühr von den auf gesetzwidrige Art in das Zollgebiet eingebrachten Waaren nach demjenigen Ausmaße berechnet, welches zur Zeit der Uebertretung, mittelst deren die Sache vorschriftswidrig über die Zolllinie eingeführt, oder vom Amtspolize, aus der amtlichen Verwahrung, oder aus dem amtlichen Verschusse genommen wurde, gesetzlich bestand, und dem damaligen Zustande der Waare entspricht.<sup>3)</sup>

Auch von Ausfuhr- und Durchfuhrzollgebühren, die ohne Berichtigung der Zollgebühr, mit Uebergang des Austrittszollamtes, aus dem Zollgebiete ausgeführt wurden, ist die Zollgebühr nach dem zur Zeit, als solche über die Zolllinie austraten, bestandenen Ausmaße zu bestimmen.<sup>4)</sup> Läßt sich aber der Zeitpunkt, in welchem die Uebertretung der für den zollpflichtigen Verkehr bestehenden Vorschriften verübt wurde, nicht genau ausmitteln, und ist aus den erhobenen Umständen in dem Falle, wo eine Aenderung in dem gesetzlichen Ausmaße der Zollgebühr eintrat, nicht abzunehmen, ob die Uebertretung vor oder nach dieser Aenderung stattfand, so soll das zur Zeit der Entdeckung der Uebertretung bestandene Ausmaß der Berechnung der Zollgebühr zum Grunde gelegt werden.<sup>5)</sup>

Was endlich die Grundlage der Zollbemessung in Absicht auf die Menge und Gattung betrifft, so gilt die Regel, daß die Zollgebühr nach der in der Waarenerklärung angegebenen Waarenmenge und Gattung zu bemessen ist.

Wird aber durch die zollamtliche Untersuchung entdeckt, daß die Waare mit der Angabe der Erklärung nicht übereinstimme, und ist der Fall nicht so beschaffen, daß derselbe zu Folge des Strafgesetzes für Gefälligkeitsübertretungen, als eine Gefälligkeitsverkürzung, oder als der Versuch einer Gefälligkeitsverkürzung zu betrachten ist, so soll die Zollgebühr nach dem Ergebnisse der zollamtlichen Untersuchung bemessen werden. Ist hingegen die Unrichtigkeit der Waarenerklärung von der Art, daß dieselbe eine Gefälligkeitsverkürzung, oder den Versuch derselben enthält, so ist der Zoll nach derjenigen Menge und

<sup>1)</sup> §. 211 der Z. D.  
<sup>2)</sup> §. 212 der Z. D.  
<sup>3)</sup> §. 213 der Z. D.  
<sup>4)</sup> §. 214 der Z. D.  
<sup>5)</sup> §. 215 der Z. D.

Gattung zu berechnen, nach welcher derselbe mit dem höheren Betrage entfällt.<sup>1)</sup>

Sollte ein für die Einfuhrverzollung richtig erklärter Gegenstand ganz oder zum Theile verdorben gefunden werden, so wird von der als verdorben und unbrauchbar erkannten Menge der Eingangszoll nicht abgenommen. Die unbrauchbare Waare muß aber entweder, in Gegenwart eines Zollbeamten, vertilgt, oder in das Ausland zurückgeführt werden. Auch von Durchfuhrzollgebühren, die durch ein zufälliges vorschriftsmäßig angezeigtes (§. 160 der Z. D.) und erwiesenes Ereigniß vernichtet wurden, oder die bei der zollamtlichen Untersuchung verdorben gefunden, und in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt werden, ist der Durchfuhrzoll nicht einzuheben.<sup>2)</sup>

§. 200.

Von der Einhebung der Zollgebühr.

Die fällige Zollgebühr wird in der Regel nicht geborgt. Insofern durch besondere Anordnungen<sup>3)</sup> eine Zollborgung (Creditirung der Zollgebühr) zugestanden wird, so ist jede solche Bewilligung stets widerruflich.<sup>4)</sup>

Ein Rechnungsverstoß, oder die unrichtige Anwendung eines Gebührensatzes hat weder dem Staatsschatze noch den zur Zollentrichtung verpflichteten Personen zum Nachtheile zu gereichen. Der Betrag, der

<sup>1)</sup> §. 216 der Z. D. Nach §. 73 des N. U. insbesondere:

a) nach dem Ergebnisse der zollamtlichen Untersuchung (des Beschaufes) (besonders), wenn ein verschwiegener, oder höher, als die angegebene Waare belegter Gegenstand, oder eine größere Menge als erklärt wurde, vorgefunden wird;

b) nach der Angabe der Waarenerklärung, wenn sich zeigt, daß ein in derselben angegebener Gegenstand unterschlagen worden sei.

<sup>2)</sup> §. 217 der Z. D. Die Nebengebühren aber sind nach §. 74 des N. U. auch von Amtshandlungen, die mit verdorben gefundenen Waaren gepflogen werden, einzuheben, da dieselben nur die Vergütung für einen vom Staate zu Gunsten der Partei gemachten Aufwand bilden.

<sup>3)</sup> Solche besondere Anordnungen sind: 1. Die mit dem Finanzministerialerlasse vom 20. Mai 1856, Z. 7867 (F. M. B. B. ex 1856 Nr. 21, S. 137) in Folge a. h. Entschließung vom 12. Mai 1856 versuchsweise Einführung der vierteljährigen und halbjährigen Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge überhaupt, 2. die Zollborgung für Militärararialsalter insbesondere (Fin. Min. Erl. vom 23. August 1854, Z. 14127 F. M. B. B. ex 1854, Nr. 68, S. 479), und 3. die Vorschriften über den Zollcredit der Raffineure ausländischen Zuckermehles (Fin. Min. Erl. vom 5. Februar 1852 N. O. B. ex 1852 Nr. 43), da diese Vorschriften laut §. 12 der sub 1 erwähnten provisorischen Zollcreditirungsvorschrift durch letztere nicht berührt werden.

Was die provisorische Zollcreditirungsvorschrift betrifft, so handelt dieselbe in der Beilage A zum dießfälligen Kundmachungspatente, von der Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge, in der Beilage B aber von der Vollzugsvorschrift für die zur Ertheilung des Zollcredits berufenen Behörden und Aemter. An die Stelle der in der oberwähnten Beilage A bei der Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge mitgetheilten Formularien Nr. I, II u. III sind mit dem Finanzministerialerlasse vom 7. Jänner 1879 (F. M. B. B. Nr. 5) neue Formularien für Hypothekencautionskunden, Creditpapier-Verständigungskunden und Solidarhaftungsurkunden eingeführt.

<sup>4)</sup> §. 218 der Z. D.

ungebührlich geleistet wurde, wird gegen Beibringung des Beweises demjenigen, der die Zahlung leistete, zurückerstattet. Wurde ohne absichtliche Verkürzung des Gefalles weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfiel, so hat die zur Zolleintrichtung verpflichtete Person den auf die gesetzliche Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten; diese Forderung des Staatschatzes kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpunkte der geleisteten Zahlung an gerechnet, geltend gemacht werden. Dem Staatschatze bleibt das Recht vorbehalten, vor oder nach Ablauf dieser Frist von den Beamten, durch deren Verschulden der Abgang an der gesetzlichen Gebühr entstand, oder die ihrer Stellung nach für dieses Verschulden verantwortlich sind, das Mangelnde einzubringen. Dem Beamten, gegen den von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, steht nicht zu, die Vergütung des zu leistenden Betrages von der zollpflichtigen Person, oder demjenigen, der die Zollgebühr nicht vollständig entrichtete, anzusprechen.<sup>1)</sup>

Wenn eine Partei gegen die Bemessung der Zollgebühr Anstände erhebt, und sich mit der erteilten Aufklärung nicht zufrieden gestellt findet, so ist sie mit ihrer Beschwerde an die die Gefällsangelegenheiten leitende Bezirksbehörde gewiesen (§. 121 der Z. O.). Ist aber die Waare noch nicht ausgeführt, und hängt die Entscheidung der Frage, unter welcher Tariffassung der Gegenstand gehört, von dem Beweise über die Beschaffenheit der Waare ab, so ist es der Partei freigestellt, die Waare bis zur erfolgten Erledigung der Beschwerde in amtlicher Verwahrung zu belassen, oder gegen Entrichtung der bemessenen Gebühren, Musterstücke, die mit dem Amtsstempel, und mit jenem der Partei versehen sind, bei dem Amte zu hinterlegen.<sup>2)</sup>

Die Rückstellung von zu viel eingehobenen Gebühren bis zum Betrage von zwei Gulden steht allen Zollämtern,<sup>3)</sup> dem Wiener Hauptzollamte aber bis zum Betrage von fünf Gulden C. M. zu.<sup>4)</sup>

Die Zollgebühr wird im Grunde des Artikels XIII des Einführungs-gesetzes zum allgemeinen Zolltarife vom 27. Juni 1878 und nach der Ver-ordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878<sup>5)</sup> seit 1. Jänner 1879 im österreichisch-ungarischen Zollgebiete aus-schließend in Goldmünze oder Silber mit einem Aufgelde, das nach dem Monatsdurchschnittscourse der 20-Francsstücke (8-Guldenstücke) an der Wr. Börse im vorausgegangenen Monate im Verhältnisse zum Monatsdurchschnittscourse des gemünzten Silbers von Monat zu Monat festgesetzt und verlautbart wird, eingehoben.

Gleiches gilt bezüglich der Sicherstellungen der Zollgebühren, die in Barem geleistet werden.

Es dürfen derzeit nur jene vollwichtige Goldmünzen zur Zollzahlung angenommen werden, welche in der der oberwähnten Verordnung vom 27. December 1878 angeschlossenen Tabelle<sup>6)</sup> benannt sind.

<sup>1)</sup> §. 219 der Z. O.

<sup>2)</sup> §. 75 des U. U.

<sup>3)</sup> Finanzministerialerlaß vom 22. August 1856. Z. 8019/421 (F. M. B. B. ex 1856 Nr. 37, S. 311).

<sup>4)</sup> Hofammerdecret vom 30. November 1847, Z. 40117/4532.

<sup>5)</sup> U. G. B. ex 1878 Nr. 142.

<sup>6)</sup> Diese Tabelle enthält auch den Werth, nach welchem die darin aufgeführten Goldmünzen (österreichischer und ungarischer Ducaten, österreichischer und ungarischer

Zu Zollzahlungen in Silber dürfen nur die in dem derselben Verordnung angeschlossenen Verzeichnisse benannten österreichischen und ungarischen Silbermünzen mit dem dort angegebenen Cassenwerthe angenommen werden. — Das Aufgeld ist von jedem Betrage, welcher in Goldmünze zu leisten ist, jedoch nicht in Goldmünze entrichtet wird, zu berechnen und in Silber einzuhoben.<sup>1)</sup>

Zahlungen in Scheidemünzen dürfen nur zur nothwendigen Aus-gleichung von Resten (unter  $\frac{1}{4}$ -Gulden) stattfinden.<sup>2)</sup>

Auch das Waggeld, das Siegelgeld und Zettelgeld ist auf die-selbe Art zu entrichten.<sup>3)</sup>

Die übrigen Nebengebühren und die Lizenzgebühr wird in österreichischer Währung entrichtet.

Die bezogene Verordnung vom 27. December 1878 enthält auch Bestimmungen über cassamäßige Gebahrung der Zollämter mit den in Gold- und Silbermünzen, dann in Scheidemünze einfließenden Beträgen.

## §. 201.

### Besondere Bestimmungen für die Einfuhr- und Ausgangszölle.

Gegenstände, die aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen über die Zolllinie eingebracht werden, unterliegen, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, dem Einfuhrzolle. Werden inländische Erzeugnisse über die Zoll-line ausgeführt, ohne daß hiebei die Bestimmungen über die Anweisung der im inneren Verkehre die Zolllinie berührenden Gegenstände beobachtet wurden, so erlischt hiedurch, in Abticht auf die Zollbehanolung, deren Eigenschaft inländischer Erzeugnisse.<sup>4)</sup>

Vieh, das auf die Weide getrieben wird, und von derselben zurück-kehrt, kann zollfrei über die Zolllinie eingehen und austreten. Auch die Erzeugnisse von dem auf die Weide getriebenen Viehe, als: Milch, Butter, Käse und das in der Zwischenzeit von demselben zugewachsene junge Vieh, dürfen zollfrei zurückgeführt, sowie die Wolle von den ungescherten auf die Weide getriebenen und nach vorgenommener Schur zurückkehrenden Schafen zollfrei im Auslande gelassen werden.<sup>5)</sup>

Die näheren Bestimmungen über das hiebei zu beobachtende Ver-fahren werden in dieser Beziehung nach der Beschaffenheit der Ortsverhält-nisse getroffen. In jedem Falle soll die Zollgebühr von dem Viehe, das auf der Weide veräußert wurde, nach demjenigen Tariffasse entrichtet werden, welcher bestand, als dasselbe auf dem Triebe nach dem Weideplatze die

4- und 8-Guldenstücke, 20-, 10- und 5-Francsstücke und 20-, 10 und 5-Markstücke) zu Zollzahlungen angenommen werden, sowie auch das Minimalgewicht derselben. — Die Zulassung anderer Goldmünzen zu Zollzahlungen bleibt vorbehalten.

<sup>1)</sup> Lit. B der erwähnten Verordnung vom 27. December 1878. — Zur Erleichterung der Berechnung des Aufgelbes dient eine dieser Verordnung angeschlossene Tabelle.

<sup>2)</sup> Finanzministerialerlaß vom 24. October 1854, Z. 19307 (F. M. B. B. Nr. 61) und Verordnung vom 27. December 1878.

<sup>3)</sup> Artikel XIII des Einführungs-gesetzes zum Z. L. vom 27. Juni 1878 und Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878, U. G. B. Nr. 142.

<sup>4)</sup> §. 220 der Z. O.

<sup>5)</sup> §. 175 des U. U.



Zolllinie überschritt.) Von der Abnahme des Einfuhrzolles tritt jedoch eine Ausnahme dann ein, wenn Unglücksfälle die Zurückbringung des Viehes unmöglich machen. Für einzelne Stücke gefallenen Viehes, wenn hierüber die obrigkeitliche Bestätigung beigebracht wird, ist das Amt ermächtigt, von der Zollentrichtung abzugehen. Bei größeren Abgängen unter dem Vorgeben ungewöhnlicher Zufälle, als Viehseuchen, Entwendungen u. dgl. hat das Amt die beigebrachten Beweise der Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen.<sup>1)</sup>

Zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung können Waaren zollfrei eingeführt, und binnen der festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt, über das dieselben eingingen, wieder ausgeführt werden. Diese Bewilligung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Zubereitung ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt dermaßen ändern, daß dieselben nicht wieder erkennbar sind. Bei der Einfuhr zur Zubereitung soll, wenn der Aussteller der Erklärung nicht ein bekannter und sicherer Gewerbetreibender ist, der Eingangszoll sichergestellt werden.<sup>2)</sup>

Auf ungewissen Verkauf oder auf Losung können inländische Erzeugnisse, deren Ausfuhr nicht verboten ist, in das Ausland gesendet, und binnen der durch die amtliche Urkunde festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt zollfrei zurückgebracht werden. Der Ausgangszoll ist bei der Absendung einstweilen zu erlegen.<sup>3)</sup>

Die im Eingange zur Zubereitung, und in der Ausfuhr auf Losung erklärten Gegenstände müssen der äußeren und inneren zollamtlichen Untersuchung nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Grundsätzen unterworfen, und mit einer kennbaren Bezeichnung versehen, oder, falls dieselben einer solchen Bezeichnung nicht empfänglich wären, genau beschrieben werden. Sobald dieselben zurückgelangen, ist die zollamtliche Untersuchung auf dieselbe Art genau zu pflegen, und sich zu überzeugen, ob die Gegenstände eben dieselben seien, denen der Vorbehalt der zollfreien Zurückbringung zugestanden wurde.<sup>4)</sup>

Für die Gegenstände, welche während der festgesetzten Frist wieder zurückgebracht werden, ist die bar erlegte Sicherstellung zurückzuerstatten. Von denjenigen hingegen, welche nicht vor Ablauf der bestimmten Frist zurückgelangen, ist die Zollgebühr, und zwar von den zur Zubereitung eingebrachten Waaren der Einfuhrzoll, von den auf Losung ausgeführten Gegenständen der Ausfuhrzoll nach dem zur Zeit, als die Einfuhr zur Zubereitung, oder die Ausfuhr auf Losung von dem Grenzzollamte gestattet wurde, bestandenem Ausmaße, falls die Gebühr nicht bereits erlegt worden wäre, zu entrichten.<sup>5)</sup>

Die besonderen Bewilligungen, welche in Absicht auf das Ausmaß der Zollgebühr zur Entrichtung des Grenzverkehrs, oder des Bezuges der Erfordernisse für die Grenzbewohner bestehen, bleiben unberührt.<sup>6)</sup>

1) §. 221 der Z. D.  
2) §. 185 des A. U.  
3) §. 222 der Z. D.  
4) §. 223 der Z. D.  
5) §. 224 der Z. D.  
6) §. 225 der Z. D.  
7) §. 226 der Z. D.

### VIII. Unterabtheilung.

Von den amtlichen Niederlagen I).

§. 202.

**Von dem Orte und der Bestimmung der Niederlagen, dann den Personen, denen ein Einfluß auf die abgelegte Waare zufließt.**

Amtliche Niederlagen bestehen in der Regel nur bei Hauptzollämtern. Andere Aemter sind, wenn sie nicht besonders eine erweiterte Befugniß erhielten, nur ermächtigt, unter den festgesetzten Bestimmungen Eingang= oder Durchfuhrgüter (§§. 54, 55, 79, 80, 82, 111 u. 112 der Z. D.) rücksichtlich deren die zur Einfuhr vorgezeichneten Bedingungen nicht vollständig erfüllt, oder auf welche im gerichtlichen Wege Ansprüche geltend gemacht wurden, in Verwahrung zu nehmen.<sup>1)</sup>

Die amtlichen Niederlagen sind in der Regel nur bestimmt, Gegenstände, die einem Zollverfahren unterliegen, aufzunehmen.<sup>2)</sup>

Schießpulver und Gegenstände, deren Erhaltung Auslagen verursacht, oder die sich im Zustande der Verwesung befinden, sind von der Aufnahme in die amtlichen Niederlagen gänzlich ausgeschlossen. Gegenstände, deren Aufbewahrung eine besondere Beaussichtigung und kunstmäßige Behandlung erheischt, oder die der Selbstentzündung unterworfen sind, Gifte, dann Waaren, die durch Verbreitung starker Gerüche, oder auf andere Art den in der Niederlage befindlichen Gegenständen nachtheilig werden können, sind nur in denjenigen Niederlagen aufzunehmen, die mit der, zu deren Aufbewahrung erforderlichen besonderen Einrichtung versehen sind.<sup>3)</sup>

Die Personen, denen ein Einfluß auf die abgelegte Waare durch die Zollgesetze besonders eingeräumt wird, sind 1. der Hinterleger, 2. der Bürge (bei angewiesenen Waaren), und 3. der Waarenführer.

Als der Hinterleger der in die amtliche Niederlage aufgenommenen Gegenstände wird derjenige betrachtet, dem die Haftung für die Erklärung obliegt (§§. 71, 73, 77 u. 128 der Z. D.)<sup>4)</sup>

Bei angewiesenen Waaren wird derjenige, welcher bei dem Eingange derselben die zur Anweisung erforderliche Bürgschaft leistete, für ermächtigt gehalten, im Namen des Hinterlegers die sich auf die Ablegung der Waare in den amtlichen Niederlagen und auf deren Erhebung aus den legieren beziehenden Geschäfte zu vollziehen, insofern nicht in der Waarenklärung ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen und dem Amte angezeigt wurde. Auch dauert diese Ermächtigung nicht länger, als bis zu

1) Von den amtlichen Niederlagen wird in der Z. D. im siebenten Hauptstücke §§. 227—253 gehandelt.

1) §. 227 der Z. D.  
2) §. 228 der Z. D.  
3) §. 229 der Z. D.  
4) §. 230 der Z. D.

dem Zeitpunkte, wo der in der Waarenklärung angegebene Empfänger der Waare die Annahme derselben dem Amte anzeigt<sup>1)</sup>

Der Waarenführer, welcher die Waare zum Amte bringt, wird für bevollmächtigt betrachtet, dieselbe in der amtlichen Niederlage abzulegen, und, wenn die Waarenklärung die der Sendung zur Bedeckung dienende amtliche Urkunde oder die Papiere, mit denen sich der Waarenführer ausweist, nicht auf die Belassung bei dem Amte, bei dem die Waare niedergelegt wurde, sondern auf den Weitertransport lauten, aus der Niederlage zu erheben. Die Ermächtigung desselben zur Erhebung der Waare aus der Niederlage wird als erloschen angesehen, sobald sich der Empfänger der Waare oder der Bürge, unter dessen Haftung dieselbe angewiesen wurde, bei dem Amte meldet.

Sollte der Aussteller der Waarenklärung in derselben rücksichtlich der Person, die zur Erhebung des Gegenstandes aus der Niederlage ermächtigt wird, eine andere Bestimmung getroffen haben, so ist sich hienach zu achten.<sup>2)</sup>

§. 203.

**Von der Uebernahme in die amtliche Niederlage, und den Befugnissen, die mit deren Benützung verbunden sind.**

Bei der Uebernahme der Waare in die amtliche Niederlage wird dieselbe in Gegenwart des Waarenführers der äußeren Untersuchung unterzogen, das rohe Gewicht erhoben, und wenigstens ein Pack oder ein Behältniß, auf dessen Auswahl dem Waarenführer kein Einfluß zusteht, geöffnet, und im Inneren besichtigt. Ist der Verdacht einer Unrichtigkeit der Waarenklärung vorhanden, so soll derjenige Theil der Ladung, rücksichtlich dessen der Verdacht obwaltet, mit Beziehung der Personen, denen die Haftung für die Erklärung obliegt, falls dieselben im Standorte des Amtes anwesend sind und deren Aufenthalt dem Amte bekannt ist, dann des Waarenführers und einer obrigkeitlichen Person, oder wenn eine solche nicht anwesend wäre, eines Gliedes vom Gemeindevorstande oder im Falle auch ein solches nicht anwesend wäre, zweier unbefangener Zeugen, der vollständigen inneren Untersuchung unterworfen werden. Von dem Waarenführer kann in dem letzteren Falle gefordert werden, daß er zum Behufe der Vornahme dieser Amtshandlung sich durch achtundvierzig Stunden, von dem Zeitpunkte der Uebergabe der Waare an die amtliche Niederlage an gerechnet, aus dem Orte nicht entferne. In dieser Frist sind die Sonn- und Feiertage nicht einzurechnen.<sup>3)</sup>

Der Staatsschatz übernimmt durch die Ertheilung der Bestätigung nur für die Zahl der Päckc und Behältnisse, und nicht für die angegebene Gattung, Beschaffenheit und Menge der Waaren eine Haftung<sup>4)</sup>

Die in amtlichen Niederlagen abgelegten Waaren können, so lange

<sup>1)</sup> §. 231 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 232 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 233 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 234 der Z. D.

sich dieselben in amtlicher Verwahrung befinden, zur Einfuhrverzollung, zur Versendung an eine andere Niederlage, oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden.<sup>1)</sup>

Wurde eine unter der Haftung des Ausstellers der Erklärung in die amtliche Niederlage übernommene angewiesene Waare, für welche bei der Anweisung die Sicherstellung in Barem oder in Staatsschulverschreibungen geleistet wurde, erst nach erfolgter Zurücksendung des Begleitscheines der Einfuhrverzollung oder der weiteren Anweisung, oder, sofern es sich um den Austritt einer Durchfuhrwaare handelt, der Austrittsbehandlung unterzogen, und wurde die in Barem geleistete Sicherstellung nicht bei dem Erledigungsamte zurückerstattet, so hat das Erledigungsamt gleichzeitig mit der erfolgten vollständigen Erledigung des Begleitscheines, hievon das Ausfertigungsamt im Wege des amtlichen Schriftenwechsels zu verständigen, welches letztere hienach die Zurückerstattung der Sicherstellung an den Aussteller der Erklärung zu verfügen hat.

In dem erwähnten Falle ist demjenigen, welcher die vollständige Erledigung des Begleitscheines veranlaßt hat, oder dem Aussteller der ursprünglichen Erklärung über dessen Ansuchen die Bescheinigung der stattgefundenen Erledigung zu dem Ende zu ertheilen, um mittelst derselben die Zurückerstattung der geleisteten Sicherstellung erforderlichen Falles im Wege der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Bezirksbehörde zu erwirken.<sup>2)</sup>

Es ist gestattet:

1. Den in der amtlichen Niederlage aufbewahrten Waarenladungen ganz oder zum Theile eine geänderte Bestimmung zu ertheilen, daher Waaren, die zur Durchfuhr bestimmt wurden, zur Einfuhrverzollung, und Gegenstände, die zur Eingangsverzollung abgelegt wurden, zur Wiederausfuhr zu erklären (§§. 164 u. 235 der Z. D.).

2. Mit Beobachtung der für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Niederlagen vorgezeichneten Bestimmungen, in der amtlichen Niederlage die Waarenpäckc

a) umzupacken, oder

b) zum Behufe der Versendung in verschiedenen Richtungen, oder der Uenderung in der Bestimmung der Waare in kleinere Päckc zu theilen.

Jede Umpackung oder Theilung der Päckc oder Behältnisse ist zuvor mittelst einer (nach dem speciell vorgezeichneten Muster) zu überreichenden Erklärung, in welcher sich auf die betreffende Post im Magazinbuche zu berufen ist, schriftlich anzumelden. Im Grunde dieser Erklärung, deren Uebereinstimmung mit der Stammerkklärung und beziehungsweise mit dem Begleitscheine von dem Amte geprüft und bestätigt wird, hat das Amt zunächst die äußere und innere Untersuchung der Päckc und Behältnisse, welche umgepackt oder getheilt werden sollen, nach den für die Einfuhrverzollung geltenden Bestimmungen zu pflegen.

Bei der Umpackung oder Theilung ist stets das Sporcogewicht und die der Verzollung zum Grunde zu legende Menge der Waare, nach den für die

<sup>1)</sup> §. 235 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 19 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, N. O. B. ex 1853 Nr. 104.

Waareneinfuhr bestehenden Maßstäben des Zolltarifes, dann mit Festhaltung der ursprünglichen Grundlage zur Verzollung, für jeden neuen Pact oder jedes neue Verhältniß zu ermitteln, und sowohl auf der zum Besufe der Umpackung oder Theilung überreichten Erklärung, als auch auf der Stammerkklärung amtlich zu bestätigen.<sup>1)</sup>

Die Theilung der Waarenpäckle mit der Bestimmung, daß die kleineren Päckle oder Behältnisse, in welche solche getheilt wurden, in derselben oder in verschiedenen<sup>2)</sup> Richtungen versendet werden, findet nur bei den Aemtern statt, die hiezu von der Finanzlandesbehörde,<sup>3)</sup> die besondere Ermächtigung erhalten. Diese Ermächtigung ist nur insoferne zu ertheilen, als die Erleichterung des redlichen Handelsverkehrs es erheischt.<sup>4)</sup>

Niemand kann fordern, daß die Waaren in anderen, als den zur Niederlage bestimmten, öffentlichen Unterkünften und auf eine andere als die in jeder Niederlage eingeführte und bekannt gemachte Weise aufbewahrt werden.<sup>5)</sup>

Dem Eigenthümer der Waare und dem von ihm Bevollmächtigten steht nicht bloß das Recht zu, sondern es liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, den Zustand der abgelegten Waaren in angemessenen, der Beschaffenheit des Gegenstandes entsprechenden Zeiträumen in Augenschein zu nehmen, falls er ein Gebrechen in der Art der Aufbewahrung bemerkt, darauf das Amt, bei dem die Niederlage besteht, ohne Verzug aufmerksam zu machen, und, wenn die Abhilfe von Seite des letzteren nicht erfolgt, die Wahrnehmung der Behörde, der das Amt untergeordnet ist, anzuzeigen.

Nach Beschaffenheit der Umstände findet rücksichtlich der Folgen eines Verschuldens, die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, S. 1304, Anwendung.<sup>6)</sup>

§. 204.

Von den Pflichten des Hinterlegers.

Der Staatschatz übernimmt in keinem Falle die Vollziehung der Arbeiten und die Ausgaben, welche die Erhaltung der Waare in gutem Zustande, oder das mit derselben vorzunehmende Gewerbsverfahren erheischt. Ob, und inwieferne es gestattet ist, in den amtlichen Niederlagen ein Gewerbsverfahren mit den in denselben abgelegten Gegenständen vorzunehmen, wird für jede Niederlage nach den besonderen Verhältnissen bestimmt.<sup>7)</sup>

Der Hinterleger, und derjenige, dem die Haftung für dessen Verbindlichkeiten obliegt, ist verpflichtet, den Lagerzins (die Niederlagsgebühr

<sup>1)</sup> §. 26 des Finanzministerialerlasses vom 7. Juni 1853, R. G. B. ex 1853 Nr. 104.

<sup>2)</sup> Ebenbaselbst.

<sup>3)</sup> Ebenbaselbst.

<sup>4)</sup> §. 236 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 237 der Z. D.

<sup>6)</sup> §. 238 der Z. D. — Der §. 1304 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Wenn bei einer Verschuldung zugleich ein Verschulden von Seite des Verschädigten eintritt, so trägt er mit dem Verschädigten den Schaden verhältnißmäßig, und, wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen.“

<sup>7)</sup> §. 239 der Z. D.

nach demjenigen Ausmaße zu entrichten, das durch besondere Anordnungen festgesetzt ist.<sup>1)</sup>

Der Lagerzins wird nach dem rohen Gewichte, das die Waare zur Zeit der Aufnahme in die Niederlage hatte, bemessen. Weder der Gewichtsverlust, der durch Verstauben, Eintrocknen oder Verdünsten entsteht, noch der Zuwachs am Gewichte, der sich durch Anziehung der Feuchtigkeit ergibt, wird bei der Bemessung des Lagerzinses beachtet.<sup>2)</sup>

Sollte die Waare, oder ein Theil derselben, durch ein zufälliges Ereigniß vernichtet, oder aus der Niederlage hinweggenommen werden; so ist von dem Zeitpunkte, in welchem dieses Ereigniß stattfand, oder wenn dieser Zeitpunkt nicht genau bekannt wäre, von jenem, in welchem solches dem Amte bekannt wurde, angefangen, das Gewicht des übrig gebliebenen Theiles der Waare der Bemessung des Lagerzinses zum Grunde zu legen. Eine Mäßigung oder Abschreibung des Lagerzinses kann hingegen nicht gefordert werden, wenn die Waare noch vorhanden ist, jedoch verdorben und unbrauchbar gefunden wird.<sup>3)</sup>

Der Lagerzins soll bei der Ausfolgung der Waare aus der Niederlage, oder, falls dieselbe länger als ein Jahr hindurch aufbewahrt bleibt, mit dem Ende eines jeden, von dem Zeitpunkte der Aufnahme in die Niederlage an abgelaufenen Jahres entrichtet werden.<sup>4)</sup>

Der Lagerzins haftet auf der Waare, solange sich dieselbe in der amtlichen Verwahrung befindet, und es kann deren Ausfolgung aus der Niederlage, ehe nicht der für die Dauer der Aufbewahrung entfallende Lagerzins entrichtet wird, aus keinem, wie immer gearteten Rechtsgrunde gefordert werden.<sup>5)</sup>

Der Hinterleger soll, wenn er, oder derjenige, der für ihn Bürgschaft leistete, sich in dem Standorte der Niederlage dauernd aufhält, seine oder des Bürgen Wohnung dem Amte, bei dem die Niederlage besteht, bekannt machen; im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich weder er noch der Bürge sich dauernd in dem gedachten Orte aufhält, einen Bevollmächtigten für die, sich auf die Aufbewahrung der Sache in der amtlichen Niederlage beziehenden Geschäfte in diesem Orte bestellen, und dem Amte anzeigen. Gewerbetreibende, die häufig in den Fall kommen, Waaren in der Niederlage abzulegen, können diese Anzeige dem Amte vorhinein für alle im Laufe eines bestimmten oder unbestimmten Zeitraumes sich ergebenden Waarenablegungen machen.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> §. 240 der Z. D. Rücksichtlich des Ausmaßes des Lagerzinses siehe das Einfuhrungsgesetz zum Z. T. ex 1878 (§. 182 dieses Werkes) und der D. B. vom 29. December 1878.

<sup>2)</sup> §. 241 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 242 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 243 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 244 der Z. D.

<sup>6)</sup> §. 245 der Z. D.

§. 205.

**Von dem Vorgange bei Auflösung der Niederlage, dann von der Ablegung der Waaren außer den amtlichen Niederlagen.**

Außer dem Falle, in welchem eine Waare bei einem minderen Amte, als einem Hauptzollamte in amtliche Verwahrung genommen wird (§§. 53, 79, 80, 82, 111. u. 112 der Z. D.) ist bei der gehörigen Verichtigung des Lagerzinses, die Aufbehaltung in den amtlichen Niederlagen nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt.<sup>1)</sup>

Hat der Hinterleger, oder derjenige, der für ihn Bürgschaft leistete, der Verbindlichkeit wegen Anzeige der Wohnung, oder eines Bestellten Genüge gethan (§. 245 der Z. D.), so soll derselbe, oder derjenige, der in dessen Namen zu handeln berufen ist, in folgenden Fällen aufgefordert werden, die Waaren binnen einer dem Zustande derselben angemessenen Frist aus der Niederlage hinweg zu nehmen, und den rückständigen Lagerzins zu entrichten, widrigens zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Feilbietung geschritten würde:

1. Wenn mit dem Ablaufe eines Jahres, von dem Zeitpunkte der Aufnahme in die Niederlage, oder der zuletzt geleisteten Zahlung an gerechnet, die an demselben rückständige Gebühr nicht berichtigt wird.

2. Wenn im Laufe der Jahresfrist entdeckt wird, daß die Waare von einer Beschaffenheit sei, zu Folge welcher solche von der Aufnahme in die Niederlage hätte gänzlich ausgeschlossen bleiben sollen, oder

3. wenn in dem Zustande der abgelegten Waare eine Aenderung erfolgt, oder zu erfolgen droht, welche nicht gestattet, dieselbe in amtlicher Verwahrung zu behalten.<sup>2)</sup>

In diesen Fällen ist die öffentliche Feilbietung der Waare auszu-schreiben, wenn

a) der erlassenen Aufforderung binnen der eingeräumten Frist nicht ent-sprochen wird, oder wenn

b) weder der Hinterleger, noch der Bürge die vorgeschriebene Anzeige (§. 245 der Z. D.) vorgelegt hat, oder wenn

c) der Zustand der Waare so dringend eine Verfügung fordert, daß eine vorläufige Aufforderung des Hinterlegers nicht veranlaßt werden kann.<sup>3)</sup>

Die Ausschreibung der Feilbietung ist auf die ortsbüchliche Art kund zu machen, und dem Hinterleger, oder dessen Bevollmächtigten, wenn die vorgeschriebene Anzeige (der Wohnung §. 245 der Z. D.) geschah, schriftlich mitzutheilen. Läßt es der Zustand der Waare zu, so soll die Kundmachung wenigstens an drei auf einander folgenden Werktagen an den Thoren des Zollamtes und der zollamtlichen Niederlage angeheftet, und, wenn in dem Orte Zeitungsblätter erscheinen, dem zur Aufnahme amtlicher Kundmachungen bestimmten Blatte drei Mal ein-geschaltet werden.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> §. 246 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 247 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 428 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 249 der Z. D.

Die Feilbietung ist mit Beobachtung der für öffentliche Versteigerungen überhaupt vorgezeichneten Bestimmungen bei dem Zollamte, in Gegenwart einer von der politischen Obrigkeit, wenn aber dieselbe nicht im Orte ihren Sitz hat, von dem Gemeindevorstande beizuordnenden Person, abzuhalten.<sup>1)</sup>

Der Verkauf kann entweder mit der Bestimmung, die Waare im Zollgebiete zum Verbräuche zu beziehen, oder dieselbe aus dem Zoll-gebiete zu versenden, geschehen. Im ersteren Falle übernimmt der Käufer, wenn es sich um eine aus dem Auslande oder einem Zollaus-schlusse eingebrachte Waare handelt, die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Eingangszollgebühr. Im letzteren Falle liegt dem Käufer ob, die Waare, mit Beobachtung der für die Anweisung unverzollter ausländischer Gegenstände bestehenden Bestimmungen, aus dem Zollgebiete zu ent-fernen. Ist die Waare nicht von einer Beschaffenheit, welche dieselbe von der amtlichen Niederlage ausschließt, so kann der Käufer, gegen Entrichtung des Kaufpreises, die Sache in der amtlichen Niederlage belassen.<sup>2)</sup>

Von dem bei der Feilbietung erlangten Kaufpreise ist die Vergütung der durch die Erhaltung und durch die Versteigerung der Waare verursachten Auslagen, dann der rückständige Lagerzins abzuziehen, der übrigbleibende Betrag hingegen dem Hinterleger, sobald dieser sich um dessen Erhebung meldet, zu erfolgen, falls aber die Ansprüche eines Dritten auf die Sache oder den Preis dem Amte gerichtlich bekannt gemacht worden wären, an das Gericht zu erlegen.<sup>3)</sup>

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs kann, soweit es sich mit dem Schutze des einheimischen Gewerbsfleißes und des Staatsschatzes gegen Bevortheilungen vereinigen läßt, gestattet werden, ausländische unverzollte Waaren außer den amtlichen Niederlagen mit der Bewilligung, daß dieselben nachträglich zur Einfuhrverzollung, zur weiteren Ver-sendung, oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden dürfen, abzu-legen und aufzubewahren. Das Finanzministerium bestimmt, an welchen Orten, und unter welchen Vor-sichten diese Gestattung Anwendung findet. Die unverzollten Waaren, rück-sichtlich deren dieses der Fall ist, werden, so-lange sich dieselben außer der amtlichen Niederlage in der Verwahrung befinden, dem die erwähnte Gestattung ertheilt wurde, befinden, in Absicht auf die Haftung für die auf denselben ruhende Zollgebühr, als in amtlicher Verwahrung befindlich betrachtet (§. 200 der Z. D.).<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> §. 250 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 251 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 252 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 253 der Z. D.

Ueber die bei Errichtung öffentlicher Lagerhäuser gelten-den gesetzlichen Bestimmungen siehe die auf Grund der a. h. Entschließung vom 10. Juni 1866 erlassene Verordnung der k. k. Ministerien vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 86.

## IX. Unterabtheilung.

Von dem Verkehre im Zollgebiete und den Maßregeln zu dessen Ueberwachung im Allgemeinen I).

§. 206.

### Von den Bestimmungen über den Verkehr im Zollgebiete.

Den auf gesetzmäßige Art aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen bezogenen und den im Zollgebiete erzeugten Waaren ist in demselben mit Beobachtung der Handels- und Gewerbsvorschriften der freie Verkehr gestattet, soweit nicht eine besondere Vorschrift eine Ausnahme von diesem Grundsätze oder eine Beschränkung desselben anordnet.<sup>1)</sup>

Die der Einfuhrverzollung unterzogenen Gegenstände müssen von dem Zollamte, welches das gesetzmäßige Verfahren vornahm, auf der durch die amtliche Bestätigung über das vorgenommene Zollverfahren vorgezeichneten Straße, während des zu diesem Transporte bestimmten Zeitraumes, an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Die amtliche

I) Zu der Z. D. wird hievon im achten Hauptstücke §§. 254—306 gehandelt.

<sup>1)</sup> §. 254 der Z. D. Eine solche Ausnahme wird bei dem Umstande, als eine hermetische Abschließung der Grenze des österreichischen Zollgebietes zur Verhinderung des Schleichhandels zu den absoluten Unmöglichkeiten gehet, für den Handelsverkehr im Grenzbezirke rücksichtlich aller Waaren, für den Handelsverkehr im inneren Zollgebiete aber bloß rücksichtlich solcher, ausdrücklich genannten Waaren gemacht, deren Einschmuggung für den Staatsschatz oder die inländische Industrie von großem Nachtheile oder aus politisch-polizeilichen Rücksichten dem allgemeinen Wohle gefährlich wäre.

Diese Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsätze erstrecken sich theils auf den Transport solcher Waaren, theils auf die Pflicht der Buchführung für Handels- oder Gewerbsleute mit solchen Waaren, theils bestehen sie darin, daß bei dem Umstande, als manche Gewerbs- und Handelszweige besonders Gelegenheit zu diebstahligen Unterschleifen geben, die Stellung solcher Erwerbszweige unter gesämsamtliche Aufsicht, oder die Einführung von Beschränkungen bei der Errichtung oder Ausübung derselben erforderlich macht; theils endlich erstrecken sie sich auf die Ueberwachung des Verkehrs mit solchen Waaren (Waarencontrole), deren Abtretung oder Versendung insbesondere an die Beobachtung gewisser Vorschriften gebunden ist, weshalb auch zur Erleichterung des Beweises, daß eine Waare inländischen Ursprungs sei, die amtliche oder Privatbezeichnung einiger inländischen Waarengattungen angeordnet ist. Zur Durchführung dieser Maßregeln sind daher auch den Gesämsbeamten und Angestellten der Finanzwache gewisse besondere Rechte eingeräumt, die es denselben ermöglichen, durch ihre persönliche Wahrnehmung besonders in den Gewerbs- und Versteherstätten sich von der Gebahrung der Gewerbetreibenden zu überzeugen, und durch Anzeigen oder Ergreifung der Gesetzesilbertreter diese der verdienten Strafe zuzuführen. Demgemäß sind noch Bestimmungen erlassen über die Nachschau, über die Durchsuhung der Gewerbräume, ja bei besonders wichtigen Fällen selbst der Privatwohnungen, über die Pflicht zur Ausweisung des Bezuges, Ursprungs oder der Verzollung controlpflichtiger Waaren, über die amtlichen Niederlagen und die Bedingungen, unter welchen controlpflichtige Waaren in Privatniederlagen hinterlegt werden dürfen, endlich über die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer von Gesämsilbertretern.

Urkunde soll den Gegenstand bis an diesen Ort begleiten, und dient der Waare für den Transport weder außer der bemerkten Straße, noch nach Ablauf des vorgezeichneten Zeitraumes zur Ausweisung, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die bestimmte Straße oder Zeitfrist einzuhalten.

Die amtliche Urkunde, die sie nicht bei dem im Transporte begriffenen Gegenstande befindet, soll, wenn dieselbe später beigebracht, und ein zufälliges Ereigniß, das dieselbe von der Ladung trennte, nicht erwiesen wird, nicht beachtet werden.<sup>1)</sup> Wird der Waare auf dem Transporte an den Ort der Bestimmung eine geänderte Richtung ertheilt, und befindet sich vor oder an der Stelle, an welcher von der vorgezeichneten Richtung abgewichen wird, oder auf der neu gewählten Richtung ein Zollamt oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Amt, so soll die Waare zu diesem Amte, wenn aber in der gedachten Richtung kein solches Amt bestünde, zu derjenigen Abtheilung der Finanzwache, welche vor oder in dem Orte, wo von der vorgezeichneten Richtung abgewichen wird, besteht, oder welche die nächste in der eingeschlagenen Richtung ist, gestellt werden. Das Amt oder die Abtheilung der Finanzwache setzt, wenn sich weder in Absicht auf den Zustand und die Beschaffenheit der Sendung, noch den seit der Ausstellung der amtlichen Bestätigung über das vorgenommene Zollverfahren abgelaufenen Zeitraum ein Anstand ergibt, auf der genannten Urkunde die neue Richtung und den Zeitraum, binnen welchem die Sendung in dem geänderten Orte der Bestimmung einzutreffen hat, an.<sup>2)</sup>

Befindet sich in dem Orte, an dem eine zum Handel oder zu einem anderen Gewerbsbetriebe zur Einfuhrverzollung unterzogene, mit einem höheren Eingangszolle als fünf Gulden vom Zollcentner<sup>3)</sup> belegte Waare bestimmt ist, ein Zollamt, so soll dieselbe, ehe solche abgelegt wird, zu diesem Amte gestellt, und dem letzteren die amtliche Bestätigung über das vollzogene Einfuhrzollverfahren überreicht werden. Das Amt setzt unaufgehalten, nach Vergleichung der letzteren mit der Waarenladung, die Bestätigung, daß dieser Anordnung Gemüthe geleistet worden sei, auf der amtlichen Urkunde an, wodurch die letztere geeignet gemacht wird, der Waare bei der Aufbewahrung in dem gedachten Orte zur Ausweisung zu dienen.<sup>4)</sup>

Reisende sollen den bei dem Eingange in das Zollgebiet erhaltenen Legitimationsschein (§. 100 der Z. D.) wohl aufbewahren, und zwar, sofern sie durch das Zollgebiet durchreisen, bis zu dem Austritte aus demselben; wenn sie hingegen in dem letzteren verweilen, bis zu dem Eintreffen in ihrem dauernden Wohnsitze, hier aber solange

<sup>1)</sup> §. 255 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 256 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 27 der Vorschriften über einige Aenderungen des österreichischen Zollverfahrens (Wien 1853, Hof- und Staatsdruckerei; diese sind im Finanzministerialerlasse vom 7. Juni 1853, R. G. B. Nr. 104, aufgenommen.)

<sup>4)</sup> §. 257 der Z. D.

als die Bedingungen zur Forderung des Bezugsausweises vorhanden sind.<sup>1)</sup>

§. 207.

Von den Mafregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im Zollgebiete im Allgemeinen.

Frachtführer, Packträger und Viehtreiber sind verpflichtet, sobald sie den Transport von Waaren besorgen, auf Verlangen der Gefällsbeamten und der Finanzwache, die ihnen zur Ausweisung dienenden Papiere vorzuzeigen, und genau anzugeben, wo, wann und von wem sie die Gegenstände, deren Uebertragung an einen anderen Ort sie vollziehen, übernahmen, dann wohin und an wen dieselben bestimmt seien. Dieser Verbindlichkeit sind auch andere Personen unterworfen, wenn sie den Transport von Waaren in einer ihren Bedarf auf fallend überschreitenden Menge, oder unter Umständen, unter welchen eine ausdrückliche Vorschrift anordnet, daß die Ladung mit einer schriftlichen Bedeckung versehen sein müsse, vollziehen.<sup>2)</sup>

Diese Bestimmung gilt daher auch insbesondere für Hausirer.<sup>3)</sup>

Den Gefällsbeamten und der Finanzwache ist gestattet, auch außer den Fällen, in denen dieses zum Behufe einer Durchsuchung oder der Einsicht in die Gewerbsbücher auf vorschriftsmäßige Weise geschieht, in die Verschleißstätten, Kaufläden oder Waarenniederlagen der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Vereitung, dem Umfange oder Transporte von Waaren beschäftigen, bei Tage, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, so oft sie es angemessen finden, einzutreten, und daselbst durch eine dem Zwecke angemessene Zeit zu verweilen. Die Beamten und Angestellten, welche diese Befugniß ausüben, müssen aber mit einem besonderen hiezu erhaltenen, und den Gewerbetreibenden namentlich bezeichnenden schriftlichen Auftrage der Finanzbezirksbehörde versehen sein, und sich auf Verlangen des Gewerbetreibenden mit diesem Auftrage ausweisen.

Von dieser Befugniß darf in jedem Falle nur ohne Störung des regelmässigen Gewerbsbetriebes Gebrauch gemacht werden. Auch kann, außer den Fällen, in denen die Bedingungen einer Durchsuchung vorhanden sind, nicht gefordert werden, daß man die gedachten Räume in einem Zeitpunkte, in welchem dieselben für den Gewerbsbetrieb gewöhnlich nicht geöffnet sind, bloß für den Zweck öffne, damit ein Gefällsbeamter oder Angestellter der Finanzwache eintreten könne.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> §. 258 der Z. D. Die nun folgenden §§. 259—261 der Z. D. handeln von außer Handel gesetzten Waaren; da diese Bestimmungen gegenwärtig nur mehr für Staatsmonopolsgegenstände practisch sind, bei Besprechung derselben aber auch bereits dießfalls das Nöthige gesagt wurde, so fallen diese Paragraffe der Z. D. hier gänzlich außer Betracht.

<sup>2)</sup> §. 269 der Z. D.

<sup>3)</sup> Hofamnerdecret vom 6. October 1842 (Pol. Gesetzsamml. LXX. 249).

<sup>4)</sup> §. 270 der Z. D. — Eines gerichtlichen Befehles, wie es nach §. 1 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes vom 27. October 1862 vorgeschrieben ist, bedarf es bei den zu Gefällszwecken vorzunehmenden Nachschau und Revisionen nicht.

Die zur Vornahme von Durchsuchungen (Revisionen) beauftragten Beamten und Angestellten, sind berechtigt, in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb durch eine ausdrückliche Vorschrift unter Aufsicht (Controle) gestellt wurde, so oft sie es erforderlich finden, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Waarenvorräthe aufzunehmen, und die Nachweisungen über dieselben nach Maß der von Seite des Inhabers zur Ausweisung bestehenden Verbindlichkeit zu fordern.<sup>1)</sup>

Diese Amtshandlungen sollen in den Gewerbs- und Verschleißstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, in der Regel nur an Werktagen nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang vorgenommen werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann Platz greifen, wenn die Gewerbsausübung bei Nacht, oder an einem anderen als einem Werktag stattfindet, oder wenn der gegründete Verdacht einer Gefällsübertretung in der Art vorhanden ist, daß sich zur Verhinderung oder Entdeckung derselben, die Vornahme oder Fortsetzung der Amtshandlung zu einer von der obigen Bestimmung abweichenden Zeit als erforderlich darstellt. Auch soll bei diesen Amtshandlungen jede für den Zweck der Ueberwachung nicht unumgänglich nothwendige Hemmung oder Unterbrechung der Gewerbsausübung in ihrem geordneten Gange sorgfältig vermieden werden.<sup>2)</sup>

Durchsuchungen (Revisionen) können bei den Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, auch in denjenigen Wohnungsbestandtheilen oder Räumen der Gewerbsausübung, welche unter den besonderen Anordnungen der vorgeschriebenen Controle nicht begriffen sind, dann überhaupt bei Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb nicht unter Aufsicht gestellt ist, vorgenommen werden, wenn der durch wichtige Gründe unterstützte Verdacht obwaltet,

1. daß sie selbst oder durch Andere eine Gefällsverkürzung begingen, oder an einer Gefällsverkürzung Theil nahmen, oder
2. daß bei ihnen eine Gefällsverkürzung soeben vorbereitet oder ausgeführt werde, oder
3. daß sich bei ihnen der Gegenstand, der Thäter, Spuren oder Hilfsmittel einer verübten Gefällsverkürzung vorfinden, oder endlich
4. daß bei ihnen ein Gewerbsbetrieb, der unter Aufsicht gestellt ist, heimlich ausgeübt, und der Kenntniß der Gefällsbehörden entzogen werde.<sup>3)</sup>

Die Durchsuchungen in diesen Fällen zu verfügen, ist in dem Sitze der die Gefällsachen leitenden Bezirksbehörde der Vorsteher der letzteren, oder dessen Vertreter in der Amtsleitung, an anderen Orten aber der leitende Oberbeamte eines, wenigstens mit zwei Beamten bestellten Gefällsamtes, oder derjenige Beamte, dem die Leitung der in der Gegend aufgestellten Finanzwache anvertraut ist, zu berufen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> §. 271 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 272 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 273 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 274 der Z. D.

Bei Personen, welche nicht der Classe der Gewerbetreibenden angehören, dürfen Untersuchungen nur in dem Falle stattfinden, wenn der dringende, auf wichtige Gründe gestützte Verdacht vorhanden ist,

1. daß bei ihnen eine Gefällsverkürzung soeben verübt werde, oder
2. daß sich bei ihnen der Gegenstand, der Thäter oder die Hilfsmittel einer verübten Gefällsverkürzung vorfinden, oder
3. daß bei ihnen ein Gewerbsbetrieb, der unter Aufsicht gestellt ist, heimlich stattfinde, und der Kenntniß der Gefällsbehörde entzogen werde.<sup>1)</sup>

Die Durchsuchungen bei diesen Personen kann nur der Vorsteher der die Gefällsachen leitenden Bezirksbehörde, dessen Vertreter in der Amtsleitung, oder derjenige Staatsbeamte, welcher von der für die Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Landesbehörde mit dieser Befugniß bekleidet wird, mit sorgfältiger Beobachtung der (früher) vorgezeichneten Bedingungen (§. 275 der B. O.) vorföhlen.<sup>2)</sup>

Sucht eine von der Finanzwache vorschriftsmäßig angerufene Person sich der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude, oder in einen anderen geschlossenen Raum zu entziehen, so ist der Anführer der Finanzwacheabtheilung befugt, zu fordern, daß das Gebäude, oder der geschlossene Raum, sofern dieser oder jenes versperret wurden, geöffnet, und der Abtheilung der Eintritt möglich gemacht werde, um die entflozene Person, und die Sachen, die sie mit sich nahm, anzuhalten, und der gesetzmäßigen Amtshandlung zu unterziehen. Sollte die Eröffnung des Gebäudes oder des geschlossenen Raumes verweigert werden, so ist der Beistand der Obrigkeit, welche im Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, oder, wenn sich eine solche Obrigkeit nicht im Orte befände, des Gemeindevorstandes beizuziehen, und in Gegenwart der hiezu abgeordneten Person die Eröffnung zu bewirken. Bis dieses erfolgt, kann die Finanzwache die Zugänge besetzt halten, und das Erforderliche vorföhren, um zu hindern, daß die flüchtige Person nicht entweiche, und die bei ihr befindlichen Sachen nicht hinweg gebracht werden.<sup>3)</sup>

Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Durchsuchung in der unmitttelbaren Verfolgung einer flüchtigen Person vorgenommen wird, oder, für welche bei einer unter Controle gestellten Gewerbsunternehmung mit Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit ihres Gewerbsverfahrens, durch eine ausdrückliche Vorschrift eine Abweichung festgesetzt wird, sollen Durchsuchungen nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, in Gegenwart eines von der Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, abgeordneten Beamten, oder, wenn sich im Orte nicht der Sitz einer solchen Obrigkeit befände, eines Mitgliedes vom Gemeindevorstande vollzogen werden. Ist die Durchsuchung bei der Obrigkeit selbst, bei dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Beamten, oder bei dem Gemeindevorsteher eines Ortes, in welchem

<sup>1)</sup> §. 275 der B. O.  
<sup>2)</sup> §. 276 der B. O.  
<sup>3)</sup> §. 277 der B. O.

eine Obrigkeit nicht aufgestellt ist, vorzunehmen, so hat ein Beamter der nächsten Obrigkeit der Vollziehung beizuwohnen.<sup>4)</sup>

Bei der Vollziehung der Durchsuchungen ist mit möglichster Schonung derjenigen, bei denen dieselben vorgenommen werden, zu verfahren; soweit es ohne den Zweck der Durchsuchung zu vermeiden kann, die Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes zu vermeiden; und sich der Erregung jedes unnöthigen Aufsehens sorgfältig zu enthalten.<sup>5)</sup>

Zur Vollziehung der Durchsuchung ist die Person, bei welcher die Durchsuchung gepflogen wird, wenn aber dieselbe nicht anwesend ist, und ohne Nachtheil für die Maßregel selbst, oder ohne bedeutende Verzögerung der letzteren nicht herbeigerufen werden könnte, die Person, welche die Aufsicht über die Räume, in denen die Durchsuchung vorzunehmen ist, oder über das Gebäude, in dem sich dieselben befinden, führt, beizuziehen.<sup>6)</sup>

Sollte auch die Person, welche die Aufsicht über die zu durchsuchenden Räume, oder über das dieselben umschließende Gebäude führt, nicht anwesend sein, und wäre deren Herbeirufung mit Rücksicht auf den Zweck der Durchsuchung nicht thunlich, so sollen die zu durchsuchenden Räume, bis zur Hinwegräumung des Hindernisses der Durchsuchung, von dem dieselbe leitenden Angestellten, und von der obrigkeitlichen, oder dem Gemeindevorstande angehörenden Person unter gemeinschaftliche Siegel gelegt, oder unter Wache gestellt werden.<sup>4)</sup>

Wäre aber diese Maßregel ohne Nachtheil für die Rechte eines Dritten, für den öffentlichen Dienst, oder für den Zweck der Durchsuchung entweder gar nicht, oder nicht auf eine Sicherheit gewährende Art, oder nicht ohne erheblichen Aufwand ausführbar, so soll die Eröffnung der Räume und Behältnisse auf Verlangen des die Durchsuchung leitenden Angestellten, in Gegenwart und unter Leitung der als Beistand beigegebenen obrigkeitlichen, oder dem Gemeindevorstande angehörenden Person bewirkt, die Durchsuchung aber auf die oben (§§. 278 u. 279 der B. O.) vorgeschriebene Weise vollzogen werden.<sup>5)</sup>

Wird in Gebäuden oder geschlossenen Räumen, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, eine Durchsuchung vorgenommen, so soll derjenige, dem die Verwaltung oder Verwendung derselben für diese Zwecke anvertraut ist, beigezogen werden. Im Falle der Abwesenheit desselben, oder irgend eines Stellvertreters desselben, ist zu verfahren, wie dieses für den Fall der Abwesenheit der Person, bei welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, angeordnet ist (§§. 280—282 der B. O.)<sup>6)</sup>

Die Personen, bei denen Durchsuchungen vorgenommen werden, sind verpflichtet, den Gefällsbeamten und Angestellten der Finanzwache die

<sup>1)</sup> §. 278 der B. O.  
<sup>2)</sup> §. 279 der B. O.  
<sup>3)</sup> §. 280 der B. O.  
<sup>4)</sup> §. 281 der B. O.  
<sup>5)</sup> §. 282 der B. O.  
<sup>6)</sup> §. 283 der B. O.

zur Aufbewahrung des Gegenstandes, nach welchem geforscht wird, soferne derselbe bekannt ist, geeigneten geschlossenen Räume, Unterkünfte, Gewölber, Risten, Schränke und überhaupt alle Behältnisse, rückwärtslich deren es gefordert wird, unweigerlich zu öffnen, die vorhandenen Waaren vorzuweisen, und soferne ihnen die Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges nach dem Gesetze obliegt, dieselbe zu leisten. Sie können nicht verlangen, daß ihnen vor der Vollziehung der Durchsuchung die Begründung des gegen sie entstandenen Verdachtes mitgetheilt, oder überhaupt das Vorhandensein der zur Einleitung einer Durchsuchung vorgezeichneten gesetzlichen Erfordernisse dargethan werde.<sup>1)</sup>

Sollte sich Jemand weigern, dieser Verbindlichkeit Genüge zu leisten, so sind auf Gefahr desselben die (wie oben erwähnt) gestatteten Verfügungen auf die geschlossenen Räume, Unterkünfte, Käden oder Behältnisse, deren Eröffnung oder Besichtigung verweigert wird, anzuwenden. Insoferne solche unter Siegel gelegt wurden, so soll über dieselben nach dem Gesetze über das Verfahren bei Gefällsübertretungen verfahren werden.<sup>2)</sup>

§. 208.

**Fortsetzung.**

Die besonderen Bestimmungen<sup>3)</sup> über die Ueberwachung der unter Controle gestellten Gewerbetreibenden setzen fest, welche Gewerbsbücher sie bei den gefällsamtlchen Durchsuchungen zur Einsicht vorzulegen, oder in wiederkehrenden Zeitabschnitten den Gefällsbehörden zu überreichen haben.<sup>4)</sup>

Bei anderen Gewerbetreibenden, wo diese Bestimmungen nicht Anwendung finden, kann die Einsicht in die Gewerbsbücher nur entweder aus denselben Gründen, aus denen die Einleitung einer Durchsuchung gestattet ist (§§. 273 u. 275 der Z. D.), oder, wenn der Bezug einer Waare von einem Dritten auf den Gewerbsunternehmer, um dessen Bücher es sich handelt, ausgewiesen wird, gefordert werden.<sup>5)</sup>

In diesen Fällen sind die Angestellten, welche eine Durchsuchung vollziehen, bloß berechtigt, unmittelbar während derselben, die Einsicht der Bücher rückwärtslich derjenigen Stellen, die sich auf bestimmt bezeichnete Waarenempfang, Versendungen oder Verkaufsposten beziehen, zu verlangen.<sup>6)</sup>

Es kommt ihnen ferner zu, einzelne Blätter oder Theile der Gewerbsbücher, rückwärtslich deren der gegründete Verdacht obwaltet, daß dieselben Unrichtigkeiten oder Spuren von Gefällsübertretungen enthalten, vereint mit der obrigkeitlichen oder dem Gemeindevorstande angehörenden Person, welche der Durchsuchung beiwohnt, unter gemein-

<sup>1)</sup> §. 284 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 285 der Z. D.

<sup>3)</sup> Von welchem in der XI. Unterabtheilung die Rede sein wird.

<sup>4)</sup> §. 286 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 287 der Z. D.

<sup>6)</sup> §. 288 der Z. D.

schaftliche Siegel zu legen, und die Weisung der das Zollwesen leitenden Bezirksbehörde über die zu treffende weitere Verfügung einzuholen.<sup>1)</sup>

Nur diese Behörde, dann die derselben vorgesezten Stellen, und die zur Entscheidung über die Bestrafung der Gefällsübertretungen bestimmten Gerichte sind berufen, in den Fällen, für welche die Anordnungen über die unter Aufsicht (Controle) gestellten Gewerbe keine Verfügung enthalten, die Durchsicht der Gewerbsbücher für einen bestimmten Zeitraum zu verfügen.<sup>2)</sup>

Die Gewerbsbücher, deren Durchsicht angeordnet wird, oder die bei einer Durchsuchung ganz oder zum Theile unter Siegel gelegt werden (§. 289 der Z. D.) sind in der Regel in den Händen des Gewerbetreibenden zu lassen. Unterliegt dieses jedoch gegründeten Bedenken, so sind die Gewerbsbücher, wenn die das Zollwesen leitende Bezirksbehörde ihren Sitz in demselben Orte, oder doch in dessen Nähe hat, an diese Behörde, wenn dieses nicht der Fall ist, aber daselbst oder in der Nähe ein zur Aufbewahrung der Bücher geeignetes Gefällsamt bestünde, an dasselbe, wenn sich endlich auch ein solches Amt nicht in der Nähe befände, an die politische Obrigkeit zu dem Zwecke zu übergeben, um daselbst bis zur Vollziehung der Einsicht in die unter Siegel gelegten Stellen, oder Theile, bis zur Durchsicht der Bücher, oder bis zu dem Zeitpunkte, wo deren Aufbehaltung für den Zweck des gesetzmäßigen Verfahrens nicht mehr nothwendig ist, aufbewahrt zu werden. Die Vorlegung hat, wenn es der Gewerbetreibende, oder der Abgeordnete der Gefällsbehörde verlangt, unter den von Verden anzulegenden Siegeln zu geschehen.<sup>3)</sup>

Wurden die Gewerbsbücher versiegelt vorgelegt, so sollen die Siegel von dem Beamten, welchen die das Zollwesen leitende Bezirksbehörde zur Einsicht in die Bücher oder zu deren Durchsicht bestimmt, geöffnet werden. Diese Oeffnung der Siegel hat in Gegenwart des Gewerbetreibenden zu geschehen, wenn er nicht auf das Recht, der Eröffnung der Siegel bei zu wohnen, Verzicht leistet. Er gibt diese Verzichtleistung stillschweigend zu erkennen, wenn er, ungeachtet ihm die Vorladung zu dieser Amtshandlung in gehöriger Zeit zukam, hiebei weder selbst, noch durch einen Bestellten erscheint.<sup>4)</sup>

Dem Gewerbetreibenden bleibt freigestellt, sowohl in die bei ihm unter Siegel gelassenen, als auch in die bei einer Behörde, oder bei einem Amte in der Aufbewahrung befindlichen Gewerbsbücher, in Gegenwart eines hiezu von der Bezirksbehörde zu bestimmenden Beamten, Einsicht zu nehmen, und Auszüge daraus zu erheben. Sind die Bücher oder einzelne Blätter unter Siegel gelegt worden, so sollen die Siegel von dem gedachten Beamten, soweit der Gewerbetreibende es zum Behufe der von ihm gewünschten Einsicht in die Bücher verlangt, geöffnet werden. Die Siegel sind, nach gepflogener Einsicht, wenn der Beamte es erforderlich findet, wieder anzulegen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> §. 289 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 290 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 291 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 292 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 293 der Z. D.



Die Verhandlungen, zum Behufe welcher die Vorlegung der Gewerbsbücher gefordert wird, sind stets thätigst zu beschleunigen. Ueberhaupt liegt allen Behörden, Beamten und Angestellten, denen ein Einfluß auf die Abforderung der Gewerbsbücher von den Gewerbetreibenden, auf die Einsicht in dieselben, und auf deren Durchsicht eingeräumt ist, ob die Gewerbsbücher dem Gewerbetreibenden nur aus wichtigen Gründen zu entziehen, und nur durch den möglichst beschränkten Zeitraum der freien Verwendung der Eigenthümer vorzuenthalten.<sup>1)</sup>

Allen Beamten und Angestellten, welche in die Gewerbsbücher Einsicht nehmen, und allen Aemtern und Behörden, welche diese Bücher von den Gewerbetreibenden übernehmen oder aufbewahren, wird strenge zur Pflicht gemacht, den Inhalt der Bücher, und die Aufschlüsse, die sie aus denselben schöpfen, gewissenhaft als ein unverbrüchliches Dienstgeheimniß zu behandeln. Den Vorstehern der gedachten Aemter und Behörden liegt unter ihrer persönlichen Verantwortung ob, die erforderliche Vorkehrung zu treffen, damit die Gewerbsbücher, die zu dem Amte oder zu der Behörde gelangen, sorgfältig aufbewahrt werden, um Mißbräuchen mit diesen Büchern, und unbefugten Mittheilungen aus denselben zu begegnen.<sup>2)</sup>

Zum Behufe einer Verhandlung in Gefällsachen darf nie die Vorlegung des Rechnungsabschlusses, der Bilanz oder des Ausweises über den Vermögensstand gefordert werden.<sup>3)</sup>

Sowohl in Absicht auf die Einleitung der Durchsuchungen, der Einsicht in die Gewerbsbücher, oder deren Durchsicht, als auch bei der Vollziehung dieser Amtshandlungen soll sich genau nach den vorbemel deten Bestimmungen geachtet werden. Wer sich eine Abweichung von denselben erlaubt, und eine Durchsuchung, die Einsicht in die Gewerbsbücher, oder deren Durchsicht in einem Falle, in dem die gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, verfügt, oder wer bei der Vollführung einer dieser Maßregeln dem Gesetze entgegen handelt, ist für die nachtheiligen Folgen verantwortlich, und soll von den vorgesetzten Behörden mit Strenge zur Ahndung gezogen werden.<sup>4)</sup>

Die Gefällsbeamten und die Finanzwache haben bei den vorbemel deten Amtshandlungen entweder in ihrer Amtskleidung zu erscheinen, oder, wenn sie die Unterscheidungszeichen der Letzteren nicht tragen, sich auf Verlangen der Partei, mit welcher sie die Amtshandlungen vornehmen, über ihre amtliche Eigenschaft mit einem offenen Beglaubigungsbrief auszuweisen. Ohne Beobachtung dieser Bestimmung können sie nicht verlangen, daß ihren Anforderungen Folge geleistet werde.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> §. 294 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 295 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 296 der Z. D. Von den in der Zollordnung nun folgenden §§. 297 bis 301, welche von dem Vorgange bei Anzeigen über Gefällsübertretungen handeln, wird bei dem Umstande, als die dießfälligen Bestimmungen nicht bloß für Anzeigen über Zollgefällsübertretungen Geltung haben, erst in dem Hauptstücke über den allgemeinen Theil und das Verfahren bei Gefällsübertretungen gesprochen werden.

<sup>4)</sup> §. 305 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 306 der Z. D.

## X. Unterabtheilung.

Von der Ausweisung des Bezuges, Ursprungs und der Verzollung der Waaren I).

§. 209.

### Von der Verbindlichkeit zur Ausweisung.

Es wird ausgewiesen:

- a) der Bezug einer Waare durch den Beweis, wann, und von welcher Person dieselben auf denjenigen, der den Bezug ausgewiesen hat, übergang;
- b) der Ursprung durch den Beweis, wann, an welchem Orte im Zollgebiete, und durch wen die Waare erzeugt wurde;
- c) die Verzollung durch den Beweis, wann, und bei welchem Zollamte der Gegenstand dem, für die Einfuhr aus dem Auslande und den Zollausschlüssen vorgezeichneten zollamtlichen Verfahren unterzogen wurde.<sup>1)</sup>

Die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprungs oder der Verzollung findet bloß bei wirklich vorhandenen, dagegen aber weder bei verbrauchten, noch bei denjenigen Gegenständen Anwendung, welche deutliche Spuren eines fortgesetzten Gebrauches an sich tragen, und nicht durch ihre unmittelbare Zerstörung oder Verzehrung benützt zu werden pflegen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsätze tritt nur bei den Gewerbetreibenden ein, denen durch eine ausdrückliche Vorschrift die Verbindlichkeit auferlegt wird, ihren Waarenverkehr den Gefällsbehörden vollständig auszuweisen.<sup>2)</sup>

Wer zur Ausweisung des Bezuges verpflichtet ist, und den Ursprung oder die Verzollung ausweist, hat dadurch, wenn der Umstand, daß die Waare, deren Ursprung oder Verzollung dargethan wurde, dieselbe sei, um deren Bezugsausweisung es sich handelt, außer Zweifel gesetzt ist, seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet, ob er gleich die Person, von der die Waare auf ihn übergang, und den Zeitpunkt der Erwerbung nicht nachwies.<sup>3)</sup>

Jedermann, der den Transport von Waaren aus einem Orte an den anderen vollzieht, und die ihm obliegende Angabe, wo, wann und von wem er den Gegenstand übernahm, dann an wen und wohin derselbe bestimmt sei (§. 269 der Z. D.), auf die an ihn gestellte Aufforderung verweigert, oder der angibt, die Waare von einem Unbekannten, oder von Jemanden, dessen Aufenthalt ihm unbekannt ist, übernommen zu

1) In der Z. D. wird hievon im zehnten Hauptstücke §§. 307—334 gehandelt.

<sup>1)</sup> §. 307 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 308 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 309 der Z. D.

haben, oder dessen Angabe sich bei der weiteren Erörterung als unrichtig darstellt, ist verbunden, den Bezug, der bei demselben vorgefundenen Gegenstände, rücksichtlich deren ihm die bemerkte Angabe oblag, auszuweisen.<sup>1)</sup>

Wer den Transport von Waaren, die zu Folge der Vorschrift mit einer schriftlichen Ausweisung versehen sein müssen, an einem anderen Orte vollzieht, und die Verbindlichkeit: die der Waarenladung zur Bedeckung dienenden Papiere vorzuweisen, nicht erfüllt, hat gleichfalls den Bezug der gedachten Waaren auszuweisen. Inwiefern es gestattet sei, in diesem Falle für eine Waare, die im Transporte mit der vorgeschriebenen schriftlichen Ausweisung nicht versehen ist, die letztere nachträglich beizubringen, bestimmt die Vorschrift, auf welche sich die Verbindlichkeit, daß die Waare mit einer bestimmten Urkunde versehen sein müsse, gründet (§. 255 der Z. D.).<sup>2)</sup>

Handeltreibende Personen, d. i. die Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Umsatze oder dem Transporte von Waaren besteht, sind auch außer den Fällen, von denen die vorhergehenden Absätze handeln (§§. 310 u. 311 der Z. D.), verbunden, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbeamten, oder der Angestellten der Finanzwache den Bezug der bei ihnen befindlichen Waaren auszuweisen.<sup>3)</sup>

Sie haben den Ursprung oder die Verzollung der Gegenstände auszuweisen, rücksichtlich deren gegen sie einer der in den §§. 324 u. 325 der Z. D.<sup>4)</sup> aufgeführten besonderen Verdachtsgründe besteht.<sup>5)</sup>

Die handeltreibenden Personen sind verbunden, die Verzollung auszuweisen:

- a) der Monopolsgegenstände,<sup>6)</sup> deren ausländischer Ursprung erwiesen ist;
- b) der Gegenstände, die sie erwiesenermaßen aus dem Auslande oder einem Zollauschlusse bezogen haben.<sup>7)</sup>

Werden bei handeltreibenden Personen Waaren, rücksichtlich welcher es einem Zweifel nicht unterworfen ist, daß dieselben keinen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachen, sondern zu ihrem oder ihrer Angehörigen Gebrauche bestimmt ist, gefunden, so sind die genannten Personen, in Absicht auf die Verbindlichkeit zur Ausweisung dieser Gegenstände, den nicht gewerbetreibenden Personen gleich zu achten.<sup>8)</sup>

Gewerbetreibende, welche sich mit der Zurichtung von Waaren beschäftigen, als: Färber, Drucker, Walker, Bleicher u. dgl., werden in Absicht auf die, einen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachenden, bei ihnen vorhandenen Waaren den Handeltreibenden für die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung,

<sup>1)</sup> §. 310 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 311 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 312 der Z. D.

<sup>4)</sup> Die im nächstfolgenden Paragraphen dieses Werkes erörtert werden.

<sup>5)</sup> §. 313 der Z. D.

<sup>6)</sup> In der Z. D. heißt es wohl „der außer Handel gesetzten Waaren“, nach den neuesten Zollgesetzen gehören jedoch nur mehr die Monopolsgegenstände zu denselben.

<sup>7)</sup> §. 314 der Z. D.

<sup>8)</sup> §. 315 der Z. D.

gleich geachtet. Sie sind auch verbunden, auszuweisen, wann und an welchem Orte im Zollgebiete die bei ihnen vorfindigen zugerichteten Waaren, die Zurichtung oder Umgestaltung, welche ihr Gewerbe mit sich bringt, erhielten.<sup>1)</sup>

Gewerbetreibende hingegen, welche rohe Stoffe verarbeiten, oder Fabrikate in der Art umstalten, daß dieselben in eine andere Waarengattung übergehen, oder den Gebrauch, für den solche bestimmt sind, ändern, liegt rücksichtlich der bei ihnen im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustande vorhandenen, einen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes ausmachenden rohen Stoffe oder Fabrikate, die für handeltreibende Personen festgesetzten Verbindlichkeit der Ausweisung, rücksichtlich der bei ihnen befindlichen Waaren, mit deren Erzeugung sie sich beschäftigen, aber die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Ursprunges ob.<sup>2)</sup>

Die Personen, welche weder Handel noch ein anderes Gewerbe treiben, sollen den Bezug der bei ihnen im neuen ungebrauchten Zustande vorfindigen Waaren ausweisen; wenn die letzteren der Menge oder Beschaffenheit nach das den persönlichen Verhältnissen des Inhabers angemessene Bedürfnis auffallend überschreiten, oder in einer Menge, welche nach der für den Umsatz dieser Waaren bestehenden Vorschrift in dem Orte, in dem dieselben gefunden werden, mit einer schriftlichen Ausweisung versehen sein soll, vorhanden sind, und in diesem oder jenem Falle einer der folgenden Waarengattungen angehören:

- a) Waaren, die für den Ort, in dem dieselben gefunden werden, unter zollamtliche Aufsicht gestellt (controlpflichtig) sind (§§. 337 u. 360 der Z. D.);<sup>3)</sup>
- b) Gegenstände, welche eine, ausdrücklich auf einen ausländischen Erzeugungsort weisende Bezeichnung an sich tragen;
- c) Fabrikate, welche im Falle der inländischen Verfertigung oder Zurichtung vorschriftsmäßig mit einer Bezeichnung versehen sein sollen, und an denen die letztere fehlt.<sup>4)</sup>

Die Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung liegt ihnen ob:

- a) wenn der Inhaber der Waare bei dem Eingange in einen geschlossenen, an den Zugängen mit Gefällskämtern besetzten Ort, oder bei einer Durchsuchung der Entdeckung von Seite der Gefällsbeamten oder Angestellten der Finanzwache zu entziehen versuchte, oder
- b) wenn er sich der Untersuchung, durch welche eine im neuen und ungebrauchten Zustande vorfindige Waare entdeckt wurde, widersetzte, oder endlich

<sup>1)</sup> §. 316 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 317 der Z. D.

<sup>3)</sup> Von denen in der nächsten, d. i. ersten Unterabtheilung die Rede sein wird.

<sup>4)</sup> §. 318 der Z. D.

c) wenn die Waare in dem Gegenstande eines Staatsmonopols besteht, und bei der Untersuchung erkannt wird, daß dieselbe nicht aus einer Fabrik des Staatsgefäßes herrühre.<sup>1)</sup>

Zur Ausweisung der Verzollung sind sie verbunden:

- a) wenn in den Fällen, in denen die mit dem (vorbesprochenen) §. 318 der Z. D. vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, der ausländische Ursprung eines Monopolsgegenstandes erwiesen ist;
- b) wenn der Inhaber eine im neuen und ungebrauchten Zustande vorgefundene Waare erwiesenermaßen aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse bezog.<sup>2)</sup>

Grundbesitzer werden, in Absicht auf die Verbindlichkeit zur Ausweisung, den Handel- oder anderen gewerbtreibenden Personen nur insoferne beigezählt, als sich ihre Beschäftigung nicht bloß auf Landwirtschaft beschränkt, sondern sie auch rohe Stoffe, oder andere Waaren an sich bringen, und verarbeitet oder unverarbeitet an andere Personen absetzen.<sup>3)</sup>

Hat Jemand zwar den Bezug, jedoch nicht den Ursprung, oder die Verzollung ausgewiesen, so liegt dem Vormann, gegen den bewiesen wird, daß der Gegenstand von ihm an einen anderen Besitzer abgetreten worden sei, rückständig dieser Waare die Verbindlichkeit zur Leistung derjenigen Ausweisung ob, zu welcher derselbe nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen (§§. 308—321 der Z. D.) verpflichtet war, als sich der Gegenstand in dem Besitze desselben befand.<sup>4)</sup>

§. 210.

**Von der Ausübung des Rechtes, die Ausweisung zu fordern.**

Die Behörden sind angewiesen, außer den Fällen, für welche bei der Versendung oder Abtretung an einen anderen Besitzer die Beibringung bestimmter Nachweisungen angeordnet ist, oder in denen es sich um Gewerbetreibende, deren Geschäftsbetrieb unter Aufsicht (Controle) gestellt ist, handelt, das Recht zur Forderung der Ausweisung nur bei vorhandenem Verdachte einer Uebertretung der Zollvorschriften geltend zu machen. Den Personen, bei denen die gesetzlichen Bedingungen der Verbindlichkeit zur Ausweisung vorhanden sind (§§. 308—322 der Z. D.), kommt aber nicht zu, die Bekanntmachung der durch die obigen Bestimmungen (§§. 310 bis 322 der Z. D.) nicht ausdrücklich für Bedingungen der gedachten Verbindlichkeit erklärten Verdachtsgründe, aus deren Anlasse die Behörden von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machen, zu verlangen, oder, nachdem sie die vorgeschriebene Nachweisung leisteten, wegen derselben einen Erstattungsanspruch zu erheben. Den vorgesetzten Behörden liegt jedoch ob, ihre Untergebenen mit Nachdruck zu verhalten, daß sich des Rechtes zur Forderung der Ausweisung nur genau nach dem Gesetze bedient, Niemand

<sup>1)</sup> §. 319 der Z. D.  
<sup>2)</sup> §. 320 der Z. D.  
<sup>3)</sup> §. 321 der Z. D.  
<sup>4)</sup> §. 322 der Z. D.

ohne erheblichen Grund mit dieser Aufforderung bestätigt, und in keinem Falle das eingeräumte Recht zu Reflexionen gemißbraucht werde.<sup>1)</sup>

Besondere Verdachtsgründe, wegen welcher von denjenigen, bei denen die festgesetzten Bedingungen der Verbindlichkeit zur Ausweisung vorhanden sind (§§. 310—322 der Z. D.), die letztere gefordert werden soll, enthalten folgende Umstände:

1. Wenn die Waare zur Gattung der Gegenstände, welche vorschriftsmäßig mit einer amtlichen oder Privatbezeichnung versehen sein sollen, gehört, und sich in einem Zustande, bei dem die Bewahrung der Bezeichnung vorgeschrieben ist, befindet, diese Bezeichnung aber fehlt, unecht ist, oder von einem anderen Stücke auf die Waare übertragen wurde.

2. Wenn sich an derselben eine, auf einen ausländischen Ort der Erzeugung oder auf eine auswärtige Gewerbsunternehmung weisende Bezeichnung vorfindet.

3. Wenn die Anmeldung oder Stellung der Waare in der Absendung oder im Eintreffen an dem Orte der Bestimmung bei einem Gefällsamte, oder einer anderen Behörde hätte geschehen sollen, jedoch unterlassen wurde.

4. Wenn eine handeltreibende Person vorgibt, die Waare von einem Unbekannten, oder von Jemanden, dessen Aufenthalt ihr unbekannt ist, an sich gebracht zu haben.

5. Wenn der zur Ausweisung Verpflichtete zwar eine andere Person, von welcher die Erwerbung geschehen sein soll, angibt, wenn aber diese Angabe, oder die zu deren Bekräftigung beigebrachten schriftlichen Nachweisungen bei der weiteren Untersuchung unrichtig, oder die letzteren unterschoben erkannt werden.

6. Wenn die zur Ausweisung verpflichtete Person entweder die Bücher, welche sie über den Betrieb ihres Gewerbes führt, nicht vorweist, oder, wenn in denselben, oder in den zur Bestätigung des Bezuges ausgestellten Urkunden, rückständig des Bezuges oder Verschleißes der Waaren wesentliche Unrichtigkeiten entdeckt werden, insbesondere

7. wenn von Seite eines Gewerbetreibenden, der Gewerbsbücher zu führen verpflichtet ist, eine Waare, über deren Absatz eine schriftliche Bestätigung von ihm ausgestellt wurde, in den Büchern entweder gar nicht, oder nicht übereinstimmend mit der schriftlichen Bestätigung eingetragen erscheint.

8. Wenn die Waare bei einem Gewerbetreibenden in einem geheimen Behältnisse, das er vor der Durchsuchung als zu seiner Gewerbsstätte gehörig, den die Durchsuchung vollziehenden Angestellten anzuzeigen und zu eröffnen unterließ, gefunden wird.

9. Wenn überhaupt der Inhaber der Waare dieselbe bei den Nachforschungen der Gefällsbeamten oder der Angestellten der Finanzwache, im Transporte, oder in den Unterkünften der Aufbewahrung der Kenntniß der die Nachforschung pflegenden Angestellten zu entziehen bemüht war, oder

<sup>1)</sup> §. 323 der Z. D.

10. Wenn er sich der Untersuchung, durch welche die Waare entdeckt wurde, widersetzte.

11. Wenn bei einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbsausübung unter Aufsicht (Controle) gestellt ist, Gegenstände, die nach den besonderen Vorschriften über die Vollziehung dieser Controle bei ihm entweder gar nicht, oder nicht in einer bestimmten Beschaffenheit oder Menge, oder nicht an einem Orte vorhanden sein dürfen, in der Beschaffenheit und Menge, dann an dem Orte, auf die sich das Verbot bezieht, gegen dasselbe vorgefunden werden.<sup>1)</sup>

Einen besonderen Verdachtsgrund, durch welchen die Zweifel über den vorschriftsmäßigen Bezug, oder den inländischen Ursprung vorhandener Waaren gesteigert werden können, und wegen welchen bei der Ausübung des Rechtes zur Forderung der Ausweisung mit geschärfter Strenge zu verfahren ist, enthält der Umstand, wenn der zur Ausweisung Verpflichtete wegen Schleichhandel bereits gestraft wurde, oder, wenn er überwiesen ist, den Schleichhandel, dessen Beförderung oder Versicherung, oder die Aufbewahrung gesetzwidrig aus dem Auslande bezogener Gegenstände, als ein wiederkehrendes Geschäft zu treiben.<sup>2)</sup>

Die Sache, deren Eigenthümer der ihm rücksichtlich derselben obliegenden Verbindlichkeit zur Ausweisung Genüge leistete, kann, wenn die früheren Besitzer, von denen solche auf ihn überging, die vorgeschriebene Nachweisung zu leisten unterließen, oder nur unvollständig lieferten, für die auf den Mangel der Ausweisung gesetzten Strafen nicht zur Haftung gezogen werden. Als Eigenthümer der Sache ist derjenige zu betrachten, welcher dieselbe im eigenen Namen besitzt, daher nicht bloß als Inhaber im Namen oder auf den Auftrag eines Anderen erscheint.<sup>3)</sup>

§. 211.

Von den Beweisarten über den Bezug oder Ursprung der Waaren.

Das Gesetz über das Verfahren bei Gefällsübertretungen<sup>4)</sup> bestimmt die Beweisarten, welche zur Nachweisung des Bezuges oder Ursprunges der Waaren zulässig sind, und die Art, in welcher bei dieser Nachweisung verfahren werden soll. In den Zollvorschriften wird bloß von den besonderen Erfordernissen einiger Urkunden, die zur Ausweisung beigebracht werden können, gehandelt.<sup>5)</sup>

Die Urkunden, welche zur Ausweisung beigebracht werden, müssen mit der Beschaffenheit und dem äußeren Zustande der Gegenstände, denen dieselben zur Ausweisung dienen sollen, im Einklange stehen. Für Gegenstände, in deren Zustande der Ablauf der Zeit Aenderungen hervorzu- bringen pflegt, darf daher eine öffentliche oder Privaturskunde nicht als Ausweisung angenommen werden, wenn

<sup>1)</sup> §. 324 der Z. D.

<sup>2)</sup> §. 325 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 326 der Z. D.

<sup>4)</sup> Wobon später gehandelt werden wird.

<sup>5)</sup> §. 327 der Z. D.

- a) dieselbe eine Dauer des Daseins oder der Aufbewahrung, deren Spuren an dem Gegenstande mangeln, darstellt, oder, wenn umgekehrt
- b) der Gegenstand Merkmale einer älteren Entstehung, oder einer längeren Aufbewahrung an sich trägt, als nach der zur Ausweisung beigebrachten Urkunde stattgefunden haben sollte.<sup>1)</sup>

Auch wo sich zwischen dem Zustande der Waare und dem Zeitraume der Aufbewahrung, auf den die Urkunde schließen läßt, kein Widerspruch ergibt, können Urkunden für die in ungebrauchtem Zustande vorhandenen Gegenstände von der Gattung derjenigen, für welche durch besondere Vorschriften ausdrücklich eine Dauer der Anwendbarkeit festgesetzt ward, nach Ablauf dieser Frist nicht als Ausweisung angenommen werden.<sup>2)</sup>

In den Fällen, in denen der Beweiskraft einer amtlichen Urkunde die abgängige Uebereinstimmung zwischen derselben, und dem Zustande der Waare, oder der Ablauf der festgesetzten Zeitfrist entgegen steht, bleibt dem Inhaber der Waare freigestellt, den Beweis zu führen, daß der vorgefundene Gegenstand derselbe sei, über welchen die amtliche Urkunde ausgestellt wurde, daher

- a) in dem ersten dieser beiden Fälle, daß die Sache durch außer- gewöhnliche Umstände in einem Zustande, der mit dessen angegebener Dauer der Aufbewahrung nicht im Einklange steht, erhalten, oder in einen solchen Zustand versetzt wurde;
- b) in dem anderen Falle, daß der Inhaber durch besondere Verhältnisse an dem Absatze, oder dem Gebrauche des Gegenstandes gehindert wurde. Diese Gestattung findet übrigens nur insoferne statt, als nicht durch eine bestimmte Vorschrift für die Waarengattung, um die es sich handelt, angeordnet wird, daß vor Ablauf der festgesetzten Frist die Nothwendigkeit einer Verlängerung derselben angezeigt, um deren Erstreckung ange sucht werden müsse.<sup>3)</sup>

Unter derselben Bedingung bleibt dem Inhaber der Waare, wenn es eine Privaturskunde ist, deren Annahme eines der erwähnten Hindernisse entgegen steht, vorbehalten, den ihm obliegenden Beweis des Ursprunges, oder Bezuges durch andere gesetzmäßige Mittel herzustellen, und die aus dem Zustande, in dem sich die Waare befindet, hervorgehenden Bedenken aufzuklären.<sup>4)</sup>

Urkunden über Gegenstände, die bei der Absendung aus einem Orte, auf dem Transporte, oder bei dem Einlangen in einem Orte, zu einem Amte gestellt, und hier einer Amtshandlung unterzogen werden müssen, dürfen, wenn die Bestätigung über diese vollzogene Amtshandlung mangelt, nicht als Ausweisung angenommen werden.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> §. 328 der Z. D. Zollquittungen über „biverse Waaren“ können zur Ausweisung der Verzollung nicht verwendet werden, weil man sich von der Identität derselben mit den ver- olden Waaren nicht überzeugen kann (Fin. Min. Erl. vom 17. September 1853, R. G. B. ex 1853 Nr. 183).

<sup>2)</sup> §. 329 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 330 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 331 der Z. D.

<sup>5)</sup> §. 332 der Z. D.

## XI. Unterabtheilung.

Von den besonderen Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs I).

### §. 212.

#### Von der Waarencontrole überhaupt.

Unter der Waarencontrole versteht man jene besondere Aufsicht, welcher der Besitz von, und Verkehr mit Waaren von Seite der Gefälleorgane gesetzlich unterzogen wird.

Die Waarencontrole ist gegenwärtig in Oesterreich auf den Grenzbezirk beschränkt.

Folgende Waaren sind im Grenzbezirke controlpflichtig:

1. Kaffee im Grenzbezirke Vorarlbergs und des Fürstenthums Liechtenstein.<sup>1)</sup>

2. Wein ausländischen Ursprungs in allen Theilen des Zollgebietes.

3. Kochsalz in allen Theilen des Zollgebietes, mit Ausnahme des Königreiches Galizien mit Krakau und der Bukowina, dann der Grenzbezirke Kärnthens und des Küstenlandes gegen Italien.

4. Seidenwaaren in Tirol mit Vorarlberg und im illyrischen Küstenlande.<sup>2)</sup>

5. Habern (Strazzen) im illyrischen Küstenlande und in dem durch den Friedensschluß von Villafranca neuentstandenen südtirolischen Grenzbezirke gegen die sardinische Lombardie.<sup>3)</sup>

6. Zuckermehl (Rohzucker), Zuckerraffinate und Zuckersyrup in der Umgebung der Zollauschlüsse von Triest.<sup>4)</sup>

Es sind jedoch außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung controlpflichtiger Waaren zum Behufe eines Gewerbebetriebes geschieht, jedoch von der für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Controle in den Theilen des Zollgebietes, in denen die betreffenden Waaren controlpflichtig sind, folgende Mengen ausgenommen:

1. Kaffee: 5·601 Kilogramm.

2. Wein ausländischen Ursprungs: 56 Liter.

3. Kochsalz: 14·01 Kilogramm.

4. Habern (Strazzen): 14·01 Kilogramm.

5. Seidenwaaren: 2·8 Kilogramm.

Im mährisch-schlesischen Grenzbezirke können 112·12 Kilogramm Kochsalz ohne Stellung zu einem Amte versendet werden.

1) In der Z. D. wird hiebon im zehnten Hauptstücke §§. 335—380 gehandelt; die meisten dießbezüglichen Bestimmungen sind bei dem Umstande, daß die Controlpflicht der Waaren nur auf den Grenzbezirk beschränkt ist, aufgehoben.

<sup>1)</sup> Finanzministerialerlaß vom 11. December 1875, (W. B. Nr. 34).

<sup>2)</sup> Finanzministerialerlasse vom 1. November 1865, Z. 51338 (W. B. Nr. 55) und vom 16. November 1871, Z. 34243 (W. B. Nr. 41).

<sup>3)</sup> Finanzministerialerlaß vom 12. April 1861, Z. 16988 (W. B. Nr. 19).

<sup>4)</sup> Finanzministerialerlaß vom 17. Juli 1868, Z. 20750 (W. B. Nr. 33). In dem Grenzbezirke von Dalmatien und Istrien sind anfänglich der Einbeziehung dieser Länder in das allgemeine Zollgebiet noch andere Waaren der Controlpflicht unterzogen.

### §. 213.

#### Von den Organen zur Vollziehung der Waarencontrole.

Diese sind in der Regel die eigentlichen Controlämter, nämlich:

1. Die Zollämter sowohl an der Zolllinie gegen das Ausland oder die Zollauschlüsse, als auch im inneren Zollgebiete selbst.

2. Andere Gefällsämtter, soferne ihnen die gedachte Ermächtigung ertheilt wurde.

Nebst den Controlämtern sind einzelne ausübende Gefällsämtter, Finanzwacheabtheilungen oder andere Organe zu nachstehenden Hilfsamts-handlungen der Waarencontrole ermächtigt, als:

1. zur Abnahme der Eröffnung des amtlichen Verschlusses,

2. zur Ertheilung der Bestätigung über die Stellung der Waare oder über das Eintreffen im Orte der Bestimmung,

3. zu einzelnen Ausfertigungen für die Erleichterung des Verkehrs, oder

4. zur Amtshandlung mit controlirten Waaren, welche die Steuerlinien der für geschlossen erklärten Orte berühren, sind die daselbst aufgestellten Linienämter ermächtigt.

Jedem zur Waarencontrole bestellten Amte ist ein bestimmter Umkreis des Grenzbezirkes zugewiesen. Die Bewohner der in diesem Umkreise gelegenen Ortschaften haben zum Behufe der Versendung oder Abtretung controlpflichtiger Waaren bei dem Amte, dem der Ort zugewiesen ist, die vorgeschriebene Anmeldung einzubringen. Erfolgt jedoch die Versendung in einer Richtung, in der sich ein anderes Controlamt näher befindet, oder wird hiedurch der Partei ein erheblicher Umweg erspart, so kann die vorgeschriebene Anmeldung und das weitere Controlverfahren bei demselben Platz greifen.

Bei der Zuweisung der Orte an die Controlämter ist auf die Bequemlichkeit der Bewohner dieser Orte und auf die möglichste Erleichterung des Verkehrs besonders Rücksicht genommen.

Dieselben Rücksichten wurden auch bei der Bestimmung der Organe beobachtet, welche zur Abnahme oder zur Eröffnung des Verschlusses, zur Ertheilung der Bestätigung über das erfolgte Eintreffen im Orte der Bestimmung, oder zu anderen Hilfsamts-handlungen der Controle die Ermächtigung erhielten. In der Regel sind zu diesen Hilfsamts-handlungen die Controlämter und die Abtheilungen der Finanzwache bestimmt. Besteht jedoch in dem Orte, an welchen eine Waare unter amtlichem Verschlusse, oder mit der Verbindlichkeit zur Einholung der amtlichen Bestätigung über das Eintreffen im Orte der Bestimmung gesendet wird, weder ein Controlamt, noch eine Abtheilung der Finanzwache, noch endlich ein anderes Gefällsamt, das zu den Hilfsamts-handlungen der Controle ermächtigt werden könnte, so kann zur Bequemlichkeit der Bewohner dieses Ortes und zur Erleichterung des Verkehrs

a) die Waare zum Behufe der Abnahme des amtlichen Verschlusses, oder zum Behufe der Ertheilung der vorgeschriebenen amtlichen Bestätigung an ein Amt oder an eine Abtheilung der Finanzwache, welches ober

welche auf dem Wege an den Ort der Bestimmung aufgestellt ist, angewiesen, oder

- b) die politische Obrigkeit oder der Gemeindevorstand von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde im Einverständnisse mit der betreffenden politischen Behörde zur Vornahme der gedachten Hilfsamts-handlungen ermächtigt werden.<sup>1)</sup>

§. 214.

**Von den besonderen Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im Grenzbezirke im Allgemeinen.<sup>2)</sup>**

I. Was zuerst den Nachttransport im Grenzbezirke betrifft, so ist jede Uebertragung (Transport) von Waaren aus, oder nach einem im Grenzbezirke gelegenen Orte bei Nacht, d. i. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, ohne besondere, zollamtliche Bewilligung, die nächtlichen Transport ausdrücklich gestattet, untersagt.<sup>3)</sup>

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:<sup>3)</sup>

1. Die Gegenstände, die bei Nacht über die Zolllinie eingehen oder austreten dürfen (§. 33 der Z. D.).

2. Rohe Erzeugnisse des Feldbaues, der Waldwirthschaft, oder des Bergbaues, die von den Grundstücken, auf welchen deren Erzeugung stattfand, in die Aufbewahrungsorte gebracht werden, dann Abfälle der Landwirthschaft, Viehzucht oder des Bergbaues, als: Getreide im Geftröhre, Heu, Gras, Futterkräuter, Weintrauben, frisches Obst, frische Garten- oder Knollengewächse, Brenn- und Bauholz, Schilfrohr, Bäume und Neben, Bienenstöcke, Laubwerk, Stroh, Spreu und Häckerling, Dünger, Erden und Erze, behauene und unbehauene Steine, Sand, Torf, Holz- und Steinkohlen, wenn diese Gegenstände im offenen unverpackten Zustande geführt werden.

3. Lebendes Vieh:

- a) das zur Weide getrieben wird, oder von derselben kommt, mit Beobachtung der besonderen Vorschriften, welche in einzelnen Gegenden zur Verhinderung des Schleichhandels mit Vieh angeordnet werden;
- b) mittelst desselben leeres Fuhrwerk, oder Gegenstände, welche dem gedachten Verbote nicht unterliegen, übertragen, oder verführt werden, oder wenn

<sup>1)</sup> §§. 173—179 der Vollziehungsvorschrift zur Z. D.

<sup>2)</sup> Diese erstrecken sich:

1. auf den Nachttransport von Waaren im Grenzbezirke;  
2. auf Transportcontrole von Waaren im Grenzbezirke überhaupt, und zwar sowohl controlpflichtiger als auch nicht controlpflichtiger und die Versendung derselben aus dem Grenzbezirke in das innere Zollgebiet und umgekehrt, insbesondere, und

3. auf die gesällsamtliche Aufsicht über die Waarenvorräthe im Grenzbezirke, und zwar sowohl controlpflichtiger, als auch nicht controlpflichtiger Gegenstände.

<sup>3)</sup> §. 335 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 336 der Z. D. §§. 143 u. 144 der Vollziehungsvorschrift und §. 31 der Vorschriften ex 1853 über einige Aenderungen des östereichischen Zollverfahrens.

- c) dasselbe zu den Beschäftigungen der Landwirthschaft oder des Bergbaues an einen anderen Ort getrieben wird, oder von einer solchen Beschäftigung zurückkehrt.

4. Alle Gegenstände, welche in der Ein- und Ausfuhr unbedingt zollfrei sind, dann folgende Waaren, wenn sie im offenen unverpackten Zustande geführt werden, inländischen Ursprungs sind, und wenn nicht für einzelne Gegenden zur Verhinderung des Schleichhandels eine Beschränkung dieses Transportes bei Nacht sich als nöthig erweist: Brod gemeines, Butter, Schmalz, Unschlitt, Gänse- und Schweinefett, Fische frische, Frösche und Krebse, Flachs, Hanf, Werg, Fleisch frisches, dann Wildpret, Geflügel, Gemüse frisch und unzubereitet, Getreide, Hülsenfrüchte, Nüsse, Obst frisches, und Schwämme eßbare, Hörner, Klauen, Knochen und Schafsfilze, Pech, Theer, Schmeer und Wagenfchmiere.

5. Für die Umgebung der Orte, in denen Jahr- oder Wochenmärkte stattfinden, werden die den Ortsverhältnissen angemessenen, den Marktverkehr erleichternden Verfügungen von den das Zollwesen leitenden Landesbehörden einverständlich mit den politischen Landesstellen erlassen.

6. Insoferne, im Zollgebiete wohnende, Gewerbetreibende, welche Lebensmittel zubereiten, z. B. Bäcker, Fleischer, ihre Erzeugnisse den Verbrauchern naher Orte im Grenzbezirke bei Nacht zu überbringen, oder zuzufenden pflegen, so können sie bei dem für die Waarencontrole bestimmten Amte, dem ihr Aufenthaltsort für die Controle zugewiesen ist, die amtliche Bewilligung zum nächtlichen Transporte ihrer Erzeugnisse ansuchen. In dieser Bewilligung sind die Gattungen der Gegenstände, für welche dieselbe ertheilt wird, und die Orte, auf die sich dieselbe erstreckt, auszudrücken. Sie wird für den Lauf eines Jahres mittelst Legitimationscheines ertheilt, erlischt jedoch, sobald derjenige, dem solche ertheilt wurde, das Gewerbe nicht mehr ausübt, oder des Schleichhandels, oder einer sich auf den Transport im Grenzbezirke beziehenden schwereren Gefällsübertretung schuldig erkannt wird.

II. Was ferner die Transportcontrole im Grenzbezirke betrifft, so dürfen controlpflichtige Waaren in einer von der Anwendung der Controle nicht ausgenommenen Menge, aus einem im Grenzbezirke gelegenen Orte, ohne zollamtliche Gestattung nicht versendet werden. Die letztere ist bei dem im Orte befindlichen, oder bei einem nahen Amte, dem der Ort für diese Amtshandlungen zugewiesen ist, einzuholen. Befindet sich ein Amt im Orte der Absendung, so soll die zur Versendung bestimmte Waare zugleich mit dem Ansuchen um diese Gestattung, die mittelst Legitimationscheines ertheilt wird,<sup>1)</sup> in anderen Fällen aber, nachdem die letztere erhalten ward, zu dem Amte gestellt, und demselben, wenn es sich nicht um die eigenen Erzeugnisse des Versenders handelt, die Nachweisung über den vorchriftsmäßigen Bezug vorgelegt werden.<sup>2)</sup>

Diese Stellung, sowie die Anlegung des amtlichen Verschlusses kann, insoferne kein Verdacht eines Mißbrauches der Deckungsurkunde, um deren Ausstellung es sich handelt, obwaltet, unterbleiben,<sup>3)</sup> wenn

<sup>1)</sup> Nach §. 226 des A. U.

<sup>2)</sup> §. 338 der Z. D.

<sup>3)</sup> Laut §. 32 der Vorschriften ex 1853 über einige Aenderungen des östereichischen Zollverfahrens.

- a) die Sendung innerhalb desselben Ueberwachungsbezirkes, oder
- b) in Mengen erfolgt, die, wenn sie nicht zum Gewerbsbetriebe bestimmt wären, von der für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Controle ausgenommen sein würden.

Es genügt in diesen Fällen, wenn die Gestattung zum Transporte unter Vorlegung der vorgeschriebenen Nachweisung bei dem erwähnten Amte nachgesucht, und den Bestimmungen über die Stellung der Waare zu dem Controlorgane, an welches dieselbe angewiesen wird, Genüge geleistet wird.

Wird die Waare ohne Verschluss versendet, so hat das Amt diesen Umstand in der Deckungsurkunde ausdrücklich zu bemerken.

Auch das Ansuchen um die zollamtliche Gestattung des Transportes controlpflichtiger Waaren im Grenzbezirke kann unterbleiben, wenn dieselben in der Bewegung des inneren Fabriksverkehrs mit den zu Folge des §. 104 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolordnung<sup>1)</sup> gestatteten Blichern über den inneren Fabriksverkehr versehen, aus einem Orte, in welchem sich ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Amt nicht befindet, an einen innerhalb desselben Ueberwachungsbezirkes gelegenen Ort versendet werden.

Führt der auf dem Buche vorgezeichnete Weg über einen mit einem Controlamte versehenen Ort, so ist die Waare bei diesem Amte zu stellen.

Die Urkunden (Deckungsurkunden), die zum Behufe der bei der Versendung controlpflichtiger Waaren im Grenzbezirke zu leistenden Ausweisung beigebracht werden müssen, dann mit denen die Vorräthe controlpflichtiger Gegenstände nach dem §. 344 der Z. D. gedeckt sein sollen, bestehen<sup>2)</sup> für die Gegenstände, die nicht in dem Orte der Absendung oder Aufbewahrung erzeugt worden sind:

- a) in Erklärungsscheinen oder Zollquittungen, wenn die Waare aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse bezogen worden ist;
- b) in Controlscheinen sowohl in dem eben erwähnten Falle, als auch in anderen Fällen.

Für Gegenstände hingegen, die im Orte der Absendung oder Aufbewahrung erzeugt worden sind, in Bezugs- oder Verkaufsnoten Nachweisungen über die verarbeiteten Stoffe, endlich für Handwerker und andere Gewerbetreibende rücksichtlich der eigenen Erzeugnisse ihres Gewerbsbetriebes, dann für die Bewegungen des inneren Fabriksverkehrs, in Frachtbriefen, Bezugsnoten und Gewerbsbüchern für den inneren Fabriksverkehr.

<sup>1)</sup> Nach §. 104 der Vollziehungsvorschrift zur Z. D. dienen nämlich die vorchriftsmäßig eingerichteten Blicher über den inneren Fabriksverkehr, den Baumwollgarnen und anderen Gegenständen, über die dieselben ausgestellt werden, sowohl auf dem Wege an den Ort des zu vollziehenden Gewerbsverfahrens, als auch bis zur Beendigung des letzteren in diesem Orte, und auf dem Rückwege in die Fabrik zur Bedeckung. Außerhalb dieses Ortes, und des zur Hin- und Zurücksendung in dem Buche bezeichneten Weges, sind diese Blicher nicht als Deckung anzunehmen, gleichwie dieselben auch von keinem anderen Gewerbetreibenden als demjenigen, auf dessen Namen dieselben lauten, zur Ausweisung der bei ihm befindlichen Stoffe oder Waaren verwendet werden können.

<sup>2)</sup> Laut §. 33 der Vorschriften ex 1853 über einige Aenderungen des österreichischen Zollverfahrens, dann §§. 147 u. 150 der Vollziehungsvorschrift zur Z. D.

Das Amt untersucht die Waaren auf die für die Güteranweisungen (im §. 145 der Z. D.) vorgezeichnete Art, prüft die vorgelegte Nachweisung, und weist, falls kein Anstand obwaltet, die Waare unter amtlichem Verschlusse, mittelst Controlscheines<sup>1)</sup> an das im Orte der Bestimmung bestehende Amt, oder, falls ein solches daselbst nicht bestünde, an das Amt, dem der Ort der Bestimmung für diese Amtshandlung zugewiesen ist, an.<sup>2)</sup> Die Stellung bei einem Zwischenamte greift nur bei controlpflichtigen unter amtlichem Verschlusse versendeten Waaren, und zwar (wie bei der Güteranweisung überhaupt) nur dann Platz, wenn vor Erreichung des Erledigungsamtes eine Ablegung oder Umladung, eine Aenderung in der Richtung oder Bestimmung der angewiesenen Waaren vorgenommen werden soll, dann bei zufälligen Ereignissen, welche die Amtshandlung eines Zwischenamtes bedingen.<sup>3)</sup>

Zur Ausstellung von Controlscheinen:

- 1. über Zuckermehl, Zuckerraffinat und Zuckersyrup, dann Kaffee;
- 2. über ausländische Weine

sind bloß die von den Finanzlandesbehörden hiezu eigens ermächtigten (und demnach besonders bekannt gemachten) Waarencontrolämter berufen.

Handelsleute, Krämer oder Gewerbetreibende, die sich mit der Bereitung oder Umstaltung der genannten controlpflichtigen Waaren beschäftigen, dürfen dieselben nur aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse, oder von Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung dieser Waaren besteht, oder endlich von Kaufleuten, deren Handelsunternehmung sich in dem Standorte eines der erwähnten zu den Amtshandlungen der Controle für diese Waaren ermächtigten Amtes befindet, an sich bringen.<sup>4)</sup>

Kaffeesieder, Chocolademacher und Zuckerbäcker in Städten können jedoch den zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Zucker und Kaffee, wenn dessen Menge die von der Controle im Grenzbezirke ausgenommenen Mengen nicht überschreitet, von den in demselben Orte ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden an sich bringen, jedoch müssen sie mit einer schriftlichen Bestätigung der Letzteren versehen sein.<sup>5)</sup>

Was das Benehmen auf dem Zuge und nach dem Eintreffen einer aus einem im Grenzbezirke gelegenen Orte versendeten angewiesenen Waare betrifft, so muß die Waare zum Erledigungsamte gestellt werden. Sowohl im Zuge an den Ort der Bestimmung, als auch von Seite des Erledigungsamtes ist sich nach den Bestimmungen über die Anweisung unverzollter ausländischer Gegenstände (§§. 153—165 der Z. D.) zu benehmen. Nimmt die Waare die Richtung nach dem inneren Zollgebiete, so wird dieselbe an ein zur Handhabung der Waarencontrole ermächtigtes in der eingeschlagenen Richtung vor dem Orte der Bestimmung dem Letzteren zunächst be-

<sup>1)</sup> Laut §. 34 der obcitirten Vorschriften ex 1853.

<sup>2)</sup> §. 339 der Z. D.

<sup>3)</sup> §§. 9 u. 35 der obcitirten Vorschriften ex 1853.

<sup>4)</sup> §. 34 ebendaselbst, dann §§. 159 u. 163 der Vollziehungsvorschrift zur Z. D.

<sup>5)</sup> §. 160 der Vollziehungsvorschrift zur Z. D.

stehendes Amt, in dessen Ermanglung aber an die Finanzwacheabtheilung, in deren Bezirke der Ort der Bestimmung gelegen ist, angewiesen.<sup>1)</sup>

Geräth der Controlschein in Verlust, so ist sich wie bei dem Verluste des Begleitscheines zu benehmen.<sup>2)</sup>

Sowie bei der Versendung aus einem im Grenzbezirke gelegenen Orte dürfen controlspflichtige Waaren, auch wenn sie aus dem inneren Zollgebiete in den Grenzbezirk gesendet werden, in denselben nicht ohne vorläufig erhaltene zollamtliche Gestattung gebracht werden.<sup>3)</sup>

Befindet sich in dem Orte, aus dem die Waare in den Grenzbezirk gesendet wird, ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrolle ermächtigtes Amt, oder wird mit derselben auf dem Zuge im inneren Zollgebiete oder an der inneren Linie ein Ort, in dem ein solches Amt aufgestellt ist, berührt, so ist die Waare zu demselben zu stellen. Das Amt verfährt auf die in dem §. 339 der Z. D. für die Absendungen im Grenzbezirke vorgezeichnete Weise. Ist in dem Orte der Absendung ein zu dem gedachten Verfahren ermächtigtes Amt nicht vorhanden, und wird ein solches Amt auch auf dem Zuge im inneren Zollgebiete nicht berührt, so soll, ehe die Waare in den Grenzbezirk eingebracht wird, die Gestattung hiezu bei dem nächsten im Grenzbezirke aufgestellten Amte angefordert werden. Die von diesem Amte zu ertheilende Bescheinigung hat die Waare bis zu demselben zu begleiten. Bei dem Letzteren ist die Waare zu stellen, und im Uebrigen auf die für die Absendungen vorgeschriebene Art zu verfahren (§§. 339 u. 340 der Z. D.).<sup>4)</sup>

Wird eine im Grenzbezirke controlspflichtige Waare, die im inneren Zollgebiete entweder nicht controlpflichtig ist, oder nur der einfachen Controlle unterliegt, und sich in einer dieser Controlle im inneren Zollgebiete nicht unterworfenen Menge befindet, aus dem inneren Zollgebiete in einer für den Grenzbezirk von der Controlle nicht ausgenommenen Menge, auf einer an der inneren Linie als Zollstraße bezeichneten Straße, in den Grenzbezirk gebracht, und ist weder im Orte der Absendung, noch auf dem Wege bis an die innere Linie, noch an der inneren Linie selbst ein Amt für das Controlverfahren aufgestellt, so kann die Waare im Grenzbezirke auf der Zollstraße an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Dieselbe muß aber mit einer nach §. 348 der Z. D. eingerichteten Urkunde (Bezugs- oder Verkaufsnote oder Frachtbrief) versehen sein, und darf weder

- a) ohne vorläufiger Anmeldung bei einem zu den Amtshandlungen der Waarencontrolle bestellten Amte und ohne dießfällige Amtshandlung

<sup>1)</sup> §. 340 der Z. D.

<sup>2)</sup> Nach §. 222 des N. U. ist die vom Amte, dem der Verlust des Controlscheines gemeldet wurde, angestellte Bestätigung mit der Bezeichnung „Nebencontrolschein“ zu versehen, und begleitet die Waare bis zu demjenigen Waarencontrolamte, welches sich im Orte der Bestimmung der Waare, oder diesem Orte zunächst befindet. Dieses Amt erhält von jenem, welches den in Verlust gerathenen Controlschein anstellte, eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzteren, unterzieht die Waare der äußeren und inneren Untersuchung, und stellt, wenn Alles in Ordnung und Uebereinstimmung gefunden wurde, einen neuen Controlschein aus.

<sup>3)</sup> §. 341 der Z. D.

<sup>4)</sup> §. 312 der Z. D.

von der Zollstraße hinweg an einen außer derselben gelegenen Ort oder auf einen von derselben abweichenden Weg gebracht, noch

- b) in dem an der Zollstraße gelegenen Ort der Bestimmung, ohne die bei der nächsten Abtheilung der Finanzwache oder dem nächsten Controlamte geföehene Anzeige und darüber erhaltene Bestätigung abgelegt werden.<sup>1)</sup>

III. Was endlich die gefällsamtlliche Aufsicht über die Waarenvorräthe im Grenzbezirke betrifft, so muß im Grenzbezirke jeder Vorrath an controlpflichtigen Gegenständen, welcher das von dieser Controlle ausgenommene Maß überschreitet, so lange sie sich im neuen ungebrachten Zustande befinden, mit der amtlichen Bescheinigung über den vorschriftsmäßigen Bezug bedeckt sein, oder es muß auf Verlangen der Gefällsbeamten, oder der Angestellten der Finanzwache erwiesen werden, daß die vorrätigen Gegenstände in dem Orte der Aufbewahrung erzeugt worden seien.<sup>2)</sup>

Nimmt ein im Grenzbezirke wohnender, oder in demselben eine Waarenniederlage besitzender Gewerbetreibender einen Vorrath nicht controlpflichtiger Gegenstände, die in dessen Gewerbsbetriebe nicht begriffen sind, oder Jemand, welcher der gewerbetreibenden Classe nicht angehört, im Grenzbezirke einen Vorrath nicht controlpflichtiger Waaren bei sich an, und überschreitet die Menge derselben auffallend seinen Bedarf, so hat er, wenn sich im Orte ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrolle ermächtigtes Amt, oder eine Abtheilung der Finanzwache befindet, vor der Ablegung dieser Gegenstände in seiner Wohnung oder Gewerbsstätte, die Anzeige an das gedachte Amt, oder die Abtheilung der Finanzwache zu erstatten. Ueber die Erfüllung dieser Anordnung wird eine schriftliche Bestätigung (Legitimationschein) ertheilt.<sup>3)</sup>

Sollte der Absatz, Verbrauch, oder die Bearbeitung der im Grenzbezirke vorhandenen Gegenstände nicht vor Ablauf der Zeiträume,<sup>4)</sup> innerhalb welchen die denselben zur Deckung dienenden Urkunden als Ausweisung annehmbar sind, erfolgen, und sind die Bedingungen, unter denen die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung stattfindet, vorhanden, so soll der Umstand, daß der Absatz, Verbrauch, oder die Bearbeitung der vorrätigen Gegenstände nicht erfolgte, wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf jener Zeiträume, dem nächsten zu den Amtshandlungen der Waarencontrolle ermächtigten Gefällsamte mit dem

<sup>1)</sup> §. 145 der Vollziehungsvorschrift zur Z. D. Hierin bestehen die im §. 343 der Z. D. erwähnten erleichternden Bestimmungen.

<sup>2)</sup> §. 344 der Z. D.

<sup>3)</sup> §. 345 der Z. D. und §. 36 der obcitirten Vorschriften ex 1853.

<sup>4)</sup> Diese Zeiträume sind nach §. 120 der Vollziehungsvorschrift zur Z. D. mit Rücksicht auf die gegenwärtig noch controlpflichtigen Waaren:

1. Sechs Monate

für Zuckermehl, Zuckerraffinat, Zuckersyrup und Kaffee.

2. Ein Jahr

für Habern, für Weine ausländischen Ursprunges, dann für Kochsalz.

Monopäsel, Wloakst, österr. Finanzgeschulde. I.



Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden bestimmten Frist angezeigt werden, widrigens die letzteren zum Behufe der Ausweisung nicht zu beachten sind.<sup>1)</sup>

§. 215.

**Von der Ausübung der Gewerbe im Grenzbezirke insbesondere.**

Die nicht controlpflichtigen Waaren, die einen Stoff, ein Erzeugniß, oder überhaupt einen Gegenstand der Beschäftigung eines Gewerbetreibenden ausmachen, müssen, wenn er dieselben von einem Anderen an sich bringt, oder wenn solche an ihn aus einem anderen Orte gesendet werden, sowohl auf dem Transporte an den Ort der Aufbewahrung als auch in dem letzteren mit der schriftlichen Bestätigung desjenigen, von dem dieselben abgetreten oder versendet werden, versehen sein.<sup>2)</sup>

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

1. die Gegenstände, deren Transport bei Nacht im Grenzbezirke gestattet ist;
2. die Gegenstände, welche bei Nebenzollämtern II. Classe in die Einfuhrverzollung genommen werden können;
3. die in dem zum §. 154 der Vollziehungsvorschrift zur B. D. kundgemachten Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> §. 346 der B. D.

<sup>2)</sup> §. 347 der B. D.

<sup>3)</sup> Diese sind: Abfälle, als Schlacken, Hornspäne, Zinnkrähe u. dgl., Asche, jeder Art Badian und Stereanieß, Bäume, Sträucher, Pflanzen lebende jeder Art, mit Einschluß der Hopfenkehlige, Beeren frische und getrocknete, Wesen jeder Art, Bienensbücke volle oder leere, Bier in Gebinden bis einschließlich zu Einem Eimer, Bimsstein, Blätter und Blüten, Blut, Thierblut, Blutegel, Borsten, Brod, Butter, Därme roh oder gesalzen, Dillger und Dungsalz, Erden jeder Art, Erze jeder Art, Essig gemeiner, Eier, Federn und Federkiese, Felle und Häute rohe, Lamm-, Schaf-, Schöpfen- und Sterblingfelle gemeine, bearbeitet und derlei Futter, Fenchel, Fische mit Ausnahme der getrockneten, gesalzenen, geräucherten oder marinirten Meerfische, Flachsgewebe oder ungehecht, Fleisch aller Art und Würste, Früchte frische oder gedbrtte, Futterkräuter, Garne mit Ausschluß der Baumwoll- oder Seidengarne, Garten- und Knollengewächse frische, Gessägel, Gemilse, Getreide und Hülsenfrüchte, Gips, Gras, Haare, Häckerling, Haberlumpe, Hanf gehecht und ungehecht, Hefeln, Hesen jeder Art, Hen, Holz, Holzwaaren gemeine, Honig, Hopfen, Horn, Kalk, Klauen, Kleien, Knochen, Knochen aller Art, Knoppern und Knoppernmehl, Kohlen (Holz-) oder Steinfobien, Kräuter und Blumen, Krebse und Kröbische, Kreide, Kümme, Landwerk, Leim, Lohe (Gärber-), Malz, Marmor roh und geschliffen, Matten von Rohr, Schilf oder Bast, Mehl, Metalle rohe, Milch und Topfen, Moos, Nüsse, Obst frisches, gedbrttes und Obstulzen, Obstmost, Oel, Hauf-, Lein- oder Rübenfamenöl, dann Dalkuchen, Oliven, süß, getrocknet oder eingemacht, Pech, Reben, Rinden, Samen jeder Art, Sand, Schachtelhalm (Winterkannenkraut), Schaffältseln, Schafwolle, Schilfrohr, Schmalz, Schwein- und Gänsefett, Schmeer, Speck, Schnecken, Schwämme, Speifen zubereitete, Spreu, Stärke, Steine behauen und unbehauen, Steinmetzarbeiten, Strensand, Stroh, Teigwerk aus Mehl, Tonwaaren mit Ausnahme des Porzellans, Steinguts, Majolica oder Fayence, Torf

Insbefondere können Handwerker<sup>1)</sup> folgende Gegenstände, wenn dieselben nicht controlpflichtig sind, in einer ihrem Gewerbsbetriebe angemessene Menge ohne schriftliche Bestätigung

- a) an sich bringen, oder
- b) soweit diese Gegenstände Erzeugnisse ihres eigenen Gewerbsbetriebes sind, an einen anderen Gewerbetreibenden abtreten oder versenden, und zwar:

Farben und Farbestoffe, Blechwaaren, Urstenbinderarbeiten, Drechslerwaaren gemeine, Handschuhmacherarbeiten, gemeine Filzhüte, Korbmacherarbeiten, Leder, Webe-, Netz- oder Wirkwaaren von Lein oder Hanf, Riemen- und Taschnerarbeiten, Seife, Schlosserarbeiten, Seilerarbeiten, Siebarbeiten, Tischlerarbeiten gemeine, Tuch und Foden gemeines von Schafwolle, für die landesübliche Tracht des Landvolkes, und daraus verfertigte Kleidungen und Schuhmacherarbeiten.

Anderer Gewerbetreibende können diese Gegenstände von demjenigen Handwerker, der dieselben erzeugte oder bereitete, ohne schriftliche Bestätigung des letzteren zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes an sich bringen.<sup>2)</sup>

Den Gewerbetreibenden, denen es schwer fällt, bei der Abtretung oder Versendung einer nicht controlpflichtigen Waare an einen Gewerbetreibenden der obigen Anordnung gemäß eine schriftliche Bezugsnote oder einen Frachtbrief auszustellen, ist gestattet, die Waare zu dem nächsten für die Waarencontrole bestimmten Amte zu stellen, und hier die Abtretung oder Absendung mündlich anzumelden, in welchem Falle das Amt nach vorläufiger Bestätigung der Waare hierüber die amtliche Bestätigung in der Form eines Legitimationscheines erteilt.<sup>3)</sup>

Die anfangs erwähnten schriftlichen Bestätigungen (Bezugs- oder Verkaufsnoten, Frachtbriefe), welche von den Abtretern oder Versendern nicht controlpflichtiger Waaren im Grenzbezirke auszustellen sind, haben auszudrücken:

1. den Namen und Wohnsiß des Verkäufers oder Versenders, des Empfängers und desjenigen, durch den die Sendung geschieht;
2. die Gattung und Menge der Waaren nach den Benennungen und Maßstäben, nach denen dieselben gewöhnlich im Verkehre vorkommen;
3. die Zahl und Zeichen der Kisten, Päckchen oder andere Behältnisse;
4. den Weg, auf dem dieselben versendet werden, und den Zeitraum, binnen welchem solche am Orte der Bestimmung einzutreffen haben.<sup>4)</sup>

Dieselben können im Transporte weder außer der vorgezeichneten Straße, noch nach Ablauf der zur Zurücklegung des Weges vor-

und Moorerbe, Umschlitt und Umschlittkerzen, Wachs unverbearbeitetes, Wagen und Schlitten, Wagenschmiere, Wässer mineralische, Weinstein, Weintrauben, Werg, Wildpret, Würste, Wurzeln, Zwiebel jeder Art, Zwirn, mit Ausnahme des Baumwoll- und Seidenzwirnes.

<sup>1)</sup> Laut §. 155 der Vollziehungsvorschrift zur B. D.

<sup>2)</sup> Laut §. 156 derselben.

<sup>3)</sup> Laut §. 157 derselben, und §. 36 der Vorschriften ex 1853 über einige Aenderungen des österreichischen Zollverfahrens, dann §. 231 des N. U.

<sup>4)</sup> §. 348 der B. D.

bekhaltenen Frist, noch endlich in dem Falle, wenn solche mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, als Ausweisung angenommen werden, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die bestimmte Strafe oder Zeitfrist einzuhalten. Befindet sich in dem Orte der Bestimmung ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Gefällsamt, oder eine Abtheilung der Finanzwache, so ist die Waare vor der Ablegung im Orte zu diesem Amte oder dieser Abtheilung der Finanzwache zu stellen, und die begleitende Urkunde vorzulegen.<sup>1)</sup> Von dieser Verpflichtung sind jedoch alle Waaren befreit:

- a) die nicht in die Reihe der Webe- oder Wirkwaaren oder derjenigen Waaren gehören, welche mit einem fünfzig Gulden vom Zollcentner erreichenden oder überschreitenden Eingangszolle belegt sind, oder
- b) die innerhalb desselben Ueberwachungsbezirkes von einem Orte an den anderen gesendet werden. Es genügt bei solchen Waaren, wenn innerhalb vierundzwanzig Stunden vom Zeitpunkte der Ablegung an gerechnet, die begleitende Urkunde dem Amte oder der Abtheilung der Finanzwache vorgelegt wird.<sup>2)</sup>

Gewerbetreibende, welche controlpflichtige Gegenstände erzeugen, bereiten oder umstalten, überhaupt aber Handeltreibende sind rückfichtlich ihres Gewerbsbetriebes im Grenzbezirke unter amtliche Aufsicht gestellt.<sup>3)</sup>

Auch andere Gewerbsunternehmungen im Grenzbezirke können unter amtliche Aufsicht gestellt werden, wenn in deren Gewerbsstätte oder Verkaufsniederlage durch Schleichhandel bezogene, zu dem Gewerbsbetriebe der Unternehmung gehörende Gegenstände gefunden werden, oder, wenn diese Gewerbsunternehmungen überhaupt zur Verübung, Unterstüßung oder Verhehlung des Schleichhandels gemißbraucht wurden. Diese Verfügung ist dem Gewerbetreibenden, den dieselbe trifft, mit Freilassung des Recurses schriftlich bekannt zu machen,<sup>4)</sup> und kann nicht von einem Controlamte, sondern nur von der Finanzbezirksbehörde getroffen werden.<sup>5)</sup>

Gewerbsunternehmungen, die mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Gegenstände beschäftigt sind, dürfen<sup>6)</sup> in dem Grenzbezirke ohne vorläufig angeforderte und erlangte Bewilligung der politischen und Finanzlandesbehörde nicht errichtet werden. Unter dieser Anordnung sind aber Gewerbe, welche von dem Unternehmer als Handwerk getrieben werden, dann landwirthschaftliche Beschäftigungen nicht begriffen, mittelst welcher ein Grundbesitzer einen controlpflichtigen Gegenstand:

- a) auf den Grundstücken, die er besitzt, erzeugt, oder

<sup>1)</sup> §. 349 der B. D.

<sup>2)</sup> Laut §. 37 der vorbemelbten Vorschriften ex 1853.

<sup>3)</sup> §. 350 der B. D.

<sup>4)</sup> §. 351 der B. D.

<sup>5)</sup> §. 231 des U. U.

<sup>6)</sup> §. 352 der B. D.

- b) aus den von ihm auf diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen bereitet.<sup>1)</sup>

Großhändler und Kaufleute, welche die Gewerbsbücher vorschriftsmäßig führen, sind zu dem Handel mit controlpflichtigen Gegenständen in Städten und Märkten berechtigt. Handel außer den Städten und Märkten, und das Krämereigewerbe überhaupt mit controlpflichtigen Waaren darf im Grenzbezirke ohne besondere von der Finanzbezirksbehörde zu bestätigende Bewilligung der Obrigkeit nicht getrieben werden. Dieser besonderen Bewilligung zur Ausübung des Krämereigewerbes bedarf es nicht in den mit Steuerlinien umschlossenen, an den Zugängen mit Gefällsämlern versehenen Orten.

Handeltreibende, welche die Gewerbsbücher nicht über ihren Gewerbsbetrieb in seinem ganzen Umfange führen, können controlpflichtige Waaren im Grenzbezirke an andere Gewerbetreibende zum weiteren Handel, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen, wenn sie die Gewerbsbücher wenigstens über ihren Geschäftsbetrieb mit controlpflichtigen Waaren vorschriftsmäßig und vollständig führen.

Die Bewilligung zur Ausübung der Krämerei mit controlpflichtigen Waaren im Grenzbezirke oder des Handels mit diesen Waaren außer den Städten und Märkten ist nicht zu ertheilen, wenn mit Rücksicht auf die Lage des Ortes und insbesondere des für die Gewerbsstätte gewählten Standpunctes, dann auf den Umfang des wahrscheinlichen Absatzes gegründete Zweifel entstehen, daß die Gewerbsunternehmung für den Bedarf der Bewohner des Ortes, und der nächsten Umgegend nicht nothwendig sei, oder sich das Bedenken ergibt, daß dieselbe dem Schleichhandel ein gefährliches Hilfsmittel darbieten würde. In der Bewilligung wird stets der Ort, auf welchen dieselbe beschränkt ist, ausgedrückt. Im Falle diese Bewilligung, oder deren Bestätigung verweigert wird, kann die Berufung gegen die Entscheidung an die politische Landesstelle gerichtet werden, welche einverständlich mit der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde zu entscheiden hat.

Handelsleute, Krämer oder Gewerbetreibende, die sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Waaren beschäftigen, können die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen, der Controle unterliegenden Gegenstände, wenn sie dieselben nicht unmittelbar aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse vorschriftsmäßig beziehen, nur entweder von anderen Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung solcher Waaren besteht, oder von Kaufleuten und Großhändlern, deren Handelsunternehmung sich in einem Orte befindet, in welchem ein Hauptzollamt, oder ein anderes, zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist, an sich bringen.

Krämer, und überhaupt Kleinhändler, welche die Gewerbsbücher nicht vorschriftsmäßig führen, dürfen im Grenzbezirke controlpflichtige Waaren nur an die Verbraucher, nicht aber an andere Gewerbetreibende zum weiteren Handel verkaufen, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen.

<sup>1)</sup> Laut §. 158 der Vollziehungsvorschrift zur B. D.

## XII. Unterabtheilung.

Von den Zollgefällsübertretungen und deren Bestrafung.

§. 216.

### Von dem Schleichhandel I).

Eine wissenschaftliche Definition vom Schleichhandel läßt sich nach dem österreichischen Gefällsstrafgesetze nicht geben. — Die Antwort auf die Frage: Was ist Schleichhandel? muß daher lauten:

„Schleichhandel ist jede Handlung oder Unterlassung, welche das österreichische Gefällsstrafgesetz als Schleichhandel bezeichnet.“

Beim Schleichhandel ist dreierlei zu unterscheiden:

1. Schleichhandel im Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (welches Gebiet der Kürze halber im weiteren Verlaufe mit dem Ausdrücke „Inland“) bezeichnet werden wird) mit dem Auslande;

2. Schleichhandel im Verkehre eines Zollausschlusses mit dem Auslande oder Inlande;

3. Schleichhandel im inländischen Verkehre.

Was zuerst den Schleichhandel im Verkehre des Inlandes mit dem Auslande betrifft, so wird dieser durch die gesetzwidrige Ein-, Aus- oder Durchfuhr eines einem Ein-, Aus- oder Durchfuhrzolle oder einer Zollamtsbehandlung unterliegenden Gegenstandes verübt.

Was ferner den Schleichhandel im Verkehre eines Zollausschlusses mit dem Auslande oder Inlande betrifft, so tritt derselbe selbstständig nur bei der gesetzwidrigen Waareneinfuhr eines Gegenstandes in einen Zollausschluß ein, wenn dessen Einfuhr aus dem Auslande, oder aus anderen Theilen des Staatsgebietes in den Zollausschluß untersagt, oder nur nach vorläufiger Beamtsbehandlung gestattet ist, weil bei dem Umstande, als die Zollausschlüsse sonst in zollgesetzlicher Beziehung als Ausland betrachtet

1) §§. 185 — 200 des Gefällsstrafgesetzes. Der Schleichhandel umfaßt zwar nicht bloß Zollgefällsübertretungen, sondern bei der gesetzwidrigen Einbringung steuerbarer Gegenstände in einen geschlossenen Ort (§§. 189 u. 196 des G. St. G.) auch Verzehrungssteuergefälls-Übertretungen; um jedoch die klare Uebersicht über die Arten des Schleichhandels nicht zu verlieren, wurden auch die Fälle der §§. 189 u. 196 mit einbezogen, da alle anderen Fälle Zollgefällsübertretungen betreffen. Um den Umfang der Unterabtheilung von den Zollgefällsübertretungen und deren Bestrafung nicht zu sehr auszudehnen, wird sowohl in diesem Paragraphen, als auch in den folgenden Paragraphen nur dort, wo es unabweislich erscheint, der volle Text der Paragraphen des Gefällsstrafgesetzes gegeben, sonst sich auf das Wesentlichste derselben beschränkt.

1) Natürlich jedoch bloß in zollgesetzlicher Beziehung, weil sonst zum Inlande im engeren Sinne nur die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (mit Einschluß des noch bestehenden österreichischen Zollausschlusses von Triest) gehören.

werden, die gesetzwidrige Ausfuhr eines Gegenstandes aus dem Zollausschlusse in das Zollgebiet als Schleichhandel durch gesetzwidrige Waareneinfuhr in das Zollgebiet behandelt wird, der Verkehr des Zollausschlusses in der Ausfuhr in's Ausland aber frei ist.

Was endlich den Schleichhandel im inländischen Verkehre betrifft, so wird dieser verübt, wenn ein in einem Theile des Staatsgebietes keiner, oder einer geringeren Abgabe unterliegender Gegenstand, ohne in der gehörigen Beamtsbehandlung und Vergebührrung zu unterziehen, in einem anderen Theile des Staatsgebietes vorschriftswidrig eingebracht wird, in welchem dieser Gegenstand einer oder einer größeren Abgabe unterliegt, daher insbesondere, wenn ein Gegenstand, der bei der Einbringung in einen als geschlossen erklärten Ort der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage oder einer anderen Verbrauchsabgabe unterliegt, gesetzwidrig in einen solchen Ort eingebracht wird, oder z. B. da es verboten ist, Kau- und Kübeltabak aus Tirol, oder nicht ärarischen ungarischen Tabak aus Ungarn in einen anderen Theil des Staatsgebietes ohne Bewilligung und Vergebührrung einzuführen, dieser Monopolsgegenstand vorschriftswidrig in einen anderen Gebietstheil eingebracht (eingeschwärzt) wird.

Noch kommen beim Schleichhandel einige besondere Arten des Versuches zu erwähnen, nämlich:

1. als Schleichhandel durch versuchte gesetzwidrige Waareneinfuhr in das Zollgebiet ist zu betrachten:

- wenn Waaren aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse, ohne hiezu vorschriftsmäßig erhaltene Gestattung, vorschriftswidrig auf einem Nebenweg, oder zwar auf der Zollstraße, jedoch zu einer Zeit geführt werden, in der der zollpflichtige Verkehr über die Zolllinie untersagt ist (nämlich vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, vorausgesetzt, daß der Nachttransport nicht bewilligt worden sei);<sup>1)</sup>
- wenn in dem Raume zwischen dem Zollamte und der Zolllinie eine über die Zolllinie eingebrachte Waare, oder ein von dem Zollamte behufs des Austrittes über die Zolllinie bereits entlassenes Durchfuhrgut, vorschriftswidrig abgelegt oder von der Zollstraße hinweg gebracht wird;
- wenn unverzollte ausländische Anweiszgüter auf eine Richtung gebracht werden, die von dem in der Erklärung und amtlichen Bestätigung ausgedrückten Orte der Bestimmung ableitet, oder wenn sie im Transporte oder nach dem Eintreffen im Bestimmungsorte vorschriftswidrig außer der amtlichen Niederlage abgelegt werden;
- wenn unterlassen wird von über die See oder aus dem Auslande kommenden Fahrzeugen die darin geführten Monopolsgegenstände

<sup>1)</sup> Zu berücksichtigen sind hier nämlich namentlich die bereits erwähnten Ausnahmen für Reisende, Grenzbewohner, Postfrachten, für Militär am Marsche im Dienste, für Conviere etc. Kurz, der Ausdruck: „vorschriftswidrig“, schließt eo ipso alle Fälle aus, wo entweder in Folge einer gesetzlichen Bestimmung, oder eines Uebereinkommens mit Nachbarstaaten ein Transport auf einem Nebenwege, oder zur Nachtzeit gestattet ist.

binnen der vorgeschriebenen Frist anzumelden, und in amtliche Verwahrung zu übergeben;<sup>1)</sup>

- e) wenn über die See oder aus dem Auslande kommende Waaren zu einer verbotenen Zeit, oder ohne Bewilligung des Zollamtes und ohne Weisung des hiezu bestimmten Gefällsorganes von den Fahrzeugen ausgeladen, oder vorschriftswidrig vor der Amtshandlung vom Ufer oder dem Lagerungsorte erhoben werden;
- f) wenn waareneinführende Fahrzeuge in Seehäfen des Zollgebietes, die dem zollpflichtigen Verkehre nicht geöffnet sind, oder wenn Monopolsgegenstände führende Fahrzeuge in Häfen, die für Monopolsgegenstände nicht geöffnet sind, einlaufen.

(Dieselben Bestimmungen (a—f) gelten für die versuchte gesetzwidrige Waareneinfuhr eines Monopolsgegenstandes in einen Zollausschluß, und bei der versuchten gesetzwidrigen Einbringung einer Abgabe bei der Einbringung in einen als geschlossen erklärten Ort unterliegender Gegenstände, in diesen Ort.)

2. Als **Schleichhandel** durch versuchte gesetzwidrige Waareneinfuhr aus dem Zollgebiete ist zu betrachten:

- a) wenn einem Ausfuhrzolle oder Ausfuhrverbote unterliegende Gegenstände, die aus dem Zollgebiete kommen, in einen innerhalb der Zolllinie gelegenen Seehafen oder an das Ufer der See oder eines anderen Grenzgewässers gebracht wurden, und an Stellen, oder zu einer Zeit, in welcher Waareneinfuhren untersagt sind, oder ohne Bewilligung des Zollamtes und Weisung des hiezu bestimmten Gefällsorganes, auf ein Fahrzeug gebracht werden, oder
- b) wenn einem Ausfuhrzolle oder Ausfuhrverbote unterliegenden Waaren bei einer zur Durchfuhr durch das Zollgebiet erklärten oder zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete unter amtlichem Verschlusse angewiesenen Waarensendung in der unter amtlichen Verschlusse gelegten Päckchen und Behältnisse beigebracht, oder statt der im Zollgebiete abgelegten Waaren unterschoben werden.

3. Noch werden die Uebertretungen der für die Seehäfen oder anderen Grenzgewässer bestehenden Verbote (§§. 23, 24, 31, 35, 37 u. 45 der Z. D.)<sup>2)</sup> als Versuch des Schleichhandels angesehen, und zwar des Schleichhandels in der Ausfuhr, wenn die vorkommenden Waaren Gegenstände sind, deren Ausfuhr verboten ist, oder die erwiesenermaßen einheimische Erzeugnisse sind, des Schleichhandels in der Einfuhr aber in allen anderen Fällen.

Alle diese sub 1, 2 und 3 aufgeführten Arten des Schleichhandels setzen jedoch die allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit des Versuches voraus,<sup>3)</sup> sind also diese nicht vorhanden, so kann eine Bestrafung des Versuches auch beim Schleichhandel nicht Platz greifen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> §§. 38, 39 u. 41 der Z. D.

<sup>2)</sup> Ankern, Landen, vorschriftswidrige Verbindung des Fahrzeuges mit dem Ufer, Annäherung, Laviren, dann Waarentransport auf Fischfahrzeugen.

<sup>3)</sup> Von welchem bei Behandlung des allgemeinen Theiles des Gefällsstrafgesetzes des Näheren gesprochen werden wird.

<sup>4)</sup> Z. B. wenn die Vollführung der Schwärzung aus freiem Willen des Schwärzers, und nicht durch die auf die Verhinderung derselben gerichteten Thätigkeit anderer Personen unterbleibt.

Ebenso findet eine Bestrafung wegen Versuches des Schleichhandels bei vorschriftsmäßiger Rechtfertigung der Handlung oder Unterlassung, z. B. bei einem Seesturme u., oder endlich bei genügender Aufklärung der Abweichung von der Vorschrift<sup>1)</sup> nicht statt, in letzterem Falle wird jedoch wegen der unterlaufenen Fahrlässigkeit der Strassfall als einfache Gefällsübertretungen behandelt, und es tritt eine Strafe von 2—50 fl., und wenn bei der Begehung der Uebertretung oder der Anhaltung ein Frevel unterlaufen wäre (z. B. Drohung, Gewaltthätigkeit u.), überdieß, wenn nicht eine Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt, einfacher oder strenger Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten auszusprechen.

Zum Schleichhandel gehören auch noch die unrichtigen Waarenerklärungen im Verkehre mit dem Auslande, dann im inländischen Verkehre die unrichtigen Angaben bei der Einbringung einer Abgabe unterliegender Gegenstände in geschlossenen Orten.<sup>2)</sup>

§. 217.

**Fortsetzung. — Von der Bestrafung des Schleichhandels.**

In Absicht auf die Strafbestimmung ist zwischen der Strafe für den Schleichhandel an sich als Gefällsverkürzung, und zwischen der Strafe wegen der mit dem Schleichhandel verbundenen besonders bedenklichen Erschwerungsumstände unterschieden.

Das Gesetz nennt Schleichhandel, verbunden mit einem der später taxativ aufgeführten besonderen Erschwerungsgründen, frevelhaften Schleichhandel.

In diesem Paragraphen wird also von den für den Schleichhandel an sich zu verhängenden Haupt- und Nebenstrafen, in dem folgenden Paragraphen aber von den Strafen für den mit dem Schleichhandel allenfalls verbundenen Frevel gehandelt.

1. Hauptstrafen für den Schleichhandel an sich. Diese sind:

<sup>1)</sup> Z. B. der verantwortliche Commis eines Spediteurs überzeugt sich von dem Inhalte eines aus dem inneren Zollgebiete kommenden Fasses mit Buchbinderfleischer nicht selbst. Im Frachtbriefe siehe „Stärkpapp“ unentw. geschrieben. Die Waare sei nun von ihm zur Verladung aus Oesterreich durch das Salzburgerische über Reichenhall (also über bairisches Gebiet) nach Funsbrunn, somit zur Streckungsbehandlung zu erklären. — Der Commis liest das unleserlich geschriebene Wort „Stärkpapp“ für „Werkzeug“, achtet aus Fahrlässigkeit gar nicht auf das durch den Hausknecht erhobene Gewicht des Fasses, und erklärt den Buchbinderfleischer als „Eisenwaare mittelstark“. — Da hier schon bei der amtlichen Erhebung des Notwendigsten der anzuweisenden Sendung wegen des auffallenden Gewichtesunterschiedes die unterlaufene Unrichtigkeit in der Waarenerklärung gar nicht unentdeckt bleiben kann, so wäre dieselbe nicht als Versuch des Schleichhandels in der Ausfuhr von Buchbinderfleischer in der Einfuhr von Eisenwaaren mittelstarken, sondern im Sinne des §. 199 des Gefällsstrafgesetzes, wenn der obangeführte Sachverhalt erwiesen wird, lediglich als einfache Gefällsübertretung mit einer Ordnungsstrafe von 2—50 fl. und zwar an dem fahrlässigen Commis des Spediteurs zu ahnden, welcher Letztere für diese Strafe nur dann zu haften hätte, wenn er bei der Anstellung des Commis die Bestimmungen der §§. 133 u. 134 des Gefällsstrafgesetzes rücksichtlich der Verbindlichkeit in Absicht auf die Auswahl und Berrichtungen seiner Bestellen oder überhaupt die Bestimmungen, unter welchen ein Gewaltgeber für die Handlungen oder Unterlassungen des Gewalthabers zu haften hat, außer Acht ließ.

<sup>2)</sup> Wovon später gehandelt werden wird.

- a) bei Uebertretung eines unbedingten Einfuhrverbotes ist eine Strafe mit dem 1—4fachen Werthe des Gegenstandes der Uebertretung;
- b) bei Uebertretungen eines unbedingten Aus- oder Durchfuhrverbotes eine Strafe mit dem  $\frac{1}{2}$ —2fachen Werthe des Gegenstandes der Uebertretung;
- c) in allen anderen Fällen eine Strafe mit dem 5—10fachen der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Abgaben auszusprechen. Beim Ueberwiegen der mildernden Umstände kann<sup>1)</sup> die Strafe bis zum 2fachen der gedachten Abgaben herabgesetzt, für einen Uebertreter aber, der wegen Schleichhandel Einmal bereits früher abgestraft wurde, die Strafe bis zum 15fachen der gedachten Abgaben gesteigert werden. Nach dem Werthe des Gegenstandes ist beim Schleichhandel die Strafe zu bemessen, wenn derselbe mit den in der kais. Verordnung vom 18. Jänner 1852, N. G. B. Nr. 21 und der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 2. März 1879, N. G. B. Nr. 32 bezeichneten werthvollen Gegenständen bezogen wird.

2. Nebenstrafen<sup>2)</sup> für den Schleichhandel an sich, sind:

- a) der Verfall derjenigen Hilfsmittel des Schleichhandels, die eine zur Begünstigung desselben ungewöhnliche Gestalt oder Einrichtung erhielten, dann der Waffen oder anderen zur Anwendung von Gewalt geeigneten Werkzeuge, deren sich der Uebertreter zum Angriffe, Widerstande oder zur Drohung gegen die zur Verhinderung der Uebertretung oder zur Ergreifung des Gegenstandes oder des Uebertreters thätigen Personen bediente, oder zu bedienen beabsichtigte, wenn diese Hilfsmittel bei einem Schuldigen gefunden werden;
- b) die Haftung der Transportmittel auch außer den Fällen, in welchen diese nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen haften, wenn Gegenstände gegen ein Verbot, dessen Uebertretung als Versuch des Schleichhandels erklärt ist, an einen Ort gebracht, ein- oder ausgeladen oder aufbewahrt werden, und selbst wenn sich auf dem Transportmittel keine Gegenstände eines Verbotes oder einer Zollamts handlung befinden, dann, wenn eines der für die Grenzgewässer und also auch für die Seehäfen angeführten Verbote übertreten wird, endlich noch jedes Transportmittel bei dem in einem oder mehreren ungewöhnlichen geheimen Behältnissen, deren Vorhandensein der Waarenführer auf Befragen des Gefällsorganes anzugeben unterließ, ein Gegenstand des Schleichhandels verborgen gefunden wird;

<sup>1)</sup> Kann, nicht muß. Diese besondere Ermäßigung oder Steigerung der Strafe ist daher von dem Ermessen der entscheidenden Behörde, welche das Gewicht der mildernden oder erschwerenden Umstände sorgfältig zu erwägen hat, abhängig, und findet bei bloßen Ablassungsfällen keine Anwendung. — Hier kommt noch hinzuzufügen, daß nach §. 207 des Gefällsstrafgesetzes in allen Fällen die Vermögensstrafen wegen Schleichhandel gegen eine und dieselbe Person mit einem in Folge einer Untersuchung geschöpften Strafkenntnis nie geringer als mit fünf Gulden zu bemessen sind.

<sup>2)</sup> D. i. solche Strafen, welche nebst der Hauptstrafe Platz greifen.

- c) der Gewerbsverlust oder der Verlust der Befugniß zur Erzeugung oder Bereitung von Monopolsgegenständen kann gleich im ersten Falle der Betretung Platz greifen, bei rücksichtlich des Zolles, der Verzehrungssteuer einer anderen Abgabe, oder eines Verbotes ausnahmsweise begünstigten Gewerbetreibenden oder Grundbesitzern, wenn sie die ihnen eingeräumte Begünstigung zum Schleichhandel, oder zur Unterstützung desselben mißbrauchten;
- d) bei Hausirern, die des Schleichhandels als schuldig erkannt werden, muß der Verlust der Hausirerbefugniß (des Hausirerdocumentes) ausgesprochen werden;
- e) Verschleißer eines Monopolsgegenstandes verlieren die Verschleißbefugniß, wenn sie des Schleichhandels mit einem Gegenstande der Art schuldig erkannt werden, zu dessen Verschleiß sie bestellt wurden;
- f) bereits wegen Schleichhandel gestrafte Handeltreibende, wenn sie sich des Schleichhandels mit einem Gegenstande ihres Gewerbsbetriebes schuldig machen, können des Handelsbefugnisses rücksichtlich dieses Gegenstandes verlustig erklärt werden, war jedoch nicht bloß der Gegenstand der zweiten Uebertretung, sondern auch der der ersten Uebertretung ein Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes, so müssen sie des Handelsbefugnisses rücksichtlich aller Waaren für verlustig erklärt werden, die den Gegenstand einer der Uebertretungen ausmachen;
- g) Leute, die keinen bestimmten rechtmäßigen Nahrungszweig nachweisen können, müssen, wenn sie wegen Schleichhandel bereits gestraft wurden, und sich abermals des Schleichhandels schuldig machen, aus dem Grenzbezirke abgeschafft werden.

3. Strafen für einige Arten der Hülfeleistung beim Schleichhandel:

- a) wer, zwar ohne ein auf die bestimmte Uebertretung, um die es sich handelt, gerichtetes, vor, oder bei der Verübung derselben mit einem Schuldigen gepflegenes Einverständnis, jedoch mit der voraussetzbaren Kenntniß des Umstandes, daß Schleichhandel verübt oder der Entdeckung entzogen werde, und daß seine Handlung dem Schleichhandel zur Beförderung, Unterstützung, oder zum Vorschube diene, dadurch Hilfe leistet, daß er Wege, auf denen dem Gefällsamte oder den Gefällsorganen ausgewichen werden kann, weist, oder auf solche führt, oder den Aufenthaltsort der zur Abhaltung des Schleichhandels bestimmten Personen auskundschaftet, oder die Gegenwart, Abwesenheit, Annäherung oder Entfernung dieser Personen durch Zeichen, oder auf eine andere Art verräth, unterliegt einer Strafe von 5—200 fl., doch ist er jedenfalls geringer als ein Mitschuldiger oder Theilnehmer zu bestrafen;
- b) ist derselbe aber zugleich nach den allgemeinen Grundsätzen als Mitschuldiger oder Theilnehmer anzusehen, so ist diese Hülfeleistung bloß als ein erschwerender Umstand bei Bestimmung der Strafe wegen der Mitschuld oder der Theilnahme am Schleichhandel anzusehen;

- c) Personen, welche ihrer Stellung nach Beistand bei der Entdeckung oder Anhaltung von Gefällsübertretungen zu leisten haben, und die sich der Theilnahme am Schleichhandel durch grundlose Verweigerung oder Vernachlässigung dieses Beistandes und hiedurch resultirende absichtliche Begünstigung der Uebertretung schuldig machen, sind nach den allgemeinen Bestimmungen für die Theilnehmung zu bestrafen, nur darf die Strafe nicht unter 25 fl. für jeden Strafsfall und jede dieser Personen bemessen werden.

## §. 218.

### Fortsetzung. — Von dem frevelhaften Schleichhandel und der Bestrafung des Frevels I.)

Vom frevelhaften Schleichhandel gibt es folgende Arten:

- I. Wiederkehrender Schleichhandel.
- II. Schleichhandel mit gewaffneter Hand.
- III. Schleichhandel mit Zusammenrottung.
- IV. Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit.
- V. Schleichhandel mit Bestechung.
- VI. Versicherter Schleichhandel.
- VII. Schleichhandel mit falschen, verfälschten oder unterschobenen Urkunden.
- VIII. Schleichhandel mit Verletzung des amtlichen Verschlusses.
- IX. Schleichhandel mit fremdem Eigenthume.
- X. Die Errichtung oder Fortsetzung von Schleichhandels-gesellschaften, der Beitritt zu denselben, und die Mitschuld oder Theilnehmung an denselben.

Die besonders bedenklichen Erschwerungsgründe, welche also einen Frevel beim Schleichhandel begründen, sind: I. die Wiederkehr desselben, II. die Bewaffnung, III. die Zusammenrottung, IV. die Gewaltthätigkeit, V. die Bestechung, VI. die Versicherung (Asscurirung), VII. der Betrug, VIII. die Verletzung des amtlichen Verschlusses, IX. der Umstand, daß der Gegenstand der Uebertretung fremdes Eigenthum ist, und X. die zugleich unterlaufende Schuld oder Theilnahme an einer Schleichhändlergesellschaft; also:

I. Wiederkehrender Schleichhandel. Der Frevel des Wiederkehrens beim Schleichhandel findet statt, wenn Jemand wegen Schleichhandels zweimal, oder wegen frevelhaften Schleichhandels einmal, oder wegen Schleichhandels einmal und außerdem wegen schweren Gefällsübertretungen zweimal gestraft wurde, und sich nochmals des Schleichhandels schuldig macht, oder endlich wenn Jemand, dem wenigstens drei, wenn auch noch nicht gestrafte Fälle verübten Schleichhandels erwiesen sind, Schleichhandel, dessen Verbergung oder Beförderung als ein Geschäft treibt, aus dem er für sich oder die Seinen ganz oder theilweise den Erwerb zieht.

Die Strafe für den Frevel des Wiederkehrens ist einfacher oder strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, bei besonders

1) §§. 220—264 des Gefällsstrafgesetzes.

erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zu strengem Arreste von sechs Monaten erweitert werden.

### II. Schleichhandel mit gewaffneter Hand.

Des Frevels der gewaffneten Hand macht sich schuldig, wer mit einer Schieß-, Schneid- oder Stuchwaffe versehen, allein oder mit Hilfe einer anderen bewaffneten oder unbewaffneten Person Schleichhandel vollbringt oder versucht.

Dies gilt jedoch nicht für Reisende, die Waffen zu ihrer Sicherheit bei sich führen, oder die nach einer gesetzlich anerkannten Landesitte einen gewöhnlichen Bestandtheil der Ausrüstung bilden. Die Strafe des Frevels der gewaffneten Hand ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wird jedoch von den Waffen gegen die zur Verhinderung der Uebertretung, zur Ergreifung des Uebertretens oder des Gegenstandes der Uebertretung gesetzmäßig thätigen Personen Gebrauch gemacht, oder sich diesen Personen, wenn auch ohne Gebrauch der Waffen thätlich oder wörtlich, durch Drohungen zc. widersetzt, so soll, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt, eine Strafe mit strengem Arreste von ein bis drei Monaten verhängt werden.

### III. Schleichhandel mit Zusammenrottung.

Der Frevel der Zusammenrottung beim Schleichhandel wird durch den übereinstimmenden Vorgang von drei oder mehreren Personen zur Verübung des Schleichhandels verübt, die Verbindung mag eine Schwärzerbande begründen, oder sie mag nur zu dem Zwecke eingegangen worden sein, um gleichzeitig, wenn auch gesonderte Uebertretungen zu verüben, und bloß durch die gegenseitige Gegenwart die Verübung zu erleichtern oder zu sichern.

Die Strafen des Frevels der Zusammenrottung sind:

1. bei einer Widersegligkeit oder Gewaltthätigkeit, wenn auch nur von Seite Einer der zusammengerotteten Personen:

- a) gegen die sich widerlegenden oder gewaltthätigen Personen, wenn sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen sind, einfacher oder strenger Arrest von drei bis sechs Monaten,
- b) gegen Anführer, Urheber, bereits wegen frevelhaften Schleichhandel Gestrafte, oder mit besonders erschwerenden Umständen behaftete Personen, welche sich widersetzen, strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre;

2. bei keiner Anwendung von Gewaltthätigkeit oder Widersegligkeit:

- a) gegen die Glieder der Morte, wenn die Zahl der zusammengerotteten Personen zu Fuß sechs Köpfe erreicht, oder zu Pferde drei Köpfe übersteigt, oder wenn auch nur Eine der zusammengerotteten Personen bewaffnet ist, 1) Arrest von ein bis drei Monaten, gegen den Anführer, Urheber, jeden bewaffneten Thäter einer solchen Morte strenger Arrest von drei bis sechs Monaten,

1) Auch hier ist eine landesittliche Bewaffnung ausgenommen.

b) in allen anderen minder gefährlichen Fällen (z. B. bei einer Zusammenrottung bloß von drei Personen zu Fuß, von denen keine bewaffnet ist, und auch keine sich einer Widerseßlichkeit oder Gewaltthätigkeit schuldig macht, auch keine wegen frevelhaften Schleichhandel gestraft ist) ist gegen jede der zusammengerotteten Personen Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, gegen jeden Anführer und Urheber aber einfacher oder strenger Arrest von ein bis drei Monaten zu erkennen.

IV. Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit.

Der Frevel der Gewaltthätigkeit wird beim Schleichhandel verübt, wenn außer den bereits verhandelten Gewaltthätigkeitsfällen,

- a) den zur Entdeckung oder Ergreifung des Uebertreters oder Gegenstandes der Uebertretung gesetzmäßig thätigen Personen Widerstand geleistet, oder
- b) durch Drohungen oder auf andere Art eine Abschreckung dieser Personen von der Vollziehung der Anhaltung versucht, oder
- c) durch den gewaltsamen Anfall von Zug- oder Lastthieren die gedachten Personen überwältigt, oder eine Ueberwältigung versucht, oder
- d) ungeachtet des Anrufens zum Stillehalten das Unternehmen fortgesetzt und mit Hilfe des gewaltsamen Anfalles oder der Schnelligkeit von Zug- oder Lastthieren Schleichhandel versucht oder vollbracht wird.

Die Strafe des Frevels der Gewaltthätigkeit ist, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Anwendung findet, einfacher oder strenger Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten.

V. Schleichhandel mit Bestechung.

Des Frevels der Bestechung beim Schleichhandel macht man sich schuldig, wenn man bei dem Versuche oder der Vollbringung des Schleichhandels, einem zur Entdeckung oder Hinderung von Gefällsübertretungen berufenen Beamten oder Angestellten, um ihn von seiner Pflicht abwendig zu machen, ein Geschenk verabreicht, anbietet, oder irgend einen bestimmten Vortheil verspricht.

Die Strafe des Frevels der Bestechung ist einfacher oder strenger Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten.

VI. Versicherter Schleichhandel.

Des Frevels der Versicherung beim Schleichhandel macht sich schuldig, wer das Gelingen

- 1. einer bestimmten Gefällsübertretung, die als Schleichhandel zu betrachten ist, oder einzelner noch unbestimmter Uebertretungen dieser Art versichert oder zu versichern verspricht;
- 2. wer eine solche Uebertretung versichern läßt, und
- 3. wer eine solche Uebertretung mit der Kenntniß des Umstandes, daß ihr Gelingen versichert sei, versucht oder vollbringt.

Die Strafe des Frevels der Versicherung ist:

- 1. für den Versicherer strenger Arrest von ein bis drei Monaten, wenn er aber drei oder mehrere Uebertretungen derselben Gattung versichert zu haben überwiesen ist, oder bereits wegen frevelhaften Schleichhandels

gestraft worden ist, strenger Arrest von drei bis sechs Monaten, welche Strafe bei besonders erschwerenden Umständen bis zu Einem Jahre ausgedehnt werden kann;

2. für den Thäter, Mitschuldigen oder Theilnehmer am versicherten Schleichhandel, einfacher oder strenger Arrest von ein bis drei Monaten, jedoch bei bereits erfolgter Bestrafung wegen frevelhaften Schleichhandels, strenger Arrest von drei bis sechs Monaten.

VII. Schleichhandel mit falschen, verfälschten oder unterschobenen Urkunden.

Derselbe wird nicht nur durch die Anwendung oder Beibringung solcher Urkunden behufs der absichtlichen Unterstützung oder Verbergung des eigenen oder fremden Schleichhandels, sondern auch durch die Gebrauchnahme von Urkunden, die durch Andere in diesen Zustand versetzt wurden, dann durch die Aufbewahrung oder das Aufbewahrenlassen von Gegenständen des Schleichhandels verübt, rücksichtlich deren man wußte, daß dabei eine der entwickelten betrügerischen Handlungen unterlaufen sei.

Unter Urkunden werden nach dem Gefällsstrafgesetze auch die Gewerbsbücher, Gewerbsregister, dann die amtlichen oder Privatbezeichnungen von Waaren verstanden.

Die Strafe für den Frevel wegen solcher betrügerischer Handlungen ist, wenn nicht eine Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift, einfacher oder strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten. Bei sehr erschwerenden Umständen aber, kann dieselbe zu strengem Arreste bis zu sechs Monaten gesteigert werden.

VIII. Schleichhandel mit Verletzung des amtlichen Verschlusses.

Derselben macht sich schuldig, wer den an irgend einen Gegenstand angelegten amtlichen Verschuß behufs der Vollbringung oder Verbergung des Schleichhandels gesetzwidrig verlegt, abnimmt, überträgt oder eröffnet.

Die Strafe für diesen Frevel ist, wenn nicht eine Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt, einfacher oder strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten; bei sehr erschwerenden Umständen bis zu sechs Monaten.

IX. Schleichhandel mit fremdem Eigenthume.

Derselben macht man sich schuldig durch vollbrachten oder versuchten Schleichhandel, mit einer Sache, von der man weiß, daß deren Eigenthum einem nicht zusteht, ohne Wissen, und gegen den ausdrücklichen, oder offenbar erkennbaren Willen des Eigenthümers oder Pfandgläubigers.

Die Strafe für diesen Frevel ist, wenn nicht eine Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt, einfacher oder strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten.

X. Von den Schleichhandelsgesellschaften.

Eine Schleichhandelsgesellschaft ist die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, um

- a) Schleichhandel, die Vereitung oder Herbeischaffung von Hilfsmitteln für denselben, die Versicherung des Gelingens der Unternehmungen desselben oder überhaupt dessen Unterstützung, Erleichterung, Beförderung oder Verbergung, oder

b) die Ausführung, Unterstützung, Erleichterung, Beförderung oder Verbergung von schweren Gefällsübertretungen gegen die dem Schleichhandel ausgefetzten Staatsgefälle, d. i. Zoll, Staatsmonopole und Verzehrungssteuer, oder die Versicherung des Gelingens solcher Uebertretungen als ein wiederkehrendes Geschäft zu treiben.

Urheber einer Schleichhandelsgesellschaft ist:

1. wer dieselbe errichtet,
2. wer die Hauptleistung führt,
3. wer das Gelingen der Uebertretungen der Gesellschaft für die Dauer derselben oder für einen unbestimmten Zeitraum mit der Kenntniß des Umstandes, daß die Versicherung für eine Schleichhandelsgesellschaft geschieht, versichert, oder zu versichern verspricht.

Thäter einer Schleichhandelsgesellschaft sind:

- a) die Glieder derselben, wenn sie nicht Urheber sind,
- b) wer das Gelingen mit der Kenntniß des Umstandes, daß die Versicherung für eine Schleichhandelsgesellschaft geschieht, für einen bestimmten Zeitraum versichert oder zu versichern verspricht.

Mitschuldiger einer Schleichhandelsgesellschaft ist, wer, ohne selbst Urheber oder Mitglied der Gesellschaft zu sein:

1. Mitglieder für dieselbe aussucht oder zum Eintritt in dieselbe verleitet,
2. seine Mitwirkung herleiht, um die Gesellschaft zu Stande zu bringen,
3. die Geldeinnahmen, Anschaffungen, Ausgaben, die Aufbewahrung oder den Absatz von Gegenständen des Schleichhandels oder der angeführten schweren Gefällsübertretungen für Rechnung einer solchen Gesellschaft mit der Kenntniß des Umstandes, daß dieselbe eine Schleichhandelsgesellschaft sei, oder des unerlaubten Zweckes, besorgt;
4. wer mit dieser Kenntniß die Unternehmungen fördert, derselben Dienste leistet, Unterkünfte herleiht, oder vermietet;
5. wer mit dieser Kenntniß sich der Gesellschaft bedient, um durch sie Gegenstände von Gefällsverkürzungen zu beziehen, oder in Verkehr zu setzen, oder
6. wer das Gelingen einzelner Uebertretungen derselben versichert oder zu versichern verspricht.

Theilnehmer einer Schleichhandelsgesellschaft ist:

1. wer von dem Bestande einer Schleichhandelsgesellschaft Kenntniß erhielt, und dieselbe, obwohl seine Stellung es verlangt, anzuzeigen unterläßt;
2. wer die Hilfeleistung, die ihm seiner Stellung nach obliegt, bei der Nachforschung zur Entdeckung der Gesellschaft, deren Bestand ihm bekannt ist, der Glieder derselben oder Mitschuldigen, oder der Gegenstände und Hilfsmittel von deren Uebertretungen unterläßt, verweigert oder verweigert, und hiedurch die Gesellschaft absichtlich begünstigt, oder
3. wer den Uebertretungen einer Schleichhandelsgesellschaft, einem Urheber, oder anderen Gliede derselben, mit der Kenntniß des Umstandes, daß es sich um eine Schleichhandelsgesellschaft handelt, Vorschub leistet.

Dasjenige Glied einer Schleichhandelsgesellschaft soll jedoch rückfichtlich des Frevels straffrei sein, das noch vor dem Beginne der Unternehmungen der Gesellschaft seine Lossagung von der Verbindung rechtzeitig den Gliedern der Gesellschaft oder wenigstens dem Hauptleiter derselben bekannt gab, alles Mögliche anwandte, um die strafbare Vereinigung wirkungslos zu machen, oder während des Zeitraumes eines Jahres von dem Zeitpunkte der Entdeckung der Gesellschaft durch die Gefällsbehörden oder Organe an gerechnet, sich freiwillig jeder Mitwirkung bei den gesetzwidrigen Unternehmungen der Gesellschaft enthalten hat.

Die Strafen für den Frevel der Betheiligung an den Unternehmungen einer Schleichhandelsgesellschaft sind Arrest und Geldstrafen, und zwar:

1. für den Urheber strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn von der Gesellschaft wirklich eine oder mehrere der bezweckten Gefällsübertretungen versucht oder vollbracht wurden, überdieß eine Geldstrafe von zweihundert bis zweitausend Gulden;

2. für jeden Thäter, dann jene Mitschuldige, welche einzelne Uebertretungen versicherten oder zu versichern versprochen, oder welche Andere zum Eintritte in die Gesellschaft verleiten, oder sich zur Auffuchung von Gliedern für die Gesellschaft gebrauchen ließen, oder welche die unmittelbaren Thäter der Uebertretungen für die Gesellschaft gebungen, Kundschafter oder Gehilfen aufstellten, oder für die Gesellschaft den Absatz oder die Verbreitung der Gegenstände der Gefällsverkürzungen besorgten, strenger Arrest von drei bis sechs Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen aber bis zu einem Jahre, überdieß ist gegen jeden Thäter eine Geldstrafe von einhundert bis eintausend Gulden auszusprechen;

3. für andere Mitschuldige, dann für die Teilnehmer einfacher oder strenger Arrest von ein bis drei Monaten, bei sehr erschwerenden Umständen hingegen, insbesondere bei einer bereits wegen frevelhaften Schleichhandels erfolgten Bestrafung, strenger Arrest von drei bis sechs Monaten.

Sind die Unternehmungen der Gesellschaft aus einer, wenngleich nicht die Straffreiheit begründenden Ursache weder versucht noch vollbracht worden, so ist gegen nicht gravirte Urheber, Thäter und Mitschuldige der sub 2 entwickelten Art, einfacher oder strenger Arrest von ein bis drei Monaten, gegen die sub 3 aufgeführten Mitschuldigen und die Teilnehmer aber einfacher oder strenger Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu verhängen.

In Abficht auf die Zurechnung der einzelnen Uebertretungen einer Schleichhandelsgesellschaft gelten die allgemeinen Grundsätze der Zurechnung.

Besondere Bestimmungen über die Bestrafung des frevelhaften Schleichhandels:

1. die Strafen für den Frevel sind Nebenstrafen, greifen daher stets neben den Hauptstrafen für den Schleichhandel Platz, nur wenn die Vermögensstrafe uneinbringlich wäre, braucht der Umwandlungsarrest als Hauptstrafe nicht Platz zu greifen;

2. die für den Frevel beim Schleichhandel festgesetzte Arreststrafe darf in der Regel in eine Geldstrafe nicht umgewandelt werden, nur wenn der



gewöhnliche rechtliche Erwerb des wegen frevelhaften Schleichhandels noch nicht gestraften Uebertreters, oder seiner Familie durch Vollziehung der Arreststrafe wesentlichen Abbruch erleiden würde, darf bei Eintreten von mildernden Umständen, oder wenn die Uebertretung nur mit einem Gegenstande von geringem Belange stattfand, in folgenden Fällen statt der Arreststrafe ganz oder theilweise, mit Beobachtung des im §. 119 des Gefällsstrafgesetzes festgesetzten<sup>1)</sup> Umwandlungsmaßstabes, eine angemessene Geldstrafe ausgesprochen werden:

- a) bei wiederkehrenden Schleichhandel, wenn der Uebertreter wegen Schleichhandels zweimal, oder wegen Schleichhandels einmal, und wegen schweren Gefällsübertretungen zweimal gestraft wurde, und sich nochmals des Schleichhandels schuldig machte;
- b) bei versichertem Schleichhandel, wenn der Uebertreter Schleichhandel mit der Kenntniß des Umstandes, daß das Gelingen versichert sei, vollbringt oder versucht;
- c) bei Schleichhandel mit unterschobenen Urkunden, wenn Jemand von an sich echten Urkunden, jedoch für andere Gegenstände oder eine andere Bestimmung, als für die sie ausgestellt wurden, Gebrauch machte;
- d) bei Schleichhandel mit fremdem Eigenthume.

3. Für Handeltreibende, die des frevelhaften Schleichhandels als schuldig erkannt werden, kann der Verlust der Handelsbefugniß ausgesprochen werden; ebenso für Gewerbetreibende der Verlust der Gewerbsbefugniß, wenn sie sich des frevelhaften Schleichhandels rücksichtlich eines Gegenstandes ihres Gewerbes schuldig machen.

4. Handlungsdiener, Handlungsbestellte und Gewerbsgehilfen eines Fuhrgewerbsberechtigten, die des frevelhaften Schleichhandels als schuldig erkannt werden, können zur Erlangung einer Handels- oder Fuhrgewerbsbefugniß für unfähig erklärt werden, und es sind in diesem Falle deren Namen bekannt zu machen.

5. Dieselbe Unfähigkeitserklärung kann bei anderen Gewerbsgehilfen nur dann eintreten, wenn sie sich rücksichtlich eines Gegenstandes ihres Gewerbes des frevelhaften Schleichhandels schuldig gemacht haben.

6. Eine solche Unfähigkeitserklärung kann auf einen bestimmten Zeitraum, oder auf eine unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

7. Aus dem Grenzbezirke soll abgeschafft werden:

- a) wer sich des wiederkehrenden Schleichhandels schuldig machte;
- b) jeder Anführer oder Anstifter einer Schwärzerbande oder einer Kotte zur Ausführung von Schleichhandel;

<sup>1)</sup> Nach §. 119 des Gefällsstrafgesetzes ist rücksichtlich des Maßstabes der Umänderung einer Geldstrafe in Arrest im Allgemeinen das Verhältniß zu beobachten, daß statt einer Strafe bis 200 fl., Arrest von 1 Tage bis zu 1 Monate; statt 200 bis 600 fl., Arrest von 1—3 Monaten; statt 600—1500 fl., Arrest zwischen 3—6 Monaten; statt 1500—3000 fl., Arrest von 6 Monaten bis zu 1 Jahre; statt 3000—6000 fl., Arrest von 1—2 Jahren; statt der Beträge über 6000 fl. endlich Arrest von 2—3 Jahren zu verhängen ist.

- c) jeder Versicherer des Schleichhandels;
- d) wer überhaupt wegen frevelhaften Schleichhandels zu einer Arreststrafe über einen Monat verurtheilt wird.

Diese Personen sind überdies nach überstandener Strafe eine angemessene Zeit hindurch unter Polizeiaufsicht zu stellen.

8. Ausländer, die wegen frevelhaften Schleichhandels als schuldig erkannt werden, können aus sämmtlichen österreichischen Staaten abgeschafft werden.

9. Tritt die Anwendung der Arreststrafe für den Frevel aus dem Grunde nicht ein, weil für denselben eine Bestrafung nach den allgemeinen Strafbestimmungen Platz greift, oder wird die Arreststrafe in eine Geldstrafe umgewandelt, so treten doch die sub 4, 5, 6, 7 u. 8 festgesetzten Strafverschärfungen ein.

§. 219.

**Von den schweren, dann den einfachen Gefällsübertretungen im Allgemeinen I).**

Was zuerst die schweren Gefällsübertretungen betrifft, so läßt sich auch von denselben keine wissenschaftliche Definition aufstellen. Auf die Frage nach dem Begriffe derselben muß daher die Antwort lauten:

Schwere Gefällsübertretungen sind solche Handlungen oder Unterlassungen, die ihrer Gefährlichkeit für die Staatsgefälle halber, in dem österreichischen Gefällsstrafgesetze als schwere Gefällsübertretungen bezeichnet werden.

**Strafmaß.**

**1. Hauptstrafen.**

In der Regel sind die schweren Gefällsübertretungen mit dem vier- bis achtfachen der verkürzten, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Abgaben zu bestrafen, welche Strafe bei überwiegenden mildernden Umständen bis zum zweifachen der gedachten Abgaben herabgemindert, gegen einen bereits wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung gestraften Uebertreter jedoch bis zum zwölffachen der gedachten Abgaben gesteigert werden kann.

Eine Strafe mit dem halben bis zweifachen Werthe des Gegenstandes der Uebertretung tritt jedoch ein, wenn dieser einem unbefugten Einfuhrverbote unterliegt, und die Strafe nach der Einfuhrzollgebühr zu bemessen ist. Nach dem Werthe des Gegenstandes ist die Geldstrafe bei den im zehnten, dreizehnten und vierzehnten Hauptstücke des Gefällsstrafgesetzes bezeichneten schweren Gefällsübertretungen zu bemessen,

I) §§. 265—276. dann §. 11 des Gefällsstrafgesetzes. — Der Umstand, daß viele Zollgefällsübertretungen als schwere Gefällsübertretungen erklärt sind, alle nicht ausdrücklich als Schleichhandel oder schwere Gefällsübertretungen erklärten Uebertretungen der Zoll- und Controlvorschriften aber zu den einfachen Gefällsübertretungen zu zählen sind, läßt die Ausführung des Wesentlichsten dieser Saltungen von Gefällsübertretungen hier am Platze erscheinen.

wenn dieselben mit den in der kais. Verordnung vom 18. Jänner 1852, N. G. B. Nr. 21 und in der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 2. März 1879, N. G. B. Nr. 32 bezogenen Waaren begangen werden.

In Wiederholungsfällen ist bei der Bestrafung stets Schleichhandel gleich den schweren Gefällsübertretungen anzusehen; nur ist bei den wiederkehrenden schweren Gefällsübertretungen der einzige Unterschied, daß nicht drei, sondern vier, wenn auch noch nicht gestrafte Fälle der Verübung von schweren Gefällsübertretungen für einen Uebertreter, der aus der Verübung, Verbergung, Beförderung, Erleichterung oder Unterstützung von schweren Gefällsübertretungen ein Geschäft treibt, aus dem er ganz oder theilweise für sich oder die Seinen den Unterhalt zieht, zur Begründung der wiederkehrenden schweren Gefällsübertretungen erforderlich sind.

Wenn bei den schweren Gefällsübertretungen eine der beim Schleichhandel entwickelten Arten des Frevels unterlaufen, so treten auch bei denselben die Strafen des Frevels, die beim Schleichhandel aufgeführt wurden, ein.

### 2. Nebenstrafen.

Diese sind bloß:

- a) der Verlust von Rechten und Befugnissen, und
- b) die Unfähigkeitserklärung zur Erlangung einer Gewerbsbefugniß.

Ad a. Sogleich im ersten Falle der Betretung sollen die Verschleißer von Monopolsgegenständen ihrer Verschleißbefugniß, und können Grundbesitzer oder Gewerbetreibende, denen die Erzeugung oder Verfertigung von Monopolsgegenständen bewilligt wurde, dieser Bewilligung für verlustig erklärt werden, wenn sie mit einem Monopolsgegenstande, dessen Verschleiß, Erzeugung oder Verfertigung ihnen bewilligt wurde, eine schwere Gefällsübertretung begehen, ebenso ist Hausirern, die einer schweren Gefällsübertretung mit ausländischen Waaren, oder des unbefugten Verkaufes von Monopolsgegenständen als schuldig erkannt werden, die Befugniß zum Hausirhandel zu entziehen.

Gewerbetreibende hingegen, die wegen Schleichhandel zweimal, oder wegen frevelhaften Schleichhandel dreimal, oder wegen frevelhaften schweren Gefällsübertretungen zweimal gestraft wurden, kann die Gewerbsbefugniß dann genommen werden, wenn sie sich neuerdings einer schweren Gefällsübertretung schuldig machten, und die Gegenstände ihrer Uebertretungen jedesmal Gegenstände ihres Gewerbsbetriebes waren.

Ad b. Unter denselben Umständen können auch Handlungsdiener, Handlungsbestelle oder Gewerbsgehilfen anderer Gewerbetreibender zur Erlangung einer Gewerbsbefugniß, mit deren Gegenständen sie schwerer Gefällsübertretungen als schuldig erkannt werden, als unfähig erklärt werden, wo dann auch ihr Name jederzeit bekannt zu geben ist.

Welche einzelne Gefällsübertretungen als schwere Gefällsübertretungen anzusehen sind, wird in den einzelnen Gesetzen abgehandelt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Hier kommt ebenfalls noch anzuführen, daß nach §. 269 des Gefällsstrafgesetzes das für den Schleichhandel gegen eine und dieselbe Person mit einem in Folge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntniße festgesetzte mindeste Vermögensstrafenmaß von fünf Gulden, auch für die schweren Gefällsübertretungen Anwendung hat.

Auch bei den einfachen Gefällsübertretungen läßt sich nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes keine wissenschaftliche Definition aufstellen, jedoch bilden sie insoferne ein abgeschlossenes Ganzes, als alle jene Gefällsübertretungen, die weder Schleichhandel, noch schwere Gefällsübertretungen sind, zu den einfachen Gefällsübertretungen zu rechnen kommen.

Die Definition wird also im gesetzlichen Sinne lauten:

„Einfache Gefällsübertretungen sind alle Handlungen und Unterlassungen, welche gegen die zur Handhabung der Staatsgefälle erlassenen gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, jedoch weder Schleichhandel, noch schwere Gefällsübertretungen begründen.“

Die einzelnen Handlungen und Unterlassungen, welche einfache Gefällsübertretungen begründen, kommen ebenfalls in den einzelnen für das Staatsgefälle erlassenen Verordnungen und Patenten speciell aufgeführt und erläutert vor.<sup>1)</sup>

### §. 220.

## Von der Bestrafung der Unrichtigkeiten in den Waarenverkündigungen überhaupt, und den Arten der strafbaren Unrichtigkeiten insbesondere I).

Die einer Strafe nach Maß der nachfolgenden Bestimmungen unterliegenden Unrichtigkeiten in den Waarenverkündigungen sind:

1. wenn ein Gegenstand:

- a) der hätte angegeben werden sollen, gänzlich verschwiegen, oder
- b) der nicht vorhanden ist, angegeben wird, oder

2. wenn die Gattung oder Art der Waare mit einer Benennung angegeben wird, nach welcher zu Folge des Tarifes

- a) ein anderes Ausmaß der Abgabe, als nach der wirklichen Beschaffenheit des Gegenstandes entfällt, oder
- b) ein Gegenstand, der einer Abgabe oder einem Verbote unterliegt, von der Entrichtung der Abgabe oder der Anwendung des Verbotes freibleiben würde;

3. wenn die Menge der Waare, oder

4. wenn die Zahl der Päckchen oder Behältnisse nicht übereinstimmend mit dem wirklichen Zustande des Gegenstandes der Erklärung angegeben wird.

Durch besondere bereits erörterte Kundmachungen ist bestimmt, welcher Unterschied zwischen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge nicht als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge zu betrachten ist.

<sup>1)</sup> Woselbst auch die Strafen für die betreffenden einfachen Gefällsübertretungen aufgeführt sind.

I) §§. 277—308 des Gefällsstrafgesetzes.

Die Unrichtigkeiten in den Waarenklärungen zur Anweisung unverzollter ausländischer Waaren sind in folgenden Fällen als **Schleichhandel** zu betrachten und zu strafen, und zwar:

1. Wird ein Gegenstand, der vorhanden ist, und hätte angegeben werden sollen, verschwiegen, so soll die Strafe wegen **Schleichhandel** durch die gesetzwidrige Einfuhr dieses Gegenstandes verhängt werden.

2. Wenn die Gattung oder Art der Waare unrichtig erklärt ward, so ist die Unrichtigkeit als **Schleichhandel** durch die gesetzwidrige Einfuhr des wirklich vorhandenen Gegenstandes zu strafen.

3. Wenn endlich die Menge geringer, als die wirklich vorhandene Menge angegeben wurde, so findet die Strafe wegen **Schleichhandel** durch die gesetzwidrige Einfuhr der Menge, um welche sich die Angabe der Erklärung von der wirklichen Menge des Gegenstandes unterscheidet, Anwendung.

Wurde:

1. ein Gegenstand, der nicht vorhanden ist, angegeben, oder

2. die Menge größer als diejenige, die wirklich vorhanden ist, erklärt, so ist diese Unrichtigkeit zwar nicht als **Schleichhandel** zu strafen, jedoch mit einer Strafe zwischen dem Doppelten und dem Vierfachen der Einfuhrzollgebühr, von dem als vorhanden erklärten Gegenstande oder von der Menge, um welche die Angabe der Erklärung den wirklichen Befund überschreitet, zu belegen.

Wird aber diese Unrichtigkeit bei dem Amte, bei dem die Erklärung geschah, entdeckt, und geht nach vollständiger Untersuchung der erklärten Sendung aus den Umständen deutlich hervor, daß bei dieser unrichtigen Angabe weder eine Gefällsverkürzung, noch die Verbergung einer anderen Unrichtigkeit oder überhaupt eine Gefällsübertretung beabsichtigt wurde, und übersteigt in dem Falle, wo die Menge größer als der wirkliche Befund angegeben wurde, der Unterschied nicht ein Fünftheil der wirklich vorhandenen Menge, so soll wegen dieser Ungenauigkeit der Erklärung die Strafe zwischen der Hälfte bis zum Doppelten des von dem als vorhanden erklärten Gegenstande, oder von dem Unterschiede in der Menge sich ergebenden Einfuhrzolles bemessen werden.

Ward die Waarenklärung eingebracht:

a) zum Behufe der Anweisung einer über die Zolllinie austretenden Waare, um über die See, einen Zollausschluß, oder über ein ausländisches Gebiet, in einen anderen Theil des Zollgebietes wieder zurückgebracht zu werden, oder

b) in der Ausfuhr auf ungewissen Verkauf (Losung), zur Zubereitung, Veredlung oder Umstaltung, oder des Viehes auf die Weide, oder zur Arbeit aus dem Zollgebiete in das Ausland oder in einen Zollausschluß,

so sind folgende Unrichtigkeiten als **Schleichhandel** zu betrachten und zu strafen, und zwar:

1. Die unrichtige Angabe der Gattung oder Art der Waare, als **Schleichhandel** durch gesetzwidrige Ausfuhr des wirklichen Gegenstandes der Amtshandlung, und zugleich als Versuch des **Schleich-**

handels durch gesetzwidrige Einfuhr des in der Erklärung angegebenen Gegenstandes.

2. Die Angabe einer größeren Menge, als wirklich vorhanden ist, als Versuch des **Schleichhandels** durch gesetzwidrige Einfuhr der Menge, um welche die Angabe der Waarenklärung den wirklichen Stand überschreitet.

3. Die Angabe einer geringeren Menge, als wirklich vorhanden ist, als **Schleichhandel** durch gesetzwidrige Ausfuhr der verschwiegenen Menge.

Ist die Waarenklärung geschehen:

a) zum Behufe der zollfreien Einfuhr der über die See, über einen Zollausschluß, oder über fremdes Gebiet aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen übergehenden Waaren, oder

b) zur zollfreien Einfuhr der aus dem Zollgebiete auf ungewissen Verkauf, zur Zubereitung, Veredlung oder Umstaltung, auf die Weide, oder zur Arbeit in das Ausland, oder in einen Zollausschluß versendeten, und von da angeblich wieder zurückkehrenden Gegenstände, oder

c) zur Einfuhr auf ungewissen Verkauf, zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung, auf die Weide, oder zur Arbeit aus dem Auslande, oder den Zollausschlüssen in das Zollgebiet,

so sollen folgende Unrichtigkeiten als **Schleichhandel** betrachtet und gestraft werden, und zwar:

1. Die unrichtige Angabe der Gattung oder Art der Waare als **Schleichhandel** durch gesetzwidrige Einfuhr des wirklichen Gegenstandes der Amtshandlung, und zugleich als **Schleichhandel** durch gesetzwidrige Ausfuhr des in der Erklärung angegebenen Gegenstandes.

2. Die Angabe einer größeren Menge als derjenigen, die wirklich vorhanden ist, als **Schleichhandel** durch gesetzwidrige Ausfuhr der Menge, um welche die Angabe den wirklichen Stand überschreitet.

3. Die Angabe einer geringeren Menge, als vorhanden ist, als **Schleichhandel** durch gesetzwidrige Einfuhr der verschwiegenen Menge.

In allen anderen Fällen als jenen, von welchen die vorhergehenden Bestimmungen handeln (§§. 279—282 des Gefällsstrafgesetzes), sollen Unrichtigkeiten in den für die Einfuhr oder Ausfuhr über die Zolllinie eingebrachten Waarenklärungen nur in folgenden Fällen als **Schleichhandel**, und zwar:

a) durch die gesetzwidrige Einfuhr, soferne die Erklärung zum Behufe des Zollverfahrens für die Einfuhr geschieht,

b) durch die gesetzwidrige Ausfuhr, sobald die Erklärung für die Amtshandlung der Waarenausfuhr eingebracht wird,

betrachtet und gestraft werden:

1. wenn ein vorhandener Gegenstand gänzlich verschwiegen;

2. wenn die Gattung oder Art dergestalt unrichtig angegeben wird, daß

- a) die Gebühr nach der Angabe der Erklärung mit einem geringeren Betrage, als von dem wirklichen Gegenstande des erklärten Zollverfahrens entfällt, oder
  - b) in der Einfuhr statt einer mit einem unbedingten Einfuhrverbote belegten Waare eine andere, deren Einfuhr allgemein gestattet ist, oder
  - c) in der Ausfuhr statt einer Waare, deren Ausfuhr verboten ist, ein Gegenstand, dessen Ausfuhr dem Verbote nicht unterliegt, oder endlich
  - d) statt einer der Zollentrichtung unterliegenden Waare ein zollfreier Gegenstand
- erklärt wird.

3. Wenn die angegebene Menge um mehr als ein Fünftheil geringer ist, als die wirklich vorhandene Menge, und wenn nicht der Unterschied von der Art ist, daß derselbe nach der Beschaffenheit des Falles zu Folge der bereits (im §. 278 des Gefällsstrafgesetzes) bemerkten Vorschrift straffrei zu bleiben hat.

Den Maßstab der Strafbestimmung hat in diesen Fällen (§. 283 des Strafgefällgesetzes) abzugeben:

1. Der Werth der einem unbedingten Verbote unterliegenden Waare, die entweder gänzlich verschwiegen, oder statt deren ein erlaubter oder zollfreier Gegenstand angegeben worden ist.

2. Die Zollgebühr von der Waare,

- a) die gänzlich verschwiegen, oder statt deren ein zollfreier Gegenstand angegeben worden ist, oder
- b) die zu den Monopolsgegenständen gehört, und statt deren in der Einfuhr ein erlaubter Gegenstand erklärt worden ist.

3. In allen anderen Fällen derjenige Betrag, um welchen die nach den Angaben der Waarenerklärung entfallende Gebühr geringer ist, als jene, die dem wirklichen Gegenstande des Zollverfahrens entspricht.

Wurde in den Fällen, von denen die vorhergehenden zwei Absätze (§§. 284 u. 283 des Gefällsstrafgesetzes) handeln, in der Waarenerklärung die Menge geringer, als die wirklich vorhandene Menge angegeben, überschreitet aber der Unterschied nicht ein Fünftheil des letzteren, jedoch das Ausmaß, das nach dem Gesetze straffrei bleibt (§. 278 des Gefällsstrafgesetzes), so soll die von dem Unterschiede zwischen der wirklichen und der angegebenen Menge entfallende Zollgebühr, nebst der Entrichtung der letzteren, als Strafe für die Ungenauigkeit der Erklärung erlegt werden.

Ist endlich in den bemerkten Fällen (§§. 283 u. 284 des Gefällsstrafgesetzes) die Unrichtigkeit der Erklärung von der Art, daß

1. von der erklärten Waare eine höhere Gebühr, als von dem wirklichen Gegenstande des Verfahrens entfällt;

2. die Menge größer, als wirklich vorhanden ist, oder

3. ein nicht vorhandener Gegenstand erklärt wird, so ist wegen der Ungenauigkeit in der Abfassung der Erklärung die Hälfte desjenigen Betrages als Strafe zu erlegen, um welchen der Zoll nach den Angaben der Erklärung, die von dem wirklichen Gegenstande entfallende Gebühr überschreitet. Geht aber aus den Umständen hervor, daß die Waarenerklärung

unrichtig gestellt wurde, um die Bedeckung für gesetzwidrig bezogene Gegenstände zu erschleichen, eine Gefällsverfälschung zu verhehlen, oder die Maßregeln der Beaufsichtigung zu vereiteln, und vermag der Aussteller der Erklärung die unrichtige Abfassung derselben nicht genügend aufzuklären, so ist die Strafe mit dem Doppelten bis zu dem Vierfachen des gedachten Betrages, um den die Zollbemessung nach der Erklärung jene nach dem wirklichen Befunde überschreitet, auszusprechen.

Wird in der Erklärung zum Behufe der vorgeschriebenen amtlichen Bestätigungen für die Versendung controlpflichtiger Waaren:

- a) im Grenzbezirke, oder
- b) aus dem Grenzbezirke in das innere Zollgebiet, oder
- c) aus dem inneren Zollgebiete in den Grenzbezirk, oder
- d) insoferne es sich um die im inneren Zollgebiete der (gegenwärtig nicht mehr bestehenden) geschärften Controle unterworfenen Waaren handelte, für die Versendung derselben innerhalb des gedachten (inneren) Zollgebietes, entweder

1. statt eines nicht controlpflichtigen Gegenstandes eine controlpflichtige Waare, oder

2. die Menge der controlpflichtigen Waare unrichtig angegeben, so ist eine solche Unrichtigkeit als eine schwere Gefällsübertretung zu strafen.

Den Maßstab der Strafbemessung wegen dieser Unrichtigkeit (§. 287 des Gefällsstrafgesetzes) hat, im Falle statt eines nicht controlpflichtigen Gegenstandes eine controlpflichtige Waare angegeben wurde, die Einfuhrzollgebühr von der letzteren, wenn aber die Angabe der Menge unrichtig war, die Einfuhrzollgebühr von der Menge, um welche sich die Angabe der Erklärung von der wirklich vorhandenen Menge unterscheidet, abzugeben.

Ist in dem Schiffsmanifeste, das nach den Zollgesetzen von dem Führer eines in einen Seehafen einlaufenden oder sich der Seeküste nähernden Fahrzeuges einem Amte oder einem Beamten oder Angestellten überreicht wird, oder in der Anzeige über die für einen anderen Hafen bestimmten, dann diejenigen Waaren, deren Bestimmung dem Führer des Fahrzeuges unbekannt ist, eine Unrichtigkeit in Absicht auf die Gattung, Art oder Menge der Waaren enthalten, so sind die vorausgeführten in §§. 283—286 des Gefällsstrafgesetzes enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

Enthält eine Erklärung oder Ansage, welche über die der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben, oder einer anderen Verbrauchsabgabe unterliegenden Gegenstände zum Behufe des amtlichen Verfahrens bei der Einfuhr in einen für die Einhebung dieser Abgabe als geschlossen erklärten Ort, oder soferne dessen Steuerlinie mit Aemtern nicht besetzt ist, vor der Ablegung in demselben eingebracht wird, in Absicht auf die Gattung, Art oder Menge dieser Gegenstände Unrichtigkeiten, so sollen

1. wenn die steuerbaren Gegenstände:

- a) zur Durchfuhr durch den Ort, oder
- b) zur Anweisung an ein im Orte oder an dessen Steuerlinie bestehendes Amt erklärt wurden, die obbemel deten Vorschriften der §§. 279 u. 280 des Gefällsstrafgesetzes,

2. in allen anderen Fällen aber die Bestimmungen der §§. 283 bis 286 des Gefällsstrafgesetzes angewendet werden.

### Fortsetzung. — Von den Grundsätzen der Strafbestimmung insbesondere.

In den Fällen, in denen die Menge der Waaren nach zweien oder mehreren Maßstäben zugleich angegeben werden muß, insbesondere zum Behufe der Anweisung ausländischer unverzollter Waaren, hat die Strafe für die unrichtige Angabe der Menge Platz zu greifen, wenngleich die Unrichtigkeit der Angabe sich auf einen dieser Maßstäbe beschränkte, die Menge nach den übrigen aber richtig angegeben wurde, z. B. wenn nebst dem rohen (Sporco-) Gewichte das reine (Netto-) Gewicht angegeben werden muß, und eines derselben richtig, das andere unrichtig erklärt wurde.

Fand die Unrichtigkeit in der Angabe der Menge nicht nach demjenigen Maßstabe statt, nach welchem die der Strafe zum Grunde zu legende Abgabe bemessen, oder, soferne die Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes auszusprechen ist, der Werth desselben bestimmt wird, so soll die Strafe auf der Grundlage desjenigen Theiles der Waare bemessen werden, welcher dem Verhältnisse der entdeckten Unrichtigkeit zu der Gesamtmenge entspricht, dergestalt, daß, wenn z. B. in der Erklärung über ein Anweiszgut, von welchem der Eingangszoll nach dem reinen Gewichte gebührt, zwar das letztere der Wahrheit gemäß, dagegen das rohe Gewicht um den zehnten Theil geringer als nach dem wirklichen Gewichte der Waare angegeben wurde, der Eingangszoll von dem zehnten Theile des richtig erklärten reinen Gewichtes zum Maßstabe der Strafbestimmung anzunehmen ist.

Werden in den Fällen, für die angeordnet ist, die Menge und Gattung der Waare für jeden Paß oder jedes Verhältniß getrennt anzugeben, einer oder mehrere Pässe, eines oder mehrere Verhältnisse

a) abgängig, oder

b) über den Inhalt der Erklärung vorhanden

gefunden, so soll der Strafbestimmung zum Grunde gelegt werden:

1. In dem ersten dieser zwei Fälle, soweit die Angabe einer den wirklichen Zustand der Waare überschreitenden Menge strafbar macht, die in der Erklärung für jeden abgängigen Paß oder jedes abgängige Verhältniß angegebene Menge.

2. In dem anderen dieser zwei Fälle aber, soweit die Angabe einer geringeren als der wirklichen Menge strafbar macht, die Menge, die der in der Erklärung verschwiegene Paß, oder das in der Erklärung verschwiegene Verhältniß enthält.

Hierbei findet in keinem beider Fälle die Zusammenziehung der, in allen Pässen oder Verhältnissen der erklärten Ladung oder Sendung enthaltenen Gesamtmenge, und die Abrechnung der in anderen Pässen oder Verhältnissen vorhandenen größeren oder abgängigen geringeren Menge an den fehlenden, oder über den Inhalt der Erklärung vorgefundenen Pässen oder Verhältnissen statt.

Sind die Umstände nicht so beschaffen, daß die Unrichtigkeit in der Angabe der Menge strafbar macht, so soll für jeden Paß oder jedes Verhältniß, welcher oder welches abgängig, oder über den Inhalt der Erklärung

vorhanden gefunden wird, wegen der Ungenauigkeit der Erklärung eine Strafe von einem Gulden ausgesprochen werden.

Wird hingegen in den Fällen, für welche es nicht angeordnet ist, die Menge und Gattung der Waaren für jeden Paß und jedes Verhältniß getrennt anzugeben, die Zahl der Pässe oder Verhältnisse unrichtig angegeben, so soll die, nach Beschaffenheit des Falles, sich für die Unrichtigkeit in der Angabe der Menge ergebende Strafe nur insoferne Anwendung finden, als sich die Gesamtmenge jeder gesondert erklärten Art der Waaren von der angegebenen Menge unterscheidet. Hierbei hat eine Zusammenziehung der Menge zweier oder mehrerer Gattungen, zweier oder mehrerer zu derselben Waarengattung gehörenden Arten nicht Platz zu greifen.

Zugleich ist in diesem Falle, wegen der Ungenauigkeit in der Abfassung der Erklärung ein Betrag von einem Gulden für jeden Paß oder jedes Verhältniß zu erlegen, welcher oder welches abgängig oder über den Inhalt der Erklärung vorhanden gefunden wird.

Der Umstand, daß das amtliche Verfahren, für welches die Erklärung eingebracht wurde, wegen wesentlicher Mängel der Erklärung, wegen des Abganges der zur Vornahme des Verfahrens erforderlichen besonderen Bewilligung, wegen der dem Amte fehlenden Ermächtigung zu dessen Vollziehung, oder wegen anderer eingetretener Hindernisse nicht stattfand, hebt, wenn eine der gesetzlichen Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Erklärung, ehe das Amt dieselbe zurückstellte, entdeckt wurde, nicht von der Anwendung der für die Unrichtigkeit festgesetzten Strafe.

Wurde in der Erklärung ein Gegenstand nach einer allgemeineren als derjenigen Benennung, welche der für die Abgabe, die der Straf bemessung zum Grunde zu legen ist, bestehende Tarif enthält, angegeben, und umfaßt die in der Erklärung angewendete Benennung zwei oder mehrere in dem gedachten Tarife mit verschiedenen Beträgen belegte Arten des Gegenstandes, so soll in den Fällen, wo die Strafe nach der von dem erklärten Gegenstande entfallenden Abgabe zu bemessen ist, zu diesem Behufe die Abgabe nach dem unter der erklärten Benennung im Tarife begriffenen höchsten Betrage angenommen werden.

In Absicht auf die Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen oder Ansagen sind nebst den allgemeinen und den insbesondere für den Schleichhandel bestimmten Beschwerungsgründen als erschwerende Umstände zu betrachten.

1. wenn in derselben Erklärung zwei oder mehrere Unrichtigkeiten zugleich stattfanden, oder

2. wenn in einer Erklärung über zwei oder mehrere zwar mit verschiedenen Abgabensätzen belegten Gegenstände, deren Menge jedoch auf der Grundlage eines und desselben Maßstabes, z. B. durchgehends nach dem Gewichte, oder durchgehends nach der Stückzahl angegeben werden muß, die Menge jener, die mit einer minderen Abgabe belegt sind, größer und dagegen die Menge derjenigen, die einer höheren Abgabe unterworfen sind, in dem Maße geringer angegeben wurde, daß die Gesamtmenge der nach demselben Maßstabe erklärten Gegenstände mit dem wirklichen Befunde übereinstimmt, oder sich von demselben nicht bedeutend unterscheidet, daher die Unrichtigkeit ohne die innere Untersuchung der einzelnen Pässe, Verhält-

nisse oder Abtheilungen der erklärten Sendung nicht hatte entdeckt werden können. In den Fällen, in denen die Abgabe einer größeren als der vorhandenen Menge Schleichhandel enthält, ist auch umgekehrt als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wenn die Menge der Gegenstände, die mit einer höheren Abgabe belegt sind, größer, und dagegen die Menge jener, die einer minderen Abgabe unterworfen sind, in dem bemerkten Maße geringer angegeben wurde, oder

3. wenn die zur Bornahme des Verfahrens gestellten Gegenstände, rückichtlich welcher eine Unrichtigkeit in der Erklärung entdeckt wird, mit einer Verpackung versehen sind, welche die Entdeckung der Unrichtigkeit auf eine ungewöhnliche Art erschwert, oder

4. wenn ein höher in der Abgabe belegter Gegenstand mit einem minder besteuerten, eine verbotene oder außer Handel gesetzte Waare mit einer erlaubten vermengt oder hierunter verpackt wurde.

Was die Personen, gegen welche die Strafen wegen Unrichtigkeiten in den Erklärungen zu verhängen sind, betrifft, so gilt nachstehender Grundsatz:

Die Strafe wegen der Unrichtigkeit einer Erklärung soll gegen diejenigen Personen, denen die Uebertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zuzurechnen ist, ausgesprochen werden.

Als Thäter der Unrichtigkeit einer Waarenerklärung wird in der Regel der Aussteller der letzteren, das ist: derjenige, der die Erklärung unterschrieb oder mündlich vorbrachte, oder dieselbe durch einen Bevollmächtigten ausstellen oder mündlich vorbringen ließ, angesehen.

Derselbe wird aber wegen der Unrichtigkeit der Waarenerklärung nicht zur Strafe gezogen:

1. Wenn die Erklärung nicht unmittelbar von ihm, sondern durch einen Bevollmächtigten unterschrieben oder mündlich vorgebracht wurde, und wenn zugleich die gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, um die Unrichtigkeit demjenigen, in dessen Namen die Erklärung geschah, als Urheber oder Mitschuldigen zuzurechnen. In diesem Falle wird der Bevollmächtigte, der die Erklärung ausstellte, oder mündlich vorbrachte, als der Thäter der Unrichtigkeit behandelt.

2. Wenn erwiesen ist, daß die Waarenerklärung ursprünglich richtig ausgestellt wurde, daß jedoch ohne Verschulden des Ausstellers der Erklärung

a) durch ein zufälliges Ereigniß, oder  
b) durch die Handlung eines Dritten  
die zwischen dem Inhalte der Erklärung und dem Zustande der Waare bestehende Verschiedenheit herbeigeführt wurde. In diesem Falle wird die Strafe gegen diejenigen, welchen die Uebertretung nach der Beschaffenheit des Falles zuzurechnen ist, verhängt, und es ist, wenn die Erklärung durch einen Bevollmächtigten geschah, auch dieser, sofern ihn ein zur Zurechnung als Gefällsübertretung geeignetes Verschulden nicht zur Last fällt, einer Strafe nicht zu unterwerfen.

In beiden vorerwähnten Fällen bleibt aber der Aussteller der Erklärung für den Strafbetrag, der ihn nach dem Gesetze zu treffen hätte, wenn er als Thäter der Unrichtigkeit betrachtet würde, insoferne in der Haftung, als die letztere nach dem Gesetze nicht auf einen anderen überging, und als der Fall nicht überhaupt von der Haftung ausgeschlossen ist.

Ist die dem Aussteller der Erklärung für dieselbe obliegende Haftung bei Einfuhrgütern auf den Empfänger der Waare übergegangen, so enthebt dieses den Aussteller der Erklärung, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, ihm die Unrichtigkeit der Erklärung als Urheber, Thäter, Mitschuldigen oder Theilnehmer zuzurechnen, nicht von der Anwendung der gesetzmäßigen Strafe.

Der Empfänger der Waare, auf den bei Einfuhrgütern die Haftung für die Erklärung überging, haftet für die wegen der Unrichtigkeit der Erklärung den Thäter treffenden Vermögensstrafen in demselben Maße, in welchem der Aussteller der Erklärung zu haften hätte, wenn die Haftung nicht auf den Empfänger der Waare übergegangen wäre. Der Empfänger ist, unabhängig von dieser Haftung, zur Strafe zu ziehen, wenn er als Urheber, Mitschuldiger oder Theilnehmer der stattgefundenen Uebertretung erscheint.

Inwieferne der Waarenführer als Mitschuldiger oder Theilnehmer an der Unrichtigkeit der Waarenerklärung anzusehen sei, oder inwieferne ihm eine Haftung für die Erklärung obliege, ist mit Anwendung der bereits erbeterten Bestimmungen der Zollordnung nach der Beschaffenheit des Falles zu beurtheilen.

Die zu Folge des Gesetzes dem Aussteller der Erklärung, dem Empfänger der Waare oder dem Waarenführer obliegende Haftung für die Waarenerklärung erstreckt sich nicht auf die Strafen, welche in dem Falle Platz greifen, wo der Haftende beweiset, daß die Waarenerklärung ursprünglich richtig ausgestellt wurde, daß aber die zwischen der Erklärung und dem Zustande der Waare eingetretene Verschiedenheit

a) durch ein zufälliges Ereigniß, an dem der Haftende keine Schuld trägt, oder  
b) durch die von einem Dritten, ohne Verschulden des Haftenden verübte Entwendung  
herbeigeführt wurde.

Die Strafe wegen der Unrichtigkeit des Schiffsmanifestes oder der Anzeige über die nach einem anderen Hafen bestimmten Waaren, oder über die Gegenstände, deren Bestimmung dem Schiffsführer unbekannt ist, hat den Schiffsführer zu treffen. Die auf dem Schiffe vorhandenen Waaren haften in diesen Fällen für die Strafe, wenn dieselben dem Schiffsführer gehören, oder wenn deren Eigenthümer selbst als Urheber, Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer der Uebertretung strafbar ist.

## §. 222.

### Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Anweisungsgüter, und über die von einem Amte bedingt ausgefolgten Waaren I).

Hier kommen: I. die Unregelmäßigkeiten im Transporte; II. die Strafen für die unterlassene Beweisführung über die

1) Dreizehntes Hauptstück §§. 350—364 des Gefällsstrafgesetzes. Einige dieser Strafbestimmungen haben zwar auch auf Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen

richtige Stellung von Waaren, und III. die Uebertretungen mit bedingt ausgefolgten Waaren in Betracht:

### I. Unregelmäßigkeiten im Transporte.

§. 350.

Wird

1. mit einer angewiesenen ausländischen Waare von der Strafe, welche für den Transport derselben vorgezeichnet ist, abgewichen, oder
2. die Stellung derselben bei einem Zwischenamte (wo eine solche angeordnet ist) unterlassen, oder
3. dieselbe in Fällen, in denen es unter sagt ist, oder ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen, auf ein anderes Transportmittel überladen, oder
4. ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen abgelegt, oder
5. zu einem anderen Amte, als demjenigen, an das dieselbe gewiesen war, gebracht,

so soll gegen den Waarenführer, insofern ihn nach der Beschaffenheit des Falles nicht die Strafe des vollbrachten oder versuchten Schleichhandels trifft, eine Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden verhängt werden.

§. 351.

Dieselbe Strafe ist auch dem Urheber der Uebertretung aufzuerlegen. Als erschwerende Umstände sind rücksichtlich dieser Uebertretungen, nebst den allgemeinen Erschwerungsgründen zu betrachten,

1. wenn die Waaren, mit denen die Uebertretung stattfindet, unverzollte ausländische Waaren sind,
2. wenn die Abweichung von der vorgezeichneten Strafe, die Umladung oder Ablegung
  - a) bei Nacht, oder
  - b) im Grenzbezirke geschieht, oder
3. wenn die Stellung der Waare bei mehreren als einem Amte unterbleibt (vorausgesetzt, daß dieselbe angeordnet wurde), oder
4. wenn das Amt, bei dem die Stellung einer Durchfuhrsendung unterlassen wird, dasjenige ist, das auf dem Zuge zunächst nach dem Eintritte über die Zolllinie, oder zunächst vor dem Austritte über die Zolllinie hätte berührt werden sollen, oder

5. wenn die Abweichung von der Vorschrift einer als Schleichhandel strafbaren Uebertretung zum Anlasse, zur Unterstützung oder zur Erleichterung diente, wenn jedoch die Umstände nicht so beschaffen sind, daß dem Waarenführer die Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel zugerechnet werden kann.

§. 352.

Langt eine angewiesene ausländische Waare bei einem Amte, bei dem dieselbe zur Einsichtnahme in die Deckungspapiere und zur Bestätigung des Zustandes der Ladung zu stellen ist, oder an das dieselbe angewiesen ward, später ein, als dieses hätte geschehen sollen, und vermag

Anwendung, das Diebzeilgliche konnte jedoch, ohne das Ganze aus dem Zusammenhange zu reißen, hier nicht ausgelassen werden. Die einzelnen Paragrafen werden, da sie später häufig citirt werden, behufs der leichteren Auffindung am Rande bezeichnet.

der Waarenführer die Verspätung nicht auf die vorschristsmäßige Art zu rechtfertigen, so ist gegen denselben eine Strafe von zwei bis zehn Gulden zu verhängen, wenn ihn nicht die Strafe wegen vollbrachten oder versuchten Schleichhandels trifft.

Diese vorerwähnten Anordnungen über die Bestrafung der Unregel-<sup>§. 353.</sup>mäßigkeiten im Waarentransporte finden auch Anwendung:

1. auf die inländischen Erzeugnisse oder die verzollten ausländischen Waaren, welche über die See oder ein ausländisches Gebiet oder durch einen Zollausschluß aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen gesendet werden und in dem letzteren wieder eintreten,
2. auf die controlpflichtigen Waaren, die in Folge der Vorschriften über die Ueberwachung des inneren Verkehrs unter amtlichem Verschlusse an ein anderes Amt angewiesen wurden,
3. auf die zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmten Gegenstände, deren Ausfuhr der Versender zu erweisen verpflichtet ist, wenn dieselben von einem im Zollgebiete befindlichen Amte an ein Grenz Zollamt unter amtlichem Verschlusse angewiesen worden sind,
4. auf die der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben, oder einer anderen Verbrauchsabgabe unterliegenden Gegenstände, die zur Bewahrung einer der gedachten Abgaben oder zur Vornahme der für die Steuerehebung vorgeschriebenen Amtshandlung, unter amtlichem Verschlusse, oder unter amtlicher Begleitung an ein anderes Amt angewiesen wurden.

### II. Beweisführung über die richtige Stellung.

Wird von dem Aussteller der Waarenerklärung oder dem-<sup>§. 354.</sup>jenigen, der für die Erklärung haftet, nicht bewiesen, und kann auch von Amtswegen nicht erhoben werden, daß eine angewiesene unverzollte ausländische Waare an dem Orte der Bestimmung einlangte und bei dem Amte, an das dieselbe angewiesen war, dem vorgeschriebenen Zollverfahren unterzogen, eine zur Durchfuhr durch das Zollgebiet erklärte Waare hingegen aus demselben ausgeführt wurde, oder daß die Waare sich in amtlicher Bewahrung befände, so ist die Unterlassung dieses Beweises an dem Aussteller der Waarenerklärung, soweit nicht dessen Haftung durch den Ablauf des gesetzlichen Zeitraumes erlosch, als eine schwere Gefällsübertretung zu strafen, und die anderen Personen obliegende Haftung zur Einbringung des entfallenden Strafbeitrages, nach dem Umfange und der Beschaffenheit der sie treffenden Verbindlichkeit, geltend zu machen.

Die Strafe ist in diesem Falle nach dem für den Schleichhandel als Gefällsverklärung vorgezeichneten Maßstabe zu bemessen.

Der Strafbemessung sind die Angaben der Waarenerklärung in Ab-<sup>§. 355.</sup>sicht auf die Gattung, Art und Menge der Waaren, insoweit aber die Unrichtigkeit der Erklärung erwiesen wäre, die erhobene wirkliche Menge, Gattung und Art der über die Zolllinie eingebrachten Waaren zum Grunde zu legen. Richtet sich die Strafe nach dem Einfuhrzolle und werden die Angaben der Waarenerklärung der Strafbemessung zum Grunde gelegt, so soll, wenn die Erklärung nicht nach den Benennungen des Einfuhrzolltarifes

ingerichtet ist, sich in Absicht auf die Berechnung des Einfuhrzolles nach der Anordnung des §. 298<sup>1)</sup> benommen werden. Gibt der Werth der Waaren den Maßstab zur Strafbestimmung ab, so ist derselbe nach den allgemeinen Grundsätzen<sup>2)</sup> zu bemessen.

§. 356. Wird in dem Falle, von welchem §. 354 handelt, bewiesen, daß die Waare gesetzwidrig im Zollgebiete zurückbehalten worden sei, werden die Personen, denen dieser Schleichhandel zuzurechnen ist, entdeckt und zur Strafe gezogen, so hat zwar rücksichtlich der Waare, für welche diese Bestrafung wegen Schleichhandel eintritt, die obige Strafe (§. 354) nicht Platz zu greifen. Der Aussteller der Waarenerklärung wird jedoch hiedurch ebenso wenig, als andere Personen, welche für die Erklärung haften, der Haftung für die gesetzmäßig sich ergebenden Strafen, soweit die Bedingungen dieser Haftung vorhanden sind, enthoben.

§. 357. Diesen Strafbestimmungen (§§. 354 — 356) sind diejenigen angewiesenen ausländischen Waaren nicht unterworfen, welche ohne Stellung zu einem Zollamte für die Einfuhrverzollung im Zollgebiete belassen werden dürfen (§. 172 der Z. D.). Die Unterlassung der über diese Waaren, im Falle solche nach Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen im Zollgebiete bleiben, zu erstattenden Anzeige zieht eine Strafe nicht nach sich.

§. 358. Unterläßt der Aussteller der Erklärung, zu beweisen, und kann auch von Amtswegen nicht erhoben werden, daß ein der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben oder einer anderen Verbrauchsabgabe unterliegender Gegenstand,

- a) der von einem Steueramte an ein anderes angewiesen wurde, zu dem Letzteren gestellt, oder
- b) der zur Durchfuhr durch einen für die Einhebung der gedachten Abgaben als geschlossen erklärten Ort oder Bezirk angemeldet wurde, durch diesen Ort oder Bezirk durchgeföhrt und aus demselben ver-schriftsmäßig hinausgebracht worden sei,

so sind die foeben (§§. 354—356) festgesetzten Bestimmungen anzuwenden.

<sup>1)</sup> Die Anordnung dieses Paragraphes ist im vorigen Paragraphen dieses Werkes angenommen.

<sup>2)</sup> Die §§. 49 u. 50 des Gefällsstrafgesetzes lauten:

§. 49. „In den Fällen, in denen die Strafe nach dem Werthe der Sache, mit der die Uebertretung stattfand, zu bemessen ist, soll derselbe nach dem Preise, der ohne Einbeziehung der bevortheilten Abgabe, oder, wenn ein Verbot übertreten wurde, unabhängig von demselben in dem Handelsverkehre (zum natürliehen Kostenpreise), und nicht im Kleinverkaufe an den Verbraucher (zum Marktpreise) ein dem Zeitpunkt der Uebertretung, oder, wenn dieser nicht bekannt wäre, zur Zeit der Entdeckung derselben stattfand, und der dem damaligen Zustande der Sache angemessen ist, bestimmt werden.“

§. 50. „Insbeson-dere ist der Werth der Gegenstände, deren der Einfuhrzoll verfürzt, oder das Verbot der Einfuhr aus dem Auslande oder den Zollaus-schlüssen übertreten wurde, soweit die Bestimmung des Werthes zum Behufe der Strafanmittlung erforderlich ist, nach denselben Anord-nungen zu bestimmen, welche für die Eingangsverzollung der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren vorgeschrieben sind.“ (Der gegenwärtig gültige Zolltarif kennt übr-gens keine eigentlichen Werthbülle).

Wird bei einer angewiesenen Sendung

- a) unverzollter ausländischer Waaren, oder
- b) steuerbarer Gegenstände in einem für die Verzehrungssteuer oder einer anderen Verbrauchsabgabe als geschlossen erklärten Orte, nachdem dieselbe von dem Amte, bei welchem die Waarenerklärung oder

Ansage zum Behufe der Anweisung geschah, hinweggebracht worden ist, auf dem Transporte oder bei einem Amte, zu dem dieselbe gelangte, entdeckt, daß die Gattung, Art oder Menge der vorhandenen Waaren oder steuerbaren Gegenstände, die Zahl oder Beschaffenheit der Päckle oder Behältnisse nicht mit der Bollete und der, dieser zum Grunde liegenden, Waarenerklärung oder Ansage übereinstimme, so soll untersucht werden, ob auf dem Zuge die Ladung oder ein Theil derselben gesetzwidrig abgelegt oder ausgetauscht, oder ob derselben eine Waare beigepackt wurde. Wird ein vollbrachter oder versuchter Schleichhandel durch die Untersuchung erhoben, so soll gegen die Schuldigen und Theilnehmer die gesetzmäßige Strafe verhängt werden. In Absicht auf die dem Aussteller der Waarenerklärung oder anderen Personen für die Erklärung oder Ansage obliegende Haftung ist sich nach der Bestimmung des §. 356 zu achten.

Kann aber nicht erhoben werden, auf welche Art sich der zwischen der <sup>§. 360</sup> Anweisbollete und der Waarenerklärung oder Ansage, dann dem wirklichen Zustande der Waarensendung bestehende Unterschied ergab, und leistet hierüber der Aussteller der Waarenerklärung oder derjenige, der für die Erklärung oder Ansage haftet, nicht die genügende Aufklärung, so soll rücksichtlich des-jenigen Theiles der Sendung, rücksichtlich dessen der bemerkte Unterschied besteht, und die Aufklärung nicht genügend geleistet wurde,

1. Die Unterlassung dieser Aufklärung in den Fällen, in denen

- a) ein Gegenstand, welcher in der zum Behufe der Anweisung ein-gebrachten Waarenerklärungen oder Ansage angegeben wurde, gänzlich fehlt, oder
- b) eine mit einem geringeren Einfuhrzolle oder, soweit es sich um die Anweisung in einem geschlossenen Orte handelt, mit einer geringeren Steuergebührr, als von dem in der erwähnten Erklärung oder Ansage angegebenen Gegenstande entfällt, belegte Waare statt dieses Gegenstandes, oder
- c) eine geringere Menge, als diejenige, welche die Waarenerklärung oder Ansage angab,

gefunden wird, als eine schwere Gefällsübertretung mit Anwendung der in den §§. 354, 355 u. 358 enthaltenen Bestimmungen gestraft werden. Der Straf-bemessung ist die Einfuhrzollgebührr, für die angewiesenen steuerbaren Gegenstände in geschlossenen Orten hingegen die Steuergebührr, in dem ersten und zweiten dieser drei Fälle von dem in der Waarenerklärung angegebenen Gegenstande, in dem dritten Falle aber von der im Vergleiche zu den Angaben der Waarenerklärung oder Ansage fehlenden Menge, zum Grunde zu legen.

2. Wird die Sendung in anderen, als den hier (a—c) aufgeführten Beziehungen mit der Waarenerklärung nicht übereinstimmend gefunden, so



soß wegen Unrichtigkeit der Waarenerklärung die Vorschrift der §§. 279 u. 290 angewendet werden.

### III. Uebertretungen mit bedingt ausgefolgten Waaren.

§. 361. In den Fällen, wo Gewerbetreibenden zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes der Bezug, die Erzeugung, Bereitung oder Verwendung von Gegenständen, die einem Zolle, einem Einfuhrverbote, einem Staatsmonopole, der Verzehrungssteuer oder einer anderen Verbrauchsabgabe unterworfen sind,

- a) frei von der gebührenden Abgabe, oder
- b) als Ausnahme von dem Einfuhrverbote oder dem Staatsmonopole, oder
- c) gegen eine geringere als die allgemein festgesetzte Gebühr bewilligt wurden, wird eine schwere Gefällsübertretung verübt, wenn diese Gegenstände

- 1. zu anderen als den in der ertheilten Gestattung begriffenen Zwecken verwendet, oder
- 2. unverarbeitet von dem Gewerbetreibenden an jemanden Anderen überlassen werden.

§. 362. Als ein Versuch dieser schweren Gefällsübertretung ist zu strafen, wenn der Gewerbetreibende außer den Fällen, in denen die Unrichtigkeit der Waarenerklärung als Schleichhandel zu strafen ist, eine unrichtige Waarenerklärung oder Ansage zu dem Zwecke anbringt, um die amtliche Bestätigung über die der ertheilten Gestattung entsprechende Verwendung des ausnahmsweise bewilligten Gegenstandes oder des aus demselben gewonnenen Erzeugnisses auf vorschriftswidrige Art zu erlangen.

§. 363. Der Strafbesetzung ist in diesen Fällen (§§. 361 u. 362) nach Maß der Gegenstände, rücksichtlich deren die Uebertretung vollbracht oder versucht wurde, zum Grunde zu legen:

- 1. wenn diese Gegenstände einem unbedingten Einfuhrverbote unterliegen, der Werth derselben;
- 2. wenn dieselben frei von der Abgabe zugestanden worden sind, der Betrag der letzteren;

3. wenn die Bewilligung gegen ein minderes als das allgemeine Ausmaß der Gebühr geschah, der Betrag, um welchen dieses Ausmaß die ausnahmsweise zugestandene Leistung überschreitet.

§. 364. Nebst dieser Vermögensstrafe kann der Gewerbetreibende, welchem die gedachte Uebertretung zur Last fällt, sogleich im ersten Falle der Uebertretung des weiteren Genußes der ihm bewilligten Begünstigung verlustig erklärt werden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die nun folgenden §§. 365 u. 366 des Gefällsstrafgesetzes, welche auf die außer Handel gesetzten Waaren Bezug nehmen, sind als aufgehoben zu betrachten, da gegenwärtig nur mehr Tabak und Schießpulver zu den außer Handel gesetzten Waaren gehören, für deren vorschriftswidrige Veräußerung oder Aufbewahrung specielle bei den Monopolsgegenständen bereits erörterte Strafbestimmungen bestehen.

### §. 223.

### Von den Uebertretungen gegen die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und des Gewerbsbetriebes I).

Wer: 1. Zucker, Zuckermehl, Zuckersyrup oder Kaffee<sup>1)</sup> in §. 367. Orten, in denen ein Hauptzollamt aufgestellt ist, aus Orten, aus denen der Bezug dieser Waaren untersagt ist, bringt, oder

2. Webe- und Wirkwaaren:<sup>2)</sup>

- a) bei der Einbringung in einen an den Zugängen mit Aemtern besetzten und mit Steuerlinien umschlossenen Orte anzumelden unterläßt, ungeachtet die Menge dieser Waaren dasjenige Maß, für das die Anmeldung vorgeschrieben ist, erreicht, oder
- b) die gedachten Waaren, nachdem dieselben bei der Einbringung in einen der erwähnten angemeldet und von dem an der Steuerlinie bestellten Amte zur Stellung an ein im Orte bestehendes Amt angewiesen wurden, bei diesem Amte zu stellen unterläßt, ist mit dem Doppelten bis zu dem Vierfachen der Einfuhrzollgebühr zu strafen.

Werden im Grenzbezirke

§. 368.

1. Waaren, die von dem Verbote des Transportes bei Nacht im Grenzbezirke nicht ausgenommen sind, nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang im Transporte an einen anderen Ort, ohne die zu dem nächstlichen Transporte erhaltene amtliche Bewilligung, oder

2. controlpflichtige Waaren in einer Menge, für welche zum Transporte an einen anderen Ort die Einholung einer amtlichen Bescheinigung angeordnet ist,

- a) im Transporte, ohne die vorgeschriebene amtliche Bestätigung, oder
- b) auf einen anderen als dem in der amtlichen Bestätigung vorgezeichneten Wege betreten, und wird die Abweichung von der Vorschrift nicht vorschriftsmäßig gerechtfertigt, oder werden im Grenzbezirke

3. von Jemanden controlpflichtige Waaren, die im Transporte von einem anderen Orte in der bemerkten Menge einlangten, zur Aufbewahrung übernommen oder aufbewahrt, ohne daß dieselben

- a) mit der vorgeschriebenen amtlichen Bestätigung versehen sind, oder daß
- b) dieselben der Vorschrift gemäß, vor der Ablegung zu einem Gefällsamte, oder zu einer Abtheilung der Finanzwache gestellt wurden, so soll der Strassfall, wenn nicht derselbe als vollbrachter oder versuchter Schleichhandel zu betrachten ist, als eine schwere Gefällsübertretung behandelt werden.

1) Hierzweites Hauptstück §§. 367—395 des Gefällsstrafgesetzes.

<sup>1)</sup> Diese Abweichung vom Gesetzestexte gründet sich auf den §. 29 der Vorschriften ex 1853 über einige Aenderungen des östereichischen Zollverfahrens.

<sup>2)</sup> Auch diese Abweichung vom Gesetzestexte fußt auf dem §. 28 der vorerwähnten Vorschriften ex 1853.

§. 369. Als ein erschwerender Umstand ist hiebei (§. 368) zu betrachten, wenn

- a) die Waaren, deren Transport vorschriftswidrig bei Nacht geschah, (§. 368, Z. 1) controlpflichtige Waaren sind, oder wenn
- b) der Weg, auf dem controlpflichtige Waaren gänzlich ohne amtliche Bestätigung oder mit einer nicht für diesen Weg ausgestellten amtlichen Bestätigung gebracht wurden (§. 368, Z. 2) ein Nebenweg ist.

§. 370. Die Strafe für diese schweren Gefällsübertretungen (§. 368) ist nach den allgemeinen Bestimmungen für die Bestrafung der schweren Gefällsübertretungen zu bemessen. Wenn aber die Gegenstände, mit denen die Uebertretung stattfand, entweder

- a) einem Ausfuhrverbote, oder
- b) einem Ausfuhrzolle, der die von denselben festgesetzte Einfuhrzollgebühr übersteigt,

unterworfen sind, so soll in dem ersten dieser beiden Fälle die Strafe mit der Hälfte bis zum Zweifachen des Werthes der gedachten Gegenstände bemessen, in dem anderen Falle aber der Ausfuhrzoll der nach der Strafbestimmung für die schweren Gefällsübertretungen vorzunehmenden Strafbemessung zum Grunde gelegt werden.

§. 372. In allen anderen Fällen, in denen eine

- 1. im Waarenverkehre bei der Absendung oder im Transporte, oder nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, oder
- 2. in Absicht auf die Aufbewahrung von Waaren oder anderen Gegenständen zu beobachtende Anordnung übertreten wird, ist eine Strafe zwischen zwei Gulden bis fünfzig Gulden, und zwar wenn es sich um eine Unregelmäßigkeit im Waarentransporte handelt, gegen den Waarenführer zu verhängen.

§. 373. Auch in den Fällen, von denen die §§. 367—371 handeln, ist, wenn

- 1. aus der Richtung, welche mit der Waare eingeschlagen wurde, aus der Bestimmung, welche dieselbe erhielt, oder überhaupt aus den obwaltenden Umständen hervorgeht, daß eine Gefällsverkürzung, die Verhehlung einer Gefällsübertretung oder die Verbergung einer Unrichtigkeit in der Ausweisung eines unter Aufsicht gestellten Gewerbsbetriebes nicht beabsichtigt worden sei, und wenn zugleich
- 2. der inländische Ursprung oder die Verzollung der Waaren, mit denen die Uebertretung stattfand, erwiesen wird, oder der Fall zur Forderung der Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung nicht vorhanden ist,

die Außerachtlassung der Vorschrift als einfachen Gefällsübertretung mit einem Betrage von fünf Gulden bis fünfzig Gulden zu strafen.

§. 374. Wer Waaren, die nach dem Gesetze einer amtlichen Bezeichnung unterliegen, in einem Zustande, in welchem dieselben mit dieser Bezeichnung versehen sein sollen,

- 1. wenn er dieselben verfertigte oder bereitete, und in den gedachten Zustand versetzte, zu dem mit der Vorschrift festgesetzten Zeitpunkte, mit

der vorgeschriebenen Bezeichnung versehen zu lassen unterläßt, oder in dem erwähnten Zustande

- 2. ohne die vorgeschriebene Bezeichnung
  - a) an einen Anderen abtritt, oder
  - b) aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, oder
  - c) von Jemanden an sich bringt, oder
  - d) aufbewahrt.

ist mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen der Einfuhrzollgebühr zu strafen.

Wird hingegen der ausländische Ursprung der Waare erwiesen, oder §. 375. ist der Fall zur Forderung der Ursprungsangabe nicht vorhanden, so soll der Abgang der amtlichen Bezeichnung mit der Hälfte bis zum Zweifachen der Einfuhrzollgebühr gestraft werden.

Ist in diesem Falle aus den erhobenen Umständen deutlich zu entnehmen, daß eine Gefällsverkürzung, die Verhehlung einer Gefällsübertretung, oder die Verbergung einer Unrichtigkeit in der Ausweisung eines controlpflichtigen Gewerbsbetriebes nicht beabsichtigt worden sei, insbesondere, daß derjenige, der eine mit der vorgeschriebenen amtlichen Bezeichnung nicht versehene Waare an sich brachte, oder zur Aufbewahrung übernahm, von dem Mangel der vorgeschriebenen Bezeichnung keine Kenntniß hatte, und nur aus Unachtsamkeit fehlte, so ist eine Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden zu verhängen.

Der Gewerbetreibende, der die von ihm verfertigten oder bereiteten Waaren §. 376.

- a) zur vorgeschriebenen Zeit mit der angeordneten Privatbezeichnung zu versehen unterläßt, oder
- b) die Bezeichnung auf eine mangelhafte Art oder eine Bezeichnung, die an sich mangelhaft ist, anbringt,

soll mit einer Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden belegt werden.

Die betrügerische Verfälschung der Nachahmung der zur Unterscheidung §. 377. des Ursprunges der Waaren angeordneten amtlichen oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden (Privat-) Bezeichnung, dann die betrügerische Uebersetzung einer echten Bezeichnung von einer Waare auf die andere, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu strafen.

Eine verfälschte, fälschlich nachgemachte oder von einer Waare gesetz- §. 378. widrig auf die andere übertragene amtliche, oder von dem Erzeuger selbst anzubringende (Privat-) Bezeichnung ist, zur Anwendung der in dem Gefällsstrafgesetze (§§. 374—376) enthaltenen Strafbestimmungen, als nicht vorhanden zu betrachten:

- 1. Gegen denjenigen, der die Bezeichnung verfälscht, fälschlich nachgemacht, oder von einer Waare gesetzwidrig auf die andere übertragen hat.

- 2. Gegen denjenigen, der eine mit einer verfälschten, fälschlich nachgemachten, oder von einer Waare gesetzwidrig auf die andere übertragenen Bezeichnung versehene Waare mit der Kenntniß des Umstandes, daß die Bezeichnung verfälscht, fälschlich nachgemacht, oder gesetzwidrig von einer anderen Waare übertragen sei, an sich brachte, bei sich aufbewahrte, aus dem Orte der Aufbewahrung versendete, oder an einen Anderen abtrat.

- 3. Gegen den Gewerbetreibenden, der eine, mit einer verfälschten, fälschlich nachgemachten, oder von einer anderen Waare gesetzwidrig übertragenen Bezeichnung versehene, einen Gegenstand seines Gewerbsbetriebes

ausmachende Waare an sich brachte, bei sich aufbewahrte, aus dem Orte der Aufbewahrung versendete, oder einem Anderen abtrat, wenn die Bezeichnung so auffallende Merkmale der unechten Beschaffenheit an sich trägt, daß er dieselbe bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen.

§. 379. Wer, auf die an ihn vorschriftsmäßig ergangene Aufforderung, der ihm obliegenden Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprungs, oder der Verzollung Genüge zu leisten unterläßt, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, wenn

1. Einer oder mehrere jener besonderen Verdachtsgründe, welche die Zollordnung §§. 324 u. 325 bezeichnet, vorhanden sind.

2. Wenn der Gegenstand in die Reihe der controlpflichtigen Waaren im Grenzbezirke, oder der unter geschärfte Controle gestellten Waaren im inneren Zollgebiete gehört, und im ersten Falle im Grenzbezirke, in dem anderen Falle im inneren Zollgebiete gefunden wird.

3. Wenn derjenige, der die Ausweisung zu leisten unterläßt, wegen Schleichhandel oder einer dem Schleichhandel verwandten schweren Gefällsübertretung einmal, oder wegen des Abganges der vorgeschriebenen Ausweisung zweimal gestraft wurde.

§. 380. Die Unterlassung der vorschriftsmäßig geforderten Ausweisung des Bezuges, Ursprungs oder der Verzollung, ist als einfache Gefällsübertretung mit der zweifachen bis zur vierfachen Einfuhrzollgebühr zu strafen, wenn es sich in anderen, als den im §. 379 aufgeführten Fällen um die Ausweisung von Waaren handelt, die

1. einen Gegenstand der Gewerbsausübung desjenigen, dem die Verbindlichkeit zur Ausweisung obliegt, ausmachen, oder

2. im Grenzbezirke außer dem im §. 379, Z. 2 bemerkten Falle gefunden werden, oder

3. im inneren Zollgebiete unter einfache Controle gestellt sind.  
Bei erheblichen mildernden Umständen kann die Strafe bis zur Hälfte der Einfuhrzollgebühr gemäßigt werden.

§. 381. In allen anderen, als den hier (§§. 379 u. 380) aufgeführten Fällen, ist die Strafe wegen der, auf die vorschriftsmäßig ergangene Aufforderung, unterlassenen Ausweisung des Bezuges, Ursprungs oder der Verzollung, mit der Hälfte bis zum Zweifachen der Einfuhrzollgebühr zu verhängen. Bei erheblichen mildernden Umständen kann dieselbe bis zu dem sechsten Theile der Einfuhrzollgebühr gemäßigt werden.

§. 382. Als ein erschwerender Umstand der unterlassenen Ausweisung des Bezuges, Ursprungs oder der Verzollung ist zu betrachten, wenn derjenige, dem die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Ursprungs obliegt, angab, die Waare sei im Zollgebiete erzeugt oder bereitet worden, und wenn das Gegentheil erwiesen wird.

§. 383. Diese Bestimmungen (§§. 379—382) finden wegen Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprungs oder der Verzollung nur gegen diejenigen Personen Anwendung, gegen welche die Strafe nicht wegen des mit der Sache, um deren Ausweisung es sich handelt, vollbrachten oder versuchten Schleichhandel Platz greift.

Die Uebertretungen der Vorschriften, durch welche Handelsleute, s. 384. Krämer oder andere Gewerbetreibende in der Ausübung ihres Gewerbes auf die Art beschränkt werden, daß sie

1. Waaren an die Verbraucher nur in öffentlichen Verschleißstätten und Kaufläden absetzen, und nicht außer dem Standort ihrer Gewerbsunternehmung selbst oder durch Andere den Verbrauchern in das Haus überbringen, oder im Standorte ihrer Gewerbsunternehmung nicht durch Umherziehen von einem Hause zum anderen ausbieten, oder

2. controlpflichtige Waaren nur an die Verbraucher, nicht aber an andere Gewerbetreibende zum weiteren Handel, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen, oder

3. controlpflichtige Waaren in einem durch die Vorschriften bezeichneten Zustande, oder von einer durch die letzteren bestimmten Beschaffenheit an einen Anderen nicht abtreten, oder

4. die für ihren Gewerbsbetrieb erforderlichen Gegenstände nur von Gewerbetreibenden bestimmt bezeichneter Arten, oder von bestimmten Standorten, oder nicht von Hausirern an sich bringen dürfen, sind mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen der Einfuhrzollgebühr von den Waaren, die in der Vollbringung oder dem Versuche dieser Uebertretungen gefunden werden, zu strafen. Bei erheblichen mildernden Umständen kann die Strafe bis zur Hälfte der Einfuhrzollgebühr gemäßigt werden.

Die Strafe wegen des vorschriftswidrigen Verkaufes an Gewerbetreibende zum weiteren Handel, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens findet gegen den Verkäufer nur in dem Falle statt, wenn er wußte, oder doch aus der ihm bekannten Beschäftigung des Käufers, aus der Menge oder der Beschaffenheit der veräußerten Sache, oder aus anderen Umständen offenbar abnehmen konnte, zu welcher Bestimmung die Sache bezogen werde.

Die hier (§. 384) festgesetzte Strafbestimmung ist auch auf die Hausirer s. 385. rückichtlich der Waaren anzuwenden, die in der unbefugten Ausübung des Hausirhandels betreten werden.

Wird im Grenzbezirke eine Gewerbsunternehmung, zu deren Errichtung oder Ausübung eine besondere Bewilligung der Gefällsbehörden erforderlich ist,

- a) ohne diese Bewilligung errichtet oder betrieben, oder
- b) an einem Orte, welcher in der ertheilten Bewilligung nicht begriffen ist, ausgeübt,

so soll eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden ausgesprochen werden. Zugleich wird die unbefugte Gewerbsausübung eingestellt.

Stellt ein Gewerbetreibender, dem nach den Gesetzen die Führung der Gewerbsbücher obliegt, über den Bezug eines zur Gewerbsausübung erworbenen Gegenstandes, oder über die Veräußerung oder Versendung einer Waare eine Urkunde aus, und hat er die Menge und Beschaffenheit des Gegenstandes, über welchen die Urkunde ausgestellt wurde, nicht der Vorschrift gemäß übereinstimmend mit der Urkunde in die Gewerbsbücher eingetragen, so verübt er hiedurch eine schwere Gefällsübertretung. Die Strafe wird, wenn der Gegenstand, über welchen die Urkunde ausgestellt worden ist, in dem Buche gar nicht eingetragen wurde, nach der ganzen in der

Urkunde ausgedrückten Menge, wenn aber entweder die Menge, oder die Beschaffenheit des Gegenstandes verschieden von dem Inhalte der Urkunde in das Buch eingetragen wurde, nach dem Betrage, nach dem die Einfuhrzollgebühr von der in dem Buche eingetragenen Menge und Beschaffenheit sich von jenem nach dem Inhalte der Urkunde unterscheidet, bemessen.

§. 388. Sind jedoch die Umstände so beschaffen, daß die unterbliebene, oder unrichtig erfolgte Eintragung des Inhaltes der ausgestellten Urkunde zur Unterstützung, oder Verhehlung einer Gefällsübertretung zu dienen nicht geeignet ist, und daß dieselbe offenbar nur aus Mangel an Aufmerksamkeit, oder durch eine Irrung stattfand, so findet bloß die für Unregelmäßigkeiten in der Buchführung (§. 391) bestimmte Strafe Anwendung.

§. 389. Werden die Gewerbsbücher in der Art unrichtig geführt, daß hiedurch

1. der Umfang, Gang oder die Beschaffenheit eines unter Aufsicht gestellten Gewerbsbetriebes unrichtig dargestellt, oder
2. einer Gefällsübertretung Hilfe geleistet, oder
3. die Entdeckung einer Gefällsübertretung erschwert oder unmöglich gemacht

wird, so ist eine Strafe von fünf Gulden bis zweihundert Gulden zu verhängen.

§. 390. Gewerbetreibende, welche zur Führung der Gewerbsbücher oder anderer Vormerkungen zu Folge der Gefällsvorschriften verbunden sind, und diese Bücher, oder Vormerkungen zu führen, oder während des vorgeschriebenen Zeitraumes aufzubewahren unterlassen, werden mit einer Strafe zwischen zwei Gulden bis einhundert Gulden belegt.

§. 391. Unregelmäßigkeiten in der Führung der Gewerbsbücher oder Vormerkungen werden an den Gewerbetreibenden, welche zur Führung dieser Bücher oder Vormerkungen nach den Gefällsvorschriften verpflichtet sind, mit einer Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden belegt.

§. 392. Als ein erschwerender Umstand bei der Unterlassung der angeordneten Buchführung, dann bei der unrichtigen oder unregelmäßigen Führung der Gewerbsbücher, oder vorgeschriebenen Vormerkungen ist zu betrachten, wenn der Gewerbsbetrieb, rücksichtlich dessen die Uebertretung stattfindet, sich mit einem steuerbaren Verfahren beschäftigt, oder unter Aufsicht (Controle) gestellt ist.

§. 393. Die Uebertretungen, welche zu Folge des gegenwärtigen Hauptstückes unter die schweren Gefällsübertretungen gereicht werden, sind nicht als Gefällsverfälschungen zu betrachten, wenn nicht erwiesen ist, daß eine Abgabe dem Staate, oder einer zum Bezuge berechtigten Person entzogen wurde.

§. 394. Die Gegenstände, mit denen, oder rücksichtlich deren, die in den §§. 367—371, 374, 375, 377, 378, 384, 385 aufgeführten Uebertretungen stattfanden, haften jedoch für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen. Die Zollordnung bestimmt, inwiefern die Gegenstände, deren Bezug, Ursprung oder Verzollung nicht ausgewiesen wurde, für die unterlassene Erfüllung dieser Verbindlichkeit haften.<sup>1)</sup>

§. 395. Die persönliche Haftung findet auf die vorausgeführten Uebertretungen insoweit Anwendung, als sich diese Uebertretungen auf den Gewerbsbetrieb des Haftenden beziehen.

<sup>1)</sup> Von dieser sächlichen Haftung haben wir bereits in der zehnten Unterabtheilung des Ausführlichen gehandelt.

## §. 224.

## Von den Uebertretungen gegen die zur Sicherheit der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen I).

Wird, außer den Fällen, in denen die Verletzung des amtlichen Ver- s. 452. schlusses der Bestrafung als frevelhafter Schleichhandel unterliegt, oder weil an einer Waare, einer Gewerbsvorrichtung einem Transportmittel oder einem Behältnisse vorgenommen, um zur Verübung oder Verbergung einer schweren Gefällsübertretung zu dienen, derselben Strafe unterworfen, der amtliche Verschluß geöffnet oder verlegt, so soll gegen den Urheber und Thäter sowohl, als auch gegen jeden Mitschuldigen und Teilnehmer, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen, stattfindet, eine Strafe von fünf Gulden bis zweihundert Gulden verhängt werden. Die Strafe ist mit einem angemessenen Betrage, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, zu bestimmen. Insbesondere soll dabei wohl beachtet werden:

1. die Zahl und Beschaffenheit der Päck, Behältnisse oder Räume, an denen der Verschluß geöffnet oder verlegt worden ist, und
2. die Menge und Beschaffenheit der Gegenstände, die sich unter dem Verschlusse befanden, und
3. die Gefahr, der die Sicherheit des Staatschatzes, oder überhaupt die Zwecke der Gefällsvorschriften durch die Eröffnung oder Verletzung des Verschlusses ausgesetzt worden sind.

Nach Maß dieser Verhältnisse ist, je bedeutender, wichtiger und gefährlicher sich die Uebertretung darstellt, auch die Strafe mit einem höheren Betrage auszusprechen.

Läßt sich weder der Urheber, noch der Thäter, noch endlich ein Mit- s. 453. schuldiger oder Teilnehmer der gesetzwidrigen Eröffnung oder Verletzung des amtlichen Verschlusses mit Bestimmtheit ausmitteln, oder kann keine dieser Personen zur Strafe gezogen werden, und rechtfertigt:

1. der Fuhrmann, Schiffer oder überhaupt derjenige, der den Transport des unter Verschluß gelegten Gegenstandes besorgte, oder
2. derjenige, der den unter Verschluß befindlichen Gegenstand in Verwahrung übernahm, oder
3. derjenige, der über die unter Verschluß gestellten Räume oder Transportmittel die Aufsicht führt, die stattgefunden Eröffnung oder Verletzung des amtlichen Verschlusses nicht durch ein zufälliges, oder ein anderes von ihm unabhängiges Ereigniß, an welchem oder an dessen unterbliebener Anwendung er keine Schuld trägt; so soll, wenn ihm die Anbringung des Verschlusses, ehe dieser eröffnet, oder verlegt wurde, bekannt gemacht worden ist, gegen ihn, mit Beobachtung der

I) Neunzehntes Hauptstück §§. 452—465 des Gefällsstrafgesetzes. Auch hier kommen mehrere Bestimmungen vor, die nicht bloß auf Uebertretungen der Zoll- und Controlvorschriften, sondern auch auf andere Gefällsübertretungen, namentlich Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen Anwendung haben, jedoch um das Ganze nicht aus dem Zusammenhange zu reißen und den Gesetzestext nicht zu sehr zu verstimmen, nicht ausgelassen werden konnten. Es wird sich daher bei Besprechung der betreffenden Gefälle lediglich auf das hier Gesagte berufen werden.

im §. 452 vorgezeichneten Grundsätze, auf eine Strafe von zwei Gulden bis einhundert Gulden erkannt werden.

§. 454. Wenn in den Fällen, für welche die Vorschriften über die Einrichtung einer Verbrauchsabgabe anordnen, daß die Gewerbsvorrichtungen oder Gefäße, welche zu einem steuerbaren Verfahren verwendet werden, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen sein müssen,

1. die amtliche Bezeichnung, mit der die gedachten Vorrichtungen oder Gefäße versehen wurden, ehe das steuerpflichtige Gewerbe gänzlich eingestellt, und darüber, falls die Erstattung einer Anzeige vorgeschrieben ist, die letztere erstattet worden ist, verlest wird, oder

2. Vorrichtungen, oder Gefäße, die mit der amtlichen Bezeichnung versehen sein sollen, ohne die letztere zum steuerbaren Verfahren verwendet werden;

so ist, wenn nicht die mit den §§. 346 u. 347<sup>1)</sup> angeordnete Strafe Anwendung findet, mit Beobachtung der im §. 452 vorgezeichneten Grundsätze, ein Betrag von zwei bis fünfzig Gulden als Strafe zu verhängen.

§. 455. Verweigert Jemand Beamten, oder anderen Angestellten,

a) die von dem ihnen eingeräumten Rechte, in Gewerbsstätten, Kaufläden, oder Waarenniederlagen der Gewerbetreibenden einzutreten, sich auf ein Schiff, oder anderes Fahrzeug zu begeben, Gebrauch machen, oder

b) die sich einsinden, den Vorschriften gemäß eine Durchsuchung in einer Gewerbsstätte, Wohnung, auf einem Schiffe, oder Fahrzeuge, oder in anderen Räumen vorzunehmen, oder

c) die sich einsinden, dem Gewerbsverfahren beizuwohnen,

ohne gesetzlichen Grund:

1. den Eintritt in die Räume, in welche die gedachten Angestellten einzutreten verlangen, oder in denen sie eine Durchsuchung vornehmen, oder einem Gewerbsverfahren beizuwohnen wollen, oder

2. die Ausnahme auf das Schiff, oder Fahrzeug, oder

3. die Vornahme der Durchsuchung, oder

4. die Eröffnung der Päckchen, Behältnisse, oder Räume, deren Eröffnung gefordert wird, oder

5. die Vorweisung der vorhandenen Waaren, oder

6. die Vorweisung der Gewerbsbücher, oder Urkunden, deren Vorweisung gesetzlich vorgeschrieben ist,

so ist eine Strafe von zehn Gulden bis einhundert Gulden zu verhängen.

§. 456. War aber die Verweigerung von der Art, daß zur Hinwegräumung der durch dieselbe entstandenen Hindernisse Gewalt angewendet werden mußte, und fand die Verweigerung statt,

a) um Schleichhandel, oder eine schwere Gefällsübertretung zu verüben, oder

b) Schleichhandel, oder eine schwere Gefällsübertretung der Entdeckung, oder

<sup>1)</sup> Von welchem, da sie sich ausschließlich auf Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen beziehen, bei Behandlung dieses Gefalles ausgesprochen werden wird.

c) den Gegenstand, oder Thäter des Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung der Entdeckung, oder Ergreifung zu entziehen; so ist, wenn nicht die Behandlung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift, die mit dem §. 232<sup>1)</sup> festgesetzte Strafbestimmung anzuwenden.

Wurden

§. 457.

1. in dem Falle, wo die bemerkte gesetzwidrige Verweigerung (§§. 455 u. 456) stattfand, in dem Zeitraume zwischen der Verweigerung, und zwischen der Vollziehung des Eintrittes, oder der Amtshandlung, oder

2. wenn gleich ohne Verweigerung des Eintrittes, oder der Folgeleistung, während der Durchsuchung, oder während der zur Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens stattfindenden Amtshandlung

Waaren, oder, wenn es sich um Gewerbsräume steuerpflichtiger Gewerbe handelt, Gegenstände, die der Verzehrungssteuer, oder einer anderen Verbrauchsabgabe unterliegen, ohne Kenntniß und Zustimmung der Beamten, oder Angestellten, die sich zum Behufe der Durchsuchung, oder der bemerkten Amtshandlung einfanden:

a) aus den Räumen, in welche diese Beamten, oder Angestellten den Eintritt verlangten, oder aus den Päckchen, Behältnissen oder Räumen, deren Eröffnung sie forderten, oder in denen sie die Durchsuchung vornehmen zu wollen erklärten, oder endlich, sofern sie einem Gewerbsverfahren beizuwohnen zu wollen erklärten, aus den dießfälligen Gewerbsräumen hinweggebracht, oder

b) in den gedachten Räumen vertilgt, oder

c) rückfichtlich ihrer Beschaffenheit auf eine Art, welche dieselben der Anwendung der Gefällsgefetze zu entziehen geeignet ist, geändert; so soll sowohl jede dieser Handlungen, als auch deren Versuch als schwere Gefällsübertretung an jedem Schuldigen oder Theilnehmer, auf den nicht die im §. 177<sup>2)</sup> enthaltene Bestimmung Anwendung findet, gestraft werden.

Ist nach den obwaltenden Verhältnissen die Hinwegbringung, Vertilgung, oder Aenderung der Waaren, oder erwähnten Gegenstände geeignet, eine Gefällsverkürzung zu vollführen, oder der Entdeckung zu entziehen; so soll die Abgabe, welche in Gefahr gesetzt ist, in allen anderen Fällen aber die Einfuhrzollgebühr von den Waaren oder Gegenständen, die hinweggebracht, vertilgt oder geändert wurden, oder deren Hinwegbringung, Vertilgung oder Aenderung versucht worden ist, der Strafbemessung zum Grunde gelegt werden.

Läßt sich die der Strafbemessung zum Grunde zu legende Gebühr nicht mit Bestimmtheit ausmitteln, so ist eine Strafe von fünf Gulden bis zweihundert Gulden zu verhängen.

Verweigert Jemand, der den Transport von Waaren besorgt, ohne gesetzlichen Grund, die ihm nach der Vorschrift obliegende Ertheilung der

§. 459.

<sup>1)</sup> Nämlich die für den Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit festgesetzten Strafe von einfachem oder strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten.

<sup>2)</sup> Durch welche mehrere Personen wegen zu nahen Verwandtschafts- oder Verwandtschaftsverhältnisse mit dem Beschuldigten von der Zurechnung des geleisteten Vorschubes ausgenommen sind; wovon bei Behandlung des allgemeinen Theiles des Gefällsstrafgesetzes des Näheren gesprochen werden wird.

Auskünfte und Vorzeigung der dem Transporte zur Ausweisung dienenden Papiere, auf die Aufforderung der hiezu berechtigten Angestellten; so soll eine Strafe von zwei bis fünfzig Gulden verhängt werden.

§. 460. Ist ein Fahrzeug, welches mit dem Schiffsmanifeste versehen sein soll, mit demselben nicht versehen, oder verweigert der Schiffsführer, auf die Aufforderung der hiezu nach dem Gesetze berechtigten Beamten, oder Angestellten, die Vorlegung des Schiffsmanifestes, oder die Ertheilung einer Abschrift von demselben, so unterliegt der Schiffsführer einer Strafe von zehn Gulden bis zweihundert Gulden.

§. 461. Wer außer den Fällen, auf welche die Bestimmungen der §§. 236 u. 273, Z. 4<sup>1)</sup> Anwendung finden,

1. zur Ausweisung des Bezuges, Ursprungs, der Verzollung, oder Versteuerung von Waaren, oder anderen Gegenständen, oder zur Ausführung, oder Verbergung einer Gefällsübertretung, oder um den Uebertreter, oder den Gegenstand der Uebertretung der Entdeckung, oder der Anwendung der Strafe zu entziehen, von einer der folgenden Urkunden, deren unechte, oder unrichtige Beschaffenheit ihm bekannt ist, und zwar:

- a) falschen Urkunden, die für diesen Zweck gefertigt wurden,
- b) Urkunden, mittelst deren über den Ursprung, Bezug, die Verzollung, oder soweit es sich um Gegenstände, die einer Verbrauchsabgabe unterliegen, handelt, über die Versteuerung eines Gegenstandes eine wesentliche, für den bemerkten Zweck dienliche Unrichtigkeit bestätigt wird,
- c) Urkunden, die auf eine für den bemerkten Zweck geeignete Art verfälscht wurden,

Gebrauch macht, oder Gebrauch zu machen versucht, dieses mag durch die Ausfolgung einer solchen Urkunde an einen Anderen durch die Beibringung bei einem Amte, einer öffentlichen Behörde, einem zur Handhabung der Gefällsvorschriften das Amt handelnden Beamten oder Angestellten, oder auf andere Weise geschehen sein, oder

2. zur Ausführung oder Verbergung einer Gefällsübertretung, oder um den Uebertreter, oder den Gegenstand der Uebertretung der Entdeckung, oder der Anwendung der Strafe zu entziehen, Urkunden, die für andere Gegenstände, oder für eine andere Bestimmung ausgefertigt wurden, bei einer Behörde, einem Amte, oder einem der Uebertretung nachforschenden Beamten, oder Angestellten beibringt, oder

3. auch außer den Fällen, in denen Schleichhandel, oder eine schwere Gefällsübertretung stattfindet:

- a) unter Umständen, unter denen die Bedingung zur Zurechnung der Mitschuld, oder Theilnehmung vorhanden ist, falsche, unrichtige oder verfälschte Urkunden von der bemerkten Art (1) verbreitet, oder
- b) Urkunden zur Deckung, oder Ausweisung von Gegenständen, für welche dieselben nicht ausgestellt wurden, an einen Anderen abtritt, oder

<sup>1)</sup> Von welchem bereits beim Schleichhandel mit falschen, verfälschten, oder unterschobenen Urkunden, dann bei den erschwerenden Umständen bei Verübung der schweren Gefällsübertretungen die Rede war.

4. bei seiner Vernehmung als Zeuge durch ein zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung der Gefällsübertretungen berufenes Amt oder eine hiezu bestellte Behörde, ein falsches Zeugniß über einen Umstand, welcher, wenn derselbe für wahr angenommen worden wäre, dazu beigetragen hätte, den Uebertreter, oder den Gegenstand der Uebertretung der Entdeckung, oder der Anwendung der Strafbestimmungen zu entziehen, ablegte, und diese Unrichtigkeit seiner Zeugenaussage nicht durch einen unwillkürlichen Irrthum zu rechtfertigen vermag, ist, wenn er nicht einer Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen unterliegt, mit einer Strafe von fünf Gulden bis zweihundert Gulden zu belegen.

Wer einem Beamten, Angestellten, oder Diener einer Gefällsbehörde<sup>§. 462.</sup> oder eines Gefällsamtes, oder der zum Schutze der Staatsgefälle bestellten Wachanstalten aus Anlaß der Amts- oder Dienstverrichtung des Beamten, Angestellten, oder Dieners, in anderen, als den Fällen, auf welche die Bestimmungen der §§. 231 u. 273, Z. 3<sup>1)</sup> Anwendung finden, ein Geschenk in Geld, Waaren, oder einem anderen bestimmten Vortheile verabreicht, anbietet oder verspricht, derselbe mag hiezu von dem Beamten, Angestellten, oder Diener aufgefordert worden sein, oder nicht, ist, sofern er nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen einer Strafe unterliegt, mit dem Zehnfachen bis zum Zwanzigfachen des angebotenen, verabreichten, oder versprochenen Gesanktes zu strafen.

1. Reisende, Fuhrleute oder Postknechte, welche<sup>§. 463.</sup>

- a) einem Grenzzollamte, zu welchem sie sich, ihr Gepäcke, oder ihre Fracht, nach den bestehenden Vorschriften zu stellen verpflichtet sind, oder
- b) bei dem Eingange in einen zur Einhebung für die Verzehrungssteuer, oder eine andere Verbrauchsabgabe als geschlossen erklärten Ort, einem an der Steuerlinie aufgestellten Gefällsamte, zu welchem die Stellung angeordnet ist, ausweichen, oder
- c) an einem der erwähnten Nemter (a u. b) vorüberfahren, oder vom Amte abfahren, ehe die vorschriftsmäßige Amtshandlung gepflogen, oder von dem Amte hiezu die Zustimmung ertheilt wurde, sollen, wenn gegen sie die Strafe wegen verübten, oder versuchten Schleichhandels, Mitschuld oder Theilnehmung an demselben nicht Platz greift, mit einer Strafe von zehn bis fünfzig Gulden belegt werden.

2. Wer die Mauern, Gräben oder Wälle, mit denen ein für die Verzehrungssteuer, oder eine andere Verbrauchsabgabe als geschlossen erklärter Ort, umgeben ist, außer den gestatteten Zugängen des Ortes, auf vorschriftswidrige Art überschreitet, unterliegt, wenn die Handlung nicht als Schleichhandel, Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel strafbar ist, einer Strafe von zwei Gulden bis zehn Gulden.

1. Wer die zur Bezeichnung der Zolllinie, der inneren Linie, der<sup>§. 464.</sup> Zollstraßen, oder der Nebenwege, des Amtsplatzes bei Gefällsämtern, der Steuerlinie um einen zur Einhebung der Verzehrungssteuer oder einer anderen Verbrauchsabgabe für geschlossen erklärten Ort, oder der für den

<sup>1)</sup> Von welchen beim Schleichhandel mit Bestechung und bei den erschwerenden Umständen bei Verübung der schweren Gefällsübertretungen die Rede war.

Transport steuerbaren Gegenstände in der Umgegend eines solchen Ortes gestatteten, oder untersagten Wege aufgestellten Säulen, Pflöcke, Schranken, Schlagbäume, Steine oder Tafeln beschädigt, die auf demselben ersichtliche Bezeichnung verlegt, unkenntlich macht, oder ändert, oder

2. wer in den Aufschriften der im Grenzbezirke gelegenen Orte, den Beisatz, daß der Ort im Grenzbezirke liege, verwischt, oder unkenntlich macht, oder

3. die Mauern, Wälle oder Gräben um einen zur Einhebung der Verzehrungssteuer, oder einer anderen Verbrauchsabgabe für geschlossen erklärten Ort beschädigt, oder einen Theil des Grabens ausfüllt, oder auszufüllen sucht, ist, wenn solches nur aus Unachtsamkeit geschah, mit einer Strafe von zwei bis zehn Gulden, wenn die Uebertretung aber absichtlich, oder aus Muthwillen stattfand, von zehn bis fünfzig Gulden, außer den Fällen, in denen die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift, zu belegen.

s. 465.

Einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden unterliegt auch derjenige, der, wenngleich ohne Verübung einer Gefällsverkürzung, einen Amtschranken (Schlag- oder Sperrbaum) eigenmächtig und ohne Zustimmung des Amtes, oder desjenigen, dem die Gefällseinhebung daselbst, oder die Bewachung des Amtschrankens anvertraut ist, öffnet.

## Alphabetisches Sachregister.

(Die beigefügten Ziffern bedeuten Seitenzahlen dieses Bandes.)

### A.

Activitätszulagen. 129.  
 Adjuten der Practikanten. 129.  
 Alimentation der inspendirten Staatsbiener. 153.  
 Alphabetisches Waarenverzeichnis. 338.  
 Alter, Erfordernisse des Alters beim Eintritte in den Staatsdienst. 88.  
 Amortisation der Lottoeinlage-scheine. 288.  
 Amtshandlung im Zollverfahren. 361.  
 Amtspatz beim Zollverfahren. 314.  
 Amtsunterricht für die Finanzlandesbehörden. 28.  
 — für Finanzbezirksbehörden. 39.  
 — für ausübende Aemter. 61, 154.  
 Anlegung des amtlichen Ver-schlusses im Zollverfahren. 364.  
 Anstellung im österreichischen Finanzdienste. 87.  
 Anweisung im Zollverfahren. 373.  
 Anzeige der Verehelichung. 121.  
 Appretur, s. Verehlung.  
 Auflösung des Finanzstaatsdienstes. 134.  
 Aufsicht, amtliche, s. Controle.  
 Ausfertigungsamt im Zollverfahren 380.  
 Ausfuhrzölle. 312.  
 — österreichische. 337.

### B.

Ausshiffen, Ertheilung derselben. 130.  
 Ausland, Begriff desselben. 336.  
 Aussteller einer Waarenklärung im Zollverfahren, Haftung derselben. 375.  
 Ausübende Gefällsämtler. 61.  
 Ausweisung des Bezuges, Ursprungs und der Verzollung der Waaren. 419.  
 Avisoposten oder Ansageposten. 61, 343.  
 Beamte. 85.  
 Beerdigung der Staatsbiener. 116.  
 Begleitschein im Zollverfahren. 380.  
 Bekannte und sichere Parteien, Begriff im Zollverfahren. 350, 376.  
 Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer bei Monopolsübertretungen. 211.  
 Benehmen, ausländiges, gegen Parteien als Pflicht der Staatsbiener. 118.  
 Benützung der Staatsgüter in Oesterreich. 178.  
 Bergregale. 298.  
 Bergwerksabgaben. 304.  
 Besetzung der Finanzdienstplätze. 110.  
 — der Tabakverschleißplätze. 261.  
 Besoldung, s. Bezüge.  
 Beweisarten über den Bezug oder Ursprung der Waaren. 424.  
 Bezirkshauptmannschaft, Wirkungsreis derselben. 41.

Bezüge der Staatsdiener. 127.  
Bolette, deren Begriff. 368.  
Brückenmauthgebühren. 295.  
Budget, Begriff desselben. 5.  
Bürgerschaft im Zollverfahren. 377.

## C.

Cameralgüter. 175.  
Cassadienst bei Finanzprocuraturen. 53.  
Cassen, Finanzcassen. 55.  
Cassen- und Rechnungsbienst. 99.  
Cataster, s. Grundsteuerkataster.  
Cautionspflicht der Staatsdiener. 122.  
Central-, Tax-, und Gebührensbe-  
messungsamt. 39.  
Communicationsanstalten, Negale  
auf dieselben. 265.  
Conceptsbienst, Erfordernisse des-  
selben. 90.  
Concession zur Errichtung und zum  
Betriebe von Privatseisenbahnen. 270.  
Concessionsweg für Befetzung von  
Tabakverschleißplätzen. 261.  
Concurrenzweg für Befetzung von  
Tabakverschleißplätzen. 261.  
Concursausreibung für erledigte  
Staatsdienststellen. 111.  
Conducteure bei den Aerialpost-  
ämtern. 273.  
Conductquartal. 146, 149.  
Controlpflicht der Waaren. 426.  
Conventionsmünzen. 307.  
Creditirung des Tabaks. 262.  
-- der Zollgebühren. 399.

## D.

Deckungsurkunden zum Behufe der  
Verfendung controlpflichtiger Waaren.  
430.  
Declaration, s. Waarenklärung.  
Denaturirung des Salzes. 221.  
Diäten der Staatsbeamten. 131.  
Dicasterialgebäudeirection. 67.  
Dienerchaft im Finanzstaatsdienste.  
107, 127, 129, 131.  
Dienstentlassung als Disciplinar-  
strafe. 152.  
Dienstinstruction, provisorische, für  
Finanzprocuraturen. 46.  
Dienstpflichten der Staatsdiener. 117.  
Dienstreisen der Staatsdiener. 131.  
Diensttausch und Dienstübersetzung der  
Staatsdiener. 134.  
Dienstvorschrift für Finanzwache. 69.  
Directe Besteuerung, Behörden und  
Aemter für dieselbe. 40.  
Disciplinärbehandlung der Staats-  
diener. 151,

Domänen und Staatsforste als Quellen  
des Staatseinkommens. 163.  
Duplicat der amtlichen Bestätigung im  
Zollverfahren. 368.  
Durchfuhrzölle. 324, 337.  
Durchsuchung der Gewerbetreibenden.  
413.

## E.

Effecten der Reisenden, Zollfreiheit  
derselben. 339.  
Einfuhr, Behandlung der Waaren bei  
der Einfuhr, s. Amtshandlung.  
Einfuhrzölle. 312.  
Einhebungsstellen der Mauthgebüh-  
ren. 297.  
Einführung der Tabakblätter. 241.  
Eisenbahnen, Erleichterungen in Ab-  
sicht auf die Anweisung ausländischer  
Waaren im Verkehre auf denselben. 380.  
Eisenbahngefälle. 265.  
Eisenbahnwesen, österreichisches. 269.  
Empfänger der Waaren, Haftung des-  
selben im Zollverfahren. 360.  
Entlassung der Staatsdiener. 152.  
Entrepôts, (s. auch Lagerhäuser) Wesen  
derselben. 321.  
Entrichtung der Zollgebühren. 395.  
Ereignisse, zufällige, auf dem Trans-  
porte von Anweiskgütern. 382, 393.  
Erfolglassung der Cautionen. 123.  
Erfordernisse zur Anstellung im öster-  
reichischen Finanzdienste. 87.  
Ergreifersantheile. 211.  
Erklärung von Waaren behufs zoll-  
amtlicher Behandlung. 355.  
Erledigungsamt im Zollverfahren.  
384.  
Erziehungsbeiträge. 145.

## F.

Feiertage, an welchen die Tabaks-  
verschleißstätten geschlossen sein müssen.  
262.  
Freibietung der in amtlichen Nieder-  
lagen eingelagerten Waaren. 408.  
Fringehalt der Gold- und Silber-  
waaren. 309.  
Finanzbezirksbehörden. 37, 39.  
Finanzcassen. 55.  
Finanzdienst. 84.  
Finanzgesetzkunde, österreichische. 16.  
-- Quellen und Literatur derselben. 17.  
Finanzlandesbehörden. 28.  
Finanzministerium. 25.  
Finanzprocuraturen. 46, 94.  
Finanzverwaltung, Begriff dersel-  
ben. 3.  
-- in Ungarn. 81.

Finanzwache. 68, 108, 150.  
Forst- und Domänenverwalter.  
178.  
Functionszulagen der Staatsbeam-  
ten. 128.  
Freihandelsystem. 12, 316.  
Freischurf, Begriff desselben. 302.  
Frevelhafter Schleichhandel. 444.  
Forst- und Domänendirectionen.  
178.

## G.

Gebührenbemessungsämter. 39.  
Gefährlichkeitvertretungen gegen Staats-  
monopole überhaupt. 209.  
-- gegen das Salzgefälle. 226.  
-- gegen das Tabakgefälle. 263.  
-- gegen das Postregale. 276.  
-- gegen das Lottoregale. 288.  
-- gegen das Mauthgefälle. 297.  
-- der Pünzungs Vorschriften. 310.  
-- gegen das Zollgefälle. 438.  
-- schwere. 451.  
-- einfache. 453.  
Gehalte, s. Bezüge der Staatsdiener.  
Gemeinsame Angelegenheiten der öster-  
reichisch-ungarischen Monarchie. 25.  
Gewerbe, deren Ausübung im Grenz-  
bezirke. 434.  
Gewerbeüblicher, Durchsuchung dersel-  
ben. 417.  
Goldmünzen, Entrichtung der Zoll-  
gebühren in denselben. 340.  
-- österreichische. 108.  
Grenzbezirk, Begriff desselben. 343.  
Grubenmaßen im Bergrechte. 302.  
Grundsteuerkataster, Organe zur  
Durchführung desselben. 42.  
Grundsteuerregulierungsorgane.  
42.

## H.

Haftung für die Waarenklärung. 359,  
375.  
Halbfabrikate, Wirkung der Ausfuhr-  
zölle auf solche. 324.  
Handelsbilanz. 318.  
Handelsmann, sicherer, im Zollver-  
fahren. 376.  
Handelsministerium. 271.  
Handels- und Zollvertrag, deutsch-öster-  
reichischer. 332.  
-- zwischen Oesterreich und Ungarn. 334.  
Handlanger- oder Trägerordnung im  
Zollverfahren. 371.  
Hauptpostcassa. 273.  
Hauptzollämter. 61, 343.  
Havannacigarren, echte, Verschleiß  
derselben. 263.

Konopásef, Moáski, österr. Finanzgesetzkunde. I.

Hinterleger der Waaren in amtliche  
Niederlagen. 403.  
Hofdruckerei, s. Staatsdruckerei.  
Hoflammer, österreichische. 85.

## I.

Industrie, freie. 12, 316.  
Infanz, Begriff desselben in der öster-  
reichischen Zollgesetzgebung. 336.  
Innenlandesämter im Zollverfahren.  
385.  
Inspeicirung der Finanzwache. 69, 74.  
Instruction für die Beschreibung der  
Staatsgüter. 179.  
Instructionen für den Telegraphen-  
dienst. 270.  
Interimistischer Zolltarif ex 1865.  
332.  
Internationale Commission zur  
Durchführung des Handels- und Zoll-  
vertrages mit dem Zollvereine. 332.  
Invaliden, deren Versorgung im Falle  
des Uebertrittes in den Civilstaatsdienst.  
138.  
Jubilirung der Staatsdiener. 136.

## K.

Kaffee, Controlpflicht desselben. 426.  
Kanzleibienst. 107.  
Korn bei Mühlungsvergütungen. 306.  
Krämeret, Ausübung derselben im  
Grenzbezirke. 437.  
Kreuzbandsendungen. 269.  
Kreuzer, Bruchtheile derselben bei Ent-  
richtung der Zollgebühren. 341.  
Kriegsfahrzeuge, österreichische; zoll-  
amtliche Behandlung derselben. 352.  
Kupferscheidemünzen. 308.

## L.

Lagergeld für die in amtlichen Nieder-  
lagen eingelagerten Waaren. 341, 407.  
Lagerhäuser, öffentliche, Bestimmun-  
gen über die Errichtung derselben. 409.  
Landescassen. 56.  
Legirung der Münzen. 306.  
Legitimationscheine der Reisenden.  
348, 366.  
Licenzgebühr für den Bezug von  
Monopolsgegenständen. 205.  
Lichtenstein, Organismus der Finanz-  
verwaltung daselbst. 82.  
Limitotabak. 240, 262.  
Literatur der österreichischen Finanz-  
gesetzkunde. 19.  
Lloyd, österreichisch-ungarischer, Schiff-  
fahrts- und Postvertrag mit demselben.  
269.



Abhnungen der Finanzwachmannschaft und der niederen Dienerschaft. 127.  
 Lösung, Verkauf auf Lösung inländischer Erzeugnisse. 402.  
 Lotterie, Zahlen- und Classenlotterie. 286.  
 Lottogefälle, österreichisches. 57, 286.  
 Luxusartikel. 315, 322.

### M.

Manifest, Schiffsmanifest. 351.  
 Manipulationsstaatsdienst. 104.  
 Maffengebühr als Bergwerksabgabe. 304.  
 Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs im Zollgebiete. 410.  
 Materialiencredit für Tabakverschleißer. 264.  
 Mauthbefreiungen. 294.  
 Mauthregale. 291.  
 Mercantilsystem. 8.  
 Militärpersonen, Berücksichtigung derselben bei Anstellungen im Civildienste. 108, 110, 116.  
 Mineralien zum Bergregale gehörende. 301.  
 Mitwirkung der Parteien beim Zollverfahren. 370.  
 Mibbelentschädigung bei Ueberfiedlungsreisen der Staatsdiener. 133.  
 Monopole, Staatsmonopole. 195.  
 Montanwerke des Staates. 305.  
 Münz- und Pünzierungswesen. 67, 305.  
 Münzregale. 305.

### N.

Nachtragconvention mit Großbritannien. 332.  
 Nachtransport über die Zollgrenze. 350.  
 Naturalwohnung, Anspruch auf dieselbe. 129.  
 Nebenbeschäftigungen der Staatsdiener. 120.  
 Nebenbegleitschein. 383.  
 Nebencontrollschein. 432.  
 Nebengebühren im Zollverfahren. 341, 401.  
 Nebenstrafen für den Schleichhandel an sich. 442.  
 — für frevelhaften Schleichhandel. 449.  
 — für schwere Gefällsübertretungen. 452.  
 Nebenwege im zollpflichtigen Verkehre. 345.  
 Nebenzollämter. 61, 343, 391.  
 Niederlagen amtliche, im Zollverfahren. 403.

### O.

Oberbeamten der ausübenden Aemter. 62, 159.  
 Ordnung in der Vollziehung des Zollverfahrens. 371.  
 Organe der Lottogefällsdirection. 57.  
 — zur Durchführung der Grundsteuerregulirung. 42.  
 — der Postdirectionen. 273.  
 — der Finanzwache. 68.  
 — in einigen Bezirken längst der Zollvereinsgrenze. 77.  
 Organisation des österreichischen Finanzministeriums. 25.  
 — der Finanzlandesbehörden. 28.  
 — der Finanzbezirksbehörden. 37.  
 Organismus der Finanzverwaltung in Ungarn. 81.  
 — des Fürstenthums Liechtenstein. 82.  
 — der österreichischen Communicationsanstalten. 281.  
 Ortsobrigkeiten, Verpflichtung derselben zur Weistaundsleistung im Zollverfahren. 344.

### P.

Pachtweg, Benützung der Domänen im Pachtwege. 181.  
 Papiere, deren Prüfung im Zollverfahren. 361.  
 Paßcontrole der Reisenden. 348.  
 Pensions- und Provisionsvorschriften für Staatsdiener und ihre Angehörigen. 134.  
 Pfandrecht auf bei Zollämtern befindliche Waaren. 369.  
 Pflichten der Staatsdiener. 117.  
 Physiokratisches System. 11.  
 Postgefälle, das österreichische. 268.  
 Posttrittgeld, s. Dienstweifen.  
 Postvertrag, Berner Weltpostvertrag. 269.  
 Practikanten, Bezüge derselben. 129.  
 Prohibitivsystem. 10.  
 Promessengeschäft. 287.  
 Prüfungen, Staatsprüfungen für den Conceptsdienst. 91, 92.  
 — für Cassen- und Rechnungsdienst. 100, 103.  
 — aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde. 109.  
 — zum Zwecke der Anstellung bei der Finanzwache. 106.  
 Pünzierung der Gold- und Silberwaaren. 67, 309.

### Q.

Qualificationstabellen, Ausstellung derselben. 112.  
 Quartiergeld der Dienerschaft. 129.  
 Quellen der österreichischen Finanzgesetze. 17.  
 — der Befriedigung der Staatsbedürfnisse. 16.  
 Quiescenten, Anstellung derselben. 114.  
 Quiescirung der Staatsdiener. 136.

### R.

Rechnungsdienst, Erfordernisse für denselben. 99.  
 Recht, persönliches und dingliches Recht des Staatschätze auf die Zollgebühren. 395.  
 Rechte und Auszeichnungen der Postanstalt. 274.  
 Rechtsstreitigkeiten der Postanstalten. 275.  
 Regale des Schießpulvers. 228.  
 — des Tabaks. 233.  
 — auf Communicationsanstalten. 265.  
 Regalien, Begriff derselben. 193.  
 Reichsfinanzministerium, österreichisch-ungarisches. 25.  
 Reisende, Begriff derselben im Zollverfahren. 348.  
 — Behandlung derselben im Zollverfahren. 339, 358, 366, 372.  
 Reifeparticularien, Einrichtung derselben. 133.  
 Rikstoffe, Wirkung der Ein- und Ausfuhrzölle auf dieselben. 332.  
 Ruhestand, Veretzung in denselben. 135.

### S.

Salinenverwaltungsorgane. 66.  
 Salzregale. 213.  
 Schießpulverregale. 328.  
 Schußsystem. 13.  
 Sicherstellung der Zollgebühren bei der Güteranweisung. 377.  
 Staatsdruckerei in Wien. 190.  
 Staatsfinanzdienst, Lehre von demselben. 84.  
 Staatsgebäude. 182.  
 Staatsgüter. 163.  
 Staatsprüfungen, s. Prüfungen.  
 Staatswirtschaftliche Systeme. 7, 315.  
 Steueradministrationen, Einrichtung und Wirkungsbereich derselben. 41.  
 Steuerämter, Einrichtung und Wirkungsbereich derselben. 44.

### T.

Steuerlocalcommissionen, Einrichtung und Wirkungsbereich derselben. 41.  
 Strafbare Gefällsübertretungen, s. Gefällsübertretungen.  
 Strafgesetz über Gefällsübertretungen, s. Gefällsübertretungen.  
 Substitutionsfälle, Vergütung der Kosten in selben. 134.  
 Tabakbau im Inlande, Bedingungen derselben. 242.  
 Tabakbezug zum eigenen Gebrauche. 249.  
 Tabakfabriken, Standort und Personalstand derselben. 60.  
 Tabakmonopol, das österreichische. 239.  
 Tabakregale. 233.  
 Tabakregie, Organe für dasselbe. 58.  
 Tabakverschleiß. 252.  
 Tagmaße im Vergreichte. 303.  
 Taraabzüge im Zollverfahren. 337.  
 Technischer Finanzdienst. 97.  
 Telegraphengefälle, österreichisches. 268.  
 Trafiken, s. Tabakverschleiß.  
 Trägerordnung, s. Handlangerordnung.  
 Transitozölle, s. Durchfuhrzölle.

### U.

Ueberfiedlungsnormale für Staatsdiener. 133.  
 Uebertretungen der Staatsmonopolvorschriften im Allgemeinen. 209.  
 — der Vorschriften über die Anweisung. 461.  
 — mit bedingt ausgefolgten Waaren. 446.  
 — gegen die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und des Gewerbsbetriebes. 467.  
 — gegen die zur Sicherheit der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen. 473.  
 Ungarn, Grundzüge des Organismus der Finanzverwaltung daselbst. 81.  
 Unica der Waarenerklärung. 374.  
 Uniformierungsvorschriften der Staatsdiener. 124.  
 Unregelmäßigkeiten im Transporte angewiesener Waaren. 462.  
 Unrichtigkeiten in der Waarenerklärung, Bestrafung derselben. 453.  
 Untersuchung, zollamtliche. 362.  
 Urkunden (s. Deckungsurkunden) zur Erweisung des Ursprungs oder des Bezuges. 424.  
 Urlaubsermittlung an Staatsdiener. 119.

**B.**

- Veräußerung der Staatsgüter. 176, 186.  
 Verbotlegung der Bezüge der activen Staatsdiener. 127.  
 — der bei den Zollämtern befindlichen Waaren 369.  
 Vererbung der Waaren, zollfreier Einfuhr derselben. 340, 402.  
 Verhehlung der Staatsdiener. 121.  
 Verschleiß von Monopolsgegenständen. 220, 230, 252.  
 Verschuß, amtlicher, Anlegung desselben. 364.  
 Versetzung in den Ruhestand. 135.  
 Versorgung der Staatsdiener. 136.  
 — der Witwen der Staatsdiener. 141.  
 — der Waisen der Staatsdiener. 148.  
 — der Finanzwacheangestellten und ihrer Angehörigen. 150.  
 Vorbehaltene Civildienststellen an ausgediente Militärpersonen. 108.  
 Vorschrift über den Tabakverschleiß. 252.

**W.**

- Waaren, Begriff derselben. 345.  
 — zollfreie. 338, 401.  
 Waarencontrole, Begriff derselben. 426.  
 — Organe zur Vollziehung derselben. 427.  
 Waarenerklärung im Zollverfahren. 355.  
 Waarenführer im Zollverfahren. 356, 360, 371, 375.  
 Währung, österreichische. 308.  
 Waisen der Staatsdiener, Versorgung derselben. 148.

- Wechselkurs, Stand desselben. 319.  
 Wegmuthgebühren, deren Ausmaß. 295.  
 Weide- und Arbeitsvieh, zollamtliche Behandlung desselben. 401.  
 Werth des Gegenstandes als Maßstab der Bemessung der Geldstrafen beim Schleichhandel und einigen schweren Gefällsübertretungen. 442, 451.  
 Wirkungskreis der Finanzbehörden, s. die betreffenden Finanzbehörden.  
 Witwen der Staatsdiener, Versorgung derselben. 141.

**Z.**

- Zehrungsbeiträge der Dienerschaft. 131.  
 Zeitpunkt der Fälligkeit der Zollgebühren. 397.  
 Zettelgeld im Zollverfahren. 341.  
 Zoll- und Handelsconferenz 334.  
 — und Handelsverträge. 332.  
 Zollämter, Organisation derselben. 61, 77.  
 Zollbündniß zwischen Oesterreich und Ungarn. 334.  
 Zollfreie Einfuhrwaaren. 338, 401.  
 Zollgebühren, Verpflichtung zur Entrichtung derselben. 395.  
 Zolllinie, Begriff derselben. 342.  
 Zollpolitik. 325.  
 Zollregale, Begriff desselben. 312.  
 Zollregister als Grundlage der Handelsbilanz. 318.  
 Zollstraße, Begriff derselben. 345.  
 Zollwesen, österreichisches, Geschichte desselben. 325.  
 Zwischenzolllinie, Aufhebung derselben. 331.